This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06265131 4

Württembergiſche

Jahrbücher

für

vaterländiſche Geſchichte, Geographie, Statiſtik und Topographie.

Herausgegeben

von

dem ſtatiſtiſch-topographiſchen Bureau.

Jahrgang 1844. Erſtes Heft.

Stuttgart und Tübingen.

In der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

1846.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1908.

Inhalt.

A. Chronik.

Seite

Allgemeine Landes-Chronik des Jahres 1844.

Königliches Haus . . . . . 1—5
Bevölkerung; — Gesundheitszustand; — Heilanstalten 5—12
Gebäude; — Brandfälle . . . . . 12—17
Witterung; — Naturerscheinungen; — Fruchtbarkeit; Preise der Lebensmittel . . . . . 17—45
Religiosität und Sitten; — Wissenschaften und Künste 46—50
Oekonomischer Zustand: Landwirthschaft, Viehzucht, Gartenbau, Waldwirthschaft, Gewerbe und Handel; — Wohlthätigkeit . . . . . 50—65
Unglücksfälle . . . . . 65—70

B. Abhandlungen, Aufsätze und Nachrichten.

I. Die Gaue und die ältesten Dynastengeschlechter Württembergs, von K. Pfaff 71—180

II. Ueber den römiſchen Gränzwall und über die an demſelben gelegene römiſche Niederlaſſung bei Murrhard, von dem Topographen Paulus . . . . . 181—200

III. Ueber den Stammſitz der Kaiſerſchenken von Schüpf und Limburg. Eine Unterſuchung v. Pfarrer Bauer in Gnadenthal 201—222.

Chronik.

I. Allgemeine Landes-Chronik des Jahres 1844.

Königliches Haus.

Den 24. Februar kam Ihre Hoheit die Frau Prinzessin von Oranien mit Höchstihrem Sohne, dem Erbprinzen, zum Besuche der Königlichen Familie hier an, und hat am 12. April die Rückreise nach dem Haag angetreten.

Seine Majestät der König wurden Ende Februar von einer Fieberkrankheit, verbunden mit Brustbeschwerden und krampfhaftem Husten, befallen. Wie dieser Krankheitsanfall die höchste Theilnahme aller Klassen erregt hatte, so wurde auch die am 21. März erschienene Bekanntmachung von der glücklichen Wiedergenesung des Königs mit allgemeiner Freude aufgenommen. Während der Krankheit des Königs kamen

Deputationen aus allen Theilen des Landes, um ihre Theilnahme auszudrücken und Nachrichten über den Stand der Krankheit einzuholen, und in den Kirchen aller Confessionen wurden öffentliche Fürbitten gehalten, denen auf die Nachricht von der Genesung Seiner Königl. Majestät eben so herzliche Dankgebete und an vielen Orten besondere Festlichkeiten folgten. Auf die dießfälligen Glückwünsche des ständischen Ausschusses fühlten sich Seine Majestät gedrungen, Ihre lebhafte Befriedigung über die Beweise von Theilnahme und Ergebenheit auszusprechen, die sich in allen Theilen des Landes kund gegeben hat, und zu erklären, daß dieselben HöchstSie nur aufs Neue in dem Vorsatz bestärken können, den Rest der Ihnen von der göttlichen Vorsehung vorgeschriebenen Regentenlaufbahn dem Wohle Ihrer getreuen Unterthanen zu widmen.

Seine Königl. Hoheit der Kronprinz ist von der am 20. November 1843 nach Italien unternommenen Reise am 24. April 1844 Nachmittags in erwünschtem Wohlseyn wieder in Stuttgart eingetroffen.

Ihre Majestät die Königin haben Sich am 4. Mai mit Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Katharine auf einige Wochen nach Wildbad zum Gebrauch der dortigen Bäder begeben, und sind nach glücklich vollendeter Badekur am 3. Juni Vormittags in erwünschtem Wohlseyn wieder hier eingetroffen.

Am 10. Juni ist Seine Königl. Hoheit der Kronprinz nach Gais abgereist, um daselbst eine Molkenkur zu gebrauchen, und traf am 4. Juli glücklich wieder in Stuttgart ein.

Seine Erlaucht der Graf Alexander von Württemberg ist am 7. Juli 1844 zu Wildbad an einem Hirnschlage mit Tod abgegangen, wodurch die Königliche Familie in tiefe Trauer versetzt worden ist. Die irdischen Ueberreste Sr. Erlaucht, welche in Böblingen in feierlichem Zuge abgeholt worden waren, sind am 9. Juli 1844 Abends 9½ Uhr in der Königlichen Familiengruft in der Stiftskirche zu Stuttgart beigesetzt worden.

Am 11. Juli ist Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin zum Besuche der Königlichen Familie hier eingetroffen, und verweilte daselbst mehrere Tage.

Ihre Majestät die Königin ist mit JJ. KK. HH. den Prinzessinnen Katharine und Auguste am 14. Juli nach dem Bade Kissingen abgereist, machten nach vollendeter Kur von dort eine kleine Reise in die Rheingegenden, und sind in erfreulichstem Wohlseyn am 29. August 1844 wieder in der Residenz angekommen.

Seine Majestät der König ist am 16. Juli Morgens zum Gebrauch einer Molkenkur nach Interlaken abgereist; Seine Königl. Hoheit der Kronprinz begleitete Seine Königl. Majestät bis Basel und begab sich von da nach Ostende, um die dortigen Seebäder zu gebrauchen. Seine Majestät der König sind am 21. Juli zu Interlaken und am 28. August in vollkommenem Wohlseyn wieder in Stuttgart eingetroffen. An demselben Nachmittage sind Se. K. H. der Kronprinz von Ostende zurück auch wieder hier angelangt.

Am 5. September sind Ihre Hoheiten der regierende Herzog und die Frau Herzogin von Sachsen-Altenburg mit drei Prinzessinnen Töchtern zum Besuch der Königlichen Familie hier angekommen und im Königlichen Residenzschloß abgestiegen; am 8. Sept. sind Ihre Hoheiten von hier wieder abgereist.

Seine Königl. Majestät haben am 6. September 1844 geruht, Seine Königl. Hoheit den Kronprinzen HöchstSelbst in den Königl. Geheimenrath einzuführen, dessen Sitzungen Seine Königl. Hoheit künftig regelmäßig anwohnen wird, um nunmehr nach Beendigung HöchstIhrer akademischen Studien und Bereisung mehrerer fremden Länder die Staatseinrichtungen des eigenen Stammlandes und die Behandlung der wichtigeren Regierungsgeschäfte praktisch näher kennen zu lernen.

Ihre Königl. Hoheit die Frau Prinzessin von Oranien ist auf der Rückreise aus Italien nach den Niederlanden am 21. September zum Besuch der Königlichen Familie in Stuttgart eingetroffen, und am 2. Oktober wieder nach dem Haag abgereist.

Am 25. September ist Seine Hoheit der Herzog Eugen Erdmann von Württemberg mit Höchst-Seiner durchlauchtigsten Familie zum Besuch Ihrer Königl. Majestäten in Stuttgart angekommen, und am 1. Oktober wieder abgereist.

Am 11. Oktober ist Seine Hoheit der Herzog Alexander von Württemberg, Bruder J. Maj. der Königin, zum Besuch der Königl. Familie in Stuttgart angekommen, am 13. Nov. aber wieder abgereist.

Seine Königliche Hoheit der Prinz August von Württemberg ist am 30. November zum Besuch der Königlichen Familie in Stuttgart angekommen.

Die durchlauchtigste Gemahlin des Herrn Herzogs Eugen Erdmann von Württemberg Hoheit, geborene Prinzessin zu Schaumburg-Lippe, ist am 11. Juli 1844 von einer gesunden Prinzessin glücklich entbunden worden, welche in der heiligen Taufe die Namen Wilhelmine Eugenie Augusta Ida Helene erhielt.

Am 10. Oktober 1844 wurde Ihre Durchlaucht die Frau Gräfin Wilhelm von Württemberg von einer Tochter glücklich entbunden.

Bevölkerung.

Die landesangehörige Bevölkerung hatte nach der im ersten Heft der württembergischen Jahrbücher von 1842 gegebenen Nachweisung am 15. December 1842 betragen 1,713,518 Einwohner.

Der Zuwachs betrug im Laufe des Jahrs

	1843	1844
a) Geborene	72,650	71,311
b) Eingewanderte aus		
α) andern Orten des Königreichs	21,496	21,558
β) fremden Staaten	1,032	1,090
c) Durch Fehlerberichtigungen von früheren Jahren	564	474
Summe des Zuwachses	95,742	94,433

Der Abgang betrug:	1843	1844
a) Gestorbene	58,463	53,201
b) Ausgewanderte:		
α) in andere Orte des Königreichs	21,481	21,517
β) in fremde Staaten	2,016	2,203
c) Durch Fehlerberichtigungen . . .	711	274
Summe des Abgangs	82,671	77,195
Hienach beläuft sich der reine Zuwachs auf	13,071	17,238

und der Stand der ortsangehörigen Einwohner
am 15. December 1843 1,726,589,
„ „ 1844 1,743,827.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß das Uebergewicht der weiblichen Bevölkerung über die männliche seit 1833 fortwährend im Abnehmen ist.

Wir entnehmen dem Jahresbericht der Gebäranstalt im Katharinenhospital zu Stuttgart folgende Notizen:

Vom 1. Juli $18^{43}/_{44}$ sind daselbst 172 Knaben und 141 Mädchen geboren, zusammen 313, worunter 7 Zwillingsgeburten. Das Verhältniß der Todtgeborenen zu den Geborenen überhaupt ist $= 1 : 12,^{0520}$; das Verhältniß der Todtgeborenen zu den Lebendgeborenen $= 1 : 11,^{0520}$.

Nach dem Stuttgarter Kirchenregister für das Kirchenjahr vom 1. Advent $18^{42}/_{43}$ sind in Stuttgart (ohne die eingebürgerten 3 Weiler) geboren 1190 Kinder, worunter 277 uneheliche (welche jedoch größ-

tentheils von fremden Müttern im hiesigen Gebärhause geboren sind); getraut wurden 242 Paare; gestorben sind 1016 Personen, worunter 89 todtgeborene Kinder und 5 Selbstentleibungen. Am 15. December 1843 zählte Stuttgart mit seinen 3 Weilern 43,877 ortsanwesende Einwohner. Die größte Zunahme der Bevölkerung trifft man in Canstatt, welches vor 44 Jahren 2738 Bewohner zählte, und jetzt, am 15. December 1843, 6012 ortsanwesende Einwohner hat; Eßlingen zählt deren 12,094, Ludwigsburg 10,726.

Heilbronn zählte im Jahr 1788 6942 Einwohner, worunter 6000 Ortsangehörige; im Jahr 1832 hatte es 10,265 Einwohner, worunter 8147 Ortsangehörige; im Dezember 1843 11,636 Einwohner, worunter 9410 Ortsangehörige.

In Reutlingen wurden im Jahr 1843 geboren 524; Ehen 93 geschlossen; gestorben sind 427. Die Zahl sämmtlicher Ortsangehörigen beträgt 11,720, worunter 2200 Bürger. Die Zahl der anwesenden Bewohner — 12,743 — übersteigt sonach die der Ortsangehörigen um 1023.

Die Tübinger Bevölkerung betrug am Ende des Jahrs 1843 — mit Ausschluß der 854 Studirenden — 9016 Seelen; Familien 1724.

In Ulm hat die Volkszählung im December 1843 3597 Familien bei 18,375 Einwohnern als Resultat ergeben; im Zeitraum von 3 Jahren hat sich die Einwohnerzahl um etwa 2200 vermehrt.

Eine Zusammenstellung über die Auswanderungen nach fremden Staaten ergibt:

1833 — 3702	1839 — 2422
1834 — 1985	1840 — 2662
1835 — 1781	1841 — 1522
1836 — 1945	1842 — 1593
1837 — 2089	1843 — 2016
1838 — 1702	1844 — 2203

Gesundheitszustand und Heilanstalten.

Der Gesundheitszustand des Jahrs 1844 war im Ganzen nicht ungünstig.

Der unbeständige Winter von $18^{43}/_{44}$ hatte zwar manche Krankheiten, wie die Grippe, das Schleim- und Nervenfieber ꝛc., in einzelnen Gegenden des Landes herbeigeführt; doch sind diese Krankheiten nirgends von größerer Bedeutung und Ausdehnung gewesen. Im Januar und Februar 1844 zeigten sich einzelne Fälle von Menschenblattern (Pocken) in Schweigern und Stethen am Heuchelberg, sowie im März 1844 im Kocherthal bei Künzelsau und Hall.

Aus den veröffentlichten Verwaltungsberichten einzelner Heilanstalten entnehmen wir das Wesentlichste in Folgendem:

In dem Katharinenhospital zu Stuttgart sind vom 1. Juli $18^{43}/_{44}$ einschließlich des Bestandes vom vorigen Jahre 1985 Kranke, und zwar 1086 männliche und 899 weibliche, auf der innerlichen Abtheilung dieser Heilanstalt behandelt worden, worunter 108 an leichten Uebeln nicht in das Hospital aufgenommen wurden, sondern ambulatorische Behandlung erhielten. Die meisten Kranken lieferte der

Monat Januar (220), die wenigſten der Auguſt und September (je 130); der mittlere Krankenſtand für das ganze Jahr iſt 77, während er im vorigen Jahre nur 68 betrug. Die Krankenzahl für $18^{43}/_{44}$ iſt die bedeutendſte ſeit dem Beſtehen dieſer Anſtalt in Stuttgart, und überſteigt die höchſten Zahlen der vorangegangenen Jahre um mehr als 200, ohne daß irgend eine Epidemie dieſe Steigerung hervorgerufen hätte; es möchte dieß übrigens nicht gerade den Beweis häufigerer Krankheitsfälle geben, indem dabei auch das wachſende Zutrauen zu der Anſtalt in Betracht kommt. Das Sterblichkeitsverhältniß iſt 1 : 32,72, und gehört zu den günſtigſten.

Die vorherrſchendſten Krankheiten waren: Krätze 500, gaſtriſche Schleim- und Nervenfieber 238, Rheumatismen 137 u. ſ. f.

Dagegen bleibt die Zahl der in die Abtheilung der chirurgiſchen, ſyphilitiſchen und Augenkranken Aufgenommenen gegen das vorige Jahr ziemlich zurück. Im J. $18^{42}/_{43}$ waren 517 Männer und 258 Weiber, zuſammen 775 behandelt worden, und es ſtellte ſich ein Durchſchnitt von $59^1/_2$ auf 1 Monat heraus. Im Jahre $18^{43}/_{44}$ dagegen waren 440 männlichen und 266 weiblichen Geſchlechts, zuſammen alſo 706 in Behandlung, und der Durchſchnitt auf einen Monat berechnet ſich zu 54,58. Während das Sterblichkeitsverhältniß pro $18^{42}/_{43}$ = 1 : 110,71 beträgt, ſtellt es ſich pro $18^{43}/_{44}$ = 1 : 88,25.

Die Ergebniſſe der mit dem Katharinenhoſpital verbundenen Gebäranſtalt ſ. Bevölkerung oben S. 6.

Die chirurgisch-augenärztliche Klinik in Tübingen hat in dem 1½jährigen Zeitraum vom April 1843 bis September 1844 227 Kranke aufgenommen, wobei aber die ambulatorisch Behandelten außer Berechnung bleiben. Das Mortalitätsverhältniß ist ein sehr günstiges, indem nur 8 Kranke gestorben sind.

In der Dr. Veil'schen Anstalt in Canstatt sind im Sommer 1843 97 Flechtkranke aufgenommen gewesen, von denen 67 vollständig geheilt, 24 gebessert, 6 ohne Erfolg entlassen wurden. Seit dem 7jährigen Bestehen der Anstalt sind fast 500 Kranke mit beinahe allen Formen von Hautkrankheiten in Behandlung gekommen, und die durch die steigenden Anforderungen veranlaßte Erweiterung und Vervollkommnung der Anstalt wurde aufs Neue vom Staate begünstigt.

Die orthopädische Anstalt des Dr. Heine in Canstatt zählte seit ihrem 15jährigen Bestehen 800 Kranke. In den letzten 2 Jahren waren 168 der Anstalt übergeben, welche an den verschiedensten orthopädischen Deformitäten litten; namentlich hat sich dieses Unternehmen einer nicht unbedeutenden Theilnahme vom Auslande zu erfreuen.

Das orthopädische Paulinen-Institut in Stuttgart hatte in dem Zeitraum vom 17. Mai $18^{43}/_{44}$ 97 Pfleglinge, welche an Verkrümmungen, Contracturen ꝛc. litten, darunter 9 Ausländer.

Den Gegenstand besonderer Untersuchung hat in den letzten Jahren die körperliche und geistige Entartung der menschlichen Natur gebildet. Auf

den Grund der durch einen ärztlichen Commissär an Ort und Stelle erhobenen Notizen und der hiebei gepflogenen Berathung ist von dem Königl. Medicinal-Collegium am 6. Februar 1844 eine öffentliche Belehrung über die vorbeugenden Maßregeln gegen den Cretinismus ausgegangen. *

Mehr und mehr gewinnen die Turnanstalten an Bedeutung, und die Regierung fördert die Entstehung derselben auf jede Weise. Im Laufe des Jahres 1844 sind solche in Ulm, Herrenberg, Gmünd, Marbach, Bietigheim, Besigheim, Tuttlingen, Geißlingen, Rottenburg, Hall, Oehringen, Aalen, Heidenheim, Giengen, Ellwangen ꝛc. entstanden.

Ein Beispiel von langer Lebensdauer wird aus Ehningen, Oberamts Reutlingen, mitgetheilt. Der

---

* Dr. Rösch zählte bei seiner im Auftrag der Regierung im J. 1841 im ganzen Lande angestellten Untersuchung 4967 mit verschiedenen Graden und Formen des Cretinismus behaftete Menschen. Am häufigsten trifft man sie

a) im Neckarkreis:
in den Oberämtern Vaihingen, Maulbronn, Brackenheim, Neckarsulm, Weinsberg, Backnang, Marbach, Waiblingen;

b) im Schwarzwaldkreis:
in den Bezirken Rottweil, Oberndorf, Sulz, Freudenstadt, Horb, Herrenberg, Nagold;

c) im Jagstkreis:
Gaildorf, Hall, Oehringen, Gerabronn, Crailsheim.

d) im Donaukreis
wird der Cretinismus nur vereinzelt angetroffen.

Von andern Oberämtern, welche nur in einzelnen Ortschaften diese Erscheinung haben, nennen wir die Orte: Hirschau, Ergenzingen, Teinach, Calw, Liebenzell, Gerlingen, Eltingen, Gaisburg, Asberg, Bietigheim, Schornbach. Plüderhausen, Rudersberg, Langenargen und Oberdorf am Bodensee.

Der Cretinismus ist in Württemberg, wie in den meisten Gegenden der Schweiz und anderwärts, entschieden im Abnehmen.

Anfangs März 1844 geſtorbene Handelsmann Johann Adam Lotterer von dort hatte ein Alter von faſt 100 Jahren erreicht, ohne jemals krank geweſen zu ſeyn, und blieb bis ans Ende ſeines Lebens im ungeſtörten Beſitz ſeiner geiſtigen und phyſiſchen Kraft. Seit 27 Jahren Wittwer, hinterließ er aus einer 47jährigen Ehe 6 Kinder, 36 Enkel, 53 Urenkel und 1 Ururenkel.

Aus Reutlingen wird berichtet, daß dort im Juli 1844 ein Zwillingspaar ſein 80ſtes Lebensjahr erreichte, folglich miteinander 160 Jahre zählt.

Anfangs Auguſt ſtarb zu Hengſtfeld, Oberamts Gerabronn, der iſraelitiſche Lehrer Hähnlein Eichberg in dem ſeltenen Alter von 104 Jahren.

Der Rindviehſtand blieb außer der Maul- und Klauenſeuche, welche auch dieſes Jahr wieder in einigen Gegenden zum Vorſchein kam, von ſeuchenartigen Krankheiten verſchont.

Unter den Schweinen graſſirte im Zabergäu eine ſehr verheerende Seuche im Juni und Juli.

Gebäude und Brandfälle.

Die Mittheilungen über Bauten aus den einzelnen Gegenden des Landes bieten fortwährend reichen Stoff.

In Stuttgart wird mit Vergrößerung des Königlichen Hoftheaters begonnen. Das Münzgebäude ſteht nun vollendet da, und bereits haben die Münzanſtalt und die Münzbeamten, ſowie das Bergraths-Collegium das neue Gebäude bezogen. Die Reiter-

kaserne ist bis auf Weniges ganz fertig und soll im Frühjahr 1845 bezogen werden. Das Bürgerhospital wurde bedeutend vergrößert. Außerhalb der Stadt erheben sich die massiven Umfangsmauern des nach dem modificirten Auburn'schen System auf den Spitalackern zu erbauenden Pönitentiargefängnisses. Auch von Privaten sind viele und zum Theil bedeutende Neubauten und Baureparaturen unternommen worden. Die Eisenbahn beschäftigte überdieß fortwährend Hunderte von Arbeitern auf der Linie von Stuttgart gegen Canstatt und Eßlingen, und gegen Ludwigsburg.

Canstatt zählt viele Neubauten, unter denen das im Park Rosenstein in maurischem Style errichtete geschmackvolle Gebäude obenan steht, wo warme Bäder in elegantester Form und nach den neuesten Fortschritten mit Dampf-, Douche- und Sturz-Apparaten eingerichtet sind.

In Heilbronn ist ein Theater errichtet worden.

Die Stadt Reutlingen bringt der Restauration ihrer Hauptkirche große Opfer. Im Sommer 1842 wurde der Chor in ursprünglichem Style wieder hergestellt; 1843 wurden die Füllungen in den Fensterbögen, die in dem Brande von 1726 sämmtlich zu Grunde gegangen waren, im reinsten gothischen Style neu eingesetzt, und der Sommer 1844 bringt das Schiff der Kirche in seinem Innern mit der Bauart des ganzen Gebäudes wieder in Einklang. Außer den mannigfachen Privatgebäuden ist auch noch der Errichtung eines Museumsgebäudes zu erwähnen.

In Rottenburg wird an der innern und äußern

Renovirung der in Zerfall gekommenen uralten Altstadtkirche gearbeitet.

Zu Restauration des Münsters in Ulm sind von dem Stiftungsrath und Bürgerausschuß jährlich 10,000 Gulden ausgesetzt und wurde bereits in diesem Sommer am obern Kranze begonnen, um den weitern durch Feuchtigkeit hervorgebrachten Zerstörungen der Gewölbe des Thurmes Einhalt zu thun. — Durch bauliche Verbesserungen und wohl auch durch die neuern Verkehrsverhältnisse soll der Werth der Häuser in Ulm seit 20 Jahren um das Doppelte und Dreifache gestiegen seyn. — Am 18. Oktober 1844 sind die Grundsteine zu der Bundesfestung Ulm auf beiden Ufern der Donau gelegt worden, nachdem die Vorarbeiten auf dem linken Ufer zwei Jahre lang eine große Zahl von Arbeitern beschäftigt hatten; auf bayrischer Seite war erst im September 1844 mit den eigentlichen Befestigungsarbeiten begonnen worden. Auf württembergischem Territorium liegt der Grundstein mit seinen von 23 souveränen Staaten des deutschen Bundes beigebrachten Gaben in dem Kehlthurme der Wilhelmsburg, auf bayrischer Seite in der Grundmauer eines Tambours zwischen der zweiten und dritten Festungsfronte.

In Wildbad werden das ganze Jahr hindurch neue Verbesserungen und bedeutende Badebauten zur Vollendung der innern Einrichtungen und der persönlichen Bequemlichkeiten der Badenden durchgeführt. Der Neubau konnte im Sommer 1844 bereits bezogen werden.

Brandfälle.

Die Zahl der zur Anzeige gekommenen Brandfälle belief sich auf 254 in 252 Orten, bei welchen 221 Haupt- und 103 Nebengebäude ganz abgebrannt, und 314 Haupt- und 69 Nebengebäude theilweise beschädigt worden sind. *

Der Gesammtanschlag der versicherten Gebäude beträgt pro 1844 mit Ausschluß des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen, welches vom 1. Juli 1839 an durch Uebereinkunft der württ. Brandversicherungsanstalt beigetreten ist (3,475,600 fl.) 360,617,775 fl.

Wir heben von den zur Anzeige gekommenen Brandfällen nur die bedeutenderen oder solche aus, welche von besondern Umständen begleitet waren.

Am 18. April 1844 Nachmittags schlug der Blitz in einen Bauernhof in Illerbachen, OA. Leutkirch, welcher auch abbrannte. In Biberach entlud sich das gleiche Gewitter mit Hagel, und schlug in eine Scheuer in Wasenburg, welche abbrannte.

Am 26. April brannten in Fleinheim, OA. Heidenheim, 7 Häuser ab, während die Ortseinwohner auf dem Felde waren.

Am 1. Mai sind in Backnang 7 Scheunen in einer Viertelstunde eingeäschert worden.

In Flein bei Heilbronn hat am 16. Mai eine

* Die aus der Brandversicherungskasse zu gewährenden Vergütungen betragen zusammen 499,371 fl., und der Verlust an beweglichem Vermögen beläuft sich, so weit derselbe angegeben worden ist, auf 349,838 fl., wovon theils von der vaterländischen, theils von auswärtigen Versicherungsanstalten 195,600 fl. ersetzt worden sind.

verrückte Frau Feuer eingelegt, wodurch 1 Wohnhaus und 3 Scheunen verbrannt sind.

Am 6. Juni Abends zündete der Blitz ein zweistockiges Wohnhaus in Ingersheim bei Crailsheim an.

Am 11. Juni schlug es in eine Scheuer in Deckenpfronn, OA. Calw, ein und brannte 10 Gebäude nieder.

Bei einem schweren Gewitter am 25. Juni schlug der Blitz in Kleinkuchen ein und brannte 5 Wohngebäude und 3 Scheunen plötzlich nieder, und kostete 2 Menschenleben.

Ferner hat am 2. August der Blitz während eines starken Gewitters in das gräfliche Schloß Hohenrechberg eingeschlagen und gezündet, man ist aber des Feuers bei Zeiten Meister geworden.

Der bedeutendste Brand in diesem Jahre kam in Ebingen, OA. Balingen, vor, wo am 9. December von Mitternacht bis Morgens 8 Uhr 47 oder 48 Gebäude eingeäschert und 80 Familien obdachlos wurden; das Unglück ist um so fühlbarer, als im Jahr 1842 durch das Abbrennen von 13 Gebäuden 24 Familien obdachlos geworden waren.

Außer den oben bei Kleinkuchen genannten zwei Menschenopfern sind noch bei folgenden Brandfällen Menschenleben verloren gegangen:

Am 5. Januar 1844 brannten in Saulgau die Wohnungen von 4 Familien ab; bei der Heftigkeit des Feuers fand ein 80jähriger Mann seinen Tod in den Flammen.

Bei einem am 2. Mai 1844 in Muttelsee, OA. Tettnang, ausgebrochenen Brande kam eine 72jährige ledige Frauensperson in den Flammen um.

Am 17. December 1844 brannte in Stetten bei Ehingen eine Schmiede ab, wobei der Schmied und dessen Frau nebst dem 3 Wochen alten Kinde von den Flammen verzehrt wurden.

Dagegen ist es bei dem am 11. März 1844 in Heilbronn ausgebrochenen Brande als ein Wunder anzusehen, daß ein Kind, welches in seinem Bette schlief und von seinem Vater, der es im Schrecken nicht bemerkte, sammt dem Bettchen zum Fenster hinausgeworfen wurde, nicht den mindesten Schaden erlitt.

Witterung. *

Der Jahrgang 1844 gehörte nicht zu den vorzüglicheren in Betreff der Vegetationsprodukte, wenn gleich zu den fruchtbaren in Hinsicht der Cerealien. Die Wintermonate, im Ganzen rauh, zeigten häufigen Wechsel der Temperatur mit stürmischen Bewegungen der Luft und nicht unbeträchtlichem Schneefall, ein Charakter, welcher noch im größern Theil des März fortdauerte; im April dagegen begann rasche und gleichmäßige Hebung der Temperatur bis zum 27., wo mit einem starken Gewitter eine merkliche Abkühlung erfolgte; auch im Mai dauerte wärmere Temperatur fort, ohne jedoch sich zu mehr als einem

* Nach dem Jahresbericht des Professors Plieninger in Stuttgart zusammengestellt.

Sommertag zu erheben, bis in den letzten 8 Tagen wieder in Folge von Gewittern eine merkliche Abkühlung eintrat. Die Temperatur der Sommermonate wurde im Juni durch Gewitter häufig unterbrochen; im Juli folgte durchaus kühle Witterung mit nur Einem Sommertag und dauerte den ganzen August in dieser Art fort. Auch in den Herbstmonaten war die Temperatur durchschnittlich sehr mäßig; im September nahm dieselbe vom 10. an zusehends ab, und erhob sich auch im Oktober nicht mehr zur Höhe der Sommertage, bis am 30. der erste Frost im Jahre erschien. Im November hielt sich die Temperatur noch auf ziemlicher Höhe, und in den letzten Tagen folgte Frost und Schnee, und im December blieb der Frost anhaltend.

Die Trockenheit der frühern Jahrgänge in den Sommermonaten fand im Jahr 1844 nicht statt, vielmehr waren die Regenniederschläge, wenn gleich nicht sehr reichlich, doch hinreichend, um reichliche und gute Qualität der Feldfrüchte zu erzielen.

Die Charakteristik der einzelnen Monate ist folgende:

Der Januar hatte starke barometrische Schwankungen, wobei am 1. u. 2., 4.—8., 19.—21., 30. u. 31. Stände unter dem Jahresmittel, sonst hohe und mitunter sehr und anhaltend hohe, wie vom 9. — 16., herrschten. Die Lufttemperatur zeigte nicht minder starke und rasche Wechsel, wie z. B. das tägliche Maximum am 9. Morgens früh, das Minimum Abends 9 Uhr, und am 21. das Maximum Abends 9 Uhr

und das Minimum Mittags ſtattfand. Die täglichen Thermometerdifferenzen waren dagegen nicht bedeutend. Die Brunnentemperatur erlitt gleichfalls Schwankungen, welche dem Einfluß der Lufttemperatur auf das Seewaſſer offenbar zuzuſchreiben ſind. Die Luftfeuchtigkeit zeigte ſich ziemlich beträchtlich. In der gleichfalls ſehr wechſelnden Windrichtung war die ſüdweſtliche mit theilweiſe ſtürmiſchen Bewegungen vorherrſchend, nach ihr die öſtliche; in dem Wolkenzug herrſchte die weſtliche, im zweiten Drittel des Monats dagegen (übereinſtimmend mit der Windrichtung) die öſtliche vor. Die Menge des meteoriſchen Waſſers war im Vergleich der Zahl der Regen- und Schneetage nicht ſehr beträchtlich, es erfolgte auch keine dauernde Schneedecke. Das Erdreich blieb übrigens trotz des mehrfachen Thauwetters durchaus gefroren. Die Anſicht des Himmels war gemiſcht.

Der Februar hatte ſtarke und ſchroffe barometriſche Schwankungen bei meiſt niedrigen Ständen. Die Lufttemperatur war faſt durchaus rauh und das Erdreich blieb gefroren; auch hier fanden ſchroffe Wechſel ſtatt, wie z. B. am 27. das Maximum Vormittags, das Minimum Abends eintrat. Die Brunnentemperatur hob ſich unter mehrfachen geringen Schwankungen um 0,5°. Die Luftfeuchtigkeit war ziemlich beträchtlich. In der Windrichtung herrſchten bei häufig ſtarken Strömungen die ſüdweſtlichen und ſüdlichen Richtungen vor, in dem Wolkenzug die weſtliche. Die Menge des meteoriſchen Waſſers war ziemlich gering, in den Gebirgsgegenden,

dem Schwarzwald und auf der Alb dagegen fielen, gegen Ende des Monats namentlich, ungeheure Schneemassen, und durch den Südweststurm am 26. entstanden auf einige Tage allenthalben Ueberschwemmungen, welche jedoch auf kurze Zeit durch den am 28. folgenden Frost wieder gehemmt wurden. Die Ansicht des Himmels war, namentlich in der zweiten Hälfte des Monats, meist trüb.

Der März hatte mit Ausnahme des 8. u. 9. und vom 27. bis letzten d. M. fast immer tiefe Barometerstände unter dem Jahresmittel, zugleich theilweise schroffe Schwankungen. Die Lufttemperatur blieb noch ziemlich rauh, und erst vom 27. an begann eine mildere, jedoch immer noch frostige Beschaffenheit der Luft. Die Brunnentemperatur hob sich unter leichten Schwankungen um 2,3°. Die Luftfeuchtigkeit erwies sich nicht sehr beträchtlich. In der Windrichtung herrschte ziemlicher Wechsel, und die südwestliche und westliche Richtung, nach dieser die nördliche, herrschten vor, erstere mit mehrfachen stürmischen Bewegungen. In dem Wolkenzug war die westliche, mitunter nordwestliche Richtung vorherrschend, bis vom 27. an die östliche (übereinstimmend mit der Windrichtung) constant zu werden begann. Die Menge des meteorischen Wassers, meist von Schneefall, war nicht unbeträchtlich für diesen sonst trockenen Monat. Der Schnee bildete jedoch keine dauernde Decke. Das Erdreich blieb noch bis gegen Mitte des Monats gefroren. Die Ansicht des Himmels war meist trüb.

Der April hatte faſt durchaus (mit Ausnahme vom 4.—7.) ziemlich hohe Barometerſtände. Die Lufttemperatur hob ſich in dieſem Monat fortwährend (mit Ausnahme vom 6.—10.) und erreichte bis zum 27. ſchon beinahe die Höhe eines Sommertages: dagegen brachten die Gewitter mit Hagel am 27. wieder eine merkliche Abkühlung hervor. Die Brunnentemperatur hob ſich bis zum 28. fortwährend um 3,1°; am 29. war ſie um 0,4° geſunken. Die Luftfeuchtigkeit zeigte ſich ziemlich gering, und vom 20.—27. hatte man ſtarken Staub auf den Straßen. In der Windrichtung herrſchte die nordöſtliche und öſtliche bei nur leichter Bewegung überwiegend vor; in dem Wolkenzug, ſo weit er bei meiſt klarem Himmel beobachtet werden konnte, die weſtliche und nach ihr die nördliche. Die Menge des meteoriſchen Waſſers war ziemlich gering, und nur am 14. in Folge eines allgemeinen Regens und durch die beiden Gewitter am 27. erfolgte reichlicherer Niederſchlag. Der Hagel vom erſten Gewitter im Jahr am 27. war von der Größe ſtarker Haſelnüſſe oder Herzkirſchen, dauerte aber nur zwei Minuten lang und brachte nur unmerklichen Schaden. Die Larven des Froſtnachtſchmetterlings zeigten ſich nicht ſelten in den Baumblüthen.

Der Mai hatte, mit Ausnahme der zwei erſten Tage, meiſt niedrige und zugleich wechſelnde Barometerſtände. Die Lufttemperatur hob ſich ziemlich gleichförmig vom 4. bis zum 22., in den letzten 8 Tagen dagegen erfolgte eine ſehr merkliche

Abkühlung, welche Besorgnisse erregte. Die Brunnentemperatur hob sich bis zum 20. um 1,5° und sank wieder um 0,6°. Die Luftfeuchtigkeit war ziemlich beträchtlich, entsprechend den häufigen Regenniederschlägen. Die Windrichtung war überwiegend die nordöstliche und östliche, bei meist gelinder Strömung; in dem Wolkenzug herrschten die östlichen und nördlichen Richtungen vor. Die Menge des meteorischen Wassers war ziemlich beträchtlich, namentlich in Folge der Gewitter, deren zwei (am 7. und 20.) etwas Hagel brachten. In den letzten acht Tagen herrschte durchaus trüber Himmel, während in der ersten Hälfte meist klarer Himmel stattfand. Am 26. und 27. hatte man auf dem Schwarzwald und auf der Alb Schnee.

Der Juni hatte ziemliche Gleichförmigkeit in den Barometerständen; vom 4. bis 17. fast durchaus Stände, welche wenig über das Jahresmittel sich erhoben; vom 1.—3. u. 18. bis zu Ende nicht sehr tiefe unter dem Jahresmittel. Die Lufttemperatur war ziemlich gleichmäßig hoch, vom 7. an nur durch häufige Gewittererscheinungen gemildert. Außer den (10) Sommertagen zählte man noch 9 Tage, an welchen die Temperatur + 18° und darüber erreichte, und unter + 15° reichte das Maximum nur an 3 Tagen. Dagegen war das Minimum an 12 Tagen unter + 10°. Die Brunnentemperatur hob sich bis zum 25. gleichförmig um 3,5° und fiel bis Ende um 0,5°. Die Luftfeuchtigkeit war im Durchschnitt ziemlich gering, wurde jedoch häufig durch die Regenniederschläge

wieder gehoben. In der Windrichtung war bei meiſt ruhiger Luft die ſüdweſtliche, meiſt im Gefolge von Regen, vorherrſchend, in dem Wolkenzug die weſtliche. Die Anſicht des Himmels war meiſt klar, trotz der häufigen, wenn gleich nicht reichlichen Regen, welche durchaus Strichregen waren. Am 4. erſchien ein ſehr deutlicher Höhenrauch.

Der Julius zeigte ziemlich ſchwankende Barometerſtände; im erſten Drittel, am 18. u. 19. und am 30. u. 31. niedrigere, ſonſt höhere Stände als das Jahresmittel. Die Lufttemperatur war durchaus kühl und außer dem einen Sommertag am 25. zählte man nur noch 8, an welchen das Maximum + 18° überſtieg; an 11 Tagen fiel das tägliche Minimum auf + 10° und darunter. Die Brunnentemperatur blieb unter unbedeutenden Schwankungen ſtationär. Die Luftfeuchtigkeit zeigte ſich ziemlich bedeutend. In der Windrichtung, die nur am 15. u. 31. ſtarke Strömungen zeigte, waren die ſüdweſtlichen, überhaupt die weſtlichen Richtungen überwiegend vorherrſchend, dann die nördlichen; in dem Wolkenzug die weſtlichen abwechſelnd mit nördlichen. Die Menge des meteoriſchen Waſſers ſowie die Zahl der Regentage war ungewöhnlich groß, nur Ein Gewitter (am 26.) kam zum Ausbruch. Die Anſicht des Himmels war meiſt gemiſcht; die (geringe) Zahl der klaren Tage fiel nur in die zweite Hälfte des Monats.

Der Auguſt hatte ziemlich wechſelnde Barometerſtände; vom 9. — 16. und 20. — 24. tiefe, ſonſt ziemlich dem Jahresmittel gleichkommende, mit

Ausnahme der letzten 5 Tage, wo sich die Säule auf einmal zu bedeutender Höhe erhob. Die Lufttemperatur war im Ganzen niedrig und fiel in den letzten Tagen bedeutend; außer den 4 Sommertagen zählte man nur 1, an dem die Temperatur + 18°, und 16, an denen sie + 15° und darüber erreichte; in den letzten 7 Tagen erreichte das Minimum nicht mehr + 10° R. Die Brunnentemperatur fiel unter einigen Schwankungen um 0,9°. Die Luftfeuchtigkeit zeigte sich ziemlich beträchtlich. In der Windrichtung herrschte bei fast durchgängig ruhiger Luft die südwestliche überwiegend vor, in dem Wolkenzug die westliche, und erst in der letzten Woche des Monats erschien constante nordöstliche Richtung in beiden. Die Menge des meteorischen Wassers war ziemlich beträchtlich. Die Ansicht des Himmels war sehr gemischt, in den letzten Tagen erschienen höhenrauchartige, die Berge umziehende Morgennebel.

Der September hatte sehr wechselnden Barometerstand, jedoch meistentheils Stände über dem Jahresmittel und zum Theil sehr hohe; bloß vom 4.—5., 8.—9., 17.—18., 22.—24. sank das Barometer unter das Jahresmittel. Die Lufttemperatur, welche im ersten Drittel noch die Höhe von Sommertagen hatte, nahm von dem 10., dem einzigen Gewittertag des Monats, an merklich ab und erhob sich nicht mehr über + 18°. Die Brunnentemperatur hob sich bis zum 10. um 1,3°, nahm aber bis Ende des Monats wieder um 1,4° ab. Die Luftfeuchtigkeit zeigte sich ziemlich beträchtlich, über-

einſtimmend mit den zahlreichen Regengüſſen. In der Windrichtung herrſchte großer Wechſel, doch war die nördliche überwiegend, in dem Wolkenzug die weſtliche. Die Menge des meteoriſchen Waſſers mit zum Theil reichlichen Regenniederſchlägen war für dieſen ſonſt trockenen Monat ziemlich beträchtlich. Dennoch war die Anſicht des Himmels größerntheils klar, indem hauptſächlich nur Strichregen vorkamen, welche bald wieder vorübergingen.

Der Oktober hatte wechſelnden Barometerſtand. Auf hohe Stände zu Anfang des Monats folgte allmähliges Sinken unter Schwankungen bis zum 16., und dann wieder allmähliges Steigen unter Schwankungen bis zu Ende des Monats. Die Lufttemperatur erhob ſich nicht mehr bis zur Höhe der Sommertage, man zählte bloß 3 Tage (4.—6.), an denen die Temperatur + 15° überſtieg. Am 30. Morgens war der erſte Froſt. Die Brunnentemperatur nahm unter einigen Schwankungen um 2,4° ab. Die Luftfeuchtigkeit war ziemlich beträchtlich. In der Windrichtung herrſchte große Unbeſtändigkeit, vorherrſchend waren weſtliche und nördliche Richtungen mit ſtarken Strömungen von Nordweſt und Weſt. In dem Wolkenzug herrſchte die weſtliche Richtung vor. Die Regenniederſchläge waren weder ſehr häufig, noch ſehr ergiebig. Die Weinleſe begann im Durchſchnitt um den 22. Die Anſicht des Himmels war ziemlich gemiſcht.

Der November hatte vom 1.—12. beinahe conſtanten tiefen Stand des Barometers, vom 13.

bis zu Ende constant hohen. Die Lufttemperatur hielt sich bis zum 26. auf ziemlicher Höhe, und erst die fünf letzten Tage brachten Frost und Schnee. Die Brunnentemperatur nahm unter Schwankungen um 2,5° ab. Die Luftfeuchtigkeit zeigte sich beträchtlich. In der Windrichtung herrschte die südwestliche, theilweise mit stürmischen Bewegungen (am 12. und 13.), vor, in dem Wolkenzug die westliche. Die Menge des meteorischen Wassers war im Vergleich der Häufigkeit der Niederschläge nicht bedeutend. Die Ansicht des Himmels war fast durchaus trüb, die Luft häufig stark neblicht.

Der December hatte meist sehr hohe und anhaltend hohe Barometerstände; bloß vom 12.—18. standen sie, wenn gleich nicht sehr tief, unter dem Jahresmittel. Die Lufttemperatur hatte namentlich in der ersten Hälfte anhaltenden Frost. Die Brunnentemperatur fiel bis zum 29. unter geringen Schwankungen um 1,7°. Die Luftfeuchtigkeit war, übereinstimmend mit den beständigen Nebeln, bedeutend. In der Windrichtung herrschte bei meist ruhiger Luft die östliche und nordöstliche überwiegend vor; in dem Wolkenzug, so weit derselbe bei dem meist neblicht umzogenen Himmel zu beobachten war, zeigte sich in der zweiten Hälfte südliche und in den letzten Tagen westliche Richtung. Die Menge des met. Wassers war ziemlich unbeträchtlich; die Ansicht des Himmels fast überwiegend trüb.

Eine Uebersicht der Zahlenverhältnisse von den Stuttgarter Beobachtungen geben nachfolgende Tabellen:

1. Temperatur-Verhältnisse.

Monate.	Lufttemperatur nach Reaumur.							Mittlere Quellen-Temperatur.
	Maximum.	Minimum.	Mittel von: Maxim. und Minim.	Mittel von: den drei täglichen Beobachtungen.	Temperatur-Differenz. tägliche: größte	tägliche: mittlere	monatliche	
Januar	+ 6,5	— 10,2	— 0,84	— 0,49	7,8	3 90	16,7	+ 2,90
Februar	+ 7,8	— 8,0	+ 0,02	+ 0,73	9,4	4,54	15,8	+ 2,86
März	+ 11,5	— 4,5	+ 3,84	+ 3,67	10,5	5,04	16,0	+ 4,28
April	+ 19.0	+ 0,5	+ 8,99	+ 9,22	13 3	10,37	18,5	+ 7,13
Mai	+ 20.0	+ 2,5	+ 9 88	+ 10,86	12,7	7,15	17,5	+ 8,86
Juni	+ 25 5	+ 5 8	+ 14,38	+ 15,42	14,0	8,64	19,7	+ 11,65
Juli	+ 20.2	+ 7 8	+ 13,33	+ 13,49	11,5	6,10	12,4	+ 12,14
August	+ 24,5	+ 3,8	+ 12,96	+ 12,85	13,5	6,34	16,7	+ 12,13
September	+ 22,8	+ 4,4	+ 12,55	+ 12,61	12,9	7,31	18,4	+ 11,80
Oktober	+ 17,2	— 0,6	+ 8,56	+ 8,44	12,3	5,94	17,8	+ 9,53
November	+ 11,5	— 2,2	+ 5,07	+ 5,02	6,0	3,32	13,7	+ 7,12
December	+ 5.2	— 9,7	— 2,01	— 1,93	6,8	3 41	14,9	+ 3,93
Jahr 1844.	Juni	Januar	+ 7,23	+ 7,49	Juni	6,00	35,7	+ 7,86

2. Luftfeuchtigkeit.

Monate.	Psychrometer.				Ausdünstung in Granen.			
	Maximum.	Minimum.	Mittel.	Monatliche Differenz.	größte.	geringste.	Mittel.	Menge im Monat.
Januar	+ 4,7	— 10,2	— 1,10	14,9	89	1	11,29	350
Februar	+ 6,3	— 8,0	— 0,29	14,3	41	7	17,20	499
März	+ 7,4	— 3,0	+ 2.44	10,4	88	8	36,77	1140
April	+ 11,3	— 0,2	+ 5.96	11,5	142	25	79,77	2393
Mai	+ 13,5	+ 3,0	+ 7,86	10,5	127	14	60,06	1862
Juni	+ 16,4	+ 7,0	+ 11,23	9.4	160	43	96,00	2879
Juli	+ 15,6	+ 8,0	+ 11.97	7,6	104	23	45,05	1397
August	+ 15,8	+ 4,5	+ 10,07	11,3	114	16	46,61	1445
September	+ 15.1	+ 5,0	+ 10.72	10,1	71	10	33,50	1005
Oktober	+ 12,9	— 0,8	+ 6,93	13,7	50	9	23,06	715
November	+ 9,5	— 2,4	+ 3,85	11,9	51	2	19,00	572
December	+ 4,0	— 9,5	— 2,28	13,5	56	0	8,58	266
Jahr 1844	Juni	Januar	+ 5,64	26,2	Juni	Dezember.	39,74	14523

3. Luftdruck.

Monate.	Barometer bei 15° Reaumur.			Barometer-Differenz.	
	höchster.	tiefster.	mittlerer.	größte monatliche.	vom Jahresmittel.
Januar	27''11,41	26''11,04	27''5,21	12,37	+ 0,71
Februar	7,56	26''5,78	1,97	13,78	− 2,53
März	9,96	26''10,83	3,73	11,13	− 0,77
April	10,39	27''3,01	6,51	7,38	+ 2,01
Mai	8,94	26''10,99	4,05	9,95	− 0,45
Juni	7,79	27''1,25	5,05	6,54	+ 0,54
Juli	8,81	27''1,36	4,51	7,45	+ 0,01
August	9,45	26''11,18	4,23	10,27	− 0,27
September	9,70	27''2,28	5,34	7,42	+ 0,84
Oktober	8,04	26''8,48	3,98	11,56	− 0,58
November	9,85	26,,8,41	4,07	13,44	− 0,43
December	9,42	27''0,06	5,89	9,34	+ 0,89
Jahr 1844.	Januar.	Februar.	27''4,50	November.	

4. Windverhältnisse.

Monate.	Windrichtungen: N.	NO.	O.	SO.	S.	SW.	W.	NW.	Windstillen.	Verhältniß der nördlichen zu den südlichen Richtungen.	Verhältniß der östlichen zu den westlichen Richtungen.	Mittlere Windrichtung.	Mittel nach Lambert.	Mittlere Stärke nach Kämp.	Strömung.
Januar	3	8	22	3	10	27	11	9		100 : 200	100 : 145	171° N.	300° 36′ OSO.	32 92	22
Februar	10	8	2	0	23	26	13	5		213	440	177° N.	50° 51′ SW.	35,16	20
März	12	7	10	4	7	31	16	6		168	252	145° NW.	66° 35′ WSW.	26,57	28
April	5	33	29	2	2	8	7	3	1	29	28	208° NNO.	241° 1′ ONO.	44,80	6
Mai	12	27	20	3	2	6	4	18	1	18	50	197° N.	208° 46′ NNO.	42,09	7
Juni	10	11	10	1	10	30	9	9		136	218	158° NW.	66° 44′ WSW.	29,70	15
Juli	17	5	3	1	2	35	15	15		103	722	115° WNW.	94° 4′ W.	43,27	12
August	3	10	2	1	9	41	10	15	2	182	507	126° NW.	65° 42′ WSW.	44,00	9
September	17	30	10	4	13	4	5	7		40	36	223° NO.	210° 53′ NNO.	34,63	1
Oktober	12	10	5	9	15	16	10	14	2	111	166	189° N.	73° 49′ WSW.	13,30	17
November	2	4	14	8	14	34	4	9	1	373	180	151° WNW.	8° 12′ SSW.	77,97	16
December	3	31	47	3	3	6	0	0		35	7	208° NNO.	256° 53′ O.	68,08	5
Jahr 1844.	106	184	174	39	110	264	104	110	7	103	120	172° N.	74° 16′ W.	38,20	158

5. Allgemeine Witterungsverhältnisse.

Monate.	Klare Tage.	Trübe Tage.	Gemischte Tage.	Windige Tage.	Stürme.	Nebel.	Höhenrauch.	Reif.	Sommertage.	Eistage.	Wintertage.	Mittlere Bewölkung.
Januar	6	11	14	—	6	11	—	9	—	21	10	2,91
Februar	5	7	17	—	6	8	—	—	—	25	6	2,92
März	5	5	21	—	7	4	—	—	—	9	1	2,88
April	21	3	6	2	—	16	—	—	—	—	—	1,50
Mai	10	5	16	1	—	2	—	—	1	—	—	2,65
Juni	18	0	12	1	—	—	1	—	10	—	—	1,94
Juli	5	2	24	2	—	—	—	—	1	—	—	3,01
August	7	1	23	1	—	5	2	—	4	—	—	2,87
September	14	4	12	—	—	16	—	—	4	—	—	2,23
Oktober	14	5	12	—	2	8	—	1	—	1	—	2,54
November	3	13	14	—	3	11	—	2	—	5	—	2,26
December	7	8	16	—	—	29	—	3	—	25	18	2,85
Jahr 1844.	115	64	187	7	24	110	3	15	20	86	35	2,63

Monate.	6. Meteorische Niederschläge.							Neckarhöhe am untern Pegel bei Heilbronn.		
	Regen.	Schnee.	Hagel.	Graupen.	Gewitter.	Regenmenge in Cubikzoll.	Worunter Schneewasser.	größte.	geringste.	mittlere.
Januar	10	8	—	—	—	255,7	150,2	7′ 6″	3′ 0″	3′ 9″
Februar	9	9	—	1	—	210,0	73,3	18′ 4″	2′ 9″	5′ 7″
März	10	7	—	3	—	240,0	122,2	10′ 9″	5′ 0″	7′ 4″
April	7	—	1	—	2	141,8	—	7′ 6″	4′ 0″	5′ 3″
Mai	17	—	2	—	5	366,1	—	4′ 0″	3′ 0″	3′ 3″
Juni	14	—	—	—	4	138,3	—	3′ 5″	2′ 2″	2′ 8″
Juli	23	—	—	—	1	669,2	—	6′ 6″	2′ 3″	3′ 3″
August	18	—	—	—	3	430,1	—	6′ 4″	2′ 9″	3′ 7″
September	17	—	—	—	1	438,7	—	6′ 5″	2′ 5″	3′ 1″
Oktober	13	—	—	—	—	287,3	—	5′ 0″	3′ 0″	3′ 6″
November	18	2	—	—	—	185,2	55,0	5′ 0″	3′ 0″	3′ 5″
December	7	4	—	—	—	105,7	10,0	7′ 0″	2′ 5″	3′ 6″
Jahr 1844.	163	30	3	4	16	3470,1	410,7	Februar	Juni	4′ 1″ 41

Höchster Barometerstand im Jahr 27''11,41 den 10. Januar Morg. bei — 7,5° NO.

Tiefster „ „ 26''5,78 den 26. Febr. Mittags bei + 7,6° SW.

Jährliche Barometer-Differenz 17,63.

Jährliches Barometer-Mittel 274,50.

Höchster Thermometerstand im Jahr vom Maximum + 25,5 den 24. Juni Mittags bei 27''2,82''' S.

Tiefster „ im Jahr vom Minimum — 10,2 den 12. Jan. Morgens bei 27' 9,67 — SO.

Jährliche Thermometer-Differenz 35,7°.

Jährliches Temperatur-Mittel der drei Beobachtungen vom Maximum und Minimum:

Winter (December, Januar, Februar)	— 0,56	— 0,95
Frühling (März bis Mai)	+ 7,92	+ 7,57
Sommer (Juni bis August) . . .	+13,92	+13,58
Herbst (September bis November) .	+ 8,69	+ 8,72

Das Jahresmittel . . . . . + 7,49 war geringer
als das 20jährige Mittel von 1825—1844 um . 0,29
und als das 50jährige Mittel von 1795—1844 um 0,33.

Höhe des meteorischen Wassers vom Jahr 24,10.

Letzter Frost im Frühjahr den 31. März Morgens mit 0° bei 27''8,59 SO.

Erster Frost im Spätjahr den 30. Oktober mit 0,6° bei 27''5,46 Windstille.

Letzter Schnee im Frühjahr den 22. März Nachmittags + 3,0° bei 27''3,88 NW.

Erster Schnee im Spätjahr den 23. November Vormittags + 0,8° bei 27''5,92 NO.

Schnee ist gelegen vom 9. — 18. Januar, vom 28. Nov. — 16. Dec.

Der Erdboden war gefroren im ganzen Januar, Februar und December.

Erstes Gewitter im Frühjahr den 27. April zwischen 1 und 2 Uhr Mittags mit Hagel bei 27''5,73 und einer Temperatur von + 7,8° NO.

Letztes Gewitter im Spätjahr den 10. September um 2 Uhr Mittags bei 27''4,66 und + 13,1° NO.

Die stärksten Gewitter waren am 27. April, am 7. u. am 20. Mai.

Höhenrauch oder Nebel den 4. Juni den ganzen Tag, den 22. und 23. August.

Naturerscheinungen.

In Dornstetten — wo (nach dem ersten Heft unserer Jahrbücher von 1843 S. 30) im August v. J. ein Erdstoß verspürt worden war — ist am 12. Januar 1844 Abends 10 Uhr wieder eine Erdschütterung bei ganz heiterem Himmel und einem Thermometerstand von 11 Grad Kälte wahrgenommen worden.

Am 16. August 1844 Abends bildete sich in Oberkirchberg, Oberamts Wiblingen, an dem südlichen Ende des Ortes eine Windhose. Ein schreckliches Brausen, begleitet von erdbebenartigen Stößen, welches Beides aber kaum 4—5 Minuten dauerte, wurde vernommen, über 50 der stärksten Bäume in Gärten und an der Straße wurden entwurzelt oder wie Strohhalme abgeknickt, die Dächer im Augenblick von den Platten entleert, und in einer Hopfenanlage waren in Einem Augenblick ein paar tausend Hopfenstangen umgerissen. Im untern Theile des Dorfes und in der Umgegend verspürte man von allem dem nicht das Geringste.

Von Stürmen und Gewittern heben wir folgende aus:

Im Februar 1844 erhoben sich in verschiedenen Gegenden des Landes sehr heftige Stürme mit Schneegestöber und Regen. Von Simmersfeld, Oberamts Nagold, wird berichtet, daß die dortigen Einwohner vom 25. bis 26. in große Angst dadurch versetzt worden seyen, und daß von einem Hause ein Theil des Daches wohl 30 Schritte weit weggeschleudert wurde.

Zwiſchen Freudenſtadt und Pfalzgrafenweiler iſt am 26. Februar 1844 der Eilpoſtwagen vom Sturm umgeworfen worden. In den rauheren Gegenden häufte ſich der Schnee im Februar zu einer Maſſe an, wie ſich die älteſten Leute nicht zu erinnern wußten. Auch der März brachte viele Stürme, welche namentlich in Zell, Oberamts Backnang, vom 10.—12. Schaden anrichteten. In der Nacht vom 11. auf den 12. März 1844 wurden die Bewohner des Zabergäus durch ein ſehr ſtarkes Gewitter aus dem Schlaf erweckt (in Brackenheim, Beſigheim ꝛc.) Deſſelben Tages hat der Blitz in die Kirche zu Wahlheim, in den Kirchenthurm zu Kleingartach, Oberamts Brackenheim, und in die Spitze des Kirchthurms zu Brackenheim geſchlagen. Aus Kirchheim an der Teck, aus Donzdorf, Schnittlingen und aus Ulm kamen gleichfalls Anzeigen von ſtürmiſchen Schneegeſtöbern mit Donner und Blitz.

Am 12. März 1844 Morgens 4¾ entlud ſich in Weilderſtadt eine große Feuermaſſe auf die Windfahne des Stadtkirchenthurms mit gewaltigem Schlage.

Am 18. April Blitzſchläge in der Gegend von Leutkirch und Biberach.

Am 12. Mai 1844 brachte ein furchtbares Gewitter mit Hagel und Wolkenbruch große Verheerungen in Niederſtetten und im untern Jagſtthale (Laibach, Dörzbach, Zaiſenhauſen u. ſ. w.) hervor.

Die Gegend von Rottweil wurde noch im September (am 6. d. M.) von einem heftigen Gewitter heimgeſucht, wo theils der Hagel, theils die Ueberſchwemmungen großen Schaden anrichteten.

Durch die ſtürmiſchen Regen und vielen Schneegeſtöber Ausgang Februars ſind die Gewäſſer auf einen beunruhigenden Grad angeſchwollen. Der Neckar war bei Rottweil, Sulz, Rottenburg, Tübingen, Canſtatt ausgetreten, erreichte aber die Höhe von 1817 und 1824 nicht. Die Jagſt ſoll am 26. Februar beinahe den Waſſerſtand von 1824 erreicht haben. Die Donau trat am 26. Februar bei Tuttlingen nach allen Richtungen aus, iſt aber am 29. wenigſtens in der Gegend von Ulm wieder in ihre Ufer zurückgetreten. Sie behielt von da an immer einen hohen Stand, und trat am 15. April (wie die Iller und Blau) wieder auf kurze Zeit aus.

Als ſeltenere Witterungserſcheinung mag hier erwähnt werden, daß am 26. Mai 1844 in verſchiedenen Gegenden, z. B. auf dem Heuberg, bei Tettnang, bei Wildbad, Urach ꝛc. anhaltende Schneegeſtöber waren.

Den aufmerkſamen Jagdfreunden iſt im December 1844 das Erſcheinen ungewöhnlich zahlreicher Flüge von Gänſen und Enten aufgefallen. Schon am 30. Oktober 1844 ſind zwiſchen Mettingen und Plochingen etwa 1500—2000 Stück Enten, wie auch eine große Anzahl Becaſſinen, Möven, Kibitzen ꝛc. eingefallen, und man hat daraus auf ungewöhnliche Witterung in entfernten Gegenden ſchließen wollen.

Als Seltenheit von Vögeln wurden im December 1844 bei Eßlingen und bei Steinbach einige Polartaucher (colymbus arcticus) oder Haubentaucher (colymbus [podiceps] cristatus) geſchoſſen.

Der Jahrgang 1844 zählt 2 Mondsfinsterniſſe und 3 Sonnenfinsterniſſe; letztere 3 waren partial und für uns nicht ſichtbar, wohl aber die beiden totalen Mondsfinsterniſſe. Die erſte war in der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni, die zweite in der Nacht vom 24. bis 25. November.

Am 20. Juli 1844 Nachts gegen 11 Uhr wurde in Heidenheim, Ulm und Stuttgart ein in nordöſtlicher Richtung ziehendes helles Meteor geſehen; der Himmel war trüb, die Nacht ſehr finſter; die glanzvolle Helle dauerte etwa 6 Sekunden.

Am 28. Auguſt zeigte ſich Abends ungefähr um 8 Uhr 25 Minuten in Stuttgart ein ſtarkleuchtendes, einer Rakete ähnliches, Meteor, welche Erſcheinung etwa 3 Sekunden andauerte.

Am 13. September ſoll ein Meteor Abends zwiſchen 10 und 11 Uhr im Murgthale und in Schwäb. Hall beobachtet worden ſeyn.

In Kirchheim unter der Teck wurde am 15. Sept. Mittags um 4¾ Uhr bei hellem Sonnenſchein ein Meteor in der Größe einer Kegelkugel wahrgenommen, das ganz hell leuchtete und in der Richtung gegen Nord-Oſt herunterfiel und nach einigen Sekunden verſchwand. Zwei Minuten darauf war in derſelben Richtung, wo das Meteor fiel, ein Getöſe, ähnlich dem eines ſchweren ſtark rollenden Wagens hörbar; daſſelbe dauerte eine Minute lang, war Anfangs ſtark, verlor ſich aber mit der Entfernung immer mehr und mehr. Auch in Stuttgart, Gaildorf, Schwäb. Hall ꝛc. wurde die Erſcheinung beobachtet,

das Rollen war in den Gegenden von Abtsgmünd, Ellwangen, Geißlingen, Welzheim noch deutlicher gehört worden.

Auf dem Heuberg wurde am 10. November 1844 Abends gegen 10 Uhr ein schönes Meteor gesehen; bei ziemlich wolkenlosem Himmel aber heftigem Sturme zogen zwei feurige Kugeln mit gelbem, in's Grüne schimmerndem Licht von N. gegen S. Im Ganzen währte die Erscheinung 2—3 Sekunden.

Nordlichter sind im Jahr 1844 keine beobachtet worden.

Fruchtbarkeit und Preise der Lebensmittel.

Ueber den Einfluß der Witterung auf die Fruchtbarkeit des Jahrgangs 1844 läßt sich im Allgemeinen hervorheben, daß die ungeheuren Schneemassen im Februar in einzelnen Gegenden des Landes nachtheilig auf die Wintersaaten einwirkten; der April dagegen durch anhaltend günstige Witterung der Vegetation äußerst schnellen Vorschub brachte. Der hohe Grad der Temperatur und die starken austrocknenden Winde im Juni führten große Trockenheit herbei; so daß die mit dem 1. Juli eingetretene anhaltende regnerische Witterung dem Winter- und Sommerfelde wie den Brachfrüchten recht gut zu statten kam, während dadurch die Heu- und Repsernte bedeutend Schaden litt. Der regnerische Charakter der Monate August und September erschwerten das Erntegeschäft und schadete der Entwicklung der Trauben, für welche aber

die verhältnißmäßig warme Temperatur in der erſten Hälfte des Oktobers noch von einigem vortheilhaftem Einfluß war. Im November war es im Ganzen gelinde, was den ſpätgeſäeten Winterſaaten ſehr gut zu ſtatten kam.

Gehen wir auf die einzelnen Arten der Erzeugniſſe von 1844 über, ſo haben wir zuerſt beim

Obſtertrag einen bedeutenden Abmangel zu beklagen. Nur einzelne geſchützte Lagen gewährten einen befriedigenden Ertrag an Birnen und Aepfeln. In vielen Gegenden wurden die Obſtbäume wieder mit Raupenfraß heimgeſucht. Daher ſtiegen die Preiſe des Moſtobſtes auf 1 fl. 12 — 1 fl. 20 kr. per Simri, und der Eimer Moſt koſtete 20 fl. — 25 fl. und darüber. Dieſe hohen Preiſe hatten deßwegen auch einen bedeutenden Einfluß auf die Weinpreiſe. Beim alten Moſt zeigte ſich im Sommer 1844 die Erſcheinung, daß er häufig ſchwer wurde. Wegen des Mißrathens vom Kernobſt wurden die Zwetſchgen in mehreren Gegenden zur Bereitung des Moſtes verwendet, da die Zwetſchgenbäume meiſt einen reicheren Ertrag lieferten. *

Die Wintergetreide-Saaten haben eine Aus-

* In Stuttgart ſind die erſten reifen Kirſchen am 25. Mai 1844 zu Markte gebracht worden, Erdbeeren ſchon einige Tage vorher. Die erſten blühenden Trauben fanden ſich bei Stuttgart am 1. Juni, Eßlingen am 3., Winnenden am 7., Weinsberg am 7., bei Tettnang am 10. Juni, ebenſo bei Pfullingen; gefärbte Trauben hatte man in Heilbronn die erſten am 11. Juli 1844. Am 19. Auguſt gab es zu Mundelsheim reife Elblingtrauben und gefärbte Trollinger; am 22. Aug. reife Clevner zu Horrheim.

beute geliefert, welche hinsichtlich ihrer Menge die der 2 letzten Jahre weit übertrifft; die Ernte begann in den wärmeren Gegenden um Jakobi. Vieles Getreide, welches zu feucht eingescheuert wurde, fing zu keimen an. Der Ertrag des Dinkels fiel im Allgemeinen sehr günstig aus, wenn auch der feines Strohes dem des vorjährigen nicht gleichkommt. Sehr häufig erntete man vom Morgen 120—140 Garben, von denen 10—12 beim Dreschen 1 Scheffel gaben; der Scheffel gerbt im Durchschnitt 3½ Simri und darüber. In Leonberg haben 8—10 Garben einen Scheffel Dinkel gegeben, der 4 Simri und darüber gerbte.

Als Seltenheit erwähnen wir, daß in dem Garten eines Bürgers von Dußlingen aus Einem Dinkelkorn, welches im vorigen Jahre durch Zufall dorthin gekommen war, ein Anfangs einfaches Stöckchen erwuchs, das aber je länger je mehr um sich stockte und nicht weniger als 80 Halme trieb, von welchen nur 5 ohne Aehren blieben. Die 75 Aehren hatten im Durchschnitt 20 sehr kräftig gestaltete Körner. Beim Ausziehen des Stockes sammt der Wurzel überzeugte man sich, daß wirklich das Ganze aus Einem Saatkorn hervorgewachsen war, das also eine fünfzehnhundertfältige Fruchtbarkeit entwickelte.

Für das folgende Jahr berechtigte die günstige Spätjahrswitterung zu frohen Hoffnungen für die Wintersaat, welche noch vor Eintritt der rauhen Nord- und Ostwinde unter eine erwärmende Schnee-

decke kam. In einzelnen Gegenden freilich wurden sie von Feldmäusen und Schnecken (Anfangs Novembers) heimgesucht.

Im Sommerfeld stand es weniger dicht, bei der großen Trockenheit in den Monaten April, Mai und Juni konnte sich die Bestaudung der Gerste und des Habers nicht gehörig entwickeln, und das Feld lieferte daher eine niedrigere Garbenzahl als der Winterösch. Die Ernte der Gerste fiel mit der des Dinkels zusammen, daher durch die beregnete Einheimsung der Werth der Braugerste sich sehr verminderte. Beim Drasch übrigens lieferte die Garbe ½ Simri Gerste, die hinsichtlich ihrer Vollkommenheit und ihres Gewichts die vorjährige weit übertrifft. Der Preis der Gerste bewegte sich im Spätjahr 1844 zwischen 9 und 10 fl., der des Habers, welcher in vielen Gegenden des Landes auch naß heimgebracht werden mußte, zwischen 4—5 fl. per Scheffel. Der Haberertrag war im Allgemeinen gut wenn auch im Halm weniger ergiebig.

Die Hülsenfrüchte lieferten dieses Jahr in den meisten Gegenden einen lohnenden Ertrag.

Von den Hack- und Brach-Früchten gaben besonders die Kartoffeln eine nach Menge und Güte vorzügliche Ausbeute; in vielen Orten erntete man vom Morgen 4—500 Simri Kartoffeln. Doch wurde in einigen Gegenden durch den starken Schneckenfraß ihr Gedeihen gefährdet. Der Preis stellte sich nach der Ernte auf 12—20 kr. per Simri.

In Folge der Feuchtigkeit des Nachsommers bil-

dete ſich das Weißkraut ſehr ſtark aus, das 100 Krautköpfe wurde zu 2—4 fl. verwerthet.

Die Runkeln und Angerſen gewährten ebenfalls eine vollkommene Ernte.

Die Heuernte nahm in den wärmeren Gegenden 8 Tage vor Johannis ihren Anfang und war dort von der beſten Witterung begleitet. In den kälteren Gegenden, wo ſie erſt im Juli vorgenommen wurde, fiel ſie in regneriſche Witterung, ſo daß vieles Heu Schaden litt. Der Ertrag der Wieſen war im Vorſommer niedriger, als ferud; dagegen übertrifft das dießjährige Erträgniß das ferndige weit an Güte. Beſonders reichlich ſtellte ſich unter dem Untergras der Hopfenklee ein. Der Centner Heu wurde im Spätjahr mit 48—50 kr. bezahlt. Klee und Luzerne lieferten ebenfalls einen guten Ertrag.

Wenn auch die Erträgniſſe des Weinſtocks ſich weniger günſtig in Beziehung auf Güte und Menge in Vergleich mit guten Weinjahren ausſprachen, ſo haben doch die Weinpreiſe ſich ſo hoch geſtellt, daß der auf die Weinkultur verwendete Fleiß und Koſtenaufwand theilweiſe eine entſprechende Entſchädigung erhielt. Die Witterung der Frühlingsmonate übte einen ſolch günſtigen Einfluß auf den Entwicklungsgang des Weinſtocks aus, daß die Traubenblüthe in den meiſten Gegenden des Landes noch vor Johannis vor ſich ging. Allein die ungünſtige Witterung der folgenden Monate ſtimmte die gehegten Hoffnungen bedeutend herab, ſo daß es Ende Septembers noch zweifelhaft ſchien, ob ein verkäufliches Weinerzeugniß erzielt werden

könne. Nach eingetretener Reife des Holzes machte aber im Oktober die Reife der Trauben auffallende Fortſchritte, ſo daß noch ein Moſt gewonnen wurde, welcher bei ſachgemäßer Behandlung hinſichtlich ſeiner Qualität den vorjährigen übertraf; das gemiſchte Gewächs wog 65—75° und bei ſorgfältiger Ausleſe wurde noch ein höherer Gütegrad erreicht. Im Allgemeinen lieferte das weiße Gewächs eine beſſere Qualität als das ſchwarze. Als Beiſpiel ausnahmsweiſer Ergiebigkeit wird von 2 Weinſtöcken in Hohenacker berichtet, welche nach vorgenommener Zählung 564 Trauben (Rothelblinge) getragen haben. Die Weinpreiſe ſtellten ſich nach Verſchiedenheit der Weingegend auf 30—50 fl. per Eimer, ausgezeichnetes Gewächs auf 55—75 fl. Die Weinleſe begann mit dem 18. Okt. in Reutlingen, am 22. Okt. in Stuttgart.

Unter den Handelspflanzen zeichneten ſich beſonders der Kohlreps und Rübſen durch einen ſehr guten Ertrag aus, indem an Kohlreps 3—5 Scheffel und an Rübſen 2—3 Scheffel und darüber vom Morgen geerntet wurden. Im Allgemeinen wurde das vorjährige Preisverhältniß erzielt: Rübſen zu 16—17 fl., Kohlreps zu 18—19 fl. In der Gegend vom Heuberg zeigten ſich im Juli 1844 wieder unzählige kleine ſchwarze Raupen, welche Blätter, Blüthe und Frucht zumal abfraßen. Der Ertrag des Mohns (Magſamen) gewährte in manchen Gegenden eine befriedigende Ausbeute, während er an andern Orten durch die anhaltende Feuchtigkeit im Juli und Auguſt gelitten hat.

Unter den Geſpinnſtpflanzen lieferte der Hanf

in manchen Gegenden einen erwünſchten Ertrag. Der Frühlein hat durch die Trockenheit der Frühlingsmonate in der Entwicklung gelitten, dem Spätlein dagegen kam die feuchte Witterung des Monats Juli noch gut zu ſtatten. Bei letzterem war aber die Thauröſte nicht von dem entſprechenden Wetter begünſtigt, wodurch er häufig unter die Breche fiel.

Das Gedeihen der Weberkarden wurde durch die Feuchtigkeit der Sommermonate ſehr gefährdet; das Tauſend Köpfe wurde zu 1 fl. — 1 fl. 12 kr. verkauft. Der Wau lieferte einen guten Ertrag, aber die Preiſe fielen in dem Grade, daß ſein Anbau nicht mehr lohnt; der Centner koſtet ungefähr 4 fl.

Der Hopfen gab im Allgemeinen einen mittelmäßigen Ernteertrag, entſchädigte aber durch die geſtiegenen Preiſe den Fleiß und Koſtenaufwand. Der Centner wurde Anfangs mit 47—48 fl. bezahlt, ſtieg aber ſpäter auf 70—80 fl. und darüber. Auf dem Ulmer Hopfenmarkt wurden aus dem Rottenburger Hopfen 95 fl. erlöst. In einzelnen Gegenden hat der Hopfen ſehr durch die Blattläuſe gelitten.

Die Garten- und Küchengewächſe ſtanden in üppiger Fülle.

Die Bienen ſchwärmten in dieſem Sommer auffallend oft und trugen ungewöhnlich ſtark ein.

In Folge des dießjährigen und vorjährigen hohen Futterertrags hat ſich der Viehſtand wieder ſo ziemlich auf die frühere Zahl ergänzt. Die hohen Viehpreiſe fielen gegen das Ende des Jahrs.

Der Durchschnitt der Preise des Getreides auf sämmtlichen Märkten berechnet sich für das Jahr 1844:

Im Monat	Kernen.		Dinkel.		Roggen.		Gerste.		Haber.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Januar . . .	18	27	7	15	13	1	11	33	5	18
Februar . . .	18	6	7	12	12	38	11	43	5	6
März	18	18	7	22	12	41	12	26	5	25
April	18	1	6	58	12	48	11	54	5	29
Mai	17	7	6	46	11	48	11	12	5	5
Juni	17	9	6	44	11	51	11	17	5	14
Juli	16	40	6	29	11	12	10	31	5	14
August . . .	15	48	6	3	10	45	9	2	5	9
September . .	15	20	6	4	11	2	9	26	5	5
Oktober . . .	14	43	6	1	10	54	9	45	4	20
November . .	13	30	5	48	10	26	9	40	4	1
December . .	12	46	5	25	9	26	8	49	3	53

Hauptdurchschnitt 16 fl. 25 kr., 6 fl. 31 kr., 11 fl. 33 kr., 10 fl. 37 kr., 4 fl. 57 kr.

Wegen Beschädigungen durch Hagel wurden im J. 1844 in 22 Oberämtern zusammen 2482 fl. 47 kr. Steuernachlässe verwilligt.

Die übrigen Viktualienpreise waren im Nov. 1844:

Ochsenfleisch per Pfd. . . . 10 kr.
Kalbfleisch . . . . . 9½ „
Schweinefleisch . . . . . 10½ „
Hammelfleisch . . . . . 8 „
Kartoffeln per Simri . . . . 21½ „
Stroh per Fuder . . . 9 fl. 12 „
Heu per Ctr. . . . . 56 „
Butter per Pfd. . . . . 17 „
3 Eier um . . . . . 4 „
Milch per Maas . . . . . 5 „

Religiosität und Sitten.

Das Interesse an öffentlichen Angelegenheiten wird von Jahr zu Jahr allgemeiner und äußert sich theils in öffentlichen Verhandlungen, theils in der Journalistik. Auch in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten wird eine rege Theilnahme bemerklich. In dieser Hinsicht empfahl das Königl. evangel. Consistorium am 25. Juni 1844 der evangel. Geistlichkeit die Fernehaltung des Geistes confessioneller Mißachtung und Zwietracht dringend.

Unter den Protestanten in Württemberg hat sich ein Hülfsverein des in Leipzig entstandenen Vereins der Gustav-Adolph-Stiftung gebildet, dessen bereits im ersten Heft des Jahrgangs 1843 erwähnt wurde; derselbe hielt am 29. Aug. 1844 die erste Generalversammlung in der reformirten Kirche zu Stuttgart. — Für die Kirchenmusik wirkte der in Tübingen bestehende Oratorienverein. — Ein erfreuliches Zeichen sieht man in dem von den Israeliten in der neuen Synagoge zu Buchau abgehaltenen besonderen Gottesdienst für einen kranken christlichen Arzt.

Den im Lande verweilenden Engländern ist in Stuttgart und in Cannstatt die Abhaltung des Gottesdienstes nach dem Ritus der anglikanischen Kirche eingeräumt worden.

Die Zweckmäßigkeit von Zusammenkünften zu gemeinnützigen Besprechungen ist so einleuchtend, daß derartige Gesellschaften in den verschiedensten Gegenden des Landes aus allen Ständen unter den mannigfaltigsten Formen hervortreten; bald sind es Personen

aus dem gelehrten- oder gebildeten Stande, bald landwirthschaftliche Vereine, bald Dorfgeistliche und Schulmänner, welche den Abendunterhaltungen ihre Richtung bestimmen. Als die ersten Vereine der Art, deren Bestehen öffentlich bekannt wurde, heben wir die in den Orten: Ulm, Geißlingen, Urach, Ellwangen, Crailsheim, Hall, Stuttgart und in mehreren einzelnen Dörfern des Cannstatter Oberamts hervor.

Mit dem allgemeinen Liederfest am Pfingstmontag in Gmünd wurde zugleich ein Turnfest verbunden. Die Zahl der Liederkränze nimmt immer zu, und es tauchen deßhalb bereits Separatliederfeste in den einzelnen Landestheilen auf.

Zu Förderung der Instrumentalmusik bilden sich in Stuttgart und in einzelnen Städten auf dem Lande Musikvereine, welche ihre mitwirkenden Glieder in dem Bürgerstande haben.

Der württembergische Volksschriftenverein hat bereits in seinen ersten Jahren gegen 1200 Mitglieder aus allen Ständen gewonnen und gegen 40,000 Volksschriften ausgegeben, welche das Feld der Vaterlands- und Volksgeschichte, der Erdbeschreibung und Naturanschauung, der häuslichen Verhältnisse, der Landwirthschaft ꝛc. bearbeiten; dabei wird auf die Entstehung und Verbesserung der örtlichen Lesevereine kräftig gewirkt.

Wissenschaften und Künste.

Bei der Anfangs Oktober 1844 in München abgehaltenen achten Versammlung deutscher Land- und

Forſtwirthe war Württemberg ſowohl durch Beamte als einzelne Privatabgeordnete der landwirthſchaftlichen Bezirksvereine vertreten.

Zu der im Sommer 1844 in Berlin ſtattgehabten Ausſtellung für die Induſtrie-Erzeugniſſe des geſammten Zoll- und Handelsvereins ſind von Württemberg viele Fabrikate geſendet worden, welche vielen Beifall fanden.

Die Forſtleute des Jagſtkreiſes hielten ihre jährliche Zuſammenkunft am 24. Juli 1844 und den folgenden Tagen zu Schorndorf und in der Umgegend.

Außer dem ſchon mehr erwähnten Volksſchulverein, Volksſchriftenverein, Guſtav-Adophs-Stiftung u. ſ. w. erfreut ſich namentlich der Verein für Kunſt und Alterthum in Ulm und Oberſchwaben einer ſtets wachſenden Theilnahme, und erhält durch die von verſchiedenen Seiten her ihm übergebenen namhaften Geſchenke ein Muſeum von Alterthümern, welches der Stadt Ulm zur Zierde gereicht.

Für die Erhaltung vaterländiſcher Alterthümer wird ſowohl von der Regierung als von einzelnen Vereinen viel gethan. Der vaterländiſche Alterthumsverein hat heuer namentlich in der Gegend von Welzheim ſeine Thätigkeit entwickelt.

Im September 1844 hat ſich ein Verein für vaterländiſche Naturkunde gebildet, deſſen nächſter Zweck nach den Statuten die Erforſchung der natürlichen Verhältniſſe des Vaterlandes und zu dieſem Ende die Vereinigung der im Inlande zahlreich vorhandenen, aber bis jetzt nur vereinzelten Kräfte zu gemeinſamer

Wirksamkeit ist, um durch dieses Zusammenwirken Materialien zu einer künftigen umfassenden naturwissenschaftlichen Beschreibung Württembergs zu sammeln. In besonderen Abendversammlungen werden in Stuttgart auch öffentliche Vorträge gehalten.

Zu den neuesten interessanteren Erwerbungen der hiesigen Königl. öffentlichen Bibliothek gehören zwei höchst seltene alte Drucke, deren einer dem Erfinder der Buchdruckerkunst Guttenberg selbst, der andere seinem Schüler P. Schöffer von Gernsheim angehört: das Catholicon, ein Universallexikon des 15. Jahrhunderts, Mainz 1460 u. das Psalterium, Mainz 1457.

Hier dürfte auch des am 4. August 1844 vollendeten der Stadt Stuttgart übergebenen Denkmals für den verst. Oberbaurath v. Etzel — auf einer hervorragenden Stelle der von ihm erbauten sogenannten neuen Weinsteige bei Stuttgart erwähnt werden.

Ueber den stets wachsenden Andrang zum Studium auf der Landesuniversität Tübingen geben wir folgende Notizen: Im Laufe der letzten 5 Jahre — 1840 bis 1844 einschl. — sind durchschnittlich in 1 Semester 785 Studirende auf der Hochschule gewesen, worunter 57 Ausländer. Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die Frequenz im Sommerhalbjahr bei den Inländern schwächer, bei den Ausländern stärker ist, als im Wintersemester. Was sodann die einzelnen Fakultäten betrifft, so bewegt sich

a. die Zahl der studirenden Inländer nach Semestern bei der evangelischen Theologie zwischen 117 u. 148
„ katholischen „ „ 56 u. 152

bei der	mosaischen Theologie	zwischen	1 u. 3
„	Rechtswissenschaft	„	103 u. 159
„	Medicin und höhern Chirurgie	„	104 u. 130
„	Pharmacie, Chirurg.		
„	Philosophie	„	102 u. 199
„	Regiminal, Cameral- u. Forstwissensch.	„	77 u. 106

b. Ausländer:

bei der	evangelischen Theologie	zwischen	17 u. 33
„	katholischen „	„	4 u. 15
„	mosaischen „	„	—
„	Rechtswissenschaft	„	6 u. 17
„	Medicin u. Chirurgie ꝛc.	„	4 u. 18
„	Philosophie	„	1 u. 9
„	Cameralwissenschaft	„	0 u. 6

Oekonomischer Zustand: Landwirthschaft und Gartenbau; Viehzucht; Waldwirthschaft.

Der Förderung der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Gewerbe werden sowohl von Privatvereinen, als auch von Seiten der Regierung bedeutende Kräfte zugewendet. Die landwirthschaftlichen Bezirksvereine entwickeln ihre Thätigkeit theils durch Bezirksversammlungen, Filialvereine, Abendunterhaltungen, landwirthschaftliche Zeitschriften, Preisvertheilungen und Schaustellungen ꝛc., theils durch ihre Vereinigung zu größeren Versammlungen mehrerer Distrikte; einige Vereine haben heuer Excursionen nach

der Musteranstalt Hohenheim unternommen. Die alljährig abzuhaltende Wanderversammlung fand dießmal am 21. und 22. Mai zu Hall statt, und war von 350 Personen aus allen vier Landeskreisen besucht. Das landwirthschaftliche Fest in Canstatt wurde am 28. September 1844 auf die bisher übliche Weise abgehalten, wobei dießmal die Bewerber um die ausgesetzten Preise in weit größerer Anzahl erschienen, als in früheren Jahren. Die achte Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe wurde, wie oben berührt, von Württembergern gleichfalls besucht.

Der günstige Zustand unserer Rindviehzucht darf besonders auch der Ausmerzung schlechter Raçen in den letzten futterarmen Jahren und den darauf gefolgten guten Futterjahren zugeschrieben werden. Wir geben hier zur Vervollständigung eine Zusammenstellung des Viehstandes von 1840, 1843, 1844 vom ganzen Lande.

Ergebnisse auf den 1. Januar:

Viehgattung	1840	1843	1844
Pferde über 2 Jahren . . .	85,216	85,285	88,327
unter 2 Jahren . . .	13,822	15,289	16,022
Rindvieh, Ochsen und Stiere	136,045	100,918	125,874
Kühe	401,200	356,212	382,910
Schmalvieh . .	288,462	230,899	264,823
Esel	692	588	553
Schafe, spanische	135,179	80,879	74,973
Bastard	366,066	324,953	350,027
Landschafe	175,414	120,628	131,022
Schweine im Ganzen . . .	167,219	132,734	178,094
darunter Zuchtthiere	16,926	16,182	15,921
Ziegen	27,947	25,290	29,976
Bienenstöcke	83,236	82,270	91,565

Hieraus ergibt sich Folgendes:

1) Auf die Zahl der Pferde war der Futtermangel ohne Einfluß; im Gegentheil vermehrte dieselbe sich in steigendem Verhältniß.

2) Bei dem Rindvieh hat zwar der neueste Stand den von 1840 (den höchsten früheren) noch nicht wieder erreicht; auch steht derselbe noch hinter demjenigen von 1831 und 1834 zurück; dagegen ist er doch wieder über dem von 1837. Einer Verminderung bis zum 1. Januar 1843 von $16^{7}/_{10}$ Procent steht bis zum 1. Januar 1844 eine Wiederergänzung von 12% gegenüber. Die bedeutendste Schwächung des Rindviehstandes hatte im Jagstkreise statt gefunden, wo auch die Ergänzung bis jetzt noch am meisten zurückblieb; am geringsten war die Abnahme im Donaukreis gewesen, namentlich in Oberschwaben, wo 1842 der Futtermangel weniger fühlbar war, so daß einzelne Bezirke sogar ihren Viehstand hatten vermehren können.

3) Die Zahl der Schafe war im ganzen Jahrzehnt 1830—1840 höher gewesen, als diejenige, welche die neueste Aufnahme ergibt; am höchsten war dieselbe i. J. 1837 gewesen. Es war aber auf eine raschere Ergänzung des früheren Standes um so weniger zu rechnen, als einerseits die Schafzucht durch die Verminderung des unbebauten Bodens immer mehr eingeschränkt wird, andererseits auch der mehr auf Hebung der Rindviehzucht berechnete landwirthschaftliche Betrieb die Ausdehnung der Schafzucht hemmt, und als überdieß die seit mehreren Jahren niedrig gestandenen Wollpreise für die Schafzüchter entmuthigend seyn mußten. Im Laufe des Jahres 1844 öffneten sich

übrigens dem Betrieb der Schafzucht durch den Aufschlag der Wolle von 5—10 Procent und durch die wohlfeilen Futterpreise wieder günstigere Aussichten. Die Wäsche war im Jahr 1844 im Vergleich zu der vorigen eine vorzügliche. Seit 20 Jahren ist fortwährend die Zahl der Bastardschafe im Zunehmen, die der Landschafe im Abnehmen begriffen; die Zahl der spanischen, welche bis 1837 gestiegen war, nimmt seitdem stetig wieder ab.

Der Geldwerth des Viehstandes war nach Durchschnittspreisen mehrerer Jahre am 1. Januar 1844 zu berechnen auf 43,966,947 fl. und in Voraussetzung derselben Preise höher als 1843 um 2,474,667 fl., jedoch immer noch um 4,843,029 fl. niedriger als im Jahr 1840.

Ueber die Wirkungen des südamerikanischen Vogeldüngers — Guano — sind durch Commerzienrath v. Jobst in Stuttgart Mittheilungen veröffentlicht worden; auch hat derselbe große Sendungen von Guano hieher besorgt und außerdem noch Preise im Gesammtwerth von 500 fl. ausgesetzt für Nachweisungen: in welchen Fällen die Anwendung des Guano unsern Verhältnissen angemessen und unsern gewöhnlichen Dungmitteln vorzuziehen seyn möchte.

Für den Obstbau wird dadurch vielfältig gesorgt, daß Ortsbaumschulen angelegt werden. Der Handel mit jungen Bäumen ist namentlich in Eßlingen in kurzer Zeit sehr emporgekommen, wo in den Monaten Februar; März, April alljährlich 50—60tausend junge Bäume an In- und Ausländer (Bayern, Baden,

Hessen) abgesetzt werden. Merkwürdig war die lokale Erscheinung einer ungeheuern Menge von Maikäfern, während man in andern Gegenden, z. B. in Aalen keine sah. Von Spaichingen wird berichtet, daß in 6 Tagen von 190 Familien 54 Scheffel 5 Simri Maikäfer auf dortiger Markung gesammelt und getödtet worden seyen, das Simri zu 8800 Stück gerechnet, sind also allein auf Spaichinger Markung 3,846,700 St. vertilgt worden und es wurden hiefür 291 fl. 25 kr. an Prämien bezahlt. Auch haben an vielen Orten die Raupen und die Oehrlinge Schaden angerichtet.

Im Oberlande wurden zu Hebung der Pferdezucht schöne Stuten aus der Gegend von Salzburg aufgekauft; auch beim Stuttgarter Pferdemarkt am 22. April 1844 sind solche Zugpferde eingetroffen.

Ueber Bewässerung und Entwässerung der Wiesen hat die Regierung einen Gesetzesentwurf zur allgemeinen Beurtheilung durch Sachverständige veröffentlicht, welcher theils im unmittelbaren landwirthschaftlichen und gewerblichen Interesse, theils vom rechtlichen Standpunkte aus Erörterungen herbeiführte.

Die Garten- und Blumenkultur hat der in Stuttgart in's Leben getretene Blumenverein theils durch seine Frühjahrs- und Spätjahrsausstellungen, theils durch Aussetzung von Prämien für Blumen, Früchte und Gartengewächse lebhaft gefördert. In Ulm besteht ein ähnlicher unter dem Namen „Gartenbauverein" seit mehreren Jahren.

Zu Aufmunterung zu einer veredelten Flachskultur haben Seine Königl. Majestät wie in früheren Jahren

so auch heuer die Aussetzung von Preisen für vorzüglichen im Lande gebauten und zubereiteten Flachs, sowie für die Anlegung kunstmäßiger Wasserröstegruben gnädigst zu genehmigen geruht. Die mechanische Flachsspinnerei in Urach hat den ersten inländischen Flachs aus Wolfschlugen bezogen und verarbeitet.

Hopfenkäufer aus allen süddeutschen Staaten ziehen sich nach Rottenburg, woselbst die Anlegung neuer Hopfengärten rasch vorwärts schreitet.

Einzelne landwirthschaftliche Bezirksvereine haben auch für zweckmäßigere Einrichtung von Jauchengruben und Dungstätten und die hiedurch zunächst bedingte größere Reinlichkeit der Ortsetter Prämien ausgesetzt.

Die Witterung des Vorsommers 1844 war im Allgemeinen günstig für den Stand der Bienenzucht; in günstigen Gegenden fielen die Schwärme schon zu Ende Mais und zu Anfang Junis, und zwar öfters so reichlich, daß sich manche Stöcke auf das Zwei- und Dreifache stellten, und für die im vorigen Jahr erlittenen Verluste Entschädigung boten.

Das Ueberhandnehmen der Güterhändler (Hofmetzger) hat den Behörden zu öffentlichen Warnungen Anlaß gegeben.

Zu Hebung der vielfältig bestehenden Mängel in Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen hat das Ministerium des Innern verfügt, daß entweder die größeren Gemeinden für sich, oder einzelne kleinere miteinander für die Bewirthschaftung ihrer Waldungen geprüfte Forstkundige aufstellen oder wenigstens die wichtigeren Waldwirth-

schaftsgeschäfte von den Verwaltungsstellen an Forstdiener des Staats übertragen werden sollen.

An der land- und forstwirthschaftlichen Lehranstalt in Hohenheim befanden sich im Herbst 1844 aus Württemberg 44, aus der Schweiz 12, aus Preußen 9, andern deutschen Staaten 27, Belgien 1, Frankreich 1, den Niederlanden 1, Rußland und Polen 4, Schweden 3, Westindien 1, zusammen 111 Studirende, worunter 79 Landwirthe und 32 Forstwirthe.

Gewerbe und Handel.

Der Thätigkeit der Lokalgewerbevereine ist schon im 1. Heft der Jahrbücher von 1843 (S. 77) erwähnt worden. Bei der am 1. August 1844 von dem Gewerbeverein in Göppingen veranstalteten Ausstellung der gewerblichen Produkte der Stadt und des Bezirks haben die Gewerbsleute sichtlich gewetteifert, ein möglichst vollständiges Bild der in Göppingen seit langer Zeit einheimischen und blühenden Gewerbsthätigkeit zu bieten.

Mit der im September 1844 in Ellwangen abgehaltenen Gewerbeausstellung und Lotterie wurde auch eine solche für Ackerbau- und Waldbaugeräthschaften, sowie für Ackerbauprodukte und Handels- und Gartengewächse, Obst u. s. w. verbunden.

Die große deutsche Industrieausstellung in Berlin wurde von Württembergern zahlreich beschickt.

Unter denjenigen Gewerbeeinrichtungen, welche auf allgemeine Beschäftigung und Erwerb vortheilhaft wirken, ist die seit einigen Jahren im Interesse der Armenbeschäftigung so sehr erweiterte Strohmanu-

faktur in Schramberg zu nennen. — Durch Kaufmann Staib-Waſſerrott in Ravensburg iſt eine Ornamenten- und Irdene-Teichelröhrenfabrik errichtet worden, welche bei den hohen Holzpreiſen und den ſeltener werdenden Fichten in jener Gegend von Vortheil iſt. — Die Errichtung von Möbelmagazinen, Kleidermagazinen ꝛc. durch Privatgeſellſchaften gibt einen weiteren Beweis von dem Aufſchwung der Gewerbe.

Württemberg hatte bis zum Jahr 1840 (die Dampfboote auf dem Bodenſee ausgenommen) nur Eine Dampfmaſchine von 16 Pferdekräften. Am Ende des Jahrs 1844 waren 7 bis 8 Maſchinen von zuſammen 60—70 Pferdekräften im Gang.

Beim Getreidehandel wird von den Behörden darauf hingewirkt, die auf der ſtädtiſchen Fruchtſchranne beim Meſſen eingewurzelten Mißbräuche zu beſeitigen. Ueber den Gang des Fruchthandels von und nach dem Auslande iſt zu bemerken, daß im März 1844 die Gegend von Crailsheim bis nach Göppingen hin bedeutende Getreidezufuhren aus Franken erhielt; während im Juni 1844 von Ulm aus berichtet wird, daß die Fruchtzufuhren nach der Schweiz lebhaft betrieben werden.

Die Ulmer Aktiengeſellſchaft für Dampf- und Ruderſchifffahrt auf der Donau hat ſich am 25. Aug. 1844 conſtituirt; der Staat hat ſich dabei mit 50,000 fl. und die Stadt Ulm mit 13,000 fl. betheiligt, ohne für den Zeitraum von 15 Jahren auf eine Dividende Anſpruch zu machen, ſo lange die übrigen Aktionäre nicht mindeſtens 4% Zinſen beziehen. Die bei der Dampfſchifffahrt auf dem Bodenſee

im ferndigen Heft (S. 85) berührten Hemmungen sind zwischen den Dampfschifffahrtsverwaltungen Lindau und Friedrichshafen im Mai 1844 beigelegt worden.

Von den in diesem Jahre ausgeführten Straßenanlagen erwähnen wir der Straßencorrektion von Schömberg nach Spaichingen und der zwischen Stuttgart und Calw, welcher sich viele kleinere Straßenbauten anreihen.

Für den Eisenbahnbau wurden die Vermessungen und Aussteckungen von der Schloßstraße abwärts durch die Gärten bis gegen den Rosenstein im März 1844 begonnen; in demselben Monat haben Seine Königl. Majestät den von der Eisenbahncommission einstimmig beantragten Bau einer Eisenbahnlinie von Ludwigsburg nach Stuttgart, von Stuttgart nach Canstatt und von da auf dem rechten Neckarufer bis Eßlingen, mit dem Hauptbahnhofe zu Stuttgart in dem Quadrate zwischen der Schloß-, Königs-, Kronen- und Friedrichsstraße vollständig genehmigt. Der englische Ingenieur Vignoles, welcher im Spätjahr 1843 in Eisenbahnangelegenheiten nach Württemberg berufen worden war, ist am 1. April 1844 von Stuttgart abgereist. Die Arbeiten für die Eisenbahn haben sofort am 26. Juni 1844 wirklich begonnen und zwar an dem unter der Prag durchzuführenden Tunnel; die Grabarbeiten am Tunnel unter dem Rosenstein wurden Anfangs Juli angefangen und werden rasch betrieben. Die im Juni 1843 errichtete und dem Ministerium des Innern untergebene Centralbehörde für das Eisenbahnwesen ging durch Königl. Verordnung

vom 29. September 1844 auf das Finanzministerium über. Den Fortgang der Bauarbeiten und die Eröffnung der Bahnlinie von Canstatt nach Eßlingen werden wir im nächsten Jahrgang schildern.

Der Entstehung eines Handelsvereins, welcher am 18. Febr. 1844 Behufs der Wahl einer Handelskammer und eines Handelsschiedsgerichts in Stuttgart zusammentrat, worauf sich diese in jedem der vier Kreise errichteten Institute für constituirt erklärten, haben wir im ersten Heft von 1843 S. 91 bereits gedacht. Der erste Proceß wurde von dem Handelsschiedsgericht in Reutlingen am 15. April 1844 mündlich und öffentlich verhandelt, welchem dann mehrere in Stuttgart, Heilbronn, Reutlingen folgten. Von den Mitgliedern der Handelskammern wurden auch kaufmännische Prüfungen für Lehrlinge angestellt. Der Handelsverein zählte im August 1844 947 Mitglieder.

Ein weiterer Verein, der Verein der Buchhändler zu Stuttgart, hatte sich bereits am 10. Juni 1842 als Privatverein constituirt, und es ist demselben durch höchste Entschließung vom 7. Dec. 1843 die nachgesuchte Staatsgenehmigung mit den Rechten einer moralischen Person ertheilt worden. Derselbe hat gleichfalls Schiedsgerichte eingeführt.

Am 16. Juni 1844 war in Stuttgart eine Versammlung süddeutscher Buchhändler, welche von Württemberg, Baden, Bayern und der Schweiz vertreten war, und die Konstituirung eines süddeutschen Buchhändlervereins zum Zweck hatte.

An die Stelle der vormaligen Oberamtsleihkassen

sind in zahlreicher Menge Privat-, Zieler- und Leihkassen getreten, deren übrigens bereits in früheren Jahrbüchern erwähnt worden ist.

Wohlthätigkeit.

Auch der heurige Jahrgang hat der Wohlthätigkeit durch mancherlei Unglücksfälle und durch den allgemein fühlbar gewordenen Geldmangel ein weites Feld eröffnet. Außer den zahlreichen Privatsammlungen für Verunglückte, von Hagel oder Brandunglück Heimgesuchte ꝛc. fließen aus einer bald nicht mehr übersehbaren Zahl von Vereinen Unterstützungen den Unbemittelten zu. Wegen des nahen Zusammenhanges, in dem die Wohlthätigkeitsvereine meist mit denen für gemeinnützige Zwecke stehen, mögen auch letztere hier eine Stelle finden, soweit dieselben nicht schon oben bei Künsten und Wissenschaften erwähnt wurden.

Von Rottenburg wird das Erwachen eines religiösen Wohlthätigkeitssinnes gerühmt, der sich insbesondere durch zahlreiche Beiträge und unentgeldliche Arbeiten zu der Renovirung der uralten Altstadtkirche und andern kirchlichen Verbesserungen ausspricht. Daselbst besteht auch ein Frauenverein für verschämte Hausarme, würdige arme Kranke und Wöchnerinnen.

In Stuttgart, Ulm ꝛc. sind Vereine für Wöchnerinnen gebildet worden, deren Bestande aber, wie dem der Leichenkassen, wenigstens für Stuttgart, durch einen Stadtdirektionserlaß vom 24. Oktober 1844 Schranken gesetzt werden mußten, nachdem erhoben worden ist, daß dieselben, statt innerhalb der Grenzen

des ursprünglich löblichen Zweckes der gegenseitigen Unterstützung sich zu halten, größtentheils eine völlig gesetzwidrige Richtung genommen haben und in ein verbotenes Spiel ausgeartet sind. Solche Leichenkassen wurden auch auf dem Lande als neuer Industriezweig benutzt, z. B. auf den Fildern, im Oberamt Crailsheim u. s. w. Ueberdieß entstehen hier und dort Aussteuervereine, Reiseunterstützungsvereine ꝛc.

Schon vor Jahren ist ein Pfarrwaisenverein gegründet worden, und in einer Volksschullehrerversammlung in Hall wurde auch der Antrag auf Errichtung eines Vereins zu Versorgung dürftiger Lehrerswaisen gestellt. In Kirchheim besteht ferner ein Pensionsverein der Gemeinde- und Corporationsdiener. Auch wird fortwährend an dem Plane gearbeitet, in einem Frauenstifte unvermögliche Frauen und Jungfrauen aufzunehmen, welche nach der religiös-mildthätigen Tendenz der Anstalt sich zu Hülfeleistungen und andern Werken der Liebe für die hülfsbedürftigen Mitmenschen verpflichten.

Die Stuttgarter Kinderheilanstalt hat im zweiten Jahre des Bestehens einer ziemlichen Zunahme sich zu erfreuen gehabt, indem fernd nur 54, heuer aber 70 kranke Kinder in die Anstalt aufgenommen und daselbst verpflegt wurden. Ihre Königl. Majestäten haben dieses Unternehmen aufs Neue durch reiche Geschenke bedacht.

Der schon 1834 gegründete Frauenverein für Versorgung verwahrloster Kinder in Stuttgart zählt 446 Mitglieder; Ihre Majestät die Königin, die Königl.

Prinzessinnen und andere Glieder der Königl. Familie haben diese Anstalt huldvollst bedacht. Durch höchste Entschließung vom 11. December 1844 haben Seine Königl. Majestät diesem Vereine unter Anerkennung desselben als moralischer Person den Schutz der Gesetze zugesichert.

Zu den gemeinnützigen Anstalten im Lande zählen wir auch in gewisser Hinsicht die polizeiliche Beschäftigungsanstalt zu Vaihingen, welche zu Unterbringung arbeitsfähiger männlicher Confinirten am 1. Juni 1843 eröffnet wurde und bis 30. Juni 1844 im Ganzen 24 Eingewiesene aufgenommen hat; sowie die polizeiliche Beschäftigungsanstalt für weibliche Confinirte in Rottenburg, welche am 1. Okt. 1844 eröffnet wurde.

Nach der städtischen Almosenrechnung von Stuttgart beträgt die Zahl der auf Neujahr 1844 im Genuß des wöchentlichen öffentlichen Almosens stehenden Personen, ausschließlich ihrer Kinder, 566 und die Summe die sie erhalten 12,740 fl. 52 kr. Das jährliche Kostgeld und Almosen beträgt 4425 fl. Für 132 theils uneheliche, theils verwahrloste oder verwaiste Kinder werden jährlich 4179 fl. Kost- und Kleidergeld bezahlt. Hiezu kommen noch Unterstützungen, Zehrpfennige an nicht zünftige Handwerksbursche, Lehrgelder, Arzneikosten u. s. w. im Betrage von 3532 fl. 49 kr. und die Erfordernisse des Armenhauses mit 1421 fl. 2 kr. Die beträchtliche Summe, welche von der Königl. Familie, von vielen einzelnen Wohlthätern, von speziellen Stiftungen und Vereinen zum Wohl der Armen

und Bedürftigen verwendet werden, sind unter obigen Summen nicht begriffen.

An den Verein zu Unterstützung hülfsbedürftiger unverheiratheter Frauenspersonen aus dem Honoratiorenstande sind außer vielen kleineren Beiträgen auch Legate von 100 bis 400 fl. zugewiesen worden.

In Besigheim hat sich die Freude über die Genesung Sr. Majestät des Königs in sämmtlichen Orten des Oberamtsbezirks durch örtliche Stiftungen unter dem Namen: Wilhelmsstiftung kundgethan, welche aus Privatbeiträgen, mit Ausschluß der öffentlichen Kassen, entstanden und je für einen armen kranken Mann des Orts, der das 60. Lebensjahr zurückgelegt hat, bestimmt sind. Unter mehreren Bedürftigen hat derjenige den Vorzug, welcher dem dermaligen Alter Sr. Maj. am nächsten steht.

Am 5. März 1844 ist die von der hochsel. Fürstin Leopoldine zu Hohenlohe und Waldburg-Schillingsfürst durch letztwillige Verfügung gegründete Stiftung zu Unterstützung armer Kranken in Kupferzell in's Leben getreten.

In die neuerbaute Kirche zu Mergelstetten haben die Fabrikanten Gebrüder Zöpperitz von da eine treffliche Orgel im Werth von wenigstens 2000 fl. gestiftet.

Der verstorbene Kaufmann Krimmel zum Lamm in Ebingen hat ein Legat von 3000 fl. für die Armen von 14 umliegenden Ortschaften des Oberamts Balingen ausgesetzt. Derartige Einzelnstiftungen sind im Laufe dieses Jahres sehr viele gemacht worden, z. B. hat der verstorbene Posthalter Purrmann in

Ellwangen der dortigen Marienpflege ein Kapital von 300 fl. vermacht.

Von den Kindern des verstorbenen Finanzrath Federer in Stuttgart wurde dem Stuttgarter Wohlthätigkeitsverein ein Geschenk von 500 fl. zugewiesen.

Der verstorbene Stadtrath K. Kistler von Canstatt und seine Gattin haben zur dortigen Spitalpflege 1000 fl. Kapital für Hausarme gestiftet.

In Ludwigsburg wird jedes Jahr an dem Geburtsfest Sr. Maj. des Königs die Rente aus der Stiftung eines Unbenannten in Portionen à 25 fl. vertheilt.

Der Graf von Vieregg hat auf das am 11. November 1844 erfolgte Ableben seiner 40 Jahre lang in Heilbronn wohnhaft gewesenen Mutter dem dortigen Paulinenhospitale die Summe von 1000 fl. zufließen lassen.

Die Veteranen zu Tübingen haben unter sich eine Stiftung gemacht, aus deren Zinsen je am Geburtsfest Sr. Maj. des Königs 6 arme Veteranen unterstützt werden.

Der kürzlich verstorbene katholische Kaplan J. J. Rollin in Unterstadion hat zum Grundstock der Königl. Pfleganstalt in Zwiefalten 200 fl. vermacht.

Die Gründung oder Einweihung gar vieler gemeinnütziger oder wohlthätiger Anstalten und Unternehmungen wurde auf den 25. September 1844 veranstaltet, als dem Tage, an welchem vor 25 Jahren der Verfassungsvertrag von König und Ständen unterzeichnet wurde. An den meisten Orten des Landes wurde dieses Fest mit der Feier des Geburtsfestes

Sr. Majeſtät des Königs (am 27. Sept.) verbunden. Auch im Auslande wurden dieſe feſtlichen Tage gefeiert, und wir können ſogar von Stiftungen reden, welche im Auslande — in Stettin — von einem geborenen Creglinger Bürger — Joh. Dreher — für ſeinen Geburtsort auf den 27. September gemacht worden ſind, nachdem derſelbe ſchon in früheren Jahren z. B. auf die Geburt des Kronprinzen ein Armenhaus errichtet und mit einem Grundſtockvermögen von 5000 fl. bedacht und 2 Jahre nachher die Herrgottskirche zu Creglingen mit einer guten Orgel geſchmückt hatte.

Der K. öſterreichiſche Hauptmann Spieß in Verona hat dem Stiftungsrath in Heidenheim 120 fl. zugeſtellt, um die Intereſſen davon zum Andenken an den Aufenthalt Sr. Maj. des Königs zu Heidenheim im Jahre 1843 (wo Höchſtdeſſelben beſondere Gnade auch ihn beglückt habe) jährlich am Geburtsfeſte Sr. Maj. an den würdigſten Armen auszutheilen.

Unglücksfälle.

Wir haben in dieſem Jahrgang über viele und zum Theil bedeutende Unglücksfälle zu berichten. Den Anfang bildete die Verſchüttung eines Schachtes auf dem Zahnberg bei Königsbronn, wo ſeit einiger Zeit Töpferthon bergmänniſch gegraben wird. Am 15. Januar 1844 Nachmittags 2½ Uhr ſtürzte nämlich ein Theil des ſenkrecht getriebenen Schachtes in einer Tiefe von ungefähr 70′ ein, während weiter unten der Hafner Andreas Kopp von Oberkochen (Vater von

3 Kindern) und der ledige Bergmann Georg Lupp von Oberndorf bei der Arbeit beſchäftigt waren. Mit den angeſtrengteſten Bemühungen war man denſelben am andern Morgen 7 Uhr bereits auf ungefähr 30′ nahe gekommen, wobei man ſie auf ihre Schaufeln ſchlagen hörte, als weiter oben ein neuer Einſturz erfolgte und alle bisherige Bemühung vereitelte. Man mußte jetzt vor Allem den Schacht von oben an mit einem neuen Gerüſte ausbauen. Schon war man am 19. Mittags den Unglücklichen ſo nahe gekommen, daß man hoffte, in einer Stunde ſie zu retten, man hörte ihre Stimmen; da erfolgte um 1 Uhr ein neuer Einſturz, der einem wackern Arbeiter, dem ledigen Hafner Ulr. Schäfer von Oberkochen, den Tod brachte. Alle Hülfe vom Schacht aus war jetzt verloren, daher wurde an einem ſeitwärts angelegten Schachte mit möglichſter Anſtrengung Tag und Nacht gearbeitet. Nur mit der größten Vorſicht konnte in dem durchlockerten, vom Thauwetter erweichten Boden gearbeitet werden; bald ſtieß man auf ſchwer zu durchbohrendes Geſtein (Feuerſtein). Zwiſchen dem alten und dem neuen Schachte in der Richtung des Stollens, in welchem die Unglücklichen ſich befanden, wurde am 24. Januar auch ein Erdbohrer angeſetzt. Am 1. Febr. 1844 Nachmittags wurde endlich der Schacht niedergetrieben und das Grab der beiden Verunglückten aufgefunden. Sie hatten ſich in dem alten Schachte emporzuarbeiten geſucht, und waren ohne Zweifel bei deſſen zweitem Einſturze, am 19. alſo am vierten Tage erdrückt worden.

In Gmünd wurde am 20. Mai 1844 beim Graben eines Kellers der Erzknappe Deininger von Armenweiler durch ein herabfallendes Felsstück erschlagen, einer der muthigsten Arbeiter bei den Rettungsversuchen am Zahnberg.

Am 10. Januar 1844 wurde in einer der Spinnereien von Eßlingen ein 16jähriges Mädchen von dem Moulteur ergriffen und mehr denn zehnmal herumgeschleudert, bis das Werk gestellt werden konnte. Die rechte Hand wurde abgerissen und fiel herunter, beide Schenkelknochen, sowie die Knochen der Unterfüße und das Rohr des Oberarms waren abgeschlagen und zersplittert, und der Kopf an der linken Seite bedeutend verwundet. Dennoch war sie bei vollem Bewußtseyn geblieben und man hofft für ihre Wiederherstellung.

Der ungewöhnlich tiefe Schnee hat im Winter $18^{43}/_{44}$ auch einige Opfer geholt. Im Lenninger Thale wurde am 27. Februar 1844 bei eingetretenem Thauwetter ein Mann von Grabenstetten todt gefunden, welcher 3 oder 4 Wochen zuvor auf dem Heimweg von Beuren verirrt war. — Anfangs März blieb ein Mann bei Mahlstetten auf dem Heuberg beim Nachhausegehen im Schnee stecken und erfror. — Ausgangs März ist ein junger Mann von Wittendorf Oberamts Freudenstadt zwischen Stadt und Lauterbad im tiefen Schnee stecken geblieben und erfroren.

Bei einem Gewitter am 27. April 1844 waren drei erwachsene Kinder von Fellbach (bei Canstatt) mit einem bespannten Wagen Dung auf dem Felde; oben auf dem Wagen war die Mistgabel senkrecht

eingeſteckt. Die 2 Söhne hatten ſich unter den Wagen geflüchtet, die Tochter blieb in der Nähe. Der Blitz ſchlägt in die Miſtgabel, zerſplittert ſie vollkommen, vertheilt ſich in 3 Richtungen und fährt an 3 Rädern ſenkrecht in den Boden, wo 3 runde ſenkrechte Löcher mit 1″ Durchmeſſer und über 10′ Tiefe zurückblieben. Die 3 Kinder wurden vom Feuer zwar auf einige Augenblicke betäubt, nahmen aber keinen Schaden; dagegen wurden die beiden Kühe vom Blitze getödtet.

Am 12 Mai wurde in einer Wohnung bei Schönthal ein Menſch von einem Blitzſchlag getroffen, wobei ihm die Kleider und die Haut verſengt wurden.

Sodann hat der Blitz am 2. Juni 1844 in Moos 25 Stück Schafe ſammt dem Hirten erſchlagen, welcher mit ſeinen Schafen unter einer Tanne Schutz vor dem Hagel geſucht hatte.

An der Quelle von Dizenbach iſt am 9. Juni 1844 ein 16jähriges Mädchen beim Waſſerholen von der kohlenſauren Ausdünſtung augenblicklich erſtickt worden. Es iſt dieß nicht der erſte Erſtickungsfall an dieſer Quelle.

Bei Kirchheim am Neckar iſt der Schiffer Gaab von Haßmersheim am 31. März 1844 auf einen Felſen aufgefahren und ſein Schiff hat einen ſtarken Leck bekommen; die Ladung kam unter Waſſer.

Am 3. Juli 1844 iſt aus Unvorſichtigkeit ein Lehrjunge in Neuweiler Oberamts Calw erſchoſſen worden durch einen andern jungen Menſchen, der eine Flinte in der Richtung gegen einen Schopf abſchoß, wo jener arbeitete.

Dieſen Unglücksfällen reiht ſich ein bedauerlicher Vorfall an, welcher aus Beuren (im Neuffener Thale) berichtet wird, daß nämlich ein Gemeindewaldſchütz von Grabenſtetten auf 3 vermeintliche Holzercedenten ſeine Flinte abdrückte, und davon 2 verwundete, den Vater leichter, der Sohn aber ſtarb den andern Tag.

In der Gegend vom Bodenſee wurden im November 1844 ſchnell nach einander 2 Raubanfälle begangen, wovon einer der Angefallenen (im Oberamt Ravensburg) nach 5 Tagen an den erhaltenen Wunden ſtarb, der andere (im Oberamt Tettnang) gleichfalls zu Boden geſchlagen, nicht tödtlich verwundet wurde.

Am 6. Januar 1844 hat in Ochſenberg Oberamts Heidenheim ein Schuhmacher ſeine Ehefrau erdroſſelt und an einer Ofenſtange aufgehängt. — In der Nacht vom 20. auf den 21. Februar wurde in der Gegend von Aſſelfingen Oberamts Ulm einem Schuhmacher von dort im Streite der Hals abgeſchnitten. — Das Gräßlichſte indeſſen wird aus Oberjettingen Oberamts Herrenberg berichtet: daſelbſt hat am 6. März ein Vater allen ſeinen 5 Kindern mit einem Raſirmeſſer den Hals abgeſchnitten. — Dieſer Gräuelthat zur Seite geht die durch die Ehefrau des Goldarbeiters Ruthardt in Stuttgart an ihrem Gatten vollzogene langſame und anhaltend fortgeſetzte Vergiftung mit Arſenik. — In der Nacht vom 22. auf den 23. Juni wurde ein Bürger von Vaihingen an der Enz auf ſeinem Botenfuhrwerk erſchlagen gefunden. — Ein Bürger von Canſtatt tödtete am 3. Auguſt ſeine

Frau durch einen Piſtolenſchuß, ſich ſelbſt aber einige Augenblicke darauf. — Am 3. December erſtach ein lediger Burſche im Streite einen Gerber vor dem Rathhauſe in Sontheim (bei Heilbronn), wohin dieſer den Erſteren führen wollte.

Abhandlungen, Aufsätze und Nachrichten.

I. Die Gaue und die ältesten Dynasten-Geschlechter Württembergs.

Von

K. Pfaff.

Die Eintheilung Deutschlands in Gaue wird schon von Cäsar und andern römischen Schriftstellern erwähnt; die Bedeutung des Wortes Gau (pagus, bisweilen auch regio, provincia) war ursprünglich geographisch, später, als das Land unter fränkische Herrschaft kam, bezeichnete Gau eine Unterabtheilung einer größern Provinz, eines Herzogthums, und einen Bezirk, dessen Bewohner einen gemeinschaftlichen Gerichtsbann hatten.* Auch jetzt noch aber wird

* Erklärung der Abkürzungen: A. Th. P. Acta Academiae Theodoropalatinae; A. U. Archivalurkunde; Bes. Besold; C. H. Codex Hirsaugiensis; C. L. Codex Laurishamiensis; Dü. Dümge Regesta

das Wort bisweilen in seiner ursprünglichen Bedeutung gebraucht. Bei der Begränzung der Gaue nahm man so viel als möglich nur auf Naturgränzen Rücksicht, gewöhnlich bildete die Wasserscheide, häufig auch der Thalweg eines größern Flusses die Gränze. * Es ist aber eine schwierige Sache, die Gränzen der Gaue noch jetzt genauer anzugeben, denn die hiebei uns zu Gebot stehenden Hülfsmittel sind sehr mangelhaft, und die Angaben der Traditionsbücher der Klöster, aus welchen hier am meisten geschöpft werden kann, nicht immer richtig. Schon Hontheim, nach ihm Kremer, Lang und Andere haben daher hiebei die kirchliche Eintheilung zu Hülfe genommen und sind von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Gränzen der Gaue und der Landkapitel im Wesentlichen übereinstimmten. Diese Voraussetzung ist in neuerer Zeit häufig bestritten worden, nach meiner Ansicht aber mit Unrecht. Genaue Untersuchungen über die im Umfang des jetzigen Königreichs Württemberg gelegenen Gaue haben mich überzeugt, daß man allerdings am sichersten geht,

---

Badensia; Ge. Gerbert Historia nigrae silvae; He. Hergott Historia austriaca; La Lang Regesta Boica; Lü. Lünigs Reichsarchiv; M. B. Monumenta Boica; Ne. Neugart Codex diplomaticus und Ep. Episcopatus constantiensis; Su. Sulgeri Annales Zwifaltenses; Ü. Ussermann Prodromus und E. W. Episcopatus Wirceburgensis; Wi. Wibels hohenlohische Kirchen- und Reformationshistorie; Wü. S D. und N S. D. Würdtwein Subsidia diplomatica, Nova subsidia diplomatica. Der Kürze wegen sind aber die Beweisstellen gewöhnlich nur angegeben, nicht wörtlich angeführt.

* Die Wasserscheide heißt gewöhnlich Sneslaifi, Sneslaiph, Sneslaiphinen, Bes. 239, Ge. 3, 24, Ne. 2, 236 u. s. w.; auch Sohlichte, A. Th. P. 3, 368; der Thalweg, medius ganges Rheni, Ne. 1, 486, medius fundus Neckaris, Schannat Hist. Worm. 2, 8.

am eheſten noch zu einem befriedigenden Reſultate kommt, wenn man bei der Beſtimmung der Ausdehnung der Gaue die kirchliche Eintheilung zu Grunde legt, nur muß man nicht glauben, daß Ein Gau gerade auch immer nur Ein Landkapitel umfaßt habe. Die Kirche fand die Gaueintheilung ſchon vor, ſie legte ſie bei ihrer Eintheilung zu Grund, aber ſie modificirte ſie nach ihren Bedürfniſſen; Gaue von größerem Umfang, wie wir ſie, aus ſpäter anzuführenden Gründen, in Schwaben namentlich finden, theilte ſie in mehrere Landkapitel. Es iſt nun freilich richtig, daß die noch jetzt vorhandenen Archidiakonats- und Landkapitel-Verzeichniſſe aus einer ſpätern Zeit ſtammen, wo die Gauverfaſſung längſt verſchwunden war; bei der Beſtändigkeit der kirchlichen Einrichtungen während des Mittelalters jedoch darf man mit Recht annehmen, daß die frühere kirchliche Eintheilung, welche auf der Gaueintheilung beruhte, im Weſentlichen auch ſpäter dieſelbe blieb, und man darf daher jene ſpätern Verzeichniſſe ohne Bedenken benützen. *

Die Gaue erhielten ihre Namen am häufigſten von Flüſſen, bisweilen auch von Wäldern und Gebirgen. Sie waren wieder in Cente (Centenae, Huntaren)

* Ein einziger Fall, wo eine Aenderung in der Landkapitel-Eintheilung wahrſcheinlich wird, iſt mir innerhalb der Gränzen Württembergs vorgekommen (ſ. u. Jagſtgau), ebenſo einer von ſpäterer Errichtung eines neuen Landkapitels (ſ. u. Zabergau). Die Beſtändigkeit der kirchlichen Eintheilung in unſern Gegenden beweiſt die Urkunde Kaiſer Friedrichs I. vom 27. November 1155 (No. 2. 86), wo er die von König Dagobert ſchon feſtgeſetzte Gränzbeſtimmung des Bisthums Conſtanz erneut und beſtätigt.

das Wort bisweilen in seiner ursprünglichen Bedeutung gebraucht. Bei der Begränzung der Gaue nahm man so viel als möglich nur auf Naturgränzen Rücksicht, gewöhnlich bildete die Wasserscheide, häufig auch der Thalweg eines größern Flusses die Gränze. * Es ist aber eine schwierige Sache, die Gränzen der Gaue noch jetzt genauer anzugeben, denn die hiebei uns zu Gebot stehenden Hülfsmittel sind sehr mangelhaft, und die Angaben der Traditionsbücher der Klöster, aus welchen hier am meisten geschöpft werden kann, nicht immer richtig. Schon Hontheim, nach ihm Kremer, Lang und Andere haben daher hiebei die kirchliche Eintheilung zu Hülfe genommen und sind von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Gränzen der Gaue und der Landkapitel im Wesentlichen übereinstimmten. Diese Voraussetzung ist in neuerer Zeit häufig bestritten worden, nach meiner Ansicht aber mit Unrecht. Genaue Untersuchungen über die im Umfang des jetzigen Königreichs Württemberg gelegenen Gaue haben mich überzeugt, daß man allerdings am sichersten geht,

---

Badensia; Ge. Gerbert Historia nigrae silvae; He. Hergott Historia austriaca; La Lang Regesta Boica; Lü. Lünigs Reichsarchiv; M. B. Monumenta Boica; Ne. Neugart Codex diplomaticus und Ep. Episcopatus constantiensis; Su. Sulgeri Annales Zwifaltenses; Ü. Ussermann Prodromus und E. W. Episcopatus Wirceburgensis; Wi. Wibels hohenlohische Kirchen- und Reformationshistorie; Wü. S D. und N S. D. Würdtwein Subsidia diplomatica, Nova subsidia diplomatica. Der Kürze wegen sind aber die Beweisstellen gewöhnlich nur angegeben, nicht wörtlich angeführt.

* Die Wasserscheide heißt gewöhnlich Sneslaifi, Sneslaiph, Sneslaiphinen, Bes. 239, Ge. 3, 24, Ne. 2, 236 u. s. w., auch Schlichte, A. Th. P. 3, 363; der Thalweg, medius ganges Rheni, Ne. 1, 486, medius fundus Neckaris, Schannat Hist. Worm. 2, 6.

am eheſten noch zu einem befriedigenden Reſultate kommt, wenn man bei der Beſtimmung der Ausdehnung der Gaue die kirchliche Eintheilung zu Grunde legt, nur muß man nicht glauben, daß Ein Gau gerade auch immer nur Ein Landkapitel umfaßt habe. Die Kirche fand die Gaueintheilung ſchon vor, ſie legte ſie bei ihrer Eintheilung zu Grund, aber ſie modificirte ſie nach ihren Bedürfniſſen; Gaue von größerem Umfang, wie wir ſie, aus ſpäter anzuführenden Gründen, in Schwaben namentlich finden, theilte ſie in mehrere Landkapitel. Es iſt nun freilich richtig, daß die noch jetzt vorhandenen Archidiakonats- und Landkapitel-Verzeichniſſe aus einer ſpätern Zeit ſtammen, wo die Gauverfaſſung längſt verſchwunden war; bei der Beſtändigkeit der kirchlichen Einrichtungen während des Mittelalters jedoch darf man mit Recht annehmen, daß die frühere kirchliche Eintheilung, welche auf der Gaueintheilung beruhte, im Weſentlichen auch ſpäter dieſelbe blieb, und man darf daher jene ſpätern Verzeichniſſe ohne Bedenken benützen. *

Die Gaue erhielten ihre Namen am häufigſten von Flüſſen, bisweilen auch von Wäldern und Gebirgen. Sie waren wieder in Cente (Centenae, Huntaren)

* Ein einziger Fall, wo eine Aenderung in der Landkapitel-Eintheilung wahrſcheinlich wird, iſt mir innerhalb der Gränzen Württembergs vorgekommen (ſ. u. Jagſtgau), ebenſo einer von ſpäterer Errichtung eines neuen Landkapitels (ſ. u. Zabergau). Die Beſtändigkeit der kirchlichen Eintheilung in unſern Gegenden beweist die Urkunde Kaiſer Friedrichs I. vom 27. November 1155 (No. 2. 86), wo er die von König Dagobert ſchon feſtgeſetzte Gränzbeſtimmung des Bisthums Conſtanz erneut und beſtätigt.

Gewöhnlich verwaltete ein Graf auch nur einen Gau, allein an den Landesgränzen pflegten die fränkischen Könige die Verwaltung mehrerer Gaue Einer Person anzuvertrauen, und bei Männern, welche hoch in ihrer Gunst standen oder mit ihnen verwandt waren, machten sie auch sonst hierin Ausnahmen (Gesta Caroli, Perz 2, 736). So finden wir, wie unten beim Murrgau weiter gezeigt werden wird, Mitglieder des den Königen stammesverwandten salischen Geschlechts in dem rheinischen Theile Frankens im Besitz mehrerer Gauen, im eigentlichen Alemannien aber ist dieß derselbe Fall mit den Nachkommen des altalemannischen Fürstengeschlechts, dessen Verwaltung sich über den größern Theil Oberschwabens erstreckte, wie die Albgegenden ebenfalls von Einem angesehenen Dynastengeschlechte verwaltet wurden (s. unten Bertoldsbar, Albgau). Hier traten besondere Rücksichten ein, welche die fränkischen Könige auf zwei der angesehensten und mächtigsten Familien Alemanniens zu nehmen hatten, deren Treue und somit auch den 536 erlangten Besitz des Landes sie sich durch eine solche Bevorzugung sichern zu müssen glaubten.

Das Herzogthum Alemannien (Alemannia, Alamannia), welches erst im 11ten Jahrhundert den Namen Schwaben (Suevia, Suavia) erhielt, umfaßte den südlichen und mittleren Theil des jetzigen König-

232, 535, Perz 3, 352). Vicarii vel alii ministri Comitum; Comes vel Vicarius, vel Centenarius, Perz 3, 319. 352; Dux, Comes, Vicarius vel quilibet Scoldatio vel alia judiciaria persona. Urk. Otto III. in der Westphalia vom 30. April 1525, Dufresne Glossar. s. v. Scultetis.

reichs Württemberg, der nördliche kleinere gehörte zum Herzogthum Franken (Francia teutonica, Franconia, Austrasia, Osterfranken). Die Gränze zwischen beiden, zugleich auch die Gränze der alemannischen Bisthümer Constanz und Augsburg, und der fränkischen Bisthümer Speier und Würzburg, zu deren Sprengel, mit Ausnahme eines kleinen, dem Bisthum Worms zugetheilten Strichs, das jetzige Württemberg gehörte, lief von der Einmündung der Murg in den Rhein aus an diesem Fluß hin, bis wo sich der Oosbach in ihn ergießt, dessen Lauf sie dann bis zu seiner Quelle folgte. Hierauf, südlich von Forbach die Murg überschreitend, gelangte sie auf die Höhe des Schwarzwalds, zwischen den Quellen der Enz und Nagold durch zu den Anhöhen im Süden des Deinachbaches, wo Zavelstein noch zum Speierer, Bulach zum Constanzer Sprengel gehörte. Weiter lief sie über die Nagold südlich an den speierischen Orten Stammheim und Deufringen vorbei zum Aidbach, überschritt nördlich von Döffingen die Würm und gelangte, südlich von Maichingen sich hinziehend, zu den Quellen der Glems und zum Glemswald. Hier wendete sie sich gegen Norden und erreichte, an Gerlingen (Gerringen in Suevia, C. H. 57 a) vorbei, bei Dizingen, das zwischen Speier und Constanz getheilt war, die Glems, lief an deren Ostufer hin, nahm dann bei Markgröningen eine östliche Richtung und gelangte, südlich vorbei an Asperg und Egolsheim, bei Harteneck zum Neckar, überschritt diesen Fluß und lief dann auf der Wasserscheide zwischen Rems und Murr an den Quellen

der Wieslauf vorbei zum Steigersbach hin,* überschritt südlich von Lauffen den Kocher und zog dann mitten durch den Virngrundwald** südlich von Jagstzell über die Jagst und dann auf den Höhen zwischen ihr und der Wernitz in nordöstlicher Richtung bis zu den Quellen des letztern Flusses hin. Hier wendete sie sich nach Südosten, zwischen der Sulz und Altmühl durch, gelangte bei Wassertrüdingen am Stöckinger Bach*** wieder zur Wernitz, welche Alemannien vom Nordgau schied. Gegen Bayern hin machte der Lech von der Quelle bis zur Mündung die Gränze Alemanniens; gegen Rhätien hin aber lief die Gränze über die Höhe des Arlbergs, auf der Wasserscheide zwischen der Bregenzer Aach und der Ill fort zum Rhein, den sie südlich von Altstetten überschritt, auf der Höhe des Gebirgs zum St. Gotthard gelangte, zwischen der Reuß und Aar hin, wo Burgund an Alemannien gränzte, sich gegen Norden zog und den Rhein bei Basel erreichte, von wo aus der Thalweg dieses Stroms bis zur Murg Alemannien vom Elsaß schied. Auch gegen Franken bildete der Rhein die Gränze des Elsasses bis zur Sur und hinauf diesen Fluß. Im Westen gränzte Franken an Lothringen, im Norden an das

---

* Sursum secus Steicherbachum et sic per limites Franconiae et Sueviae ad fontem rivi Wislauffae 1027, Wi. 355; schon König Dagobert hatte hier die Marca Alemannorum et Francorum gesetzt. Ne. 2, 86.

** Virgundia Waldum 764, 814, Virgunda silva, cujus pars Franconiae legibus subjacet, 5. Febr. 1024, A.U. Lü. 18, 113, 120.

*** Ubi duae provinciae dividuntur, Suevia quidem et Franconia, 1053. Schultheiß kleine historische Schriften 2, 348.

ripuariſche Franken, an Heſſen und Thüringen, im Oſten an den Nordgau.

I. Gaue Alemanniens.

1. Bertoldsbar. *

So hieß der große von der Höhe des Schwarzwalds bis zur Lauchart auf beiden Donauufern hin ſich erſtreckende Bezirk, welchen die Nachkommen des altalemanniſchen Fürſtengeſchlechts verwalteten, und der von Herzog Bertold ſeinen Namen erhielt, wie er auch 785 und 786 von deſſen Sohne Birtilo die Birtilosbar genannt wird. Später kommt er allein unter dem Namen Bar, Baar vor, den ein Theil davon noch jetzt führt, und welcher nach Grimm eingehegtes Land, nach Andern Gerichtsbezirk bezeichnet. Er überſchritt ſeinem Umfang nach die gewöhnliche Ausdehnung der Gaue und umfaßte das ganze conſtanziſche Archidiakonat vor dem Wald mit den Landkapiteln Ebingen, Geiſingen, Haigerloch, Mößkirch, Rottweil und Villingen (Ne. Ep. CII—CVI). Vom Breisgau und von der Ortenau trennte ihn der Hauptgebirgszug des Schwarzwaldes,

* Bertoldesbara in Alemannia 881, Bertoldis-, Bertolti-, Berechtoldesbara, Perehtoltes-, Perehtoltis-, Perahtoltes-, Pertoldes-, Perachtoldespara u. ſ. w., Pirchteloni pagus, Perechtilini para, Bara, Para pagus 843—1108, Bara comitatus 961, 999, Perichtoldespara pagus et situs 793, 889, Ne. 1, 39—641, 2, 4; C L. 3 71; Goldaſt 1, 167; Pertz 2, 20, 21; Tradit. S. Gallens, Msc.; Dü. 70, 71, 79; M. B. 28, 377; Ge. 3, 41; Schoepflin A. D. 1, 177. Schmid im ſchwäbiſchen Wörterbuch p. 41 leitet den Namen von bearo, beora, Wald, her.

ſo daß Haslach, Landkapitels Breiſach, noch zum Breisgau, Hauſach, Landkapitels Rottweil, noch zur Bertoldsbar gehörte. Gegen Norden gegen den Nagold- und Sulichgau hin lief die Gränze von der Höhe des Schwarzwaldes auf der Waſſerſcheide zwiſchen der Kinzig, Murg und ihren Zuflüſſen zu den Höhen ſüdlich von der Glatt, bei deren Mündung den Neckar überſchreitend, weiter an deſſen Südufer hin, ſüdlich an Ahldorf, Landkapitels Horb, vorbei, ſetzte an der Mündung der Eyach auf das nördliche Neckarufer über, wo Weitingen, Börſtingen und Bieringen, Landkapitels Haigerloch, noch zur Bertoldsbar gehörten, wandte ſich dann bei der Mündung der Starzel gegen Süden zur Eyach, und von hier an Oſtdorf, Engſtlatt, Streichen und Onſtmettingen vorbei zu den Höhen am weſtlichen Ufer der Lauchart, wo die Bertoldsbar an den Buriching- und Albgau gränzte.* Bei Sigmaringen überſchritt die Gränze der Bertoldsbar, gegen den Argengau hin, die Donau, lief in ſüdlicher Richtung zur Ablach und über dieſelbe an Kloſterwald, wo ſie den Linzgau berührte, vorbei, dann von Oſten nach Weſten, gegen den Hegau und Klettgau hin, auf den Höhen nördlich von der Aach, über Bieſendorf, Höweneck, Stetten unter Neu-Höwen, und Lupferdingen, Ortſchaften des Landkapitels Geiſingen, zur Eitrach, von ihr zur Wutach, und auf den Höhen nördlich von dieſem Fluß wieder zum Hauptgebirgszug des Schwarzwaldes.

* Bara supra Albam et Scherrun, Tradit. S. Gallens. Msc.; die Gegend auf der Scherr, von der noch jetzt Harthauſen auf der Scherr heißt, gehörte zum Burichinggau; Stetten supra Scherra 1283. Württ. Jahrb. 1836, 2, 98

Es werden mehrere Unterabtheilungen der Bertoldsbar angeführt, worunter jedoch die Adelhardsbar* nur eine, von Birtilo's Sohn Adelhard herrührende, vorübergehende Benennung ist. Die Alboinsbar** erhielt ihren Namen ohne Zweifel von dem Centgrafen Alboin, der 766 in ihr als Alboinus Tribunus vorkommt, später werden als ihre Verwalter die Grafen Ato (846) und Konrad (1123) genannt; sie lag zwischen den Flüssen Wutach und Gaucha. Der Eitrachgau,*** vom gleichnamigen Flusse benannt, kommt mit seinem Grafen Robert, Bertolds Sohn, nur einmal vor (773), so auch der Purihdinggau,† mit Spaichingen und Dürbheim, 791; der Name des letztern Gaues ist wahrscheinlich gleichbedeutend mit dem des Burichinggaues (s. unt.), und eine bloß geographische Bezeichnung, wie der Vildira situs in pago Bertoldesbara mit Biesingen und Heidenhofen (759. Ne. 1, 30). Der Scheergau†† hat seinen Namen wahrscheinlich von scheeren, d. h. schneiden, da ihn die Donau durchschnitt, und lag im östlichen Theil der Bertoldsbar. Als Grafen in ihm werden genannt Luitold (843—850) und Adelbert (868—889, Ne. 1, 367—443), welche wahrscheinlich zu

---

* Adelhartespara 769, Ne. 1, 24.

** Albines-, Albunespara 766, 846, 1123; Tradit. S. Gallens. Msc.; Ne. 2, 5, 235; Ge. 3, 52.

*** Ettrahuntalpagus 773; Ne. 1, 52.

† Purihdinga pagus 791; Ne. 1, 103.

†† Scerrun, Scherrun, Scherra pagus 843—889; Ne. 1, 248—398, 2, 11; M. B. 28, 84; v. Arx, St. Gallen 1, 44; Scherra Comitatus 875; Comitatus Skerra in pago Perichtoltesbara 889; Ne. 1, 395; Dü. 80.

den Stammvätern der Grafen von Sigmaringen gehören. Auch werden in der Bertoldsbar noch ein Cent Goldenshundert mit einem Grafen Marquard (von Bregenz), den Orten Grumbach und Worndorf (993), und die Grafschaften Neidingen mit dem Ort Klengen (881) und Asenheim, vom Aschflüßchen benannt, an der Brigach (1095, 1108) angeführt. *

Die Familie, welche die Bertoldsbar und neben ihr noch andere oberschwäbischen Gaue verwaltete, stammte sehr wahrscheinlich von dem altalemannischen Fürstengeschlecht ab; ihr bekannter Stammvater ist Gottfried, Herzog von Alemannien, der 708 oder 709 starb. Sein Sohn Huching war der Vater der Herzoge Nebi (720), dessen Geschlecht schon mit seinen Kindern Robert, Grafen im Eitrach-, Argen- und Linzgau (773—800) und Imma († 798) ausstarb, und Bertold I. (724), nach welchem diese Familie gewöhnlich das Bertold'sche Geschlecht genannt wird.**

Sein Sohn ist Birtilo,*** Graf der Bertoldsbar,

---

* Goldinehunsdere in Comitatu Marquardi 993; Ne. 1, 639; Chronic. Peterhus. U. 1, 314; Comitatus Nidingen in pago Berechtoldesbara in Alamannia 881, Ne. 1, 425; Comitatus Asenheim in silva nigra in pago Bara juxta fluvium Brigana 1095, 1108; Schoepflin A. D. 1, 177; Ge. 3, 41; Ne. Ep. XXXIII.

** Gothefridus Dux genuit Houchingum, Houchingus genuit Nebi, Nebi autem Immam, Imma vero peperit Hildegardam beatissimam Reginam. Theganus de gestis Ludovici imperatoris Cap. 2. Robert (Rothertus, Radbertus, Hiroadbertus, Ruodbertus, Ruadbertus, Ruodpertus, Crodpertus) heißt 773 filius Hnabi, Ne. 1, 52—188, und ist sehr wahrscheinlich auch der Argengaugraf Ruodhartus 769, Ne. 1, 48.

*** Birtilo: Pirthilo praecelsus vir tempore Pippini regis (752—768), Vita S. Galli; Perz 2, 20; 3. Kal. Martii obitus Birthilonis Comitis, 7. Kal. Aprilis obiit Liutwiga uxor Birchtilonis

welcher den 27. Februar 791 ſtarb. Er war zweimal vermählt, zuerſt mit Liutwige, die ihm einen Sohn Adelhard gebar, dann mit Ragiſinde, der Tochter Germunts, welche ihrem Gemahl Güter im Gau Sualifeld zubrachte und mit der er Bertold II. zeugte. Adelhard, Graf in der Bertoldsbar und im Thurgau, war vermählt mit Imma, Nebi's Tochter; ſeine Kinder ſind Gerold, Ulrich und Hildegard.* Die Letztere, geboren 757, vermählte ſich

Comitis, Ephemer. S. Galli, Goldaſt 1, 95, 96. Da nun Schenkungen für Todte meiſt kurz nach ihrem Todestage geſchahen und Ragiſinde eine ſolche den 22. Oktober 791 zum Seelenheil ihres Gemahls machte, ſo iſt 791 wohl Birtilo's Todesjahr. Bertold II. iſt urkundlich Ragiſindens Sohn (Ne. 1, 102, Vater und Heirathsgut derſelben ib. 125), und daraus ſchließe ich, daß ſie Birtilo's Gemahlin, daraus aber, daß Adelhard (Adalhartus, Adelhartus 763—775, Ne. 1, 44—60) Graf der Bertoldsbar genannt wird, daß er deſſen Sohn war. Imma, Nebi's Tochter, hält Leichtlin (Zähr. 41) für die Imma, die Gemahlin eines Grafen Gerold (779, C. L. 2, 439). Dieſer gehört aber nach ſeinen Schenkungen ans Kloſter Lorſch im Kraich- und Anglachgau nicht nach Oberſchwaben, und doch ſtimmen Thegan und Eginhard darin überein, daß Hildegard, Imma's Tochter, von vorzüglichem ſchwäbiſchem Stamme war (nobilissimi generis Suevici puella, de gente Suavorum praecipuae nobilitatis femina). Gewiß alſo gehörte ihr Vater zum Bertold'ſchen Geſchlecht, nun war Robert Imma's Bruder, Birtilo's und Bertolds Gemahlinnen ſind urkundlich bekannt, und ſo bleibt für Imma als Gemahl nur Adelhard übrig. Dieſer kommt auch vor Annal. Laurisham., Perz 1, 146. Daß Gerold, Ulrich und Hiltegard Geſchwiſter waren, erhellt aus Rutpertus de casibus S. Galli und Monachus S. Gallens. Perz 2, 63, 736.

** Hildi- (Hilte-, Hilde-) garda, Hiltigart, Hildigardis, Ne. Ep. 64, Heumann de re diplomatica Imperatricum 26 ff.; ihre Kinder gibt Eginhard an p. 37; nach Perz 2, 263 hatte ſie nur zwei Töchter, Adelheid und Hildegard, nach der Generatio S. Arnulfi U. 1, LV. noch einen Sohn Lothar, der zweijährig oder (nach vita Ludovici imperatoris, Perz 2, 62) bei der Geburt ſtarb. Jahr und Tag ihres Todes gibt Karl der Große in einer Urkunde bei Bouquet 5, 748 beſtimmt an, ſie wurde zu Metz begraben, Paul Diakonus verfaßte ihre Grabſchrift. Perz 1, 160, 2, 62, 265, 266, 732, 738.

771 mit Karl dem Großen, gebar ihm drei Söhne, Karl, Pipin und Ludwig, den nachmaligen Kaiser, und drei Töchter, Rutheid, Bertha und Gisela. Ihrem Bruder Ulrich I. verlieh Karl der Große den Linz-, Argen-, Alp-, Thur-, Breis- und Hegau; er hatte urkundlich zwei Söhne, Ulrich II. und Robert, und da Adelbert, den Karl der Große 813 seinen Verwandten nennt, Gerolds Sohn nicht seyn kann, so nehme ich ihn auch als seinen Sohn an.* Bekannter ist sein Bruder Gerold, Graf in der Bertoldsbar und im Nagoldgau, der bei Karl dem Großen in hoher Gunst stand und von ihm 791 zum Statthalter in Bayern gemacht wurde; als solcher fiel er in einer Schlacht gegen die Avaren 1. September 799. Sein Sohn war Bertold III., dem Karl der Große das Schutzvogtamt über die Reichenau'schen Güter wegen Mißbrauchs nahm (811). Nach ihm erscheinen zwei Grafen im Thur- und Zürchgau, Gerold der ältere und der jüngere, Letzterer zugleich auch Missus regius, sie sind wahrscheinlich Sohn und Enkel Bertolds II., und von ihnen ging die Grafenwürde im Zürchgau auf ihren Verwandten, den Grafen Eberhard von Nellenburg über.**

---

* Ulrich I., Odalricus, Vadalricus, Adalricus, Oadalricus, Odalrichus 781—805, mit seinen Söhnen Odalricus et Rodpertus 805, Ne. 1, 75—128; Monachus S. Gallens. Perz 2, 736. Adalbertus Cognatus Caroli 813 A. U.

** Gerold Ne. Ep. 62 ff., Geroltus, Cerolfus Comes, die Urk. vom 3. März 786 stellt er in villa Nagaltuna aus, da sie nun keine Güter im Nagoldgau betrifft, so wäre dieß nicht geschehen, hätte Gerold nicht das Gaugrafenamt hier verwaltet, auch verschenkt er ja Güter in diesem Gau ans Kloster Lorsch 784, C. L. 3, 14; viel-

Die Gemahlin Bertolds II. war Gerſinde, Askarichs Tochter; ſeine Kinder ſind die Nonne Ata und drei Söhne, Paldebert, Chadaloch I. und Wago, mit dem Enkel Chadaloch I., dem Sohne Bertolds IV., Chadaloch II. ſtarb 889 dieſer Zweig aus, welcher fortwährend die Grafenwürde in der Bertoldsbar bekleidete,* die hierauf König Arnulf dem Burkard, dem Sohne des Thurgaugrafen Adelbert, verlieh (889. Ne. 1, 480, Ep. 185, U. CXI). Später kam die Grafenwürde in der, ihrem Umfang nach jetzt freilich ſehr beſchränkten Baar an die Grafen von Sulz; Graf Hermann aber legte ſie freiwillig nieder, und König Rudolph übertrug ſie dem Grafen Heinrich von Fürſtenberg den 18. Januar 1283 (Ge. 3, 203), deſſen Nachkommen ſich noch jetzt Landgrafen in der Baar nennen.

Während dieſe Zweige des Bertold'ſchen Geſchlechts ausſtarben, wurden die drei Söhne Ulrichs I. die Stammväter angeſehener Fürſtengeſchlechter. Ulrich II.

---

leicht iſt er auch der Heroldus vir illustris, der 785 Güter in der Münſinger Mark ans Kloſter Lorſch vertauſcht, C. L. 3, 59. Weiteres über ihn Stälin 1, 247, Eccard 1, 797, Oefele 2, 436, Perz 1, 747. Mit Unrecht behauptet Walafried Strabo, er ſey kinderlos geſtorben; den 3. Mai 786 ſpricht er ſelbſt von ſeinem noch jungen Sohn, Ne. 1, 88, und 811 kommt vor Bertoldus filius Geroldi Comitis, A. U. fürs Kloſter Reichenau, die, wenn auch unächt, doch ächte Daten enthält (Jäger Ulm im Mittelalter 34), ächte Urkunden von Karl dem Großen aber hatte Reichenau, Ne. 1, 160, Perz 3, 90; die beiden Gerolde 816—876, Ne. 1, 175—404.

* Belege in den Urkunden von 786, 790, 797, 802, 805 (damals iſt Paldebert ſchon todt), 817, 842, 889. Ne. 1, 87—477. Ausnahmsweiſe erſcheint Karl der Dicke, der Sohn des Königs Ludwig, als rector pagi BB. vor 870. Ne. 1, 376.

war Graf im Linz-, Argen- und Thurgau 808—847; auf ihn folgte im Linz- und Argengau sein Sohn Ulrich III. 849—883, diesem sein Sohn Ulrich IV., dessen Gemahlin Bertha hieß. Ihr schenkte Karl der Dicke Güter im Breisgau und Elsaß, 15. April 877 (Ne. 1, 411) wofür ihr Gemahl seinem Sohne Bernhard gegen König Arnulf beistand, deßwegen aber von diesem aller seiner Besitzungen beraubt wurde. Auf Bitten des Abtes von Reichenau gab sie ihm jedoch der König wieder zurück und schenkte ihm noch den königlichen Hof Lustnau 890 (Ne. 1, 482, 485). Seine Töchter sind Irmentrud und Peratrud (Bertha), seine Söhne Gerold (Heroldus) mit einer Gemahlin Engelbirg, und Ulrich V., dessen Gemahlin Wendelgard hieß (Ne. 1, 526—551, Ep. 197). Ein Sohn des Letztern, Burkard, wurde Abt in St. Gallen, die beiden andern, Adelhard und Ulrich VI. (Utz, Uzzo), theilten das väterliche Erbe; Adelhard ist der Stammvater der Grafen von Buchhorn, die mit seinem Urenkel Otto II. ausstarben, Ulrich VI. der Grafen von Bregenz, deren Güter durch Elisabeth, die Erbtochter des Letzten derselben, Rudolph, an den Grafen Hugo von Tübingen kamen.*

---

* Ulrich II., Adalricus, Vadalricus, Odalricus, Udalricus, Ne. 1, 141–261, Ep. 194, U. 1, 270; Ulrich III. Ne. 1, 263—442; Ulrich IV., Vadalrichus junior 883; Bertha, Beretheida, Pereheida, Pereheda, Ne. 1, 411, 455, 464, 481. Stälin 1, 559 ff. U. 1, 268 ff., 284 ff., 297 ff., 302 ff. Das Vorgeben der Peterhauser Chronik, die Grafen von Bregenz seyen niederländischer Abkunft, ist ganz falsch. Otto II. von Buchhorn ist wohl derselbe, welcher dem Abt von St. Gallen das Schloß Markdorf erobern half. Burcardus de casibus St. Galli, Goldast 1, 22.

Robert erscheint als Graf im Hegau 806, im Argengau 807, 817. als königlicher Vasall 817, und fiel ums Jahr 823 im Kampfe mit dem Grafen Adelbert von Rhätien. Nach ihm erscheinen im Argengau Graf Ruchar 820—838, und Graf Konrad I., in dessen Grafschaft der Cent Ertgau lag, 20. Junius 839, und dessen Titel Comes illuster, 1. April 861, auf hohe Abkunft weist, so daß ich kein Bedenken nehme, sie für Roberts Sohn und Enkel zu halten, und wahrscheinlich ist der Linzgaugraf Konrad II., 903—920, der Sohn Konrads I. *

Adelbert hatte zwei Söhne, Mangold, der 879 unter den Großen und Hofdienern Karls des Dicken vorkommt, und Ato, Grafen im Ertgau 873—920, dessen Söhne Beringar, Rudolph, Gerhard und Adelbert 902 im Kampfe gegen die Ungarn fielen, dessen Tochter Adelinde aber Aebtissin des von ihrer gleichnamigen Mutter wiederhergestellten Stifts Buchau wurde. **

Weiter gehen unsere urkundlichen Nachrichten über die Nachkommen der Brüder Robert und Adelbert nicht; in einer an urkundlichen Nachrichten so armen Zeit aber, wie das 9., 10. und 11. Jahrhundert, sind auch Conjecturen erlaubt und selbst unvermeidlich, um den Zusammenhang der frühern und spätern Zeit her-

---

* Robert, Ruodbertus, Hruadbertus, Ne. 137—164, Ep. 181, Ruvebarius, Ne. 1, 179—233, Chuonratus, Ne. 1, 237—315, 20. Jun. 839, Kopp Paläographie 1, 399; Konrad II., Ne. 1, 526—575.

** Mangoldus filius Adelberti, Eccard 2, 647, Ato, Uto, Ne. 1, 383, 575; seine Kinder, Hermann Contract., Chron. Ursperg ad a. 902, Chron. Zwifalt. Heß 216, Württ. Jahrbücher 1824, 398.

zuſtellen. Bekannt iſt nun, daß Gleichheit und Aehnlichkeit der Namen, Nachfolge in gaugräflichen Würden und im Güterbeſitze bei den Forſchungen über die Uranfänge und die Verwandtſchaft der Dynaſtengeſchlechter von hohem Gewichte ſind.* Gleichheit der Namen, Nachfolge in den Beſitzungen aber u. ſ. w. finden wir genugſam beim Bertoldiſchen, Nellenburg-Veringen'ſchen und Württemberg-Grüningen'ſchen Fürſtengeſchlechte,** und daher glaube ich keine grundloſe Vermuthung aufzuſtellen, wenn ich behaupte, daß die beiden letztgenannten Fürſtengeſchlechter von der Bertold'ſchen Familie abſtammen und Nachkommen der obengenannten zwei Brüder ſind. Bei den Grafen von Nellenburg-Veringen kommt der Name Mangold häufig vor, und alſo iſt wohl Mangold, Adelhards Enkel, der Vater des Grafen Eberhard von Nellenburg, Grafen im Zürchgau, deſſen Sohn wieder Mangold heißt; ſein Geſchlecht zwar ſtarb ſchon 1030 mit ſeinem Enkel aus, ſein Bruder Gottfried aber wurde durch ſeine Söhne Eberhard und Wolfrad der Stammvater der zwei Linien Nellenburg

---

* Magnum ad connexionem illustrium personarum successive se excipientium adjumentum praebent bonorum patrimonialium seu alodiorum situs. Haec enim per leges Germaniae veteres familiis adimi non poterant et haeredem continuo sequebantur. Videatur lex Bojoariorum Tit. 17, cap. 2, Tit. 2, cap. 1. Eadem apud Alemannos obtinuisse e lege Alemannorum cap. 24 et 25 concludi potest. Si vero haec apud privatos observata, multo magis alodia principum familiis ipsorum sancte conservata fuisse oportet. Orig. Guelf. 1, 61.

** Man ſehe meine Abhandlung über den Urſprung und die früheſte Geſchichte des württembergiſchen Fürſtenhauſes, 1836, 8. mit der dazu gehörigen Karte. Vergl. Stälin 1, 553 ff.

Thi
Ne.
tibu
Ne.
1, 6

Zu Seit

I.

Gerold I. — ...loch I. — Wago

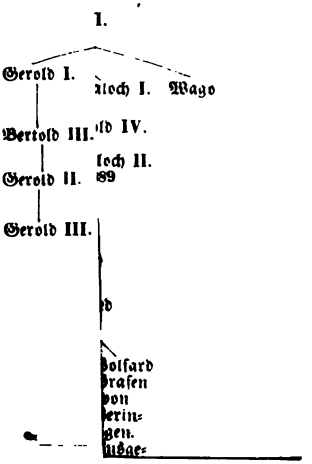

Bertold III. — ...ld IV.

Gerold II. — ...loch II. ...89

Gerold III.

...d

...olfard
...rafen
...on
...erin-
...gen.
...usge-

G

* Die ältern wi... ...ncte
Grafen von Württemb... ...lich beglaubigten ...frü-
...mit

und Veringen, welche bei Gleichheit des Güterbesitzes und auch des Wappens unbedenklich für Stammsverwandte der Grafen von Württemberg-Grüningen gelten dürfen.* Bei diesen aber kommt der Name Konrad in den ältesten Zeiten einigemal vor, und daher leite ich sie von Konrad I., Roberts Enkel, ab.**

Uebrigens werden in der Bertoldsbar noch mehrere, nicht zum Bertold'schen Geschlechte gehörigen Grafen angeführt, welche also nur Verwalter einzelner Cente waren, nämlich: Rothar 786—817, Ratolf 792, Karomann 797—819, Dietrich 816, Frumald, Kunthard und Erchanger 817, Diso 818 bis 846, Ato 831—857, Alboin 842 und Hildebald 994, 999.***

---

* Ein neuer Beweis für die Stammesverwandtschaft der Grafen von Nellenburg-Veringen und Württemberg-Grüningen ist die in Böhmers Regesta p. 321 angeführte Urkunde vom 2. October 1138, nach welcher Papst Innocenz IV. den Cardinal Heinrich von Santa Sabina zu Ertheilung des Ehedispenses wegen zu naher Verwandtschaft zwischen dem Grafen Hartmann von Grüningen und Hedwig von Veringen ertheilt, um dadurch den schädlichen Zwiespalt zwischen diesen beiden Häusern zu beseitigen.

** Die Stammtafeln des Bertold'schen Geschlechts, der Dynasten von Ruck, der Pfalzgrafen von Tübingen, der Grafen von Helfenstein, von Ingersheim, von Calw, von Vaihingen und von Löwenstein sehe man in einer besondern Beilage.

*** Rotharius, Dirotharius, Chruodaharius, Ne. 1, 87—163; Ratolfus, Ne. 1, 105; Caramannus, Caromannus, Ne. 1, 110—219; Thiotirichus, Ne. 1, 157; Frumaldus, Kunthardus, Erchangarius, Ne. 1, 163; Diso, Tiso, Ne. 1, 171—257; Ato, in duobus Comitatibus Atonis, qui sunt in Bertoldesbara 831, M. B. 31, Nro. 25; Ne. 1, 224—289; Dü. 71; Alboinus, Ne. 1, 247; Hildebaldus, Ne. 1, 641; Dü. 97; Schoepflin H. Z. B. 5, 11.

Ohne Zweifel sind unter ihnen auch Stammväter von folgenden in der Bertoldsbar angesessenen Dynastengeschlechtern: Dynasten von Lupfen, ihre Stammburg lag bei Durchhausen, von ihnen erscheint zuerst Adalbert, der Schwiegersohn Eberhards von Mezingen 1121, dann Heinrich 1125—1133, nun aber erst 1201 wieder die Brüder Burkard und Bertold.* Die Stammburg der v. Urslingen lag bei Irslingen, Eginolf 1163—1187 und sein Sohn Ulrich 1185 wird von ihnen zuerst genannt. Sie waren getreue Anhänger der Hohenstaufen und Friedrich II. machte deßwegen den Bidelulph von Urslingen 1218 zum Statthalter in Spoleto und verlieh ihm den Herzogstitel, den nun die Mitglieder dieser Familie, welche 1444 ausstarb, beibehielten, doch ohne dadurch einen höheren Rang zu erhalten.** Daß die Grafen v. Sulz von einer Centgrafenfamilie abstammten, erhellt schon daraus, daß Alwig comes istius regionis (wo Alpirsbach lag) tempore Lotharii regis (1125 bis 1139) heißt (Crusius 2, 294) und auch die später von ihnen besessene Grafenwürde in der Baar spricht dafür. Der erste bekannte Sprößling dieses Geschlechts ist Graf Alwig, der Liebling des Kaisers Otto II.,

---

* Adalbero, Henricus de Luphun, Su. 1, 67; Crusius 2, 294; Burkard und Bertold, Wü. N. S. D. 10, 200, 201.

** Egenolfus, Egelolfus de Urselingen, 8. Juli 1163, 1166, 16. März 1170, 1174, April 1180, 18. April 1181, 1185 mit seinem Sohne, Kanonikus in Straßburg, 5. Oktober 1185 mit seinem Sohn Ulrich, 13. November 1187. Wü. N. S. D. 9, 392, 10, 50, 110, 138, 354; Gudeni Sylloge 1, 582; He. 2, 188, 195; Pertz 4, 164; Schoepflin A. D. 1, 289.

welcher ihn 974 zum Abt in Pfäfers machte, von wo aus er 992 als Abt nach Reichenau, 1000 als Bischof nach Straßburg kam und 1001 starb (Eichhorn episcop. Curiens. 274, Wü. N. S. D. 6, 153). Dann erscheinen die Brüder Hermann und Alwig, letzterer ein Mitstifter des Klosters Alpirspach 1071—1100 (Ne Ep. 427. Ma. nr. 57, 60). Hermann trat ins Kloster Hirschau, das er und sein Bruder beschenkten (C. H. 27b, 29a Ma. nr. 62), Alwig mit Adelheid v. Nusplingen seiner Gemahlin ins Kloster Zwiefalten (Su. 1, 52, Necrol. Zwifalt. Hess. 243), er starb 1135. Sein Sohn ist ohne Zweifel Graf Alwig, der 1138—1152 vorkommt und zwei Söhne Bertold und Hermann hinterließ. *

Ein fremdes, nach dem Berichte eines seiner eigenen Sprößlinge aus dem Elsaß stammendes Dynastengeschlecht, das sich in der Bertoldsbar ansiedelte, waren die Grafen von Hohenberg; unbekannt aber ist auf welche Art, ob durch Kauf, Schenkung oder Heirath sie zum Besitz ihrer ansehnlichen Güter in Schwaben gelangten. In den Jahren 1121—1138 erscheint Graf Heinrich, welcher dem Hohenstaufen Konrad auf seiner Burg Hohenberg auf dem Oberhohenberge gegen den König Lothar Schutz gewährte und wohl derselbe ist mit Heinricus de Haigerlo 1069 (Ochs Geschichte von Basel 1, 240). Ihm gleichzeitig sind

* Alwicus Comes de Sulz 1138, 10. April 1141, 1150, 24. September 1150, 1152; Bertholdus nobilis Comes de Sulza C. 1180; Schoepflin A. D. 1, 26; He. 2, 106; Ne. 2, 71; Mack 65, 68; Ge. 3, 78; Schannat Vindemiae 1, 163.

Kuno, genannt der Erlauchte, der 1119 aus dem Kloſter Zwifalten nach Böhmen wanderte. Heinrichs Söhne ſind ohne Zweifel Graf Wetzel von Haigerloch 1125—1160, der 1141 mit einem Sohne Albert vorkommt, und Graf Rudolph I. mit einer Gräfin v. Pfirt vermählt. Der eine Sohn des letztern, Ulrich kam mit dem Vater in Paläſtina, der andere Rudolph II. auf der Jagd um. Alberts Söhne ſind Friedrich und Burkard (1173). Letzterer, mit Luitgart, Pfalzgräfin von Tübingen vermählt, hatte zwei Söhne, Heinrich und Burkard. *

Ortſchaften der Bertoldsbar: ** Aichhof, Aiſtaig, Aldingen, Alpirsbach, Balingen, Beffendorf, Bettenhauſen, Bickelsberg, Bieringen, Bochingen, Böſingen, Böttingen, Boll, Brandeck, Breitenau, Brittheim, Deilingen, Deißlingen, Denkingen, Dietingen, Dormettingen, Dornhan, Ebingen, Egesheim, Eheſtetten,

---

* Wecelo (Wezelo) Comes de Haigerloch (Heigerlo, Hegerlo) 8. Juni 1125, 1133, 31. März 1140, 11. April 1141, 1153. Ne. 2, 58, 61, 74; He. 2, 137, 165, 179, 187; Wü. S. D. 6, 80, 7, 170; Dü. 93. Rudolph I. 8. Juli 1144, He. 2, 171. Burkard und Friedrich Brüder 1163, 1185, Tradit. Salem Msc., He. 2, 197; Burkard 1183, 30. Juli 1191, 4. März 1192, A. U., Bes. 359, Wü. N. S. D. 10, 156; Friedrich 8. Septbr. 1189, 28. März 1193, 1195, M. B. 6, 501, Hund Metropolis 7, 377, Tradit. Salem. Msc. Die Brüder Burkard und Heinrich 1180—1200, Hess Prodromus 61, 7. Junius 1193, Msc. Urk. 48 z, eine ſchlecht geſchriebene Copie, wo Hermannus et frater ejus Burchardus de Hohinburch vorkommen, und ohne Zweifel ſtatt Herrmann Heinrich zu leſen iſt. Wahrſcheinlich iſt mir, daß auch Burkard und ſein Bruder, egregii de nobilitate juvenes, welche 1088 das Kloſter St. Georgen beſchenkten, zu dieſer Familie gehören. Ne. 2, 143.

** Nur Orte, welche vor 1200 vorkommen, auch nur noch jetzt beſtehende; das Weitere gehört in die Oberamtsbeſchreibungen.

Endingen, Engstlatt, Epfendorf, Feckenhausen, Flözlingen, Fluorn, Friedingen, Frommern, Fürnsal, Geroldsweiler, Gößlingen, Hard, Harthausen, Hausen, Hausen am Thann, Herrenzimmern, Heselwang, Hirzbühl, Hochmauern, Hochmössingen, Hohenberg, Holzhausen, Irslingen, Isingen, Kirnbach, Lauffen, Lauterbach, Lautlingen, Leidringen, Margarethausen, Meßstetten, Mühlhausen, Mühlheim am Bach und an der Donau, Mühringen, Neckarburg, Neukirch, Nordstetten, Nusplingen, Oberndorf, Pfäffingen, Reichenbach, Rietheim, Rotweil, Schönbronn, Schörzingen, Schura, Schwenningen, Seedorf, Seitingen, Spaichingen, Steighof, Stetten (Oberamts Rotweil und Tuttlingen), Streichen, Sulz, Thailfingen, Thalhausen, Thuningen, Trichtingen, Trossingen, Truchtelfingen, Tuttlingen, Villingen, Vöhringen, Wachendorf, Waldstetten, Wehingen, Weigheim, Weiler unter den Rinnen, Weilheim, Wiesenstetten, Winzeln, Wurmlingen, Zillhausen.

2. Albgau. *

Auch dieser Gau war ein größerer, durch ein angesehenes Dynastengeschlecht verwalteter, Gerichts-

* Memminger verwirft den Albgau mit Unrecht (OA. Münsingen 8, Riedlingen 12, Ulm 16), als Alba pagus kommt er zwar erst 1125, als Comitatus Albium 1127 vor, Bes. 325, Tübinger 375, aber auch früher schon als Albuines-, Albunes-, Albinesbara 788, C. L. 3, 78, 809, 832, Ne. 1, 141, 2, 5, wo auch der Name Bar darauf hinweist, daß er kein eigentlicher Gau, sondern ein größerer Gerichtsbezirk war.

Namen hat, ist nicht bekannt. Der Schwörzgau * erhielt nach Raiser seinen Namen von der Schmiechen, die ehemals Schwörzbach hieß, und umfaßte das Landkapitel Ehingen; das Grafenamt verwalteten hier zuerst die Stifter des Klosters Marchthal, Halahof und seine Söhne Agilulf und Asulf 776 (Ne. 1, 61), welche auf der dem Kloster nahen Altenburg saßen. Zu ihrem Geschlechte gehört der Graf Chazo (854), und dessen letzter Sprößling ist der Graf Adelbert, Bertolds Sohn, der 954 ermordet wurde, worauf die Altenburg sammt den Gütern desselben an die Herzoge von Alemannien fiel, die wir wenigstens 997 in deren Besitz finden. ** Die Verwaltung des Gaus aber ging auf die Grafen von Oppenthal oder Mochenthal über, zu denen der Graf Gottfried 963, 966 (Ne. 1, 604, 606, 614) gehört. Als ums Jahr 1070 auch ihr Mannsstamm ausstarb, kam die Grafenwürde mit ihren Gütern an die Grafen von Berg (s. unten), und die Stifter des Klosters Ursprung entsagen vor Diepold von Berg zu Ehingen 1127 allen Rechten an dieses Kloster (Tübinger 374). Eine nur vorübergehende Benennung war die des Cents Folcholtsbar, von ihrem Verwalter Folcholt hergenommen. *** Der Munderkinger Cent um-

---

* Suerzza pagus 966, pagellus Suercenhuntare 554, Ne. 1, 644, 289.

** Adelbert filius Perehctoldi occisus est, Annal. S. Gallens. Perz 1, 79, Adalpertus Comes, Vita S. Ulrici 16, 6, 399. Hermann der Lahme nennt ihn Adelbertus de Marchtale.

*** Folcholtesbara 805, Ne. 1, 131. In der Urkunde von 817 (Ne. 1, 165) kommt der Name schon nicht mehr vor, obwohl Graf

faßte* das Landkapitel Munderkingen, die Grafenwürde in ihm bekleideten die Dynasten von Emerkingen (s. unten). Der Münsinger Cent ** begriff das Landkapitel Münsingen in sich und sein Graf Arnolf gehörte zum Grafengeschlecht des Albgaues. Der Fleingau hatte nur eine, von der Beschaffenheit des Bodens hergenommene, geographische Bedeutung, *** der Gau Duria aber gehört gar nicht hieher. †

Das Geschlecht, welches den Albgau verwaltete und zugleich auch das Pfalzgrafenamt im Palatialgebiet von Ulm bekleidete, waren, nach Raisers Annahme, die Dynasten von Ruck. Von ihnen erscheint zuerst der Pfalzgraf Rudolph, in dessen Bezirk der Affagau lag, 854, und von dem sehr wahrscheinlich der Bezirk

---

Chadaloch, der die Schenkung 805 mit seinem Bruder Wago machte, ganz in derselben Gegend dem Kloster St. Gallen wieder Güter schenkt.

* Marca Muntharihesbuntare 792, pagus Munteriheshuntere, Mundricheshundere 889, 980, Comitatus Muntichesbuntare 961, Ne. 1, 104—625. Daß er zum Albgau gehörte, beweist Hayingen, das im Landkapitel Munderkingen lag, und 788 im Albgau angeführt wird (Dü. 84, Ne. 1, 259), und der Pfalzgraf Bertold, ein Sprößling des Ruck'schen Dynastengeschlechts, in dessen Grafschaft das Amt lag, 889. Ne. 1, 477.

** Pagus Munigisiugeshuntare 924, Munigiseshuntere 961, Ne. 1, 535, 603, Wü. N. S. D. 3, 378

*** Flina pagus 861, Sattler älteste Geschichte 670; Flins heißt so viel als Stein, und noch jetzt heißen die untern Schichten des Liasschiefers, welcher in der Gegend von Ohmden gebrochen wird, Fleins. Correspondenzblatt d. landw. Vereins 1842, 2, 1, p. 62.

† Das Navua in pago Duria ist nicht Langenau, denn der Gau umfaßte die Gegend von Mindelheim, und da Nawe und Awe gleichbedeutend sind, so hat man dafür einen der auf Au sich endenden Orte bei Mindelheim, etwa Mindelau, dafür zu nehmen. Stälin 1, 292, 293.

Zu Seit[illegible]

I.

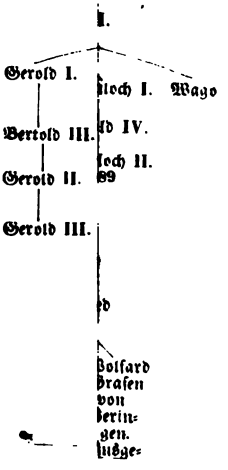

Gerold I. | [illegible]loch I. | Wago

Bertold III. | [illegible]ld IV.

Gerold II. | [illegible]loch II. 89

Gerold III.

[illegible]d

[illegible]olfard
[illegible]rafen
von
[illegible]erin-
gen.
[illegible]usge-

G

* Die ältern wi[illegible] [illegible]ote
Grafen von Württemb[illegible]lich beglaubigten [illegible]frü-
[illegible]mit

und Veringen, welche bei Gleichheit des Güterbesitzes und auch des Wappens unbedenklich für Stammsverwandte der Grafen von Württemberg-Grüningen gelten dürfen. * Bei diesen aber kommt der Name Konrad in den ältesten Zeiten einigemal vor, und daher leite ich sie von Konrad I., Roberts Enkel, ab. **

Uebrigens werden in der Bertoldsbar noch mehrere, nicht zum Bertold'schen Geschlechte gehörigen Grafen angeführt, welche also nur Verwalter einzelner Cente waren, nämlich: Rothar 786—817, Ratolf 792, Karomann 797—819, Dietrich 816, Frumald, Kunthard und Erchanger 817, Diso 818 bis 846, Ato 831—857, Alboin 842 und Hildebald 994, 999. ***

---

* Ein neuer Beweis für die Stammesverwandtschaft der Grafen von Nellenburg-Veringen und Württemberg-Grüningen ist die in Böhmers Regesta p. 321 angeführte Urkunde vom 8. October 1258, nach welcher Papst Innocenz IV. den Cardinal Heinrich von Santa Sabina zu Ertheilung des Ehedispenses wegen zu naher Verwandtschaft zwischen dem Grafen Hartmann von Grüningen und Hedwig von Veringen ertheilt, um dadurch den schädlichen Zwiespalt zwischen diesen beiden Häusern zu beseitigen.

** Die Stammtafeln des Bertold'schen Geschlechts, der Dynasten von Ruck, der Pfalzgrafen von Tübingen, der Grafen von Helfenstein, von Ingersheim, von Calw, von Vaihingen und von Löwenstein sehe man in einer besondern Beilage.

*** Rotharius, Dirotharius, Chruodaharius, Ne. 1, 87—163; Ratolfus, Ne. 1, 105; Caramannus, Caromannus, Ne. 1, 110—219; Thiotirichus, Ne. 1, 187; Frumaldus, Kunthardus, Erchangarius, Ne. 1, 163; Diso, Tiso, Ne. 1, 171—257; Ato, in duobus Comitatibus Atonis, qui sunt in Bertoldesbara 831, M. B. 31, Nro. 25; Ne. 1, 224—289; Dü. 71; Alboinus, Ne. 1, 247; Hildebaldus, Ne. 1, 641; Dü. 97; Schoepflin H. Z. B. 5, 11.

Kuno, genannt der Erlauchte, der 1119 aus dem Kloſter Zwifalten nach Böhmen wanderte. Heinrichs Söhne ſind ohne Zweifel Graf Wetzel von Haigerloch 1125—1160, der 1141 mit einem Sohne Albert vorkommt, und Graf Rudolph I. mit einer Gräfin v. Pfirt vermählt. Der eine Sohn des letztern, Ulrich kam mit dem Vater in Paläſtina, der andere Rudolph II. auf der Jagd um. Alberts Söhne ſind Friedrich und Burkard (1173). Letzterer, mit Luitgart, Pfalzgräfin von Tübingen vermählt, hatte zwei Söhne, Heinrich und Burkard. *

Ortſchaften der Bertoldsbar: ** Aichhof, Aiſtaig, Aldingen, Alpirsbach, Balingen, Beffendorf, Bettenhauſen, Bickelsberg, Bieringen, Bochingen, Böſingen, Böttingen, Boll, Brandeck, Breitenau, Brittheim, Deilingen, Deißlingen, Denkingen, Dietingen, Dormettingen, Dornhan, Ebingen, Egesheim, Eheſtetten,

---

* Wecelo (Wezelo) Comes de Haigerloch (Heigerlo, Hegerlo) 8. Juni 1125, 1133, 31. März 1140, 11. April 1141, 1153. Ne. 2, 58, 61, 74; He. 2, 137, 165, 179, 187; Wü. S. D. 6, 80, 7, 170; Dü. 93. Rudolph I. 8. Juli 1144, He. 2, 171. Burkard und Friedrich Brüder 1183, 1185, Tradit. Salem Msc., He. 2, 197; Burkard 1188, 30. Juli 1191, 4. März 1192, A. U., Bes. 359, Wü. N. S. D. 10, 156; Friedrich 8. Septbr. 1189, 28. März 1193, 1195, M. B. 6, 501, Hund Metropolis 7, 377, Tradit. Salem. Msc. Die Brüder Burkard und Heinrich 1180—1200, Hess Prodromus 61, 7. Junius 1193, Msc. Urk. 48 z, eine ſchlecht geſchriebene Copie, wo Hermannus et frater ejus Burchardus de Hohinburch vorkommen, und ohne Zweifel ſtatt Herrmann Heinrich zu leſen iſt. Wahrſcheinlich iſt mir, daß auch Burkard und ſein Bruder, egregii de nobilitate juvenes, welche 1088 das Kloſter St. Georgen beſchenkten, zu dieſer Familie gehören. Ne. 2, 143.

** Nur Orte, welche vor 1200 vorkommen, auch nur noch jetzt beſtehende; das Weitere gehört in die Oberamtsbeſchreibungen.

Endingen, Engſtlatt, Epfendorf, Feckenhauſen, Flözlingen, Fluorn, Friedingen, Frommern, Fürnſal, Geroldsweiler, Gößlingen, Hard, Harthauſen, Hauſen, Hauſen am Thann, Herrenzimmern, Heſelwang, Hirzbühl, Hochmauern, Hochmöſſingen, Hohenberg, Holzhauſen, Irslingen, Iſingen, Kirnbach, Lauffen, Lauterbach, Lautlingen, Leidringen, Margarethauſen, Meßſtetten, Mühlhauſen, Mühlheim am Bach und an der Donau, Mühringen, Neckarburg, Neukirch, Nordſtetten, Nuſplingen, Oberndorf, Pfäffingen, Reichenbach, Rietheim, Rotweil, Schönbronn, Schörzingen, Schura, Schwenningen, Seedorf, Seitingen, Spaichingen, Steighof, Stetten (Oberamts Rotweil und Tuttlingen), Streichen, Sulz, Thailfingen, Thalhauſen, Thuningen, Trichtingen, Troſſingen, Truchtelfingen, Tuttlingen, Villingen, Vöhringen, Wachendorf, Waldſtetten, Wehingen, Weigheim, Weiler unter den Rinnen, Weilheim, Wieſenſtetten, Winzeln, Wurmlingen, Zillhauſen.

2. Albgau. *

Auch dieſer Gau war ein größerer, durch ein angeſehenes Dynaſtengeſchlecht verwalteter, Gerichts-

* Memminger verwirft den Albgau mit Unrecht (OA. Münſingen 8, Riedlingen 12, Ulm 16), als Alba pagus kommt er zwar erſt 1125, als Comitatus Albium 1127 vor, Bes. 325, Tübinger 375, aber auch früher ſchon als Albuines–, Albunes–, Albinesbara 788, C. L. 3, 78, 809, 832, Ne. 1, 141, 2, 5, wo auch der Name Bar darauf hinweist, daß er kein eigentlicher Gau, ſondern ein größerer Gerichtsbezirk war.

bezirk. Er umfaßte die Conſtanziſchen Landkapitel Ehingen, Munderkingen, Riedlingen, Münſingen und Blaubeuren (Ne. G. CX—CXII.), nebſt dem Augsburg. Landkapitel Elchingen. Einen Beweis für ſeine große Ausdehnung gibt noch 1255 der Vertrag, den damals die Stadt Ulm mit ihrem Vogt, dem Grafen Albert von Dillingen, ſchloß (Jäger Ulm im Mittelalter, 727), wo es heißt, daß der Graf mit dem Reichsſchuldheißen zu Ulm das Landgericht halten ſollte in Langenau (Landkapitel Elchingen); Ringingen und Bermaringen (Landkapitel Blaubeuren). Seine Gränze lief von der Bertoldsbar aus ſüdlich von Jungnau über die Lauchart, auf den Höhen öſtlich von dieſem Fluß herab zur Donau, die ſie zwiſchen Blochingen im Ertgau und Beuren erreichte, deren Lauf bis zum Einfluß der Kanzach folgte, dann, gegen den Ertgau hin, ſich nördlich um den Buſſen herum zog, wo die Gränze gegen den Ramsgau beginnt, und in nordöſtlicher Richtung vorbei an Ahlen und Attenweiler, albgauiſchen, Aßmannshardt, Ingerkingen und Sulmetingen, ramsgauiſchen Ortſchaften, in der Markung von Rißtiſſen, einem ramsgauiſchen Ort, der aber deßwegen auch im Albgau vorkommt (837, 838, Ne. 1, 231, Tradit. St. Gall. Msc.), überſchritt ſie dann die Riß, ging weiter, ſüdlich an Erſingen und Donauſtetten vorbei, zur Donau, deren Lauf ſie bis zur Einmündung der Iller folgte. Bei Ulm gehörte ein kleiner Landſtrich ſüdlich von der Donau, mit Pfuhl und Burlafingen, Orten des Landkapitels Blaubeuren, dazu, dann aber folgte die Gränze wieder dem Lauf der

Donau bis zur Mündung der Roth, hier wandte sie sich, gegen den Brenzgau hin, nach Norden, ging zwischen Asselfingen, Landkapitels Elchingen, und Stozingen, Landkapitels Dillingen, durch zur Lontel, dieselbe bei Lonthal überschreitend zur Brenz, welche sie bei ihrer großen Krümmung erreichte, an deren Westufer bis zum Stubenthal und auf den Höhen südlich davon weiter fortlief bis zum Filsgau; hier wandte sie sich nach Süden und gelangte östlich von Steinenkirch, Schalkstetten und Stubersheim, filsgauischen Ortschaften, auf die Höhe der Alb, an deren Rand sie bis westlich vom Ursprung der Fils hinlief, dann, gegen den Neckargau hin, nach Süden an Donstetten östlich, an Böringen westlich vorbei, bei Seeburg den Pfullinggau erreichend, über Gächingen und Kohlstetten; östlich von Bernloch erreichte sie den Burichinggau, lief östlich an Mashalderbuch, westlich an Pfronstetten vorbei, und von hier in südwestlicher Richtung, südlich von Hettingen die Lauchart überschreitend, zur Bertoldsbar.

Auch in diesem weitläufigen Bezirk finden wir einige Unterabtheilungen angeführt. Der Affagau* lag westlich von der Lauter und um die Mitte des zwölften Jahrhunderts war Marquard von Veringen Graf hier (Gabelkhover); woher er seinen

---

* Pagus Appha, Affa in Alemannia 836, 904, Dü. 68, 84, pagellus Affa in Comitatu Ruadolti Comitis palatii, 884, Ne. 1, 289, Comitatus Affa 961, Ne. 1, 603, Centena Apphon, Aphon 965, 990, 1016, Dü. 89, 93, He. 2, 104.

Namen hat, ist nicht bekannt. Der Schwörzgau* erhielt nach Raiser seinen Namen von der Schmiechen, die ehemals Schwörzbach hieß, und umfaßte das Landkapitel Ehingen; das Grafenamt verwalteten hier zuerst die Stifter des Klosters Marchthal, Halahof und seine Söhne Agilulf und Asulf 776 (Ne. 1, 61), welche auf der dem Kloster nahen Altenburg saßen. Zu ihrem Geschlechte gehört der Graf Chazo (854), und dessen letzter Sprößling ist der Graf Adelbert, Bertolds Sohn, der 954 ermordet wurde, worauf die Altenburg sammt den Gütern desselben an die Herzoge von Alemannien fiel, die wir wenigstens 997 in deren Besitz finden. ** Die Verwaltung des Gaus aber ging auf die Grafen von Oppenthal oder Mochenthal über, zu denen der Graf Gottfried 963, 966 (Ne. 1, 604, 606, 614) gehört. Als ums Jahr 1070 auch ihr Mannsstamm ausstarb, kam die Grafenwürde mit ihren Gütern an die Grafen von Berg (s. unten), und die Stifter des Klosters Ursprung entsagen vor Diepold von Berg zu Ehingen 1127 allen Rechten an dieses Kloster (Tübinger 374). Eine nur vorübergehende Benennung war die des Cents Folcholtsbar, von ihrem Verwalter Folcholt hergenommen. *** Der Munderkinger Cent um-

---

* Suerzza pagus 966, pagellus Suercenhuntare 884, Ne. 1, 644, 289.

** Adelbert filius Perehctoldi occisus est, Annal. S. Gallens. Perz 1, 79, Adalpertus Comes, Vita S. Ulrici 16, 6, 399. Hermann der Lahme nennt ihn Adelbertus de Marchtale.

*** Folcholtesbara 805, Ne. 1, 131. In der Urkunde von 817 (Ne. 1, 165) kommt der Name schon nicht mehr vor, obwohl Graf

faßte* das Landkapitel Munderkingen, die Grafenwürde in ihm bekleideten die Dynaſten von Emerkingen (ſ. unten). Der Münſinger Cent ** begriff das Landkapitel Münſingen in ſich und ſein Graf Arnolf gehörte zum Grafengeſchlecht des Albganes. Der Fleingau hatte nur eine, von der Beſchaffenheit des Bodens hergenommene, geographiſche Bedeutung, *** der Gau Duria aber gehört gar nicht hieher. †

Das Geſchlecht, welches den Albgau verwaltete und zugleich auch das Pfalzgrafenamt im Palatialgebiet von Ulm bekleidete, waren, nach Raiſers Annahme, die Dynaſten von Ruck. Von ihnen erſcheint zuerſt der Pfalzgraf Rudolph, in deſſen Bezirk der Affagau lag, 854, und von dem ſehr wahrſcheinlich der Bezirk

---

Chadaloch, der die Schenkung 805 mit ſeinem Bruder Wago machte, ganz in derſelben Gegend dem Kloſter St. Gallen wieder Güter ſchenkt.

* Marca Muntbariheshuntare 792, pagus Munteriheshuntere, Mundricheshundere 889, 980, Comitatus Muntricheshuntare 961, Ne. 1, 104—625. Daß er zum Albgau gehörte, beweiſt Hayingen, das im Landkapitel Munderkingen lag, und 788 im Albgau angeführt wird (Dü. 84, Ne. 1, 259), und der Pfalzgraf Bertold, ein Sprößling des Ruck'ſchen Dynaſtengeſchlechts, in deſſen Grafſchaft das Amt lag, 889. Ne. 1, 477.

** Pagus Munigisingeshuntare 924, Munigiseshuntere 961, Ne. 1, 535, 603, Wü. N. S. D. 3, 378

*** Flina pagus 861, Sattler älteſte Geſchichte 670; Flins heißt ſo viel als Stein, und noch jetzt heißen die untern Schichten des Liasſchiefers, welcher in der Gegend von Ohmden gebrochen wird, Fleins. Correſpondenzblatt d. landw. Vereins 1842, 2, 1, p. 62.

† Das Navua in pago Duria iſt nicht Langenau, denn der Gau umfaßte die Gegend von Mindelheim, und da Nawe und Awe gleichbedeutend ſind, ſo hat man dafür einen der auf Au ſich endenden Orte bei Mindelheim, etwa Mindelau, dafür zu nehmen. Stälin 1, 292, 293.

Rudolphshundert 837, 838 den Namen führte. Kurz nach ihm erscheint (861) ein Graf Rudolph, der Stifter von Wiesensteig, und nach Gabelkhover und Andern der Stammvater der Grafen von Helfenstein, mit seinem Sohne Erich und dem Filsgaugrafen Werner. Hierauf kommt 889 der Pfalzgraf Bertold vor, zu dessen Grafschaft der Munderkinger Cent gehörte. * Die beiden bisher genannten Pfalzgrafen aber waren nur Verwalter des Ulmer Palatialgebiets, noch keine Provincialpfalzgrafen (Comites palatini), denn diese Würde, als Richter und Verwalter der königlichen Einkünfte in den Provinzen, welche im Rang den Herzogen zunächst standen, führte erst König Heinrich I. in Deutschland ein. ** Gewiß aber wurden bei der Besetzung dieses Amts zuerst die ältern Pfalzgrafen (Comites palatii) berücksichtigt, und daher dürfen wir die nun erscheinenden schwäbischen Pfalzgrafen wohl für Nachkommen Rudolphs und Bertolds halten. *** Der erste von ihnen ist Arno,

* Ruadoltus, Ne. 1, 289, Ruadolteshuntere, Ne. 1, 231, Tradit. S. Gallens. Msc.; Graf Rudolph, Sattler älteste Geschichte 670. Die Stammesverwandtschaft der Grafen von Helfenstein und der Pfalzgrafen von Tübingen ist sehr wahrscheinlich, die letztern aber stammen sicher von den Dynasten von Ruck ab. Pfalzgraf Bertold, Ne. 1, 447, er erscheint mit Mitgliedern der Bertold'schen Familie, welche im Albgau ebenfalls begütert und ohne Zweifel mit den Dynasten von Ruck auf eine oder die andere Art verwandt war.

** Prodromus Chronici Gottwicensis, 448. Pfeffinger Vitriarius illustratus 1, 934 ff.

*** Nicht hieher gehören. Berno Comes palatinus, obwohl ihn Ne. Ep. 245 zu einem schwäbischen Pfalzgrafen macht, nach der Urk. von 978 (Crusius 2, 138) war er Pfalzgraf von Rhätien; Cuno Comes palatinus et pagi Brisgowe Comes 1079 ist Kuno von

Comes palatinus Sueviae (Orig. Guelf. 2, 481), derselbe mit dem Grafen Arnolf, zu dessen Grafschaft 904 der Münsinger Cent gehörte (Ne. 1, 535), überhaupt der erste schwäbische Pfalzgraf, da diese Würde vor 920 nicht eingeführt wurde. Ums Jahr 1000 lebte Pfalzgraf Adelbert, Herr zu Gerhausen und im Brenzthal (Stengel Commentarius rerum Aug. Vind. 7, cap. 34), und 23. März 1075 und 1113 erscheint der Pfalzgraf Mangold, derselbe ohne Zweifel, welcher auf seinem Erbgut zu Langenau ein Kloster stiften wollte, aber vom Tode übereilt wurde, und die Ausführung seinen Söhnen Walther, Mangold, Ulrich und Adelbert überlassen mußte (1125, 1143). Von diesen sind Mangold und Ulrich nicht weiter bekannt, Walther wurde 1133 Bischof in Augsburg, entsagte dieser Würde 1150 freiwillig und starb den 3. Febr. 1154. Sein Bruder Adelbert kommt als Pfalzgraf vor 1125 und 1143, kurz nachher aber (1148) erscheint Graf Hugo von Tübingen im Besitz der Pfalzgrafenwürde. *

Mit Adelbert starb also der Hauptzweig dieses Dynastengeschlechts aus und seine Güter und Würden

---

Vohburg, der 1087 umkam, M. B. 11, 259, und Fridericus palatinus successor Mangoldi 1156 Friedrich der Bärtige, der Bruder Otto's von Wittelsbach, La. 1, 223, Oeffele 2, 18, 42, 563.

* Manegoldus Comes palatinus, Urk. Kaiser Heinrichs IV. 1075, 1113, Wü. N. S. D. 10, 1, Hontheim Hist. Trevirens. Nr. 224, 1125 1143, Bes. 325, 328. Ueber Bischof Walther s. Pez Thesaurus 5, 2040, Khamm hierarchia Augustana 214, Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg 2, 82 ff.; Adelbert, Raiser Guntia 34, Bes. 325, Lü. 18, 676.

115872

gingen auf die beiden Nebenzweige der Grafen von Helfenstein und Tübingen über. Zu den Letztern gehören wahrscheinlich der Filsgaugraf Werner (861), ohne Zweifel aber Anselm I. 966, und Werner 1007, Grafen im Nagoldgau, Hugo I., Graf im Ammergau 1007, und Anselm II., Graf im Nagoldgau 1048.* Hugo I. Sohn war Hugo II., welchen die ältern württemberg. Geschichtschreiber zum Vater Hugo III., Anselm III. und Sigibots, der Stifter des Klosters Blaubeuren, machen. ** Sigibots Gemahlin war Adelheid, Gräfin von Egisheim (Tübinger 347, 351); er hinterließ drei Söhne: Sigfried, Werner, Domdechanten in Augsburg 1130 (Kuen 1, 15), und Walther (Tübinger 351). Der Sohn des Letztern, Hermann oder Hartmann, saß zu Gerhausen und heißt daher auch Comes de Gerohusin 1093, 1099 (Heß 179, Ge. 3, 34). Nach dem Tode seiner Ge-

---

* Aselmus Ne. 1, 614, vergl. 603, Werner M. B. 28, 381, Hugo ib. 327, Anselm II. He. 1, Nr. 179. Daß sie Vorfahren der Pfalzgrafen von Tübingen sind, beweisen ihre Namen und der Umstand, daß auch später noch diese Pfalzgrafen beide Gaue verwalteten; 1087 gehörte Gündringen im Nagoldgau zur Grafschaft Heinrichs von Tübingen, 1125 Neuffen im Ammergau zur Grafschaft Hugo's von Tübingen, und noch 1342 heißt Pfalzgraf Konrad von Tübingen Landrichter in der Grafschaft, wo Gärtringen lag, d. h. im ehemaligen Nagoldgau, A. U. Der Ammergau umfaßte das Gebiet des Königlichen Kammerguts Tübingen mit dem Schönbuchwald, was ja auch in spätern Zeiten die Pfalzgrafen von Tübingen vom Reich zu Lehen trugen.

** Tübinger p. 353 nennt Hugo III. secundum vel juniorem und sagt p. 345: In antiquissimo nostro mortuario palam et expressissime legitur Sigibotonem Comitem de Rugge fratrem Anselmi et Hugonis fuisse.

nahlin trat er ins Kloſter Blaubeuren, hinterließ edoch Söhne, deren einer wahrſcheinlich ebenfalls Hartmann hieß.* Mit ihm ſtarb auch dieſer Zweig aus, denn Anſelm hinterließ von ſeiner Gemahlin Bertha keine Kinder.**

Hugo III. und ſeine Gemahlin Imma werden mit ihrem Sohne Heinrich unter den Wohlthätern des Kloſters Zwifalten angeführt (Necrol. Zwifalt. Heß 238, 240). Hugo ſtarb 1103 (Tübinger 358), von ſeinen Söhnen wurde Heinrich I. Graf im Nagoldgau; er kommt 1087 mit ſeinem Bruder Hugo IV. und ſeinem Vetter Hermann, Walthers Sohn, 1088 aber allein vor (Mack 57, 56). Zur Gemahlin hatte er Adelheid, die Tochter des Kraichgaugrafen Zeiſolf, ſtarb aber vor 1110 kinderlos.*** Ihm folgte in der Nagoldgaugrafenwürde Hugo IV., zugleich Graf im Ammergau (Mack 61, 64); dieſer erwarb durch Vermählung mit Bertha von Kelmünz dieſe Grafſchaft; ſeine Söhne waren Heinrich II. und Hugo V., auf welchen ums Jahr 1148 die Pfalzgrafenwürde überging. Dieſe bekleideten nach ſeinem Tode ſeine Söhne Friedrich, und als dieſer geſtorben war, 1162 Hugo VI., welcher durch Vermählung mit Eliſabeth, der Erbtochter des Grafen Rudolph von Bre-

---

* Wenigſtens nennt Fabri den Vater Hartmann Seniorem, Goldaſt 303.

** Hugo und Heinrich, welche ihr Tübinger zu Söhnen gibt, ſind nach dem ausdrücklichen Zeugniß des C. H. 27 a Hugo's III. Söhne.

*** Wü. N. S. D. 1, 131, Senkenberg S. J. et H. 4, 167, Bes. 909, Mack 58.

genz, auch das reiche bregenzische Erbe erhielt. Von den Welfen trug er eine Grafschaft auf den Fildern zu Lehen und gerieth darüber mit ihnen 1164 in einen Krieg. Er starb den 30. December 1181.* Seine Söhne sind Heinrich III., der auf einem Zuge nach Italien 1167 an der Pest starb, Rudolph, der seinem Vater in der Pfalzgrafenwürde folgte, mit Mathilde, Gräfin von Eberstein, vermählt war, das Kloster Be-

---

* Hugo IV., Comes de Tuwingen, Twingen, Duingen, 1100, 8. Januar 1125, 4. Oktober 1139, 10. April 1141, 4. September 1143, C. H. 31 b, Dü. 33, Ne. 2, 56, 71, Bes. 452, He. 2, 165, Lü. 18, 675. Aus Mack 64, wo c. 1130 Heinrich I. mit ihm genannt wird, und aus der Urk. vom 20. Mai 1139, Comes Hugo de Duvingen et aequinomius filius ejusdem, Schannat Hist. Wormat. 2, 69, erhellt, daß Heinrich II. und Hugo V. seine Söhne waren. Allein mit Unrecht gibt man ihm zur Gemahlin Gertrud, Gräfin von Arnstein, denn er war nie Pfalzgraf und Gertrud wird schon 1129, 1139, 1141 Comitissa palatina genannt, Gudeni C. D. 3, 1048, 1050, 1054, auch nennt Hugo VI. Bertha von Kelmünz seine Großmutter. Daß Hugo V. 1151 oder 1152 starb, erhellt daraus, daß 19. August 1152 schon Fridericus Comes palatinus de Tuwingen genannt wird, Wü. N. S. D. 7, 154, er kommt auch mit seinem Bruder Hugo V. 24. November 1162 vor (Guillimanni Habsburgica 225), noch im nämlichen Jahre aber heißt dieser Pfalzgraf (Ne. 1, 97); als Graf erscheint er 12. Juli 1158, 1159 (Wü. N. S. D. 7, 172, Schoepflin H. Z. B. 5, 102, A. D. 1, 240, Bes. 914); als Pfalzgraf 16. März 1170, 1175, 1181 (diese beidenmale mit seinem Sohne Rudolph), He. 2, 188, M. B. 7, 359, Orig. Guelf. 2, 627. Ramminger (Msc.) führt folgende alte Inschrift zu Mönchsroth an: Hugo Comes palatinus de Tuwingen, cum adhuc juventutis praeditus esset aetate, duxit uxorem nobilissimam dominam Elisabeth, cujusdam praepotentissimi domini Rudolphi de Bregenz et Welfonis Ducis sororis filiam. Als Hugo's V. Todestag nennt Chron. Petersh. U. 2, 445 den 30. December 1182. Ueber seinen Krieg mit den Welfen berichten viele Schriftsteller jener Zeit: Anonymus Weingartensis, Heß 40, Otto de S. Blasio U. 2, 468, Summula de Guelfis und Annales Bebenhus. Heß 130, 253, Chron. S. Blasii U. 2, 442 u. s. w.

Zu Seite 103.

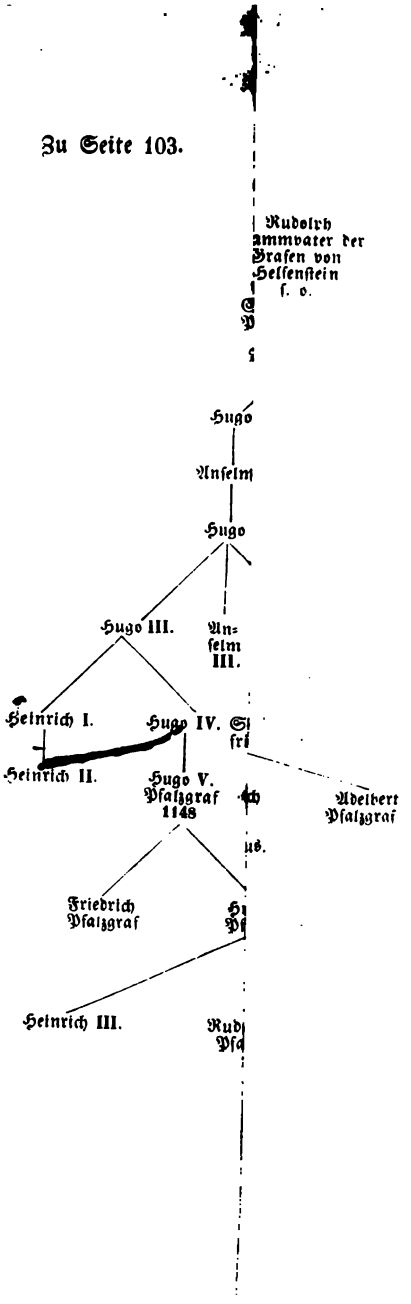
Rudolph
Ammvater der
Grafen von
Helfenstein
s. o.
Hugo
Anſelm
Hugo
Hugo III.
An=
ſelm
III.
Heinrich I.
Hugo IV.
Heinrich II.
Hugo V.
Pfalzgraf
1148
Adelbert
Pfalzgraf
Friedrich
Pfalzgraf
Heinrich III.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.

Zu Seite 103. in.

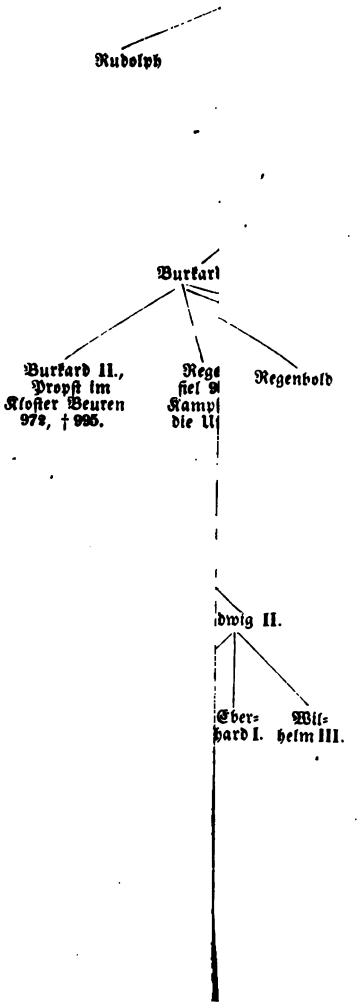

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.

benhauſen ſtiftete und den 9. April 1209 ſtarb, und Hugo VII. *

Die Nachkommen Rudolphs und Erichs, Grafen von Helfenſtein, ſind bis 1100 nicht urkundlich bekannt. Gabelkhover jedoch gibt Erich vier Söhne, darunter den Rudolphus junior (861), der 917 Abt in Hirſchau wurde und 926 ſtarb (Tritthem. 1, 60).**

Eberhard I. und Wilhelm III., Ludwigs II. Söhne, kommen zuerſt urkundlich vor, Eberhard c. 1100, 1102, mit ſeinem Sohne Eberhard II. 1140 (C. H. 316, 41[b] Gabelkh.), und Wilhelm 1131 (M. B. 22, 40).

---

* Heinrich III. 16. Aug. 1156, 1161, M. B. 6, 173, Oeffele 2, 82, Dü. 143, Anonymus Weingart. Heß 46, Tübinger 384, Hugo carnalis frater Rudolphi Comitis palatini 1209, Tschudi Chronic. Helvet. 1, 107. Rudolph: 22. Januar 1179 (R. filius palatini), 1183 (Comes palatinus de Doenga), 1183, 1187, Comes palatinus de Tuwingen et mater Elisabeth (dieſe auch 1188 Ne. 2, 114) et una Mechtildis, 8. September 1189, 28. März 1193, 1198 (Comes palatinus de Tuing), 29. September 1199. Lü. 18, 453, 16, 967, 968, Pertz 4, 173, 202, A. U., Bes. 354, Heß 284, M. B. 6, 501, 29, 471.

** Die weiter von Gabelkhover angeführten Namen enthält die Beilage.

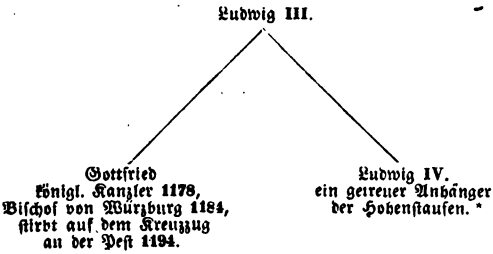

Die Muhme (nicht Schwester) beider war Richinza, die 1110 als vidua de Spizenberg vorkommt (C. H. 35 a, Mack 61), ihr Gemahl war Ludwig von Spizenberg 1100 (Mack 60), ihr Sohn Rudolphus de Spizenberg, advocatus ecclesiae in Riumlingen (Reimlingen 1147, La. 1, 189); wahrscheinlich starb er kinderlos, seine Besitzungen fielen an die Grafen von Helfenstein und eine Linie dieser schrieb sich später v. Spizenberg.

Nach Raiser (Zeitschrift für Bayern, l. c., Guntia 34) gehörten zum Ruck'schen Geschlecht auch die Dynasten von Albeck, von denen 1056 zuerst Sigebot I. erscheint, dann kommen vor 1127 die Brüder Wittegow I. und Sigebot II., der Sohn des Letztern ist Beringer (1147, 1150). Dieser hatte drei Söhne: Wittegow II., Gemahl der Gräfin Bertha

---

* Ludovicus Comes de Helfenstein, Helphenstein, 1. Mai 1171, 5., 25. Mai 1181, 21. Januar 1183 (Ludovicus et frater ejus Cancellarius de Helfenstein), 1191 auf dem Kreuzzug mit Kaiser Friedrich I., 20. Januar 1193, 21. Januar 1198. Bes. 954, 4, 727, Perz 4, 179, Wü. N. S. D. 12, 34, Stadelhofer historia Rothensis 1, 128, Lü. 14, 465.

von Helfenſtein (1171—1189), Beringer, Canonicus in Augsburg, der mit ſeinem ältern Bruder 1190 zu Steinheim im Aalbuch ein Kloſter ſtiftete, und Sigebot III. *

Die Dynaſten von Emerkingen waren Stammesverwandte der von Winterſtetten, mit denen ſie das gleiche Wappen hatten, und Vaſallen der Welfen.** Sie hatten in Munderkingen eine Burg und verwalteten den Munderkinger Cent, woher ſie auch den Grafentitel führten. Der Centgraf Hartmann I. (Ne. 1, 625) kommt von ihnen zuerſt vor, dann Graf Heinrich I., der mit ſeiner Gemahlin das Kloſter Zwifalten beſchenkte, 1100, 1108, und hier als Mönch ſtarb (Su. 1, 29, 45), deſſen Bruder der Erzprieſter Walther (Necrol. Zwifalt. 250, 247, 249) war. Seine Söhne ſind Friedrich, der das Kloſter Zwifalten begabte (Su. 1, 62), und Heinrich II., der daſſelbe befehdete, 1138 (Heß 215, Su. 1, 100), und zu Söhnen Hartmann II. und Heinrich III. hatte, welche mit Zuſtimmung ihrer Lehensherren, der Pfalzgrafen von Tübingen, 1192 das Kloſter Marchtal be-

---

* Nobilis quidam Sigepoto 1056, Sigeboto et frater ejus Witegoge de Albegge 1127, Lü. 18, 366, He. 2, 152, Beringerus de Alpegge, 4. Oktober 1147, 1150, La. 1, 185, 189, Ge. 3, 78, Necrolog. Zwifalt. 245, Witeguo de A. c. 1150, Gabelkh. Wittgowe de A. 7. Mai 1171, 1183 (nobilis, Stifter des Spitals auf dem Michaelsberge bei Ulm), 1189, 25. April 1189, La. 1, 275, M. B. 29, 402, A. U., Ne. 1, 118, Bes. 24, Sigebot 23. Mai 1165, 1206 (mit Wittegowe), M. B. 29 376, La. 2, 34.

** Die Behauptung Sulgers, daß die von Emerkingen gleicher Abſtammung mit denen von Boos und Stein ſeyen (Su. 1, 88, 100, 168), iſt unrichtig, ſ. württ. Jahrbücher 1833, 189 ff.

ſchenkten (A. U.). Im Münſinger Cent verwalteten die Dynaſten von Hunderſingen das Grafenamt, und heißen daher auch einigemal Grafen; zuerſt kommen vor die Brüder Dietrich 1115 und Gunzo, der das Kloſter Hirſchau beſchenkte und zu Söhnen Hermann und den Grafen Albert hatte, dann die Zwifalter Mönche Theobald, Eberhard (Su. 1, 57) und Rudolph 1191 (A. U.). * Ein angeſehenes, mit den Hohenſtaufen eng verbundenes Geſchlecht, das zu den Miniſterialen des Herzogthums Schwaben gehörte, waren die Dynaſten von Juſtingen, von welchen Eberhard I. 1090, Eberhard II. mit ſeinem Sohne Bertold, Anſelm I. 23. März 1153 und ſeine Söhne Billung und Anſelm II. angeführt werden. Letzterer war ein angeſehener, in Staatsgeſchäften wohl erfahrener Mann, den Friedrich I. zum Reichsmarſchall machte, und der in der Geſchichte der damaligen Zeit eine bedeutende Rolle ſpielte. ** Der Stammſitz der Dynaſten von Steußlingen war

---

* Dietericus de H. 1115, M. B. 22, 36. Gunzo und ſeine Söhne, C. H. 30 b, 42 b, Su. 1, 133, Necrol. Zwifalt. 251. Albertus Comes de H. Su. 1, 133. Das Necrol. Zwifalt. 238—241 nennt noch Mangoldus Comes de H., Cuono de H., Luiggart de H.

** Die von Su. 1, 122 behauptete Stammesverwandtſchaft der von Juſtingen und Steußlingen läßt ſich nicht erweiſen. Eberhard I., Mone Anzeiger 1837, 6; Eberhard II. Su. 1, 126, Necrol. Zwifalt. 237; Anſelm I., Orig. Guelf. 2, 574, Pertz 4, 94, Necrol. Zwifalt. 242; Billung, 24. Juli 1161, A. U. Necrol. Zwifalt. 239; Anſelm II. 27. Mai 1152 Marscalcus, 26. Julius 1182, 1221, 1228 quondam Marscalcus, Lü. 14, 464, Tolner, hist. palat. 57, Wü. N. S. D. 6, 12, Bes. 463, Necrol. Zwifalt. 242, hier auch 240, 242, 245, Gozolt, Heiliga, Bertha de T.

die jetzt fast spurlos verschwundene Burg bei Altsteußlingen. Walther, dessen Gemahlin Engela hieß, ist der Vater des berühmten Erzbischofs Anno von Cöln (1056, † 4. December 1075), des Erzbischofs Werner von Bremen († 1078), und Adelberts. Söhne oder Enkel des Letztern sind: Otto I. (8. Jan. 1125), der zweimal nach Palästina reiste, Adelbert und Ernst, welche mit ihrem Bruder ins Kloster Zwifalten traten. Ernst war Abt hier 1142—1146, und zog 1148 nach Palästina, wo er den Märtyrertod erlitt. Otto I. brachte 1140 von einer Reise nach Polen zur Herzogin Salome dem Kloster die Hand des Märtyrers Stephanus zurück; wegen seiner Staatsklugheit und Beredsamkeit war er hoch angesehen. Seine Söhne sind Ernst und Otto II., Canonicus in Speier, seine Enkel, von Ernst, Albert und Albert, genannt Schedel, 1193. *

Ortschaften des Albgaues: Aberzhofen, Aglishard, Aichelau, Aichen, Albeck, Almendingen, Altbierlingen, Altenthal, Andelfingen, Anhausen, Asch, Asselfingen, Attenhöfen, Auingen, Bach, Ballendorf, Baumburg, Bechingen, Beiningen, Bergach, Berghülen, Bermaringen, Bernstatt, Bettighofen, Bichishausen, Binswangen, Blaubeuren, Böringen, Böttingen, Breme-

* Stälin 1, 566, Otto I. Ne. 2, 56. 61, Dü. 33. Su. 1, 68, dessen Bruder, Su. 1, 68, 97, 114, Necrol. Zwifalt. 234, 248, 219, Ernestus de Stuzzelingen 1183, 1185, 1193 (mit seinen Söhnen), A. U., He. 2, 196, Necrol. Zwifalt. 236, 238, wo er Ernst junior heißt; hier kommen noch vor Egilolf (Alberts Sohn, 1228, M. B. 6, 519), Henricus senior (1247 A. U.), Otto II. 13. Novbr. 1187, 1188, Dü. 59, Wü. S. D. 10, 358, Bes. 356, Lü. 17, 835.

lau, Bronnen, Bühlenhausen, Datthausen, Daugendorf, Dettingen (OA. Heidenheim und Münsingen), Dietelhofen, Dietenhofen, Dietershirch, Eckingen, Egelsee, Eglingen, Ehingen, Ehnhofen, Ehrenstein, Einsingen, Eisighof, Emerfeld, Emeringen, Emerkingen, Ennabeuren, Erbstetten, Erstetten, Feldstetten, Frankenhofen, Friedingen, Gächingen, Gauingen, Geißlingen, Gerhausen, Gomadingen, Granheim, Griesingen, Grüningen, Grunzheim, Gundelfingen, Gussenstadt, Halzhausen, Harthausen, Hausen, Hausen ob Lontal und ob Urspring, Hazingen, Herbertshofen, Heuchlingen, Heudorf, Heufelden, Heutenburg, Hochberg, Hohenstadt, Huldstetten, Hunderfingen, Indelhausen, Jungingen, Justingen, Kirchbierlingen, Laichingen, Langenau, Laufenmühle, Lauten, Lonsee, Mergelstetten, Merklingen, Mittenhausen, Mochenthal, Moosbeuren, Mühlheim, Münsingen, Munderkingen, Mundingen, Naigenstadt, Nellingen, Nerenstetten, Neuburg, Niederhofen, Obermarchthal, Oberwaldstetten, Oepfingen, Offenhausen, Oggelsbeuren, Oppingen, Osterstetten, Ostheim, Parchdorf, Pfronstetten, Rammingen, Reuti, Reutlingendorf, Riedlingen, Rietheim, Ringingen, Rothenacker, Schaiblinshausen, Schelklingen, Schilzburg, Seeburg, Setzingen, Sontheim, Sozenhausen, Stetten, Steußlingen, Süssen, Sunderbuch, Suppingen, Tapfen, Thalheim, Tiefenhülen, Tigerfeld, Trailfingen, Treffensbuch, Ulm, Unlingen, Untermarchthal, Upflamör, Urspring (OA. Blaubeuren und Ulm), Uttenweiler, Wachingen, Weiler (OA. Blaubeuren und Heidenheim), Westerheim, Westerstetten, Wettingen, Willenhofen, Wilzingen, Wims-

heim (Mühle), Winnenden, Wippingen, Zwifalten, Zwifaltendorf.

3. Hegau. *

Der Name iſt noch jetzt gebräuchlich; der Gau gränzte nördlich an die Bertoldsbar, öſtlich an den Linzgau, ſüdlich an den Rhein und Bodenſee, weſtlich an den Klettgau. Das Grafenamt in ihm verwalteten die Grafen von Nellenburg, und aus ihm entſtand die Landgrafſchaft Nellenburg. Hier lag Hohentwiel.

4. Linzgau. **

Der Name rührt von den Leutienſer Alemannen her; der Gau umfaßte die Landkapitel Linz und Theuringen (Ne. Exp. CXV), gränzte im Nordweſten auf eine kurze Strecke an die Bertoldsbar, dann lief im Weſten gegen den Hegau ſeine Gränze auf der Waſſerſcheide zwiſchen Aach, Stockach und ihren Zuflüſſen bis zum Bodenſee, der von Ueberlingen bis Eriskirch den Gau begränzte. Von ihm aus lief die Gränze gegen

---

* Hegowe, Hegawe, Haegowe, Hewegou, Hegaugensis, Egavinsis pagus.

** Linz–gauuia, –cavia, –gauwe, –gowe, –gouge, –go, 774–1158, Ne. 1, 55–617, U. 1, 366–409, Lü. 18, 403, 404, Dü. 48, Linkaugensis pagus 779, Ne. 1, 69; Linzgaugiense pagus 786, Ne. 1, 86; Linzgowe in ducatu Alemanniae 875, Ne. 1, 400, 890, 1058, Lü. 18, 285, 403; Linzihkouue Comitatus 972, Ne. 1, 617.

den Argengau, südlich an der Mündung der Schussen durch den Tettnanger Wald (Forastum, Ne. 1, 315), westlich an Tettnang vorbei, nördlich von Oberzell die Schussen überschreitend, in nordwestlicher Richtung, östlich an Schmaleck, Zogenweiler, Wechsetweiler und Fleischwangen vorüber nach Riedhausen, von da gegen Westen südlich an Ostrach, Magenbuch und Zell vorbei. Die Osthälfte des Gaues bildete der vom Schussenfluß benannte Schussengau, der das Landkapitel Theuringen umfaßte. *

Die Grafenwürde im Linzgau bekleideten Mitglieder des Bertold'schen Geschlechts. Von den Grafen von Buchhorn kam sie an die Grafen von Heiligenberg, zu denen Hartmann 1121, und Heinrich 1135, 1143 gehören. ** Aus dem Linzgau entstanden die Grafschaften Buchhorn, Heiligenberg und Pfullendorf.

Ortschaften des Linzgaues: Ailingen, Althaus, Batzenweiler, Bavendorf, Bettenweiler, Bitzenhofen, Buchhorn (Friedrichshafen), Dankertsweiler, Dettenhausen, Dezenweiler, Eggenweiler, Erbenweiler, Eis-

---

* Scuzingaue, Suscengowe, Souzengou, Schussengou, Dü. 67, Mone Anzeiger 1837, Heft 152, Lü. 18, 747; daß er zum Linzgau gehörte, zeigt die Urkunde Kaisers Ludwig von 816 (Dü. 67), wo dieser eine Schenkung des Priesters Engelbert in fisco suo, qui dicitur Scuzingaue bestätigt und wo es heißt: proprium hoc est situm in pago Linzgauue, in territorio pertinente ad villam Duringa (Theuringen).

** Chronic. Peterhus. U. I, 368, 374, 382, Lü. 18, 403, 404, Heinrich heißt 1143 Comes de Sancto Monte. Der Graf Welf 846—858 (Ne. 1, 257—300) gehört zu dem hier ebenfalls begüterten Welfischen Geschlechte und ist kein Gaugraf.

kirch, Essenhausen, Firmatsweiler, Fischbach, Fleischwangen, Habratsweiler, Happenweiler, Hasenweiler, Hefigkofen, Hersberg, Hirschach, Hofen, Horgenzell, Hungersberg, Ibach, Kehlen, Krehenberg, Lengenweiler, Liebenreute, Löwenthal, Manzell, Meckenbeuern, Metzisweiler, Nassach, Pfrungen, Rammetshofen, Reute (OA. Ravensburg und Tettnang), Riedhausen, Rimmersberg, Rinkenhausen, Rinkenweiler, Schmaleck, Schnetzenhausen, Thaldorf, Theuringen, Truzenweiler, Wackershausen, Walkenweiler, Wammeratswatt, Wechsetsweiler, Wickenhausen, Windhag, Zogenweiler, Zusdorf.

5. Argengau. *

Den Namen hat der Gau vom Argenflusse, er dehnte sich jedoch ebenfalls über den Umfang gewöhnlicher Gaue aus, denn auch hier verwalteten Mitglieder des Bertoldischen Geschlechts die Grafenwürde, namentlich Herzog Nebi, Bertolds Bruder, der diesen ansehnlichen Bezirk wohl zur Belohnung seiner Treue von den fränkischen Königen erhielt. Von der Donau bis zum Bodensee erstreckte sich der Argengau, im Norden gränzte er an den Albgau, im Westen an die Bertoldsbar, den Linzgau und den Bodensee, im Süden trennte ihn die Bregenzer Ach vom Rheingau,

* Argen-, Argun-gewe, -goge, Argouge, 834—907, Ne. 1, 217—547, Argowa 1101, Dü. 119, Argovinse pagus 773, Ne. 1, 53, Argunensis pagus 794—815, Ne. 1, 108, 154.

dann lief die Gränze zwischen ihm und dem Albgau* im Osten der Lieblach auf der Höhe des Gebirges fort, überschritt, gegen den Nibelgau hin, die obere und untere Argen, lief dann gegen Norden, westlich an den nibelgauischen Ortschaften Karbach, Grünenberg, Karsee und Kißleg vorbei, zwischen Einthürnen und Immenried durch, östlich an Wurzach vorbei zum Illergau, wo Hauerz sein Gränzort war, und dann zum Ramsgau, östlich vorbei an Ellwangen, Füramoos und Bellamont, dann in westlicher Richtung, südlich an Schweinhausen vorbei und weiter nach Norden über Hochdorf, Winterstetten Stadt und Hagnaufurt, von hier dann in nordwestlicher Richtung im Osten der Schussen hin zum Federsee und durch diesen zum Albgau. Zu ihm gehörten der Heister- und Ertgau. Der Heistergau wird 805 zuerst genannt und gehörte (nach Chron. Petershus. U. 1, 298) zu den frühesten Besitzungen der Grafen von Buchhorn, ums Jahr 1060 aber besaß ihn als Lehen Graf Eberhard von Nellenburg. Hierauf kam mit den Gütern der Grafen von Buchhorn auch die Grafenwürde im Heistergau an die Welfen; Herzog Heinrich der Schwarze († 1126) erlaubte dem Kloster Zwifalten, in einem Wald hier zu seinem Wiederaufbau Holz zu hauen. Dieser Heistergauer Forst kam später als Schwabenlehen in den Besitz der Truchsessen von Wald-

* Dieser Albgau umfaßte das Landkapitel Stiefenhofen, von dem das Landkapitel Weiler erst später getrennt wurde, und hatte einen weit kleineren Umfang, als das spätere Allgäu. Kaiser Intelligenzblatt des Illerkreises 1818, 727 ff.

burg (Memminger OA. Waldsee 70), und noch 1405 wird der Gau genannt.* Aus ihm entstand die Herrschaft Waldsee, und er umfaßte das Landkapitel Waldsee (Ne. Ep. CVII). Der Ertgau wird als Gau, Grafschaft und Cent angeführt, die Urkunde vom 20. Junius 839, wo er zur Grafschaft des Argengaugrafen Konrad aus dem Bertoldischen Geschlecht gerechnet wird, zeigt, daß er zum Argengau gehörte.** Nach Konrad erhielt sein Verwandter Ato die Grafenwürde hier, und später bekleideten sie die Grafen von Nellenburg-Veringen; 1006 bestätigt König Heinrich II. den Grafen Wolfard für Ueberlassung des Zehnten in Maltertingen, Comitatum in Erigauge, und 1101 war Mangold Graf hier (Dü. 15, 119). Aus ihm entstand durch Vereinigung mit andern Veringen'schen Besitzungen die Grafschaft Friedberg-Scheer (Memminger OA. Saulgau 9). Er umfaßte die Landkapitel Saulgau und [illegible]gen (Ne. Ep. CXII); die Gränze zwischen ihm und dem eigentlichen Argengau lief nördlich an Malmishaus vorbei zur Aach und an deren südlichem Ufer zur Schussen; den Heistergau aber trennten die Höhen des Altdorfer Walds

* Heistelingauwe Ne. 1, 131, pagus Heisterech Gowe, quod est Beneficium Eberhardi Comitis, zwischen 1056—1098, Zeuß 304, Haistigawe, Heistergowia, Bertold, Heß 212, Su. 1, 36; pagus Heistergoviae 1, 405, Petri Suevia eccles. 711.

** Pagus Eritgewe 889, Ne. 1, 477, Pagus Alemanniae Erichgewe 902, Hermann Contract. U. 1, 174, Erregou 935, Ne. 1, 646 Erigauge 1006, Dü. 15, Heringew 1096, Lü. 18, 827, Heß 276, Heregewe 1101, Eriggaugie 1209 A. U., Herekewe comitatus 961 Ne. 1, 603, Centena Krecgow 819, Ne. 1, 116, Württ. Jahrbücher 1836, 238, Centena Eritgowe 20. Junius 839, Kopp Paläographie 1, 394, Centena Erichgeuue 965, 990, Dü. 89, 93.

vom Argengau. Im Ertgau kommt ein Cent Goldenshundert 854 vor. * Der eigentliche Argengau umfaßte die Landkapitel Ravensburg und Lindau (Ne. Ep. CXIV, CXV); aus ihm entstanden die Grafschaften Altdorf und Bregenz. ** Die Welfen werden als Grafen im Argengau aufgeführt, weil sie hier viele Besitzungen hatten, *** auch erscheinen in ihm und im Linzgau als Grafen die Kammerboten Warin und Ruthard (764, 769, Ne. 1, 45, 48), gewöhnlich jedoch Mitglieder des Bertoldischen Geschlechts, Robert, Nebi's Sohn, Ulrich I., Robert und Ulrich II., Ruchar, Roberts Sohn, dessen Nachkommen die beiden Konrade, Ulrich III. und Ulrich IV. †

Von hier angesessenen Dynasten sind, mit Uebergehung der Welfen, zu nennen: Die Dynasten, nachherige Truchsessen von Waldburg, von denen die von Thann ein Zweig waren und deren Geschichte Vanotti in den württembergischen Jahrbüchern 1834 S. 134 ff. geliefert hat. †† Die Schenken von

---

* Goldineshuntare pagellus Ne. 1, 289. Der Pagus Mitinbach (Goldast 2, 40) ist die Mark Mittach oder Mitten. Württ. Jahrb. 1830, 379; Lang, Baierns Gaue 70.

** Bregenz gehörte gewiß zum Allgäu, denn später erst wurde es vom Landkapitel Lindau getrennt und ein eigenes Landkapitel. Auch heißt es in der Urkunde vom 15. Mai 808: Actum in Bregancia castro publice, Ne. 1, 123.

*** Welfo 846—858, Ne. 1, 257—300.

† 773—920, Ne. 1, 52—575. Der Graf Wolfolt, der 799 vorkommt (Ne. 1, 119), ist ein Centgraf.

†† Kuno, Abt in Weingarten, Necrol. Weingart. Heß 146, starb c. 1133, Eberhard Propst in Marchtal † 15. April 1179, Ba. 1, 147, Heinricus de Walpurc, ministerialis Ducis Welphonis 1140, Ge.

Winterſtetten waren gleicher Abſtammung mit denen von Otterswang; die Brüder Adelbert und Rupert von Otterswang erſcheinen 1084 bei der Stiftung des Kloſters St. Georgen, Rupert noch 1110, ſein Sohn Rupert 1125—1140, ſein Enkel Mangold 1155—1188. Die Tochter deſſelben war an einen Grafen von Aichelberg vermählt, der daher einen Theil der Stammgüter erhielt, da der Mannsſtamm der von Otterswang mit Mangold ausſtarb. Von den Winterſtetten erſcheint zuerſt Konrad I., deſſen Söhne Konrad II. und Eberhard den, ohne Zweifel von den Hohenſtaufen erhaltenen, Schenkentitel führen; Eberhard ſtarb in Paläſtina auf dem Kreuzzuge 1197. *

3, 75, Necrol. Weingart. 145, 1141 mit Walther v. Waldburg, Heß Prodromus, Swicgerus de Walpurc, Necrol. Weingart. 137 (1143—1152), Fridericus dapifer de Walpurc 1170, 1173 (mit ſeinem Bruder Heinrich), 1183 (mit ſeinem Sohn), 1190—1200, 28. Auguſt 1194 (mit Heinrich), Necrol. Weingart. 137, 141, M. B. 6, 489, 493, 10, 27, Pappenheim 1, 27, Heß Prodromus 60; Heinricus dapifer de Walpurc 21. Januar 1198, 17. Januar, 4. September 1199, Lü. 18, 465, 16, 109, 19, 312, Orig. Guelf. 3, 623, M. B. 29, 490; Bertoldus et Everardus de Tanne 1181, Bertold allein 5. Mai 1181, Eberhard 1187, 1188, Ulrich 12. September 1197, vielleicht auch Henricus de Tanne 21. Januar 1198, Memminger OA. Waldſee 198, Pappenheim 1, 19, Bes. 354, M. B. 6, 499, Necrol. Weingart. 147, A. Th. P. 5, 186, Lü. 18, 465. Die von Königseck (Kunsegg) führt in dieſem Zeitraum nur das Necrol. Weingart. (134, 137, 139) an, und zwar Ulrich den Aeltern mit Fides von Wolfurt, ſeiner Tochter, Ulrich den Jüngern und Katharina.

** Württ. Jahrbücher 1833, 162 ff., Adelbertus et Rupertus fratres de Ocolneswanc, Crusius 2, 185, Rupertus de Otolneswanch, Hess Prodromus 50; Rupertus de Ocolneswanc fidelis Welfonis Ducis 1125, 1138, 1140; Manegoldus de Odolneswanc, Ottolfeswanc 1155, 1171, 1185, 1188, Tradit. Salem. Msc., U. 1. 371, Ge. 3, 75, He. 2, 127, 196, Lü. 18, 510, Crusius 2, 494.

Ortſchaften des Argengaues: Adelshofen, Aichach, Albertshofen, Albishaus, Albisreute, Allmannsweiler, Alſchhauſen, Altdorf, Annahäuſern, Atzenweiler, Aulendorf, Baienfurt, Baldensweiler, Bannried, Baumgarten, Benzenhofen, Berg, Bergatreute, Bettenreute, Binningen, Bleicheim, Bodnegg, Bofflitz, Bolſtern, Boos, Bruggen, Buch, Buchau, Buchſee, Buſſen, Degerſee, Dentenweiler, Dentingen, Diepoldshofen, Dietenberg, Dietenweiler, Dietmannsweiler, Dürmentingen, Ebenweiler, Echatweiler, Egg, Eggartskirch, Eichen, Einöd, Eiſenbach, Engenweiler, Englerts, Englisreute, Ennetbach, Ertingen, Eſchach, Eſſendorf, Ettishofen, Eyb, Feldmoos, Feurenmoos, Fidazhofen, Fronhofen, Füramoos, Fulgenſtadt, Fuhrt, Gaisbeuern, Gambach, Gattnau, Glaren, Göffingen, Göringen, Groppach, Gullen, Hagnaufurt, Halbrechts, Halden, Haſelhaus, Haslach, Hatzenweiler, Heggelbach, Heidgau, Heiſterkirch, Hemmigkofen, Herbertingen, Heudorf, Hiltensweiler, Himbach, Hinzistobel, Hittisweiler, Hochdorf, Horb, Hoßkirch, Intobel, Ippenried, Kappel, Kehrenberg, Kickach, Königseck, Königseckwald, Köpfingen, Korb, Krottenbühl, Krumbach, Laimnau, Langenargen, Langenſee, Langnau, Laubach, Liebenau, Lippertsweiler, Lochen, Luditsweiler, Magenhaus, Malmishaus, Marienthal, Matzenhofen, Mengen, Mentzenhäusle, Menzenweiler, Meßhauſen, Michelwinnenden, Mochenwangen, Möhringen, Moosheim, Moosweiler, Mühlbruck, Muttelſee, Neufra, Neukirch, Niederwangen, Nonnenweiler, Oberndorf, Oberſulgen, Oberweiler, Offingen, Olzreute, Oppeltshofen, Otterswang, Rahlen,

Rappenweiler, Ravensburg, Rembrechts, Renhardsweiler, Reute, Richlisreute, Ried, Rittlen, Ritzenweiler, Sanct Christian, Sassenweiler, Saulgau, Schachen (Gemeinde Baindt und Vogt), Schussenried, Schwarzach, Schwarzenbach, Segelbach, Sieberatsreute, Sießen, Siggenweiler, Spießberg, Stadel, Steig, Steinenbach, Stettberg, Straß, Sulpach, Summerau, Tannau, Tettnang, Tiefenthal, Tissen, Torkenweiler, Waldburg, Waldsee, Wallenreute, Wangen, Watt, Weiler (OA. Ravensburg und Waldsee), Weingarten, Weissenau, Wellmutsweiler, Wengen, Wetzisreute, Wielandsweiler, Wiesertsweiler, Winterstetten Stadt, Wolfartsweiler, Wolfegg, Wolpertsschwende, Wüstenberg, Zimmerberg.

6) Oberer Nibelgau.*

Dieser Gau erhielt nach v. Arx seinen Namen von der kemptischen Eschach, welche nach ihrer Vereinigung mit der Aach Nibel genannt wird, und umfaßte das Landkapitel Isny (Ne. Ep. CXIII). Im Westen gränzte er an den Argengau, im Süden lief die Gränze gegen den Albgau an der obern Argen hin und von ihr aus zur untern Argen auf der Höhe des Gebirges fort, bis sie bei Martinszell die Iller erreichte, welchen Fluß schon König Dagobert (630—637) zur Gränze

* Nibulcoge 797, Nibal-gauge, -gouge 809—824, Nibel-, Nibilgowe, -gawe, -gouwe 824—1038, Nibel-gaugensis, -goviensis pagus 653, 858, 1035, Ne. 1, 111—625, 2, 65, Tradit. S. Gallens. Mse., La. 1, 174, U. 1, 328, Lü. 18, 403.

zwischen den Bisthümern Augsburg und Constanz bestimmt hatte, und der den Nibelgau vom Illergau trennte. Zu ersterem gehörte daher auch Kempten, und wenn dieß im Illergau angeführt wird, so ist das nur eine geographische Bezeichnung. Beim Einfluß der Eitrach in die Iller lief die Gränze gegen den Illergau auf die Höhen nördlich von der Eitrach in westlicher Richtung zum Argengau. Als Grafen im Nibelgau werden angeführt Gozbert I. 766, Reinhard 788, 797, Waning I. 802—838, Pabo 843, 849, Gozbert II. 850—872, Waning II. 862, Adelbert 980.* Die Namensähnlichkeit dieser Grafen läßt auf eine Familienverwandtschaft schließen, und wahrscheinlich wohnten sie auf dem Schlosse Trauchburg; der Letzte ihres Stammes war Pilgrin, Graf von Trauchburg, dessen Gemahlin Bertha hieß, und dessen Tochter Hiltrud sich 1009 mit dem Grafen Wolfrad von Veringen vermählte,** wodurch die Trauchburgischen Güter mit der Gaugrafenwürde an die Veringen kamen. Wolfrads Sohn war Graf

---

* Ne. 1, 94—625, Tradit. S. Gall. Msc., Perz 3, 99; Ruchar, der 820 vorkommt, Ne. 1, 129, ist der Argengaugraf und nur Stellvertreter Waning I., Rifoin aber 802, Ne. 1, 123, und Adelgar 833, Tradit. S. Gallens. Msc., sind Centgrafen. Gozbert II. ist wohl derselbe Graf, dessen Tod die Annales Alamann., Perz 1, 53, beim Jahre 889 melden.

** Hermann Contract., U. 1, 198; 1040 finden wir Wolfrad von Veringen als Herrn von Trauchburg und in dieser Gegend begütert, auch sollen schon 1058 die von Waldburg das Schloß Trauchburg als Veringen'sches Lehen empfangen haben, Chron. Isn. Heß 275. Die Herren von Trauchburg, welche seit dem 12. Jahrhundert vorkommen (Chron. Isn. Heß 279—282, 285, Württ. Jahrb. 1834, 153) sind Ministerialen der Veringen.

Peregrin (Pilgrin), der 1077 das Kloſter Beuron erneute und 1092 in ſeinem Schloſſe auf dem Buſſen ſtarb (Württemb. Jahrbücher 1826, 55).

Ortſchaften des Nibelgaues: Adelegg, Aderazhofen, Aichſtetten, Almishofen, Arnach, Aſchen, Au, Auenhofen, Ausnang. Baldenhofen, Bergnau, Bolſternang, Breitenbach, Buchen, Bühl, Burkwang, Chriſtazhofen, Dengeltshofen, Diepoltshofen, Dürren, Dürrenbach, Eitrach, Emmelhofen, Engelboldshofen, Engerazhofen, Enkenhofen, Frieſenhofen, Göttlishofen, Goſpolzhofen, Grünenbach, Grünenberg, Haldenberg, Haſelberg, Herlazhofen, Hochſtetten, Holzleute, Hubersberg, Isny, Karbach, Kißlegg, Lauben, Lauterſee, Leutkirch, Luttolsberg, Mechenſee, Menelshofen, Neu-Trauchburg, Niederhofen, Oberhofen, Praßberg, Razenhofen, Reichenhofen, Reipertshofen, Rempertshofen, Ried, Rieden, Riedlings, Rimpach, Röthenbach, Röthſee, Rohrdorf, Rothis, Rudishof, Seibranz, Siggen, Siegrazhofen, Sommersberg, Southofen, Urlau, Wengen, Willaz, Willerazhofen, Winterſtetten, Zeil, Zell.

7) Illergau.*

Dieſer vom Illerfluß benannte Gau von größerem Umfange enthielt neben mehreren Augsburgiſchen Landkapiteln auch das Conſtanziſche Landkapitel Dietenheim (Ne. Ep. CVIII), zu dem die württembergiſchen Orte

* Hilar-, Ilar-, Ilre-gowe, Hilargowia, Hilargoviensis pagus 833—1171, Ne. 1, 5, Episc. CXI, La. 1, 74, Meichelbeck hist. Frising. 1, 125, A. U.

desselben gehörten; im Süden gränzte er an den Nibelgau, im Südwesten an den Argengau, von hier lief die Gränze gegen den Ramsgau in nordöstlicher Richtung auf der Wasserscheide zwischen der Rottum und Roth hin, bis wo sich mit ersterem Flusse die Laubach vereint, und dann zur Iller, die sie nördlich von Brandenburg erreichte. Der Illergau selbst gränzte nördlich an die Donau, nordöstlich an den Ogesgau, und südlich an den Augstgau (Lang, Bayerns Gaue 75 ff.).

Ortschaften des Illergaues: Arbach, Ay, Balzheim, Berg, Berkheim, Binnroth, Bonlanden, Dettingen, Dissenhausen, Egelsee, Eichelberg, Erolzheim, Habseck, Halbertshof, Halden, Haslach, Illerbachen, Kelmünz, Kirchberg, Kirchdorf, Konradsweiler, Kronwinkel, Kunenberg, Mühlberg, Murrwangen, Opfingen, Roth, Spindelwag, Thannheim, Wain, Zell.

8) Ramsgau. *

Der Name bedeutet (nach Memminger, OA. Biberach 56) so viel als Rißgau, und kommt also vom Rißflusse her. Da Laupheim und der Biberachische Landkapitelsort Sulmetingen darin angeführt werden, so erhellt hieraus, daß zu dem Ramsgau die Landkapitel Biberach und Laupheim gehörten (Ne. Ep. CVII, CVIII). Er gränzte südlich und südwestlich an den Argengau, westlich und nördlich an den Albgau,

* Rammakewi 778, Rammekewe 894, Ramechgowe 1099, 1137, Ne. 1, 64—498, Ge. 3, 38, 71, Rammichgowe c. 1160, Zeus 304.

östlich an den Illergau, wo der Illerfluß von Brandenburg bis zu seiner Mündung die Gränze machte. Als Grafen kommen hier vor Steinhart 778 und Arnulf 894, 903. * Dann erscheint Beringar (Peiere), vermählt mit Luitgard, der Tochter des Grafen Hupald von Dillingen, der drei Söhne hatte: Adelbert war Abt in Ottobeuern und Coadjutor seines Oheims, des Bischofs Ulrich von Augsburg († 973), Reginbold fiel 955 im Kampfe gegen die Ungarn, und Mangold I., welcher auf der Burg Sulmetingen saß, wo ihn 973 sein Oheim Bischof Ulrich besuchte, und dessen Tochter Bertha den Grafen Wolfrad von Veringen heirathete, mit welchem ihr Vater den 28. April 972 als Zeuge vorkommt. ** Die Grafen von Sulmetingen sind also Nachkommen der Ramsgaugrafen; Mangold II., der Enkel Mangolds I., vermählte sich mit Mathilde, der Tochter des Grafen Egino von Urach, die ihm als Heirathsgut Neuffen zubrachte. Er fiel 1086 im Treffen bei Würzburg gegen Heinrich IV., und 1104 ließen seine Söhne seine Gebeine nach Zwifalten bringen, wo auch seine Gemahlin begraben wurde. *** Von seinen Söhnen trat Ulrich ins Kloster Zwifalten (Necrol. Zwifalt. 240), Egino kommt als Graf von

* Ne. 1, 64, 498, 526, ist Steinhard derselbe mit dem Nibelgaugrafen?

** He. 2, 84, Hermann Contract. U. 16, 185, 187, 205, 240, 241, Abhandl. d. bayr. Akademie 5, 407 ff.

*** Su. 1, 29, 42, 49. die Werndritt Comitissa de Sunomuotingen im Necrol. Zwifalt. Heß 245 ist wahrscheinlich Mangolds Schwester, er selbst erscheint hier als Manegolt de Nifin; seine Tochter Mathilde wurde Nonne in Zwifalten, ib. 236, 245.

Neuffen und von Sulmetingen vor.* Seine Söhne Leutfried und Bertold I. nannten sich von Neuffen; Letzterer sollte die Gattin des Grafen Rudolph von Marstetten heirathen, welcher, seit sieben Jahren auf einer Wallfahrt ins Morgenland abwesend, für todt gehalten wurde, am Hochzeittage aber zurückkam, und nun dem Bertold seine einzige Tochter Elisabeth zur Gattin gab, 1154; diese brachte ihrem Gemahl Marstetten, Weissenhorn und Buch zu, und er nannte sich nun einen Grafen von Marstetten und Neuffen. Sein Sohn Bertold II. war mit einer Tochter des Grafen Albert von Achalm vermählt und hatte zu Brüdern Gottfried, Albert, Ernst und Gottfried, Domprobst in Augsburg, auch eine Schwester Eulalia, vermählt an Ernst von Kalatin.**

Von den Grafen von Sulmetingen kam die Grafenwürde im Ramsgau an die Grafen von Berg, ohne Zweifel ihre Stammesverwandten.*** Ihre Burg lag beim Dorfe Berg an der Donau auf einer Anhöhe,

---

* Egino Comes de Niffen 1140, M. B. 10, 16, Oeffele 2, 326; Egino Comes de Sunimutingen, Necrol. Zwifalt. 250, seine Söhne ib. 236.

** Bertoldus Comes de Niffen 28. November 1200, M. B. 29, 501, Gratianus, Achalm und Reutlingen 2, 116, La. 2, 116, Abbas Ursperg. fol. CCCXXXIV, Abhandlungen der bayerischen Akademie 2, 408 ff.

*** Raiser Denkwürdigkeiten des Oberdonaukreises, 18 und 28 Heft, Zeitschrift für Bayern 1817, 1, 188, Ausführung der Unmittelbarkeit der Reichsherrschaft Baltheim 1765 fol. 28 ff., Lexikon von Schwaben, s. v. Kirchberg. Die von Raiser angenommene Verwandtschaft der Grafen von Berg mit den Dynasten von Ruck läßt sich weniger als die mit den Grafen von Kirchberg erweisen.

und neben ihr ſtand die St. Ulrichskapelle, welche 1052 Papſt Gregor V. perſönlich einweihte. Graf Poppo von Berg (1060), deſſen Gemahlin Sophie hieß, hatte drei Söhne: Diepold I., in früher Jugend geſtorben, Eberhard I., der mit ſeinen Söhnen Eberhard II. und Harnid um 1100 das Kloſter Hirſchau beſchenkte, und Heinrich I., der durch Vermählung mit Adelheid, Gräfin von Oppenthal, die Güter dieſes Geſchlechts und die Grafenwürde im Schwörzgau erhielt, 1070. Seine Kinder ſind: Heinrich II., Diepold II., Rapoto, Salome, Gemahlin des Herzogs Boleslaw III. von Polen, Sophie, mit dem Markgrafen Otto von Mähren, und Richinza, mit dem Herzog Ladislaus von Böhmen vermählt. Heinrich II., der mit ſeinem Vater ins Kloſter Zwifalten trat, hatte zwei Söhne, Heinrich III. und Konrad I., welche 1183 mit des Letztern Sohn Konrad II. vorkommen. * Diepold II. war mit Giſela, der Tochter des Grafen Bertold von Andechs, Markgrafen von Iſtrien, vermählt, erſcheint als Graf

* Boppo Comes de Berge pater Henrici senioris, Henricus Comes de Berge senior, ipse cum Poppone patre et fratribus suis sepultus est in nostro Capitulo, Sophia Comitissa de Berge, Adelheid Comitissa de Mochintal, mater Salome Ducissae, Diepolt Comes de Monte, Diepoldus Comes de Berge, hujus sorores fuere Salome, Sophia, Richinza, Ducissae, Necrol. Zwifalt. 237—231. Ortlieb bei Heß 194, 210, 211 führt die drei Schweſtern und Heinrich I. mit ſeinen Söhnen auch an. Eberhardus Comes de Monte mit ſeinen Söhnen c. 1200, C. H. 29 a. A. U. vom 7. Junius 1198: Kaiſer Heinrich VI. beſtätigt die Schenkung von Gütern in Sachſenried ans Kloſter Salmansweiler durch Heinrich III., Konrad I. und II. in curia solenni in Constantiensi palatio; dieſe Curia solennis aber iſt der Conſtanzer Reichstag 1183. Wü. N. S. D. 12, 28.

im Schwörz- und Ramsgau 1127, und mit seinem Bruder Rapoto 1139, 1150. Seine sieben Söhne sind: Bertold, Mönch in Zwifalten (Necrol. Zwifalt. 250), Heinrich, Bischof in Würzburg 1161—1165, Diepold in Passau 1173, Otto in Freising 1182—1220, Mangold, ebenfalls in Passau, 1206—1215, vorher Abt in Kremsmünster und Tegernsee, Bertold und Ulrich, Bundesgenossen des Herzogs Welf im Kampfe gegen die Pfalzgrafen von Tübingen, welche die Herrschaft Schelklingen erwarben, woher sich ihr Geschlecht später Grafen von Berg-Schelklingen schrieb. Rapoto saß auf der Burg Wartstein, die er von den Welfen zu Lehen trug, und nannte sich Graf von Wartstein, seine Gemahlin hieß Udelhild, seine Söhne waren Heinrich (1185) und Hermann. *

Die Stammesverwandtschaft der Markgrafen

---

* Diepold II. und seine Söhne, Tübinger 374, Lü. 18, 366, Brauns Geschichte der Bischöfe von Augsburg 2, 121, 14. Okt. 1139 Comes Diepoldus et frater suus Rapoto Marquardus, Bes. 451. Das letztere Wort ist offenbar ein Schreibfehler und muß de Wartstein heißen, denn der Rapoto Comes de Wartstein, Necrol. Zwif. 243, ist ohne Zweifel Diepolds Bruder. Gisela, Su. 1, 69, Aventin 554, M. B. 8, 297, Necrol. Zwifalt. 242; die Geistlichen M. B. 28, 130, 251, 266, 274 ff. Bertold und Ulrich 1163, 8. März 1166, 1179, 13. März 1183, 15. Mai 1193, Orig. Guell. 2, 501, Lü. 18, 453, M. B. 5, 158, 6, 181, 200; Bertold allein 1185, 1194, He. 2, 197, Lü. 18, 510, Wü. S. D. 5, 261, N. S. D. 12, 286; Ulrich 1181, 1192, 1194, 29. September 1194, 26., 29. November 1200, M. B. 7, 487, 6, 493, 29, 500, Ne. 2, 118, Ge. 3, 113, Lü. 16, 967, 968, Kaiser Guntia 41, schon todt 1215, Su. 1, 127; seine Gemahlin Adelhilde Necrol. Zwif. 232, 237; Ita Comitissa de Berge, ib. 238, Udilhild Comitissa de Wartstein, ib. 240; Henricus Comes de Wartstein 1185, Lü. 18, 510, Hermann Necrol. Zwifalt. 236, 241.

von Ronsperg, deren Burg eine Stunde von Obergünzburg an der Günz lag, mit den Grafen von Berg nehmen Raiser und der Verfasser des Lexikons von Schwaben (2, 466) für bestimmt an; vor ihnen erscheinen Bertold I. mit seinen Söhnen Bertold II. (1126) und Sigfried (1127). Von Bertolds Söhnen heißt Diepold Graf von Burgau, Gottfried I. 1130 Markgraf von Ronsperg, Rudolf Gottfrieds Bruder 1164. Der Sohn Gottfrieds, Heinrich, stiftete mit seinen Söhnen Gottfried II. und Bertold III. das Kloster St. Johann; Bertold IV., Diepolds Sohn, heißt 1160, 1185, 1189 Graf von Holzheim, 1196 Graf von Ronsperg, sein Sohn Ulrich 1194 und 1203 v. Reisenburg. *

Die Grafen von Kirchberg heißen im C. H. 10* Suevorum nobilis propago und gehören wahrscheinlich auch zu den Nachkommen der Ramsgaugrafen. Wilhelm I., Hartmanns I. Sohn, der Brandenburg besaß, war mit einer Gräfin von Hohenberg vermählt, 1090, und hatte drei Söhne: Bertold, der die Klöster Hirschau (um 1090) und Salmannsweiler (um 1100) begabte, Hartmann II. und Otto I., die den ersten Kreuzzug mitmachten und hierauf das Kloster Wiblingen stifteten; Hartmann

* Raiser Guntia 35 ff., Chron. Isnense Heß 285, Gotefridus de Romesberch 16. Febr. 1130, 1156, La. 1, 136, 223, Rudolfus Comes de Romesberc 10. April 1141, He. 2, 161, Marchio et Comes Heinricus de Rumesperch 5. Mai 1181, 1185, 1187, 1194, Pappenheim 1, 119, He. 2, 195, 197, La. 1, 337, 338, 365; Heinrich, der Letzte seines Stammes, wurde 1192 Markgraf von Burgau, Lexicon von Schwaben 2, 341.

bekriegte 1109 den Grafen Rudolph von Bregenz, und schlug ihn bei Idungesheim.

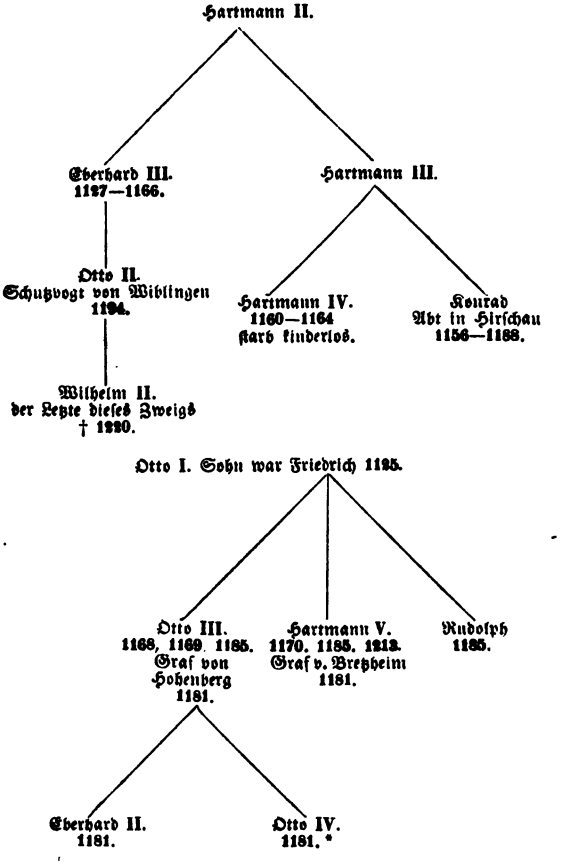

* Bertold C. H. 26 a, 58 b, Ge. 3, 40; Hartmann und Otto I., Bertold Constant. U. 2, 175 Fabri, Geldaß 284; Hartmannus et

In einem Cent des Ramsgaues verwalteten die Bossen von Zwifalten die Grafenwürde, von denen (nach Su. 1, 88, 168) die von Stein abstammen. *

Ortschaften des Ramsgaues: Allenweiler, Altheim, Baustetten, Beuren, Biberach, Bihlafingen, Bronnen, Bußmannshausen, Degernau, Delmensingen, Dornborf, Ellmannsweiler, Erlenmoos, Gögglingen, Goldbach, Goppertshofen, Großschaffhausen, Hardhöfe, Hattenburg, Heggbach, Hirschbronn, Hochdorf, Hopfenbach, Hürbel, Ingoltingen, Langenschemmern, Laubach, Laupheim, Mittelbuch, Oberstetten, Ochsenhausen, Oggelshausen, Orsenhausen, Reinstetten, Ringschnait, Rißeck, Rißtissen, Rottum, Schönebürg, Schweinhausen,

---

frater ejus Otto de Chilchberg Comites 31. December 1099, 2. Januar 1126, Ge. 2, 40, He. 2, 148; Hartmann 1094 Heß Prodromus 47, Chron. Weingart. Heß 47; Otto 28. December 1116, 8. Januar 1125 (mit seinem Sohn Friedrich), He. 2, 136, Ne. 2, 60, Eberhard 1127, 1128, 1129, 1140, 1142, 8. März 1166, Lü. 18, 366, 367, 494, Tradit. Salem Msc., He. 2, 167, 170, Ge. 3, 78; Hartmann 1160, 1164, Tradit. Salem. Msc., Heß 41, 130; Otto III. 10. Juli 1168, 1171, 29. Januar 1179, 1185 (alle drei Brüder), M. B. 29, 388, Tradit. Salem Msc., Lü. 18, 453, He. 2, 196; Hartmann 16. Mai 1170, 6. Januar 1192, 12. December 1193, 29. Juni 1196, He. 2, 188, Lü. 17, 737, 4. 142, La. 1, 357; Abt Konrad C, H. 9 b, 10 a b, Tritthem. 1, 467 U. Wilhelm II. hinterließ nur zwei Töchter, Adelheid, mit Albrecht von Rechberg, Amalie, mit dem Grafen Albrecht von Burgau vermählt. In der Urk. vom 5. Mai 1181, bei Pappenheim 1, 18, Lü. 18, 453, trifft Bertold von Laupheim einen Gütertausch mit dem Kloster Roth, mit Zustimmung des Grafen Otto von Hohenberg und seiner Söhne Eberhard und Otto (quos tunc temporis educatos habebat), unter deren Zeugen ist Otto's Bruder Comes Hartmannus de Baldelheim, Baltheim nun ist eine uralte Besitzung der Grafen von Kirchberg und ohne Zweifel also Hartmann derselbe mit Hartmann V. von Kirchberg.

* 1099 in pago Ramechgowe in Comitatu Hartmanni Bozze 1151, in pago Ramechgowe in Comitatu Bozze, Ge. 3, 38, 71.

Schwendi, Seekirch, Steig, Steinhausen, Stetten, Sulmetingen, Sulmingen, Ummendorf, Warthausen, Wiblingen, Winterreute, Wolpertshofen, Zillishausen.

9. Burichinggau.*

Der Name scheint von Burr, Burren, d. h. Erhöhung, herzukommen und sich auf die Lage des Gaus am westlichen Abhang und auf der Höhe der Alb zu beziehen. Der Gau umfaßte das Landkapitel Trochtelfingen (Ne. Ep. CIX) und gränzte im Süden, Südwesten und Osten an die Bertoldsbar und an den Albgau, gegen den Sulichgau hin lief die Gränze von der Bertoldsbar hin zur Starzel, die sie nördlich von Schlatt überschritt und dann am Rande der Alb hin, weiter, gegen den Pfullinggau im Norden, auf deren Höhe, südlich an Lichtenstein vorbei, zwischen Groß- und Klein-Engstingen durch zum Albgau. Hier erscheint nur ein Graf Erkanbert 778, 806 (C. L. 3, 171, Ne. 1, 135), welcher wahrscheinlich zu den Stammvätern der Grafen von Gamertingen gehört.

Ortschaften des Burichinggaues: Bernloch, Erpfingen, Genkingen, Groß-Engstingen, Mägerkingen, Meidelstetten, Oberstetten, Undingen, Willmandingen, Wilsingen.

---

* Purichingas 773, Burichincas 775, Burichinga 776, Buringew 777, Purihinga 806, Burichinger marca in pago Alemanniae 772, Ne. 1, 51—135, C. L. 3, 72, 167, 171, Lü. 18, 192.

10) Sulichgau. *

Der Name kommt von Sülchen, schon durch eine römische Niederlassung berühmt, her. Der Gau umfaßte die Landkapitel Hechingen, Tübingen und Böblingen (Ne. Ep. CIV, CV), gränzte südöstlich an den Burichinggau und südlich an die Bertoldsbar, von hier lief die Gränze gegen den Nagoldgau östlich von Mühlen über den Neckar, westlich an Bildechingen und Hochdorf vorbei, dann in nordöstlicher Richtung über Vollmaringen, Baisingen, Ergenzingen, Hailfingen, Reusten ** und Bärtenholz hinauf nordwestlich zu den Quellen des Goldenbachs, von hier im Westen der Winn nach Aidlingen, wo sie gegen den Winn- und Glemsgau mit der Herzogthumsgränze zusammenfiel. Von Glemswald aus zog sie sich, gegen den Neckargau, in südöstlicher Richtung über Vaihingen, auf den Höhen östlich von Reichenbach zur Aich, gelangte am östlichen Ufer des Schlaichbachs auf den Schaichberg, von da zum Eckberg, über den Dachsbühl im Westen des Tiefenbachs zum Neckar, überschritt denselben südlich von der Echazmündung und lief auf

* Pagus, quem ex villa Sulichi Sulichgewe vocavit antiquitas: Vita S. Meginradi; Sulich-geuwe, -gouwe, -gowe 888, 1007, 1057, Ne. 1, 473, M. B. 28, 385, Dü. 106, Sulzgowe, C. H. 69 a.

** Reusten kommt auch im Nagoldgau vor, C. L. 3, 143, 144, 171; Fälle solcher Art, wo Gränzorte zu zwei Gauen gerechnet werden, sind noch mehrere bekannt, merkwürdig ist in dieser Hinsicht die Urkunde von 1024, wo Jöhlingen ausdrücklich als in pago Chreichgowe et partim in Funcenchgowe situm angeführt wird. A. Th. P. 4, 134.

der Waſſerſcheide zwiſchen Steinach und Echaz zur Alb und zum Burichinggau hin. Die Nordhälfte nahm der Ammergau (Ambrachgowe 779, C. L. 3, 171) mit den Landkapiteln Tübingen und Böblingen ein, zu dem der vom Glensbach, der in die Wirm fließt, benannte Cent Glehundert (Glehuntra pagus 1007, M. B. 28, 379) gehörte. Dieſer Gau als Kammergut ſtand mit dem Schönbuchwald * unter beſonderer Verwaltung (ſ. oben Albgau). Im Süden finden wir die Hattenhundert (das Landkapitel Hechingen).** In ihr erſcheint 888 ein Graf Berengar, zugleich mit Eberhard, Grafen des ganzen Gaues, die zum Geſchlechte der Grafen von Sülchen gehören, von welchen die Grafen von Zollern herſtammen, was auch durch den Namen der zwei andern Gaugrafen Heſſin (1007, M. B. 28, 388) und Heſſo (1057, Dü. 106) beſtätigt wird. ***

Ortſchaften des Sulichgaues: Altdorf, Ammerhof, Bebenhauſen, Bildechingen, Bläſiberg, Bodelshauſen, Böblingen, Breitenſtein, Bronnweiler, Bühl, Dagersheim, Darmsheim, Derendingen, Dettingen, Döffingen,

---

* Nemus Schaienbuch, Schainbuoch 1187, 1191, 1193. Bes. 353, 358, 362.

** Hatten-huntere, -huntare in pago Alemannorum 767—870, C. L. 3, 63—67, Hatten-huntari-hunta 789, 888, Ne. 1, 96, 473.

*** Eperhardus Comes, Peringarius Comes, Ne. 1, 473, der heilige Meinrad († 861), Stifter des Kloſters Einſiedeln, wird ausdrücklich Eberhards und Beringers Verwandter, aber auch Comes de Sulgen und filius Comitis de Sulgen genannt, U. 1, XIX. Wenn die Nachricht des Chronicon australe (Frehter 1, 317): Meginhardus Comes de Sulgen occiditur 1066, nicht auf den heil. Meinrad zu beziehen iſt, ſo gehört auch er hieher.

Dußlingen, Eck, Eckenweiler, Entringen, Ergenzingen, Gomaringen, Hagelloh, Hailfingen, Hemmendorf, Hildrizhausen, Hirrlingen, Hirschau, Holzgerlingen, Jesingen, Jettenburg, Immenhausen, Kilchberg, Kusterdingen, Lustnau, Mauren, Mössingen, Nähren, Niedernau, Oeschingen, Pfäffingen, Poltringen, Remmingsheim, Reusten, Rohr, Rohrdorf, Rottenburg, Schwärzloch, Schwalldorf, Sindelfingen, Sülchen, Thalheim, Täbingen, Vaihingen auf den Fildern, Walddorf, Waldhausen, Wankheim, Weil im Schönbuch, Weiler, Weilheim, Weitingen, Wurmlingen.'

11) Nagoldgau. *

Den Namen erhielt der Gau vom Nagoldfluß und umfaßte die Landkapitel Dornstetten und Herrenberg (Ne. Ep. CIV, CV). Im Westen schied ihn der höchste Gebirgszug des Schwarzwaldes von der Ortenau, im Norden gegen den Uff- und Wirmgau fiel seine Gränze mit der Herzogthumsgränze zusammen, im Osten gränzte er an den Sulichgau, im Süden an die Bertoldsbar. Zu ihm gehörten der Waldgau (Waltgowe 784, C. L. 3, 170) und Westergau (Westergowe in pago Alem. 767—781, C. L. 3, 256—280),

---

* Naglach-, Nagla-, Nagoldac-gowe 770—859, C. L. 2, 511, 3, 142—144, Nagaltgouue 889, Dü. 80, Nagelekewe 961, Naglegowe 986, Ne. 1, 603, Wü. N. S. D. 3, 397 (es heißt zwar Bibligowe, die Urkunde von 961, Ne. 1, 603, aber zeigt deutlich, daß man Naglegowe lesen muß), Nagelgowe 1007, M. B. 28, 381, Naglegowe 1048, He. 1, 179.

welche aber nur geographiſche Bedeutung gehabt zu haben ſcheinen. Das Grafenamt in ihm ging von der Bertoldſchen Familie ſchon im zehnten Jahrhundert an die Dynaſten von Ruck über (ſ. o.).

Ortſchaften des Nagoldgaues: Aldingen, Altenſteig, Altheim, Alt-Nuifra, Berneck, Beſenfeld, Böſingen, Bondorf, Cresbach, Dachtel, Deckenpfronn, Dornſtetten, Dürrweiler, Effringen, Ehningen, Emingen, Eutingen, Gärtringen, Gaugenwald, Glatten, Göttelfingen, Grünmettſtetten, Grumbach, Gültlingen, Gültſtein, Gündringen, Haiterbach, Hallwangen, Heſelbach, Hörſchweiler, Hopfau, Horb, Ihlingen, Iſelshauſen, Kuppingen, Leinſtetten, Lombach, Mötzingen im Gäu, Nagold, Nebringen, Oeſchelbronn, Pfrondorf, Reichenbach, Reuthin, Rexingen, Rohrdorf, Rothfelden, Salzſtetten, Schietlingen, Schopfloch, Schwarzenberg, Sindelſtetten, Thailfingen, Thalheim, Thonnbach, Thumlingen, Vesperweiler, Walddorf (OA. Nagold und Tübingen), Warth, Wittendorf, Wöllhauſen.

12. Pfullinggau.*

Der Name bezeichnet die frühere ſumpfige Beſchaffenheit des Echazthals und kommt her von Pfuhl, Pfühl, ſumpfige Gegend. Der Gau gränzte ſüdweſtlich an den Burichinggau, öſtlich an den Albgau, im Nordoſten gegen den Neckargau hin lief ſeine Gränze weſtlich

* Phullichgowe 937, Eichhorn Episc. Curiensis cod. probator, Nr. 15, p. 22.

von Gruorn auf der Höhe der Alb fort nach den Höhen nördlich von der Erms und dem Autmuthbache, von da zum Neckar, den ſie nördlich von Neckarthailfingen überſchritt, auf die Höhe der Filder ſtieg und weſtlich an Wolfsſchlugen und Grötzingen vorbei wieder zum Sulichgau gelangte. Den Südtheil des Gaues bildete das Echazthal mit dem Landkapitel Reutlingen (Ne. Ep. CIX), den Nordtheil das Ermsthal mit dem Landkapitel Urach (ib. CX). Dieſer Theil führte auch den Namen Schwiggersthal, unter dem er noch 1453 vorkommt. *

Die Grafen des Pfullinggaues waren ein angeſehenes Geſchlecht fränkiſchen Stammes, deſſen Stammvater Unruch ** 802 bis 811 vorkommt und kaiſerlicher Sendbote war. Hierauf erſcheint 889 Egino I., Vaſall des Königs Arnulf, welchen Namen und Beſitzungen dieſem Geſchlechte zuweiſen. *** Der nächſte iſt Hermann, der 937 als Graf im Pfullinggau angeführt wird; er hatte zwei Söhne, Wolfgang, der

---

* Swiggerstal pagus c. 1130, C. H. 34 b, 44 a, 1241, 1287, 1401, 1453 verleiht das Kloſter Hirſchau ſeine Güter im Schwiggersthal, Gabelkh.

** Unruch proavus Luitoldi Comitis, Necrol. Zwifalt. 251, Unrocus seu Hroculfus missus dominicus, Hunrogus Comes missus Caroli M., Perz 3, 90, 137, Eccard 2, 303, 811, unterzeichnet in Karl des Großen Vertrag mit den Dänen, Einhardi Annales, Perz 1, 196.

*** Den 10. Januar 889 eignet König Arnulf dem Egino Güter in pagis Perchtoltespara, Alpagowe et Prisahgewe in locis Vaganesheim (Egisheim), Pelehusen (Balzhauſen), Egipeilingen (Ewatingen) et Veldperge (Feldberg), Ne. 1, 475; in derſelben Gegend ſind ſpäter die Grafen von Urach und Fürſtenberg begütert und 1281 iſt Bertold von Egisheim Urach'ſcher Miniſterial, Ge. 3, 131.

999 als Bischof von Regensburg starb, * und Egino II., Graf von Pfullingen, dessen Gemahlin Azecha hieß. Seine Söhne waren Kuno oder Konrad, welcher, 1066 zum Erzbischof von Trier ernannt, auf der Reise dahin ermordet wurde, ** Egino III. und Rudolph, welche nach Su. 1, 2 in Reutlingen, das ihnen zum dritten Theil gehörte, saßen, und von Ortlieb, dem Geschichtschreiber Zwifaltens, potentissimi et nobilissimi in partibus Alemanniae genannt werden (Heß 1, 69). Egino, ein kühner, glücklicher Krieger, beschloß, des Kriegslebens satt, auf dem Achalmberge eine Burg zu erbauen (um 1030), starb aber, ehe sie vollendet war, worauf sein Bruder Rudolph den Bau vollführte, seinen Sitz auf der neuen Burg nahm und sich einen Grafen von Achalm nannte. Seine Gemahlin Adelheid, die Tochter des Grafen Luitold von Mömpelgard-Wülflingen, brachte ihm ansehnliche Güter im Elsaß, im Thurgau und in Graubündten zu. *** Seine Kinder sind: Beatrix,

---

* Bucelini Constantia sacra et profana 174, Ne. Ep. 320, 333, Oeffele 1, 177, Stälin 1, 566.

** Analista saxo ad a. 1066, Lambertus Schaffnab. ad a 1066, Annal. Weissenburg. Pertz 5, 71. Chron. Zwifalt. Heß 218 Bertold Constant. U. 2, 9, Stälin 1, 566.

*** Sie wurde 1049 von Papst Leo IX. auf der Burg Zwifalten besucht und mit seinem Leibgürtel beschenkt, als Wittwe lebte sie in Straßburg, wo sie in der Marienkirche begraben wurde. Schmidlins Beiträge zur Geschichte Württembergs 1r Thl., Memmingers OA. Reutlingen 121 ff., Urach 127 ff., 178 ff., Württ. Jahrbücher 1832, 1, 228 ff., Gratianus Geschichte der Achalm und der Stadt Reutlingen 1, 45 ff., Münch Geschichte des Hauses Fürstenberg 1r Thl. u. s. w.

Aebtissin zu Eschau, Willibirg, die Mutter des Grafen Werner von Gröningen, Mathilde, mit dem Herrn von Harburg vermählt, Hunfried, nach seinem mütterlichen Oheim, dem Erzbischof von Ravenna, benannt, Beringar, der, wie Hunfried, in früher Jugend starb, Rudolph, der als Jüngling bei Straßburg umkam, Werner, der getreue Anhänger Heinrichs IV., der ihn 1065 zum Bischof von Straßburg machte, und der 1079, im Begriff, einen Kriegszug wider das Kloster Hirschau zu unternehmen, schnell starb, Kuno, Luitold und Egino.* Kuno, auf der Burg Wülflingen gesessen, heißt daher auch Graf von Wülflingen; er war ein treuer Anhänger der Kirche, sehr reich, mächtig und angesehen, und starb den 15. Oktober 1092.** Seine Beischläferin war Bertha, eine Leibeigene des Grafen Hartmann von Dillingen,

---

* Cruſius 2, 209, Ortlieb, Bertold und Necrol. Zwifalt. in Heß 175, 177, 178, 208, 246 ꝛc. Bischof Werner wird von den Anhängern des Papstes mit den schwärzesten Farben geschildert, Bernold U. 2, 65, Tritthem. 1, 305; im Necrol. Zwifalt. finden wir noch: Goteschalc frater Luitoldi Comitis, nach Heß ein natürlicher Sohn Rudolphs, Judinta Comitissa de Achalme und Adelheid de Achalme, Heß 243, 246, 289.

** Cuno de Wulfelingen seu Achalm, Zapf Monumenta 1, 348, U. 2, 152, Conrat Comes de Achalm, Necrol. Zwifalt. 244; Kaiser Heinrich III. übergab ihm 1055 den als Hochverräther verurtheilten Bischof Gebhard von Regensburg in Gewahrsam, Heß 206, Su. 1, 25; 1063 half Chuono Comes de Wulfelingen einen Gränzstreit zwischen Uri und Glarus schlichten, Ge. Rudolphus Suevicus 155, No. Ep. 373; er und Luitold kämpften gegen Heinrich IV. in der Schlacht am Elsterfluß, Cruſius 2, 252, Bernold nennt sie (U. 2, 156). strenuissimos S. Petri milites und sagt von Kuno: magnarum divitiarum potentia clarus erat, inter fratres suos ditissimus, inter ceteros hujus regionis principes nimis gloriosus. Heß 266.

die ihm drei Söhne gebar: Marquard, Abt in Petershausen 1086 (Chron. Petersh. U. 1, 345), Luitold und Theoderich, beide getreue Anhänger König Heinrichs IV., dessen Liebling Luitold war.

Kuno's Bruder Luitold saß auf der von ihm vergrößerten Burg Achalm, kommt unter den Wohlthätern des Klosters Reichenbach vor, und nahm dem Kaiser Heinrich IV., der ihm die ansehnlichen Lehen, die er in Franken vom Bisthum Würzburg besaß, entzogen hatte, die Stadt Nürtingen weg, um 1080. Nach der Schlacht vom Elsterflusse wählten er und sein Bruder Kuno Anfangs das von ihnen reichlich beschenkte Kloster Hirschau zum Aufenthalt, beschlossen aber später ein eigenes Kloster zu bauen, und so entstand das Kloster Zwifalten, wo Luitold den 18. August 1098 als der letzte Graf von Achalm starb, worauf Herzog Welf IV. seine Besitzungen sammt den Burgen Achalm und Wülflingen erhielt. *

Egino ist der Stammvater der Grafen von Urach; ** seine Kinder sind: Mathilde, Gemahlin des Grafen Mangold von Sulmetingen, Kuno, Bischof von Präneste, der sich durch seine Klugheit zum Kardinal emporschwang, die ihm angebotene Papstwürde ausschlug (1119), ein Hauptrathgeber Papst Gregor VII.

---

* Comes Liutoldus de Achalm 1075, Bes. 519, Luitolfus Comes de Achalm, Mack 39, Bertold 207, Ortlieb 170, C. H. 65 *, Heß 18, 156; das Jahr 1098 als Todesjahr Luitolds gibt Ortlieb 190 an, Bernold U. 2, 176 das Jahr 1099, schon 1098 aber stiftete Zwifalten für ihn und seinen Bruder einen Jahrestag, Su. 1, 34.

** Egino Comes de Urahe 1066, Wü. N. S. D. 6, 228.

und ein ſcharfer Gegner Kaiſer Heinrichs V. (1111—1119) war; Gebhard, Abt zu Hirſchau 1091, Biſchof in Speier 1105, geſtorben 1110, und Egino II.* Letzterer verwaltete den Gau Schwiggersthal, der ſeinem Vater bei der Theilung der drei Brüder zugefallen war (C. H. 34 b), und zeigte ſich ſehr wohlthätig gegen das Kloſter Hirſchau. Er war mit Kunigunde, Gräfin von Rheinfelden, vermählt; ſeine Kinder ſind: Udelhild, Gemahlin des Grafen Friedrich von Zollern, Wohlthäterin des Kloſters Zwifalten (Heß 210, 250, Cruſius 2, 324, Su. 1, 77), Alborade, Aebtiſſin in Lindau und (1131) in Zwifalten (Heß 240, Su. 1, 77, Cruſius 2, 324), Gebhard, Biſchof von Straßburg 1131—1142 (Su. 1, 77, Cruſius 2, 324), und Egino III.** Dieſer war mit Hedwig, Gräfin von Habsburg, vermählt, und hatte einen Sohn Egino IV., deſſen Gemahlin Kunigunde, die Tochter des Grafen Engelbert von Hall,***

---

* Kuno, Browers Geſchichte der Päpſte 7, 117, Geſchichte der Nuntiaturen in Deutſchland 1, 596 ff., Naucleri Chronicon 816, 818, Su. 1, 53, Münch 1, 30 ff.; Gerhard C. H. 5 b, Trithem. 1, 298, C. L. 1, 223 ff., wo die Drangſale erzählt werden, die er dem Kloſter Lorſch anthat, Wü. N. S. D. 1, 134, Münch 1, 30 ff., Eleß 2, 88 ff. Egino II. Egino Comes de Urah, Necrol. Zwifalt. 244, C. H. 34 a b, 65 a.

** Egino Comes de Ura junior, Necr. Zwifalt. 745, Hodewic Comitissa de Ura 16, 241; als Zeuge kommt er in Urkunden ſeines Bruders Gebhard vor 1137, 1138, Wu. N. S. D. 7, 97, 105,

*** Egino IV. Mgl 1152, 9. Februar 1158, 1160, Perz 4, 91, Ne. 1, 95, Heß 221, Su. 1, 233; Domina Cunegundis, Comitissa de Ura verzichtet mit ihren Söhnen 1160 auf Rechte in Eholfingen und Graben zu Gunſten ihres Bruders Gebhard, Grafen von Hall. M. B. 3, 474.

dessen Sohn Egino V. der Bärtige war, ein treuer Anhänger der Hohenstaufen. Durch Verheirathung mit Agnes, der Tochter des Herzogs Bertold IV von Zähringen, erhielt er die Burg Aichelberg mit Zugehör und hinterließ diese seinem jüngern Sohne Bertold, der die einzige Tochter Mangolds von Otterswang heirathete (s. oben), mit seinem Sohne Egino 1189 vorkommt (Württ. Jahrb. 1833, 165), und der Stammvater der Grafen von Aichelberg ist. In der Grafschaft Urach folgte Egino V. sein Sohn Egino VI.*

Ortschaften des Pfullinggaues: Aich, Altenburg, Bempflingen, Bettlingen, Dettingen, Ehningen, Grötzingen, Harthausen, Hausen, Honau, Hülben, Klein-Engstingen, Kohlberg, Kohlstetten, Metzingen, Neckartenzlingen, Neckarthailfingen, Neuhausen an der Erms, Offerdingen, Ohnastetten, Pfullingen, Pliezhausen, Reutlingen, Riederich, Rommelspach, Schlaitdorf, Upfingen, Urach, Weilerdingen, Wittlingen.

---

* Egino V., dictus cum Barba, U. 2, 99, Schoepflin H. Z. B 5, 219, 1175, 1181, 18. Mai 1181, 1185, 1188, c. 1188. M. B. 7, 359 IIe. 2, 194, 196, Bes. 457, Ne. 2, 114, A. U. Er starb 1229 oder 1230. Daß Aichelberg früher zähringisch war, ist nicht zweifelhaft, daß die Grafen von Aichelberg aber keine Glieder des Zähringen'schen Geschlechts sind, gewiß; mit vieler Wahrscheinlichkeit also kann man sie zu Abkömmlingen der Uracher Grafen machen, denn sie erscheinen sogleich mit dem Grafentitel, ohne daß auch eine Spur da ist, daß sie irgend einem Gau- oder Centgrafengeschlechte angehörten, und der Name Egino ist zu dieser Zeit fast bei keinem Dynastengeschlechte in Schwaben als dem Urach'schen gebräuchlich; von Egino VI. stammen sie nicht ab, also vom jüngern Bertold, Egino V. Sohn, Memminger OA. Urach 134. Der von Sattler, Topographie 383, angeführte Graf Philipp von Aichelberg 1131 gehört so wenig hieher als Waltherus de Eichelberg 1194, Wü. S. D. 5, 261, N. S. D. 12, 128.

13. Alemannischer Neckargau. *

Dieser Gau, vom Neckar benannt, umfaßte die Landkapitel Eßlingen und Kirchheim (Ne. Ep. CIX, CXIII), westlich gränzte er an den Sulichgau, südlich an den Pfullinggau und an den Albgau, von hier lief die Gränze gegen den Albgau auf der Höhe der Alb hin zum Sulzbach, auf der Wasserscheide zwischen diesem und dem Katzbach in nördlicher Richtung fort, wendete sich nördlich von Albishausen nach Nordwesten, überschritt die Fils östlich von Reichenbach und lief dann von Reichenbach östlich hin auf die Höhe des Schurwaldes, wo bis zum äußersten Westende dieses Waldes, der daher auch Schlichtenwald heißt, die Wasserscheide die Gränze zwischen dem Neckargau und dem Remsgau bildete. Vom Götzenberg herab lief sie zum Guggenbach, der von Ulbach bis zum Einfluß in den Neckar die Gränze bildet (Pfaffs Geschichte Eßlingens 1, 14), jenseits des Neckars am Dürrenbach hinlaufend, gelangte sie zum Bopser, weiter zum Hohenberg und endlich zur Herzogthumsgränze im Glemswald, wo Neckargau, Glems-, Rems- und Sulichgau zusammenstoßen. Im Westen des Gaus lag die Filder-Grafschaft, noch 1295 territorium Vildern genannt (Annal. Bebenhus. Heß 262), welche

* Neccer-, Necker-, Nekker-, Nechar-, Nechker-gowe, -gawe, 766—866, C. L. 2, 465—481, 3, 60, Ne. 1, 325, Sattlers älteste Geschichte 671, 1046, Dü. 104, Necharagowe 866, Ne. 1, 357, Neckargowe in ducatu Alemanniae 960, 976, Wü. N. S. D. 3, 372, 419, Nikkerga pagus 1157, Orig. Guelf. 3, 468.

durch Uta von Calw von den Grafen von Calw an Herzog Welf VI. kam, der damit den Pfalzgrafen Hugo von Tübingen belehnte (Chron. Sind. 2, Anon. Weingart. Heß 40).

Im Jahr 1046 erscheint als Graf im Neckargau Werner (Werinharius Dü. 104), vielleicht der Vater des vielbesprochenen Grafen Werner von Grüningen, dann 1059 Eberhard (Stälin 1, 618); der Letzte dieses Stammes ist sehr wahrscheinlich Graf Bertold, der Stifter des Klosters Denkendorf 1120. * Die Zähringer waren in diesem Gau reich begütert, schon 1152 finden wir sie im Besitz der Burg Teck sammt Zugehör, was damals Herzog Bertold dem Kaiser Friedrich I. verpfändete. Sein Bruder Adelbert aber riß die Burg gewaltsam an sich, verglich sich jedoch später mit Bertold und begnügte sich mit der Hälfte der Zähringen'schen Güter in diesen Gegenden. So lange sein Bruder lebte, nannte er sich nur Graf (1157. 1163), nach dessen Tod aber nahm er den Herzogstitel an, und ist der Stammvater der Herzoge von Teck. ** Von zwei andern Dynastengeschlechtern,

---

* Bertold heißt vir illustris, Comes, nobilis et illustris Dominus, und war keines Andern Lehensmann, sondern besaß seine Güter jure Suevorum libere (Bes. 448, 451, 484), ein Graf von Urach oder Neuffen aber kann er nicht seyn.

** Orig. Guelf. 2, 184, Pertz 4, 91. Die Verpfändung hörte schon 1156 wieder auf. Albertus frater Bertoldi Ducis 1158, Schoepflin H. Z. B. 1, 206, 208; Albertus Dux de Tecke, Tecche 7. März 1189, 20. Junius, 12. December 1193, 13. November 1195, 1198, Schoepflin A. D. 1, 292, Bes. 737, Lü. 17, 737, Eichhorn Codex probat. 70, Gabelkh.; 1209 war er schon todt, Schoepflin H. Z. B. 5, 158.

welche in diesem Gau ansäßig waren, den Grafen von Aichelberg und Neuffen, ist früher gesprochen worden.

Ortschaften des Neckargaues: Altbach, Berkheim, Bernhausen, Birkach, Bissingen, Boihingen, Bonlanden, Brucken, Degerloch, Denkendorf, Dettingen, Donketten, Echterdingen, Ensingen, Eßlingen, Grabenketten, Gruorn, Hedelfingen, Hochdorf, Hohenheim, Jesingen, Kaltenthal, Kirchheim, Köngen, Lenningen, Lindorf, Möhringen, Nabern, Neidlingen, Nellingen, Neuffen, Neuhausen auf den Fildern, Oetlingen, Owen, Plieningen, Plochingen, Rüdenberg, Ruith, Steinenbronn, Sulpach, Weilheim, Wendlingen, Zainingen, Zell.

14. Remsgau. *

Der Name kommt vom Remsfluß, und die Benennung Remsthal ist noch jetzt gebräuchlich. Ursprünglich umfaßte der Gau das ganze Landkapitel Schmiden (Ne. Ep. CVI), und im Westen und Norden fiel seine Gränze gegen den Enz- und Murrgau mit der Herzogthumsgränze zusammen. Im Süden gränzte er an den Neckargau, im Osten an den Nibelgau, wo die Gränze von Schlichten aus, östlich an Berken vorbei, zur Rems lief, diese östlich von Schorndorf überschritt und dann westlich von der Wieslauf sich hinziehend die Herzogthumsgränze wieder erreichte. Karl der Große aber verlegte die westliche Gränze des

* Pagus Ramesdal 1080, Dü. 112.

Remsgaues näher an den Neckar hin, so daß sie nun vom Glemswald aus über die Feuerbacher und Stuttgarter Heide zum Burgholz, und auf den Höhen am Westufer des Neckars bis wieder zur Herzogthumsgränze fortlief. Das auf solche Art abgerissene Stück vereinte er mit einem das Landkapitel Markgröningen umfassenden Stücke des Enzgaues und bildete daraus den Glemsgau, welcher im zweiten Jahre seiner Regierung (769) zuerst genannt wird (C. L. 3, 150). Ein Zweig des Jngersheimischen Geschlechts, zu dem der Remsgaugraf Poppo 1080 gehört, verwaltete hier die Grafenwürde (s. unten Murrgau), und das Fürstenhaus Württemberg legte innerhalb der Gränzen dieses Gaues den Grund zu seiner Macht.

Ortschaften des Remsgaues: Aldingen, Beinstein, Berg, Berken, Canstatt, Endersbach, Fellbach, Gaisburg, Hofen, Mühlhausen am Neckar, Münster, Neckargröningen, Oeffingen, Rommelshausen, Schlichten, Schwaikheim, Stuttgart, Türkheim, Waiblingen, Winnenden, Winterbach.

15. Unterer Nibelgau.

Der Ursprung des Namens dieses Gaues, der übrigens erst 1271 und 1278 mit lauter zum Oberamt

* Der kleine Glemsfluß, wo z. B. Ditzingen zu zwei Gauen, Herzogthümern und Bisthümern gehörte, schien Karl dem Großen keine schickliche Gränze, und der Grund, warum früher hier die Gränze zwischen Franken und Alemannien sich befand, weil 496 König Chlodwig nur bis hieher vorgedrungen, war längst weggefallen.

Welzheim gehörigen Ortschaften genannt wird (Nibelgow. A. U.), ist unbekannt, das Lorscher Schenkungsbuch führt früher in dieser Gegend den Drachgau* an, dessen Namensursprung eben so unbekannt ist. Der Nibelgau umfaßte das Augsburger Landkapitel Lorch, im Norden gegen den Murr- und Kochergau fiel seine Gränze mit der Herzogthumsgränze zusammen, im Westen gränzte er an den Remsgau, im Osten an den Brenzgau, hier lief die Gränze auf den Höhen westlich vom Kocher zur Lein, von ihr weiter fort zu den Quellen der Rems und auf die Höhe des Aalbuchs, wo im Süden der Höhenzug, welcher von der Alb zum Schurwald läuft und das Rehgebirge heißt, und die Wasserscheide auf dem Schurwald selbst ihn vom Filsgau trennten. Ohne Zweifel verwalteten die Grafenwürde in diesem Gau die Dynasten von Büren, die Stammväter der Hohenstaufen, welche hier ansehnlich begütert waren.

Ortschaften des Nibelgaues: Alfdorf, Essingen, Forst, Gebenweiler, Gmünd, Haubersbronn, Iggingen, Kaisersbach, Lorch, Mögglingen, Mulfingen, Plüderhausen, Urbach, Wäschenbeuren, Waldhausen, Welzheim, Zimmern.

16. Filsgau.**

Dieser Gau, vom Filsfluß benannt, umfaßte die Landkapitel Göppingen und Geißlingen (Ne. Ep. CX),

* Trach–, Drachgowe 782—847, C. L. 2, 165, 166.

** Filisgawe 861, Philisgowe 1142, Sattler älteste Geschichte 662 Ne. 2, 75.

er gränzte nördlich an den Nibelgau, westlich an den Neckargau, südlich an den Albgau, und östlich lief die Gränze gegen den Brenzgau im Osten Böhmenkirchs auf der Höhe des Aalbuchs zum Nibelgau hin. In ihm wird 861 der pagus Pleonungethal mit der Gruibinger Mark, das obere Filsthal umfassend, angeführt und zugleich kommt darin der Graf Werner vor, ein Mitglied des Ruck'schen Dynastengeschlechts (s. o.).

Ortschaften des Filsgaues: Adelberg, Aufhausen, Betzgenrieth, Boll, Bräunisheim, Dizenbach, Drakenstein, Eißlingen, Faurndau, Gansloſen, Gingen, Göppingen, Goſpach, Gruibingen, Hohenrechberg,* Hohenstaufen, Holzhausen, Holzheim, Hürbelſpach, Mühlhausen, Oberwälden, Schlatt, Weiler bei Helfenstein, Wieſensteig, Wittingen.

17. Brenzgau.**

Dieſer Gau, von der Brenz benannt, umfaßte nach Lang (Bayerns Gaue 81) die Augsburger Landkapitel

---

* Ob die Herren von Rechberg ein Grafenamt in diesem Gau bekleideten, ist nicht mehr zu erforschen, mit den Hohenstaufen standen sie in nahen, vielleicht sogar verwandtschaftlichen Verhältnissen; urkundlich kommen zuerst Diemo 1170, Otto 1170, 1188, Ulrich, Marschall des Herzogthums Schwaben und hohenstaufischer Ministerial, 1179—1215 mit seinen Söhnen Hildebrand, Marschall 1200, Sigfried, Propst 1190 und Bischof in Augsburg 1206—1227, und Ulrich, Bischof in Speier 1146, vor. M. B. 5, 536, 13, 124, 6, 503, 29, 501, Hugo Annales Praemonstratenses 2, 450, Bes. 4, 25, Lü. 16, 967, Khamm Hierarchia 526, Braun Geschichte der Bischöfe von Augsburg 2, 223 ff., Wü. N. S. D. 1, 145.

** Brenzegewe, Schannat Tradit. Fuld. 309, Zinkernagel Untersuchung über die Gränzen des Riesgaues 39, 59 gibt dem Gau zu enge Gränzen.

Dillingen, Lauingen und Neresheim. Im Norden gegen den Kocher- und Mulachgau fiel seine Gränze mit der Herzogthumsgränze zusammen, im Westen gränzte er an den Nibel- und Filsgau, im Südwesten an den Albgau, von welchem an im Süden die Donau ihn vom Iller- und Ogesgau trennte. Im Osten gegen den Riesgau lief die Gränze auf den Höhen am östlichen Ufer der Jagst in südöstlicher Richtung hin, vorbei am Schloß Schreckenstein und östlich an Michelfeld, Unteriffingen, Weilermerkingen, Ohmenheim, Schrozheim, Taugenhofen, und so auf den Höhen im Osten der Egge hart bis zur Donau.* Dazu gehörte das Herdtfeld (Hertenfeld ager 1095, Heß 192), und die Grafenwürde im Brenzgau verwalteten die Grafen von Dillingen (Abhandlungen der bayrischen Akademie, 5. Th.). Auch lag darin, bei Heidenheim, die Stammburg der Dynasten von Helenstein, von denen zuerst 1142 Gozbert und Albrecht vorkommen. Die Söhne Albrechts sind Degenhard 1150—1182, und Beringer; durch

* Castrum Stein in terminis Rhaetia juxta Bopfingen, Abhandlungen der bayerischen Akademie 5, 391, 29. December 1258, Urkunde des Bischofs Hartmann von Augsburg, possessiones inter Danubium et terminos, qui Riezhawe dicuntur (östlich an der Egge) nec non inter villas Nave et Blintheim sitae, 28. Junius 1286, praedia ad Blintheim usque in villam Ruedlingen (Riedheim), ebend. 478, 488. Wenn Herbrechtingen, Schnaitheim u. s. w. in den Riesgau versetzt werden, so hat dieser Name nur eine geographische Bedeutung und wird in gleichem Sinn wie das ältere Rhaetia genommen. Schöpperlin kleine Schriften 1, 51 ff.

Heirath kamen die Güter dieſes Geſchlechts an die Dynaſten von Gundelfingen. *

Ortſchaften des Brenzgaues: Aſpach, Auernheim, Aufhauſen, Bindſtein, Brenz, Burgberg, Diſchingen, Doſſingen, Elchingen im Herdtfeld, Ellwangen, Giengen, Hammerſtadt, Heidenheim, Herbrechtingen, Hürben, Hüttlingen, Irmensweiler, Itzelberg, Kuchen, Köpfendorf, Matzenbach, Nattheim, Neresheim, Nietheim, Nordhauſen, Sachſenhauſen, Schnaitheim, Söhnſtetten, Steinheim im Aalbuch, Stetten, Stetten im Lonthal, Stotzingen.

18. Riesgau. **

Dieſer Gau, deſſen Namen die Ebene darin öſtlich vom Herdtfeld noch führt, wurde von der Beſchaffenheit der Gegend benannt (Schöpperlins kleine Schriften 1, 81 ff.) und umfaßte nach Lang die Augsburger Landkapitel Dinkelsbühl, Donauwörth, Harburg, Höchſtett und Wallerſtein. Er gränzte weſtlich an den

* Sattler Topographie 446, Degenhard 24. September 1150, 23. Mai 1165, 8. März 1166, 22. Februar 1171, 1. Mai (ſein Bruder Beringer iſt ſchon todt), 7. Mai 1171, 13. Julius 1174, 13. Julius 1180, 8. October 1182, Ge 3, 28, M. B. 29, 376, 3, 546, 22, 292, Orig. Guelf. 3, 501, Bes. 917, A. U., La. 1, 286, Lü. 17, 235.

** Zinkernagel hiſtoriſche Unterſuchung der Gränzen des Riesgaues, 1802, 4. Rezipagus 762, Rehtsapagus 866, Retiense 841, Retia 868, Retiensis pagus 876, Retia pagus 916, Riezzia pagus 1007, Rhetia 1016, Riete pagus 1030, Retia, Rexia, Recia pagus, Riezha pagus, Schannat. Trad. Fuld. 10, Ne. 1, 357, C. L. 1, 174, 3, 180, Annal. Fuldens. 898, Hund metropolis 1, 166, Pertz 1, 368, 391, 589, 4, 555, M. B. 28, 378, Kuen 1, 2, 75, Comitatus Hurnia ſ. Stälin 1, 308.

Brenzgau und an den Mulach- und Rangau, wo seine und die Herzogthumsgränze zusammenfielen; im Osten lief die Gränze gegen den Gau Salafeld an Feuchtwangen vorbei, zuerst entfernter, dann ganz nahe am östlichen Ufer der Werniz hin bis zum Ufer der Donau, die ihn vom Ogesgau trennte. Gaugrafen waren hier die Stammväter der Grafen von Oetingen, von denen Friedrich 1007, Sigfried 1016, Friedrich 1030 angeführt werden.

Ortschaften des Riesgaues: Bopfingen, Flochberg Ußmemmingen.

II. Gaue Frankens.

1. Murrgau.*

Dieser Gau, von der Murr benannt, umfaßte das speierische Landkapitel Marbach (Wü. S. D. 10, 330), nur das darin befindliche Kloster Murrhard ward, als uraltes Besitzthum des Bisthums Würzburg, zum würzburgischen Landkapitel Hall gerechnet (165, 365). Im Süden gegen den Glems-, Rems- und Nibelgau fiel seine Gränze mit der des Herzogthums zusammen, im Osten, gegen den Kochergau, lief die Gränze vom Steigersbach aus auf der Wasserscheide zwischen Roth und Murr nach Nordwesten; im Norden, gegen

* Murrach-, Murrahgowe, Murrahgewe 766—862, C. L. 2, 125—127, Pagus Murrensis 1009, Dü. 97, Murrechgowe, Murrergoja 1027, Crusius 2, 188, Wi. 2, 55.

den Neckargau, südlich vorbei an Löwenstein nach Osten über Gronau und Ottmarsheim zum Neckar, den sie bei seinem Zusammenfluß mit der Enz erreichte, hierauf, im Westen gegen den Zaber- und Enzgau, die Enz entlang bis gegen Bietigheim hin und weiter fort auf den Höhen bis zum Osterholz, durchschnitt die Markung von Egolsheim und erreichte nördlich von Poppenweiler den Neckar und die Herzogthumsgränze wieder.

Der Murrgau gehörte zur Grafschaft Ingersheim, die nebst ihm auch den Enz- und Wirmgau umfaßte.* Denn hier an der Gränze der Eroberungen Chlodwigs gegen die Alemannen hin schien ein ansehnlicher von Einem Geschlechte verwalteter Bezirk zur Sicherheit des Reiches um so nothwendiger. Das Geschlecht der Grafen von Ingersheim aber war ein zum salischen Stamme gehöriges, mit dem Königshause wahrscheinlich verwandtes, dessen Mitglieder auch andere benachbarte Gaue verwalteten und von dem die Grafen von Calw, Vaihingen, Löwenstein und Laufen abstammen.**

Im Jahr 830 erscheint Graf Erlafried, Comes

---

* Ingersheim selbst und alle in der Urkunde von 978 in comitatu Ingerisheim angeführten Orte (Dü. 91) lagen im Murrgau, villa Nussdorff in Entzgowe in comitatu Ingersheim, C. H. 69 a, Bucingesheim (Bissingen an der Enz) in comitatu Ingersheim, Dü. 91, pagus Wiringowa dictus in comitatu Ingiresheim 830. 1075, Bes. 527, 515.

** Crusii dissertatio de comitibus Calvensibus bei Wegelin 3. 259 ff., Sattlers Topographie 245, 329, 518, Eleß 2, 1, 172, 176, 196, A. Th. P. 1, 322, 4, 496, Schwenk hessische Landesgeschichte 1, 258 ff.

generosus et nobilis senator, der das Kloſter Hirſchau gründete oder wiederherſtellte, in daſſelbe 815 trat und hochbetagt darin den 20 Januar 850 ſtarb, als Graf von Ingersheim. Seine Söhne waren Graf Ermenfried und Nottung, der noch jung durch Karl den Großen das Bisthum Vercelli erhielt.* Hierauf erſcheint Graf Adelbert I., welcher Güter in Gültſtein vom Kloſter Lorſch eintauſcht, 868 (C. L. 2, 511, 3, 144), wahrſcheinlich Ermenfrieds Sohn. Dann wird ein Graf genannt, der die im Kloſter Hirſchau 988 ausgebrochenen Unruhen benützte, um ſich der Güter deſſelben zu bemächtigen, und auf deſſen Grund und Boden die Burg Calw baute (C. H. 2 b, Tritthem. 1, 132). Er kann füglich der Enkel Adelberts I. ſeyn, ſein Sohn aber iſt ohne Zweifel Adelbert II., Graf im Zabergau 1003 (M. B. 28, 315), und im Murrgau 1009 (Dü. 97), vermählt mit einer Tochter des Grafen Hugo von Egisheim, deren Bruder Bruno unter dem Namen Leo IX. 1049–1055 Papſt war. Er hatte zu Söhnen Gebhard, Biſchof von Eichſtädt 1042, als Victor II. Papſt 1055—1057,** Adelbert III., Eber-

---

* Bes. 527, Tritthem. 1, 2. Vir dives, potens atque magnus, etiam in conspectu Ludovici Caesaris, C. H. 2 a; Senator heißt ſo viel als Fürſt, ſ. Genealogia familiae Caroli M., Annal. S. Gall. Perz 1, 308, 310, 84. Erlafrieds Grabſchrift, Eruſius [illegible], iſt wohl der Erlafried, der 769 dem Kloſter Lorſch Güter in Gültſtein (wo auch Graf Erlafried begütert war) ſchenkte, ſein Vater oder Großvater, er kommt freilich ohne alle weitere Bezeichnung vor C. L. 3, 76. Nottungus familiaris Caroli M. Ughelli Italia sacra 4, 764.

** U. 2, 156. Die Papſtwürde iſt jedoch nicht gewiß.

hard, Boppo und Heinrich, die Stifter der verschiedenen Linien des Ingersheimischen Geschlechts. *

Adelbert III., Az im Bart genannt, ist Stifter der Linie der Grafen von Calw; er war mit Wilcha oder Wiltrud, der Tochter Gottfrieds II. von Bouillon, Herzogs von Nieder-Lothringen, Nichte des Papsts Stephan IX., der auf Victor II. folgte, vermählt und 1046 Graf im Uffgau (Dü. 117). Die fromme Wilcha gewann ihren Gemahl für die päpstliche Partei, machte ihn zum Beschützer und Wohlthäter der Kirchen und Klöster. Auf ihren Betrieb namentlich stellte Adelbert das Kloster Hirschau wieder her, dessen Schutzvogt er ward (Mack 57), und gründete das Stift Sindelfingen, gewährte auch dem Kloster Lorsch, von dem er Güter zu Lehen trug, kräftigen Schutz und Beistand; er starb hochbetagt den 17. März 1099, seine Gemahlin den 19. August 1093, beide wurden im Kloster Hirschau begraben. **. Seine Kinder sind (Bes. 514, C. H. 25 b): Uta, Irmengard, Bruno, der auf Heinrichs IV. Seite trat,

* Adelbertus comes de Calewa, Boppo comes de Louſen, Eberhardus comes de Ingersheim, Oehringer Stiftungsbrief 1037, Wi. 1, 10.

** Azimbart, Azembart, Chron. Sindelf. 2, Tritthem. 1, 265. Ueber Adelberts Verhältniſſe zum Kloſter Lorſch ſ. C. L. 1, 183, 189, Adelbertus comes de Castello Calewo nahm den Biſchof Dietrich von Verdun einen der eifrigſten Anhänger Heinrichs IV., auf ſeiner Reiſe nach Italien gefangen, Lambert. Schaffnab. Piſtorius 1, 419; Bernold von Conſtanz lobt ſeine Treue gegen den Papſt, U. 2, 177, ſein und ſeiner Gemahlin Todestag, Chron. Sind. 7, C. H. 29 b, 31 b, Necrol. Zwifalt. 247; nach Bernold l. c. war's der 22. September 1099. Daß Wilcha Gottfrieds II. Tochter war, ſ. Art de vérifier les dates 3, 101.

von ihm mit Gewalt zum Bischof von Metz gemacht wurde, seiner schlechten Aufführung wegen aber wieder abgesetzt werden mußte,* Adelbert IV., Graf im Schotzachgau 1090 (A. Th. P. *, 1 *), wo die Calwer die Burg Löwenstein besaßen, mit Kuniza von Weinsberg vermählt und früh gestorben, den 3. December 1094,** und Gottfried, ein sehr angesehener, staatskluger Mann, am königlichen Hofe wie im Reiche hochgeehrt und von bedeutendem Einfluß auf die Staatsangelegenheiten seiner Zeit. Er hielt getreulich zu Heinrich IV. und dessen Sohn Heinrich V.; schon 1096 hatte ihn Pfalzgraf Siegfried, als er nach Palästina zog, zu seinem Amtsverweser gemacht, und nach dem Tode des Pfalzgrafen (9. März 1113) ernannte ihn Heinrich zum Vormund des erst dreijährigen Sohns desselben, Wilhelm, und zum Verwalter des Pfalzgrafenamts, woher er auch den Titel Pfalzgraf führte.* Beim Aufstand der Fürsten gegen Heinrich V. war er einer der Wenigen, die diesem treu

---

* Von den päpstlichen Schriftstellern wird Bruno mit den schwärzesten Farben geschildert, der Papst belegte ihn mit dem Bann. Bernold U. 2, 140, Achery Spicilegium 2, 670, Gallia christiana 13, 733 ff., Trithem. 1, 259 ff.

** Bernold (U. 2, 165) sagt, er starb als juvenis bonae indolis; Kuniza heißt mater Adelberti comitis C. H. 560 b.

*** Gottfried, Godefridus comes, Godefridus de Suevia, unter den Bürgen, die Heinrich V. dem Papst Paschalis II. stellte, 1111, Pertz 4, 66—68, 72, Chron. Casinense, Freher Orig. Palat. 2, 180, das ihn imperii romani judex nennt; bei Heinrich IV. Leichenbegängniß in Speier 1111, Lehmann 428, Pfeffinger Vitriarius illustratus 1, 949 ff., Erollius zweite Fortsetzung der erläuterten Reihe der Pfalzgrafen zu Aachen und bei Rhein 1772, 177 ff., Otto Frisingensis 1, 414, Tübinger 372, Tolner 189, Eccard 1, 687, 2, 907.

iſt unbekannt. * Seine Söhne ſind Adelbert VI., Graf von Calw, der 1147 mit Kaiſer Konrad III. nach Paläſtina zog, Bertold, Gottfried, Abt in Zwifalten 1160, geſtorben als Mönch in Hirſchau 1186, und Konrad, welcher 1164 mit Adelbert dem Herzog Welf gegen die Pfalzgrafen von Tübingen beiſtand. ** Die Söhne Adelberts VI., der ſein Amt als Schutzvogt von Hirſchau mannichfach mißbrauchte (C. H. 60 b, Mack 65, Tritthem. 1, 490, 562), ſind: Adelbert VII., mit deſſen Sohn Gottfried die Calwer Linie ausſtarb, und Gottfried Graf von Vaihingen. *** Bertold, Adelberts VI. Bruder, ſtiftete die Linie der Grafen von Löwenſtein und nennt ſich ſchon 1152 Comes de Lewinstein (Gudeni Sylloge 13), ſpäter jedoch bald Graf von Löwenſtein, bald von Calw; von ſeinen Söhnen hieß Gottfried

---

* Krieg Adelberts mit Welf, Heß 27, 29, 128. Die Handſchrift des Chron. Weingart. hat nach castrum Guelfonis den Zuſatz: Calwe surripuit et milites suos in eo collocavit. Deinde brevi post in villa Sindelfingen u. ſ. w.

** C. H. 41 b, 46 b, Adelbert VI. 14. October 1139 (mit comes Boppo de Lofen, comes Egeno de Veingen), 1160, 2. April 1188, Bes. 451, A. U., M. B. 6, 497: Gottfried Su. 1, 132, Konrad 1157, A. U., Heß 41, 130, Conradus, Chunradus, comes de Calwe, Calwe, Kaluwa 1148, 1156 (mit Egeno comes de Vehingen), 1165, 1171 (mit Boppo comes de Louffa), 1188, 1190, 1203, 1207 (mit Gottfried), Bes. 125, Wü. N. S. D. 7, 358, C. H. 58 a, Wi. 2, 35, A. Th. P. 2, 75 (vergl. Böhmers Regeſten 137), 4, 124, A. U., Lehmann, Tolner 343, Gabelkh.

*** Godefridus de Vehingen et Conradus filius suus et Godefridus filius fratris sui de Calwe, Godefridus comes de Vaihingen ejusque nepos de Calwa, 1232, Wü. S. D. 5, 277, A. U.

Graf von Löwenstein, Bertold Graf von Wolfselden, deſſen Sohn Ulrich hieß. *

Die Nachkommen des Grafen Eberhard von Ingersheim verlegten ihren Sitz nach Vaihingen und nannten ſich hierauf Grafen von Vaihingen. Graf Egino I. von Vaihingen erſcheint ſchon 1102 (C. L. 1, 221), ſein Bruder Rugger wurde Biſchof in Würzburg 1122 und ſtarb 1125. Egino's I. ** Sohn war Egino II., der 1161 den Biſchof von Würzburg bekriegte, ſeine Gattin hieß Kunigunde, ſeine beiden Söhne ſtarben vor ihm und Gottfried I., Adelberts VI. Sohn, war ſein Erbe, der zur Gemahlin Reginweil, zu Söhnen Konrad, Grafen von Vaihingen, und Gottfried, Grafen von Beilſtein, hatte. ***

---

* Berchholt comes de Calwen 1[illegible] Hoppo comes de Laufen, Egeno comes de Vahingen), 8. [illegible] 1156 (mit frater de Calewa, Hegeno comes de Vahingen), 1160, 1167 (mit ſeinem Bruder Konrad), 1175 (mit Egeno comes de Vehingen), Schannat hist. Wormat. 2, 76, Bes. 794, Chron. Murhard. Msc., Mack 60, M. B. 7, 359, Godefridus comes de Lewinstein 28. Januar 1194, A. U., Bertoldus comes de Wolfselde, Kaſtenvogt des Kloſters Murrhard 1182, wie 1191 Ulrich, Chron. M[illegible]hard. Msc., A. Th. P. 1, 288, 289.

** U. Episcop. Wirceburg. 60, Lud[illegible]ſchreiber des Bisthums Würzburg 495 ff., Trithem. [illegible] ohne Zweifel erhielten durch ihn die Grafen von Vaihingen das Recht, ſtets vom Tode eines Biſchofs bis zur neuen Biſchofswahl das Herzogthum Franken zu verwalten und mehrere Lehen.

*** Egeno comes de Vahingen et Kunigunde uxor ſchenken dem Kloſter Maulbronn Güter in Weiſſach 1129, Gabelkhover, 1147, 19. Auguſt 1152, s. d. 1153, 1154, c. 1160, A. U., Wü. N. S. D. 7, 154, 157, M. B. 29, 31. Gottfried Graf von Vaihingen 24. Auguſt 1198, 1198, 30. Juli 1197, 29. Juni 1198, Bertholet histoire de Luxembourg 4, 37, Hund 3, 400, M. B. 6, 195, Lü. 18, 769, 4, 142,

Boppo I., Graf von Laufen, beſaß Laufen nur als Lehen vom Reich, an welches es nach dem Ausſterben ſeines Geſchlechts auch wieder zurückfiel. Wir finden ſeine Nachkommen, die Grafen von Laufen, im Lobodon-, Elſenz-, Enz- und Kraichgau begütert; die Grafenwürde im Lobodengau, welche früher (nach Crollius) die Stammväter des ſaliſchen Fürſtengeſchlechts bekleideten, erhielt als Verwandter ohne Zweifel ſchon Boppo [redacted] (1011, 1012), für deſſen Bruder ich den Lobodengaugrafen Heinrich I. halte der mit ihm auch als Zeuge 1027 bei der Schenkung eines Waldes bei Murrhard durch König Konrad II. ans Bisthum Würzburg vorkommt.* Heinrich II., Boppo's I. Sohn, war ebenfalls Graf im Lobodengau und der Vater Arnolds, der zu Söhnen hatte Heinrich III., Bruno, Erzbiſchof von Trier (1102—1124), und Boppo II., der durch ſeine Vermählung mit Adelheid, der Tochter des Grafen Wolfram im Kraich-, Enz- und Pfinzgau, auch hier die Grafen-

Pertz 4, 203; er kommt bis 1233 vor. Regenweil comitissa, mater Gotefridi Monaste[redacted]rhard vinetum apud castrum Beilstein donat, Chron. [redacted] Misc. Beilſtein war Waiblingen'ſches Beſitzthum und fa[redacted]n die Pfalzgrafen von Tübingen.

* Com[redacted]Boppo 1011, Boppo comes pagi Lobodengowe 18. Auguſt 1012, Orig. Guelf. 4, 299, Schannat hist. Wormat. 2, 38, in Lobetengowe, in comitatu Henrici comitis 1033, C. L. 1, 213, 1027. Unter den Comites locorum (Gau- und Centgrafen) die Brüder Boppo und Heinrich. Nun gehören zwei andere hier genannte Grafen, Heinrich und Rugger, in den Kochergau, alſo obige Brüder in den Murrgau, da der Wald in beiden Gauen lag (Wi. 3, 55), daher ſind ſie höchſt wahrſcheinlich Söhne des Murrgaugrafen Adelbert II.

würde und Güter erlangte, auch als Graf v. Brettheim den Gartachgau verwaltete und die Vogtei in Sinzheim erhielt, die dann auch auf seinen Sohn überging.* Mit seinem Bruder Heinrich besaß er als Lehen Schönau (Gudeni Sylloge 1, 56), und hatte auch Lehen von Worms, die nach seinem Tode sein Sohn Konrad I. empfing (Schannat Hist. Wormat. 1, 243). Dieser hatte zur Gemahlin eine Tochter des Grafen Ludwig von Arnstein, zum Sohne Boppo III., zur Tochter Adelheid, die Gemahlin des Grafen Heinrich von Katzenellenbogen. Boppo III. erscheint als Graf im Lobodengau 1152, und als Graf von Laufen 1171; seine Söhne sind Heinrich IV., Konrad II. und Boppo IV., letzterer vertauschte an seinen Bruder Konrad ein Gut in Grensheim für dessen Antheil an der Burg Hornberg (1184), worauf dieser es dem Kloster Schönau schenkte, an welches

* Wezenloch in comitatu Bobbonis comitis, C. L. 1, 191, Erzbischof Bruno, Graf im Elsenz-, Enz- und Kraichgau 1100 (A. Th. P. 3, 277) und mit Zustimmung seines Bruders Boppo II. (comes in orientali Francia, Trith. 1, 337, comes de Bretheim, ib. 277, Wü. N. S. D. 1, 136) das Kloster Odenheim in der Grafschaft Brettheim stiftete (1112, Dü. 226). Weiteres von ihm und seiner Familie Gesta Trevirorum, Hontheim [redacted]runo, Francus natione, insignis nobilitate, utpote que[redacted] pater Arnoldus comes ex nobilissima Adelheida matre genuerat, Annalista Saxo p. 450; Burchardus comes de Werla, frater reginae Giselae, habuit filias, quarum unam nomine Idam duxit Henricus de castro, quod Laufe dicitur, Brunonis Trevirensis episcopi et Popponis comitis frater, filiam ejus ex Ida nomine Adelheidam duxit Adolfus de Huvili. Tritthem. 1, 327, A. Th. P. 4, 445. Daraus ergeben sich die Verwandtschaftsverhältnisse von selbst. Daß Adelheid Wolframs Tochter war, Wü. N. S. D. 1, 131, Senkenberg S. J. et H. 6, 167; der Erzbischof Bruno † 25. April 1194; Tritthem. 1, 327 lobt ihn sehr.

auch Boppo Güter vergabte und verkaufte 1184, 1196. Er ſtarb als der letzte ſeines Stammes 1219 und die Allodien des Geſchlechts kamen an ſeinen Verwandten, den Grafen Boppo von Dilsberg (A. Th. P. 4, 132).*

Nun aber erſcheinen als Schutzvögte des Kloſters Lorſch, mit dem das Ingersheimiſche Geſchlecht in mehrfacher Verbindung ſtand, Bertold I. 1094 bis 1102, Bertold II. 1116 und die Brüder Bertold III. und Boppo 1140—1148, ohne Zweifel Vater, Sohn und Enkel. Bertold I. heißt Verwandter des Grafen Egeno I. von Vaihingen, und ſeines Enkels Boppo Namen leitet von ſelbſt auf die Grafen von Laufen hin. Da nun dieſe Stammesverwandte der Grafen von Dilsberg waren, und (nach Gudeni Sylloge 1, 74) Graf Boppo von Laufen auf dem Schloß Dilsberg ſaß, ſo iſt Grund genug vorhanden, Bertold I. zu einem Nachkommen Adelberts II., wahrſcheinlich einem Sohne Heinrichs II. und Stammvater der Grafen von Dilsberg zu machen.* Aus dem Namen des Remsgaugrafen Boppo (1080) läßt ſich ebenfalls auf eine Verwandtſchaft mit dieſem Geſchlecht ſchließen,

---

* Konrad I., Biographus Ludovici Amsteini, Hontheim 2, 209, Boppo III. 1139, 1144, 1158 (wo Neckarhauſen im Lobedengau zu ſeiner Grafſchaft gehört), 1171 A. Th. P. 1, 299, Schannat 2, 75, Wi. 1, 3, 35. Die Wernliſchen Lehen empfangen ſein Sohn Heinrich IV. 1179, deſſen Bruder (alſo war er wohl ſchon todt) 1184, Schannat 1, 253; Boppo IV. 1184, 1196, Gudeni Syll. 1, 32, 39, 44, 46, 1194, 1196, 1198, Dü. 146, Wü. N. S. D. 12, 128, 5, 261, Orig. Guelf. 3, 605, Schannat 2, 92.

** Ueber die Bertolde und Boppo ſ. C. L. 1, 200—236, Boppo et frater ejus Bertholdus 20. Januar 1147, 1148, 1150, 20. Juli 1151, C. L. 1, 247, 251, 254, Orig. Guelf. 3, 440.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS.

Gebhard

Heinrich

N. N.

Adelbert I. Boppo
1230

Guelf. 3, 600, Schannat 2, 98.

** Ueber die Bertolde und Boppo ſ. C. L. 1, 200—236, Boppo et frater ejus Bertholdus 20. Januar 1147, 1148, 1150, 20. Juli 1151, C. L. 1, 247, 251, 254, Orig. Guelf. 3, 440.

und der Zeit nach könnte er wohl Heinrichs I. Enkel, eine Kinder aber Bruno, Abt von Hirschau (1105—1120), Konrad von Beutelsbach und Luitgard, die Mutter Konrads von Württemberg, seyn.* Dann stammte also das württembergische Fürstenhaus von zwei der angesehensten Dynastenfamilien in Schwaben, der Berold'schen von väterlicher, der Ingersheimer von mütterlicher Seite, ab.**

Ortschaften des Murrgaues: Affalterbach, Aspach, Beihingen, Benningen, Bessigheim, Botwar, Brüden, Büchelberg, Ebersberg, Erbstetten, Erdmannhausen, Beilstingen, Gronau, Harpach, Hausen an der Murr, Hessigheim, Heuningen, Höchberg, Höpfigheim, Ingersheim, Kirchenkirnberg, Murr, Murrhard, Nassach, Oberschlechtbach, Oppenweiler, Ottmarsheim, Pleidelsheim, Rielingshausen, Riethenau, Sechselberg, Siegersbach, Steinheim an der Murr, Sulzbach an der Murr, Wolfsölden.

---

* Mein Hauptgrund für diese Conjectur ist die allgemeine, gewisse Behauptung der älteren württembergischen Geschichtschreiber, dass das württembergische Fürstengeschlecht mit den Grafen von Calw nahe verwandt sey, welche doch nicht ganz aus der Luft gegriffen seyn kann. Auch erklärt sich dadurch am besten, wie dieses Geschlecht so frühzeitig schon Güter im Murrgau, namentlich in Marbach, hatte, sie kamen aus der Erbschaft der Beutelsbacher, die sie vom Murrgaugrafen Heinrich erhalten hatten. -

** S. die Stammtafel in der Beilage.

2. Enzgau.

Dieſer Gau, vom Enzfluß benannt, umfaßte die ſpeieriſchen Landkapitel Pforzheim und Vaihingen (Wü. S. D. 10, 333, 342), früher auch Gröningen (ſ. o. Remsgau). Im Oſten gränzte er an den Murrgau, von hier lief die Gränze im Norden gegen den Zabergau auf der Waſſerſcheide zwiſchen Steinbach, Metter und Kirchbach hin zum Stromberg, auf deſſen Waſſerſcheide fort nach Weſten zum Kraichgau, dann in ſüdweſtlicher Richtung zu den Quellen der Schmiech und über den Eichelberg nach Oelbronn, hinauf gegen den Pfinz- und Uffgau hin öſtlich vorbei an Bauſchlott, Göbrichen, Eiſingen, Dietlingen und Gaiſenhauſen auf die Höhe des Gebirgs, bis in die Nähe von Dobel im Wirmgau, dann gegen dieſen Gau von Weſten nach Oſten über die Eyach und Enz, nördlich vom Forellenbach, zwiſchen Langenbrand und Schemberg durch, auf den Höhen nördlich von Eulenbach zur Nagold, überſchritt dieſe nördlich von Unterreichenbach, die Wirm zwiſchen Wiernsheim und Friolsheim, ging zum Strudelbach, den ſie nördlich von Flacht erreichte, dann in nordöſtlicher Richtung vorbei an Heimerdingen und Hemmingen gegen den Glemsgau hin zur Glems, überſchritt dieſe nördlich von Markgröningen und lief nördlich an Thann, ſüdlich an Aſperg und Egolsheim vorbei zum Murrgau. Dieſer Gau gehörte zur Graf-

---

* Enzi-, Enzingowe 765—855, C. L. 2, 444—463, Encichgowe 904, C. L. 1, 104, Enz-, Enzegowi 1110, A. Th. P. 3, 277, Entgowe im 12. Jahrh., C. H. 34 b, 69 a b

schaft Ingersheim (s. o.), wurde aber zu Zeiten auch von den Kraichgaugrafen verwaltet. Ein Cent desselben war der vom gleichnamigen Flüßchen benannte Schmiechgau * mit den Orten Illingen und Lienzingen.

Ortschaften des Enzgaues: Asperg, Aurich, Bietigheim, Bissingen an der Enz, Dürrmenz, Eberdingen, Eckenweiher, Egolsheim, Enzberg, Enzweihingen, Erlenbach, Füllmenbach, Glattbach, Grünbach, Gündelbach, Hochdorf, Hohenhaslach, Horrheim, Illingen, Iptingen, Leinfelden, Lienzingen, Lomersheim, Metterzimmern, Mühlacker, Mühlhausen an der Enz, Nußdorf, Oetisheim, Rieth, Rieringen, Roßwag, Sachsenheim, Schützingen, Sersheim, Steinbach, Weissach, Wiernsheim, Wurmberg, Zaisersweiher.

3. Wirmgau. **

Den Namen hat der Gau vom Wirmfluß, er umfaßte das speierische Landkapitel Weil (Wü. S. D. 10, 337) und gehörte zur Grafschaft Ingersheim (s. o.). Im Westen lief seine Gränze gegen den Uffgau auf der Höhe des Schwarzwaldes hin, im Süden gegen den Nagold- und Sulichgau fiel sie mit der Herzogthumsgränze zusammen, im Osten gegen den Glemsgau lief sie auf der Wasserscheide zwischen Wirm und

* Smecgowe pagus 771—788, C. L. 2, 488, 3, 150, 160.

** Wirm-, Wiringowe 830, 1075, Bes. 585, 513, Crusius 2, 43, Pagus Viorotun 778, C. L. 2, 166.

Glems bis zum Glemswald, im Norden gränzte er an den Enzgau.

Ortschaften des Wirmgaues: Altburg, Bieselsberg, Calw, Collbach, Dätzingen, Dobel, Eberspiel, Enzklösterlein, Ernstmühl, Friolsheim, Gächingen, Hausen an der Wirm, Haugstett, Heimsheim, Hengstett, Hirschau, Igelsloch, Isingen, Hof, Kalmbach, Kentheim, Liebenzell, Lutzenhard, Magstatt, Maichingen, Maisenbach, Malmsheim, Merklingen, Möttlingen, Neuweiler, Ostelsheim, Ottenbronn, Renningen, Schaffhausen, Schömberg, Sommerhard, Stammheim, Unterlengenhard, Walheck, Warmbronn, Weil die Stadt, Weltenschwann, Würzbach.

4. Glemsgau. *

Der Gau, vom Glemsfluß benannt und von späterer Entstehung (s. o. Nemsgau), kommt noch 1243, 1276, 1432, 1434 und 1492 vor; ** er umfaßte das speiersche Landkapitel Grüningen (Wü. S. U. 341) und den Westtheil des Constanzer Landkapitels Schmiden, gehörte also zu zwei Bisthümern, wie zu zwei Herzogthümern. Nur ein Graf Gozbert wird 902 in ihm genannt (C. L. 1, 103), gewöhnlich verwaltete ihn wohl das Ingersheimische Geschlecht; mit der Vaihinger Erbschaft kam er an die Pfalzgrafen von

* Glemisgowe 769—837, C. L. 3, 142, 152, 902, 1, 103.

** A. U. Annal. Bebenhus. Heß 258, Steinhofer 2, 760, 784, Sattler 4, Beilage 51.

Tübingen, Graf Ulrich aber verkaufte 1308 den Glemsgau mit der Grafschaft an Württemberg (A. U.). Er gränzte südlich an den Sulich- und Neckargau, westlich an den Wirmgau, nördlich an den Enz- und Murrgau, östlich an den Remsgau.

Ortschaften des Glemsgaues: Botnang, Büsnauer Hof, Ditzingen, Eltingen, Feuerbach, Gebersheim, Gerlingen, Heimerdingen, Hirschlanden, Höfingen, Kornwestheim, Markgröningen, Münchingen, Nippenburger Hof, Osweil, Pflugfelden, Pulverdinger Hof, Rutesheim, Schöckingen, Stammheim.

5. Zabergau.*

Einer der Gaue, der seinen vom Zaberfluß erhaltenen Namen noch jetzt führt, und der wie der Glemsgau erst durch Karl den Großen entstanden zu seyn scheint, indem der südliche Theil des Gartachgaues, zum Wormser Landkapitel Schwaigern gehörig (Wü. N. S. D. 3, 307), und der nordöstliche Theil des Enzgaues, das speiersche Landkapitel Bönnigheim (Wü. S. D. 10, 336) umfassend, miteinander zu Einem Gau vereinigt wurden, daher finden wir auch unter seinen Verwaltern den Grafen Adelbert von Calw (1003, M. B. 28, 315). Erst 1476 wurden aus dem zum Zabergau gehörigen Theil des Landkapitels Schwai-

* Zabernachgowe 783—886, C. L. 3, 139—142, Zaberengouui 1003, M. B. 28, 315, Zaberngow pagus 1121, C. H. 41 b, Zaberenkowe 1188, A. U., Bes. 362, Ne. 2, 113, Vallis, quae dicitur Zaberkou 1246 A. U.

gern ein eigenes Landkapitel, Brackenheim, gebildet (Sattler Ruralkapitel 18, 51). Im Süden gränzte er an den Enzgau, im Westen schieden ihn die Höhen westlich von der Quelle der Zaber vom Kraichgau, im Norden der Heuchelberg vom Gartachgau, bei Klingenberg erreichte die Gränze den Neckar und lief an dessen Westufer, gegen den Neckargau hin, fort, zwischen Kaltenwesten und Wahlheim diesen Fluß überschreitend, im Südosten gränzte er an den Murrgau.

Ortschaften des Zabergaues: Bönnigheim, Botenheim, Brackenheim, Dürrenzimmern, Erligheim, Frauenzimmern, Gemmrigheim, Güglingen, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Meimsheim, Michaelsberg, Nordheim, Rodbach, Stockheim, Wahlheim.

6. Gartachgau.*

Dieser Gau erhielt seinen Namen vom Gartachflüßchen (Garta fluvius 988, Schannat hist. Wormat. 2, 28), jetzt Leinbach genannt, und umfaßte in seiner frühern Ausdehnung das ganze Wormser Landkapitel Schwaigern (Wü. N. S. D. 3, 307), später nur dessen Nordtheil (s. Zabergau). Er gehörte zur Grafschaft Bretten (villa Gartaha in comitatu Brettheim 1009, C. H. 36 a). Im Osten trennte der Neckar ihn vom Neckargau, im Süden gränzte er an den Zabergau, im Westen gegen den Kraichgau lief die Gränze auf den Höhen westlich von Leimbach hin, an Steppach

* Gardachgowe 764—848, C. L. 2, 551—573, 3, 129—134, 179.

vorbei, im Nordweſten und Weſten gegen den Elſenzgau über Richen, Berwangen, Kirchart und Dreſchklingen zum Neckar, den ſie nördlich von Wimpfen erreichte.

Ortſchaften des Gartachgaues: Biberach, Böckingen, Böllinger Hof, Eiſisheim, Frankenbach, Großgartach, Hipfelhof, Kirchhauſen, Kleingartach, Maſſenbach, Maſſenbachhauſen, Neckargartach, Schwaigern, Stetten unterm Heuchelberg.

7. Kraichgau.*

Auch dieſer Gau hat ſeinen vom Kraichfluſſe erlangten Namen bis auf unſere Zeit erhalten; er umfaßte die ſpeieriſchen Landkapitel Bretten und Bruchſal (Wü. S. D. 10, 328, 329) und gehörte, wie der Gartachgau, zur Grafſchaft Brettheim.** Seine Nordgränze gegen den Elſenz- und Lobodengau lief vom Rhein bei Ketſch aus in ſüdöſtlicher Richtung am Leimbach hin zu den Höhen zwiſchen dem Angelbach und der Elſenz, überſchritt dieſe nördlich von Eppingen, berührte dann im Oſten den Gartach-, Zaber- und Enzgau, im Süden gegen die Pfinz lief die Gränze durch die Markung von Jöhlingen (A. Th. P. 4, 134,

---

* Creick-, Kreick-, Krec-, Creich-, Kreich-gowe, -kowa, -owe 764—894, C. L. 2, 399—446, Creichgouue 985, Orig. Guelf. 4, 286, Creichkewe 972, Ne. 2, 18, Creichgouue 985, Schannat hist. Wormat. 2, 26, Chrehcgowe 1042, He. 2, Nr. 179, Creihgowe 1090, Dü. 126, Krechgowe 1096, A. Th. P. 4, 124.

** Comitatus Bretheim 1109, Bredeheim 1120, 1122, C. H. 36 a, Hentheim hist. Trevirens. 1, 483, Dü. 126.

135), an Dottenheim, Liebenheim, Spöck und Grombach südlich vorbei durch den untern Hardtwald und auf den Höhen nördlich von der Pfinz wieder zum Enzgau, im Westen machte der Rhein die Gränze. Zu ihm gehörten der Anglachgau,* die schmale Uferstrecke am Rhein von Ketsch bis Dottenheim, und der Salzachgau,** vom Salzachflüßchen benannt, in der Gegend von Maulbronn. Seine Gaugrafen gehörten zum salischen Fürstengeschlechte, von ihnen kommen vor: Gerold mit seiner Gattin Imma, im Kraich-, Anglach-, Loboden- und Wormsgau begütert, 779—784 (C. L. 2, 320, 439, 491), Sigard 858 (C. L. 1, 66), Walaho, Abt im Kloster des heiligen Pirminius, auch Graf im Enz- und Speiergau, 888—902 (A. Th. P. 3, 256 ff., 4, 128, Crollius Orig. Bipont. 1, 57, Schoepflin A. D. 1, Nr. 127, C. L. 1, 102), Otto I., Herzog von Kärnthen, auch Graf im Elsenzgau, gestorben 1109 (Schannat hist. Wormat. 2, 26, A. Th. P. 4. 129, Orig. Guelf. 4, 286), Wolfram, auch Graf im Enz- und Pfinzgau, 1024—1056 (A. Th. P. 4, 134), und Engelbert 1057 (ib. 138).

Ortschaften des Kraichgaues: Dertingen, Dieffenbach, Elfinger Hof, Knittlingen, Maulbronn.

---

* Angalach-, Anglach-, Angilae-, Engela-, Engilagowe 768—824, C. L. 1, 562, 2, 320, 444, 488—496, 3, 177.

** Salzgowe 766—772, C. L. 3, 158.

8. Pfinzgau.*

Der Name des Gaues kommt vom Pfinzfluſſe; er umfaßte das ſpeieriſche Landkapitel Durlach (Wü. S. D. 10, 319), gränzte im Weſten an den Rhein, im Norden an den Kraichgau, im Oſten an den Enzgau, im Süden an den Uffgau, wo die Gränze auf den Höhen zwiſchen der Pfinz und Alb und am Norduſer des letztern Fluſſes zum Rhein hinlief. Ihn verwalteten gewöhnlich die Kreichgaugrafen.

Ortſchaften im Pfinzgau: Arnbach, Geiſenhauſen.

9. Uffgau.**

Der Name ſoll vom Oosflüßchen herkommen; der Gau umfaßte das ſpeieriſche Landkapitel Kuppenheim (Wü. S. D. 10, 316), gränzte weſtlich an den Rhein, nördlich an den Pfinzgau, öſtlich an den Enz- und Wirmgau, ſüdlich gegen die Ortenau fiel ſeine Gränze mit der Herzogthumsgränze zuſammen. Ein Cent von ihm war der vom Albflüßchen ſo benannte Albgau (Albigowe pagus 1110 A. U.). Er bildete die Grafſchaft Forchheim,*** welche Kaiſer Heinrich IV. 1086 dem Bisthum Speier ſchenkte. Als Grafen kommen hier vor: Gebhard 940 (Dü. 85),

---

* Phunzigowe 769—791, C. L. 2, 128, Funcenchgowe 1004, Funcinchgowe 1046, A. Th. P. 4, 134, 135.

** Uf-, Uffigowe 765, 809, 1046, C. L. 2, 146—149, Dü. 117.

*** Comitatus Vorechheim 1086, A. Th. P. 2, 260, Vorcheim 1102, A. Th. P. 2, 260, 1110 A. U.

Kuno 995 (Dü. 94), Graf Adelbert von Calw 1041, 1046 (Dü. 103, 105), Reginbald 1057 (Dü. 106), Markgraf Hermann von Baden 1102 (A. Th. P. 3, 260). In ihm lag Herrenalb.

10. Fränkischer Neckargau. *

Dieser vom Neckar benannte Gau umfaßte das würzburgische Landkapitel Weinsberg (Wü. S. D. 5, 368). Im Norden lief seine Gränze gegen den Weingartheibagau von der Mündung des Elzbaches aus, die Markung von Neckarelz durchschneidend (C. L. 2, 478, 602), nach Osten über die Höhen südlich von Moosbach zur Schefflenz, welche sie nördlich von Allfeld erreichte, und dann, im Osten gegen den Jagst- und Kochergau hin, in südöstlicher Richtung zwischen Züttlingen und Möckmühl durch zum Kocher, über Ohrnberg, Kirchensall und am Westufer des Kupferflusses nach Waldenburg, von da auf der Wasserscheide zwischen Biber und Ohrn fort nach Murrhard und so zum Murrgau, der im Süden, wie im Westen der Elsenzgau (wo der Neckar die Gränze macht), Gartach- und Zabergau ihn begränzten. Cente von ihm waren: der Bret-

* Necker–, Neccergowe, Nekkergewe 771—808, C. L. 2, 467—481, Neccaragaugiensis pagus 823, M. B. 28, 16, La. 1, 7, Nekkergewi 889, Eccard Francia orientalis 2, 895, Nechar-gewe, -gowe 889, 903, M. B. 28, 192, 161, pagus Nechariensis, qui lingua deutica Neccargewe ab incolis nuncupatur. Acta Sanctorum 3, 599.

tachgau,* der Ohrngau, der Schotzachgau** und Sulmgau,*** von den Flüssen Brettach, Ohrn, Schotzach und Sulm benannt. Grafen werden in diesem Gau keine angeführt, und daher ist zu vermuthen, daß die Grafen des Palatialgebiets von Heilbronn ihn verwalteten. Im Schotzachgau finden wir die Grafen von Calw, und nach ihnen hier und im Sulmgau die Dynasten von Weinsberg, welche aus Italien stammten und die Reichskämmererwürde bekleideten. Weinsberg, früher Calwisches Eigenthum und von Calwischen Ministerialen bewohnt, erhielten sie von König Konrad III. zu Lehen, und zuerst erscheint nun von ihnen Dietrich, Kämmerer in Weinsberg 1147, 1150, dann Engelhard I. mit seinen Söhnen Konrad und Engelhard II. †

Ortschaften des fränkischen Neckargaues: Auenstein, Bachenau, Binswangen, Böttingen, Brezfeld, Buchhorn, Dahenfeld, Duttenberg, Ellenhofen, Eppach, Erlenbach, Flein, Granschen, Griesheim, Gruppenbach, Gundelsheim, Heilbronn, Heinrieth, Hölzern, Jagstfeld, Kocherdorf, Kocherthürn, Lampoldshausen, Langen-

---

* Bretach-, Brethach-gowe 787, 796—853, C. L. 1, 30, 3, 145, 165.

** Scuzengowe in comitatu Adelberti comitis (von Calw) 1099—1194, A. Th. P. 4, 141.

*** Sulmanachgowe 771—782, C. L. 2, 604—606.

† Diethericus, Dieppertus Camerarius de Winsperg, C. H. 58 b, He. 2, 124, Martene collectio 2, 607; Engelhard I. 9. Febr. 1189, 6. October 1188, 20. Juni 1193 (mit seinen Söhnen), 21. Jan. 1198, 15. März 1200, Bes. 727, Lü. 13, 465, M. B. 29, 495, Jäger Burg Weinsberg 89 ff.

beutingen, Löwenstein, Mainhard, Maßholderbach, Neckarsulm, Oehringen, Offenau, Pfahlbach, Pfedelbach, Rückertshof, Schwabbach, Sölbach, Sontheim, Sulzbach, Tiefenbach, Weiler, Westmarlach, Willenbach, Willspach, Züttlingen.

11. Kochergau.*

Dieser vom Kocherfluß benannte Gau umfaßte die würzburgischen Landkapitel Hall und Ingelfingen (Wü. S. D. 5, 364. 366), von letzterem jedoch nur den südlichen Theil (s. unten Jagstgau). Im Süden gränzte er an den Nibel- und Brenzgau, im Westen an den Murr- und Neckargau, im Norden lief die Gränze gegen den Jagstgau, vom Kocher aus, bei der Mündung der Ohrn, wo Neckar-, Kocher- und Jagstgau zusammenstießen,** auf der Wasserscheide zwischen Kocher und Jagst hin, südlich von der Etter über die Jagst, dann im Osten gegen den Taubergau südöstlich an Herrenthierbach vorbei nach Blaufelden, gegen den Mulachgau hin, auf den Höhen im Norden der Brettach, wieder zur Jagst, welche sie an der Mündung der Brettach überschritt, westlich an Ilshofen, Groß-

* Cochengowe 787—857, C. L. 3, 122, 123, 1042, La. 1, 83, Chochingowe 856, Schannat Trad. Fuldens. 193 und Chochengewe 287, Chochergewi 889, Chohhangewe 923, M. B. 28, 97, 161, Kogergo 1024, Wi. 3, 32, Kochergawe 1054, Chron. Murrhard. Msc., Choggergou 1138 U. U.

** Wachlingen, ein jetzt abgegangener Ort an der Mündung der Ohrn, wird im Neckar-, (Brettach-) Jagst- und Kochergau angeführt, 787—856, C. L. 3, 122, 123, 127, 145.

[illegible] Kleinaltdorf vorbei zur Bühler,* auf den Höhen östlich von ihr durch den Virngrundwald zum Brenzgau. Nach Widmanns Chronik hatten die Kochergaugrafen ihren Sitz zu Westheim am Kocher, wo jetzt die Kirche die Stelle ihres Schlosses einnimmt; zu ihnen gehört der Graf Sigfried 856 (Schannat hist. Fuld. 193), ihr Geschlecht aber starb schon früher aus und die Gaugrafenwürde kam mit ihren Besitzungen an die Grafen von Rothenburg,** von denen Rugger II. zuerst als Graf des Kochergaues vorkommt, in welcher Würde ihm seine Söhne Heinrich I. und Rugger IV. folgten 1027. Wi. 3. 55, 1033, 1042, M. B. 29, Nr. 338. La. 1. 83. Dann ging die Gaugrafenwürde an die Söhne Rugger III., und nach dem Tode des letzten von ihnen, Hein-

---

* Die Stöckenburg gehörte zum Mulachgau, die Kapelle unten im Thal zum Kochergau. Wi. 3, 21, Wü. S. D. 5. 367.

** Von ihnen erscheinen zuerst zwei Bruder: Megingaud, Bischof in Würzburg 753—755, und Manto I.; dessen Söhne sind Manto II. und Megingaud (Megingoz vir illustris comes) 788, 816. Dann kommt vor Graf Rugger I. 950, der fünf Söhne hatte: Bernward, Bischof von Würzburg 990—995, Emhard, Rugger II., Rugger III. und Heinrich, Bischof von Würzburg 995—1018. Rugger III. Söhne waren Emhard, Erzbischof in Cöln, † 1021, und Burkard I., Schutzvogt des Stifts Oehringen, dessen Söhne: Emhard, Bischof von Würzburg 1088—1104, Burkard II., Rugger IV. und Heinrich III.; die drei Letztern sind die Stifter des Klosters Comburg und heißen auch Grafen von Comburg. U. Episc. Wirceb. 9, 38, 289, Georgii Uffenheimische Nebenstunden 1, 1110 ff., Wi. 2, 10, 3, 32, 33, Menken 1, 390 ff., C. H. 336; sie waren nach dem Anonymus bei Schannat Vindemiae 2, 41, gleichen Stamms mit den ostfränkischen Herzogen, ihr Wappen ein goldenes Löwenhaupt mit einem goldenen Balken im Rachen.

rich III. (um 1109), mit den Rothenburger Gütern an die Hohenstaufen über. *

In diesem Gau waren auch die Dynasten von Limpurg angesessen, welche noch 1260 das Reichsschultheißenamt in Hall und zugleich das Schenkenamt im Herzogthum Franken verwalteten, daher auch das herzogliche Wappen, die fränkischen Heerspitzen, führten; das Reichsschenkenamt erhielten sie von den Hohenstaufen, und fügten ihrem Wappen nun auch den Schenkenbecher bei. Von ihnen erscheinen zuerst Hildebrand der Schenke, Konrad Kolbo der Schenk mit seinen Brüdern Sigfried, Ludwig und Beringer. **

Ortschaften des Kochergaues: Bächlingen, Blaufelden, Buchenbach, Büttelbronn, Cröffelbach, Eichach, Ernsbach, Fischach, Gaugshausen, Geifertshofen, Hall, Hermuthshausen, Hohenstadt, Ingelfingen, Kocherstein, Kocherstetten, Komburg, Künzelsau, Kupfer, Langenburg, Lauffen, Laurach, Markertshofen, Michelfeld, Nußbaum, Oberroth, Otterbach, Ramsbach, Regenbach, Scheffach, Schmidelfeld, Sindringen, Steinach, Stein-

---

* König Konrad III. sagt in einer Urkunde vom 13. August 1138: Comitatus Choggengou, quem ante nostram in regnum sublimationem ipsi habuimus. A. U.

** Hildebrandus pincerna, Conradus Colbo et frater Sigefridus Mai 1151, Hildebrandus pincerna 9. Januar 1156, 7. Juli 1157, Conradus Colbo pincerna et fratres Ludovicus et Beringer 10. Juli 1168, Konrad und sein Bruder Ludwig 19. April 1172, Konrad allein 2. Juli 1173, 14. Januar 1174, 22. Jan. 1179, 4. Febr. 1183, Pertz 4, 71, 143, 166, Orig. Guelf. 2, 184, Bes. 794, 954, Heineccii antiquitates Goslar. 160, Schannat Vindemiae 1, 117, Wi. 2, 22, Ughelli Italia sacra 1, 221, Pfeffinger 3, 791.

bach, Sulzbach am Kocher, Sulzdorf, Thüngenthal, Tullau, Uttenhofen, Vellberg, Viechberg, Westheim, Winzenweiler, Wolfenbrück.

12. Jagstgau. *

Dieser von der Jagst benannte Gau umfaßte den Nordtheil des würzburgischen Landkapitels Ingelfingen und einen Theil des Landkapitels Buchheim (Wü. S. D. 5, 324, 373). Er kommt zwar schon vor dem Regierungsantritt Karls des Großen vor (765, C. L. 3, 128), allein auch er ist höchst wahrscheinlich erst später, während der Regierung des Königs Pipin, gegründet worden, wenn man nicht etwa annehmen wollte, früher habe in Krautheim ein eigenes Landkapitel bestanden, welches später unter die zwei oben genannten Landkapitel vertheilt wurde. Er gränzte südwestlich an den Neckargau, südlich an den Kochergau, von da lief die Gränze gegen den Taubergau im Osten auf der Wasserscheide zwischen Jagst und Tauber hin, und im Norden und Nordwesten gegen den Weingartheibagau auf den Höhen südlich vom Umpher- und Kirnaufluß über die Seckach zur Schefflenz. Das Grafenamt in diesem Gau verwalteten ohne Zweifel die Dynasten von Krautheim, die sich auch von Borberg nannten; von ihnen kommen vor

* Jagesgowe 767—856, C. L. 3, 124—128, 923, M. B. 28, 161, 1054, La. 1, 89, Jagesgewe 803, Schannat Trad. Fuld. 281, histor. Wormat. 1, 82, M. B. 28, 97.

Ruthard von Krautheim 1165, Gottfried von Krautheim 1171, Wolfrad von Krautheim 1192, Konrad I. von Borberg 1144 und seine Söhne Kraft und Konrad II. 1168—1182. *

Ortschaften des Jagstgaues: Ailringen, Asbach, Aschhausen, Berlichingen, Bieringen, Halberg, Hollenbach, Marlach, Möckmühl, Mulfingen, Neusatz, Rengershausen, Ruchsee, Schönthal, Simprechtshausen, Widdern.

13. Taubergau. **

Dieser Gau, vom Tauberfluß benannt, umfaßte die würzburgischen Landkapitel Taubergau, das seinen Nordtheil, und Mergentheim, das seinen Südtheil bildete, aus welchem später (wie aus dem Nordtheil die Grafschaft Werthheim) die Grafschaft Mergentheim entstand. *** Der Taubergau gränzte im Westen an

---

* Adelheid von Krautheim, Gemahlin Sigfrieds von Hohenlohe, 1060, Hanselmann 1, 330, Ruthard Wi. 4, 37. Orig. Guelf. 3, 195, Gottfried und Wolfrad, A. U., Ludewigs Geschichtschreiber 531, Konrad I. von Borberg. Jung Miscellaneen 1, 2, Konrad II. 1168, 19. April 1172, 1180 (mit seinem Bruder Kraft), U. Episc. Wirceb. cod. probat. 50, Wi. 2, 31, Lindenbrog Scriptores rerum German. 169, Hanselmann 1, 17, 2, 399, A. Th. P. 2, 282.

** Dubrogewe 807, M. B. 28, 45, Eccard 2, 863, Tubergave pagus in orientali Francia 962, Wi. 2, 3, Tubergewe pagus 973, Leuckfeld Antiquit. Gandersheim, comitatus Dubargewe nominatus 972, Wi. 2, 3, Tuber–, Tuberecgewe, Schannat Trad. Fuld. 281 ff.

*** Comitatus Merginteim in pago Tubergewe 1058, Schannat Vindemiae 1, 175, Comitatus Mergentheim in Osterfranken 1103, C. H. 32 b.

den Kocher- und Jagſtgau, von wo aus ſeine Weſtgränze gegen den Wingartheibagau, zwiſchen der Tauber und Erſe hin, zum Main, den ſie bei Miltenberg erreichte und an ihm hinlief bis auf die Höhen öſtlich von der Tauber und, gegen den Badanachgau, auf dieſen fort bis Röttingen, wo ſie die Tauber überſchritt und weſtlich von dieſem Fluſſe, gegen den Gollachgau, weiter hin und gegen den Mulachgau in ſüdweſtlicher Richtung fort an Oberkirnbach vorbei nach Blaufelden zum Kochergau lief.

Als Grafen des Taubergaus kommen vor: Gerung 961, 962, 972, der 962 und 972 auch den Gollachgau verwaltete, und Eberhard 973, derſelbe ohne Zweifel, welchen 1037 Biſchof Gebhard von Regensburg nebſt Siegfried als ſeinen verſtorbenen Verwandten anführt. Dann aber gehörte er zum ſaliſchen Fürſtengeſchlecht, welches 907 die Herzogswürde in Franken erhielt, wie Gebhard, deſſen Urgroßvater Herzog Otto I., deſſen Großvater Graf Konrad I. war. Konrads Sohn Hermann, der ſich 1004 mit Adelheid, Gräfin von Egisheim, vermählte, iſt der Stammvater des hohenlohiſchen Fürſtengeſchlechts, und hatte neben Gebhard noch zwei Söhne, Sigfried und Eberhard (1069), und vielleicht iſt auch Hezilo (Heinrich), Graf im Tauber- und Jagſtgau 1054, ihr Bruder. Sigfried, der mit Adelheid von Krautheim vermählt war, ſtiftete die

* Harenberg historia Gandersheim. 619, 621, Wi. 2, 3, Lang Bayerns Gaue 90, Leuckfeld Antiquit. Gandersheim 101.

Linie Hohenlohe-Weikersheim, deren Stammtafel folgende ist:

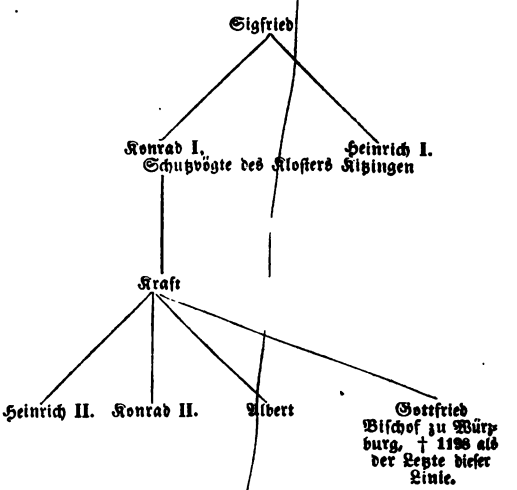

Eberhard, Sigfrieds Bruder, stiftete die noch blühende Linie Hohenlohe und war ein vertrauter Rath Kaiser Heinrichs IV. 1076. *

* S. die Werke von Hanselmann und Wibel. Sigfried und Eberhard Gudeni Sylloge 2, 3; Hezilo La. 1, 89; Konrad I. und Heinrich I. von Weikersheim Wi. 2, 19, 1153, 1155, 1150, 18. August 1165, 1171, 19., 24. April 1172, 31. Juni 1180, Heinrich II., Konrad II. und Adelbert 1182, 16. Juli 1193, La. 1, 211, 361, M. B. 29, 326, 380, 410, 437, 486, U. Episc. Wirceb. 44, Wi. 3, 35, 2, 32, 34, Hanselm. 1, 370 ff., Gottfried U. Episcop. Wirceb. 74; Eberhard v. Hohenlohe Lambert Schaffnaburg bei Pistorius 1, 404.

Ortschaften im Taubergau: Adolzhausen, Bronn, Ebertsbronn, Heuchlingen, Laudenbach, Louisgarde, Markelsheim, Mergentheim, Nassau, Niedersteinbach, Niederstetten, Oberrimbach, Oberstetten, Pfützingen, Scheftersheim, Vorbachzimmern, Weikersheim.

14. Mulachgau. *

Seinen Namen hat der Gau vom Mulachbach, der bei Onolzheim in die Tauber fließt (Wi. 2, 70); er umfaßte das würzburgische Landkapitel Crailsheim (Wü. S. D. 5, 362), gränzte westlich an den Tauber- und Kochergau, südlich und südöstlich an den Brenz- und Riesgau, im Nordosten lief die Gränze gegen den Rangau östlich an Ober- und Unteröstheim vorbei zur Tauber, überschritt diese bei Gebsattel, lief an ihrem Westufer hin, gegen den Gollachgau südlich an Wolfsbach vorbei wieder zum Taubergau. Die Grafenwürde verwaltete hier ein Zweig der Rothenburger Grafen, die Grafen von Lobenhausen, deren Stammvater Heinrich I., Emhards von Rothenburg Sohn, ist, welcher als Graf des Mulachgaues 1024, 1033 vorkommt; seine Söhne sind Engelhard I. und Rocho, 1078—1098. Letzterer hatte einen Sohn, Heinrich II., 1098, Engelhard drei Söhne, Walther I., 1096—1144, Engelhard II., 1103—1144,

* Mulachgeu 823, Eccard 2, 882, Mulehgouue 856, Schannat. Trad. Fuld. 193, Mulahgowi 889, Mulahgewe 923, M. B. 28, 97, 161, Muleagii 1000, Mulegtouwe 1024, Lü. 17, 934, 18, 120, Mulgowe La. 1, 79.

auf ihre Bitten nahm König Konrad III. das Kloster Komburg 13. August 1138 in Schutz (A. U.), und Konrad 1143. Walther I. Söhne sind Walther II., 1168, und Kraft, 1168, 1172; Engelhards II. Sohn ist Engelhard III., der 1198 mit drei Söhnen, Walther III., Engelhard IV. und Markward vorkommt. Das Geschlecht starb ums Jahr 1281 aus. *

Ortschaften des Mulachgaues: Altdorf, Burleswagen, Gammesfeld, Gerbertshofen, Gröningen, Großalmerspann, Gründelhard, Hohenhard, Mistlau, Rupertshofen, Schmalfelden, Stimpfach, Stöckenburg, Volkartshausen, Wollmarshausen.

15. Gollachgau. **

Der Name des Gaues kommt von der Gollach, einem Nebenflusse der Tauber; er umfaßte das würzburgische Landkapitel Uffenheim (Wü. S. D. 5, 355) und gränzte westlich an den Taubergau, südwestlich

* Lubenhusen, Lobenhusen; Heinrich I. Lü. 18, 120, La. 1, 79; Engelhard I. 1078, 1096 (mit seinem Sohne Walther, seinem Bruder Rocho), 1098 (mit Rocho), 1098 (mit Walther, Rocho und dessen Sohn Heinrich), 1003, Walther I., Engelhard II. und Konrad 20. Mai, 14. October 1139, 1140, 1143, 1144, Schannat Hist. Worm. 2, 69, Bes. 452, Orig. Guelf. 2, 555, C. H. 46 a, Lü. 1, 232, Wi. 2, 21, 103; Walther II. und Kraft 10. Juli 1168, M. B. 29, 387, 19. April 1172, Wi. 2, 32, Engelhard III. und seine Söhne Wi. 3, 36.

** Collogewe 807, M. B. 18, 5, La. 1, 5, Gollahagewe 817, Gollaha-gave, -gouwe, Schannat Trad. Fuldens. 122, 281, Gollachgewi 823, Eccard 2, 383, Gollachgewe 973, Harenberg Historia Gandershem. 1026, Gollougewi 1023, La. 1, 91.

an den Mulachgau, südlich an den Rangau, wo die Gränze südlich von Tauberzell die Tauber überschritt, dann über Ohrnberg, Ermezhofen, Uttenhofen und Ulsenheim hinlief, sich, gegen den Iffgau im Osten, von Südosten nach Nordwesten wandte, über Krautostheim, Nordheim und Hüttenheim, und dann im Norden gegen den Badanachgau im Süden und Westen des Beutbachs und von da auf den Höhen im Norden der Gollach wieder zum Taubergau.

Als Grafen erscheinen hier Kunibert 779, Eberhard, Gerung 962, 973, Gumpert 1017. 1023, und Golwin 1088, welche wahrscheinlich zum nämlichen Geschlecht wie die Taubergaugrafen gehören.

Ortschaften des Gollachgaues: Archshofen, Ereglingen, Freudenbach, Waldmannshofen.

Das Hauptergebniß dieser Untersuchung wäre also: Die Gaue waren ursprünglich eine geographische Eintheilung mit Naturgränzen, die man auch so viel wie möglich beibehielt, als sie eine politische Bedeutung erhielten; im Laufe der Zeiten aber traten hier und dort Veränderungen ein, wodurch selbst neue Gaue geschaffen wurden. Dieser politischen Eintheilung accomodirte sich die kirchliche,

** Lang Baierns Gaue 90; Harenberg Hist. Gandersh. 1686, M. B. 28, Nr. 94.

so viel es ihre Zwecke und Bedürfnisse erlaubten, und wenn man in Bezug auf die Gaueintheilung zu einem auch nur etwas befriedigenden Resultate kommen will, so muß man stets auch die kirchliche Eintheilung zu Rathe ziehen.

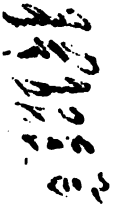

II. Ueber den römiſchen Gränzwall

und

über die an demſelben gelegene römiſche Niederlaſſung bei Murrhardt.

Von dem

Topographen Paulus.

In den Württembergiſchen Jahrbüchern, Jahrgang 1835, 1ſtes Heft, Seite 153, habe ich eine Beſchreibung des römiſchen Gränzwalls von ſeinem Eintritt in das Württembergiſche bei Eck im Oberamt Ellwangen bis in die Gegend des Weidenhofs, welcher zwiſchen Welzheim und Murrhardt liegt, gegeben. Seit dieſer Zeit fand ich Gelegenheit, den Zug des Gränzwalls weiter zu beobachten und zu unterſuchen, und will nun die Reſultate meiner Forſchungen hier geben. Ehe ich übrigens zur Fortſetzung meiner Beſchreibung übergehe, iſt noch zu bemerken, daß ich in meinem früheren Aufſatze dem römiſchen Gränzwall die allgemein angenommene Benennung Limes transdanubianus beilegte, welche ihm auch, wenigſtens ſo lange er

gleichsam parallel mit der Donau zieht, gebührt, aber von Lorch an, wo der Limes einen beinahe rechten Winkel macht, und somit seine Richtung von dem Lauf der Donau gänzlich abweicht, dagegen aber mehr dem Zug des Rheins folgt, glaube ich den Gränzwall Limes transrhenanus nennen zu müssen, um so mehr, da er an der Ecke bei Lorch in jeder Beziehung einen andern Charakter annimmt und offenbar auch die Errichtung desselben einer andern Periode angehört.

Meine früheren Forschungen zeigten, daß der Limes von Lorch an als ein Erdwall, an dessen Außenseite ein Graben sich befindet, in der Richtung gegen NNO. schnurgerade fortzieht, und daß genau 20 Schritte im Rücken desselben Wachhäuschen standen, welche beinahe regelmäßig 1000 Schritte von einander entfernt waren. Sowohl diese angegebene Richtung als Struktur behält er auch fernerhin bei, nur mit dem Unterschiede, daß die Wachhäuschen etwas näher beisammen stehen, was hier sehr nothwendig war, da der Limes, nachdem er die Hochebene des Welzheimer Waldes verlassen hatte, durch ein von Thälern und Schluchten sehr getheiltes Terrain weiter zieht und deßhalb zur Vertheidigung und Ueberwachung dieser Gränzmarke öfter Wachhäuschen angelegt werden mußten. Ich will nun meine Reise an dem Gränzwall, welcher hier stets Schweingraben genannt wird, fortsetzen, die noch sichtbaren Spuren desselben beschreiben, und zugleich die Punkte, wo Wachhäuschen standen, angeben, und bei der Stelle, an welcher meine erste Untersuchung endigte, anknüpfen.

Vom Weidenhof weiter über den Otterbach trifft man im Walde westlich von Mettelberg den Gränzwall noch ungefähr tausend Schritte lang gut erhalten. Auf dem höchsten Punkte des Waldes stand 20 Schritte westlich vom Wall ein Wachhäuschen, dessen Schutthaufen noch sichtbar ist; von dieser Stelle 700 Schritte finden sich am obern Rand des Grätenbachthälchens ebenfalls die Spuren eines Wachhäuschens.

Ehe ich am Gränzwall weiter gehe, muß zuvor des 800 Schritte im Rücken desselben gelegenen Schloßhofs erwähnt werden; hier soll nach der Sage ein Schloß gestanden seyn, wofür schon der Name des gegenwärtigen Hofes spricht, ferner sind in dessen Nähe Grundmauern, Backsteine, Ziegel ꝛc. ausgegraben worden, von letzteren sah ich selbst mehrere und erkannte sie für römische. Nach Prescher stand mitten im Hof ein künstlich aufgeworfener Hügel, welcher erst in neuester Zeit abgetragen wurde. Es scheint, daß die Römer hier auf dieser Hochebene einen kleinen Gränzposten angelegt und einen Tumulus errichtet hatten, von welchem sie die nächste Umgegend überwachen konnten.

Von letzterwähntem Wachhäuschen zieht nun der Gränzwall in kaum bemerkbaren Spuren einen steilen Abhang hinunter in das Grätenthal, überschreitet dasselbe und kommt auf der entgegengesetzten Höhe im Walde Gies gegen 600 Schritte lang gut erhalten wieder zum Vorschein; auf der Kuppe dieses Walddistrikts stand ein Wachhäuschen, welches sich noch durch einen runden, ziemlich hohen Schutthaufen zu erkennen gibt. Die Entfernung desselben von letzterem

Wachhäuschen beträgt 750 Schritte. Am steilen, zum Theil felsigen Abhang des Giesbachthales verliert sich der Limes gänzlich, nach der geraden Linie, welche er stets einhält, muß er übrigens 200 Schritte westlich von der Klinger Sägmühle über das Thal und von da die gegenüber liegende Thalwand hinaufgezogen seyn, denn sobald man den schmalen Bergrücken zwischen dem Giesbach und Faulklingenbach erreicht hat, so verrathen dort die Reste eines Wachhäuschens, 900 Schritte von letzterem entfernt, seinen früheren Zug; von hier an führte er über das Faulklingenbachthal, und wird erst im Walde am Köchersberger Feld auf eine kurze Strecke wieder sichtbar. Auf dem Köchersberger Feld ist keine Andeutung von dem Wall mehr vorhanden, da der fleißige Landmann, welcher in dieser an baubarem Boden so armen Gegend nach jeder Handvoll Erde hascht, denselben hier eingeebnet hat. Nach der geraden Richtung muß der Gränzwall auf dem Köchersberger Feld über den sogenannten Köcherbühl gezogen seyn, wo ich wieder ein Wachhäuschen vermuthete; ich erkundigte mich daher bei einem alten Mann, Jakob Bai von Köchersberg, und erfuhr, daß auf dieser Stelle früher Gemäuer und allerhand Waffen u. s. w. gefunden worden seyen, zugleich sagte mir Bai, daß nach der Aussage seines Vaters hier der Schweinegraben gezogen sey, und gab mir dabei die Richtung desselben an, die ganz mit meinen Vermuthungen übereinstimmte. Die Stelle, auf welcher die Grundmauern eines Wachhäuschens gefunden wurden, ist 900 Schritte von dem letztangeführten entfernt.

Vom Köchersberger Feld führte der Limes einen steilen, bewaldeten Abhang hinunter in das Murrthal, am Abhang selbst findet man noch zweimal Reste von Graben und Wall, im Thal aber ist keine Spur mehr von ihm vorhanden, auch fehlen alle Andeutungen, die ein Wachhäuschen vermuthen ließen, dagegen geht die Sage, daß einst der Einsiedler Walderich hier im Murrthale, zwischen Hausen und Murrhard, seine Wohnung gehabt habe, was auf die Vermuthung leiten könnte, daß, wenn die Sage gegründet ist, vielleicht Walderich von einem ehemaligen römischen Gränzhäuschen Besitz genommen habe, oder, was eher denkbar ist, daß die Sage den Wohnplatz Walderichs dorthin verlegte, weil man hier noch Spuren eines kleinen Gebäudes fand. Die Entfernung vom letzten Wachhäuschen bis hieher beträgt ungefähr 1800 Schritte; vermuthlich stand noch ein Wachposten dazwischen, den ich aber nicht mehr entdecken konnte. Auf der andern Seite des Murrthals zieht die Linie einen steilen, waldigen Berg, Linderst genannt, hinan, an dessen Fuß man noch in kurzer Strecke den Wall erkennt, sobald aber der Abhang steiler wird, verliert er sich unter vielen neben ihm gezogenen Hohlwegen. Auf dem ebenen mit Wald bestockten Rücken des Linderst angekommen, sucht man vergebens nach Ueberresten des Walls, da hier, wie die noch sichtbaren ehemaligen Ackerbeete beweisen, früher Ackerbau getrieben wurde, welcher den Wall verdrängte, dagegen ist 20 Schritte hinter der geraden Linie, die der Wall hatte, noch ein Schutthügel sichtbar, welcher seinen früheren Zug

markirt. Um ſicher zu gehen, bat ich den damals in Murrhardt beſchäftigten Publicationsgeometer Eliſon, dieſen Schutthaufen gelegenheitlich öffnen zu laſſen, was auch geſchah. Eliſon ließ nachgraben und fand richtig die Grundmauern eines römiſchen Wachhäuschens, wovon jede Seite 14 Fuß hielt; in demſelben wurden Bruchſtücke römiſcher Gefäße und viele Kohlen gefunden. Von dem Murrthale, wo ich das letzte Wachhäuschen vermuthete, bis hieher beträgt die Entfernung 1000 Schritte. Ehe ich von dieſer Stelle weiter gehe, iſt noch zu bemerken, daß auf der Ebene des Linderſt, etwa 300 Schritte im Rücken des eigentlichen Gränzwalls, ſich der Reſt eines zweiten Walls befindet, welcher gegenwärtig noch 120 Schritte lang, 3 Fuß hoch und 6 Fuß breit iſt. Es ſcheint, daß die Römer dieſen Punkt beſonders befeſtigt hatten, was um ſo wahrſcheinlicher iſt, da derſelbe gerade den Schlußberg zwiſchen dem Murr- und Siglisbacherthal bildet, und zugleich mußte er für die an ſeinem Fuß gelegene römiſche Niederlaſſung bei Murrhardt von großer Wichtigkeit ſeyn. Die römiſche Gränzmarke zieht nun von letztbeſchriebener Stelle den nördlichen Abhang des Linderſt hinunter; ehe der Wald aufhört, zeigen ſich noch deutliche Spuren derſelben und auf einem kleinen Abſatz des Bergs in der gewöhnlichen Entfernung vom Wall ein runder Steinhaufen, welcher der Heidenbühl genannt wird und die Reſte eines Wachhäuschens deckt. Der Heidenbühl liegt von dem Wachhäuschen auf dem Linderſt 650 Schritte entfernt. Die gerade Linie des Limes führt weiter über das

Siglisberger Feld, wo aber keine Spur mehr von ihm vorhanden ist, die Sägmühle bei Siglisberg soll auf dem Wall stehen, und wirklich finden sich auch hinter dieser auf einer Wiese entschiedene Spuren desselben, die übrigens bald wieder verschwinden. Im Murrhardter Stadtwald „Hirschreute" kommt der Wall ziemlich gut erhalten ungefähr 500 Schritte lang wieder zum Vorschein, und auf dem Scheitel des Bergs befindet sich 20 Schritte hinter demselben ein Schutthaufen, welchen ich, wie noch mehrere andere, öffnen ließ. Man fand die noch gut erhaltenen 2 Fuß 5 Zoll dicken Grundmauern eines viereckigen Wachhäuschens, wovon je eine Seite 10 Fuß hielt; der Eingang in dasselbe war gegen den Limes gerichtet, an der nordwestlichen Ecke im Innern des Raumes konnte noch deutlich die Brandstätte, an welcher die Soldaten ihre Wachfeuer unterhielten, wahrgenommen werden, und in der südwestlichen Ecke lagen mehrere Bruchstücke einfacher römischer Gefäße. Die Entfernung von dem Wachhäuschen auf dem Heidenbühl bis hieher beträgt 2500 Schritte; es müssen demnach noch zwei Gränzhäuschen dazwischen gelegen seyn, von denen aber keine Reste mehr sichtbar sind. Von dem höchsten Punkte des Waldes Hirschreute zieht der Gränzwall in eine tiefe Schlucht hinunter, wo er nur an einigen Stellen zur Noth noch erkannt werden kann; sobald er aber die Rinne der Schlucht überschritten hat, erscheint er am gegenüberliegenden Abhang wieder ganz gut erhalten und zieht so lange sichtbar fort, bis der Wald aufhört und mit diesem auch die Spuren des

Walls; dagegen sind die Reste eines Wachhäuschens auf dem Steinberger Feld, genannt Letten, noch deutlich vorhanden, dasselbe stand vom letzteren 700 Schritte entfernt. Nach der stets einhaltenden Richtung des Walls zog derselbe weiter über das Steinberger Feld, wo er übrigens gänzlich verschwunden ist, aber allgemein geht die Sage, daß der Schweingraben einst über die Markung Steinberg gezogen sey, und wirklich findet man ihn noch ungefähr 30 Schritte lang auf der sogenannten Gmeind, einem sehr dominirenden Punkt, wo man 20 Schritte hinter demselben einen großen Schutthaufen entdeckt, welcher nach der Sage der Rest eines Schlosses seyn soll; dazu wäre aber der Platz zu klein gewesen, es läßt sich daher eher vermuthen, daß die Römer hier wegen der ausgedehnten Aussicht, welche man von diesem Punkt aus genießt, einen Gränzthurm errichtet hatten. Die Entfernung von hier bis zum letzten Gränzhäuschen beträgt 1300 Schritte. Der Gränzwall zieht nun einen steilen Berg hinunter gegen den Katzenbach, wo er immer noch sichtbar ist; im Thälchen selbst ist er verschwunden, sobald er übrigens dasselbe überschritten hat, kommt er am Saume eines kleinen Eichwäldchens wieder zum Vorschein, an diesem zieht er weiter bis auf das Feld des Katzenhäuschens, wo abermals seine Spuren von der Kultur vertilgt sind, übrigens führt dort die Markungsgränze in der Linie des ehemaligen Walls. Sobald der Wald beginnt, zeigt sich auch der Limes wieder, welcher nun gut erhalten über zwei tiefe Schluchten weiter führt bis zu dem sogenannten

Mehlhaus, einem hohen mit Wald beſtockten Punkte, auf welchem im Rücken des Walls der Schutthaufen eines Wachhäuschens ſich kenntlich macht. Nach der Volksſage ſoll hier eine Kapelle geſtanden ſeyn, welches mit den Wachhäuschen bei Pfahlbronn und Welzheim u. ſ. w., die ebenfalls im Munde des Volks Kapellen genannt werden, übereinſtimmt. Die Entfernung vom letzten Wachhäuschen auf der ſogenannten Gmeind bei Steinberg bis hieher beträgt 2700 Schritte, es müſſen demnach zwiſchen dieſen beiden Gränzhäuschen wenigſtens noch zwei weitere geſtanden haben, deren Ueberbleibſel ich aber nicht mehr auffinden konnte. Vom Mehlhaus führt der Wall ſtets ſichtbar fort, bis er das Graber Feld erreicht, wo ſeine Spuren aufhören; die Richtung zeigt, daß er ganz nahe an Grab vorüber zog, und ohne Zweifel hat der Ort ſeinen Namen von dem Schweingraben erhalten. Südöſtlich von Grab ſtand vermuthlich wieder ein Wachhäuschen, denn dort heißt eine Stelle „das Haus," auch wurden ſchon Alterthümer dort ausgegraben und die Entfernung vom Mehlhaus bis hieher beträgt 900 Schritte, was ebenfalls für dieſe Vermuthung ſpricht. Nördlich von Grab zeigt ſich der Wall ſogar auf dem Felde noch ziemlich erhalten und an demſelben, auf dem ſogenannten Fritzenfeld, der Schutthaufen eines demolirten Gränzhäuschens; man hat daſelbſt ſchon viele Steine weggeräumt und allgemein geht die Sage, hier ſey ein Haus geſtanden, daſſelbe ſtand von letzterer Stelle 900 Schritte entfernt. Der Gränzwall führt nun eine bewaldete Schlucht hinunter und mit dieſer endigen,

wenigſtens was die Wachhäuschen betrifft, meine genauen Unterſuchungen deſſelben; übrigens bin ich im Stande, den weitern Zug des Walls ſowohl nach eingezogenen Erkundigungen als nach eigener Anſchauung genau anzugeben, er iſt folgender:

Nachdem der Wall die Rinne der Schlucht, in welcher der Schönthaler Bach fließt, überſchritten hat, zieht er in ſichtbaren Spuren über den Bergrücken zwiſchen dem letztangegebenen Bach und der Roth, weiter über das Roththälchen, von da 500 Schritte öſtlich an Mönchsberg vorüber gegen Mainhardt, welches nur 200 Schritte im Rücken des Walls liegt. Hier ſtand bekanntlich eine römiſche Niederlaſſung, welche ſchon Hanſelmann und Andere hinlänglich nachgewieſen haben. Von Mainhardt führt der Limes immer in ſchnurgerader Richtung durch den Ort Gailsbach gegen das Neuwirthshaus, welches 100 Schritte öſtlich von demſelben liegt, von hier weiter am See im Brändenwald vorüber, über den Völkersbach und die Barkemer Ebene, 250 Schritte weſtlich an Harsberg vorbei, weiter durch den Ort Bayerbach, an Oberohrn vorüber, welches 200 Schritte öſtlich bleibt, bis auf die „obere Bürg" bei Oehringen, welches $\frac{1}{8}$ Stunde im Rücken des Gränzwalls liegt. Auf der obern Bürg bei Oehringen ſtand ebenfalls eine römiſche Niederlaſſung, welche durch eine Menge Fundamente römiſcher Wohnungen und Alterthümer, die dort ausgegraben wurden, längſt beſtätigt iſt. Von hier an zog nun die römiſche Gränzmarke durch den Ort Unter-Maßholderbuch und von hier weiter

wischen Ober-Maßholderbuch und Westernbach durch nach Pfahlbach, wo die Spuren des Gränzwalls auf eine große Strecke noch sehr deutlich zu sehen sind.

Von Pfahlbach, welches seinen Namen dem römischen Gränzwall, Pfahl, zu verdanken hat, zog derselbe durch den Wald Salmenschlag, und in der Nähe der Ziegelhütte oberhalb Sindringen über den Kocher, weiter auf einen Bergvorsprung bei Sindringen, der Eisenhut genannt, wo auch ein Wachhäuschen stand, und von da 500 Schritte östlich am Stolzenhof vorüber gegen das Jagstthal. Ganz in der Nähe von Jagsthausen zog der Limes über die sogenannten Pfahläcker, welche ebenfalls ihren Namen von dem römischen Pfahl erhalten haben.

Bei Jagsthausen und insbesondere westlich vom Ort wurden schon eine Menge römischer Alterthümer, Grundmauern römischer Gebäude, mehrere Denksteine u. s. w. entdeckt, und noch sieht man dort einen aufgeworfenen Hügel und einige Spuren von früheren Verschanzungen, so daß nicht in Abrede gestellt werden kann, daß hier abermals eine römische Gränzniederlassung stand, die zur Vertheidigung des Jagstthalpasses angelegt wurde. Auch bei dem ½ Stunde abwärts von dieser Stelle an der Jagst gelegenen Orte Olnhausen sind als Zeugen von einem ehemaligen Römerort mehrere römische Denksteine aufgefunden worden.

In neuester Zeit hatte ich Gelegenheit, die Gegend von Widdern, eine Stunde von Jagsthausen, näher kennen zu lernen und eine kleine Entdeckung dort zu

machen. Widdern, welches im tief eingeschnittenen Jagstthale am Einfluß der Kessach in die Jagst liegt, soll nach der Sage einst Weitern geheißen haben, und zwar deßhalb, weil die Stadt früher weiter hinausgegangen sey als gegenwärtig. Diese Sage, daß nämlich das Dorf oder die Stadt früher größer gewesen seyen, geht von vielen andern Orten und läßt nicht selten auf ehemalige Römerorte schließen; sie veranlaßte mich auch hier nähere Untersuchungen anzustellen, um so mehr, da drei bedeutungsvolle Namen in der Nähe von Widdern vorkommen, der eine südlich der Stadt, „die alte Schanze," der andere westlich, „die Schildwache," und der dritte östlich, „der Schloßberg." Ich erkundigte nun, daß man vor einigen Jahren außerhalb der Stadt auf eine gepflasterte Straße gestoßen sey und man bei dieser viele alte Ziegel und Bruchstücke von Gefäßen gefunden habe. Auf meine Frage, bis wohin sich denn die frühere Stadt erstreckt habe? erhielt ich zur Antwort: bis auf die Kapellenäcker, wo man immer noch auf alte Grundmauern stößt.

Die Kapellenäcker liegen $\frac{1}{8}$ Stunde westlich von Widdern auf einem flachen Bergausläufer gegen die Jagst; schon diese Lage, welche die Römer so sehr liebten, bestärkte mich in meiner Vermuthung, daß hier ein römischer Wohnort gestanden seyn möchte, welche bald zur Gewißheit wurde, nachdem ich auf den Aeckern selbst Bruchstücke römischer Gefäße und Ziegel fand. Durch diese Entdeckung wäre nun die Zahl der römischen Wohnplätze in Württemberg abermals um einen vermehrt.

Ich kehre nun wieder zurück zu dem Gränzwall, welchen ich auf den Pfahläckern bei Jagsthausen verlassen habe. Derselbe nahm seinen Zug von hier weiter über den Bergrücken zwischen der Jagst und der Kalkklinge, auf dessen höchstem Punkte ein Wachhäuschen stand; von der Kalkklinge an bildet er die Markungsgränze zwischen Berlichingen und dem Leutersthaler Hof, welche vollends schnurgerade bis an die Landesgränze führt.

Nach meinen Untersuchungen zieht nun die römische Gränzlinie von Eck im Oberamt Ellwangen bis Lorch in einer Länge von 15 Stunden, und von Lorch bis an die Landesgränze bei Berlichingen 18 Stunden, demnach 33 Stunden lang durch das Königreich Württemberg. Von Lorch an standen an demselben alle 700—1000 Schritte Wachhäuschen und in einer Entfernung von 2—3 Stunden römische Gränzniederlassungen; eine von diesen lag bei Murrhardt, zu deren Beschreibung ich nun übergehen will.

Die römische Gränzniederlassung bei Murrhardt.

In einer freundlichen, wiesenreichen Thalebene, zwischen hohen Bergen am Einfluß des Siglisbachs in die Murr liegt ¼ Stunde im Rücken des ehemaligen römischen Gränzwalls die gegenwärtige Stadt Murrhardt. Schon längst ist für entschieden angenommen worden, daß die Römer einst bei Murrhardt festen Sitz hatten, und diese Annahme wurde durch drei römische Denksteine, welche daselbst aufgefunden

wurden, hinreichend begründet.* Auch in der alten Beſchreibung des Kloſters und der Stadt Murrhardt, im ſogenannten rothen Buch, wird ſchon durch folgende Stelle darauf hingedeutet:

„Der Augenſchein gibt, daß umb Murrhart eine große Vngeheure Wildnuß geweſen, dennoch iſt zu vermutten, daß vor Walterico auch etliche anſehnliche Heiden dieſer Orten gewohnt haben.“

Die Ausdehnung und die Stelle der vermutheten römiſchen Niederlaſſung war aber bis jetzt unbekannt; ich machte mir daher zur Aufgabe, dieſes zu erforſchen, und will nun die Reſultate meiner Unterſuchungen hier gedrängt geben.

Südlich von Murrhardt zieht zwiſchen dem Kerbach und der Murr ein flacher Ausläufer des Riesberges bis an die gegenwärtige Stadt, die Stelle heißt „auf der alten Bürg,“ man fand hier ſchon römiſche Münzen, Bruchſtücke römiſcher Gefäße, Waſſerleitungen und Grundmauern ehemaliger römiſcher Gebäude ꝛc. Schon durch dieſe Andeutungen wird außer Zweifel geſetzt ſeyn, daß hier einſt die römiſche Niederlaſſung ſtand; dafür ſpricht auch die noch jetzt beſtehende Sage, daß früher die Stadt auf der alten Bürg geſtanden ſey. Die römiſche Niederlaſſung erſtreckte ſich aber nicht allein über die ſogenannte alte Bürg, ſondern auch über einen großen Theil der Fläche, auf welche die gegenwärtige Stadt Murrhardt gegründet iſt, was durch Folgendes nachgewieſen werden ſoll.

* Dieſelben ſind in den Württ. Jahrbüchern, Jahrgang 1835, 1ſtes Heft, Seite 3—8 näher beſchrieben.

In der Stadt selbst stößt man öfter beim Kellergraben ꝛc. auf Grundmauern ehemaliger Gebäude, welche aber bis jetzt für Reste der alten Stadt Murrhardt, die Anno 1765 ganz abbrannte, gehalten wurden. Daß dieses aber nicht durchgängig der Fall ist, davon habe ich mich während meines Aufenthalts in Murrhardt selbst überzeugt, da gerade zu dieser Zeit unter dem Hause des Schuhmachers Spengler Grundmauern römischer Gebäude, ein mit Plättchen schön belegter Zimmerboden, römische Ziegel und Fragmente römischer Gefäße, worunter schön verzierte von samischer Erde waren, gefunden wurden; ferner entdeckte man unter der Wohnung des Glasers Vogel einen Estrichboden, römische Gefäße, Backsteine ꝛc., und unter Maurer Küblers Haus römische Gefäße von samischer Erde und eine römische Kupfermünze, welche aber nicht mehr bestimmt werden konnte. Ich forschte weiter und brachte in Erfahrung, daß man früher schon an der Hauptstraße beim mittleren Brunnen in einer Tiefe von 6 Fuß auf ein Pflaster gestoßen sey; an Thomas Horns Haus fand man eine eherne Münze von Hadrian, und bei Metzger Maiers Wohnung eine silberne von Antoninus Pius; beide Münzen habe ich selbst angekauft und meiner Sammlung einverleibt. Eine weitere römische Münze, die ich aber nicht erhalten konnte, wurde bei dem Bierkeller des Kronenwirths Horn gefunden.

In der Straße, welche von der Hauptstraße gegen die obere Mühle führte, wurden schon vor 18 Jahren bei Anlegung eines Kanals viele Bruchstücke römischer

Gefäße und Ziegel ausgegraben, und unter Anderem fand dort Georg Michael Elzer ein 2 Pfund schweres Bruſtbild von Bronce, welches er dem Schuhmacher Gottlob Doderer unter der Bedingung, ihm hiefür ein Paar Stiefel zu ſohlen, überließ. Hievon in Kenntniß geſetzt, erkundigte ich mich bei Doderer, welcher wirklich das Bild noch hatte und ſolches ſeit mehreren Jahren als Gewicht an einer Schwarzwälder Uhr benützte. Das Bruſtbild, welches ich käuflich an mich brachte, iſt noch ganz gut erhalten, nur die Naſe iſt etwas abgeſchliffen, wahrſcheinlich durch die Benützung an der Uhr, an welcher es täglich einmal aufgezogen wurde. Ueber die Bruſt des Bildes liegt ein leichtes Gewand und um das ſchöngelockte Haupt ſchlingt ſich ein Epheukranz. Oben an dem Kopfe iſt ein kleiner Ring angebracht, wodurch die Vermuthung, daſſelbe möchte als Gewicht bei einer römiſchen Wage gedient haben, viel Wahrſcheinlichkeit erhält, da bekanntlich die Römer ſchon eine Art Schnellwagen hatten, an welchen die Gewichte eingehängt wurden. *

Spuren von ehemaligen Waſſerleitungen entdeckte Kupferſchmied Jäger, welcher in ſeinem Garten auf der alten Bürg eine thönerne Deichellage ausgegraben hat; weitere Reſte dieſer Waſſerleitung fand man auf der Kochswieſe bei der Bürg und unter dem Hauſe des Hafners Rößle. Dieſelbe hatte ihre Richtung gegen den Riesberg, an deſſen Fuß in einer Berg-

* Ein ähnliches Bild wurde vor einigen Jahren in der Gegend von Grabenſtetten gefunden; daſſelbe befindet ſich gegenwärtig in dem königlichen Antiquarium zu Stuttgart.

ſchlucht der ſogenannte Römerſee ſich befindet, welcher übrigens gegenwärtig beinahe trocken liegt und nur noch wenige Spuren von einem künſtlich angelegten Damm zeigt. In der Nähe des ehemaligen Sees entſpringt eine Quelle; es ließe ſich daher vermuthen, die Römer haben dieſe hier gefaßt und zu ihrer ¼ Stunde davon entfernten Niederlaſſung auf der alten Bürg geleitet. Nach weiteren von mir angeſtellten Unterſuchungen und Forſchungen ſtellte ſich endlich noch heraus, daß ſich in der Gegend der Zimmergaſſe, Bürggaſſe, Entengaſſe, Hirſchgaſſe, des obern Theils des Grabens und in dem obern und mittlern Theil der Hauptſtraße überall Reſte römiſcher Gebäude finden.

Die angeführten Umſtände werden nun hinlänglich beweiſen, daß bei Murrhardt eine nicht unbedeutende römiſche Niederlaſſung war, welche ſich über eine Fläche von wenigſtens 100 Morgen ausdehnte. In militäriſcher Beziehung muß dieſelbe von großer Wichtigkeit geweſen ſeyn; da in ihrer Nähe der römiſche Gränzwall über das Murrthal zog, ſo wurde ſie ohne Zweifel zur Deckung dieſes Thalpaſſes angelegt und mit einer Garniſon beſetzt, welche dieſes Defilée zu vertheidigen und zugleich einen Theil des Gränzwalls zu überwachen hatte.

Die Terrainverhältniſſe um Murrhardt ſind von der Art, daß die Vertheidigung des Thalpaſſes und der Umgegend eine bedeutende Beſatzung erheiſchte, denn offenbar iſt hier eine der ſchwächſten Partieen an der ganzen Gränzlinie im römiſchen Zehentlande.

Die Vermuthung, welche daher ſchon Sattler ausſpricht, daß die Alemannen den Gränzwall bei Murrhardt zuerſt durchbrochen haben, ſcheint ſchon aus dieſen Gründen viel für ſich zu haben, da wohl angenommen werden darf, daß die Alemannen den Punkt herauszufinden wußten, welcher am ſchwierigſten zu vertheidigen und daher auch am leichteſten zu gewinnen war. Sattler ſtützt ſeine Vermuthung auf einen bei Murrhardt aufgefundenen Denkſtein, nach deſſen Inſchrift ein römiſcher Centurio einen dem Mythras geweihten Tempel wieder neu aufbauen ließ, indem er annimmt, daß bei dem Einfall der Alemannen von denſelben der frühere Tempel zerſtört und ſpäter von den Römern, nachdem dieſe von der periodiſch verlorenen Stelle wieder Beſitz nahmen, zum zweitenmal neu aufgebaut wurde. Dieſe allerdings richtige Folgerung wird durch die oben angeführten Umſtände noch mehr unterſtützt. Ferner befindet ſich in der Nähe von Murrhardt ein kleiner Ort „Streitweiler" und ein Bach „Siglisbach," früher Sigisbach. Die Namen Streitweiler könnten von einem dort vorgefallenen Treffen, und Sigisbach von einem erfochtenen Sieg ihren Urſprung haben. In der Nähe von Bopfingen kenne ich einen Wald, der Siegert genannt, ſo viel als Sieghardt, Siegwald; hier ſoll nach der Sage einſt eine große Schlacht vorgefallen ſeyn, vermuthlich zwiſchen den Alemannen und den Römern, denn auf den heutigen Tag ſieht man in dem Siegert, an deſſen Saum eine Römerſtraße hinzieht, noch gegen 60 alemanniſche Grabhügel. Wenn nun die Vermuthung,

daß dieſer Wald zu Ehren der gewonnenen Schlacht den Namen Sieghardt, Siegwald erhielt, nicht zu gewagt erſcheint, ſo wird dieſelbe auch bei dem Sigisbach, welcher bei Murrhardt in die Murr einfließt, nicht zu weit geſucht ſeyn.

Nun ſind noch die römiſchen Straßen, welche die Gränzniederlaſſung bei Murrhardt mit andern Römerorten in Verbindung ſetzten, anzuführen. Ich habe dieſelben an Ort und Stelle genau unterſucht, will aber ihrer hier nur flüchtig erwähnen, da ich mir vorbehalte, bei einer andern Gelegenheit den Zug derſelben genau anzugeben, was um ſo nothwendiger iſt, da einige davon gegen die ſonſt üblichen Regeln, nach welchen die Römer ihre Straßen anlegten, geführt ſind. Von Murrhardt zog eine römiſche Straße nach den Römerorten bei Welzheim und Pfahlbronn, ad lunam, dort theilte ſie ſich und der eine Arm ging über Heidenheim nach Baumgarten bei Lauingen, Pomone, dort über die Donau nach Augsburg, Augusta vindelicum, der andere Arm über Aalen, Aquileja, Bopfingen, Opie ꝛc. nach Regensburg, Reginum.

Eine zweite Straße zog von Murrhardt zu den römiſchen Gränzniederlaſſungen bei Mainhardt, Oehringen, Jagſthauſen ꝛc., ferner führte eine Römerſtraße nach Canſtatt, Clarenna, eine zum Römerort bei Marbach und eine zu dem bei Böckingen, welch letztere ich übrigens noch nicht ganz verbürgen kann. Durch dieſe Straßen war nun der römiſche Gränzort bei Murrhardt nicht nur mit den übrigen Gränzniederlaſſungen, ſondern auch mit denen im Innern des

Zehentlandes am Neckar und weiter am Rhein genau und vielseitig verbunden, wodurch sich abermals das sinnig angelegte Straßennetz, welches alle Römerorte so zweckmäßig verband, aufs Neue herausstellt, und sich in der Folge, bei fortgesetzten gründlichen Forschungen an Ort und Stelle, mit genauer Ausscheidung der keltischen und namentlich der mittelalterlichen Straßen, immer noch mehr herausstellen wird.

III. Ueber den Stammsitz der Kaiserschenken von Schüpf und Limburg.

Eine Untersuchung

von

Pfarrer Bauer in Gnadenthal.

Die neuern Untersuchungen über das Geschlecht der Schenken von Limburg ergeben, daß Prescher in seiner Geschichte von Limpurg immer noch zu sehr von bloßen Chronikangaben abhängt und zudem einige wichtige Schlüsse (1, 98) auf die irrige Verschmelzung zweier Walther in Einen baute. Ganz unzweifelhaft nämlich lebte von 1229 bis 1240—50 Walther I. pinc. imp. und von da an bis nach 1283 Walther II. Schon der Erstere besaß in Hall das Recht »officium constituendi et destituendi«; schon der Erstere nannte sich von Limburg bei Hall; weiter zurück aber gibt es lediglich keine urkundliche Spur, weder vom Geschlecht der kaiserlichen Schenken von Limburg, noch auch von einer Burg Limburg bei Hall. Da überdieß die ganze Umgegend Halls nach den dortigen Besitzverhältnissen

ebenſowohl, wie in Betreff der in der Umgebung angeſeſſenen Geſchlechter hohen und niedern Adels genau bekannt iſt (wie z. B. durch die Limburger Urkunden u. a. m.), ſo hat die folgende Annahme Alles für ſich: auch das Schloß Limburg ſcheint um die gleiche Zeit erſt entſtanden zu ſeyn, wenigſtens nicht lange vorher.

Möglicher Weiſe könnten die Schenken von Limburg ein zwar in der Gegend, früher jedoch auf einer andern Burg angeſeſſenes altes Geſchlecht geweſen ſeyn, und zwar weiſen mehrere Spuren auf Bielriet hin, den Stammſitz der nobiles de Bielriet, welche ſeit dem 11ten bis in den Anfang des 13ten Jahrhunderts vorkommen. Bei tieferem Eingehen zeigt ſich jedoch bald die Unmöglichkeit auch dieſer letztern Combination und Alles drängt zu der Annahme hin, daß vor 1229 die ſpäteren Schenken von Limburg von anderswoher nach Limburg bei Hall kamen, ohne Zweifel als hohenſtaufiſche Vögte oder Waltboten, und daß die Burg ihren Namen lediglich aus localen Gründen — Limburg = Lintburc = Lindenburg — empfing; denn auch heute noch heißt der ganze Berg „der Limberg" und ebenſo iſt bereits in einer Urkunde von 1283 (Menken dipl. comb.) vom Mons Limb. im Gegenſatz zur Burg Limburg die Rede. Eine benachbarte Halde heißt „Lindach" und jenſeits des Kochers liegen nicht allzuweit entfernt zwei Lindenhöfe, 1266 ſchon apud tiliam genannt (ib. II, 76).

Mit dieſer Thatſache iſt bereits den ältern Verſuchen der Stab gebrochen, durch den Namen Limburg

einen Geſchlechtszuſammenhang mit den Inhabern einer Burg dieſes Namens gewinnen zu wollen. Mit Limburg an der Lahn geht dieß um ſo weniger an, weil da ein notoriſch anderes Geſchlecht auch ſpäterhin noch blühte. Sämmtliche Beweiſe aber für einen Zuſammenhang mit Limburg bei Speier und mit Kaiſer Konrad II. erſcheinen beim erſten ſchärferen Blick als Phantaſien oberflächlicher Chronikanten und altmodiſcher Genealogen, denen es eben um einen glänzenden Urſprung zu thun war. Auch bei Preſcher noch halten die vier erſten Perſonen ſeiner Stammtabelle, I, 419, keine hiſtoriſche Kritik aus, vielmehr iſt an die Stelle 4 — Johannes — zu ſetzen Walther I., deſſen Gattin einigen Spuren nach eine de Winnenden (bei Waiblingen) könnte geweſen ſeyn, vielleicht aber doch, der gewöhnlichen Annahme nach, eine Gräfin von Helfenſtein war; ſeine Schweſtern (Nr. 5. 6) ſind alsdann richtig angegeben, Preſchers Walther I. aber (Nr. 7) wird jetzt Walther II., der Sohn, welcher nach 1250 vorkommt. Die Söhne der Luitgard von Weinsberg, Engelhard und Konrad, nennt er häufig filios amitae de Winsberg.

Der natürliche Weg, die Stammsgenoſſen der 1229 plötzlich auftauchenden kaiſerlichen Schenken von Limburg aufzufinden, iſt doch gewiß eine Umſchau unter den kaiſerlichen Schenken jener Zeit. Denn es hat lediglich keine Wahrſcheinlichkeit, daß die ohnedieß ſchon zahlreichen Geſchlechter der imp. aulae pinc. um jene Zeit erſt mit einem ganz neuen wären vermehrt worden.

Hingegen finden wir ohne viel Suchen um jene Zeit

1) ein Geschlecht kaiserlicher Schenken,

2) ostfränkischen Stammes,

3) mit den herrschenden Vornamen Walther und Konrad,

4) mit 5 Kolben im Wappen (Hanselmann II, 301). Alle diese vier Merkmale bieten uns, gleich den Limburger Schenken, ebenso auch diejenigen Reichsschenken dar, welche den Namen trugen von der (kaum eine Tagreise von Hall entfernten) Burg Schüpf im Taubergau. Wer wollte da noch an einer Familien-Identität zweifeln?

Wir vermögen jedoch einige Hülfsbeweise noch beizufügen:

a) Schenk Walther I. tritt 1237 an Hohenlohe Besitzungen ab in Waldmannshofen, Rietheim, Bibärern (Hanselmann I, 406), lauter Orten im Taubergau, nur wenige Stunden von Schüpf.

b) Bei dem Vertrag mit Hall, dat. Wien 1280, sind unter den Vasallen im Gefolg der Limburge genannt Humel de Grünsfeld und Gervicus de Sachsenflur, zwei benachbarte Orte, zumal letzterer ganz zunächst bei Schüpf (Hanselmann II, 122).

c) Beim Verkauf Bielriets an die Küchenmeister von Nordenberg scheinen unsere Schenken auch ein Burglehen in Bischofsheim a. d. T. „dazu gegeben" zu haben, welches Dietrich, Küchenmeister von Bielriet, noch beim Wiederverkauf 1363 besaß und sich vorbehielt.

Zu Schüpf aber gehörte auch ein Burglehen in Bischofsheim 1388 (Hanselmann I. 473).

Ueber die Schenken von Schüpf läßt sich folgendes genealogische Schema entwerfen:

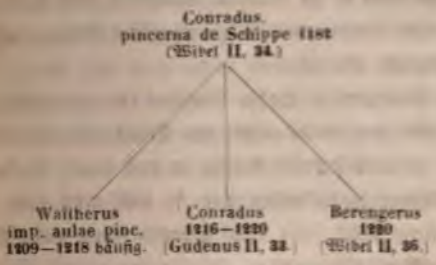

Ein Ludewicus de Schüpfa kommt 1235—1260 vor, der in den Aufstand König Heinrichs gegen Friedrich II. verwickelt war, gleich Walther von Limburg. (Hanselmann I. 399.)

Obigen Conradus aber halten wir für eine Person mit dem Conradus de Clingenberg imp. aulae pinc., welcher seit 1219 auch mit diesem Namen (zwischenhinein 1220 auch wieder C. de Schipf), seit 1223 hingegen einzig noch unter dieser Bezeichnung vorkommt. Seine Wittwe Kunigunde heirathete (Guden IV, 896) Philipp von Falkenstein; sein Sohn Walther, pinc. de Clingenberg et Bratshelden, brachte durch seine Vermählung mit Elisabetha von Königstein und Reicheneck diese Besitzung (im Nürnbergischen) an sein

Haus. Der Enkel Ulrich war 1260 schon vermählt (Guden IV, 897), die Urenkel aber, Konrad und Walther, Schenken von Reicheneck, treten z. B. in v. Langs Regesta 1289—1307 nicht selten auf. In ihrem Wappen combinirten diese Schenken die Kolben von Schüpf mit der Rose von Reicheneck (Guden III, 388).

Walther von Schüpf endlich — in welchem Verhältnisse steht er zu unserm Walther I. von Limburg? Auch diese Beiden halten wir für Eine Person, gestützt auf folgende Gründe:

1) Walthers I. Sohn, Walther II., war jedenfalls vor 1250 schon verheirathet mit Elisabetha von Wahrberg, ja 1240 bereits kommt er nach einer Notiz bei Gabelkhover in Urkunden vor,* und muß also doch mindestens ums Jahr 1220 geboren seyn, wahrscheinlich zwischen 1210—20.

2) Walthers I. Schwester, Luitgarde v. Weinsberg, stirbt 1243 und hinterläßt ebenfalls erwachsene Kinder, die 1240 bereits in Urkunden zeugen; auch ihre Geburt muß daher wohl vors Jahr 1220 fallen.

Aus diesen Thatsachen aber ergibt sich mit Nothwendigkeit, daß Walther von Limburg, längst ehe er als solcher auftritt, ein erwachsener Mann muß gewesen seyn. Von einem Walther imp. aulae pinc. aber haben wir aus jenen frühern Zeiten hinlängliche Kenntniß, nur daß er sich von Schüpf nannte.

3) Gerade der Wechsel von Zunamen jedoch, bei Aenderung des Wohnsitzes, ist in jenen Zeiten eine so

* Wenn nämlich diese Notiz nicht auf einem Irrthume beruht, 1240 statt 1255.

gewöhnliche Sache, daß sie unmöglich Bedenken erregen kann, selbst wenn zwei Brüder fast zu gleicher Zeit nach neuen Sitzen neue Benennungen annehmen, wie wir voraussetzen.

4) Dagegen ist nichts wahrscheinlicher, als daß Kaiser Friedrich II. oder König Heinrich VII. den immerhin bedeutenden Posten eines Vogtes auf Limburg keinem jungen Aufkömmling, sondern einem alterprobten, geschäftserfahrenen Ministerialen übertrugen. Denn rings um Hall lagen nicht wenige hohenstaufische Besitzungen; die Stadt selbst blühte immer mehr auf durch ihre Saline und ihre Gewerbe, und über Limburg, so wie auch wahrscheinlich über das nicht weit entfernte Stift zu Oehringen, war die Schirmgerechtigkeit zu handhaben.

5) Die Probe endlich trifft auch zu. War Walther I. 1209 bereits volljährig, so mag er ums Jahr 1180 geboren seyn, und 1182 erscheint sein Vater in einer Urkunde. Er starb nach 1240 etwa, also in den sechziger Jahren. Sein Sohn aber hat, wenn er um 1210 geboren wurde, zwischen 1240 und 1250, also in den Dreißigern geheirathet und ist nach 1283, also in den Siebzigern gestorben, zu welchem Alter zugleich das gut paßt, daß 1280 (im Vertrage mit Hall) der Sohn Friedrich I. bereits als eine Hauptperson mit auftritt.

Somit glauben wir zuversichtlich, unsere Schenken von Limburg aufwärts verfolgt zu haben bis zu

Konrad von Schüpf ums Jahr 1182. Dessen Ahnherr aber scheint Waltherus de Schippa zu seyn 1144, bei Wibel II, 21. Vornamen und Burgsitz können bei ihm Geschlechtsidentität beweisen. Da er jedoch nicht Schenke heißt, vielmehr neben ihm ein anderer Schenk vorzukommen scheint und möglicherweise der Zusammenhang auch durch eine Erbtochter kann geknüpft seyn, so blicken wir uns um nach weiteren Spuren, und zwar wiederum unter den kaiserlichen Schenken. Nun tritt 1182 Conradus p. de Sch. in einer würzburgischen Urkunde auf neben Conradus dapifer de Rotenburg, — derselbe wohl, welcher 1177 als C. de Skainke vorkommt und unter den nobilibus curiae den Constanzer Frieden mitbeschworen hat, 1183.

Rückwärts finden wir erst 1172 wieder einen Conradus pinc., der am 19. und 20. April in zwei würzburgischen Urkunden Kaiser Friedrichs I. als Zeuge auftritt, das einemal neben Arnold dapifer (de Rotenburck), das anderemal mit seinem frater Ludovicus. (Lang Regesta, Wibel II, 32.)

Da nun 1164 wieder (bei Fries) Conradus Colbo pincerna et fratres ejus Ludovicus et Beringerus, auch in einer würzburgischen Urkunde mitzeugen, so dürfen wir um des hier zu Tage kommenden Beinamens willen unbedenklich auch den

1164—1165 erscheinenden (Ludewig aurea bulla II, 782; Guden I, 248) Kolbo pinc. in diese Geschlechtsreihe aufnehmen, und ihre Identität mit den spätern Schenken von Schüpf hat Alles für sich, denn auch die eben genannten sind

1) kaiſerliche Schenken,

2) mit gleichen Vornamen (Konrad, Ludwig und Berengerus kehren wieder bei den Herren v. Schüpf);

3) ſie treten vornämlich in Geſellſchaft der rotenburgiſchen Küchenmeiſter auf und in würzburgiſchen Urkunden, ihr Wohnſitz iſt alſo wahrſcheinlich in dieſer Gegend geweſen;

4) der Beinamen Colbo ſcheint mit dem Schüpfer Wappen im Zuſammenhang zu ſtehen.

Somit ſind wir, nun auf möglichſt beurkundetem Wege, Schritt für Schritt zu dem Reſultate gekommen, welches Kanzler Ludewig einſt mehr nur vorausſetzte (die Kolboſchenken und die Schenken mit dem Kolbenwappen kurzweg zuſammenwerfend, noch dazu in der verkehrten Weiſe, daß er nun ſogleich einen Geſchlechtszuſammenhang mit den Kolben von Wartenberg ſubſtituirte, während dieſe doch erſt im 13ten Jahrhundert den Beinamen Kolb ſollen angenommen haben, wie denn auch ihr eigenes Wappen ein anderes iſt).

Noch aber iſt hiemit wenig gewonnen, weil allmälig die nähere Bezeichnung unſerer Schenken durch Angabe ihres Wohnſitzes aufhört. Dennoch gibts einen Fingerzeig, welcher vielleicht auf den Stammſitz derſelben uns hinweiſen kann.

Walther I. mußte ſein Castrum Schenkenburg, ſowie Ludwig von Schüpf das Castrum Schüpf an Gottfried von Hohenlohe abtreten, als Kriegsſchadenerſatz nach dem Aufruhr Königs Heinrich. — Wir vermuthen: Auf Schüpf hatten ſich zwei Linien

gebildet; doch ist es kaum wahrscheinlich, daß die Reichsschenken von ihrem Stammsitz auf einen Theil der Burg (Schüpf) einer Stammmutter sollten übergesiedelt seyn, während noch die gerade männliche Linie daselbst fortdauerte, mit welcher sie demnach sich auch in deren Namen getheilt hätten; zudem kann Schüpf die Burg nicht sehr bedeutend gewesen seyn, weil als Ersatz für 1000 Mark Silbers 100 würzburgische Pfund jährlicher Einkünfte sammt Schüpf cum pertinentiis gefordert wurden, während damals der Zinsfuß häufig 10% betrug und 1 Pfd. jährlicher Einkünfte mit 10 Mark bezahlt wurde (vgl. z. B. Hanselmann I, 396. 404. ann. 1230 und 1239). Daß Ludwig von Schüpf den Schenkennamen nicht führt, erklärt sich einfach. Als seine Linie, welche aber auch die Kolben im Wappen führte (Hanselmann II, 300), noch im zwölften Jahrhundert sich abzweigte, war das Hofamt Erblehen je des Erstgebornen, und zwar für seine Person allein, denn noch war es eigentliches Amt, nicht wie in spätern Jahrhunderten mehr und mehr bloßer (Familien-) Titel. Somit konnten Ludwig und seine Nachkommen auf den Schenkentitel keinen Anspruch machen, und erst Walthers I. Bruder führt denselben auch, obgleich er 1216 noch frater schlechtweg heißt; 1219 und 1220 tritt er als pinc. auf, in einer Periode also, wo Walther auf längere Zeit verschwunden ist. Darum vermuthen wir, daß Walther wahrscheinlich mit Friedrich II. nach Italien gezogen, oder schon vorher dahin versendet worden war, von wo er erst nach Jahren mochte zurückgekehrt seyn; inzwischen

aber verwaltete nun der Bruder das Familienamt hauptsächlich bei dem in Deutschland zurückgebliebenen König Heinrich VII.

Zwei Linien also, wie gesagt, saßen auf Schüpf, und die eine in drei männlichen Sprossen. Da machte wohl die Noth eine Wohnsitzverlegung und Erbtheilung nöthig, in welcher die jüngere Linie das Schloß Schüpf nebst Zubehör, das Haupt der ältern Linie manche Besitzungen in derselben Gegend und Castrum Schenkenburg erhielt (Limburg hatte er wohl selber erst als hohenstaufisches Lehen erworben); der Bruder Konrad, wie es scheint, die Besitzungen am Main. Wie naheliegend ist nun die Vermuthung, das Haupt der Familie werde den Stammsitz auf seinen Theil bekommen haben? Und der Name Schenkenburg selber weist eben darauf hin. Wo lag aber diese Burg? Die Beantwortung dieser Frage scheint zunächst leicht. Einmal werden mehrere Orte in der Gegend zwischen Tauber und Main, gegen Würzburg hin, neben Schenkenburg genannt; dann treten die Schenken v. Schüpf besonders häufig in würzburgischen Urkunden auf, auch schon ehe sie den Namen v. Schüpf führten. Da neben ihnen besonders häufig die Küchenmeister von Rotenburg genannt werden, so entwickelt sich fast unwillkürlich die Hypothese: gleich diesen Küchenmeistern dürften wohl unsere Schenken ursprünglich dem ostfränkischen Herzogthume angehört haben und durch die Hohenstaufen zu einem kaiserlichen Hofamte gekommen seyn. Das lautet ganz plausibel und befriedigend abschließend. Allein es will nicht gelingen, in der bezeichneten

Schenken ſuchend, in der Gegend von Aſchaffenburg und Frankfurt wirklich auf einer guten Spur ſind, läßt ſich mehrfach ins Licht ſetzen.

1) Es muß nun einmal dort herum wirklich einen Schenkenberg gegeben haben, deſſen Zehnten J. v. Waſen erhielt (ſ. oben).

2) Die Gegend eignet ſich ganz zum Sitze eines kaiſerlichen Miniſterialen, denn es ſind die bedeutenden kaiſerlichen Städte Frankfurt und Mainz, die alte Pfalz Tribur und das von Barbaroſſa herrlich geſchmückte Gelnhauſen in der Nähe, wo z. B. (Schenk) Konrad von Schüpf zum erſtenmale neben ſeinem Bruder zeugt.

3) Die Schweſter Walthers I. war zuerſt Aebtiſſin im Kloſter Himmelthal bei Klingenberg.

4) Von Klingenberg und Bratshelden nannte ſich ſein Bruder und deſſen Nachkommenſchaft.

5) In Mainz finden wir die Truchſeſſe von Bonland einheimiſch, und die Kämmerer von Münzenberg, urſprünglich de Hagen, ſtammen aus Hain im Dreieich, ſüdlich von Frankfurt. Auf eine freundſchaftliche Verbindung mit den Bonlanden aber kann der Umſtand hindeuten, daß Walther II. ſeine Verſöhnung mit König Wilhelm erwartete durch Vermittlung von Wernherus dapifer de Bolanden, Philippus de Hohenfels, Philippus de Falkenstein und einigen Andern.

6) Bei Guden (I) kommt urkundlich 1145—1154 ziemlich häufig ein Conradus pincerna vor, gewöhnlich neben Wernherus dapifer. Da nun kein Zweifel ſeyn kann, daß dieſer kein minist. ex familia archiepiscopi,

ſondern ein v. Bonland iſt, ſo dürfen wir auch in unſerm Konrad einen kaiſerlichen Schenken finden. Die Privatminiſterialen mochten damals für öffentliche Urkunden noch wenig Autorität haben.

7) In Mainz ſelbſt gab es einen Hof, der Schenkenberg genannt (Gud. cod. dipl. und Syllog.), der alſo wohl früher den Beſitzern der Schenkenburg zugehörte, wahrſcheinlich dem eben erwähnten Conradus pincerna.

So wären wir denn auf unſerer Wanderung in der Frankfurter Gegend angekommen. Können wir nun bei der Schenkenburg getroſt ſtehen bleiben, als dem Ur- und Stamm-Sitze unſeres Geſchlechts? Keineswegs! Die Schenkenburg kann doch erſt von den Schenken ihren Namen erhalten haben, und wenn wir wählen ſollen, ob es wahrſcheinlicher ſey, daß eine urſprünglich anders benannte Burg allmälig durch den langen Aufenthalt der Schenken, im zwölften Jahrhundert ſchon, dieſen neuen Namen erhalten habe, — oder daß die Schenken eine neue Burg ſich irgendwo gründeten, welche dann eben um deßwillen ſogleich Schenkenburg benamſet wurde? — im Fall der Wahl würden wir unbedenklich für das Zweite uns entſcheiden. War nun aber die eigentliche Stammburg wenigſtens in der Nähe, oder ſiedelten unſere Schenken von anderswoher in die Frankfurter Gegend über? — Wir fanden oben unſern Conradus pinc. zuerſt in Geſellſchaft Walthers von Bonland; dieſe Truchſeſſen aber ſtammten aus dem jenſeitigen Rheinfranken, vom Donnersberge, wahrſcheinlich als urſprüngliche Mini-

sterialen der Salier. Leidet diese Parallele wohl keine Anwendung auf unsere Schenken?

Daß Kanzler Ludewig sie mit den Kolben von Wartenberg identificirte, hörten wir bereits, nebst unsern Gegengründen. Dagegen finden wir allerdings in derselben Gegend, welcher Wartenberg angehört, in der Kaiserpfalz Lautern, schon im zwölften Jahrhundert einen pincerna de Lutra, Henricus, z. B. 1190, welcher nach Ludwig Aur. Bull. II. ausdrücklich auch als Henricus Kolbo, pincerna de Lutra vorkommt, 1191—1197. Doch gewährt uns dieser Umstand keinen sichern Anhaltspunkt. Nur so viel scheint uns unzweifelhaft, daß derselbe der Sprößling einer nicht auf Schüpf erzogenen Seitenlinie des Kolboschenkenhauses gewesen, nicht ein direkter Abkömmling der Hauptlinie, also deßwegen wohl im ursprünglichen Stammsitz bei Kaiserslautern. Dieser Sitz kann eben so gut ein noch nicht lange gewonnener gewesen seyn. Somit gewinnen wir mit dieser Untersuchung keinen sichern Anhaltspunkt zu der Vermuthung, es möchte der gewöhnlichsten, ältern Ableitung der Limburger Schenken aus dem Worms- oder Speier-Gau doch, wenn gleich mit irriger Motivirung, eine dunkle Erinnerung an die Wahrheit zu Grund gelegen seyn. Jedenfalls aber werden wir doch wieder nach den Rheingegenden hingewiesen, dort den Stammsitz zu suchen.

Nicht sicherer ist eine andere Spur. Nämlich Ludwig von Schüpf nahm nach Verlust dieser Burg seinen Aufenthalt in Speier (Wibel III, 43), was auf Be-

ſitzungen in jener Gegend hindeuten kann, von welchen wir dann aber jedenfalls nicht wiſſen, wann und wie ſie erworben wurden. Dagegen läßt ſich vielleicht ein beſſerer Beweis dafür geben, daß unſere Schenken allerdings urſprünglich rheinfränkiſche, näher ſaliſche Miniſterialen dürften geweſen ſeyn. In einem Diplome Kaiſer Konrads III. von 1145 kommt nach Hanſelmann II, 217 ein Conradus pris pincerna vor, ohne Zweifel die gleiche Perſon mit dem Conradus pris, welcher in einer Urkunde deſſelben Kaiſers von 1144 genannt wird, neben Arnold de Rotenburch, dem ebenfalls ſein Amtsprädicat dapifer nicht beigegeben iſt. Die ſonſt gewöhnlichſte Auflöſung der Abbreviatur pris = patris gibt in dieſem Fall keinen Sinn; denn Konrads III. Vater war ſeit 1103 bereits todt; auch könnte zu dem Genitiv die nähere Beſtimmung nicht wohl weggelaſſen ſeyn. Sollte nun jenes pris (im Zuſammenhange mit dem veralteten pris = vorher) nicht aufgelöst werden können in priscus, wo dann C. pris gar wohl ohne weitern Zuſatz konnte geſagt werden? Priscus aber hieße unſer Konrad nicht als der leiblich ältere unter den verſchiedenen Schenken, ſondern (priscus = was vor Alters geweſen iſt, was der Vorzeit angehört) als derjenige Schenke, deſſen Amt und Würde bereits vor Alters beſtand, der früher bereits (er ſelbſt oder ſeine Vorältern) dieſe Stelle bekleidet hatte, nämlich nicht blos überhaupt ein Schenkenamt, ſondern das kaiſerliche. Durch das Zwiſchenregiment Lothars des Sachſen waren ſeit Heinrichs V. Tode (1125) die ſaliſchen Miniſterialen

zwar hohenstaufisch geworden, konnten aber aufgehört haben, kaiserliche Hofdiener zu seyn. Mit Konrads III. Thronbesteigung (1138) traten sie jedenfalls auch in diese Würde wiederum ein und konnten jetzt wohl gegenüber von den schwäbischen und ostfränkischen, jetzt auch kaiserlich gewordenen Ministerialen die alten sich nennen, die althergebracht-kaiserlichen. Daß solch ein Prädicat sich nicht lange halten konnte, liegt in der Natur der Sache; Conradus pris führte es wohl als persönliche Ehrenauszeichnung (denn gar wohl konnte er von Heinrichs V. Hofe selber noch kaiserlicher fungirender Schenke gewesen seyn), und mehr nur, wo er mit andern neugebackenen kaiserlichen Ministerialen zusammentraf. In den Mainzer Urkunden neben dem ebenfalls rheinfränkisch-salischen W. de Bonland hätte es keinen Sinn gehabt.

Von diesen Voraussetzungen aus kann man nun über die Geschichte des Geschlechts folgende Vermuthungen aufstellen: Conradus pris pinc. kannte jedenfalls Walthern von Schüpf. Denn beide zeugen neben einander in der kaiserl. Urkunde von 1144, dat. Lorch (Wibel II, 21). Ohne Zweifel war Walther v. Schüpf als kaiserlicher Vasall, vielleicht auch als kaiserlicher Ministeriale im Gefolge Konrads III., wie auch seine Burg Schüpf ein Reichslehen war (Hanselmann II, 139). In Folge ihrer nähern Bekanntschaft verlobten Walther von Schüpf und Konrad der Schenke ihre Kinder mit einander, und da Walther (von welchem die Schenken später den Vornamen führten) ohne Söhne war oder die männliche Linie wenigstens bald

ausstarb, so fiel die Burg Schüpf an die Schenken, welche bald ihren Wohnsitz dahin verlegten, wo sie zugleich den hohenstaufischen Residenzen in Schwaben und in Ostfranken näher waren, als unten in der Rheingegend. Nachdem vorher eine Zeitlang der Beiname Kolbe aufgekommen war, verdrängte ihn bald die Bezeichnung von dem neuen Stammsitze. Schenkenberg mochte früher zu sehr als nomen appellativum erscheinen, das zu genauer Unterscheidung verschiedener Schenken nicht taugte; denn in Oberschwaben und der Schweiz gab es allerdings auch einige „Schenkenburgen."

Vermuthungsweise wagen wir nun folgende Stammtafel:

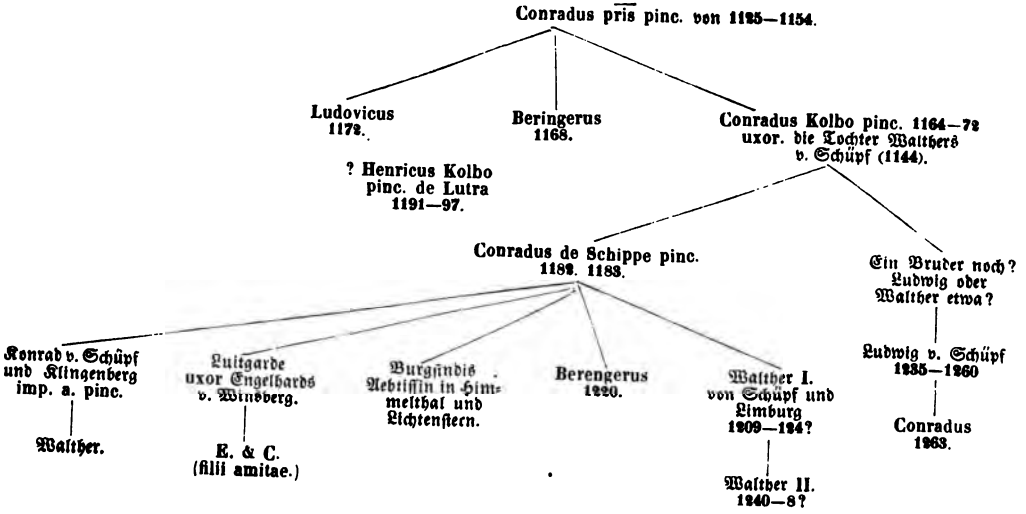
Conradus pris pinc. von 1125—1154.
Ludovicus 1172.
Beringerus 1168.
Conradus Kolbo pinc. 1164—72 uxor. die Tochter Walthers v. Schüpf (1144).
? Henricus Kolbo pinc. de Lutra 1191—97.
Conradus de Schippe pinc. 1182. 1183.
Ein Bruder noch? Ludwig oder Walther etwa?
Konrad v. Schüpf und Klingenberg imp. a. pinc.
Walther.
Luitgarde uxor Engelhards v. Winsberg.
E. & C. (filii amitae.)
Burgundis Aebtissin in Himmelthal und Lichtenstern.
Berengerus 1220.
Walther I. von Schüpf und Limburg 1209—124?
Walther II. 1240—8?
Ludwig v. Schüpf 1235—1260
Conradus 1263.

Nachschrift.

Erst nach Niederschreibung obigen Versuchs, in welchem der Verfasser sich selbst über das Resultat seiner Forschungen vorläufig zu orientiren suchte, sind demselben „Otter von den ministerialibus imperii" und „Dahls Herrschaft Klingenberg" zugekommen. Beide Werke enthalten manchfache urkundliche Notizen, durch welche unsere Darstellung theils bereichert, theils berichtigt wird. Z. B. die Abstammung des Henr. p. de Lutra von Ludovicus möchten wir jetzt für unzweifelhaft ausgeben. Dagegen wird es zweifelhaft, ob nicht Conr. Colbo und Conr. de Schippa (1164—83) in Eine Person zu vereinigen, Walther I. dagegen in eine Doppelperson auseinander zu legen ist. Noch bedarf es da näherer Untersuchung. Hat aber und wo hat Hr. Archivar Oestreicher Walthern von Schüpf (1144) als einen Bruder der Kolboschenken beurkundet, wie dieß Dahl a. a. O. verheißt?

Im Uebrigen thun diese Momente sämmtlich der Hauptsache keinen Eintrag. Denn nicht sowohl Richtigstellung des Stammbaums war die Haupttendenz unserer dießmaligen Untersuchung, als vielmehr Auffindung des Stammsitzes der (Limb.) Schenken, und immer noch weisen alle Spuren in die Gegend des Rheins hin. Von dort her wünschten wir deßwegen vor allen Dingen eine Auskunft über die Frage, ob nicht in der oben bezeichneten Gegend von Schenkenberg eine Spur aufzufinden oder schon aufgefunden ist? — Noch möge ein Gedanke hier seinen Platz

zwar hohenstaufisch geworden, konnten aber aufgehört haben, kaiserliche Hofdiener zu seyn. Mit Konrads III. Thronbesteigung (1138) traten sie jedenfalls auch in diese Würde wiederum ein und konnten jetzt wohl gegenüber von den schwäbischen und ostfränkischen, jetzt auch kaiserlich gewordenen Ministerialen die alten sich nennen, die althergebracht-kaiserlichen. Daß solch ein Prädicat sich nicht lange halten konnte, liegt in der Natur der Sache; Conradus pris führte es wohl als persönliche Ehrenauszeichnung (denn gar wohl konnte er von Heinrichs V. Hofe selber noch kaiserlicher fungirender Schenke gewesen seyn), und mehr nur, wo er mit andern neugebackenen kaiserlichen Ministerialen zusammentraf. In den Mainzer Urkunden neben dem ebenfalls rheinfränkisch-salischen W. de Bonland hätte es keinen Sinn gehabt.

Von diesen Voraussetzungen aus kann man nun über die Geschichte des Geschlechts folgende Vermuthungen aufstellen: Conradus pris pinc. kannte jedenfalls Walthern von Schüpf. Denn beide zeugen neben einander in der kaiserl. Urkunde von 1144, dat. Lorch (Wibel II, 21). Ohne Zweifel war Walther v. Schüpf als kaiserlicher Vasall, vielleicht auch als kaiserlicher Ministeriale im Gefolge Konrads III., wie auch seine Burg Schüpf ein Reichslehen war (Hänselmann II, 139). In Folge ihrer nähern Bekanntschaft verlobten Walther von Schüpf und Konrad der Schenke ihre Kinder mit einander, und da Walther (von welchem die Schenken später den Vornamen führten) ohne Söhne war oder die männliche Linie wenigstens bald

ausstarb, so fiel die Burg Schüpf an die Schenken, welche bald ihren Wohnsitz dahin verlegten, wo sie zugleich den hohenstaufischen Residenzen in Schwaben und in Ostfranken näher waren, als unten in der Rheingegend. Nachdem vorher eine Zeitlang der Beiname Kolbe aufgekommen war, verdrängte ihn bald die Bezeichnung von dem neuen Stammsitze. Schenkenberg mochte früher zu sehr als nomen appellativum erscheinen, das zu genauer Unterscheidung verschiedener Schenken nicht taugte; denn in Oberschwaben und der Schweiz gab es allerdings auch einige „Schenkenburgen."

Vermuthungsweise wagen wir nun folgende Stammtafel:

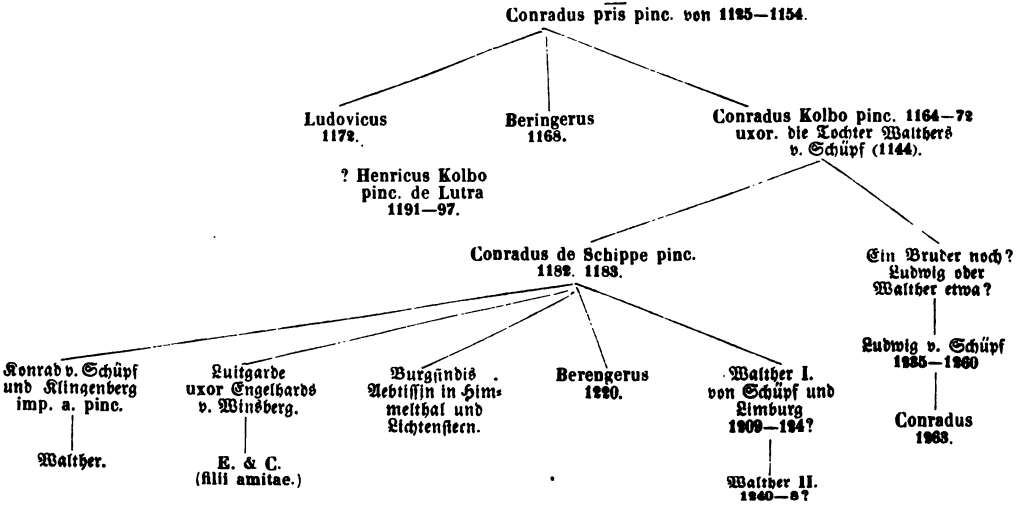
Conradus pris pinc. von 1125—1154.
Ludovicus 1172.
Beringerus 1168.
Conradus Kolbo pinc. 1164—72 uxor. die Tochter Walthers v. Schüpf (1144).
? Henricus Kolbo pinc. de Lutra 1191—97.
Conradus de Schippe pinc. 1182. 1183.
Ein Bruder noch? Ludwig oder Walther etwa?
Konrad v. Schüpf und Klingenberg imp. a. pinc.
Luitgarde uxor Engelhards v. Winsberg.
Burgundis Aebtissin in Himmelthal und Lichtenstern.
Berengerus 1220.
Walther I. von Schüpf und Limburg 1209—124?
Ludwig v. Schüpf 1235—1260
Walther.
E. & C. (filii amitae.)
Conradus 1263.
Walther II. 1240—8?

Nachschrift.

Erst nach Niederschreibung obigen Versuchs, in welchem der Verfasser sich selbst über das Resultat seiner Forschungen vorläufig zu orientiren suchte, sind demselben „Otter von den ministerialibus imperii" und „Dahls Herrschaft Klingenberg" zugekommen. Beide Werke enthalten manchfache urkundliche Notizen, durch welche unsere Darstellung theils bereichert, theils berichtigt wird. Z. B. die Abstammung des Henr. p. de Lutra von Ludovicus möchten wir jetzt für unzweifelhaft ausgeben. Dagegen wird es zweifelhaft, ob nicht Conr. Colbo und Conr. de Schippa (1164—83) in Eine Person zu vereinigen, Walther I. dagegen in eine Doppelperson auseinander zu legen ist. Noch bedarf es da näherer Untersuchung. Hat aber und wo hat Hr. Archivar Oestreicher Walthern von Schüpf (1144) als einen Bruder der Kolboschenken beurkundet, wie dieß Dahl a. a. O. verheißt?

Im Uebrigen thun diese Momente sämmtlich der Hauptsache keinen Eintrag. Denn nicht sowohl Richtigstellung des Stammbaums war die Haupttendenz unserer dießmaligen Untersuchung, als vielmehr Auffindung des Stammsitzes der (Limb.) Schenken, und immer noch weisen alle Spuren in die Gegend des Rheins hin. Von dort her wünschten wir deßwegen vor allen Dingen eine Auskunft über die Frage, ob nicht in der oben bezeichneten Gegend von Schenkenberg eine Spur aufzufinden oder schon aufgefunden ist? — Noch möge ein Gedanke hier seinen Platz

finden! Nicht weit von dem einſt ſchenkiſchen Procelden am Main liegt Kollenberg; könnte nicht dieſer Ort einſt Kolbenberg geheißen und den Kolb-Schenken gehört haben? Uns ſind keine Quellen für die älteſte Geſchichte Kollenbergs zugänglich; die Rüde ſcheinen erſt gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts daſelbſt aufzutreten. — Ueberhaupt aber würde uns jede Berichtigung und jeder Beitrag zu der hier angeſtellten Unterſuchung zum größten Danke verpflichten.

Der Verfaſſer.

Württembergiſche

Jahrbücher

für

vaterländiſche Geſchichte, Geographie,
Statiſtik und Topographie.

Herausgegeben

von

dem ſtatiſtiſch-topographiſchen Bureau.

Jahrgang 1844. Zweites Heft.

Stuttgart und Tübingen.
In der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.
1847.

Inhalt.

Abhandlungen, Aufsätze und Nachrichten.

Seite

I. Ueber den Gartenbau in Württemberg in den ältesten Zeiten. (Von Präceptor Volz.) 223

II. Notizen über die Dampfschifffahrt auf dem Neckar. (Von Stadtschultheiß Titot in Heilbronn) 261

III. Zusammenstellung einiger statistischen Notizen über die höchstbesteuerten Wahlmänner bei der im November 1844 stattgehabten Wahl der ständischen Abgeordneten 289

IV. Ergebnisse der Weinlesen in den 3 Jahren 1842, 1843 und 1844 297

Zur Geschichte der Gemeindeverfassung und Verwaltung in Württemberg. (Von Regierungsrath Seeger in Stuttgart) 313

Württembergische Literatur vom Jahr 1844. (Von Oberstudienrath Stälin) 444

Abhandlungen, Aufsätze und Nachrichten.

I. Ueber den Gartenbau in Württemberg in den ältesten Zeiten.

Aus einer noch ungedruckten Schrift: Beiträge zur Kulturgeschichte; über den Einfluß des Menschen auf Verbreitung der Thiere und Pflanzen, und die Reaktion derselben auf die Lebensverhältnisse der Menschen.

Von

Präceptor Volz.

I. Zerstreute Nachrichten über den Gartenbau in Württemberg von Karl dem Großen bis Herzog Christoph.

a) Karl der Große; b) Verdienste der Klöster um Gartenbau und Baumzucht; c) Einfluß der Kreuzzüge; d) die Hohenstaufen; e) die Augsburger, Nürnberger und Ulmer Gärten.

a) Karl der Große.

Als Schöpfer der deutschen Gartenkunst ist Karl der Große zu betrachten. Dieser Kaiser, der mit

seinem Riesengeiste das Große wie das scheinbar Kleine umfaßte, suchte auf seinen Reisen nach Italien und in die spanische Mark Alles auf, um seine deutschen Länder mit den edlern Produkten seiner südlichen Provinzen zu bereichern und zu verschönern. Ja, die französischen Pomologen führen sogar in ihren Katalogen jetzt noch eine Obstart auf (den Apfel Malecarles), die Karl der Große von Italien mitgebracht haben soll.

Auch durch seine freundschaftlichen Beziehungen mit Harun al Raschid bekam Karl manche edle Frucht, die er auf seine Höfe verpflanzte, und ein Gartengewächs, das in dem Capitulare de villis etc. imperatoris vorkommt, führt wirklich den Namen Pisi maurisci.*

Auf seinen Hofgütern ließ Karl Gärten anlegen, worin außer verschiedenen Obstbäumen (Birn-, Pflaumen-, Mispeln-, Kastanien-, Pfirsich-, Quitten-, Mandel-, Maulbeer-, Lorbeer-, Nuß- und Kirschbäume) auch Küchengewächse und andere Pflanzen angebaut werden mußten. Der große Kaiser setzte ein langes Verzeichniß ** von Pflanzen auf, deren Anbau auf seinen Gütern er empfahl. Manche unter ihnen sind so beschaffen, daß man sie wohl schwerlich im Freien anbauen konnte, sondern sie in Treibhäusern erziehen mußte.

---

* Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft. I, p. 235, 243, 457.

** Das Verzeichniß dieser Pflanzen s. Anton I, p. 234, 453, 467. C. Sprengel hist. rei herbariae I, p. 219.

Die Maierhöfe,* welche seit den Zeiten Pipins angelegt, von Karl vermehrt, im ganzen fränkischen Reiche zerstreut waren und durch die Großen des Landes hin und wieder nachgeahmt wurden, waren eben so viele Ackerbauschulen und Musterwirthschaften für die Umgegend.

In Alemannien hatten die Karolinger die Villen Konstanz, Bodmann, Ermatingen, Rottweil, Zurzach, Lustnau (bei Bregenz), Waiblingen, Ulm, Pfullingen, Dußlingen (bei Tübingen), Heilbronn, Kirchheim, Laufen u. a. m.

b) Verdienste der Klöster um Gartenbau und Baumzucht.

Große Verdienste um den Gartenbau erwarben sich auch die ersten Glaubensboten und später die Klöster. Da diese durch das Band der Religion und durch gemeinschaftliche Interessen mit einander verbunden waren, so standen bald, nicht nur in Frankreich und Italien, sondern auch in Deutschland, Spanien und England die Gärten der Klöster als Musterschulen für die Obstzucht da. Daß die Veredlung der Obstarten von den Pomariis der Klöster ausgegangen sey, sagt Cleß (in seiner Kulturgeschichte II, p. 258), scheinen gewisse Namen von bessern Gattungen, die

* In Fischers Geschichte des d. Handels ꝛc., Hannover 1785, stehen nicht weniger als 86 Maierhöfe aufgezeichnet, und Hüllmann zählt in seiner Finanzgeschichte des Mittelalters (p. 30—35) 123 Reichsdomänen aus der karolingischen Periode auf.

wir jetzt haben, z. B. Propſtbirnen, anzuzeigen. In Schwaben wirkten hauptſächlich die Klöſter Hirſchau, Maulbronn und Zwiefalten wohlthätig auf die Kultur des Landes; in der Gegend des Bodenſees übten die Klöſter Reichenau und St. Gallen gleichen wohlthätigen Einfluß auf die Umgegend aus. So hatte das Kloſter Reichenau ſchon im neunten Jahrhundert einen botaniſchen Garten. Dieſer war gegründet worden durch einen Zögling der Reichenauer Kloſterſchule, Walafried Strabo, berühmt durch ſeine Gelehrſamkeit, und ſelbſt im Jahr 843 zum Abte des Kloſters erwählt, welche Stelle er jedoch nur bis 849 bekleidete. In einem lateiniſchen Gedichte beſchrieb Strabo den von ihm gegründeten Garten, der hauptſächlich ſolche Pflanzen enthielt, denen man Heilkräfte zuſchrieb, und die meiſtens auch auf Karls Maierhöfen gezogen wurden. *

Ebenſo hatte St. Gallen bereits in der Mitte des neunten Jahrhunderts einen Arzenei-Wurzgarten.

In andern Gegenden des ſchwäbiſchen Landes kommen in Urkunden ** Baumgärten (pomaria) vor in Rieth bei Vaihingen vom Jahr 813, in Schwaigern v. J. 818, in Gartach v. J. 835, in Böckingen bei Heilbronn 838, ſogar in Wieſenſteig v. J. 861. Auch im Blauthal *** und in der Gegend von Ulm waren

---

* Das Verzeichniß der Pflanzen ſ. Buch der Welt, Stuttgart 1845, 7te Lieferung p. 199.

** Stälin, Wirtt. Geſch. I. p. 397.

*** Jäger, Schwäb. Städteweſen ꝛc. Ulm p. 605, 607.

im neunten Jahrhundert schon Obstgärten. Wie weit man in der Obstzucht und im Gartenbau in Schwaben zur Zeit des Abts Wilhelm von Hirschau (1069—1091) gewesen sey, beweist das Verzeichniß * der Früchte und Küchengewächse, welche in diesem Kloster genossen wurden. Wilhelm nennt unter den einheimischen Obstarten Aepfel, Biren (sic!), Quitten, Pfersiche, Mispeln, große und kleine Nüsse, Trauben, Zwetschgen, Pflaumen, Kirschen und verschiedene Arten von eßbaren und rothen Beeren. Von ausländischen Früchten wurden in Hirschau gebraucht Citronen, Feigen, Kastanien. Von eßbaren Kräutern und Erdgewächsen nennt der Küchenzettel: Zwiebel, Pfeben oder Melonen, Raute, Fenchel, Anis, Apium, Salbei, Lattich, Körbel, Portulak, Petersilie, Kresse, Oelmagen, Ysope, Stabwurz, Lauch, Wermuth, Rettige, Bohnen und Rüben. Außerdem müssen auch Kohlarten angepflanzt worden seyn, da neben den Mehlspeisen, worunter die schwäbischen „Spätzlen" (crispellae) in erster Linie stehen, auch Kohlkräuter klein geschnitten und Zugemüse vorkommen. Das gewöhnliche Oel war Nußöl.

c) Einfluß der Kreuzzüge.

Während der Kreuzzüge wanderten Obstarten, Rebsorten, Blumen u. dgl., wenn auch nur als Seltenheit, mit den rückkehrenden Pilgern ins Abendland

---

* Cleß Landes- und Kulturgeschichte von Württemberg. II. p. 250 ff.

und bereicherten die Kloſter- und Schloßgärten; wenigſtens ſcheinen die Namen einiger Pflaumenarten, z. B. die cypriſche Eierpflaume, die große Damascener-, die St.-Katharinen-, die Jeruſalemspflaume, die türkiſche Zwetſchge darauf hinzudeuten. * Von Blumen ſollen durch die Kreuzzüge die Damascener Roſen und die Roſen von Jericho nach Europa gekommen ſeyn, von denen die erſtere die Stammmutter vieler prächtigen Varietäten im Abendland geworden iſt.

In Beutelsbach im Remsthal ſoll noch vor wenigen Jahren ein Feigenbaum geſtanden ſeyn, welchen ein Graf von Württemberg von einem Kreuzzuge aus Aſien mitgebracht und dahin verpflanzt hatte. Wahrſcheinlich waren dieſer Baum und Eberhards Weißdorn nicht die einzigen Pflanzen, welche, ſey es nun Wahrheit oder Dichtung, aus dem Morgenland nach Württemberg kamen.

d) Die Hohenſtaufen.

Gleich den Villen Karls des Großen waren auch die Maierhöfe der Hohenſtaufen Muſterſchulen in der veredelten Landwirthſchaft. Friedrich Barbaroſſa, der die Zehentfreiheit aller Obſtgärten ausſprach, ließ in Schwaben Obſt- und Weingärten anlegen, und ſowohl er als Friedrich II. ſorgten durch ihre Geſetze für den

---

* Juvenel de Carlenças Histoire des beaux arts III. p. 296. — Michaud Geſchichte der Kreuzzüge, überſetzt von Ungewitter, VII. p. 230. — Le Grand d'Aussy, vie privée des Français I. p. 218.

Schutz und das Emporbringen der Baumzucht. Nach den von Friedrich I. gegebenen Gesetzen mußte der, welcher einen Baum umhieb, den zwölfjährigen Ersatz der Früchte geben, wenn der Baum gepfropft war. Noch strenger waren die Gesetze der Augsburger * gegen Baumfrevel im 13ten Jahrhundert. „Fällt Einer dem Andern einen gesunden behrhaften Baum ab, und wird auf der That ergriffen, so soll ihm der Vogt die Hand abschlagen lassen. Der dem Andern schädigt in seinem Garten, Baumgarten, Wiesen, so soll er an den Pranger geschlagen, durch die Zehen gebrannt und aus der Stadt geschafft werden. Wird der Thäter aber dennoch in der Stadt getroffen, so soll ihm die Hand abgeschlagen werden."

Die Gärten in Deutschland waren, wie wir sehen, immer noch mehr des Nutzens als des Vergnügens wegen angelegt und der Schönheitssinn fand wohl keine Befriedigung darin.

Nach den Augsburger Statuten vom Jahr 1227 wurden in den Gärten Salbei, Raute, Yffen (?), Polei angebaut. Hauptsächlich aber pflanzte man in dieser Zeit in den Gärten „Kraut und Rüben," woraus auch das bekannte Sprüchwort, das in Schwaben gebräuchlich ist, entstanden ist.

In dem Landbuch ** von Oestreich vom 13ten Jahrhundert kommen Krautgärten (Chrautgart), und in

---

* Paul v. Stetten, Kunst-, Gewerb- und Handwerksgeschichte der Reichsstadt Augsburg. 1779.

** Anton III. p. 490.

einer Urkunde vom Jahr 1347 Kaps-, Kappusgärten vor. Unter letzterem Namen verſtand man alle Arten Kopfkohl. Die Gärten in Urach wurden im 15ten Jahrhundert Zwiebel- und Krautgärten genannt. So erlaubte der Graf Eberhard im Bart 1479 den Platz auf der Eſpach (vor dem Oberthor) zu Zwiebelgärten (Simriweis, d. h. ſo viel man Platz zu einem Simri Zwiebel zu ſtecken oder zu ſäen brauchte) auszugeben und mit einer Mauer zu umfangen. Bei Ermanglung eines Kalenders fing man an, Saat und Pflanzung nach den heiligen Tagen zu beſtimmen, woraus manche ſogenannte Bauernregel entſtanden iſt.

e) Die Augsburger, Nürnberger und Ulmer Gärten.

Unter Italiens heiterem Himmel erſtanden um dieſe Zeit die ſchönen Gartenanlagen der Mediceer, ſowie in Frankreich ſpäter unter Heinrich IV. der Sinn für Gartenkunſt erwachte. In Deutſchland wurden gewöhnlich in der Nähe von Reſidenzen Schloßgärten angelegt; in den Reichsſtädten geſchah dieß durch einzelne Patrizierfamilien. Die Gärten Deutſchlands waren theils nach dem holländiſchen, theils nach dem italieniſchen Geſchmacke angelegt.

In Augsburg war der erſte Luſtgarten, der ſich durch Pracht, Kunſt und Aufwand auszeichnete, der des Ambroſius Hochſtetter, eines reichen Kaufmanns. Man bewunderte die Seltenheit ſeiner Pflanzen und Bäume, den Geſchmack ſeiner Luſthäuſer, die

Annehmlichkeit und gute Einrichtung seiner Teiche und Bäder, und besonders die außerordentliche Kunst seiner Wasserwerke, wo das Wasser, durch 200 Röhren geleitet, bald aus Nymphen die Vorübergehenden bespritzte, bald die Marmortische unvermerkt mit einem See bedeckte. Die Gärten der Fugger übertrafen Alles in Absicht der Gewächse und der Lusthäuser, an welchen die größten einheimischen und auswärtigen Künstler ihr Talent verschwendet hatten. Sie waren gleichsam von einer Menge Bildsäulen von Erz bevölkert, und ein Augenzeuge, Beatus Rhenanus (1531), zog sie den königlichen Gärten zu Tours und Blois in Frankreich weit vor.

Mit den Gärten der Fugger suchte der zünftige Bürgermeister Jakob Herbort in Anlegung eines neuen Gartens zu wetteifern und scheint sie übertroffen zu haben, so daß deutsche Dichter in eigenen Elegien die Zerstörung dieses Gartens (1532) durch Karl V. betrauerten.

Außerdem waren die Gärten des Johann Heinrich Herwart (1537) und des Andreas Scheeler (1626) merkwürdig. Im Jahr 1559 * sah Konrad Gesner im Herwart'schen Garten die erste Tulpe, die zwei Jahre vorher aus Konstantinopel nach Deutschland gekommen war. Im Jahr 1530 kam ein

---

* Gesner in seinen Zusätzen zu Valerii Cordi opera 1561: Hoc anno a nativitate domini 1559 initio Aprilis, Augustae in horto magnifici viri Johannis Heinrichi Herwarti vidi herbam hic exhibitam, ortam e semine quod Byzantio (vel ut alii, e Cappadocia) allatum erat. Turcico vocabulo tulipam vocant aliqui.

Abhandlungen, Aufsätze und Nachrichten.

I. Ueber den Gartenbau in Württemberg in den ältesten Zeiten.

Aus einer noch ungedruckten Schrift: Beiträge zur Kulturgeschichte; über den Einfluß des Menschen auf Verbreitung der Thiere und Pflanzen, und die Reaktion derselben auf die Lebensverhältnisse der Menschen.

Von

Präceptor Volz.

I. Zerstreute Nachrichten über den Gartenbau in Württemberg von Karl dem Großen bis Herzog Christoph.

a) Karl der Große; b) Verdienste der Klöster um Gartenbau und Baumzucht; c) Einfluß der Kreuzzüge; d) die Hohenstaufen; e) die Augsburger, Nürnberger und Ulmer Gärten.

a) Karl der Große.

Als Schöpfer der deutschen Gartenkunst ist Karl der Große zu betrachten. Dieser Kaiser, der mit

kennen, und ſuchte nun jene Annehmlichkeit und dieſe Vortheile in ſein Vaterland zu verpflanzen.

b) Der Luſtgarten in Stuttgart.

Ein gräflicher Garten * hinter der Burg in Stuttgart kommt ſchon 1350 und 1393 vor, und 1451 wird er zuerſt Thiergarten genannt. Dieſer Garten, ſpäter auch Luſtgarten genannt, war urſprünglich klein und unbedeutend. Eberhard im Bart, der auf ſeinen Reiſen nach Italien auch die Gärten der Mediceer in Florenz geſehen hatte, ** erweiterte ihn im J. 1483 durch Ankauf mehrerer Güter und Gärten; Herzog Ulrich noch mehr 1511; Herzog Chriſtoph, der ihn (1553) ebenfalls vergrößerte, ließ ausländiſche Gewächſe und Obſtbäume aus Frankreich, Italien und den Niederlanden in demſelben anpflanzen, ſowie in den Schloßgärten zu Kirchheim, Göppingen und Pfullingen.

Im Jahr 1559 ließ Chriſtoph folgenden Brief an einen Bekannten in Augsburg ſchreiben: „Wir ſein Bericht, das ein Burger zu Augsburg (deß namen uns nit bewußt) der ſoll Graw Ludwig Caſimirs von Hohenloe Hausfrauen, auch ſonſt andere mer, pomeranzen Bömlen, ſo nit über eines Tiſchs hoch ſeien, und doch allbereits pomeranzen Oepfel tragen ſollen, überkommen, auch ſonſt daneben Cittron, Lemonen,

---

* Pfaff Geſchichte von Stuttgart 1845 I. p. 45.

** Pfiſter Eberhard im Bart p. 45, 55.

Oliven und Lorbeerbäume zuwege bringen. Dieweil wir denn unſern Luſtgarten mit ſolchen Bäumlen und welſcher Frucht auch gern zieren wollen, ſo iſt hierauff unſer gnädiger Bevelh, du wollteſt demſelben Burger mit Vleiß nachfragen, und von obgemeldter Gattung (wo es gſeyn kann) drei Beumle, die da etwas dappfers und grad ſein, die koſten gleich, was ſie wollen, überkommen und wolverwarter und dermaßen zu ſchicken, damit dieſelben nit ſchaden nehmen mögen."

Dieſe Bäume waren die Grundlage der ſpätern Orangerie, und ſie gediehen ſo gut, daß der Herzog im Stande war, andern Fürſten Früchte und Bäume zu ſchicken.

So waren die erſten Citronenbäume in den Schloßgärten in München und Durlach aus der Stuttgarter Orangerie, die auch ſpäter durch ihren blühenden Zuſtand die allgemeine Bewunderung erregte.

In dem Verzeichniß* der Kräuter und Bäume im fürſtlichen Luſtgarten vom J. 1565 werden angeführt: Artiſchoken, Endivien, Spargeln, Sauerampfer, Waldmeiſter, Wermuth, Boragen, Balſamäpfel, Cucumern, Coloquinthen, Fingerkraut, Melonen, Tauſendſchön, Eppich, Rauken, Odermennig, Flaſchenkürbiſſe, Narrenkappen, Aſphodelos, Rettige, Rüben, gelbes und rothes türkiſches Korn (Welſchkorn),** Meliſſen,

* Pfaff Geſchichte von Stuttgart I. p. 274.

** Im J. 1595 war das Welſchkorn auch im Boller Garten angebaut unter den Namen: Triticum indicum vulgo turcicum, türkiſch Korn, Mais occidentalium.

äthiopische Hirse, Pimpernell, Oelkolben, Wunderbaum (Palma Christi), Pastinak, Rhabarber, Kohl, Rapunzeln, Drachenblut, Rosmarin, Ysop, Lattich, Bohnen, Quendel, Veilchen, longobardische und lothringische Veilchen, Salbei, frühe, späte und St.-Johannis-Pfirsiche, Aprikosen, Mandeln, Maulbeeren, Paradiesäpfel, welche Früchte ohne Blüthe brachten, braune, gelbe und weiße Pflaumen oder Zwetschgen, Damascener- und Herrgottspflaumen, rothe und schwarze Kirschen, mancherlei Sorten von Birnen, z. B. süße, gute Christen genannt (die le bon Chrétien der Franzosen, die Christbirn der Deutschen), aus Lothringen, und von Aepfeln, z. B. Zürcher-, Haslinger-, St.-Jakobs-, Weinäpfel, süße Rothäpfel, Carpenduäpfel u. s. w.

Im Jahr 1567 ließ Christoph den Schloßgarten zu Göppingen anlegen, wo wahrscheinlich schon früher ein Maierhof der Hohenstaufen gewesen war. Auch dieser prangte bald mit vielen ausländischen Pflanzen, unter denen Johann Bauhin 1596 Safran, Tabak, flos mexicanus, flos constantinopolitanus, Päonien, und als Gemüsearten Blumenkohl, Savoyerkohl und rothes Kappiskraut nennt.

Zuerst war der Schloßgarten zu Göppingen nur $2\frac{1}{2}$ Mannsmad groß, jetzt aber mißt er über $8\frac{5}{8}$ Morgen und hat 374 meist edle Obstbäume. Der Keller berichtete im J. 1567, der Herzog habe jetzo einen niederländischen Gärtner allher verordnet, und derselbe einen großen Platz im Burggarten ausreuten lassen, und sey Vorhabens, neben andern auch vier

kleine Lusthäuslein darein zu setzen. Im Jahr 1700 war ein Irrgarten darin angebracht und die Mauer mit drei Rondelen besetzt. Unter Herzog Karl, der viel für die Verschönerung gethan, fanden sich hier Reit-, Gewächs- und Orangeriehäuser. *

Der Lustgarten zu Stuttgart war zu Herzog Christophs Zeiten 1600 Fuß lang und 700 Fuß breit, und mit einer Mauer von weißen Quadern eingefaßt. Herzog Ludwig vergrößerte den Garten ebenfalls, baute vier Mauerthürme, die bis auf Herzog Karl standen, und verschönerte ihn durch das neue Lusthaus. Nikodemus Frischlin setzt in der Beschreibung der Hochzeitfeier des Herzogs (1575) in seiner dichterischen Begeisterung diesen Garten über die schwebenden Gärten der Semiramis und sagt, Venus habe ihn mit idalischen Wohlgerüchen durchwebt. **

Der Garten, der ziemlich einem englischen Parke an Umfang und Abwechslung der Anlagen glich, breitete sich von dem alten Schlosse über den größten Theil der jetzigen Planie und über einen großen Theil der königlichen Gartenanlagen aus und wurde durch

---

* Oberamtsbeschreibung von Göppingen S. 110.

** Nik. Frischlin p. 11: Hunc Venus Idaliis superunxit odoribus hortum. — Quittenbäume verbanden ihre Aeste mit denen der Citronenbäume, der immergrünende Buchs, die niedere Tamariske und die Myrthe zierten die Gänge, gewöhnliche Obstbäume, Birnen-, Pflaumen- und Apfelbäume standen neben dem ausländischen Feigen- und Lorbeerbaum, die ästige Platane und die Pappel (ingens populus) vermählten ihren Schatten; nicht minder reich schildert Frischlin die Blumenbeete, welche mit Hyacinthen, Narcissen, Rosen, Veilchen prangten ꝛc.

die Verschönerungen unter den Herzogen Friedrich und Johann Friedrich einer der prächtigsten Gärten * Deutschlands, welcher selbst im Auslande sich Ruhm erwarb. Denn die Schönheit seiner Gebäude wetteiferte mit der Zierlichkeit und Mannigfaltigkeit seiner Anlagen; schattige Gänge von Platanen, Pappeln und andern Bäumen, frische grüne Hage, mannigfach verschnittene Buchshecken, reiche Blumenbeete, kühle Lusthaine, Bilder von Erz und Stein ergötzten den Beschauer, und kunstreiche Wasserwerke erregten seine Bewunderung.

Johann Bauhin sagt von diesem Garten (1596): Non mihi silendus est hortus Ill. ducis splendidissimus, cultissimus, multis plantis peregrinis vernaculisque refertissimus, und Cellius sang im J. 1603:

Will nichts sagen in der Hauptstatt
Was auf das fürstlich Hofschloß gaht,
Will nichts sagen, was der Lustgart
Jährlich koste zu seiner Wart.

c) Das Orangeriehaus.

In einer kurzen Beschreibung der Merkwürdigkeiten Stuttgarts (von Bürk im Anh. zum Adreßbuch v. 1736) steht folgende „Beschreibung des weitberühmten hochfürstlichen Orangeriehauses: In solchem hochfürstlichen Orangerie Hauß befinden sich, aus dem

* Pfaff Gesch. von Stuttgart I. p. 46, II. p. 38 ff., wo auch die ausführliche Beschreibung des Gartens zu lesen ist.

Erdboden herauswachsend, so in ganz Deutschland schwerlich gefunden werden wird, und am allermehisten zu admiriren, Pomeranzen, Citronen und Lorbeerbäume, item Cypressen, Oliven und Feigenbäume, desgleichen Ketnia arabica, Arbor Judae, Lignum sanctum in sehr großer Höhin, auch von schönen Kronen und überaus starken Stämmen, alle dermaßen mit Früchten gesegnet, daß nur vor heuer (wahrscheinlich 1735 oder 1736) allein schon über 20000 Früchten von allerlei Pomeranzen, Citronen, Limes, Cedern, Pomme de Sin, Ablasin und andere mehr dergleichen nacher Hof gelüffert werden können, und dennoch in großer Menge auf denen Bäumen stehen. Ferner befinden sich in denen Gärten und übrigen Gewächshäusern des Gartens noch sehr viele ausländische, sehr rare Gewächse, insonderheit aber der große Pisang mit seinen sehr delicieuxen Früchten und prächtigen Blättern, so schnell wachsend seind. Caffeebäum trachbar. Ananassen mit ohnvergleichlichen Früchten und annehmlicher Flor."

Im Jahr 1658, erzählt Steinhofer S. 613, hat diejenige amerikanische Aloe, welche vor 75 Jahren, nämlich 1583,* nach Stuttgardt gebracht, und nebst andern ausländischen Gewächsen in dem fürstlichen Lustgarten gepflanzt worden, ungemein schön floriret. Diese herrliche heroische Blum ist mit Verwunderung in kurzer Zeit, nämlich vom Mai bis September stark

* Diese Pflanze, die Agave americana, le grand Aloë d'Amérique, ist seit 1561 in den europäischen Gärten.

gewachsen, daß deren Höhe von dem Grund bis an das Herz 7, vom Herz bis zu der Blume 9, und weiter bis an den obersten Gipfel der Blume 14 Werkschuh 4 Zoll gehalten, zusammen die ganze Höhe 30 Schuh 4 Zoll. Die Dicke des Stammes zwischen dem Herzen und der Blume hielt 2 Werkschuh 4 Zoll, und hatte 40 Zweig oder Stengel, welche unterschiedliche, in 2, 3 oder 400 gelbfärbige Blumen getragen, die einen sehr lieblichen und süßen Saft von sich gegeben; die ganze Zahl der Blumen war über 12000, der Blätter aber 112, und deren Länge von 3 bis 8 Werkschuh, die Breite von 3—4—5—9 Zoll, und etliche Schuh, der ganze Umkreis der Blätter auf dem Grund um den Stamm herum hielt 32 Werkschuh. Diese schöne Wunderblum wurde, wie sie an sich selbst gewesen, (durch Maler Joh. Bartel Braun von Ulm) künstlich abgemalet, und ist in dem fürstlichen Saal des neuen Lusthauses * zum stetswährenden Gedächtniß aufgestellet."

Eine ähnliche Nachricht bringt Elbens schwäbische Chronik vom Jahr 1797 S. 313: „In dem hiesigen herzoglichen Garten ist gegenwärtig eine amerikanische Agave, Agave americana, in der Blüthe. Sie ist der Riese unter den Aloe, mit denen sie in großer Verwandtschaft steht, und blühte im Jahr 1625 zum erstenmal in dem Garten des Großherzogs von Toskana. Der Stengel der Pflanze hat eine Höhe von 24 Schuh, theilt sich oben in 40 Aeste und hat im Ganzen 8000 Blüthenknospen.

* Jetzt im Naturalienkabinet.

d) In dem Garten* der verwittibten Frau Herzogin vor dem Rothenbildthor

befinden ſich neben der vortrefflichen Orangerie noch weiters zu ſehen: Zweierlei Piſang, etliche Ananas ſammt ihren delikaten Früchten, Flos cereus Americanus angulosus Serpentis major (Cactus grandiflorus), deren Flor nur 12 Stunden dauert, von einem ohnvergleichlichen aromatiſchen Geruch. Von dieſer Pflanze ſagt eine Hauschronik vom Jahr 1726: Es hat auch im Junio wie in dem Majo eine fremde Blum, ſo man Cereus americanus serpens major nennt, in Ihro Durchlaucht der regierenden Herzogin Garten florirt, welches aber nur 12 Stunden gewähret. — Ferner befanden ſich in dieſem Garten Gossypium oder Baumwollenbaum, ſo trachbar; Kaffeebäume ſammt würklicher weißer Blüthe und tragender Kirſchen, ſo man auch eſſen kann; Azaderach, Kirſchenfrüchte tragend; Evorbium oder Milchbaum; Seidenbaum ſammt Blumen weiß couleur; Iris suecica** ſammt ihren prächtigen hochrothen Blumen; Herba viva, sensitiva, Noli me tangere u. ſ. w.

e) Obſtzucht unter Chriſtoph, Friedrich I. ꝛc.

Um die Obſtzucht empor zu bringen, kaufte Chriſtoph überall Obſtbäume zuſammen, legte eine Baum-

---

* Der ehemalige k. Küchengarten, jetzt Bauplatz der Auguſtenſtraße, ſ. auch Pfaff Geſch. v. Stuttgart II. p. 42 ff.

* Amaryllis formosissima, 1593 aus Südamerika nach Europa gebracht.

schule an und ließ durch seinen Hofgärtner Unterricht im Baumpfropfen geben. Dem Churfürsten August von Sachsen, der selbst als Schriftsteller über die Pomologie auftrat (Augusti Saxoniae electoris künstlich Obstgartenbüchlein, zwischen 1550 und 1570 herausgekommen), schickte er einst 120 Gattungen von allerlei guten Kräutern, schönen Blumen und Gewächsen, der Gemahlin des Churfürsten Friedrich III. von der Pfalz ein Pomeranzen-, Schneeballen- und Quittenbäumlein, die ihm dafür einen edlen Zwetschgenbaum (Pflaumenbaum) und einen Apfelbaum von seltener Gattung sandte. Die Baumzucht unter Herzog Friedrich I. besingt Cellius in seinem Newjahr 1603 in folgender Strophe:

Fruchtbare Bäum in Gärten stahn,
Die gmeinlich ihr frucht reichlich han,
Und oftmals in eim Jahr so reich,
Daß man sie muß aufdörren gleich,
Und nüssen (nützen) kann auf etlich Jahr
Ist allso Vorrhat immerdar.

Auch scheint früher die Obstkultur in Württemberg, namentlich auf der Alp, ausgebreiteter gewesen zu seyn, da nach dem Kirchenbuch von Mehrstetten der Pfarrer im Jahr 1661 an Zehentobst 100 Simri erhielt, während der Ertrag gegenwärtig höchstens 60—70 Simri beträgt.

Da in den Wäldern noch manche wilden Obstbäume standen, die veredelt werden konnten, so befahl die württembergische Forst- und Jagdordnung von 1614 (unter Johann Friedrich): „Die wilden Birn-

und Aepfelbäume, noch deren jungen Stämme, ſollen ohne Erlaubniß unſerer Forſtmeiſter und Waldvoigte nicht abgehauen werden."

f) Verdienſte Herzog Friedrichs um die Gartenkunſt.

Einen neuen Aufſchwung nahm das Gartenweſen, als Herzog Friedrich I. 1593 an die Regierung kam. Um das Voller Bad einzurichten, berief er 1595 ſeinen Leibarzt Joh. Bauhin (Bauhinus) aus Mömpelgard, unter deſſen Aufſicht nicht nur der Brunnen gefaßt und das Bad eingerichtet, auch ein Garten angelegt wurde.* „Und damit ſolches alles ſchleunig und fleißig ins Werk gerichtet würde, haben J. F. G. den 15. Octobris dero Bawmeiſtern Jörg Stegeln zu mir geſandt vnd gnedig befehlen laſſen, das wir mit zuthun des Gärtners zu Göppingen Joh. Lutzen und Joh. Jak. Alb von Stuttgart einen herrlichen ſchönen vnd luſtigen Garten außſtecken und pflantzen ſollten."

Zwiſchen der Quelle und dem Flecken Boll ließ Bauhin zwei Reihen Bäume ſetzen, 550 an der Zahl, die noch jetzt ſtehende Allee. „In dem Vorhof und Garten, ſagt Förter in der Ueberſetzung der Historia fontis balneique bollensis p. 22, ſtehen nach einander in der Ordnung allerlei luſtige und fruchtbare Bäwme

* Joh. Bauhini Hist. novi et admirabilis fontis balneique bollensis in Ducatu Wirtembergico. Montisbelligardi MDXCIIX, und die Ueberſetzung: Förter New Badbuch vnd hiſtoriſche Beſchreibung von der wunderbaren Kraft und würckung des Wunderbrunnen vnd Heilſamen Bads zu Boll, Stuttg. 1609.

als Epfel und Birnbewme, so darein gepflanzt und geimpfet, auch allbereit ziemlich groß seyn, die man von Göppingen dahin bracht."

Im Boller Garten wurden allerlei in- und ausländische Nutz- und Ziergewächse angepflanzt; viele wurden vom Stuttgarter Lustgarten hieher versetzt. So sagt Förter:* „Es sein zu Stuttgart mancherlei Arten der Gilgen (Lilien) so das folgende Jahr aus J. F. G. Garten versetzt worden in des Wunderbrunen Garten." Andere Gewächse, z. B. Blumenkohl, Melonen und Kukumern, kamen 1596 aus dem Göppinger Schloßgarten nach Boll. „Damit aber dise herliche GartenGewächs vnd Gezierde auß Farlessigkeit vnd versaumnuß nicht in einen Abgang kämen, ist ein besonderer Gärtner dazu bestellt und angenommen worden." Daß unter Friedrich auch die Orangerie im Stuttgarter Lustgarten im blühenden Zustande war, beweist der Umstand, daß er 1597 dem Markgrafen von Baden 400 Pomeranzen aus seinem Garten in Stuttgart schicken konnte.

g) Privatgärten.

Auch Privatleute hatten zu Bauhins Zeit schon schöne Gärten, in denen merkwürdige und seltene Gewächse angepflanzt waren. So nennt Bauhin den Apotheker Lutz in Kirchheim u. T., der Citronat- oder Judenäpfel aus Frankfurt hatte kommen lassen, und

* p. 175.

in deſſen Garten Mandelbäume, Syringen, Herbſtroſen, Lebensbaum, Artiſchoken, Tabakspflanzen, Sonnenblumen ꝛc. wuchſen. Ebenſo fand man 1606 im Garten des Freihofes * Pomeranzen, Citronen und andere „wälſche Gewächsböhm." Auch ein Apotheker Vollmer in Eßlingen, von deſſen Garten Bauhin ſagt a. 1560 raras vidi plantas, und Hageloch in Schorndorf, deſſen Garten ebenfalls mit ſchönen Gewächſen prangte, ſowie ein ArtilleryMeiſter Mayer in Straßburg werden als Gartenfreunde genannt. Die Schönheit der Heilbronner ** Gärten rühmte ſchon der böhmiſche Edelmann Leo von Rozmital, welcher in den Jahren 1465—67 eine Reiſe in den Weſten von Europa machte, mit den Worten: Circa urbem horti sunt pulchri et prata amoena.

Ausgezeichnet war der Garten, den Graf Rudolf von Helfenſtein in Wieſenſteig hatte einrichten laſſen, und den Martin Zeiler in ſeinem Chronicon parvum Sueviae alſo beſchreibt: „Ein gar luſtiger großer Garten, dadurch die Filz laufft, mit ſchönem friſchem Waſſerwerk, ſtattlichen Fiſchweihern und auch einem großen Teich mit wilden Enten." — Zu Bauhins Zeit waren im Helfenſteiniſchen Luſtgarten zu Wieſenſteig Pomeranzen-, Feigen-, Buchsbäume, Sonnenblumen, Artiſchoken, Blumenkohl, Krauskohl, Rübenkohl und Kartoffeln; Wieſenſteig war der

---

* Oberamts-Beſchreibung von Kirchheim S. 124.

** Correſpondenzblatt des landw. Vereins, 1846, I. S. 168.

Punkt in Württemberg,* wo dieſe ſegensreiche Frucht zuerſt angepflanzt wurde.

Bekanntlich ſoll der Waldenſer Antoine Seignoret, der ſich unter der Regierung des Herzogs Eberhard Ludwig in Wurmberg niederließ, im Jahr 1710 die erſten Kartoffeln nach Württemberg gebracht haben; wenigſtens hat kein württembergiſcher Schriftſteller eine frühere Epoche, und allerdings datirt ſich von jener Zeit die allgemeine Verbreitung der Frucht in Württemberg, obgleich Anfangs bei den Leuten Zwangsmaßregeln angewendet werden mußten, um ſie zum Anbau derſelben zu bewegen, da ſie die Pflanzen bei Nacht wieder ausriſſen.

Der Verfaſſer dieſer Beiträge hatte im Jahr 1844, als er für ſeine Kulturgeſchichte Notizen ſammelte, das Glück, in Bauhins ſchon mehrmals erwähntem Buche (Historia fontis etc.) unter den in der Umgegend von Boll kultivirten Pflanzen auch die Kartoffeln zu entdecken. Die Beſchreibung der Pflanze lautet in dem angeführten Werke alſo: Papas (dieß iſt der amerikaniſche Name der Kartoffeln) in horto illustrissimi Comitis ab Helfstein in Wiesensteig — radice esu grata.

Wie und durch wen die Kartoffeln ſo frühe in dieſe Gegend kamen, iſt leicht zu errathen. Der berühmte Botaniker Cluſius, der dieſe Frucht 1588 aus

---

* Dem Verfaſſer iſt nicht unbekannt, daß damals (1595) Wieſenſteig noch nicht zu Württemberg gehörte.

Belgien erhalten hatte und ſie zuerſt in Deutſchland anpflanzte und beſchrieb, erhielt die erſte Zeichnung derſelben von Kaſpar Bauhin, dem Bruder unſeres Schriftſtellers, und ſo kam dieſe Pflanze, gewiß durch Vermittlung der Brüder Bauhin aus dem botaniſchen Garten des Cluſius, der mit den ausgezeichnetſten Botanikern in ganz Europa in Verbindung ſtand und ſich um die Anpflanzung und Verbreitung von Gartengewächſen unſterbliche Verdienſte erwarb, als botaniſche Seltenheit nach Wieſenſteig. Es geſchah dieß zu einer Zeit, wo in allen Ländern Europa's der Sinn für Gartenkunſt erwacht war, ſelbſt Fürſten ſich damit beſchäftigten und einander die auserleſenſten Früchte ihrer tuskulaniſchen Studien nebſt freundnachbarlichen Grüßen zuſchickten, wie wir bei Herzog Chriſtoph von Württemberg und Kurfürſt Auguſt von Sachſen geſehen haben.

Merkwürdig aber iſt es, daß es noch 115 Jahre dauerte, bis die Kartoffel allgemein in Württemberg angepflanzt wurde, während ſie nach Cluſius in Italien damals ſchon häufig von Menſchen und Thieren genoſſen wurde, und die erſte Erwähnung der Frucht in unſerem Vaterlande den Beiſatz hat: radice esu grata. Ja Kaſpar Bauhin kannte ſchon ziemlich genau den Nutzen und Gebrauch der Kartoffel, ſchrieb ihr ſogar mehr Kraft zu, als wir ſelbſt bisher wußten, indem er ſagt, man eſſe ſie ad venerem excitandam et semen augendum.

b) Verzeichniß der Kulturpflanzen zu Bauhins Zeit (1595).

Neben der Beschreibung der Schloßgärten und ihrer Gewächse verdanken wir Johann Bauhin auch noch eine Aufzählung der Nutz- und Zierpflanzen, sowie der Obst- und Waldbäume und der Gewächse der wilden Flora der Umgegend in jener Zeit, woraus wir das, was für unsern Zweck taugt, anführen wollen.

a) Obstbäume: 58 verschiedene Arten von Aepfeln und 38 Sorten von Birnen, von denen die Abbildungen beigefügt sind. Sie waren von Bliespach, Zell, Wälden, Kirchheim, Ulm, Weilheim, Gruibingen, Urach, Schlierbach; einige hatten den Namen Züricher, Ulmer, böhmische, Frankfurter. Mehrere Sorten davon brachte Bauhin nach Mömpelgard. Unter den Aepfeln nennt er Wettich-, Ulmer-, Kern-, Pfeffer-, Jungfraw-, Weißhärtling-, Scheibling-, Köstlicher Apfel, Grübling-, Schmelzling-, Biechenbrunner-, Weinling-, Linker-, Hättlins-, Weißling-, Bach-, Mepling-, Pariß-, Schem-, Tauricher-, Grünling-, Röttling-, Finsterling-, Haßlöcher-, Leyer-, Heinnings-, Tröstlings-, Say-, Jüpenschwenker-, Langstyler-, Gröningeräpfel; von Birnen Königs-, Engels-, Reiffacher-, Böhmisch-, Brech-, Leder-, Leywarne-, Ziegel-, Pechkugeln-, Herren-, Weingifter-, Winter-, Frankfurter-, Reinkekern-, Wildbrechern-, Spätig-, Haus-, Faust-, Zelner-, Wasser-, Ulmer-, Schelis-, Süsel-, Spitz-, Leitsch-, Regels-, Gelblangstieler-, Langstieler- und Arsbackerbirn (!).

Außerdem führt Bauhin Quitten, Mispeln, Speierling (Mehlbeere), Faulbeeren, Vogelbeeren, und wie wir oben gesehen haben, Pomeranzen, Citronen, Feigen und Granatäpfel auf.

Von Steinobst nennt er: Weichsel-, Wald-, Herzkirschen, vielstielige Kirschen, Hintschenpflaumen, Zipparten, Zwetschgen, Dürrlitzen, Pfirsich, Aprikot, Mandel. Daß letztere früher auch in den Stuttgarter Gärten und Weinbergen gepflanzt wurden, beweist eine Chroniknachricht vom Jahr 1723—24: „Zu Anfang Januarii haben die Mandelbäume in denen Weinbergen und Gärten um Stuttgart völlig geblüht."

b) Von Nußarten werden die welsche, Lamberts- und Haselnuß, und von Beersträuchern Erbselen (Berberis), Stachelbeere, Brombeere, Himbeere und fünf Arten Johannisbeere erwähnt.

c) Wurzel- und Zwiebelgewächse: Zwei Arten weiße Rüben, wovon die zweite von Ulm nach Göppingen auf den Markt gebracht wurde, drei Arten Rettig, Meerrettig, Kohlrabi (Brassica cum rapa sive caulorapum Bauh.), Knoblauch, Schnittlauch, Schalottenzwiebel und Pappas oder Kartoffeln.

d) Kürbispflanzen: der Flaschenkürbis, Melonenkürbis, Melone, die gemeine Kukumer, die Eselsgurke.

e) Gartenhülsenfrüchte: drei Arten von Bohnen, Feigbohnen (Lupinus luteus), drei Arten Erbsen, worunter Zuckererbsen.

f) Gemüßarten:* Lattich-, Häuptlin- und En-

* In einem Manuscript aus dem Staatsarchiv: Familiae blaubürensis Monasterii Regimen, aus dem 16. Jahrhundert, in

divienſalat, Pfefferkraut, Gartenkreſſe, Körbel, Kopfkohl, (Kappeßkraut, worunter eine Art gegen 50 kleine Köpfe von der Größe eines Eies hatte), Blumen-, Savoyer- (Brass. sabaudica), Blauer-, Feder- (Winterkohl), Werſich-, Krauskohl; vier Arten Mangold, Artiſchoken, Paſtinaken, Portulak.

g) Geſpinnſt- und Oelpflanzen: Flachs und Hanf (letzterer copiosa in Boll et locis vicinis); aus beiden, ſowie aus Nüſſen und Mohn wurde Oel geſchlagen. Den Winterkohlreps brachten erſt ſpäter die von dem Herzog Alba vertriebenen Niederländer mit dem rothen Klee in die Pfalz, von wo aus er nach Schwaben kam.

h) Gewürz- und Arzneipflanzen: Hopfen, „welcher abgeleſen und hinterlegt wird für etliche Kaufleute, die ſeiner begehren und laſſens holen aus der Stadt Heidenheim im Württemberger Lande, vier Meilen vom Wunderbad, das man Bier davon brawet. Auch gebrauchens etliche Becker, das ſie weiß Brod darmit zu bereiten.“ Von ſonſtigen Gewürzen und Arzneipflanzen nennt Bauhin Senf, ſpaniſchen Pfeffer, den gemeinen und wilden Thymian, Yſop,

---

welchem unter Anderm auch der Küchenzettel für alle Feſt-, Sonn- und Feiertage im ganzen Jahre vorkommt, werden „Krutt und Rieben (Kraut und Rüben), Erbis, Linſſen, Bonen, grüns Krutt, Zwibel, öpffelmuß, bachene öpffel, geſchweißte und bratte Byren, Zweſchgen und Hanffſupp“ (?) genannt. Auffallend iſt, daß in dieſem Buche, in welchem alle mögliche »temporum consuetudines vnnd anders zu ainer hußhaltung dienendes« vorkommen, der Gartenbau nicht erwähnt wird, Küche und Keller aber mit Vorliebe berückſichtigt ſind.

Anis, Stechapfel, türkiſche Meliſſe, Majoran, zwei Arten Petum oder Tabak (Nicot. Tabacum und Nic. rusticum), vier Arten Salbei, Koriander, Peterſilie, Rapuntik, Engelwurz, Krauſemünze, Poleimünze, Lavendel, Schwarzkümmel, Fenchel, Dill, Kalmus ꝛc.

i) Zierpflanzen: Weiße und blaue Syringen,* acht Roſenarten, darunter die kleine Provinzroſe (Rosa parvifolia Decand.), die Zimmtroſe (R. cinnamomea), Damascener Roſe; Geißblatt (Lonicera caprifolium); Waldrebe (Clematis integrifolia und Clematis viticella); Goldwurz (Asphodelus luteus, fistulosus und albus); Berglilien (Phalangium); acht Lilienarten (Iris germanica, pumilla, florentina, graminea, pseudocorus, xiphium, candidum, bulbiferum); Schwertel (Gladiolus communis); die Kaiſerkrone ** (Fritillaria corona imperialis); Silberblumen (Lunaria rediviva); Winterviolen (Hesperis matronalis); Gelbe Violen (Cheiranthus Cheiri, Leucoium luteum Bauh.); Winterlevkoje (Cheiranthus incanus); Herbſtroſen (Malva rosea); Gartenpapeln, Herbſtroß Bauh. (Alcaea rosea); Ringelblume (Calendula officinalis, Caltha Bauh.); zwei Arten Goldblumen (Chrysanth. coronarium und parthenium flore pleno); fünf Arten Sammtblumen (Tagetes erecta, patula etc., Flos africanus Bauh.); drei Arten Sonnenblumen (Helianthus annuus, multiflorus etc., Flos solis Bauh.);

---

* Die Syringe kam 1560 durch den kaiſerlichen Geſandten Busbeck aus Konſtantinopel nach Deutſchland.

** Kam 1576 aus Konſtantinopel nach Wien.

gefüllte Maslieben, Saflor, Benediktenwurz (Centaurea bened.); Mannstreu (Eryngium integrifol.); Rosmarin, Baſilikum (Ocymum basilicum); Gartenſchlüſſelblume (Primula elatior flore pleno); Flos mexicanus (Argemone mexicana); Meerviolen (Campanula medium); fünf Nelkenarten, darunter die Zaſer-, Buſch- und Felſennelke (Dianthus plumarius, saxatilis etc.); Märgenröslein (Agrostemma Flos Jovis); das Malteſerkreuz (Lychnis calcedonica, Flos constantinopolitanus Bauh.); Gretle im Buſch (Nigella damascena); Mohn (Papaver somniferum); Geranium (Erodium moschatum) u. ſ. w.

Als vaterländiſche Schriftſteller über den Gartenbau ſind zu bemerken: Müller, Pfarrer zu Stetten im Remsthal, der 1675 ein Compendium triplicis horticulturae ſchrieb, das acht Auflagen erlebte, die drei letzten unter dem Titel: Deliciae hortenses, d. i. Blumen-, Arzenei-, Küchen-, Baumgartenluſt, und Gabriel, ein Kunſtgärtner aus Burgund, der aber Oberaufſeher der fürſtlichen Luſtgärten zu Stuttgart war, und mehrere kleine Traktate in deutſcher und franzöſiſcher Sprache über den Gartenbau ſchrieb.

III. Die neuere Zeit.

So blühte nach und nach die Gartenkunſt in Würtemberg auf, und wie die Kunſtliebe der Regenten für Einführung und Verbreitung der Ziergewächſe ſorgte, ſo vermehrten ſich auch durch ihre weiſen Verordnungen die Nutzpflanzen.

Die Alleen und Gärten bereicherten sich nach und nach mit ausländischen Bäumen und Sträuchern, und es ist wirklich bemerkenswerth, daß ein „Verzeichniß derjenigen ausländischen größtentheils Nord-Amerikanischer Bäume und Stauden, welche in dem Amerikanischen Garten auf dem Hochgräflichen Gut Hohenheim befindlich sind, und daselbst in freiem Grund den Winter ausdauern, Stuttgart 1779," bereits 658 Nummern enthält, worunter 7 Jasmin-, 5 Syringen-, 9 Azaleen-, 14 Loniceren-, 5 Ribes-, 10 Rhus-, 4 Lorbeer-, 4 Rhododendron-, 12 Cratägus-, 8 Spiräen-, 2 Thee-, 3 Linden-, 7 Magnolien-, 10 Clematis-, 4 Bignonien-, 6 Cytisus-, 6 Robinien-, 4 Maulbeer-, 20 Eichen-, 3 Platanen-, 26 Pinus-, 2 Thuya-, 5 Cypressen-, 7 Pappeln-, 14 Ahorn-, 12 Feigenarten ꝛc. sich auszeichnen.

Ein Verzeichniß der exotischen Pflanzen, die im J. 1796 im Garten von Hohenheim erzogen wurden, steht im Taschenbuch (von jenem Jahr S. 74) für Natur- und Gartenfreunde, und die seltensten Pflanzen, die im botanischen Garten in Stuttgart sind, findet man in Memmingers Beschreibung von Stuttgart und Ludwigsburg (S. 341), und in Plieningers Beschreibung von Stuttgart (S. 61) aufgezeichnet.

Die jetzige Orangerie in Stuttgart stand bis zum Jahr 1818 in Ludwigsburg, und wurde außer den selbstgezogenen Stämmen, von denen einige Greise wohl noch von Herzog Christophs Zeiten abstammen können, größtentheils durch die Herzoge Eberhard Ludwig und Karl aus Italien, und zwar hauptsächlich

aus Sardinien bezogen. Einen neuen Zuwachs erhielt der botaniſche Garten durch die reichen Sendungen des Barons v. Ludwig auf dem Kap, ſowie durch die Reiſen des Herzogs Paul von Württemberg, der in ſeinem Schloßgarten in Mergentheim ſelbſt nordamerikaniſche Gewächſe und Bäume angepflanzt hat. Für die Obſtzucht geſchah beſonders viel unter der Regierung des Herzogs Karl. Obſtbaumſchulen wurden auf der Solitude,* dem Einſiedel und in Hohenheim angelegt; die Bepflanzung der Straßen mit Obſtbäumen, die zwar ſchon in frühern Zeiten (1663, 1714) angeordnet worden war, kam hauptſächlich unter ſeiner Regierung in allgemeine Ausführung, ſowie er denn ein ſo großer Freund der Obſtbäume war, daß er auf dem Hohenheimer Gute** allein 18000 Stück pflanzen ließ, als er 1768 die neuen Gartenanlagen auf dem „Garbenhof" (Hohenheim) ins Leben rief.

In jenem Jahre wurde mit einigen Gartenanlagen der Anfang zu dem ſpäter ſo berühmt gewordenen engliſchen Dorfe gemacht. Das Schloß ſteht auf einer Anhöhe, von welcher aus man einen ſehr ſchönen Ueberblick der Alpkette genießt. Vor und zu beiden Seiten des Schloſſes breitete ſich der wundervolle,

---

* Der Baumſchule auf der Solitude ſtand Schillers Vater vor, der auch ein in Sicklers deutſchem Obſtgärtner angezeigtes pomologiſches Werk herausgab.

** Die Hohenheimer Baumſchule umfaßte bis 1801 nur zwei Morgen, 1823 aber ſchon 25 Morgen, und jetzt 68 Morgen, wovon abwechslungsweiſe die eine Hälfte mit Futtergewächſen beſäet, die andere mit ungefähr 250000 jungen Bäumen bepflanzt iſt, von denen jährlich 20—25000 Stück verkauft werden.

paradiesähnliche Garten aus, welcher eine große Menge der verschiedenartigsten Gebäude enthielt. Allein trotz der vielen und zum Theil entgegengesetzten Bauten ordnete sich doch Alles wieder zu einem freundlichen Ganzen. Die merkwürdigsten dort befindlichen Häuser und Tempel waren: das Rathhaus, mit einer Statue der Themis, der Sybillentempel, auf einer Anhöhe von Tuffstein, der Floratempel, der Tempel der Cybele ꝛc. Gleich sehenswerth waren der künstliche Wasserfall, die Einsiedelei, die Katakomben und der Wintergarten, der selbst in der rauhesten Jahreszeit noch eine freundlich grüne Landschaft bildete. *

Ebenso ließ Karl 1763—67 auf einer waldigen Anhöhe bei Leonberg, die gegen Nordost den herrlichen Anblick eines Theils von dem fruchtbaren Unterlande darbietet, auf einer Stelle, welche man von fünf aus einer Wurzel hervorgewachsenen Eichen Fünfeichen nannte, das noch stehende Schloß Solitude erbauen und einen Garten anlegen, den verschiedene Lusthäuser, Statuen ꝛc. schmückten, und von dem jetzt noch einzelne Pflanzen, z. B. Kastanienbäume vorhanden sind, während der Garten selbst längst eingegangen ist.

Im Jahr 1760 waren in der Schweiz und wahrscheinlich in dem benachbarten Württemberg unter andern auch folgende fremde Bäume angepflanzt:

---

* Die Beschreibung des Hohenheimer Gartens sammt seinen Gebäuden siehe in dem Taschenkalender für Natur- und Gartenfreunde vom Jahr 1795—99. Tübingen, Cotta.

Juniperus virginia, der virginiſche Lederbaum, Thuja occidentalis et orientalis (nach Bauhin als arbor vitae ſchon 1595 in Kirchheim u. T.), Cypressus semper virens, die immergrünende Cypreſſe, Sabina oder der Sevenbaum, Prunus laurocerasus, der Kirſchlorbeer, Robinia, die Akazie, Morus alba et nigra, der weiße und ſchwarze Maulbeerbaum, Acer saccharinum, der Zuckerahorn, Acer pensilvanicum, der pennſilvaniſche Ahorn, Bignonia, der Trompetenbaum, Platanus orientalis et occidentalis, die morgenländiſche und abendländiſche Platane, Liriodendron tulipifera, der virginiſche Tulpenbaum, Tilia americana, die amerikaniſche Linde ꝛc. Acht Jahre nachher gab Stahl (Forſtmagazin 11—12. Thl. S. 241) ein Arboretum et frutetum Württembergicum heraus, in welchem folgende fremde Bäume und Sträuche vorkommen: die Kaſtanie, Castanea vesca (ſoll von Stahl nach Württemberg verpflanzt worden ſeyn), Akazie, Buchsbaum, Jasmin, Jerichoroſe, Lebensbaum, Maulbeerbaum, Roßkaſtanie, italieniſche und nordamerikaniſche Pappel („werden ſich in einigen Jahren ſtark vermehren" Worte Stahls * 1768), Springen, Schneeballen, Süßholz, Taxus ꝛc.

* Unter allen eingeführten Alleenbäumen iſt die Pappel derjenige, welcher am meiſten zur Verſchönerung unſerer Landſchaften beigetragen hat; nach Württemberg kam ſie unter Karls Regierung aus Italien, welches Land jedoch nach Humboldt nicht das Vaterland dieſes Baumes iſt, ſondern Nordamerika. Merkwürdig iſt, daß alle europäiſchen Pappeln männlich ſind, wie unſere Trauerweiden nur dem weiblichen Geſchlechte angehören.

Was den Anbau von Küchengewächsen * im 18ten Jahrhundert betrifft, so nennt der Preiscourant des älteſten Kunſt- und Handlungsgärtners in Stuttgart, des fürſtlichen Hofgärtners Hemmerling, vom Jahr 1740 folgende Gemüsarten und Gartengewächse: Engliſchen Blumenkohl, italieniſchen Brokuli, holländiſchen Blumenkohl, holländiſches und frühes Weißkraut, Rothkraut, Spätkopf, Straßburger und Früh-Werſing, Kohlraben, Majoran, ſeeländiſche Zwiebeln, Thymian und Baſilikum, Herzkohl, Winterkohl, Monatrettig, Lauch, Eichorien, Gurken, Paſtinak, Holländer und Regensburger Rüben, Selleri und Winterendivien, Schnittkohl, holländiſche Spargeln, ſchwediſchen Kopfſalat, Fangſalat. Uebrigens war nach Meiners ** der Gemüsebau in Schwaben gegen den in Norddeutſchland zurück, indem er ſagt: „Die feinſten und beſten Arten von Spargeln, von Gartenerbſen (die ſogenannten Zuckererbſen ausgenommen), die Garten- und türkiſchen Bohnen, Blumen und anderer feiner Kohl und Kartoffeln (?) ſind entweder gänzlich unbekannt, oder ungleich ſeltener als in Norddeutſchland. Auch von Rüben ſcheint man eine geringe Mannigfaltigkeit und weniger gute Sorten als in unſern Gegenden zu haben. Weißer Kohl wird in großer Menge gebaut, weil man ſauren Kohl (Sauerkraut) öfter als bei uns ißt."

Unter den Blumen * waren zu ihrer Zeit die

---

* Pfaff Geſchichte von Stuttgart, II. S. 371.

** Meiners kleinere Länder- und Reiſebeſchreibungen. 1791. 1ſtes Bdchen. S. 253.

Tulpen ſehr beliebt, und man bewahrt in Stuttgart noch gemalte Blumenbücher aus dem 17ten Jahrhundert auf, in welchen dieſe Blumen in ungemeiner Mannigfaltigkeit und Schönheit vorkommen. Neben den Tulpen wurden noch Roſen von verſchiedenen Farben, Ranunkeln, Schwertlilien, Anemonen, Narciſſen, Hyacinthen, Crocus, Levkojen, Tacetten, Kaiſerkronen, Lilien, Päonien, Maienblümchen, Jasmin und andere Staudengewächſe mit ſchönen Blüthen angepflanzt. In der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts war auch die Paſſionsblume ſehr beliebt, und zu Ende deſſelben wurden vornämlich Nelken, Ranunkeln, Levkojen und Aurikeln Modeblumen.

Noch bleibt dem Verfaſſer übrig, den Stand der Gartenkunſt in unſerer Zeit zu berühren, wiewohl er dadurch ſeine ſich ſelbſt geſteckten Gränzen überſchreitet. Die dem Germanen angeborene Liebe zur Natur ſpricht ſich auch bei dem an Gemüth ſo reichen Stamme der Schwaben aus. Selten * fehlt, wenigſtens auf dem Lande, der Hausgarten. Er liefert Gemüſe, Johannis- und Stachelbeeren, und Tafelobſt. Die Umgegend von Stuttgart, Eßlingen, Ulm, Heilbronn und beſonders das Remsthal bis Schorndorf ſind hauptſächlich der Sitz dieſer ſogenannten Nutzgärtnerei.

Auch in Bezug auf Gartenanlagen gibt ſich überall der ökonomiſche Sinn der Einwohner kund. Selbſt in der Umgebung der Hauptſtadt ſieht man, den

---

* Pfaff Geſchichte von Stuttgart II. S. 369.

** Nach Memmingers Beſchreibung von Württ. 1841. S. 383.

königlichen Park Rosenstein und den königlichen Schloßgarten ausgenommen, fast keine einzige großartige Gartenanlage; es scheint beinahe durch den großmüthig Jedermann gestatteten Zutritt in den letzteren das Bedürfniß von größeren Privat-Gartenanlagen beseitigt zu seyn. Und allerdings sind die königlichen Anlagen * in Stuttgart (zum Theil noch eine großartige Schöpfung des Königs Friedrich) und der Park Rosenstein Muster edler Gartenkunst im reinsten englischen Styl, durch welchen der frühere italienische oder französische Geschmack, der im Lustgarten vorgeherrscht hatte, verdrängt wurde. An den lachenden Ufern des Neckars bei Canstadt erschafft gegenwärtig die Kunstliebe des Königs Wilhelm ein Landhaus ** im edelsten maurischen Style, dessen Gebäude, Gallerien, Terrassen, Bogengänge, Gewächshäuser und Blumenbeete uns die Wunder der Alhambra vorzaubern werden. Doch sind auch manche Gärten wohlhabender Privatpersonen nicht ohne Sinn für das Schöne angelegt. Meistens sind sie mit zahlreichen und sehr edlen Obstbäumen, mit fremden und einheimischen Zierpflanzen ausgestattet. Selbst in die Gärten der benachbarten Dörfer sind schon neuere fremde Zierpflanzen gedrungen, wie die schönblühenden Dahliagruppen in den Gärten des freundlichen Dorfes Heslach beweisen.

* Die Beschreibung des königlichen Schloßgartens und die Geschichte seiner Entstehung s. Pfaff Geschichte von Stuttgart. II. S. 56 ff.

** Dem Vernehmen nach wird der Name Wilhelma diese schöne Villa schmücken.

In den ersten Jahrzehenten * des gegenwärtigen Jahrhunderts kamen zu uns die Geranien und Pelargonien, dann die Hortensien, ** die Cactus mit ihren prachtvollen Blumen, der bunte Farbenglanz der Dahleen *** und Georginien, die zarten Camellien, † die Calceolarien, Celosien, Amaryllen, Fuchsien, Azaleen, Volkamerien, Verbenen, Rhododendron, Eriken, in neuerer Zeit die durch die Pracht und Mannigfaltigkeit ihrer Blüthenform ausgezeichneten duftreichen Orchideen und mancherlei andere schöne Zierpflanzen.

Durch den Garten- und Blumenverein ist seit wenigen Jahren ein neues reges Leben unter die Blumenfreunde und Handelsgärtner gekommen: jährlich treten neue Zierpflanzen auf, die aus allen Theilen der Welt durch besondere Reisende (Botanistes-voyageurs) der reichen Garten-Etablissements von Gent, Lüttich, Brüssel, Paris, London, Kew, Edinburg, Chiswick ꝛc. nach Europa gebracht und schnell verbreitet werden.

---

* Pfaff Geschichte von Stuttgart II. S. 370.

** 1788 aus Japan nach Europa, 1806 nach Stuttgart.

*** 1789 aus Mexiko nach Madrid, 1800 nach Frankreich, 1812 die einfachen, 1819 die gefüllten nach Stuttgart.

† 1739 aus China nach England, in Hohenheim 1796, nach Heilbronn 1823.

II. Notizen über die Dampfschifffahrt auf dem Neckar,

von dem

Stadtschultheißen Titot in Heilbronn

mitgetheilt.

Als im Sommer 1816 ein englisches Dampfboot Köln am Rhein zum erstenmal besuchte, erwachte auch bei den Heilbronnern die Lust, ein Dampfboot auf dem heimischen Neckar zu besitzen. Kaufmann Ludwig Truckmann in Heilbronn ließ daher durch den Schlosser Brückner daselbst eine Dampfmaschine erbauen, setzte sie auf ein kleines Boot, und im Sommer 1817 wurden damit Fahrten zwischen Heilbronn und Sontheim gemacht. Weil aber die Maschine zu schwach war, so blieb es nur bei einigen Versuchen, und Truckmann zog von hier hinweg.

Mehrere Jahre später wurden auch von andern Orten Deutschlands aus Dampfboote in Gang gesetzt, so vom 1. December 1824 an auf dem Bodensee, seit

1827 regelmäßig auf dem Rheine, und seit 1838 auf der Donau von Regensburg abwärts.

Während man in England das Problem löste, mit sehr großen Dampfschiffen den atlantischen Ocean von einem Erdtheile zum andern zu durchschwimmen, indem ein solches Schiff zuerst vom 2.—24. April 1838 von Cork in England nach Newyork fuhr, war man andererseits auch darauf bedacht, kleineren Flüssen die Wohlthat der Dampfschifffahrt zu verschaffen.

Diese Aufgabe war schwieriger zu lösen, als man sie sich anfangs gedacht hatte. Denn da kleinere Flüsse weniger Wasser, engere Wasserstraßen und einen viel bedeutenderen Fall haben, als die größeren Ströme, so muß man die Dampfboote so construiren, daß sie leicht genug sind, also so wenig als möglich eintauchen, daß sie schmal sind, und daß sie doch eine hinreichende Kraft haben, um zu Berg zu fahren und die in kleineren durch Gebirge eingeengten Flüssen häufiger vorkommenden Stromschnellen zu überwinden.

Ein Mechaniker, der früher Maler war, Gäche fils ainé, löste dieses Problem sehr gut. Von den reichen Marquis de la Roche-Jacquelin mit Gebmitteln unterstützt, errichtete Gäche in Nantes eine Fabrik und führte dort auf der Loire im Jahre 837 die ersten Dampfboote ein, die er Inexplosible nannt, weil sie mit einer Condensivmaschine versehen sind, die mit Niederdruck arbeitet, kupferne Kessel und neben dem Sicherheitsventil noch eine Steigeröhre haben, in welcher sich Wasser befindet, das bei sehr erhöhtem Drucke des Dampfes durch eine gekrümmt Röhre

hinausgetrieben wird und die Verbindung des Raums im Keſſel mit der atmoſphäriſchen Luft herſtellt, alſo alle Gefahr des Zerplatzens beſeitigt.

Die von Gäche gebauten Boote haben Rippen von Holz, die Außenſeiten des Schiffes beſtehen aber aus ſturzblechernen gut zuſammen genieteten Tafeln, und ein Boot mit der Kraft von 20 Pferden iſt ſo leicht, daß es bei einer Ladungsfähigkeit von 7000 Kilogr. (140 Centner) nur 29 Centimeter und 8 Millimeter ($1'_{,04}$ württ.) tief eintaucht. Um enge Waſſerſtraßen paſſiren zu können, iſt es ſogar mit den Räderkäſten nicht breiter als 6 Meter 20 Centimeter = 21′ 6″ 4‴ württ. und ohne Räderkaſten 3 Meter = 10′ 4″ 7‴, vorn und hinten ſehr ſpitz; um aber doch Raum zu bieten, haben dieſe mit 20 Pferdekraft verſehenen Fahrzeuge eine Länge von 38 Metern = 132′ 6″ 2‴ württ. Die Höhe des Bords iſt 1 Meter 10 Centim. = 3′ 8″ 4‴ und die größte Höhe des Radkaſtens 3 Meter 10 Centimeter = 10′ 8″ 2‴.

Nachdem dieſe Inexploſibles ſich auf der Loire erprobt hatten, führte ſie der Graf Reſſequier in Metz 1839 auf der Moſel und Meurthe ein.

Dort lernte ſie der Heilbronner Kaufmann Karl Reuß sen., der ſich für Alles, was Württembergs Handel und Gewerbe fördern kann, lebhaft intereſſirt, und der auch in Heilbronn den Impuls zur Einführung der Dampfboote gegeben hat, 1840 kennen, und da er bei näherer Prüfung fand, daß die Meurthe der Dampfſchifffahrt noch größere Schwierigkeiten darbietet, als der Neckar von Heilbronn abwärts, ſo

machte er seine Mitbürger auf diese Fahrzeuge aufmerksam, durch welche man von Württemberg schnell zum Rheine gelangen kann.

Schon im Heilbronner Tagblatt (Beilage zum Intelligenzblatt) vom 23. Mai 1838 war ein Aufsatz erschienen, der zu Bildung einer Aktiengesellschaft zu Einführung der Dampfschifffahrt auf dem Neckar ermunterte, weil er ja bereits Waarenschiffe mit 1500 Centnern trage; und bald bildete sich ein Comité für Einführung einer Neckardampfschifffahrt in Heilbronn, das die drei Regierungen von Württemberg, Baden nnd Hessen auf diesen Gegenstand aufmerksam machte, und um Förderung des Planes bat.

Die königlich württembergische Regierung erkannte die Wichtigkeit dieses neuen Transportmittels und ließ den Neckar von Heilbronn bis zum Rhein untersuchen, was insbesondere durch den Straßeninspektor Seeger noch im J. 1838 recht gründlich geschehen ist.

Da sich die königliche Regierung auf dessen Bericht sehr günstig für die Dampfschifffahrt aussprach, so entwarf das Comité Statuten, nach welchen eine Gesellschaft vorläufig mit 500 Aktien à 200 fl. gebildet werden sollte, und forderte unterm 20. August 1839 zum Beitritte auf.

Unterm 6. Oktober 1839 konstituirte sich diese Gesellschaft, und bestellte durch die Vermittlung des Grafen Ressequier, der den Heilbronnern (bei welchen sich seine Eltern in den 1790er Jahren als Emigrirte einige Zeit aufgehalten hatten) mit großer Bereitwilligkeit an die Hand ging, bei Säche ein Dampfboot,

das bei einer Belastung mit 7000 Kilogr. höchstens 35 Centimeter (12¼ Zoll württ.) Tiefgang haben dürfe, um 80,000 Franken.

Der König von Württemberg verlieh unterm 27. Oktober 1841 der Aktiengesellschaft öffentliche Anerkennung und sicherte ihr den Schutz der Gesetze zu, und auch der Großherzog von Baden gab einer Deputation in Karlsruhe erfreuliche Zusicherungen.

Sache schickte das Dampfboot Nr. 24 von Nantes ab, das den mehr als 1000 Stunden weiten Weg von der Loire mitten durch Frankreich bis zum Rheine in drei Theile zerlegt durch die Kanäle machen mußte, die damals so angeschwollen waren, daß man öfters zuwarten mußte, bis der Wasserstand die Fahrt unter den Brücken hindurch wieder zuließ.

Um so erfreulicher war nach langem Warten den Bewohnern des untern Neckars das Erscheinen des ersten Dampfbootes auf diesem Flusse. Ueberall sammelten sich Hunderte, um das neue Schauspiel zu sehen, und am 7. December 1841 unter Böllerschüssen und unter Zujauchzen von Tausenden warf das Dampfboot vor Heilbronn seine Anker aus, das von Mannheim aus bis Heilbronn auf Befehl des Königs durch die Herren von Grundler und Kloß auch technisch untersucht worden war.

Am 9. December 1841 wurde es von der Gesellschaft übernommen, deren Generalversammlung am 16. December 1841 die Anschaffung eines zweiten Bootes mit 20 Pferdekräften beschloß, das im März 1842 eintraf und 78,000 Franken gekostet hat, und am

29. April 1842 geruhten Se. Majeſtät der König auf demſelben eine Fahrt auf einer Strecke von Heilbronn abwärts und zurück zu machen.

Jeden Tag ging eines dieſer Boote von Heilbronn abwärts, das andere aufwärts. Damit aber noch ein Boot in Reſerve vorhanden ſey, beſchloß die Generalverſammlung am 29. Juni 1842 die Anſchaffung eines dritten Bootes mit 30 Pferdekräften, das deßhalb auch 1 Meter länger als die beiden andern, und am 4. Auguſt 1843 in Heilbronn eingetroffen iſt. Es iſt das 32ſte, das Gäche gebaut hat, und koſtete 84,000 Franken.

Um die Geſellſchaft in den Stand zu ſetzen, dieſe Boote anzuſchaffen, hatte die Stadtgemeinde Heilbronn ſich gleich Anfangs mit 50 Aktien betheiligt; ſie nahm nun 25 weiter, und eine gleiche Anzahl von 75 Aktien nahm jetzt auch die königliche Staatskaſſe, und zwar ſo, daß der Staat hinſichtlich ſeiner 75 Aktien und die Stadt hinſichtlich ihrer weitern 25 Aktien für die erſten zehn Betriebsjahre auf die Theilnahme an dem Dividendenbezug in ſo weit verzichtet, als die Dividende für die Privat-Aktienbeſitzer nicht 4 Procent beträgt. (Erlaß der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 3. März 1843; Beſchluß des Stadtraths zu Heilbronn vom 19. Januar, 16. März und 23. März 1843.)

Die zwei ältern Dampfboote erhielten die Namen Wilhelm und Leopold, das dritte den Namen Ludwig, zu Ehren der Souveräne, deren Staaten an den untern Neckar gränzen.

Diese Schiffe leisten in der That mehr, als man bei nur oberflächlicher Betrachtung anzunehmen gewohnt ist.

Denn obgleich Heilbronn von Mannheim der Chaussee nach nur 16 Stunden, dem Thalweg des Neckars nach 30 Stunden entfernt ist, so hat doch der Neckar, welcher beide Städte verbindet, so viele Krümmungen, daß seine Bahn $38^{3}/_{10}$ Stunden à 13000 württ. Fuß beträgt.

Wenn daher die Dampfschiffe diese Strecke abwärts, wie gewöhnlich, mit dem Aufenthalte unterwegs in 8 bis $9^{1}/_{2}$, ohne diesen Aufenthalt in $7^{1}/_{4}$ bis $7^{3}/_{4}$ Stunden zurücklegen, so durcheilen sie in jeder Stunde im Durchschnitt mehr als $4^{1}/_{2}$ Stunden.

Diese außerordentliche Geschwindigkeit wird den Booten dadurch möglich, daß der Fall des Neckars von Heilbronn bis Mannheim größer ist, als der Fall des Rheins auf seiner bei weitem längern Strecke von Mannheim bis an das Meer.

Aber gerade dieses bedeutende Gefälle des Neckars verzögert die Bergfahrt, so daß die Dampfschiffe von Heidelberg nach Heilbronn mit Aufenthalt unterwegs 12 bis $13^{1}/_{2}$ Stunden, und ohne diesen Aufenthalt 11 bis $12^{1}/_{2}$ Stunden nöthig haben.

Es zeugt in der That dieses sehr große Gefälle von 302 Pariser Fuß, welches das Boot von Heidelberg bis Heilbronn täglich zu ersteigen genöthigt ist, von der soliden und sachverständigen Bauart dieser Dampfboote. Dieses Gefälle ist durch manche zweckmäßige Wasserbauten sehr erleichtert, und die königlich würt-

tembergische Regierung läßt gerade jetzt eine Serpentine zwischen Neckarsulm und Untereisesheim durchstechen; noch lassen aber die starken Gefälle an dem Mühlwöhr bei Wimpfen im Thal und zwischen Neckarsteinach und Neckargmünd weitere Verbesserungen auf dieser frequenten Wasserstraße auch im Interesse der Waarenschiffe sehr wünschen.

Die nachfolgende Tabelle, welche aus Memmingers Beschreibung von Württemberg (Stuttgart 1841, 3te Auflage) S. 892, ergänzt durch die Seiten 211 und 266, entnommen ist, enthält über Entfernungen und Gefälle das Nähere, wobei bemerkt wird, daß 1 württ. Schuh gleich ist 127 Pariser Linien, also 144 württ. Schuh gleich sind 127 Pariser Schuhen.

Gefälle des Neckars,

nach den neuesten trigonometrischen Höhenbestimmungen zusammengestellt durch Trigonometer C. Kohler.

Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe über dem Meer in Pariser Fuß.		Entfernung von dem höheren Orte in Stunden à 13000 württ. Fuß.		Fall auf diese Entfernung.	
	des höhern Orts.	des tiefern Orts.	nach der Strombahn.	nach dem Thal.	in Pariser Fuß.	in Proc. dem Thal nach.
Von der Heilbronner Brücke bis zum Kochereinfluß	477,5	441	3,2	2,5	36,5	0,127
Vom Kochereinfluß bis zum Jagsteinfluß	441	439	0,6	0,6	2,0	0,069
Vom Jagsteinfluß bis Gundelsheim	439	429,5	2,0	2,0	9,5	0,041
Von Gundelsheim bis zur Landesgränze bei Böttingen	429,5	425	1,1	0,9	4,5	0,043
Von der Landesgränze bis Heidelberg	425	302	21,5	17	123	0,063
Von Heidelberg bis Mannheim	302	232	9,0	7	70	0,067
Von Heilbronn bis Mannheim	477,5	232	38,4	30	30	0.071

Will man diese Tabelle auf die Reisen der Neckardampfboote anwenden, so ist zu beachten, daß diese nicht bei der bedeckten Heilbronner Brücke abfahren, sondern $^1/_{10}$ Stunde weiter abwärts an der Ausmündung des Wilhelmskanals, wo der Spiegel des Neckars 469 Par. Fuß überm Meer ist. Hiernach ist es:

Vom Abfahrtsplatz bei Heilbronn bis Heidelberg . .	469	302	29,8	22,9	176	
Von Heidelberg bis Mannheim	302	232	9,0	7,0	70	
Also von Heilbronn bis Mannheim	469	232	38,8	29,9	237	

Ueber den Betrieb der Neckardampfboote ist Folgendes bemerkenswerth:

1841.

Das erste Dampfboot „Wilhelm" kam den 7. December 1841 in Heilbronn an, und nachdem seine Probefahrten ganz nach Wunsch ausfielen, wurden mit diesem Boote vom 15. desselbeu Monats an

5 Dienstreisen nach Heidelberg und retour, und

2 Spazierfahrten nach Neckarelz und Haßmersheim gemacht, und auf diesen Touren

500 Personen mit einem Fahrgeld-Ertrag von 430 fl. und 370 Centner Kohlenverbrauch befördert.

1842.

Das zweite Dampfboot „Leopold" traf den 7. März 1842 in Heilbronn ein, und machte den 10.—11. desselben Monats eine Probefahrt nach Heidelberg, welche ganz günstig ausfiel.

In diesem Jahre wurde der Dienst zwischen Heilbronn und Heidelberg versehen, und zwar vom 6. März bis zum 2. April nur mit Einem Boot, so daß nur an jedem geraden Tage in dieser Zeit ein Dampfboot von Heilbronn abging; vom 3. April an traten die täglichen Fahrten nach Heidelberg ins Leben, und setzten solche bis zum 17. August, an welchem Tage der Dienst wegen allzu niedrigen Wasserstandes bis zum 4. September ausgestellt werden mußte, fort.

Am 4. September begannen wieder die täglichen Fahrten nach Heidelberg, und am 22. Oktober wurde der Dienst eingestellt und die Fahrten für dieses Jahr geschlossen.

Zusammenstellung der Fahrten 1842.

Datum.		Fahrten nach Heidelberg.	Personenzahl.	Fahrgelder Brutto-Einnahme. fl.	kr.	Kohlen-Verbrauch.	
März	6/31	15	1360	1128	16	990	An Gütern wurden in diesem ganzen Jahre zur Probe 250 Centner befördert, und ist deren Frachten-Ertrag von 112 fl. schon in der Total-Einnahme enthalten.
April	1/30	27	3096	2475	58	1800	
Mai	„	29	5667	4619	3	1940	
Juni	„	28	4538	3887	35	1870	
Juli	„	29	4096	4121	9	1930	
August	1/17	16	1800	1635	15	1050	
September	4/30	26	2206	2614	53	1740	
Oktober	1/22	18	1347	1476	28	1180	
		188	24114	22158	57	12500	

Zusammenstellung der Fahrten 1843.

Datum.		Zahl der Fahrten.	Steinkohlen-Verbrauch.	Passagier-zahl.	Fahrgelder.		Frachtgüter.	Frachten.		Total-Einnahme.	
			Centner		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
März	5/31	22 nach Heidelberg	1480	1651	1463	29	—	—	—	1463	29
April	1/30	28 „ Mannheim	2288	3364	2966	—	—	—	—	2966	—
Mai	1/31	31 „ „	2712	3837	3722	48	447	238	30	3961	18
Juni	1/30	30 „ „	2635	4380	4535	16	455	246	25	4781	41
Juli	1/31	31 „ „	2540	4157	4651	44	751	390	50	5042	34
August	1/31	37 * „ „	2813	5383	5910	37	821	450	56	6361	33
September	1/30	30 „ „	2486	3903	4470	41	735	374	46	4845	27
Oktober	1/31	31 „ Heidelberg	1996	2270	2315	21	838	435	—	2750	21
		240 Fahrten.	18952	29895	30035	56	4047	2136	27	32178	23

* Mit dem am 4. August d. J. eingetroffenen dritten Dampfboot wurden einige Spazierfahrten gemacht, daher in diesem Monat August mehr Fahrten, als derselbe Tage zählt, aufgeführt erscheinen.

Zusammenstellung des Ergebnisses der Fahrten mit den Neckardampfbooten Ludwig, Wilhelm und Leopold im Jahre 1844.

Datum.		Zahl der Fahrten.	Dienstreisen nach deren Ausdehnung von Heilbronn nach		Spazier-Fahrten		Passagier-Frequenz.			Güter-Frequenz.			Totalsumme der Brutto-Einnahmen.		Steinkohlen-Verbrauch.
Monat	Tag		Mannheim.	Heidelberg.	in Heilbronn.	in Heidelberg.	Personen-Zahl.	Fahrgelder. fl.	kr.	Centnerzahl.	Frachten. fl.	kr.	fl.	kr.	Ctr.
März	23/31	9	—	9	—	—	584	559	45	156	71	25	631	10	577
April	1/30	32	17	13	1	1	3522	3357	35	603	310	18	3667	53	2198
Mai	1/31	34	28	3	2	1	4311	4600	52	792	389	24	4990	16	2344
Juni	1/30	34	22	8	1	3	4381	4394	46	841	413	15	4808	1	2156
Juli	1/31	35	28	3	2	2	4084	4444	54	1102	539	6	4843	47	2243
August	1/31	37	28	3	5	1	4518	4756	54	838	398	58	5196	—	2456
Septbr.	1/30	34	26	4	3	1	3760	4094	15	1014	490	46	4585	1	2374
Oktober	1/31	32	2	29	1	—	2846	2915	41	1035	509	14	3424	55	2048
Novbr.	1/11	6	—	6	—	—	379	357	31	271	136	26	493	57	399
		253	151	78	15	9	28385	29482	13	6652	3258	47	31741	—	16895

Wasserstand des untern Neckars

nach dem Pegel unten am Wilhelmskanal bei Heilbronn, wo die Sohle der Schleußenkammer zu 0 angenommen ist, nach württembergischem Decimalmaaß.

	1842.						1843.						1844.					
	tiefster		höchster		Mittel-		tiefster		höchster		Mittel-		tiefster		höchster		Mittel-	
	Stand.						Stand.						Stand.					
	Fuß	Zoll																
März	4	7	9	—	5	8	3	—	5	5	3	8	5	—	10	9	7	2
April	3	3	10	7	4	9	2	9	12	2	5	3	4	5	7	6	5	3
Mai	2	5	3	2	2	8	3	5	11	—	5	5	3	—	4	—	3	5
Juni	2	1	2	5	2	3	3	9	6	—	4	6	2	2	3	5	3	—
Juli	1	7½	2	½	1	9	3	5	8	—	4	7	2	3	7	5	3	5
August	1	5	1	9½	1	8	3	1	7	—	4	—	2	9	6	4	3	5
September	1	7	2	2	1	9	2	3	3	2	2	6	2	5	6	5	3	2
Oktober	1	7	2	—	1	8	2	5	11	9	5	—	3	—	3	5	3	1

Aus vorſtehenden Tabellen über die Frequenz geht hervor, daß die Zahl der beförderten Perſonen

im Jahre 1842 — 24114
„ 1843 — 28895
„ 1844 — 28385

betragen hat. Der Grund der Abnahme im J. 1844 gegen 1843 iſt die regneriſche Witterung im J. 1844, wodurch in dem Haupt-Reiſemonat Auguſt ein Ausfall von 865 Perſonen gegen 1843 ſich herausſtellt. Wie ſehr die Perſonenfrequenz von der Witterung abhängt, beweist ebenſo umgekehrt der Umſtand, daß im Monat Mai 1844, in welchem wir die günſtigſte Witterung dieſes Jahres genoſſen, die Perſonenzahl die des Mai 1843 um 474 übertroffen hat. Auch mag immerhin die Theurung der Lebensmittel in den Jahren 1843 und 1844 manchen Familienvater von einer Luſtreiſe abgehalten haben, weil er für das Nothwendige zu Hauſe mehr als ſonſt ausgeben mußte.

Erfreulich für das Unternehmen iſt es, daß mit alleiniger Ausnahme von 18 Tagen, vom 18. Auguſt bis 4. September 1842, an welchen der Neckar ſeit 1766 die größte Seichtigkeit erlangt hatte, die Fahrten während der Saiſon ſtets ununterbrochen ihren geregelten Gang hatten, ſo daß an jedem Morgen ein Dampfboot von Heilbronn nach Heidelberg und ebenſo von da zurück den Dienſt verſehen, ja daß in den Jahren 1843 und 1844 die Fahrten von Heilbronn bis Mannheim täglich bewerkſtelligt und an demſelben Tage jedesmal wieder nach Heidelberg zurück (alſo 47 Stunden) gefahren werden konnte, und dann den

folgenden Tag das Boot von Heidelberg bis Heilbronn stets vollendet hat.

Durch diese Ausdehnung der Fahrten bis Mannheim war es möglich, die Bequemlichkeit zu schaffen, mittelst Anschluß an die Kölner Gesellschaft, deren Boote um 4 Uhr Nachmittags von Mannheim rheinabwärts fahren, von Heilbronn nach Mainz und von da mittelst der Eisenbahn nach Frankfurt am Main an Einem Tage gelangen zu können, von welcher eben so angenehmen als schnellen Reisegelegenheit häufig Gebrauch gemacht worden ist.

Die Thalfahrten werden weit häufiger benützt, als die zu Berge. Nur in der Nähe des Odenwaldes bedient man sich der Dampfboote als Communikationsmittel sehr häufig von Station zu Station ebensowohl aufwärts als abwärts, und Freunde pittoresker Ansichten ziehen die Bergfahrten vor, weil der Beschauer die vielen Burgen, Städte, Dörfer und die schönen Wälder- und Felsenpartien des wildromantischen Odenwaldes und die lachenden Fluren zwischen Gundelsheim und Heilbronn mit den dampfenden Salinen u. s. w. mit größerer Muße betrachten kann.

Dem Reisenden sind hiezu auch viele literarische Hülfsmittel geboten. Karl Jäger gab ein Handbuch für Reisende in den Neckargegenden heraus; Grimm die malerischen und romantischen Stellen des Neckarthals; des Geheimeraths v. Leonhard Fremdenbuch für Heidelberg, 1834, beschreibt die meisten Orte von Mannheim bis Heilbronn; Gustav Schwab in seinen Wanderungen durch Schwaben, Leipzig, schildert Seite

32—74 die ſchöne Gegend; O. Th. Grieſinger gab, Stuttgart 1837 einen Wegweiſer durch Heilbronn und die Soolbäder Wimpfen u. ſ. w. heraus, und ſeit der Einführung der Neckardampfſchifffahrt erſchien von Präceptor C. F. Kaufmann in Heilbronn 1843 „die Neckarfahrt von Heilbronn bis Heidelberg“ (142 S.), und von Karl Stein „der Neckar von Heilbronn bis Heidelberg,“ Heibronn bei Claß 1843 (150 S.). Ein Panorama des Neckars zwiſchen dieſen Städten in Stahl geſtochen von Theodor Rauſche und Chriſtian Duttenhofer kam mit einem franzöſiſchen und deutſchen Führer durch das Neckarthal 1843 bei Drechsler in Heilbronn heraus, und die Lithographie von Wolf in Heilbronn lieferte ein kleineres Panorama und die Abbildungen mehrerer dieſer Neckargegenden.

Aber nicht allein zu Vergnügungsreiſen und um ſchnell und zugleich auf die bequemſte Weiſe an den Rhein zu gelangen, bedient man ſich der Boote, ſondern auch ſeitdem Mannheim der Endpunkt iſt zum Transporte von Waaren, die werthvoll ſind oder ſchnell an ihren Beſtimmungsort gelangen ſollen, weil es durch Uebereinkunft mit der Kölner Geſellſchaft möglich geworden iſt, Waaren von Köln binnen drei, von Mainz binnen zwei Tagen direkt nach Heilbronn zu liefern. Der Ertrag an Frachten, welcher im Jahr 1842 112 fl., 1843 2136 fl. 27 kr. war, iſt deßhalb im Jahre 1844 ſchon auf 3258 fl. 47 kr. geſtiegen, und hat alſo eine Vermehrung von 1122 fl. 20 kr. gewährt.

Wenn es bis jetzt noch nicht gelungen iſt, die Rentabilität des Unternehmens ſo weit zu heben, daß

den Aktionären eine Dividende gereicht werden konnte, so darf die Erfahrung beruhigen, daß dergleichen ganz neue Unternehmungen, welche in ihrer Verwaltung sehr complicirter Natur sind, in ihrem Beginne stets mit Schwierigkeiten aller Art zu kämpfen haben, und Anfangs Auslagen erfordern, welche sich später nie mehr wiederholen, weßhalb sogar die rheinischen Gesellschaften in den ersten Jahren keinen Gewinn für ihre Aktionäre erzielen konnten.

Daß sich die Sache im Besserwerden befindet, geht daraus hervor, daß, während das erste Jahr 1842 über Abzug aller Ausgaben von den Einnahmen noch einen Verlust von circa 2100 fl. gezeigt hat, das zweite Jahr, 1843, nur noch einen Verlust von circa 500 fl., das dritte Jahr, 1844, aber einen Gewinn von circa 700 fl. ausgewiesen hat.

Eine sehr bedeutende Ersparniß an der Haupt-Ausgabe, welche für Steinkohlen nöthig ist, welche die Gesellschaft jährlich 17—18000 fl. gekostet hat, ist durch die bereits concessionirte Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn zu erwarten, da, sobald sie fertig seyn wird, an dem jetzigen Fuhrlohn der Steinkohlen von der Saar bis Ludwigshafen am Rhein, welcher circa 30 kr. vom Centner beträgt, etwa die Hälfte durch Eisenbahntransport gespart werden wird, was für die Neckardampfschifffahrt jährlich eine Ersparniß von 4—5000 fl. zur Folge haben kann.

Der Verwaltungsrath, welcher aus Männern besteht, welche mit lobenswerther Uneigennützigkeit dieses patriotische Unternehmen leiten, gibt sich alle Mühe,

die Ausgaben zu verringern, Mängel zu beseitigen und Einnahmen zu vermehren, und hat es sich ganz besonders zur Aufgabe gemacht, auf möglichste Steinkohlenersparniß hinzuwirken, was auch seinen Bemühungen so weit gelungen ist, daß der Kohlenverbrauch, der im Jahre 1843 für 240 Fahrten noch 18952 Ctr. betragen hat, im Jahre 1844 für 253 Fahrten nur noch in 16895 Centnern bestand.

Sobald die Berbach-Ludwigshafener Eisenbahn wohlfeilere Kohlen liefert, und in Württemberg die Nordbahn wenigstens bis Heilbronn vollendet seyn wird, ist an dem schönsten Gedeihen der Neckardampfschifffahrt gar nicht zu zweifeln, denn die Erfahrung lehrt, daß alle diese neuen Transportmittel sich gegenseitig unterstützen müssen, und den kühnsten Erwartungen auch entsprechen, sobald sie in Harmonie gebracht sind.

III.

Zusammenstellung einiger statistischen Notizen über die

höchstbesteuerten Wahlmänner

bei der im November 1844 stattgehabten Wahl der ständischen Abgeordneten.

Das statistisch-topographische Bureau hat die behufs der letzten Wahl der ständischen Abgeordneten der guten Städte und der Oberamtsbezirke aufgenommenen Listen über die höchstbesteuerten Wahlmänner benützt, um über die Zahl derselben und die Größe ihrer Beiträge zur direkten Staatssteuer Notizen zu erhalten, welche in der nachstehenden Uebersicht zusammengestellt sind.

Außerdem hat das Bureau versucht, die hierdurch gewonnenen statistischen Ergebnisse in der der Uebersicht folgenden kurzen Abhandlung darzulegen.

Da diese Ergebnisse ebensowohl ein Bild über die Ausübung der Wahlrechte geben, als auch die Bestandtheile und die Vertheilung der Bevölkerung, die

lufungen in der Beiziehung zur direkten Staats-
ier und die derselben entsprechende Besteuerungs-
igkeit erkennen lassen und hiedurch einen Einblick
die wirthschaftlichen Zustände der verschiedenen
ıdestheile gestatten, so dürften sie als ein Beitrag
Vaterlandskunde auch in weitern Kreisen Interesse
egen.

Uebersicht

über die

im November 1844 zur Wahl ständischer Abgeordneten der guten Städte und der Oberamtsbezirke berufenen höchstbesteuerten Wahlmänner (Wahlmänner I. Klasse), und die Steuerbeträge derselben.

Wahlbezirke.	Gesammtzahl der Wahlmänner I. Klasse.	Gesammtsumme der Steuerbeträge der Wahlmänner I. Klasse.		Betrag der Steuer von Einem Wahlmann						Gesammte direkte Staatssteuer des Wahlbezirks 1843/44.	An der gesammten direkten Staatssteuer des Wahlbezirks trifft es sonach die Wahlmänner I. Klasse
				im Durchschnitt		höchster		niederster			
A. Gute Städte.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	Prozente.
Stuttgart.	434	20637	1	47	33	406	31	23	18	53615	38,5
Tübingen.	123	2958	25	24	—	99	58	11	37	9136	32,3
Ludwigsburg.	81	2665	55	32	55	144	8	17	8	7285	36,8
Ellwangen.	40	942	47	23	34	94	11	10	30	2684	35,1
Ulm.	206	7961	33	38	39	210	33	13	50	16046	49,6
Heilbronn.	157	7301	41	49	40	371	54	23	7	18712	39,0
Reutlingen.	206	5125	46	24	53	120	42	13	24	14378	35,7
	1237	47587	8	38	28	406	31	10	30	121856	39,1

Wahlbezirke.	Gesammtzahl der Wahlmänner I. Klasse.	Gesammtsumme der Steuerbeträge der Wahlmänner I. Klasse.		Betrag der Steuer von Einem Wahlmann im Durchschnitt.		höchster.		niederster.		Gesammte direkte Staatssteuer des Wahlbezirks 1843/44.	An der gesammten direkten Staatssteuer des Wahlbezirks trifft es sonach die Wahlmänner I. Klasse
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	Prozente.
I. Neckarkreis.											
1. Backnang.	509	9178	39	18	14	72	—	1	1½	27296	34,0
2. Besigheim.	489	8018	50	16	24	92	57	4	10	28277	28,4
3. Böblingen.	483	9766	40	20	13	145	11	7	45	28678	34,1
4. Brackenheim.	432	5655	54	13	6	56	32	3	31	26905	21,0
5. Cannstatt.	448	7838	54	17	30	97	48	4	2	24820	31,6
6. Eßlingen.	469	8150	25	17	23	232	20	5	26	29916	27,2
7. Heilbronn.	324	4739	7	14	48	59	46	6	55	20851	23,1
8. Leonberg.	530	10071	37	19	—	94	10	6	24	37136	27,1
9. Ludwigsburg.	488	7918	53	18	5	91	36	6	41	30182	26,2
10. Marbach.	538	9304	22	17	18	57	49	7	3	34375	27,1
11. Maulbronn.	386	5784	26	14	59	49	44	5	16	24185	23,8
12. Neckarsulm.	480	8377	53	17	27	93	30	5	5	35227	23,8
13. Stuttgart.	551	8376	19	15	12	72	27	5	52	28770	29,1
14. Vaihingen.	409	6923	38	16	56	140	8	4	26	26147	26,5
15. Waiblingen.	493	6986	55	14	21	62	3	3	27	27539	25,4
16. Weinsberg.	444	5961	38	13	26	113	59	2	24	25479	23,4
	7423	122208	10	16	36	232	20	1	1½	455683	27,0

Wahlbezirke.	Gesammtzahl der Wahlmänner I. Klasse.	Gesammtsumme der Steuerbeträge der Wahlmänner I. Klasse.		Betrag der Steuer von Einem Wahlmann						Gesammte direkte Staatssteuer des Wahlbezirks 1843/44.	An der gesammten direkten Staatssteuer des Wahlbezirks trifft es sonach die Wahlmänner I. Klasse
				im Durchschnitt.		höchster.		niederster.			
II. Schwarzwaldkreis.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	Prozente.
1. Balingen.	649	8068	41	12	26	69	26	2	34	27753	29,1
2. Calw.	433	7384	1	17	3	104	45	2	13	22369	33,0
3. Freudenstadt.	395	6706	29	19	46	100	12	2	58	23491	28,5
4. Herrenberg.	318	8161	57	19	46	97	31	3	18	29597	27,6
5. Horb.	441	4718	23	13	52	47	9	1	58	23817	19,8
6. Nagold.	381	6680	45	13	53	67	26	—	46	22863	29,2
7. Neuenbürg.	92	4234	12	10	48	97	55	1	17	16868	25,9
8. Nürtingen.	545	6892	55	12	39	178	3	3	40	26131	26,4
9. Oberndorf.	402	9448	12	23	30	149	39	3	19	20853	45,3
10. Reutlingen.	438	6057	45	13	50	80	10	5	46	24054	25,1
11. Rottenburg.	520	9533	34	18	20	106	—	5	8	33051	28,8
12. Rottweil.	550	8877	3	16	8	81	1	2	40	31746	28,0
13. Spaichingen.	382	3190	16	9	8	35	12	—	42	17456	20,0
14. Sulz.	346	6066	50	17	32	109	11	5	48	21168	28,7
15. Tuttlingen.	455	6551	58	14	24	66	21	4	50	23884	27,4
16. Tübingen.	438	5022	24	11	28	47	15	2	49	22487	22,3
17. Urach.	493	7187	28	14	35	135	21	3	54	26431	27,2
	7678	115194	53	15	—	178	3	—	42	413519	27,8

Wahlbezirke.	Gesammtzahl der Wahlmänner I. Klasse.	Gesammtsumme der Steuerbeträge der Wahlmänner I. Klasse.		Betrag der Steuer von Einem Wahlmann						Gesammte direkte Staatssteuer des Wahlbezirks 1843/44.	An der gesammten direkten Staatssteuer des Wahlbezirks trifft es sonach die Wahlmänner I. Klasse
				im Durchschnitt		höchster		niederster			
III. Jagstkreis.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	Prozente.
1. Aalen.	316	6016	49	19	2	102	32	2	37	19932	30,2
2. Crailsheim.	388	7025	16	18	6	87	26	2	14	23934	29,4
3. Ellwangen.	351	8417	40	23	59	206	43	7	49	28957	29,1
4. Gaildorf.	407	8067	31	19	50	70	23	2	37	23526	34,3
5. Gerabronn.	436	12303	44	28	14	93	59	2	13	46044	26,7
6. Gmünd.	408	8827	58	21	38	192	28	2	10	25167	35,1
7. Hall.	400	11341	27	28	21	42	14	3	53	14047	25,7
8. Heidenheim.	511	11950	59	23	23	266	14	2	11	33541	36,7
9. Künzelsau.	475	8763	57	18	27	125	15	4	26	36144	24,3
10. Mergentheim.	432	9752	50	22	35	120	57	5	57	39358	24,8
11. Neresheim.	356	8817	40	24	46	116	53	4	33	27678	31,9
12. Oehringen.	502	12031	41	23	58	104	50	6	10	48313	24,9
13. Schorndorf.	513	5327	11	10	23	66	29	3	31	22375	23,8
14. Welzheim.	365	5996	4	16	26	67	6	6	28	19297	31,1
	5860	124643	47	21	16	266	14	2	10	437313	28,5

Wahlbezirke.	Gesammtzahl der Wahlmänner I. Klasse.	Gesammtsumme der Steuerbeträge der Wahlmänner I. Klasse.		Betrag der Steuer von Einem Wahlmann						Gesammte direkte Staatssteuer des Wahlbezirks 1843/44.	An der gesammten direkten Staatssteuer des Wahlbezirks trifft es sonach die Wahlmänner I. Klasse
				im Durchschnitt		höchster		niederster			
IV. Donaukreis.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	Prozente.
1. Biberach.	420	14743	5	35	6	299	11	4	28	48202	30,6
2. Blaubeuren.	305	8914	48	29	44	116	53	3	23	25079	35,3
3. Ehingen.	398	11754	44	27	1	98	21	7	31	41614	28,2
4. Geislingen.	446	8054	22	18	3	71	37	4	21	26243	30,7
5. Göppingen.	586	11545	2	19	42	174	35	6	10	37010	31,2
6. Kirchheim.	541	8655	58	16	—	76	6	4	57	32050	26,7
7. Leutkirch.	306	9363	50	30	35	107	49	6	—	33259	28,2
8. Münsingen.	352	6662	22	18	56	99	21	5	4	23714	28,1
9. Ravensburg.	379	13530	5	35	42	97	25	8	33	42460	31,9
10. Riedlingen.	395	13713	30	34	43	200	20	5	27	41042	33,4
11. Saulgau.	366	17760	5	48	31	307	25	7	19	41568	42,7
12. Tettnang.	272	7073	12	26	—	107	56	11	38	27166	26,0
13. Ulm.	328	12755	1	38	53	148	21	3	55	33702	37,8
14. Waldsee.	255	10203	25	40	1	101	43	12	12	40580	25,1
15. Wangen.	277	7070	9	25	31	131	13	8	45	30307	23,3
16. Wiblingen.	334	8036	35	24	4	74	59	6	52	29288	27,3
	5960	169836	13	28	30	307	25	3	23	553564	30,7

Wahlbezirke.	Gesammtzahl der Wahlmänner I. Klasse.	Gesammtsumme der Steuerbeträge der Wahlmänner I. Klasse.		Betrag der Steuer von Einem Wahlmann						Gesammte direkte Staatssteuer des Wahlbezirks 1843/44.	An der gesammten direkten Staatssteuer des Wahlbezirks trifft es sonach die Wahlmänner I. Klasse
				im Durchschnitt		höchster		niederster			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	Prozente.
A. Gute Städte.	1237	47587	8	38	28	406	31	10	30	121856	39,1
B. Oberamtsbezirke.											
I. Neckarkreis.	7413	122208	10	16	36	232	20	1	1½	455683	27,0
II. Schwarzwaldkreis.	7678	115194	53	15	—	188	3	—	42	413519	27,8
III. Jagstkreis.	5860	124643	47	21	16	266	14	2	10	437313	28,5
IV. Donaukreis.	5960	169836	13	28	30	307	25	3	23	553564	30,7
	28156	580470	11	20	37	406	31	—	42	1,982135	29,3

Statistisches Ergebniß aus der vorstehenden Uebersicht.

1) Gesammtzahl der Wähler.

Die Gesammtzahl der höchstbesteuerten Wahlmänner (Wähler I. Klasse) in den 7 guten Städten und den Oberamtsbezirken, welche nach §. 139 der Verfassungs-Urkunde zwei Drittheile sämmtlicher Wahlmänner bildet, beträgt 28,158.

Rechnet man hiezu das durch Wahl ernannte Eindrittheil der Wahlmänner (Wähler II. Klasse), in der Hälfte der ersteren Summe bestehend, mit 14,079, so beläuft sich die Anzahl sämmtlicher Wahlmänner des Königreichs auf 42,237.

Auf Einen der 70 Wahlbezirke kommen demnach im Durchschnitt 604 Wahlmänner; besonders aber auf

eine der guten Städte 265,
ein Oberamt 641.

2) Verhältniß der Wähler zu den Familien.

Nach §. 138 der Verfassungsurkunde soll sich die Zahl der Wähler zur Zahl sämmtlicher Bürger wie 1 zu 7 verhalten; es sind aber nach §. 2 der Wahlordnung vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen: die Beisitzer, die Ehrenbürger, die Wittwen und die minderjährigen Bürger; außer diesen kommen hier nicht in Betracht die besonders vertretenen Mitglieder der Standesherren und der Ritterschaft, sowie die

durch irgend einen gesetzlichen Grund (§. 7 der Wahlinstruktion) aktiv Wahlunfähigen.

Da hienach die oben angegebene Zahl von Wählern ein Siebentel der sämmtlichen aktiv wahlfähigen Bürger beträgt, so berechnet sich die Summe der letzteren auf 295,659.

Nimmt man nun, was wohl die Regel bilden wird, auf jeden dieser Bürger Eine Familie an, so ist durch diese Zahl zugleich dieselbe Anzahl Familien repräsentirt. Nach der Volkszählung auf den 15. Dec. 1843 waren in Württemberg 355,824 Familien vorhanden, also 60,165 Familien mehr, welcher Ueberschuß durch die Eingangs erwähnten aktiv Wahlunfähigen gebildet würde.

3) Verhältniß der Wähler und der Gewählten zur Gesammtbevölkerung.

Am 15. December 1843 betrug die staatsangehörige Bevölkerung Württembergs 1,725,167.

Es kommen demnach durchschnittlich

a) auf $5_{/8}$ Einwohner 1 aktiv wahlfähiger Bürger,
b) auf 41 „ 1 Wahlmann, und
c) auf 24,615 „ 1 Abgeordneter;

und zwar in den guten Städten

ad a) auf $6_{/8}$ Einwohner 1 aktiv wahlfähiger Bürger,
b) auf $41_{/1}$ „ 1 Wahlmann,
c) auf 12,649 „ 1 Abgeordneter;

in den Oberämtern dagegen

ad a) auf $5_{,7}$ Einwohner 1 aktiv wahlfähiger Bürger,

„ b) auf $40_{,5}$ „ 1 Wahlmann,

„ c) auf 25,978 „ 1 Abgeordneter.

Vergleicht man die Zahl der Wahlmänner der einzelnen Bezirke mit dem Stande ihrer Bevölkerung im Jahr 1843, so ergibt sich eine nicht unerhebliche Verschiedenheit. Während nämlich im Landesdurchschnitt 1 Wahlmann oder (da auf 7 Bürger 1 Wähler kommt) 7 aktiv wahlfähige Bürger auf 41 Staatsangehörige kommen, ist in den nachgenannten Bezirken 1 Wahlmann (7 Bürger) unter 34 bis 39 ortsangehörigen Einwohnern (also 1 aktiv wahlfähiger Bürger schon unter $4_{,8}$ und mehr Einwohnern), und zwar:

im Oberamt	Reutlingen	unter	$34_{,6}$	Einw.
„	Balingen	„	$34_{,7}$	„
„	Nürtingen	„	$34_{,8}$	„
„	Urach	„	$35_{,0}$	„
„	Leonberg	„	$36_{,1}$	„
„	Canstatt	„	$36_{,7}$	„
„	Spaichingen	„	37	„
„	Stuttgart	„	$37_{,3}$	„
„	Kirchheim	„	$37_{,4}$	„
„	Tuttlingen	„	$37_{,6}$	„
„	Ludwigsburg	„	$37_{,8}$	„
„	Besigheim	„	38	„
„	Böblingen	„	38	„
„	Heilbronn	„	38	„

im Oberamt	Tübingen	unter	38	Einw.
„	Blaubeuren	„	38,2	„
„	Göppingen	„	38,2	„
„	Vaihingen	„	38,3	„
„	Marbach	„	38,3	„
„	Waiblingen	„	38,4	„
„	Neckarsulm	„	38,6	„
„	Nagold	„	38,9	„
„	Schorndorf	„	39	„
„	Heidenheim	„	39,1	„

Umgekehrt wird in den nachgenannten Bezirken er Landesdurchschnitt (41) überschritten, indem in enselben erst auf 44 bis 57 Einwohner 1 Wähler ommt (also 1 aktiv Wahlfähiger sich erst unter 6,3 is 8,1 Einwohnern befindet), und zwar:

in der Stadt	Ellwangen	auf	57,1	Einw.
im Oberamt	Waldsee	„	52,6	„
in der Stadt	Stuttgart	„	51,6	„
„	Ludwigsburg	„	51,2	„
„	Ulm	„	49,6	„
im Oberamt	Ellwangen	„	49,1	„
„	Aalen	„	48,77	„
„	Freudenstadt	„	48,77	„
„	Tettnang	„	48,4	„
„	Leutkirch	„	48,2	„
„	Biblingen	„	48,1	„
„	Gerabronn	„	47,2	„
„	Mergentheim	„	47	„
„	Horb	„	46	„
„	Neresheim	„	45,2	„

im Oberamt	Wangen	auf $45_{/2}$	Einw.
„	Künzelsau	„ $44_{/2}$	„
„	Biberach	„ $44_{/2}$	„
„	Riedlingen	„ $44_{/2}$	„

Diese nicht unbedeutende Verschiedenheit, welche ihren Grund nicht wohl in der ungleichen Vertheilung der nach dem oben Gesagten aktiv Wahlunfähigen haben kann, erklärt sich durch die Verschiedenheit der Ansäßigkeitsverhältnisse und gibt so zugleich ein annäherndes Bild von diesen, wie dieß z. B. die Zahlen bei den Städten Ellwangen, Stuttgart, Ludwigsburg und Ulm deutlich zeigen.

4) Verhältniß der Steuerbeträge zur Gesammtsteuer und unter einander.

Die 28,158 höchstbesteuerten Wahlmänner (Wähler I. Klasse) bezahlen an der auf die betreffenden Städte und Aemter für das Finanzjahr $18^{43}/_{44}$ im Betrag von 1,982,135 fl. umgelegten direkten Staatssteuer zusammen 580,470 fl. oder $29_{/2}$ %.

Im Durchschnitt erlangt demnach ein Steuerpflichtiger das natürliche aktive Wahlrecht, sofern er an der Ausübung desselben nicht durch irgend einen gesetzlichen Grund verhindert ist, mit der Entrichtung eines Beitrags zur direkten Staatssteuer von 20 fl. 37 kr.

Während übrigens der durchschnittliche Steuerbeitrag der Wähler I. Klasse in den Oberamtsbezirken blos 19 fl. 47 kr. beträgt, erreicht er in den guten

Städten den Betrag von 38 fl. 28 kr., also beinahe das Doppelte.

Jener landesdurchschnittliche Staatssteuerbeitrag wird in den Städten Heilbronn und Stuttgart sogar von dem niedersten Steuersatz eines der höchstbesteuerten Wähler überstiegen. Die höchsten durchschnittlichen Steuerbeiträge der Wähler I. Kl. sind in den Wahlbezirken:

Stadt Heilbronn	49	fl.	40 kr.
Oberamt Saulgau	48	„	31 „
Stadt Stuttgart	47	„	33 „
Oberamt Waldsee	40	„	1 „
„ Ulm	38	„	53 „
Stadt Ulm	38	„	39 „
Oberamt Ravensburg	35	„	42
„ Biberach	35	„	6 „
„ Riedlingen	34	„	43 „
Stadt Ludwigsburg	32	„	55 „
Oberamt Leutkirch	30	„	35 „

die niedersten dagegen in den Oberämtern:

Spaichingen	9	fl.	8 kr.
Schorndorf	10	„	23 „
Neuenbürg	10	„	48 „
Tübingen	11	„	28 „
Balingen	12	„	26 „
Nürtingen	12	„	39 „
Brackenheim	13	„	6 „
Weinsberg	13	„	28 „
Reutlingen	13	„	50 „

Nach den einzelnen Verzeichnissen ist der höchste

in einer Gemeinde des Königreichs von einem Wähler I. Klasse zu entrichtende Staatssteuerbeitrag 406 fl. 31 kr., der niederste 42 kr.

Nach der Eingangs ermittelten Zahl sämmtlicher aktiv wahlfähiger Staatsbürger (von 295,659) berechnet sich der durchschnittliche jährliche Betrag der auf Einen solchen fallenden direkten Staatssteuer pro $18^{43}/_{44}$ auf 6 fl. 42 kr.

Bei Vergleichung dieses Steuerbeitrags mit den Steuerbeiträgen der Wähler I. Klasse in den einzelnen Bezirken zeigt sich, daß er in sämmtlichen guten Städten schon von dem niedersten Steuerbeitrag eines Wählers I. Klasse überstiegen wird, während dagegen dieß nur in wenigen Oberamtsbezirken der Fall ist, und zwar blos in: Böblingen, Heilbronn, Marbach, Ellwangen, Ehingen, Ravensburg, Saulgau, Waldsee, Wangen, Wiblingen.

Werden aber die bei der Berechnung des eben angeführten jährlichen Steuerbeitrags mit inbegriffenen Wähler I. Klasse ausgeschieden, so ergibt sich für die übrigen aktiv wahlfähigen Staatsbürger ein durchschnittlich jährlicher Beitrag zur direkten Staatssteuer von 5 fl. 14 kr., welcher Betrag von den niedersten Beiträgen der Wähler I. Klasse, außer in den vorhin angeführten, verhältnißmäßig nur in wenigen Oberamts-Wahlbezirken überschritten wird, und zwar in den Oberämtern: Eßlingen, Leonberg, Ludwigsburg, Maulbronn, Stuttgart, Reutlingen, Spaichingen, Mergentheim, Oehringen, Welzheim, Göppingen, Leutkirch, Riedlingen, Wiblingen.

Während die Zahl der Höchstbesteuerten (Wähler I. Klasse) auf $9^{11}/_{21}$ % und die der übrigen hier in Betracht kommenden Steuer-Contribuenten auf $90^{10}/_{21}$ % der gesammten aktiv wahlfähigen Bürgerzahl sich berechnet, bezahlen an der direkten Staatssteuer die ersteren $29_{/3}$ %, die letzteren $70_{/7}$ %.

Es finden sich aber auch Wahlbezirke, in welchen die Wähler I. Klasse durchschnittlich bis zu 50 % der direkten Staatssteuer bezahlen, und zwar:

in der Stadt	Ulm	mit $49_{/6}$ %
im Oberamt	Oberndorf	— $45_{/5}$
„	Saulgau	— $42_{/7}$
in der Stadt	Heilbronn	— 39
„	Stuttgart	— $38_{/5}$
im Oberamt	Ulm	— $37_{/8}$
„	Heidenheim	— $36_{/7}$
in der Stadt	Ludwigsburg	— $36_{/6}$
„	Reutlingen	— $35_{/7}$
im Oberamt	Blaubeuren	— $35_{/3}$
in der Stadt	Ellwangen	— $35_{/1}$
im Oberamt	Gmünd	— $35_{/1}$
„	Gaildorf	— $34_{/3}$

Am geringsten ist der auf die Wähler I. Klasse fallende Steuerbetreff an der gesammten direkten Staatssteuer des Wahlbezirks in den Oberämtern

Horb	mit $19_{/8}$ %
Spaichingen	— 20
Brackenheim	— 21
Tübingen	— $22_{/3}$
Heilbronn	— $23_{/1}$

Das Weinerzeugniß der tragbaren Fläche überstieg den 15jährigen Durchschnitt also nur allein im Jahre 1842 und zwar nur in den 4 Bezirken: Unteres Neckarthal, Remsthal, Kocher- und Jagstthal, und Bodenseegegend, beziehungsweise um 3, 2, 2 und 18 Imi.

In nachstehenden Cameralamtsbezirken war der Durchschnittsertrag vom Morgen

am höchsten:

	1842.	1843.	1844.
	Eimer.	Eimer.	Eimer.
Tettnang	6 8/16	—	2 6/16
Weingarten	4 9/16	—	2 7/16
Neuffen	4 8/16	1 11/16	—
Urach	4 1/16	2 3/16	1 8/16
Tuttlingen	—	—	2 2/16
Bietigheim	—	2	1 7/16
Kirchheim	3 12/16	1 15/16	—
Eßlingen, ...	4 1/16	—	—

am niedrigsten:

Mergentheim . . .	— 12/16	— 8/16	— 2/16
Stammheim . . .	1 14/16	—	— 1/16
Hall	1 3/16	— 2/16	—
Neuenbürg	—	— 3/16	—
Leonberg	1 7/16	— 11/16	— 4/16
Tübingen	— 15/16	— 12/16	— 5/16
Tettnang	—	— 5/16	—
Sindelfingen	—	— 5/16	—
Kirchheim	—	—	— 6/16

IV. Ergebniſſe der Weinleſen in den Jahren 1842, 1843 und 1844.

(Vergl. W. Jahrbücher von 1840, II. Heft, S. 397.)

A. Ergebniſſe der Weinleſen in den drei Jahren von 1842 bis 1844.

I. Areal der Weinberge.

Die Morgenzahl ſämmtlicher Weinberge des Königreichs betrug

Im Jahre:	Im Ertrag ſtehend.	Nicht im Ertrag ſtehend.	Summe.
	Morgen.	Morgen.	Morgen.
1842	61,730 1/8	23,513 3/16	85,243 5/16
1843	60,924	23,770 3/16	84,694 5/16
1844	60,075 1/2	24,749 1/4	84,824 3/4

Die ganze Weinbergfläche iſt alſo, nachdem ſie in der Periode von 1827 bis 1844 im Jahre 1842 den höchſten Stand mit 85,243 5/16 Morgen erreicht hatte, mit dem Jahr 1843 wieder um 549 3/16 Morgen zurückgegangen, hat ſich jedoch im letzten Jahr 1844 wieder um 130 9/16 Morgen gehoben.

Die im Ertrag ſtehende Fläche hatte ſeit dem Jahr 1827 keinen ſo niedrigen Stand gehabt, als in den Jahren 1843 und 1844; ſie verminderte ſich von 1841 bis 1844 um 2575 7/8 Morgen, wozu vielleicht die ſeit dem Jahr 1835 meiſtens unbefriedigenden Herbſterträge mit Veranlaſſung gegeben haben, indem die für den Weinbau weniger paſſenden Flächen andern Culturen zugewendet wurden.

Von der ganzen Weinbaufläche ſtanden ſeither meiſtens 75 Prozent oder 3/4 im Ertrag. Dieſes Verhältniß iſt aber neuerlich in der Abnahme begriffen, und betrug in den Jahren 1842 und 1843 72 und 1844 nur 71 Prozent. Bei den einzelnen natürlichen Bezirken geſtaltete ſich das Verhältniß der tragbaren und der nicht tragbaren Fläche zum Ganzen in den letzten drei Jahren auf folgende Weiſe:

	Prozent des Ganzen.					
	Der tragbaren Weinbaufläche:			Der nicht tragbaren Weinbaufläche:		
	1842.	1843.	1844.	1842.	1843.	1844.
Oberes Neckarthal	66	67	67	34	33	33
Unteres Neckarthal	73	72	70	27	28	30
Remsthal	78	75	76	22	25	24
Enzthal	62	61	58	38	39	42
Zabergäu	60	63	59	40	37	41
Kocher- u. Jagſtthal	79	80	81	21	20	19
Tauberthal	82	82	82	18	18	18
Bodenſeegegend	95	93	91	5	7	9
Im ganzen Lande	72	72	71	28	28	29

Es war hienach die tragbare Fläche in dieſen drei Jahren durchgängig am größten am Bodenſee (91—95 Prozent), am kleinſten im Enzthal und

Zabergäu (58—63 Prozent). Zugenommen hatte dieselbe im Kocher- und Jagstthal um 2 Prozent, im obern Neckarthal ꝛc. um 1 Prozent, gleich ist sie sich geblieben im Tauberthal, und eine Abnahme fand statt am Bodensee und im Enzthal um 4 Prozent.

II. Ertrag der Weinberge.

Die drei Jahrgänge von $18^{42}/_{44}$ boten, sowie in Beziehung auf den Charakter der Witterung, so auch auf das Weinerzeugniß, sehr verschiedene Erscheinungen dar.

Der Jahrgang 1842 war wegen seiner vom April bis in den September fast ununterbrochen andauernden Wärme und Trockenheit der Qualität des Weinerzeugnisses äußerst günstig, so daß dasselbe an Güte dem von 1834 nahe kam, in Betreff der Quantität aber weit hinter demselben zurückblieb. Die Weinlese begann fast allgemein am 10. Oktober, und bei dem raschen Verkauf kam fast sämmtlicher Weinmost noch süß in die Keller, ein Umstand, der dem 1842r Wein zum weitern Vorzug gereichen mußte.

Ein ganz entgegengesetztes Ergebniß lieferte dagegen der Jahrgang 1843. Die Mengé von Regen, welche bei stets niedrigen Wärmegraden vom Monat Mai bis zum August fiel, wirkte so nachtheilig auf den Weinstock, daß die günstigere Witterung, welche noch im Spätjahr eintrat, das Versäumte nicht mehr nachzuholen vermochte. Die überall erst mit dem 25. Oktober beginnende Weinlese konnte daher im

Allgemeinen ein nach Güte und Menge nur geringes Erzeugniß gewähren.

Nicht viel günstiger für den Weinbau war der Jahrgang 1844. Zwar waren die Frühlingsmonate für die Entwicklung der Blüthe nicht ungünstig; allein die naßkalte Witterung, welche fast beständig während der Sommermonate herrschte, bewirkte ein Stocken in dem Wachsthum der Trauben, so daß die im Spätjahr nachgefolgten wärmeren Tage jene nachtheilige Wirkung nicht mehr beseitigen konnten. Indeß lieferte die Weinlese, welche in dem größten Theil des Landes vom $^{21}/_{25}$. Oktober vor sich ging, doch ein Erzeugniß, das zwar an Menge dem von 1843 nachstand, es aber an Qualität übertraf, und wobei die Produzenten für den geringern Ertrag durch unerwartet hohe Preise einigermaßen entschädigt wurden.

Der Ertrag der Weinbaufläche des ganzen Landes war

Im Jahr:	Eimer.	Durchschnittsertrag von 1 Morg.	
		der im Ertrag stehenden Fläche.	der ganzen Fläche.
1842	150,898 $^{5}/_{16}$	2 $^{7}/_{16}$ Eimer.	1 $^{12}/_{16}$ Eimer.
1843	72,474 $^{6}/_{16}$	1 $^{3}/_{16}$ „	— $^{14}/_{16}$ „
1844	54,346 $^{1}/_{16}$	— $^{14}/_{16}$ „	— $^{10}/_{16}$ „

Der Durchschnittsertrag für die 15jährige Periode von $18^{27}/_{42}$, der sich für das ganze Land auf 159,750 $^{2}/_{16}$ Eimer, und für 1 Morgen des tragbaren Feldes auf 2 $^{9}/_{16}$ Eimer, 1 Morgen der ganzen Weinbaufläche auf

1 $^{14}/_{16}$ Eimer belief, wurde also in keinem der 3 Jahrgänge von 18$^{42}/_{44}$ gewonnen; am nächsten kam ihm das Jahr 1842, während der Ertrag von 1844 beinahe nur $^1/_3$ desselben abwarf.

Auch die einzelnen natürlichen Weinbaudistrikte blieben in den letzten 3 Jahren, wie sich aus nachstehender Zusammenstellung ergibt, größtentheils unter jenem 15jährigen Durchschnitt.

Natürliche Weinbaudistrikte.	15jähr. Durchschnitt von 1 Morgen	Durchschnittsertrag von 1 Morgen					
		der tragbaren Fläche.			der ganzen Fläche.		
	der tragbaren Fläche. / der ganzen Fläche.	1842.	1843.	1844.	1842.	1843.	1844.
	Eim. / Eim.	Eim.	Eim.	Eim.	Eim.	Eim.	Eim.
Oberes Neckarthal ꝛc. . .	3 $^5/_{16}$ / 2 $^1/_{16}$	2 $^{13}/_{16}$	1 $^6/_{16}$	— $^9/_{16}$	1 $^{11}/_{16}$	— $^{15}/_{16}$	— $^9/_{16}$
Unteres Neckarthal . . .	2 $^{12}/_{16}$ / 2 $^8/_{16}$	2 $^{15}/_{16}$	1 $^6/_{16}$	1 $^1/_{16}$	2 $^2/_{16}$	1 —	— $^{12}/_{16}$
Remsthal	2 $^8/_{16}$ / 2 $^2/_{16}$	2 $^{10}/_{16}$	1 —	1 $^2/_{16}$	2 $^1/_{16}$	— $^{12}/_{16}$	— $^{14}/_{16}$
Enzthal	2 $^5/_{16}$ / 1 $^8/_{16}$	1 $^{11}/_{16}$	1 $^3/_{16}$	— $^{15}/_{16}$	1 $^1/_{16}$	— $^{12}/_{16}$	— $^8/_{16}$
Gäugau	2 $^{10}/_{16}$ / 1 $^{12}/_{16}$	2 $^2/_{16}$	1 $^{10}/_{16}$	1 $^8/_{16}$	1 $^5/_{16}$	1 $^2/_{16}$	— $^{14}/_{16}$
Kocher- und Jagstthal . .	2 $^1/_{16}$ / 1 $^{10}/_{16}$	2 $^3/_{16}$	1 —	— $^7/_{16}$	1 $^{11}/_{16}$	— $^{12}/_{16}$	— $^6/_{16}$
Taubergau	1 $^7/_{16}$ / 1 $^3/_{16}$	— $^{14}/_{16}$	— $^{14}/_{16}$	— $^4/_{16}$	— $^{11}/_{16}$	— $^9/_{16}$	— $^3/_{16}$
Bodenseegegend ꝛc. . . .	4 $^{12}/_{16}$ / 4 $^9/_{16}$	5 $^{14}/_{16}$	— $^5/_{16}$	2 $^6/_{16}$	5 $^9/_{16}$	— $^9/_{16}$	2 $^3/_{16}$
Im Ganzen	2 $^9/_{16}$ / 1 $^{14}/_{16}$	2 $^7/_{16}$	1 $^3/_{16}$	— $^{14}/_{16}$	1 $^{12}/_{16}$	— $^{14}/_{16}$	— $^{10}/_{16}$

Das Weinerzeugniß der tragbaren Fläche überstieg den 15jährigen Durchschnitt also nur allein im Jahre 1842 und zwar nur in den 4 Bezirken: Unteres Neckarthal, Remsthal, Kocher- und Jagstthal, und Bodenseegegend, beziehungsweise um 3, 2, 2 und 18 Imi.

In nachstehenden Cameralamtsbezirken war der Durchschnittsertrag vom Morgen

am höchsten:

	1842.	1843.	1844.
	Eimer.	Eimer.	Eimer.
Tettnang	6 8/16	—	2 6/16
Weingarten	4 9/16	—	2 7/16
Neuffen	4 8/16	1 11/16	—
Urach	4 1/16	2 3/16	1 8/16
Tuttlingen	—	—	2 2/16
Bietigheim	—	2	1 7/16
Kirchheim	3 12/16	1 15/16	—
Eßlingen, ...	4 1/16	—	—

am niedrigsten:

Mergentheim . . .	— 12/16	— 8/16	— 2/16
Stammheim . . .	1 14/16	—	— 1/16
Hall	1 3/16	— 2/16	—
Neuenbürg	—	— 3/16	—
Leonberg	1 7/16	— 11/16	— 4/16
Tübingen	— 15/16	— 12/16	— 5/16
Tettnang	—	— 5/16	—
Sindelfingen	—	— 5/16	—
Kirchheim	—	—	— 6/16

III. Verkauf unter den Keltern und Preise.

Von dem ganzen Weinerzeugniß des Königreichs

wurden im Jahr:	unter den Keltern verkauft:		und daraus erlöst:			
	Eimer.	Prozent des Erzeugnisses.	im Mittelpreis für 1 Eimer.		Erlös.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
1842	112,548 12/16	75	31	15	3,615,367	32
1843	42,236 13/16	58	20	—	906,313	29
1844	89,488 9/16	77	35	45	1,556,797	17

Vergleicht man diese Ergebnisse mit dem 15jährigen Durchschnitt von $18^{27}/_{42}$, so ergibt sich

a) in Beziehung auf die verkaufte Quote des Erzeugnisses, daß dieselbe in den Jahren 1842 und 1844 jenen Durchschnitt um beziehungsweise $13/_8$ und $15/_2$ Prozent übertraf, im Jahre 1843 aber um $3/_8$ Prozent hinter ihm zurückblieb.

b) In Uebereinstimmung damit stellte sich auch der Mittelpreis für den Eimer des unter der Kelter verwertheten Weinmostes in den Jahren 1842 und 1844 über den 15jährigen Durchschnittspreis von 21 fl. 55 kr. und übertraf denselben um beziehungsweise 9 fl. 20 kr. und 13 fl. 50 kr., während der Mittelpreis des Jahres 1843 um 1 fl. 55 kr. unter demselben blieb.

Merkwürdig ist das Jahr 1844 sowohl in Beziehung auf die hohe Quote des verkauften Erzeugnisses,

als auch in Beziehung auf die, im Verhältniß zur Qualität, außerordentliche Höhe des Preiſes; denn in dem ganzen Zeitraum von $18^{27}/_{44}$ kam weder eine ſo hohe Verkaufsquote (77%) noch ein ſo hoher Durchſchnittspreis für den Eimer (35 fl. 45 kr.) vor, und es läßt ſich dieſe Erſcheinung wohl nur aus der, durch mehrere Fehljahre bewirkten Verminderung der Weinvorräthe und aus der hieraus entſtandenen vermehrten Nachfrage erklären.

Was die einzelnen natürlichen Bezirke betrifft, ſo war der Verkauf unter der Kelter

im Jahre:	am erheblichſten:	Proz.	am geringſten:	Proz.
1842	im Remsthal . .	90	am Bodenſee u. im Schuſſenthal . .	44
	im untern Neckar- und Enzthal . .	79	im Tauberthal . .	45
1843	im Remsthal . .	84	im Tauberthal . .	11
	im Enzthal und Zabergäu	65	am Bodenſee ꝛc. .	25
1844	im Remsthal . .	89	im Tauberthal . .	20
	im Enzthal . . .	88	am Bodenſee ꝛc. .	37

Hieraus, ſowie aus der Vergleichung mit dem 15jährigen Durchſchnitt von $18^{27}/_{42}$ geht hervor, daß der Verkauf im Remsthal, Enzthal und im untern Neckarthal ſeither am erheblichſten war und noch im Steigen begriffen iſt, während ſolcher im Tauberthal und am Bodenſee ꝛc. am geringſten erſcheint.

Hiemit ſtimmen auch die mittleren Durchſchnittspreiſe des unter der Kelter verwertheten Erzeugniſſes überein; in dieſen 3 Jahren hatten nämlich die höchſten Preiſe: das Remsthal, untere

Neckar- und Enzthal, die niedrigsten: die Bodenseegegend, das Tauber- und obere Neckarthal, während dieselbe Erscheinung auch der gedachte 15jährige Durchschnitt darbietet.

In nachbenannten Weinorten wurden in den Jahren $18^{42}/_{44}$ die höchsten Preise für den Eimer erlöst:

	1842.	1843.	1844.
	fl.	fl.	fl.
Weiler, Cam.-Bez. Weinsberg . .	100		
(Traminer und Clevner)	84	60	68
Maulbronn (Elfinger)	90	50	63
Hochdorf, Cam.-Bez. Vaihingen .	90		
Canstatt	81	$50^1/_2$	78
Neustatt, Cam.-Bez. Waiblingen .	80		
Gundelsheim	60		80
Klein-Bottwar, Cam.-Bez. Groß-Bottwar	75	66	72
Untertürkheim, Cam.-Bez. Canstatt	66	55	77
Korb mit Steinrainach			73
Stuttgart mit Berg und Gablenberg	70	50	72
Mundelsheim		48	70
Fellbach, Hof-Cam.-Bez. Stetten .	70	60	65
Groß-Heppach			70
Rieth, Cam.-Bez. Vaihingen . . .	68		
Southeim bei Heilbronn, Clevner .		66	
Lauffen, Dorf und Stadt	50	50	66
Besigheim	55	50	56

In den bekannteren Weinorten haben sich in diesen 3 Jahren die Preise für den Eimer folgendermaßen gestellt:

	Höchster.			Mittlerer.			Niedrigster.		
	1842.	1843.	1844.	1842.	1843.	1844.	1842.	1843.	1844.
Im untern Neckarthal:	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Lauffen, Stadt	50	50	55	35	26	43 1/2	30	15	32
„ Dorf	50	48	66	36	23 3/5	54	26	19 3/4	32
Besigheim	55	50	56	38	—	41	28	14	30
Hessigheim	48	40	55	37 1/2	27	42 1/2	26	12	30
Mundelsheim	44	48	70	33	24	45	23	10	32
Groß-Bottwar	50	38	52	33 1/2	24 4/5	40	25 1/2	16	32
Klein-Bottwar	75	66	72	38	32	43	31	20	37
Asperg	44	37	55	38	30 1/2	46	32	24	38
Untertürkheim	66	55	77	49	40	59	33	25	41
Uhlbach	56	49	60	45 1/2	32 1/2	52	35	25	44
In dem Remsthal:									
Korb mit Steinrainach	44	36	72	42	29	52	39	23	46
Klein-Heppach	66	40	60	55	35	54	44	30	48
Beutelsbach	44	33	56	40	28	52	37	26	50
Stetten	42	32	57	38	25	51	34	25	44
Fellbach	70	60	65	44	30	45	36	20	36

	Höchster.			Mittlerer.			Niedrigster.		
	1842.	1843.	1844.	1842.	1843.	1844.	1842.	1843.	1844.
In dem Enzthal:	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Hohenhaslach	40	33	50	31	23	41½	27	13	33
Neßwag	52	38	60	46½	32	54	40	26	44
Mühlhausen	54	39	66	47	34	55	35	25	48
Maulbronn	50	50	63	40	24	44	33	18	32
In dem Kocher- und Jagstthal.									
Ingelfingen	33	23	48	29⅓	19	44	27	18	32½
Verrenberg	30	20	41	28	16	38	25	12	32
Michelbach	34	23	48	33	19	45	32	15	40
In dem Tauberthal:									
Markelsheim	47	31	50	37	21½	40	27	12	30
Mergentheim	50	30	46	39	25	34	31	20	29

IV. Geldwerth des ganzen Ertrags.

Dieser berechnete sich nach den mittleren Verkaufspreisen für das ganze Land:

im Jahre 1842 auf 4,820,460 fl. 57 kr.
„ „ 1843 „ 1,503,603 „ 30 „
„ „ 1844 „ 2,109,021 „ 45 „

Vergleicht man diese Werthe mit denen des Zeitraums von $18^{27}/_{42}$, so stellt sich der des Jahres 1842 unter die höchsten, indem nur die beiden Jahre 1834 und 1835 einen noch höhern Geldwerth hatten. Dagegen gehört das folgende Jahr 1843 in dieser Hinsicht unter die geringsten, denn nur in den Jahren 1829 und 1838 war der Geldwerth niedriger. Für das Jahr 1844 endlich berechnet sich der Geldwerth zwar höher als in dem vorigen Jahr, indessen hatte er doch von $18^{27}/_{42}$ nur dreimal: 1829, 1830 und 1838 einen niedrigeren Stand.

Der Geldwerth des Rohertrags der Weinberge, ohne Rücksicht auf die erlangten Nebennutzungen berechnet sich hiernach für das ganze Land:

Im Jahr:	Von Einem Morgen	
	der im Ertrag stehenden Fläche.	der ganzen Fläche (mit Einschluß der nicht im Ertrag stehenden).
1842	auf $^{27}/_{16}$ Eim. à 31 fl. 15 kr. zu 76 fl. 23 kr.	$1^{12}/_{16}$ Eim. à 31 fl. 25 kr. zu 55 fl. 19 kr.
1843	auf $1^{3}/_{16}$ Eim. à 20 fl. zu 23 fl. 45 kr.	$^{14}/_{16}$ Eim. à 20 fl. zu 17 fl. 30 kr.
1844	auf $^{14}/_{16}$ Eim. à 35 fl. 45 kr. zu 31 fl. 17 kr.	$^{10}/_{16}$ Eim. à 35 fl. 45 kr. zu 22 fl. 21 kr.

Was die einzelnen natürlichen Bezirke betrifft, so war der Rohertrag vom Morgen des tragbaren Feldes

Im Jahr:	am höchsten:	am niedrigsten:
1842	am Bodensee ꝛc. mit 177 fl. 43 kr.	im Taubergthal mit 27 fl. 4 kr.
1843	im untern Neckarthal mit 32 fl. 19 kr.	am Bodensee ꝛc. mit 6 fl. 23 kr.
1844	am Bodensee ꝛc. mit 63 fl. 24 kr.	im Taubergthal mit 7 fl. 56 kr.

B. Rückblick auf die früheren Jahre:

Die Herbstergebnisse von dem Jahre 1827 an, womit die von dem K. statistisch-topographischen Bureau gelieferten Uebersichten beginnen, bis zum Jahre 1844 sind nach ihren Hauptmomenten in folgender Tabelle enthalten:

von 1808, S. 581), sowie bei dem K. Reſcript vom 6. Juli 1812, die bürgerlichen Verhältniſſe der Einwohner in Abſicht auf Gemeindeverfaſſung und Gemeinheitsrechte betreffend (Reg.-Bl. von 1812, S. 333), benutzt worden iſt, läßt ſich nicht erheben.

Bei der Gründlichkeit, mit welcher die in Frage kommenden Verhältniſſe in dem Gutachten beſprochen ſind, und dem genauen Zuſammenhang, in welchem die rechtlichen und die adminiſtrativen Erörterungen darin überall mit einander ſtehen, glaubte ich mich mit der Mittheilung eines bloßen Auszugs aus demſelben nicht begnügen zu dürfen, ſondern laſſe ich hier mit Genehmigung des K. Miniſteriums des Innern einen vollſtändigen Abdruck folgen:

„Unterthänigſt gnädigſt erfordertes Gutachten der herzoglichen Regierung, die künftige Behandlung der Gemeindenutzungen betreffend."
d. d. den 23. März 1797.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Herzog und Herr!

Euer Herzoglichen Durchlaucht haben aus Veranlaſſung der bekannten Allmandvertheilungsſtreitigkeiten in den Tuttlinger Amtsorten Aldingen, Schwenningen und Thalheim in der gnädigſten Reſolution vom 10. Nov. 1795 zu verordnen geruhet, daß,

„da Höchſtdieſelbe wahrgenommen haben, daß es „mit den bürgerlichen Beneficien im Land ſo „verſchieden gehalten werde, von Herzoglicher

Die Differenz zwiſchen dem 18jährigen Durchſchnitt für die Zeit von $18^{27}/_{44}$ und dem 15jährigen von $18^{27}/_{41}$ iſt zwar für das ganze Land nicht auffallend groß, indeſſen ſtellt ſich der Ertrag im Ganzen bei dem erſten doch um $11{,}176\,^{4}/_{16}$ Eimer geringer, was auf den Morgen bei der ganzen Fläche 2 Imi, bei der gebauten Fläche gegen 3 Imi weniger beträgt. Ebenſo erſcheint jener 18jährige Durchſchnitt auch bei dem unter der Kelter verwertheten Quantum um $5{,}672\,^{8}/_{16}$ Eimer und bei dem hieraus erzielten Erlös um 12.394 fl. 33 kr. niedriger. Daſſelbe iſt auch beim Geldwerth des ganzen Ertrags der Fall, wo ſich bei dem 18jährigen Durchſchnitt ein Minderertrag von 80,220 fl. 40 kr. ergibt, was auf 1 Morgen der tragbaren Fläche 1 fl. 17 kr., der ganzen Fläche 57 kr. beträgt.

Nur bei der verkauften Quote des Ertrags hat ſich bei dem 18jährigen Durchſchnitt ein Steigen von 1 Prozent und bei dem Mittelpreis von 1 fl. 11 kr. ergeben.

Der Jahrgang 1842 hat den 18jährigen Durchſchnitt von $18^{27}/_{44}$ in allen Rubriken übertroffen, und ſich beſonders durch den hohen Geldwerth des ganzen Ertrags ausgezeichnet, welcher in der Periode von $18^{27}/_{44}$ nur in den Jahren 1834 und 1835 noch höher ſtand.

Der Jahrgang 1843 ſtellte ſich durchgängig unter dieſen 18jährigen Durchſchnitt, und die Quote des verkauften Erzeugniſſes, welche der vom Jahr 1829 gleich kam, war in dieſem 18jährigen Zeitraum nur

zweimal, in den Jahren 1837 und 1838, noch niedriger; sowie sich auch der Geldwerth des ganzen Ertrags nur in den Jahren 1829 und 1830 noch niedriger stellte. Das Herbstergebniß des Jahres 1844 blieb zwar in Beziehung auf Ertrag, Kelterverkauf, Erlös und Geldwerth des ganzen Ertrags unter dem 18jährigen Durchschnitt, dagegen war die verkaufte Quote des Ertrags, sowie der Mittelpreis in dem ganzen Zeitraum von $18^{27}/_{44}$ niemals so hoch gestiegen, als in diesem Jahr.

V. Zur Geſchichte der Gemeindeverfaſſung und Verwaltung in Württemberg.

Gutachten der herzoglich württembergiſchen Regierung, die künftige Behandlung der Gemeindenutzungen betreffend, vom 23. März 1797.

Mitgetheilt

von Regierungsrath Seeger in Stuttgart.

Der nachſtehende ausführliche Bericht der herzoglichen Regierung an den herzoglichen Geheimenrath vom Jahr 1797, deſſen Original ſich in dem Archiv des K. Miniſteriums des Innern befindet, enthält ſo wichtige Aufſchlüſſe und Nachweiſungen über die ältere Gemeindeverfaſſung und Verwaltung in Württemberg, daß er wohl verdient, aus dem Staube der Aktenkäſten hervorgezogen und der allgemeineren Kenntniß zugänglich gemacht zu werden. Er gibt in Hinſicht auf die Theilnahme der verſchiedenen Klaſſen von Ortseinwohnern an den Gemeindenutzungen und andere damit im Zuſammenhang ſtehende Verhältniſſe nicht nur eine

vollständige Zusammenstellung der am Ende des vorigen Jahrhunderts in Geltung gewesenen gesetzlichen Vorschriften, sondern auch ein sehr treues und interessantes Bild von dem Reichthum und der Mannigfaltigkeit der besondern Statute und Observanzen, durch welche sich die Lokalverfassungen der einzelnen Orte auszeichneten. Insbesondere dürfte die Abhandlung geeignet seyn, auf den in neuerer Zeit vielfach angeregten Streit über die rechtliche Natur der sogenannten Gemeindegerechtigkeiten ein neues Licht zu werfen und die Ansicht derjenigen zu widerlegen, welche in den bäuerlichen Dorfgemeinden der früheren Zeit bloße Privatgenossenschaften der darin wohnenden Grundbesitzer erblicken, und die Theilnahme der letzteren an der Benutzung der unangebauten Mark, der Allmanden, Waiden, Waldungen und dergleichen für einen Ausfluß ihres Privateigenthums erklären.

So vielfach sich in dem, was über die Einrichtungen der früheren Zeit und die herkömmliche Benutzung der Gemeindegüter mitgetheilt ist, noch Spuren der älteren bäuerlichen oder realen Dorfverfassung finden, so wenig kann es einem Zweifel unterliegen, daß sich auch in diesen Realgemeinden der corporative Charakter schon sehr frühe und jedenfalls seit der Verbreitung des römischen Rechts im Lande vollständig entwickelt hatte, und daß denselben, gleich den jetzigen Gemeinden, eine öffentliche Bedeutung zukam. Denn auch in den Orten, in welchen der Antheil an den Gemeindenutzungen überhaupt oder der Genuß einzelner bestimmter Nutzungen als auf gewissen Realitäten

ruhend angegeben wird, tritt die ursprünglich öffentliche Natur und der Zusammenhang dieser Gerechtsame mit dem Gemeinderecht selbst überall mit ziemlicher Bestimmtheit hervor; auch wurde nie in Widerspruch gezogen, daß die Substanz der Nutzungsobjekte sich in dem Eigenthum der Gemeindecorporation als solcher befinde, und Verfügungen darüber nur mit Zustimmung der gesetzlichen Organe derselben, beziehungsweise der zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörden, gültig getroffen werden konnten. —

Das Gutachten wurde dem herzoglichen Geheimenrath vorgelegt und von diesem am 11. April 1797 der Landrechnungsdeputation zur weiteren Begutachtung übergeben. Hier scheint jedoch die Arbeit liegen geblieben zu seyn; wenigstens findet sich in den Archivalakten nichts Weiteres darüber vor, als ein unvollendet gebliebenes Concept eines Gutachtens über das der Regierung, welches mit diesem, man sieht nicht auf welche Weise, an das Archiv des Innern gekommen ist. Auch die in dem Gutachten erwähnten Berichte der Ober- und Stabsämter sind nicht mehr vorhanden. Jedenfalls erfolgte damals keine gesetzliche Anordnung über den Gegenstand.

Ob und in wie weit das Gutachten aus Veranlassung der Normalverfügung in Betreff der Cultivirung und Vertheilung der Allmanden, welche unterm 30. Januar 1806 an die ehemaligen Landvogteien erlassen und durch das Generaldekret des Oberlandesökonomie-Collegiums vom 4. November 1808 zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden ist (Reg.-Bl.

von 1808, S. 581), sowie bei dem K. Rescript vom 6. Juli 1812, die bürgerlichen Verhältnisse der Einwohner in Absicht auf Gemeindeverfassung und Gemeinheitsrechte betreffend (Reg.-Bl. von 1812, S. 333), benutzt worden ist, läßt sich nicht erheben.

Bei der Gründlichkeit, mit welcher die in Frage kommenden Verhältnisse in dem Gutachten besprochen sind, und dem genauen Zusammenhang, in welchem die rechtlichen und die administrativen Erörterungen darin überall mit einander stehen, glaubte ich mich mit der Mittheilung eines bloßen Auszugs aus demselben nicht begnügen zu dürfen, sondern lasse ich hier mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern einen vollständigen Abdruck folgen:

„Unterthänigst gnädigst erfordertes Gutachten der herzoglichen Regierung, die künftige Behandlung der Gemeindenutzungen betreffend."
d. d. den 23. März 1797.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Euer Herzoglichen Durchlaucht haben aus Veranlassung der bekannten Allmandvertheilungsstreitigkeiten in den Tuttlinger Amtsorten Aldingen, Schwenningen und Thalheim in der gnädigsten Resolution vom 10. Nov. 1795 zu verordnen geruhet, daß,

„da Höchstdieselbe wahrgenommen haben, daß es „mit den bürgerlichen Beneficien im Land so „verschieden gehalten werde, von Herzoglicher

„Regierung unterthänigstes Gutachten erstattet „werden solle, ob es nicht möglich und räthlich „wäre, diese Sache zu Abschneidung der so häufig „vorkommenden Streitigkeiten in eine gesetzliche „Gleichförmigkeit zu bringen."

Gehorsamst Unterzogene haben zuvörderst für nöthig erachtet, von den mancherlei Bestimmungen, welche die hieher einschlagenden Gegenstände bereits durch Observanz, Verträge und theils gerichtliche, theils landesherrliche Entscheidungen in den verschiedenen Landesgegenden erhalten haben, die erforderlichen Nachrichten zu sammeln, und zu dem Ende von sämmtlichen Ober- und Stabsämtern Berichte einzuziehen, nach deren Einlangung sie sich nunmehr in den Stand gesetzt sehen, über die vorgelegte wichtige Frage sich gutächtlich zu äußern.

Wenn in der angeführten gnädigsten Resolution überhaupt von bürgerlichen Beneficien die Rede ist, so glauben gehorsamst Subsignirte diesen Ausdruck nicht in der allgemeinsten Bedeutung nehmen zu müssen, nach welcher er alle Vorzüge eines Bürgers vor einem Auswärtigen, z. B. das Recht, an einem Ort ein bürgerliches Gewerb zu treiben, das Recht der Markloſung, die an manchen Orten hergebrachte ausschließliche Ansprache an das Holz, das aus den Communwaldungen verkauft wird ꝛc., in sich begreift. Sie setzen überdies voraus, daß auch diejenigen Rechte nicht darunter gemeint seyen, welche die Mitglieder gewisser Communen auf fremdem Eigenthum, zum Beispiel in herrschaftlichen Waldungen, Fischwassern ꝛc.

hergebracht, und unter irgend einem Rechtstitel auszuüben haben. Nach ihrem Ermessen dürfte vielmehr die Frage sich ganz allein auf die sogenannten Gemeindenutzungen, auf den Genuß des den Gemeinden zustehenden Eigenthums, insofern derselbe nicht in die Gemeindekasse fällt, sondern den einzelnen Gemeindegliedern zu Theil wird, sich beschränken.

Die Geschichte unseres aus so vielen heterogenen Theilen entstandenen und nach und nach vergrößerten Vaterlands, die verschiedene Beschaffenheit der Inwohner, der Bedürfnisse, des Bodens, der Lebensart, der Verfassung in verschiedenen Landesgegenden lassen schon im Allgemeinen die bunteste Mannigfaltigkeit sowohl in Ansehung der Gemeindegüter selbst, als in Hinsicht auf den Genuß derselben erwarten.

Wenn an manchen Orten die Einkünfte aus den Gemeindegütern nicht nur zu Bestreitung aller auf der Gemeindekasse liegenden Ausgaben hinreichend sind, sondern auch noch einen jährlichen Ueberschuß abwerfen, der auf künftige Zeiten zurückgelegt, oder unter die Bürgerschaft vertheilt werden kann: so wird an andern das Bedürfniß der Communkasse auf die Gemeindemitglieder umgelegt, und der ganze bürgerliche Genuß besteht manchmal in nichts, als dem Waidgang auf den bürgerlichen Gütern.

In vielen Gegenden ist der Genuß der Gemeindewaiden mit der gegenwärtigen Einrichtung der Landökonomie so verwebt, daß der Landmann solchen als ein unentbehrliches Bedürfniß ansieht; in andern haben der Brachanbau und die Vertheilung der

Gemeinheiten die Waiden ganz oder größtentheils verdrängt und die Stallfütterung eingeführt.

Dort gewähren holzreiche Gemeindewaldungen dem Inwohner einen reichlichen Brenn- und Bauholzgenuß; hier muß der Bürger sich mit einem Weidenholzloos oder einer geringen Buschholzabgabe begnügen, die er vielleicht alle 5, 10 bis 15 Jahre erhält.

Bald hat das Eigenthum der Gemeinde durch die Nachbarschaft eines adelichen Rittersitzes namhafte Beschränkungen erhalten; bald hat dieselbe gar kein Eigenthum, weil die Mitglieder sich auf fremdem Grund und Boden angesiedelt haben; bald sind die Lehenbauren im ausschließlichen Besitz der gemeinen Waldungen und wilden Felder.

Vorzüglich unterscheiden sich die Landesgegenden, wo die ursprünglich den Städten eigene Municipal-Verfassung sich auch den Dorfgemeinden in vollem Maße mitgetheilt, und der Bürger auch ohne Güterbesitz seine eigene bürgerliche Selbstständigkeit hat, von andern, wo die Verhältnisse der Gemeindemitglieder mehr auf einer Real- als Personalverbindung beruhen, wo die bürgerlichen Rechte und Beschwerden von dem Güterbesitz abhängig sind, mit demselben entstehen und aufhören, und nach dem Maß desselben abgemessen sind.

Aber auch bei der letztern Verfassung stößt man auf mancherlei Verschiedenheiten, indem die sogenannten Gemeinderechte hier auf dem Besitz eines Baurenhofs, dort auf gewissen altberechtigten Häusern oder sogenannten Sölden, beruhen, an einigen Orten der

Bauer ausschließlich im Besitze der Gemeindenutzungen ist, an andern auch der Söldner, wiewohl in minderem Verhältniß, ein Mitgenoß des Bauern ist, an andern unter den Söldnern selbst, je nachdem sie alte oder neue Hofstätte besitzen, ein Unterschied beobachtet wird.

Je mehr man hiedurch die Ueberzeugung erhält, daß der Genuß der Gemeindegüter durch die Lokalität bestimmt wird, und je weniger sich erwarten läßt, daß die Landeskultur in allen Landesgegenden in gleichem Grade fortrücken, und bei allen Landesgemeinden eine durchgängige Gleichheit des Vermögens, der Lebens- und Denkungsart und der Verfassung sich einführen lassen werde, je weniger es nach rechtlichen Grundsätzen gerechtfertigt werden könnte, wenn man ohne Rücksicht auf unfürdenklichen Besitz und altes Herkommen diese Grundsäulen des teutschen Reichs- und Landstaatsrechts, ohne Rücksicht auf die Lokalverfassung und die erworbenen Rechte einzelner Klassen von Gemeindegliedern, sämmtliche Landesgemeinden in eine und eben dieselbe Form hineinzwingen wollte, desto mehr finden gehorsamst Unterzogene Anstand, hierin eine durchgreifende allgemeine Gesetzgebung anzurathen, welche theils mit eingewurzelten Vorurtheilen und andern unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, theils an manchen Orten des Zwecks verfehlen, und an andern der Autonomie der Gemeinden und den Rechten der Unterthanen zu nahe treten würde.

Insofern jedoch auch bei den verschiedensten Modifikationen des vorliegenden Gegenstandes gewisse

llgemeine Grundsätze zu Grund liegen, deren ge-
auere Festsetzung manchen Streitigkeiten vorbeugen
ürfte, insofern überdies an manchen Orten die Lokal-
erfassung und das Herkommen noch vieles unbestimmt
elassen haben, mithin der Gesetzgeber noch manchen
Anlaß hat, die sich zeigenden Lücken auszufüllen: in-
ofern wird es immer noch eine genauere Erwägung
erdienen, in wie weit bei einem oder dem andern
Punkt eine gesetzliche Anordnung räthlich seyn möchte.

Gehorsamst Unterzogene werden bei dieser Unter-
uchung die in dem Cirkular-Reskript vom 19. Nov.
1795 zu Grund gelegte Ordnung beobachten, und
nach solcher

I. die Gegenstände durchgehen, welche unter die Gemeindenutzungen gerechnet werden, sodann

II. die Personen, welche an diese Nutzungen An-
sprache zu machen haben,

III. die auf dem Genusse haftenden Beschwerden,

IV. die mit dem Genuß verbundenen Rechte, und

V. das Verhältniß, nach welchem die verschiedenen Gemeindeglieder daran Antheil nehmen, in Betrach-
tung ziehen, am Ende aber

VI. erwägen, wem das Recht zustehe, in Ansehung der hiebei eintretenden mancherlei Bestimmungen den Ausschlag zu geben.

Soviel ad I. die Gegenstände der Gemeindenutzun-
gen betrifft, so war die bisherige Gesetzgebung hier-
über noch sehr unvollständig.

Bekanntlich unterscheiden die Rechtslehrer diejeni-
gen Gemeindegüter, deren Ertrag zur Gemeindekasse

gezogen wird, und zu Bestreitung der Gemeindeausgaben bestimmt ist, von andern, deren Benutzung den einzelnen Gemeindegliedern zusteht. Jene heißt man Patrimonium universitatis, diese machen die res universitatis, in specie sic dictas, aus.

Welche Güter aber namentlich unter die erstere oder letztere Klasse zu rechnen seyen, ist in den Gesetzen nicht bestimmt. Gemeiniglich zählt man Waldungen und Waiden zu dieser, und Gemeindeäcker, Wiesen, Mühlen zu jener Klasse.

Allein dessen nicht zu gedenken, daß diese Aufzählung nicht erschöpfend ist, so ergibt sich bei näherer Untersuchung daß sie im Grunde nicht einmal richtig ist. Oefters sind die Waldungen eine Hauptquelle der Einkünfte, die in die Bürgermeisteramtskasse fließen. Auch macht an vielen Orten das Schafwaidbestandgeld einen vorzüglichen Theil der Gemeindeeinkünfte aus, und an einigen ist es sogar eingeführt, daß, wenn ein Bürger über die bestimmte Anzahl Vieh auf die Waide schlägt, derselbe für jedes Stück eine Abgabe zur Gemeindekasse entrichten muß; wohingegen es auch Gemeinden gibt, wo sämmtliche Gemeindeäcker, Wiesen und Gärten unter die einzelnen Bürger zur Benützung ausgetheilt sind, wo sogar gewisse Kapitalzinse jährlich unter die Bürgerschaft vertheilt werden,

Die herzogliche Communordnung gibt zwar hie und da Winke, was in Hinsicht auf die Benützung verschiedener Gemeindegüter zu beobachten sey. Gleichwohl läßt auch dieses Hauptlandesgesetz denjenigen,

der im einzelnen Falle darin Rath sucht, öfters unbefriedigt.

Was dasselbe hieher Gehöriges enthält, besteht kürzlich in Folgendem.

Die den Gemeinden zustehenden Aecker, Wiesen, Weinberge und andere dergleichen liegende Güter sollen, statt eigener Bauung, im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden auf eine gewisse Zeit verliehen, das Bestandgeld aber ordentlich in der Communrechnung in Einnahme gebracht, und nicht anders als zu der gesammten Commun wahrem Nutzen angewendet werden.

C.-O. Kap. III, Abschn. 3, § 3.

Wo es der Waidgang erleiden mag, auch die übrigen Umstände es zugeben, sollen bei jeder Commun 2, 3 oder 4 Morgen Felds von ihren Allmandplätzen, Egarten und Wasen umgebrochen und angeblümt werden. Von dem Ertrag können sodann entweder die auf den Communen liegenden besonderen Prästationen, oder wenn es zureicht, etwas an den herr- und landschaftlichen Abgaben abgeführt, oder auch der Communfruchtvorrath damit verstärkt, oder dadurch besser beisammen gehalten werden.

Ebend. Kap. III, Abschn. 4, § 4.

Die von Neuverehelichten gesetzten fruchtbaren Bäume haben diejenigen, die dieselben gepflanzt haben, und ihre hinterlassenen Wittwen lebenslänglich zu genießen. Nach beider Tod aber sollen sie den Communen heimfallen, und, gleich andern Gemeindenutzungen, jährlich im Aufstreich verliehen werden.

Ebend. § 8.

Vermöge des fünften Abschnitts § 2, 3 und 8 haben die Communvorsteher wohl zu überlegen, was jeder Bürger, er sey begütert oder nicht, für allerhand Vieh auf die gemeine Waide zu treiben berechtigt seyn solle. Könnte aber die Waide noch ein Mehreres ertragen, und ein oder anderer Bürger wäre gesonnen, auf Gewinn mehr Vieh zu halten, es würde ihm auch solches von dem Gericht erlaubt, so ist ihm dafür ebenfalls gerichtlich ein billiger Waidzins anzusetzen, und dieser in der Communrechnung unter einer eigenen Rubrik in Einnahme zu bringen.

Nach dem sechsten Abschnitt beruht es, wenn einer Commun eine berechtigte Schafwaide zusteht, auf Gerichts und Raths freier Wahl und Willkühr, ob sie dieselbe ganz oder zum Theil verleihen, oder mit eigener Waare beschlagen wolle.

In Hinsicht auf den Pförch enthält eben dieser Abschnitt die unbestimmte Verordnung, daß derselbe entweder in Aufstreich zu verleihen oder, wo dieses nicht für räthlich erachtet würde, nach dem Steuerfuß, oder nach der Anzahl eines jeden Bürgers Ackerfelds, wie solches jeden Orts herkommlich sey, oder künftig werde für gut gefunden werden, auszutheilen sey.

Was die Communwaldungen betrifft, so ist in dem siebten Abschnitt § 8 enthalten, daß, sobald eine Communwaldung durch den gesetzlich angeordneten gemeinschaftlichen Augenschein wiederum eröffnet werde, auch den Inwohnern des Orts zu erlauben sey, darin

zu grasen, und zwar auch das Gras mit der Sichel abzuschneiden.

Nach eben gedachtem Abschnitt § 15 soll, wo kein Holzmangel vorhanden ist, den Unterthanen die lagerbuchmäßige oder herkommliche Anzahl bürgerlicher Holzgaben jährlich aus den Communwaldungen unentgeldlich abgefolgt werden.

Außerdem wird aber auch § 20 des Verkaufs von Bau-, Brenn- oder abständigem Holz aus Communwaldungen gedacht, wovon der Erlös nach § 22 gehörig und völlig in der Communrechnung in Einnahme gebracht werden solle.

Bei näherer Prüfung dieser Gesetzstellen fällt nun freilich in die Augen, daß noch Manches bestimmter ausgedrückt, manche Lücke ausgefüllt, Einiges auch nach den neueren Grundsätzen in der Commun- und Landökonomie modificirt werden könnte.

Wenn bei einzelnen Rubriken die Entscheidung, ob und wie weit eine Gemeindenutzung zum Bürgermeisteramt gezogen oder den einzelnen Gemeindegliedern überlassen werden solle, dem Gericht und Rath anheimgestellt, oder auf das Herkommen jeden Orts ausgesetzt wird, so ist auf den oft eintretenden Fall keine Rücksicht genommen worden, da ein zu Recht bestehendes Herkommen gar nicht vorhanden ist, oder die Communvorsteher selbst unter einander nicht einig sind, oder ein Theil der Bürgerschaft mit den Anordnungen des Magistrats unzufrieden ist, und die höheren Behörden über den Gehalt derselben einen Ausspruch zu thun haben.

Ueberhaupt mangelt es an einem allgemeinen Entscheidungsgrund, nach welchem sowohl die Vorsteher in dergleichen Fällen ihre Entschließungen, und die herzogl. Kollegien ihre Verfügungen abzumessen haben, und es ist daher nach gehorsamst Unterzogener Erachten allerdings der Mühe werth, eine solche allgemeine Norm aufzusuchen, welche der Natur des Gegenstandes angemessen und gesetzlich zu bestätigen seyn möchte.

Gehorsamst Unterzogene glauben hiebei von dem Grundsatz ausgehen zu dürfen, daß, so wie jede Gesellschaft zu Vertheilung ihres Gewinns unter die Mitglieder erst alsdann schreiten kann, wenn die darauf haftenden Ausgaben bestritten sind, ebenso auch der einzelne Bürger an die Benützung des Gemeindevermögens der Regel nach keine gegründete Ansprache zu machen habe, ehe die eigentlichen Gemeindeausgaben von dem Ertrag dieses Vermögens völlig bezahlt werden können, und so lange noch ein sogenannter Stadt- und Fleckenschaden umgelegt werden muß.

Selbst alsdann, wenn die Communeinkünfte nach geschehener Bestreitung der Ausgaben noch einen Ueberschuß abwerfen, wird es noch auf der Erkenntniß der Ortsvorsteher und der herzogl. Landrechnungsdeputation beruhen, was nach Anleitung der Communordnung Kap. IV, Abschn. 1, § 4 zu einem Sparpfennig auf künftige Nothfälle zurückzulegen oder zur Vertheilung auszusetzen seyn möchte.

Erst dieser letztere Theil des Ueberschusses kann als ein Gegenstand des bürgerlichen Genusses angesehen

werden; und obgleich die herzogliche Communordnung in einer der vorangeführten Stellen

Kap. III, Abſchn. 4, § 4

darauf zu deuten ſcheint, daß davon etwas an den landſchaftlichen Abgaben abgetragen werden könnte, ſo würden gehorſamſt Subſignirte ſolches höchſtens in dem darin benannten Spezialfall in Anwendung bringen, in andern Fällen aber es für angemeſſener halten, die geſellſchaftlichen Verhältniſſe der Gemeindemitglieder ſammt dem darauf ſich gründenden Genuß des Gemeindevermögens mit dem auf ganz andern Verhältniſſen beruhenden landſchaftlichen Steuerweſen nicht zu vermengen, und nur inſofern den bürgerlichen Genuß des Steuerbebenten zu Beförderung des Steuereinzugs zu benützen, daß, wenn ein Bürger unter jenem Titel etwas an Geld bei dem Bürgermeiſteramt zu erheben hätte, ſolches an ſeiner Steuerſchuldigkeit abgeſchrieben würde.

Gehorſamſt Unterzogene halten ſich für überzeugt, daß unter den an Hand gegebenen Beſtimmungen die Mittelſtraße am beſten beobachtet, und auf keiner Seite gegen die Gerechtigkeit und Billigkeit angeſtoßen würde.

Die Gemeinde würde niemal in den Fall kommen, daß ihr Vermögen von ihren Mitgliedern verſchwendet würde, während daß man wegen Aufbringung der nöthigen Summen für die öffentlichen Bedürfniſſe in Verlegenheit wäre. Die Communvorſteher würden vielmehr freie Hände haben, das Gemeindevermögen neben den nothwendigen laufenden Ausgaben auch zu

Ueberhaupt mangelt es an einem allgemeir
ſcheidungsgrund, nach welchem ſowohl die V
in dergleichen Fällen ihre Entſchließungen,
herzogl. Kollegien ihre Verfügungen abzumeſſer
und es iſt daher nach gehorſamſt Unterzoge
achten allerdings der Mühe werth, eine ſolch
meine Norm aufzuſuchen, welche der Natur
genſtandes angemeſſen und geſetzlich zu beſtätig
möchte.

Gehorſamſt Unterzogene glauben hiebei v
Grundſatz ausgehen zu dürfen, daß, ſo wie j
ſellſchaft zu Vertheilung ihres Gewinns u
Mitglieder erſt alsdann ſchreiten kann, w
darauf haftenden Ausgaben beſtritten ſind, ebe
der einzelne Bürger an die Benützung des G
vermögens der Regel nach keine gegründete A
zu machen habe, ehe die eigentlichen Gemeindea
von dem Ertrag dieſes Vermögens völlig beza
den können, und ſo lange noch ein ſogenannte
und Fleckenſchaden umgelegt werden muß.

Selbſt alsdann, wenn die Communeinkün
geſchehener Beſtreitung der Ausgaben noch eine
ſchuß abwerfen, wird es noch auf der Erkenn
Ortsvorſteher und der herzogl. Landrechnung
tion beruhen, was nach Anleitung der G
ordnung Kap. IV, Abſchn. 1, § 4 zu einem
pfennig auf künftige Nothfälle zurückzulegen
Vertheilung auszuſetzen ſeyn möchte.

Erſt dieſer letztere Theil des Ueberſchuſſ
als ein Gegenſtand des bürgerlichen Genuſſes a

vorzüglichere Momente zu berühren nicht unterlassen können.

Was insbesondere

1) die Benutzung der Allmanden betrifft, so war dieser Theil des Gemeindeeigenthums vormals vorzüglich der gemeinen Waide gewidmet.

Nachdem hingegen der Zuwachs der Bevölkerung das Bedürfniß einer Vermehrung des Baufeldes geweckt und immer dringender gemacht, und die nähere Bekanntschaft mit den ächten Grundsätzen der Landwirthschaft merkliche Fortschritte in der Landeskultur bewirkt, nachdem das Beispiel erfahrener Landwirthe an manchen Orten die Stallfütterung in Credit gebracht, und die Ueberzeugung, daß die Waide unter allen Arten, ein Grundstück zu benützen, am wenigsten einträglich sey, nach und nach Eingang gefunden hatte: so geschah es, daß nunmehr an den meisten Orten wenigstens ein Theil der Allmandfelder eine andere Bestimmung erhalten hat, und die unfruchtbaren Waidplätze bald zu Gemeindeäckern oder Wiesen gerichtet, bald mit fruchtbaren Bäumen oder auch mit andern Holzgattungen besetzt, bald an die Inwohner zum Anbau vertheilt worden sind.

Die Anlegung besonderer Gemeindeäcker hat zwar die herzogl. Communordnung in der oben angeführten Stelle ausdrücklich empfohlen. Weil hingegen, wie in eben dieser Ordnung Kap. III, Abschn. 3, § 2, S. 75 selbst anerkannt wird, die eigene Administration dergleichen Güter mit mancherlei Inconvenienzen verbunden ist, und der Gesetzgeber daher die

andern gemeinnützlichen Zwecken zu verwenden, und daſſelbe in guten Zeiten in Aufnahme zu bringen.

Aber auch der einzelne Bürger würde ſich nicht beſchweren können, wenn ſein bürgerlicher Genuß nur als eine untergeordnete Beſtimmung des Communvermögens behandelt würde, zumal wenn man näher erwägt, was der Oberamtmann in Weinsberg von ſeiner amtlichen Erfahrung angeführt hat, daß, wo viele bürgerliche Wohlthaten Statt finden, auch viele müßige, nachläſſige und unruhige Bürger, die wohlhabendſten und fleißigſten hingegen in denjenigen Orten anzutreffen ſeyen, wo die bürgerlichen Wohlthaten in geſunder Luft, geſundem Waſſer und guten Gütern ohne übermäßige Steuern und ſolchen Laſten beſtehen, daß der Bürger ſeines Fleißes und ſeiner Arbeit froh werden könne.

Nur müßte hiebei nicht außer Acht gelaſſen werden, daß Lokalverfaſſung und Lokalherkommen auch hier eine Ausnahme rechtfertigen, und daß z. B. althergebrachte Holzgaben, ſo lange der Wald ſolche erträgt, und der Genuß der gemeinen Waiden, ſo lange die Bürgerſchaft noch nicht an die Stallfütterung gewöhnt iſt, nicht ſo leicht abgeſtellt werden könnten, wenn gleich im Ganzen die Umſtände einer Gemeindekaſſe es anrathen dürften, ihr durch Holzerlös oder durch Verleihung der Waide einen Zufluß zu verſchaffen.

Uebrigens läßt ſich leicht erachten, daß die Beſchaffenheit der einzelnen Gemeindenutzungen mancherlei Modifikationen der angegebenen Hauptgrundſätze zuläßt, wovon gehorſamſt Unterzogene einige

vorzüglichere Momente zu berühren nicht unterlassen können.

Was insbesondere

1) die Benutzung der Allmanden betrifft, so war dieser Theil des Gemeindeeigenthums vormals vorzüglich der gemeinen Waide gewidmet.

Nachdem hingegen der Zuwachs der Bevölkerung das Bedürfniß einer Vermehrung des Baufeldes geweckt und immer dringender gemacht, und die nähere Bekanntschaft mit den ächten Grundsätzen der Landwirthschaft merkliche Fortschritte in der Landeskultur bewirkt, nachdem das Beispiel erfahrener Landwirthe an manchen Orten die Stallfütterung in Credit gebracht, und die Ueberzeugung, daß die Waide unter allen Arten, ein Grundstück zu benützen, am wenigsten einträglich sey, nach und nach Eingang gefunden hatte: so geschah es, daß nunmehr an den meisten Orten wenigstens ein Theil der Allmandfelder eine andere Bestimmung erhalten hat, und die unfruchtbaren Waidplätze bald zu Gemeindeäckern oder Wiesen gerichtet, bald mit fruchtbaren Bäumen oder auch mit andern Holzgattungen besetzt, bald an die Inwohner zum Anbau vertheilt worden sind.

Die Anlegung besonderer Gemeindeäcker hat zwar die herzogl. Communordnung in der oben angeführten Stelle ausdrücklich empfohlen. Weil hingegen, wie in eben dieser Ordnung Kap. III, Abschn. 3, § 2, S. 75 selbst anerkannt wird, die eigene Administration dergleichen Güter mit mancherlei Inconvenienzen verbunden ist, und der Gesetzgeber daher die

Gemeindevorsteher sogar auffordert, solche im Aufstreich an Privatpersonen zu verkaufen, so dürfte nach gehorsamst Subsignirter Erachten räthlicher seyn, die Vertheilung der Allmanden unter die Ortsinwohner mehr als die Anlegung eigener Gemeindeäcker zu begünstigen.

Die Besetzung der Allmanden mit Bäumen ist schon in älteren Verordnungen befohlen. Nach dem Generalrescript vom 24. Mai 1663 sollen

> hin und wieder auf die Allmanden junge Eichen gesetzt werden.

Auch sollen die Amtleute allen ihren amtsangehörigen erwachsenen Personen, so unter 40 Jahren sind, auferlegen, daß ein Jeder einen fruchtbaren Obstbaum auf die Allmand setzen und ziehen, auch was inskünftige für Bürger an einem oder anderem Ort angenommen, oder die Erbhuldigung leisten werden, Jeder zwei dergleichen Bäume pflanzen und unabgängig erhalten solle.

Eine nachfolgende Verordnung vom 31. Aug. 1714 bestimmte solches dahin,

> daß, wo ein neuer Bürger angenommen werde, oder ein Bürgerssohn sich vereheliche, derselbe gehalten seyn solle, 1 bis 2 fruchtbare Bäume auf die hiezu tauglichen, ihm anzuweisenden Allmanden zu setzen und zu erhalten, und wo sie allenfalls abgehen, andere vor selbigen wieder nachzupflanzen, wogegen solche ihnen und ihren Wittwen Taglebens zur Nutznießung überlassen, nach ihrem und ihrer Wittwen Tod aber der

Commun heimfallen, und mit andern Gemeindegütern im Aufstreich verliehen werden sollen.

Eben dieses ist in dem Generalrescript vom 22. Febr. 1756 und der herzoglichen Communordnung Kap. III, Abschn. 4, § 8 wörtlich wiederholt worden, nur mit der geringen Abänderung, daß die Zahl der von Jedem zu setzenden Bäume auf wenigstens zwei Stücke bestimmt ist.

Außerdem wird in der Communordnung § 6 verordnet, daß

an allen großen und kleinen Flüssen und Bächen, ingleichen in den nassen und sumpfigten Wiesenthälern, wie auch auf den Commungütern und Allmanden neben den hochstämmigen Bäumen vornämlich auch fleißig Weiden, Felben, Albelen und Erlen zu pflanzen seyen.

Wollte man zu diesen Verordnungen noch etwas beisetzen, so möchte solches darin bestehen, daß auch auf Anlegung eigener Gemeindebaumschulen der Bedacht genommen, daß, wo die Beschaffenheit des Platzes dem Obstbau günstig ist, es nicht bloß bei der successiven Baumpflanzung durch neuangenommene Bürger und neuverehelichte Bürgerssöhne belassen, sondern der Platz wo möglich auf einmal mit guten Obstsorten auf gemeine Kosten ausgesetzt, andere Strecken aber, wo das zahme Obst nicht fortkommt, noch der Boden zu Wieswachs taugt, noch um der Entfernung willen der Umbruch zu Ackerfeld vortheilhaft wäre, nach Zulassung der Umstände mit Holzsamen eingesäet und zu einem Wald gerichtet werden sollen.

Die Verwendung des auf solche Art gewonnenen Obst- und Holzertrags wird durch die Lokalverfassung sehr verschieden bestimmt.

Gemeiniglich wird das Allmandobst nach Maßgabe der angeführten Gesetzstellen an den Meistbietenden verliehen, und der Erlös zur Gemeindekasse gezogen. An einigen Orten hingegen, wie z. B. in Köngen, zu Hepsisau, Kirchheimer Oberamts, in einigen Tübinger Amtsorten, zu Möckmühl, wird es unter die Bürgerschaft vertheilt. Ebenso wird das Holz auf den Allmanden bald für die Gemeindekasse verkauft, wie solches zu Münster in dem Canstatter Oberamt, zu Hösingen, Leonberger Oberamts, und in den Plüderhäuser Stabsorten geschieht, bald den einzelnen Bürgern zum Genuß überlassen, wovon die Felbenholztheile zu Canstatt, die Weidenloose zu Aldingen, die Holzgaben von Weidenreisach zu Untereisisheim ꝛc. als Beispiele angeführt werden können.

Im Ganzen finden auch gehorsamst Unterzogene keinen besondern Anstand, es bei diesen verschiedenen Lokaleinrichtungen zu belassen.

Sollte hingegen an einem oder dem andern Ort ein Streit darüber entstehen, der durch höhere Entscheidung beizulegen wäre, so möchte solcher nach dem vorausgesetzten Hauptgrundsatz zu beurtheilen, und in so lange zum Vortheil der Communkasse zu sprechen seyn, so lange nicht die Gemeindeeinkünfte einen zur Vertheilung unter die Bürgerschaft sich eignenden Ueberschuß abwerfen.

Von noch größerer Wichtigkeit für die Landeskultur

ist die Benützung der Allmanden durch Vertheilung derselben unter die einzelnen Gemeindegenossen.

Hierauf bezieht sich das herzogliche Generalrescript vom 12. Mai 1766, wenn dasselbe verordnet,

> daß den Unterthanen die Anbauung der Allmanden nicht erschwert, sondern vielmehr erleichtert, und von solchen so viel Platz, als thunlich sey, unter diejenigen Bürger, die sie mit Halmfrüchten oder Erdbirnen, Hanf, Flachs und dergleichen, oder auch mit Kunstgras anzupflanzen willens seyen, ausgetheilt werden solle, wobei jedoch dies Maß zu treffen sey, daß durch solchen Anbau nicht der Waidgang zum Schaden der Vieh- und Schafzucht geschwächt werde.

Zwar sind an manchen Orten gewisse Allmandtheile noch älter als die angeführte Verordnung, indem man schon früher theils gewisse Gartenbeete, Krautländer oder Setzlingländer den Bürgern von Commun wegen zum Genuß überlassen, theils auch die ärmeren Leute durch die Abgabe eines geringen Stücks Reutfeld zu unterstützen gesucht haben mag. Auch war es ohnehin schon längst auf dem Schwarzwald eingeführt, daß von dem gemeinschaftlichen wilden Feld jeden Jahrs ein Theil zum Umbruch und Anbau ausgegeben wurde, während daß der Ueberrest zur gemeinen Waide diente.

Allein die neuerlich in Bewegung gekommenen Allmandtheilungen sind von letzterer Benutzungsart darin wesentlich unterschieden, daß das ausgetheilte Feld nicht mehr als Wechselfeld benützt, sondern zu einem beständigen Anbau gerichtet wird. Man begnügt sich

auch nicht mehr, nur einzelne geringe Plätze zu Garten- oder Krautland abzugeben, und der Anbau ist an manchen Orten so weit getrieben worden, daß derselbe den Waidgang ganz oder doch größtentheils verdrängt hat.

Wenn also auf einer Seite derjenige Theil der Inwohnerschaft, der die Waide bisher nicht verhältnißmäßig benutzt hat, unter dem Schutze der neuern landwirthschaftlichen Grundsätze eine Theilung der Waidplätze zum Umbruch und Anbau verlangt, während daß der andere Theil befürchten muß, durch die Abschaffung der Waide für seine Wirthschaft und seinen Viehstand wesentliche Nachtheile zu erleiden; wenn Jener auf Kosten des Gemeindeeigenthums seinen Güterbesitz zu erweitern oder aus der gänzlichen Mittellosigkeit sich herauszureißen hofft, während daß dieser eine solche Zersplitterung des Gemeindevermögens zuzugeben Bedenken trägt, so entsteht die Frage, auf welche Seite die Landesherrschaft den Ausschlag zu geben habe, und inwiefern etwa dieselbe gesetzliche Anordnungen eintreten lassen könnte.

Im Allgemeinen läßt sich nun freilich nicht mißkennen, daß bei Gegenständen, wo die Staatswissenschaftsverständigen selbst noch nicht ganz einig sind, wo so Vieles auf Lokalumständen beruht, und wo die Fortschritte in der Wissenschaft selbst sowohl als in der Bildung der Landesinwohner andere Grundsätze und andere Maßregeln zur Folge haben, eine bleibende Gesetzgebung nicht wohl anschlägt, und die Landesherrschaft sich damit begnügen muß, in jedem einzelnen

Falle nach den für wahr erkannten Grundsätzen zu handeln, und diesen Grundsätzen auch bei den Unterobrigkeiten und ihren Untergebenen Eingang zu verschaffen.

Die vorgedachte Verordnung vom Jahr 1766 ist hievon ein redendes Beispiel. Damals hielt man noch die Waiden für die Viehzucht unentbehrlich und getraute sich daher, die Allmandvertheilungen nur in so weit zu empfehlen, als dadurch der Waidgang nicht zum Schaden der Viehzucht geschwächt werde. Indessen ist man aber in diesem Fache der Landespolizei bereits um einen beträchtlichen Schritt weiter gekommen.

Mehrere Landesgemeinden, z. B. die Stadt Canstatt, der Canstatter Amtsflecken Fellbach, die Stadt Weinsberg, der Flecken Eberstatt, die Stadt Schorndorf, die meisten Rudersberger Stabsorte, der Möckmühler Amtsort Reichertshausen, der Ort Rotenacker im Klosteramt Blaubeuren ꝛc. haben bei dem Rindvieh die Stallfütterung eingeführt und durch ihr Beispiel gezeigt, daß auch ohne Waide ein verhältnißmäßiger Viehstand unterhalten werden kann. An andern Orten ist das Vieh auf die Herbstwaide eingeschränkt, und wenn gleich an vielen Orten, besonders in dem Oberland und auf dem Schwarzwald, noch beträchtliche Strecken öden Felds zu nichts als zur Waide benutzt oder als Wechselfeld gebaut werden, so haben doch neuerlich die hohen Preise der Lebensmittel und der auf gleichen Grad gestiegene Nothstand der Unbegüterten der Landeskultur einen neuen Schwung

und zugleich den Anforderungen derjenigen, welche für die Allmandtheilung sprachen, ein solches Gewicht gegeben, daß die hartnäckigsten Gegner derselben sich nicht getrauten, sich ihren Wünschen ganz entgegen zu setzen, und keine Gegend des Landes vorhanden seyn wird, wo nicht die Viehwaiden durch die Allmandvertheilungen eine bald größere, bald mindere Schmälerung erlitten haben.

Nur ist hiebei nicht außer Acht zu lassen, daß man bisher das meiste der eigenen Entschließung und Uebereinkunft der Gemeindevorsteher und Mitglieder und dem Einfluß der Zeitumstände überlassen, und von Seiten der Landesherrschaft für räthlicher erachtet hat, diese Fortschritte in der Landeskultur mehr durch Ermahnungen, durch Vermittlung, durch Auffindung schicklicher Auskunftsmittel, als durch Machtsprüche zu unterstützen.

Ob man aber nun, um einen Schritt weiter zu gehen, ob man die Forderungen der auf den Umbruch stimmenden Gemeindemitglieder, wenn die Waide dadurch einen bedeutenden Nachtheil leidet, oder gar darüber verloren geht, durch ausdrückliche Gesetze in Schutz zu nehmen Ursache habe, bedarf einer genaueren Ueberlegung.

Auf der einen Seite sind es unverkennbare Wahrheiten, daß die gemeinen Waiden dem Vieh selten mehr als eine kärgliche, öfters sehr ungesunde Nahrung gewähren, daß gefährliche Seuchen an Orten, wo das Vieh auf gemeinschaftliche Waidplätze ausgetrieben wird, sich weit leichter und schneller verbreiten,

als an andern, wo die Stallfütterung eingeführt ist, daß die Stallfütterung und der Anbau der Waiden den Landmann in den Stand setzen, seinen Futtervorrath zu vermehren, den Viehstand zu vervielfältigen, den Dünger, der auf der Waide zu Grund gegangen wäre, zu Rath zu halten, und seine Güter zu einem besseren Ertrag zu bringen, daß die Allmandvertheilung an manchen Orten schon um deßwillen einen nicht zu berechnenden Nutzen bringt, weil sie müßige Hände beschäftigt, die Industrie der Inwohner neu belebt, mancher armen Familie den Unterhalt verschafft, bei manchem fleißigen Arbeiter den Grund zu seinem Wohlstand legt, den er ohne diesen geringen Anfang nie zu erreichen im Stande gewesen wäre, daß endlich ein großer Theil der Widersprüche gegen diese wohlthätige Operation von hartnäckigen Vorurtheilen, von Trägheit, von unüberwindlicher Vorliebe für das alte Herkommen und von unvernünftigem Eigensinn herrührt, welche nichts weniger als eine höhere Begünstigung verdienen.

Auf der andern Seite hingegen treten gleichwohl mancherlei Rücksichten ein, welche eine gewissenhafte Obrigkeit abhalten dürften, bei sich ergebenden Hindernissen sogleich durchzugreifen, und ihre Kulturverbesserungsplane mittelst allzu rascher Maßregeln durchzusetzen.

Offenbar kann hier der Bauer auf dem Schwarzwald mit dem Unterländer nicht gleich behandelt werden. Die ganze Einrichtung der Schwarzwaldsökonomie ist mit dem Gebrauch der Viehwaide zu

sehr verwebt, und der Schwarzwälder ist mit der Pflanzung der Futterkräuter, der Stallfütterung und der zelglichen Bauart zu wenig bekannt, hat auch auf diese ihm fremden landwirthschaftlichen Verbesserungen zu wenig Vertrauen, als daß ihm mit Billigkeit zugemuthet werden könnte, seine von den Voreltern hergebrachte Verfahrungsart mit einer neuern plötzlich zu verwechseln.

Davon hat er durch eigene Erfahrung die Ueberzeugung erhalten, daß, wenn er sein Vieh auf die Waide treiben und sein Feld eine gute Anzahl Jahre ruhen lassen kann, der Ertrag der Viehzucht und des Ackerbaus mit der Mühe und den Kosten, die er darauf verwendet, in einem angemessenen Verhältniß steht. Soll er aber sein Vieh im Stall erhalten und zu dessen Wartung die Anzahl des ohnehin kostbaren Gesinds vermehren, soll er zu Gewinnung des nöthigen Futters mit besondern Kosten und Mühe eigene Strecken mit Kunstgräsern anpflanzen, und es darauf ankommen lassen, ob seine Aussaat nicht durch Frost oder Näsſe oder Dürre zu Grund geht, soll er mit eben so großem Aufwand als Mühe den Dünger auf die entfernten Ackerfelder bringen, welche oft auf der Höhe der steilsten Berge liegen, und zu denen vielleicht nicht einmal ein gangbarer Fahrweg führt: so läßt sich nicht wohl erwarten, daß er zu diesem Wechsel sogleich geneigt seyn werde.

Aber auch an andern Orten, wo die Einstellung der Waide keinen so bedeutenden Einfluß auf die ganze wirthschaftliche Einrichtung haben würde, muß es dem

Bauern empfindlich genug fallen, wenn er durch den Anbau der Allmanden den Genuß der Waide verliert, mit deren Hülfe er faſt ohne alle Mühe und Koſten mehrere Stücke Vieh erzogen und dadurch einen nicht unbeträchtlichen Nebenerlös gewonnen hat.

Nimmt man noch hinzu, daß an Orten, wo die Landwirthſchaft nach der altväterlichen Sitte mit hergebrachter Trägheit betrieben wird, oft ein groſſes Bauerngut kaum hinreicht, um die Bauernfamilie ſammt dem Geſinde von ihrem Ertrag zu ernähren, daß in ſolchen Fällen der Gutsbeſitzer alle Nebennutzungen zu Rath halten muß, um ſeine Steuern bezahlen und andere auf dem Gut haftende Beſchwerden abtragen zu können, daß mithin oft der Verluſt des Waidgenuſſes eine bedeutende Lücke in ſeiner Einnahme verurſacht, und ihn in ſeinem Wohlſtand merklich zurückſetzt; nimmt man überdies in Ueberlegung, daß von dem Wohlſtand des Hofbeſitzers auch der Wohlſtand des geringern Taglöhners abhängt, daß ſein Ruin auf die herrſchaftlichen Einkünfte, auf den Steuereinzug, auf die Gemeindekaſſen einen nachtheiligen Einfluß hat, ſo wird man Urſache genug finden, in einer ſo weit eingreifenden Angelegenheit mit der größten Behutſamkeit zu Werk zu gehen, wenigſtens denjenigen, der unter dieſen Kulturverbeſſerungen um des Ganzen willen leidet, mit billiger Schonung zu behandeln.

Außerdem wird die Verlegenheit des größeren Güterbeſitzers öfters noch dadurch vermehrt, wenn der Unbegüterte, der ihm bisher als Taglöhner in die

Hände gearbeitet, aus deſſen Kindern er ſeine Dienſtboten genommen hatte, durch Anweiſung öder Landſtrecken zum Umbruch und Anbau ſelbſt beſchäftigt wird, wenn die Vermehrung der angebauten Grundſtücke die Nachfrage nach denſelben vermindert, wenn mithin auf einer Seite der Güterbau durch Erhöhung der Taglöhne vertheuert, und auf der andern der Preis der Güter verringert wird.

Endlich darf ein kluger Staatsökonom nicht außer Acht laſſen, daß, wenn gleich der Anbau eines Stücks Landes an ſich betrachtet einen ergiebigeren Ertrag verſpricht, man doch öfters ſich mit einem geringern Nutzen begnügen muß, um nicht einem andern wichtigen Zweig der Landwirthſchaft einen nachtheiligen Stoß zu geben. Und ſo wenig die Landespolizei zugeben wird, daß der Waldbeſitzer in Erwartung eines größern Gewinns ſeine Waldungen ausreuten und zu Ackerfeld willkürlich richten darf, ebenſowenig könnte es unbedingt gebilligt werden, wenn an Orten, wo die Pferdezucht einer Fohlenwaide bedarf, oder wo die Schafheerde trockene Allmandplätze nöthig hat, auf welche ſie bei naſſer Witterung getrieben werden kann, zum offenbaren Nachtheil der Pferde- und Schafzucht eine durchgängige Allmandvertheilung geſtattet werden wollte; deſſen nicht zu gedenken, daß es auch auf die Gewerbe den nachtheiligſten Einfluß haben kann, wenn die Hände, welche den einmal beſtehenden Profeſſioniſten und Fabriken bei der Zubereitung der rohen Materialien unentbehrlich ſind, durch eine unverhältnißmäßige Begünſtigung des Ackerbaus denſelben

entzogen werden, wenn die Spinnerei, dieser wichtige Zweig der Landesgewerbe, vernachlässigt, wenn der Spinnerlohn vertheuert und der Fabrikant außer Stand gesetzt wird, mit dem Ausländer gleiche Preise zu halten.

Gehorsamst Unterzogene sind weit entfernt, unter diesen Rücksichten Trägheit, Eigensinn und Eigennutz des Begüterten gegen die Industrie und das Bedürfniß des minder Begüterten in Schutz zu nehmen. Sie glauben aber immerhin so viel daraus folgern zu können, daß besonders bei Gegenständen der Landwirthschaftspolizei das Durchgreifen nach allgemeinen Theorien nicht thunlich sey, daß eine Reform in einzelnen Theilen der Landwirthschaft nichts tauge, wenn nicht die ganze Wirthschaftseinrichtung verhältnißmäßig zugleich einen andern Zuschnitt erhält, daß überhaupt Reformen nicht plötzlich vorgenommen werden können, sondern vieles von der Zeit, von der Wirkung guter Beispiele, vom zufälligen Drang der Umstände erwartet werden müsse, daß es nicht räthlich sey, zu viel Allmandfeld auf einmal zum Umbruch auszutheilen, daß man Behutsamkeit anzuwenden habe, um nicht durch Unterstützung der armen Klasse den Begüterten, durch Vorliebe für die Landwirthschaft die Professionen und Gewerbe, durch Begünstigung des Feldbaus die andern Zweige der Landwirthschaft zu Grunde zu richten.

Wenn überdies von gesetzlichen Anordnungen die Frage entsteht, so möchte nach ihrem Erachten Alles, was man thun könnte, darin bestehen, daß

1) wenn die Mehrheit derjenigen, welche über die Bestimmung der Gemeindegüter zu sprechen haben, sich für den Umbruch und die Vertheilung eines Allmanddistrikts erklären, der Minorität kein Widerspruchsrecht zustehen solle, es wäre denn, daß die Landesherrschaft aus Gründen der Staatspolizei Ursache fände, die Genehmigung dieses Schlusses zu verweigern,

2) daß, wenn auf solche Art ein gültiger Gemeindeschluß vorhanden ist, derjenige, der auf dem umzubrechenden Allmanddistrikt ein Waidrecht jure servitutis anzusprechen hat, den Umbruch und die Vertheilung nicht zu hindern, sondern nur auf hinreichende Schadloshaltung, entweder durch eigenthümliche Ueberlassung eines Stücks der Allmand oder durch Einräumung eines andern Waidbezirks, oder auf andere Art, zu bringen berechtigt seyn solle,

3) daß, wenn nur die wenigeren Stimmen den Allmandumbruch verlangen, es von der Erkenntniß der herzoglichen Regierung abhängen solle, nach Gründen der Landespolizei zu bestimmen, inwieferne diesem Gesuch ohne wesentlichen Nachtheil der übrigen Bürger zu entsprechen seyn möchte, wobei dann dieses Kollegium diejenigen Vorsichtsregeln sich zur Richtschnur nehmen würde, welche von gehorsamst Subsignirten bisher ausgeführt worden sind.

Noch ist aber zu erörtern übrig, wie die Vertheilung der Gemeindegüter unter die einzelnen Gemeindeglieder mit der Pflicht, das Gemeindevermögen zu erhalten, in Vereinigung zu bringen seyn möchte.

Auch in diesem Punkt herrschte bisher die auffallendste Verschiedenheit, und wahrscheinlich hat man in den meisten Fällen mehr nach Willkür als nach Grundsätzen gehandelt.

Um nur einige Beispiele anzuführen, so sind in Sindelfingen schon vor etlich und 60 Jahren Allmandtheile dem Kopf nach verkäuflich zum Eigenthum abgegeben worden. Ebenso hatte man in mehreren Orten des Schorndorfer Oberamts zu Endersbach, Strümpfelbach, Aichschieß, Hößlinswart, die von Zeit zu Zeit abgegebenen Allmandplätze den zur Zeit der Austheilung vorhanden gewesenen Bürgern eigenthümlich überlassen. An andern Orten, wie z. B. zu Sönstetten, Königsbronner Oberamts, zu Heldenfingen, Heidenheimer Oberamts, zu Horkheim, Weinsberger Oberamts, zu Neckarrems, Waiblinger Oberamts, ist der Genuß gewisser Allmandstücke mit gewissen Sölden oder Häusern unzertrennlich verbunden, so daß jener mit diesen vererbt und auf jede Art verändert wird; zu Schafhausen, Hirsauer Oberamts, geht der Genuß der Allmandtheile nur auf die Kinder über, an andern Orten werden dieselben nach einem gewissen Zeitverlauf, wie zu Hohnau und Unterhausen, Pfullinger Oberamts, alle 9 Jahre, in Oberhausen alle 6 Jahre, in einigen Göppinger Amtsorten alle 8 bis 10 Jahre aufs Neue verloost, in den meisten Orten aber wird der Genuß dem Bürger auf seine Lebenszeit überlassen.

Manche Gemeinden haben ihren Bürgern für den Genuß der Allmandstücke gar keine Abgabe aufgelegt.

An andern Orten hingegen war man in dieſem Punkt haushälteriſcher. Zu Flözlingen, Roſenfelder Oberamts, werden die Allmandtheile ordentlich verſteuert. Eben dieſes geſchieht zu Gerſtetten und Heldenfingen in Anſehung der den alten Sölden einverleibten Gemeindegüter. An vielen Orten, wie z. B. zu Ludwigsburg, Brackenheim, Schorndorf, Roſenfeld ꝛc. wird ein bald größerer, bald geringerer Zins zum Bürgermeiſteramt entrichtet. Zu Pfullingen und Weilheim wird der neunte Theil des Ertrags zur Stadtkaſſe eingezogen. Zu Steinheim im Oberamt Königsbronn gibt man von jeder Jauchert Gemeindeackers, wenn ſie angeblümt iſt, 1 Simri 2 Vierling nach dem Halm; zu Guſſenſtadt, Aulhäuſer Oberamts, wird von jedem Allmandtheil 1 Vierling Zelgfrucht geliefert.

So wenig gehorſamſt Unterzogene für räthlich hielten, die Autonomie der Gemeinden hierin durch geſetzliche Verordnungen zu ſehr einzuſchränken, ſo glauben ſie doch, daß die Entſchließungen derſelben durch einige allgemeine Beſtimmungen geleitet werden ſollten.

Wenn es ausgemacht iſt, daß die Vertheilung der Gemeindegüter unter die einzelnen Gemeindemitglieder zu beſtändigem Eigenthum als eine wahre Veräußerung des Gemeindeeigenthums anzuſehen iſt, welche nach rechtlichen Grundſätzen nur in ſoweit ſtattfindet, in ſoweit das Bedürfniß oder der Nutzen der Gemeinde, als Corpus betrachtet, ſolche rechtfertigt, wenn es überdies einer der erſten ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätze

ist, zwar die Industrie des Unterthans auf alle Weise zu ermuntern und zu unterstützen, aber ihn so selten als möglich da ernten zu lassen, wo er nicht den Genuß durch verhältnißmäßige Anstrengung seiner Kräfte verdient hat, am wenigsten ihm auf Kosten der öffentlichen Kassen unverdiente Vortheile zuzuwenden; wenn ferner in billige Betrachtung gezogen werden muß, daß eine unnöthige Verschwendung des Gemeindevermögens ein an der Nachkommenschaft begangener Raub und eine offenbare Ungerechtigkeit gegen diejenigen ist, welche die Lücke durch ihre Beiträge ausfüllen müssen: so würden gehorsamst Subsignirte ordentlicher Weise sowohl die unentgeldliche Allmandaustheilung zu wirklichem Eigenthum, als auch den unentgeldlichen Genuß der nur nutznießlich abgegebenen Allmandtheile nicht billigen.

Ueberhaupt ist der Besitz von Grund und Boden oder von Gefällen, die auf Grund und Boden ruhen, für eine Gemeinde weit vortheilhafter, als Kapitalien, deren Sicherheit wegen der mancherlei dabei eintretenden Veränderungsfälle, wegen der nicht seltenen Nachlässigkeit oder Untreue der Administratoren, wegen der den Schuldnern öfters zustoßenden Unfälle ꝛc. sehr zweideutig ist, und die herzogl. Communordnung scheint die gänzliche Veräußerung der Commungüter Kap. III, § 2, S. 75 wirklich zu viel zu begünstigen.

Gehorsamst Unterzogene würden daher, wenn je zu einer Veräußerung eines Allmanddistrikts geschritten werden sollte, solche doch ordentlicher Weise nicht anders zugeben, als wenn wenigstens statt eines Theils

des Kaufschillings ein verhältnißmäßiger Bodenzins auf die zu vertheilenden Grundstücke gelegt würde.

Da jedoch auch in dem letztern Fall die Gemeinde in die Verlegenheit kommen kann, daß sie sich außer Stand gesetzt sieht, den nachkommenden Bürgern eine ähnliche Unterstützung zuwenden zu können; da die wohlthätigste Wirkung der Allmandvertheilung, welche darin besteht, daß dadurch in Ansehung des Güterbesitzes ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Reichen und Armen erhalten wird, im Fall einer eigenthümlichen Abgabe des Allmandfeldes in kurzer Zeit sich wieder verliert, und das veräußerte Grundstück bald wieder aus dem Besitz der Aermeren in die Hände der Reicheren übergeht: so würden gehorsamst Subsignirte verordnen, daß, wenn nicht der Umfang der Gemeindegüter im Verhältniß gegen das in den Händen der Gemeindegenossen befindliche Grundeigenthum wirklich zu groß wäre, oder wenn nicht die mit der Urbarmachung verbundene Mühe und Kosten die Ueberlassung des Eigenthums als einen verhältnißmäßig größern Preis zur Anlockung erforderten, die abzugebenden Allmandtheile nur zur Nutznießung entweder auf eine gewisse Anzahl Jahre, oder, welches noch besser wäre, auf die Lebenszeit überlassen werden sollen.

Eine ganz unentgeldliche Allmandabgabe zu freiem Eigenthum möchte noch weniger zu gestatten seyn, es wären denn die Schwierigkeiten bei dem Umbruch so abschreckend, daß man ohne dieses Anlockungsmittel den Anbau des in Frage stehenden Stücks Feld sich

gar nicht verſprechen könnte, oder man wollte mit einem geringen Diſtrikt einen Verſuch machen, um die Induſtrie einer in Unthätigkeit ſchlummernden Inwohnerſchaft zu wecken.

Auch bei der nutznießlichen Austheilung ſollte gleich zu Anfang wenigſtens ſo viel von den Beſitzern alljährlich eingezogen werden, als die Steuer, womit die Gemeinde in Rückſicht des abgegebenen Feldes angelegt iſt, im Durchſchnitt jährlich beträgt. Dabei würden es jedoch gehorſamſt Subſignirte nicht bewenden laſſen, ſondern nach Verfluß einiger Jahre, oder wenn ein urbar gemachtes Allmandſtück auf den zweiten Nutznießer übergeht, der auf den Umbruch weder Mühe noch Koſten verwendet hat, eine mit dem Ertrag des Grundſtücks und den Bedürfniſſen der Communkaſſe im Verhältniß ſtehende ſtärkere Abgabe auflegen, indem es gegen die Gerechtigkeit anſtoßen würde, wenn man den Genuß der Allmandgüter, welcher gemeiniglich gleichlich ausgetheilt wird, unbelegt laſſen, im Grunde alſo die Gemeindeeinkünfte verſchenken wollte, während daß man genöthigt wäre, das Deficit in der Gemeindekaſſe durch Umlagen auf den Privatgüterbeſitz zu ergänzen.

Eine 2te Gattung von Gemeindegütern, welche einer mannichfaltigen Benutzung fähig ſind, ſind die Gemeindewaldungen.

Die Verſchiedenheit der Gegenden und der landwirthſchaftlichen Einrichtung jeden Orts läßt auch in Anſehung der Communwaldnutzungen eine nicht geringe Verſchiedenheit erwarten.

An manchen Orten besteht der ganze Waldgenuß im Lenzholzsammeln, vielleicht auch Wiedschneiden, Grasen und Laubrechen; an andern Orten bekommt der Bürger entweder alljährlich oder alle 2, 3 bis 10 Jahre eine Bürgergabe, welche bald mehrere Klafter Scheiterholz nebst Reisach enthält, bald nur in geringem Buschholz besteht, an andern wird der Bürger auch noch bei einem neuen Bauwesen oder bei Gebäudereparationen mit Bauholz unterstützt, an wenigen wird sogar der Holzerlös aus dem verkauften Holz unter die Gemeindegenossen vertheilt.

Hiezu kommt an Orten, welche Eich- und Buchwaldungen haben, das Aeckerich, welches entweder durch das Schweineinschlagen oder durch das Sammeln der Eicheln und Bucheln benutzt wird. An andern Orten gibt das wilde Obst den Bürgern einigen Ertrag; und auf dem Schwarzwald kommen der Harzertrag, das Farrenkrautschneiden, das Tannzapfenbrechen, das Himbeer- und Heidelbeersammeln, das Tannreisachstreuen zu Statten.

Was insbesondere den Holzgenuß betrifft, so gehört es freilich unter die Seltenheiten, wenn, wie zu Oberkochen geschieht, nicht nur jährliche beträchtliche Holzgaben von 4, 5 und mehreren Klaftern, sondern auch noch hübsche Summen von Holzerlösgeldern, wozu in Oberkochen von 6 zu 6 Jahren manchmal 1000 und mehrere Klafter ausgesetzt werden, vertheilt werden können. Auch ist es die Folge einer besondern Verfassung, daß zu Güglingen und den dahin gehörigen Amtsorten aus dem sogenannten Stromberger

Rücksicht möchte daher fest-
Lagerbücher, das Her-
e nichts entscheiden,
halten seyen, ihre Ge-
n solche keine Privatwal-
rsichtnehmung auf den Ertrag
n, auf den Zustand der Ge-
s Bedürfniß der Inwohner durch
gerlicher Holzgaben entweder unent-
gegen eine verhältnißmäßige Abgabe zu
n, daß hingegen letztere nicht berechtigt seyn
, die Vertheilung des ganzen jährlichen Holz-
ags oder des Erlöses aus dem jährlich zu verkau-
fenden Holz unter die Gemeindemitglieder zu verlangen,
es wäre denn die Gemeindekasse in einer solchen Lage,
daß nicht nur kein Communschaden umgelegt werden
dürfte, sondern auch außer dem, was etwa auf künf-
tige Zeiten zurückzulegen seyn möchte, ein zur Aus-
theilung unter die Gemeindegenossen sich qualificirender
Ueberschuß übrig bliebe.

Der bürgerliche Bauholzgenuß ist nicht nur weit seltener, sondern auch meistens weit beschränkter, als der Genuß der Brennholzgaben. Selten gewähren die Communwaldungen alle Gattungen Holz, welche zu einem Bauwesen erfordert werden. Noch seltener würde man im Stand seyn, das ganze Erforderniß der bauenden Inwohner aus den Gemeindewaldungen aufzubringen.

Gemeiniglich wird, wo Eichwaldungen sich befinden, und der Bürger eine Bauholzgerechtigkeit darin

einzelnen Gemeindegenossen an den Genuß dieses Gemeindeeigenthums gehen können.

Die herzogliche Communordnung ist hierin nicht befriedigend.

Sie gedenkt S. 90, § 15 in Hinsicht auf die Anzahl der Holzgaben keiner andern Norm, als der Lagerbücher und des Herkommens.

Allein größtentheils schweigen die Lagerbücher über diesen Punkt; und das Herkommen ist öfters sehr zweideutig, selten hat es die Erfordernisse einer rechtsgültigen Verjährung, oder eines stillschweigenden Gemeindevertrags, wenigstens bleiben immer noch viele Fälle übrig, welche weder nach dem Lagerbuch noch dem Herkommen entschieden werden können.

In diesen Fällen würden nun gehorsamst Subsignirte einestheils auf den schon oben ausgeführten Hauptgrundsatz Rücksicht nehmen, nach welchem die Gemeinde als Corpus im Zweifelsfall an den Ertrag ihres Grundeigenthums zu Deckung ihrer Bedürfnisse das erste Recht hat, anderntheils hingegen dabei nicht vergessen, daß, wo die Einwohner keine Privatwaldungen besitzen, sie zunächst an die Gemeinde eine sehr gegründete und sehr dringende Ansprache haben, in Ansehung eines so unentbehrlichen Bedürfnisses, als das Holz ist, aus den Communwaldungen die nothdürftige Unterstützung zu erhalten, und die Gemeinde selbst alle Ursache habe, zu ihrer eigenen Sicherheit die Gemeindemitglieder mit dem nothwendigen Holz zu versehen, damit nicht manche sich durch schädliche Waldverwüstungen zu helfen veranlaßt werden.

In dieſer gedoppelten Rückſicht möchte daher feſtzuſetzen ſeyn, daß, wenn die Lagerbücher, das Herkommen oder vorhandene Verträge nichts entſcheiden, die Gemeindevorſteher zwar gehalten ſeyen, ihre Gemeindegenoſſen, zumal wenn ſolche keine Privatwaldungen beſitzen, unter Rückſichtnehmung auf den Ertrag der Gemeindewaldungen, auf den Zuſtand der Gemeindekaſſe und das Bedürfniß der Inwohner durch Vertheilung bürgerlicher Holzgaben entweder unentgeldlich oder gegen eine verhältnißmäßige Abgabe zu unterſtützen, daß hingegen letztere nicht berechtigt ſeyn ſollen, die Vertheilung des ganzen jährlichen Holzertrags oder des Erlöſes aus dem jährlich zu verkaufenden Holz unter die Gemeindemitglieder zu verlangen, es wäre denn die Gemeindekaſſe in einer ſolchen Lage, daß nicht nur kein Communſchaden umgelegt werden dürfte, ſondern auch außer dem, was etwa auf künftige Zeiten zurückzulegen ſeyn möchte, ein zur Austheilung unter die Gemeindegenoſſen ſich qualificirender Ueberſchuß übrig bliebe.

Der bürgerliche Bauholzgenuß iſt nicht nur weit ſeltener, ſondern auch meiſtens weit beſchränkter, als der Genuß der Brennholzgaben. Selten gewähren die Communwaldungen alle Gattungen Holz, welche zu einem Bauweſen erfordert werden. Noch ſeltener würde man im Stand ſeyn, das ganze Erforderniß der bauenden Inwohner aus den Gemeindewaldungen aufzubringen.

Gemeiniglich wird, wo Eichwaldungen ſich befinden, und der Bürger eine Bauholzgerechtigkeit darin

hergebracht hat, nur das Holz zu Schwellen, manchmal auch die Erforderniſſe zu Dachrinnen, Roßbahre, Kuhkrippen, bald unentgeldlich, bald in einem gemäßigten Anſchlag abgegeben, wovon die Städte Leonberg und Kirchheim, ingleichen die Orte Hemmingen und Eltingen, Leonberger Oberamts, Seiſſen und Machtolsheim, Blaubeurer Kloſteramts, Beiſpiele liefern. Zu Dettingen, Kirchheimer Oberamts, erhält der Bürger das erforderliche Eichenholz zu neuen Gebäuden; zu Gechingen hingegen, im Oberamt Merklingen, ſind gerade die neuen Gebäude von der Holzabgabe ausgeſchloſſen. In dem Städtchen Weilheim hat Jeder, der ein Haus beſitzt, während ſeiner Lebenszeit 6 Stämme Eichen und 6 Stämme aſpenes Bauholz anzuſprechen, wenn er ſolches wirklich zum Bauen nöthig hat. Bald iſt dem Bauenden eine beſtimmte Anzahl Bauſtämme auf das Haus oder ein anderes Gebäude, das er zu repariren oder neu zu errichten gedenkt, bald eine gewiſſe Quote an ſeiner Bauholzerforderniß ausgeſetzt.

In der Hauptſache muß auch hier die ſtatutariſche Verfaſſung jeden Orts den Ausſchlag geben. Im Zweifelsfall hingegen würden Subſignirte die Bauholzgerechtigkeiten nicht begünſtigen.

Wenn man annimmt, daß jeder Gemeindegenoſſe ordentlicher Weiſe gleiche Rechte an die Gemeindenutzungen hat, daß mithin die Vertheilung dieſer Nutzungen deſto zweckmäßiger iſt, je weniger Ungleichheit dabei ſtattfindet: ſo können Bauholzabgaben, wie ſolche wenigſtens bisher gewöhnlich waren, nicht für

ſchickliche Mittel angeſehen werden, um die einzelnen Gemeindegenoſſen an dem Ertrag des Gemeindevermögens Antheil nehmen zu laſſen.

Nirgends iſt der Unterſchied zwiſchen dem reicheren und ärmeren Bürger auffallender, als bei dem Bauholzgenuß, wenn ſolcher nach dem Verhältniß des Bedürfniſſes abgemeſſen wird; und wollte man für jeden Bauenden die Abgabe auf eine gewiſſe Anzahl Stämme oder Schuhe beſchränken, ſo würde doch Mancher vielleicht in ſeiner ganzen Lebenszeit nicht zu dieſem Genuß gelangen, während daß ein Anderer, der ſeine Gebäudereparationen aus Eigennutz nicht auf einmal vornimmt, ſondern bald an dieſem, bald an jenem Theil des Hauſes ein Flickwerk veranſtaltet, ſeinen Genuß zum Nachtheil ſeiner Mitbürger zu vervielfältigen weiß.

Geht vollends die Bauholzgerechtigkeit ſo weit, daß auch bei neuen Gebäuden der Bauende die ganzen Erforderniſſe oder einen namhaften Theil derſelben unentgeldlich erhält, ſo hat der Eigennutz einen noch weiteren Spielraum, um ſein Eigenthum auf Koſten der Gemeinde zu vergrößern, und den Genuß des Gemeindewalds zu einem Monopol der reicheren Familien, zu einem Eigenthum gewinnſüchtiger Vorſteher und ihres Anhangs zu machen.

Außerdem tritt bei nachläſſigen Ortsvorſtehern öfters der Fall ein, daß das unentgeldlich abgegebene Bauholz Jahre lang unbenützt liegen bleibt und verfault, oder ſchändlicher Weiſe verhandelt und am Ende dem gewinnſüchtigen Verkäufer durch eine andere

Holzabgabe erſetzt, mithin die Gemeinde aus Veranlaſſung eines und deſſelben Bauweſens um eine gedoppelte oder gar dreifache Abgabe gebracht wird.

Gehorſamſt Unterzogene würden daher, wenn nicht ein Bürger kraft des Lagerbuchs oder vermöge eines andern gültigen Rechtstitels eine unentgeldliche Bauholzabgabe fordern könnte, dergleichen Bauholz aus den Communwaldungen nicht anders als gegen Bezahlung in den revierüblichen Preiſen abgeben laſſen, und den Erlös daraus zur Bürgermeiſterkaſſe einziehen, von deren Zuſtand im Ganzen es abhängen würde, ob der Betrag zur Bezahlung der Communausgaben zu verwenden, oder zur Vergrößerung des Gemeindevermögens anzulegen, oder als entbehrlicher Ueberſchuß unter die Gemeindegenoſſen zu vertheilen wäre.

Wo der Harzertrag unter die Waldnutzungen gehört, wird derſelbe billig zum Bürgermeiſteramt gezogen, ſo lange er nicht als ein entbehrlicher Ueberſchuß angeſehen werden kann, welcher ſich nach dem vorausgeſetzten allgemeinen Grundſatz zu einer Vertheilung unter die Bürgerſchaft eignen würde.

Daher wurde kraft eines Landrechnungsdeputationsreſcripts vom 15. Juni 1792 den Inwohnern zu Pfalzgrafenweiler nicht geſtattet, das zur Gemeindekaſſe gezogene Harzgeld zu gleichen Theilen unter die Gemeindemitglieder zu vertheilen, obgleich der größte Theil derſelben dazu geneigt geweſen wäre, und nach eben dieſen Grundſätzen ſcheint dieſe Deputation ſchon im Jahr 1775 verfahren zu ſeyn, als ſie von dem zu Böffingen, Freudenſtätter Oberamts, vorräthig

geweſenen Harzerlös von 400 fl. nur die Hälfte austheilen ließ, die andere Hälfte aber zu Kapital anzulegen verordnete.

Das Schweineinſchlagen zur Aeckerichszeit und das Eichel- und Buchelleſen in den Gemeindewaldungen werden wohl überall den einzelnen Bürgern zum Genuß überlaſſen, es mögen dieſe Nutzungen entweder, wie in dem Neuenſtätter Forſt, für einen Ausfluß des Waldeigenthums angeſehen, oder, wie in den meiſten andern Forſten, zum Wildbannsrecht gezogen, und nur kraft beſonderer Vergünſtigung oder auch beſtandweiſe den Gemeindegenoſſen zu Theil werden.

Die nämliche Beſchaffenheit hat es auch ohne Zweifel mit andern geringern Nutzungen, dem Graſen, welches in der Communordnung S. 88, § 8 ausdrücklich den Ortseinwohnern zugeſchrieben wird, dem Laubſammeln, dem Erntewiedſchneiden, Himbeer- und Heidelbeerſammeln ꝛc., und gehorſamſt Unterzogene finden um ſo weniger einen Anlaß, hierin eine Aenderung der vorhandenen Obſervanz anzurathen, als dieſe Rechte an manchen Orten nur von den ärmeren Inwohnern benutzt werden, denen eine ſolche an ſich ohnehin nicht viel bedeutende Nutzung doppelt zu gönnen iſt. Doch würde einer Gemeinde nicht verwehrt werden können, eine oder die andere dieſer Nutzungen etwa mit einer verhältnißmäßigen Abgabe zu belegen, wenn auf einer Seite der Ertrag derſelben ſolches anſtrüge und auf der andern Seite der Zuſtand der Gemeindekaſſe einen dergleichen Zufluß erforderte.

3) Der Gemeindewaiden iſt zwar, da ſie einen

Theil des Allmandgenusses ausmachen, bereits unter der Rubrik der Allmanden gedacht worden. Zum Theil hätten sie auch als eine Waldnutzung unter die zweite Rubrik gezogen werden können.

Da sie aber nebendem auch auf gebauten Gütern, auf Wiesen und Aeckern und sogar in Gärten stattfinden können, und überhaupt eine sehr bedeutende Klasse der Gemeindenutzungen ausmachen, so dürften sie wohl verdienen, noch unter eine eigene Rubrik zusammen genommen zu werden.

Eben dieser Umstand aber, daß der Waidgenuß sich gemeiniglich nicht bloß auf wirkliche Gemeindegüter beschränkt, sondern auch auf Privatgüter erstreckt, erfordert eine gedoppelte Untersuchung, inwieferne die Rechte der einzelnen Waidgenossen theils mit dem gemeinen Besten der Commun, theils mit dem Interesse der Privatgüterbesitzer sich vertragen.

Bei den neueren Fortschritten der Landeskultur ist besonders die letztere Kollision schon sehr oft und sehr ernstlich zur Sprache gekommen, indem bald der Schäfer wegen des Brachanbaus mit den Ackerbesitzern in Streit gerathen, bald der Rindviehhirt den Wiesenbesitzern, welche um der Waide willen sich manchmal mit einem einzigen Schnitt begnügen müssen, zum Gegenstand lauter Beschwerden geworden ist.

In der That trifft hier Alles ein, was schon bei der Rubrik der Allmanden gegen die Waiden gesagt worden ist, und es erhält solches hier insofern ein doppeltes Gewicht, insofern die freie Benutzung des Eigenthums einer der ersten landwirthschaftlichen

Grundsätze ist, und alle Fürsorge für die Emporbringung der Landeskultur unwirksam bleiben muß, so lange man dem Landeigenthümer die Fesseln, die das alte Herkommen an manchen Orten seinem Fleiße anlegt, nicht abnimmt.

Gleichwohl würden gehorsamst Subsignirte nicht anrathen, durch allgemeine gesetzliche Vorschriften durchzugreifen; sie würden vielmehr sich dabei begnügen, wenn die Communvorsteher erinnert würden, bei jeder Gelegenheit darauf bedacht zu seyn, daß theils wegen des Brachanbaus nach der Lokalverfassung und Lage jeden Orts solche billige Mittelwege eingeschlagen würden, wobei sowohl der Schäfer als der Gutsbesitzer sich betragen könnten, theils auch sonst die der Landeskultur und Industrie nachtheiligen Waidbeschwerden nach und nach gehoben oder doch erleichtert, besonders aber die den Unbegüterten zu Statten kommenden Allmandvertheilungen dazu benützt würden, um den Begüterten durch Erweiterung ihrer Gütereigenthumsrechte, durch Beschränkung der Waide auf den Wiesen, durch Verwandlung der einmädigen Wiesen in 2 bis 3mädige, einige Vortheile zuzuwenden.

Was aber die Gränzscheidung zwischen dem bürgerlichen Waidgenuß und den Bedürfnissen der Gemeindekasse betrifft, so ist nicht zu läugnen, daß die Rindviehwaide sowohl nach der allgemeinen Observanz als nach dem Inhalt der herzogl. Communordnung zunächst für die Bedürfnisse der einzelnen Viehhalter bestimmt ist, und erst, wenn außer der für jeden Bürger

ausgesetzten Anzahl die Waide noch weitere Stücke ertragen sollte, den Vorstehern überlassen wird, für die Gemeindekasse von denjenigen, welche mit ihrer Erlaubniß noch mehr Vieh auf Gewinn halten, einen billigen Waidzins einzuziehen.

Dieser Waidgeldseinzug vom Rindvieh, das über die gesetzte Anzahl ausgetrieben wird, ist jedoch nur in wenigen Orten, z. B. in Schopfloch, Kirchheimer Oberamts, und Thailfingen, Balinger Oberamts, eingeführt, und gemeiniglich wird im Rindviehhalten und Austreiben gar keine Ordnung beobachtet.

Mit der Schafwaide hingegen hat es eine andere Beschaffenheit. Der Ertrag derselben macht, wo sie für das Bürgermeisteramt verliehen wird, eine Hauptrubrik in der Einnahme aus, wodurch die Umlagen zu Bestreitung der Gemeindeausgaben oft ganz oder größtentheils entbehrlich werden. Ueberdies ist das Schafhalten bei weitem kein so allgemeines Bedürfniß der Landwirthe, wie es das Rindviehhalten ist, und da gemeiniglich, wo die Waide von den Bürgern beschlagen werden darf, nur einige Wenige den Vortheil ziehen, so wird diese oft sehr einträgliche Nutzung weit zweckmäßiger verwendet, wenn durch Verleihung der Waide die Gemeindekasse in Stand gesetzt wird, die darauf haftenden Auslagen ohne eine Communschadensumlage zu bestreiten, oder einen Fond für außergewöhnliche Ausgaben zurückzulegen, oder einen entbehrlichen Ueberschuß zur Vertheilung unter die Gemeindeglieder abzugeben.

Indeſſen iſt die Praxis der Communen des Landes hierin ſehr verſchieden.

Bei vielen wird die Schafwaide für das Bürgermeiſteramt verliehen, wovon die Städte Blaubeuren, Heubach, Roſenfeld, Markgröningen, die meiſten Orte des Kirchheimer Amts, die Commun Dertingen, der Ort Endersbach, Schorndorfer Oberamts u. ſ. w. zum Beiſpiel dienen. Andere hingegen überlaſſen es den Bürgern, die Waide mit ihren Schafen zu beſchlagen. Bei andern, wie z. B. in Süglingen, in einigen Orten des Kirchheimer Amts, in Münchingen ꝛc. wird zwar die Waide verliehen, dem Beſtänder aber zur Bedingung gemacht, eine gewiſſe Anzahl Bürgerſchafe unter die Heerde zu nehmen.

Da die herzogliche Communordnung Kap. III, Abſchn. 7, § 1, S. 81 es auf die freie Wahl und Willkühr der Gemeindevorſteher ausſetzt, welchen von dieſen dreierlei Wegen ſie einſchlagen wollen, ſo würden gehorſamſt Subſignirte Anſtand nehmen, dieſe Willkühr durch eine weitere geſetzliche Diſpoſition zu beſchränken. Nur möchte die an manchen Orten herrſchende Unordnung, nach welcher das Schafhalten der Willkühr des Einzelnen überlaſſen und gemeiniglich der Nutzen nur den reichern Schafkommerzianten zugewendet wird, für die Zukunft nicht zu geſtatten, ſondern genau darüber zu halten ſeyn, daß in jedem Ort, was jeder Bürger auf die Waide zu treiben habe, nach gewiſſen angenommenen Verhältniſſen beſtimmt, und für jedes Stück, was Einer oder der Andere über die ihm ausgeſetzte Anzahl mit Bewilligung

der Vorsteher austreiben würde, ein verhältnißmäßiges Waidgeld zur Gemeindekasse angesetzt werden solle. Auch möchte der herzoglichen Landrechnungsdeputation zu empfehlen seyn, bei einzelnen Gelegenheiten, wenn z. B. ein Ort mit Schulden beladen wäre, oder zu Bestreitung außergewöhnlicher Auslagen sich mit einer Geldanlehnung helfen wollte, die Ortsvorsteher darauf aufmerksam zu machen, ob nicht den Bedürfnissen der Communkasse durch die Verleihung der Schafwaide oder wenigstens eines Theils derselben abgeholfen werden könnte.

In genauer Verbindung mit der Schafwaide steht der Pförchgenuß. Auch wegen dieser Nutzung gibt die herzogliche Communordnung keine bestimmte Vorschrift, sondern setzt es auf das Herkommen und die Convenienz jeden Orts aus, ob der Pförch im Aufstreich zu verleihen oder ob und wie er zu vertheilen sey.

Von beiden Arten der Pförchnutzung trifft man mehrere Beispiele an. Doch scheinen die Fälle, da der Pförcherlös zur Gemeindekasse gezogen wird, die häufigeren zu seyn. In dem ganzen Kirchheimer Amt geschieht die Vertheilung des Pförchs nur in dem einzigen Ort Roßwälden, und in dem Tübinger Oberamt nur zu Bodelshausen. In Sindelfingen wird es vorzüglich dem Pförcherlös zugeschrieben, daß seit 25 Jahren kein Stadtschaden umgelegt wurde. Ebenso wird in Pfullingen der Pförch für die Stadtkasse verkauft. Ein Gleiches geschieht in dem Bebenhäuser Oberamt, zu Markgröningen und in den Amtsorten Münchingen und Schwieberdingen, in dem Maulbronner

Oberamt, zu Schorndorf, zu Untertürkheim, Canstatter Oberamts ꝛc.

Eine allgemeine durchgreifende Verordnung würde wohl bei dieser Nutzung so wenig als bei den vorhergehenden räthlich seyn. Sollte es aber in einem oder dem andern Ort zu Streitigkeiten kommen, welche nach rechtlichen Grundsätzen zu entscheiden wären, so würden gehorsamst Subsignirte voraussetzen, daß der Pförchertrag zunächst von demjenigen angesprochen werden darf, dem die Schafheerde zugehört; sie würden also an Orten, wo die Schafwaide verliehen wird, der Gemeinde jede ihrem Vortheil angemessene und dem Bürgermeisteramt einträgliche Uebereinkunft mit dem Waidbeständer überlassen. An andern Orten aber, wo die Bürgerschaft mit ihren Schafen die Waide beschlägt, würden sie es für billiger erachten, den Pförchgenuß den einzelnen Bürgern, die die Waide beschlagen, verhältnißmäßig zukommen zu lassen.

Noch verdient

4) der seltene Fall Erwähnung, da die Zinse aus gewissen Gemeindekapitalien als eine Gemeindenutzung unter die Bürger vertheilt werden. Es geschieht dieses in zwei Leonberger Amtsorten, zu Gerlingen, wo die Gemeinde für einen zur herzogl. Solitude gezogenen Walddistrikt ein verzinsliches Kapital zu genießen hat, und zu Münklingen, wo der Zins aus einem Holzerlöskapital unter die Bürger ausgetheilt wird.

Nach den oben ausgeführten Grundsätzen kann beides nur insofern gerechtfertigt werden, insofern die Gemeindekassen in so gutem Zustand sind, daß weder

ein Communschaden umgelegt, noch die Zurücklegung dieser Zinse auf künftige Fälle für nöthig erachtet wird; oder auch insofern die Zinse ein Surrogat einer Gemeindenutzung sind, an welche die Gemeindegenossen vorzugsweise vor der Gemeindekasse eine rechtlich gegründete Ansprache gehabt hätten.

Die II. Hauptfrage,

wer an den Gemeindenutzungen Antheil zu nehmen habe?

ist mit der innern Verfassung der Landesgemeinden zu sehr verflochten, als daß es nicht nöthig wäre, hierüber einige Bemerkungen vorauszusetzen.

So groß die Mannichfaltigkeit ist, welche bei Vergleichung der verschiedenen Lokalverfassungen in die Augen fällt, so lassen sich doch diese Verschiedenheiten auf zweierlei Hauptformen zurückführen, von denen eine oder die andere bei jeder Gemeinde mehr oder weniger zu Grund liegt: das auf eine Realverbindung sich gründende Gemeinheitsrecht und das auf einem persönlichen Verband beruhende Bürgerrecht.

Nach der Sprache unserer Gesetze und nach dem gemeinen Sprachgebrauch in den herzoglichen Landen werden bei allen Gemeinden diejenigen, welche in das Verzeichniß der Gemeindemitglieder aufgenommen sind, Bürger genannt.

Die Geschichte der deutschen Munizipalverfassung zeigt uns jedoch, daß, wenn gleich auch unter den Bewohnern des platten Landes gewisse Verbindungen stattgefunden hatten, je nachdem sie unter einem gemeinschaftlichen Schutzherrn, oder Leibherrn, oder

Lehenherrn, oder Zinsherrn gestanden waren, doch der Name und Begriff eines Bürgers, als Mitglied einer Munizipalgesellschaft, ursprünglich den Städten eigen war, und sich erst in der Folgezeit auf das platte Land verbreitete.

Selbst das bekannte neue preußische Gesetzbuch beschreibt das Bürgerrecht als den Inbegriff aller Vorzüge und Befugnisse, welche den Mitgliedern einer Stadtgemeinde vom Staat verliehen sind.

Die Dorfgemeinden haben nach demselben keine eigentlichen Bürger, sondern die Besitzer der in einem Dorf oder in dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke machen zusammen eine Dorfgemeinde aus; nur die angesessenen Wirthe sind die eigentlichen Mitglieder dieser Gemeinde, nur sie haben an den Berathschlagungen Theil, und die Stimmen werden in der Regel nach den Personen dieser Wirthe gezählt.

In den herzoglichen Landen ist nun zwar die ursprünglich den Städten eigene Munizipalverfassung größtentheils auch in den Amtsflecken und Dörfern eingeführt, und in diesen wie in jenen werden die Verhältnisse der Gemeindemitglieder in der Regel nach den Begriffen des vom Güterbesitz unabhängigen Stadtbürgerrechts bestimmt und beurtheilt; sowie überhaupt der in andern deutschen Ländern hergebrachte bedeutende Unterschied zwischen den Städten und Dörfern im Württembergischen bekanntlich nicht stattfindet.

Dennoch trifft man in mehreren Gegenden des Landes noch Orte an, wo die Munizipalverfassung noch

nicht so Eingang gefunden hat, daß dadurch die alte Sitte, nach welcher Rechte und Verbindlichkeiten in der Gemeinde auf dem Grundeigenthum ruhen, und nach dem Maß dieses Grundeigenthums abgemessen wurden, verdrungen worden wäre.

In der Herrschaft Steußlingen sind es nur die Inhaber der herrschaftlichen Fall- und Gnadenlehen, welche die eigentliche Gemeinde ausmachen, welche an den vorzüglichern Gemeindenutzungen ausschließlich Antheil nehmen, und, wenn über Gemeindeangelegenheiten deliberirt wird, mit Ausschluß der sogenannten Kleinhäusler in der Gemeindeversammlung erscheinen.

Ebenso ruht zu Westheim am Kocher der Gemeindegenuß auf 44 sogenannten Gemeinderechten oder Lehengütern, aus deren Besitzern, mit Ausschluß der übrigen Inwohner, die Ortsgemeinde besteht. Wenn in Gemeindesachen nach dem dasigen Ausdruck gemeindet wird, so haben nur die Besitzer der Gemeinderechte ihre Stimme zu geben; auf die übrigen, wenn sie gleich dem Namen nach Bürger sind, wird keine Rücksicht genommen.

Auch in Oberkochen, Königsbronner Oberamts, sind es die sogenannten Gemeindegerechtigkeiten, nach welchen der Antheil an den Gemeindenutzungen und das Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen abgemessen wird.

Aehnliche Beispiele liefern die Herrschaft Justingen, das Böringsweiler Aemtlein in dem Oberamt Weinsberg, wo alle Genossenschaftsrechte nach den Höfen abgemessen werden, das Welzheimer Amt, das auf

dem Welzheimer Wald liegende Kaiſersbacher Viertel, das Oberamt Adelberg, der Ort Göppingen im Oberamt Lorch, wo nur die Beſitzer gewiſſer Gutsſtücke, die ſogenannte ganze und halbe Gemeinde, mit Ausſchluß der übrigen Bürger oder ſogenannten Nichtgemeinder, die Gemeindenutzungen anzuſprechen, und bei Gemeindeverſammlungen ihre Stimmen zu geben haben, mehrere Orte des Heidenheimer Oberamts, der Ort Oberbäbingen, Heubacher Oberamts u. ſ. w.

Die verſchiedenen Nebenbeſtimmungen der angezeigten zwei Hauptarten von Gemeindeverfaſſung und die an mehreren Orten ſich zeigende verſchiedene Miſchung von beiderlei Arten haben im Ganzen eine nicht zu überſehende Mannichfaltigkeit der Lokalverfaſſung unſerer vaterländiſchen Gemeinden hervorgebracht, mit welcher ſich eine allgemein durchgreifende Geſetzgebung nicht vertragen würde.

Als eine Folge jener Miſchung ſind beſonders die verſchiedenen Bürgerklaſſen von Bauern, Häuslern, Söldnern, Taglöhnern ꝛc. anzuſehen, welche an verſchiedenen Orten ſich gebildet haben, und nicht ſelten wegen ihrer wechſelſeitigen Verhältniſſe in die weitausſehendſten Streitigkeiten mit einander verwickelt ſind.

Unſtreitig war das Grundeigenthum auf dem platten Lande urſprünglich nach gewiſſen Huben, Höfen, nach ſogenannten mansis vertheilt, und was in Gemeinſchaft geblieben war, wurde nach dem Verhältniß des Güterbeſitzes gemeinſchaftlich genoſſen. Die Beſitzer dieſer Höfe, welche ſolche theils mit vollem Eigenthum, theils als Erblehen, theils als Falllehen oder

auf andere Art innehatten, die sogenannten Bauern, waren also ursprünglich entweder in eigenem oder in ihrer Lehenherren Namen die einigen Genossen dieser Gemeinschaften.

Der gemeinschaftliche Genuß der noch ungetheilten Gründe war beinahe der einige Gegenstand ihrer Verbindung, und da die bei diesen ehemaligen Gemeinheiten vorgefallenen Ausgaben noch nicht so vervielfältigt waren, so wußte man auch noch nichts von einer ordentlichen Gemeindekasse, sondern die Bauernschaft legte nach Verhältniß des jedem zustehenden Gemeinderechts so viel zusammen, als ihre gemeinschaftlichen Bedürfnisse erforderten; wie solches noch gegenwärtig in dem Böringsweiler Aemtlein, ingleichen zu Busenweiler, Dornheimer Oberamts ꝛc. der Fall ist.

Das Bedürfniß der Hofbesitzer und die Vergrößerung ihrer eigenen Familien mußten jedoch in kurzer Zeit die Ansiedlung mehrerer unbegüterten Leute nach sich ziehen, welche theils als Taglöhner von den Bauern gebraucht wurden, theils die bei einer Landökonomie unentbehrlichen Handwerke betrieben. Diese erhielten unter dem Namen Taglöhner, Söldner, Häusler entweder auf der Bauern Privateigenthum oder auf dem gemeinen Eigenthum Platz zu Erbauung einer Wohnung. Aus Vergünstigung gab man ihnen zuweilen auch Platz zu einem Garten, man gestattete ihnen, eine Kuh oder etliche Gaisen auf die gemeine Waide zu treiben, und der Bauer, der gewöhnlich von seinem Feld noch manches entbehren konnte, gab ihnen jährlich einige Stücke Reutfeld in Bestand.

In der Folge geſchah es an manchen Orten, daß die unbegüterten Hausbeſitzer ſich auch gewiſſe Stücke Felds eigenthümlich zu erwerben wußten, indem entweder die Bauern von der gemeinſchaftlichen Allmand etwas verkauften, oder ein einzelner Hofbeſitzer einem Kind, das nicht auf den Hof kam, ein Stück Felds zu ſeiner Abfertigung gab, oder, um Schulden zu bezahlen, einzelne Theile von ſeinem Hofgut abgeben mußte: woraus dann geringere Güter unter dem Namen Söldnergüter entſtunden, deren Beſitzer zwar nicht die Rechte der Bauern anſprechen konnten, hingegen ſich doch nach und nach auch einen bald größern, bald mindern Antheil an dem Genuß der Gemeinheiten zu verſchaffen wußten.

Der Zuwachs der Bevölkerung und die ſteigenden Bedürfniſſe der Taglöhner machten auch dieſe nach einem größern Antheil an den Gemeindenutzungen lüſtern, und da am Ende die den Unbegüterten beſonders günſtige Munizipalverfaſſung immer weiter um ſich griff, ſo ſahen ſich die urſprünglichen Gutsbeſitzer durch den Drang der Umſtände genöthigt, den Forderungen der Unbegüterten immer mehr nachzugeben, und dieſe in einen verhältnißmäßigen, oft gar in den gleichen Mitgenuß der ungetheilten Grundſtücke aufzunehmen.

Die wechſelſeitigen Verhältniſſe dieſer verſchiedenen Klaſſen von Gemeindegliedern ſind bald durch ausdrückliche Verträge beſtimmt, bald trat die Landesherrſchaft durch Verfügungen ins Mittel, bei denen beide Theile ſich beruhigten, bald wurden die Streitigkeiten

gerichtlich entschieden, bald beruht die gegenwärtige Verfassung bloß auf einem unfürdenklichen Herkommen.

In allen diesen Fällen können die einzelnen Bürgerklassen sich auf jura quæsita berufen, worin die eine Klasse von der andern nicht majorisirt werden kann, und gegen welche weder ein Machtspruch der Obrigkeit noch allgemeine gesetzliche Vorschriften anwendbar sind, wenn auch gleich die Verfassung im Ganzen weder den Grundsätzen der Staatswirthschaft, noch den neueren Theorien vom bürgerlichen Gesellschaftsrecht angemessen seyn sollte. Vielmehr dürfte eine gutgesinnte Landesherrschaft ihre Pflichten am besten erfüllen, wenn sie jede Gelegenheit weislich nützt, um durch Vermittlung, durch kluge Leitung der verschiedenen Interessen auf einen für das gemeine Beste nützlichen Endzweck, durch Zuspruch auf der einen Seite und durch ernstliche Zurückweisung in die Schranken der Ordnung auf der andern, wirksam zu seyn, übrigens aber nichts erzwingt und vieles von Zeit und Umständen erwartet.

Da hingegen die Fälle nicht selten sind, daß über einzelne Nebenbestimmungen weder Statuten, noch Verträge, noch Herkommen etwas entscheiden, so dürfte es weder der Gerechtigkeit noch der Politik entgegen laufen, gewisse allgemeine Grundsätze festzusetzen, nach welchen im Zweifelsfall gesprochen werden könnte.

Im Allgemeinen läßt sichs nun nicht läugnen, daß jene Ueberbleibsel des Alterthums mit den Grundsätzen einer für das Beste sämmtlicher Staatsmitglieder gleichlich besorgten Staatsverwaltung öfters in Collision

kommen, daß die ſpäter aufgekommenen Begriffe von perſönlichem Bürgerrecht, welche wir der Munizipalverfaſſung zu danken haben, und die in den herzoglichen Landen bei den meiſten Gemeinden die Oberhand gewonnen, der Natur einer bürgerlichen Geſellſchaft und dem allgemeinen Menſchenwohl weit angemeſſener ſind, und daß es wirklich zu wünſchen wäre, daß der althergebrachte Unterſchied zwiſchen den Mitgliedern einer und derſelben Gemeinde nach und nach gemildert, wo nicht gar verdrungen werden könnte.

Gehorſamſt Unterzogene würden daher als einen Hauptgrundſatz feſtſetzen, daß bei allen Landesgemeinden, wo nicht eine beſondere Lokalverfaſſung eine zu Recht beſtehende Ausnahme begründet, jeder, der in dem Bürgerbuch aufgezeichnet iſt und die bürgerlichen Laſten trägt, die vollen Rechte eines Gemeindemitglieds und den vollen Genuß der den einzelnen Gemeindegliedern zuſtehenden Nutzungen anzuſprechen habe, daß beſondere Vorzüge einzelner Bürgerklaſſen nicht vermuthet werden, daß ſie in jedem Fall in ihrem engſten Sinn zu nehmen und niemals weiter, als der Buchſtabe der etwa vorhandenen Verträge, Statuten, Lagerbücher ꝛc. oder ein entſchiedenes Herkommen beſagt, in Anwendung zu bringen ſeyen.

Nach dieſem Hauptgrundſatz möchten dann auch die hieher einſchlagenden verſchiedenen Nebenfragen in Betreff der ledigen Bürgersſöhne und Bürgerstöchter, der Wittwen, der aufs Leibgeding geſetzten Bürger, der auswärts Wohnenden und der Beiſitzer zu beurtheilen ſeyn.

Was

1) den bürgerlichen Genuß der ledigen Leute betrifft, so haben dieselben an mehreren Orten, namentlich in dem Calwer Amt, zu Freudenstadt, Ochsenburg, Denkendorf, in den meisten Orten des Kirchheimer Amts ꝛc. den vollen Genuß der bürgerlichen Nutzungen, wenn sie eine eigene Haushaltung führen, die Bürgersteuer zahlen und sich sonst den bürgerlichen Beschwerden unterziehen; an andern Orten, z. B. zu Sindelfingen, zu Gerlingen, Leonberger Oberamts, in dem Klosteramt Bebenhausen, zu Heimsheim, wird solches auf die ledigen Bürgerssöhne beschränkt, und die sogenannten Eigenbrödlerinnen sind ausgeschlossen; an einigen Orten wird erfordert, daß die ledigen Bürger liegende Güter besitzen, wie im Göppinger Amt, zu Kaltenwestheim und Ottmarsheim, zu Oertingen, zu Wurmberg, Maulbronner Oberamts, zu Heubach, oder daß sie durch einen eigenen gerichtlichen Schluß in den Genuß der bürgerlichen Rechte aufgenommen werden, wie zu Heimsheim, Weinsberg, Untereisisheim; an andern haben nur diejenigen dieses Vorrecht, welche als ledig auswärts herein ins Ort gezogen sind, und daselbst sich ins Bürgerrecht eingekauft haben, wie zu Obertürkheim, Canstatter Oberamts. Vielfältig werden den Ledigen nur gewisse geringere Nutzungen, z. B. Waide, Aeckerich, oder ein geringerer Antheil, etwa ein Viertel oder die Hälfte, bei Ausgebung der Allmandtheile, bei Verlosung der Holzgaben zugestanden. An sehr vielen Orten aber sind sie von allem bürgerlichen Genuß ausgeschlossen, wogegen

ſie aber auch gemeiniglich weder eine Bürgerſteuer zu entrichten, noch ſonſt bürgerliche Beſchwerden zu tragen haben.

Gehorſamſt Unterzogene müſſen vorausſetzen, daß, wo der Gutsbeſitz zum Bürger macht, oder doch zum bürgerlichen Genuß das Recht gibt, auf den ledigen oder Eheſtand keine Rückſicht genommen wird.

Außer dieſem Fall verdiente es wirklich eine genauere geſetzliche Beſtimmung, wann und unter welchen Umſtänden das Bürgerrecht eines Bürgerkinds wirkſam zu werden anfängt, und wann die Uebernahme der bürgerlichen Beſchwerden von ihm gefordert werden kann.

So lange ein Bürgersſohn entweder in der Eltern hauſe iſt, oder als Dienſtknecht oder Handwerksgeſell in Mitglied einer fremden Familie iſt, ſo lange kann r noch nicht für ein ſelbſtſtändiges Mitglied in der ürgerlichen Geſellſchaft angeſehen werden. Erſt wenn r ein eigenes Handwerk oder anderes Gewerb treibt, enn er ſeine Güter zur eigenen Beſorgung überimmt, wenn er eine eigene Haushaltung anfängt, rhält er eine eigene bürgerliche Exiſtenz mit den avon abhängenden bürgerlichen Rechten und Obliegenheiten.

Gemeiniglich iſt nun dieſer Uebergang ins bürgerliche Leben mit einer Heirath verbunden. Er kann aber eben ſo leicht auch ohne Verheirathung eintreten. Nur fällt er im ledigen Stand öfters nicht ſo ſehr in die Augen, öfters iſt der Unterſchied zwiſchen einem ſelbſtſtändigen Gemeindemitglied und einem

untergeordneten Familienmitglied so unmerklich, öfters fließen sogar beide Verhältnisse zusammen, und in dieser Hinsicht würde es nicht undienlich seyn, wenn nach Anleitung des gemeinen deutschen Gewohnheitsrechts festgesetzt würde, daß geborene Bürgerssöhne nicht eher zum Genuß der bürgerlichen Rechte gelangen sollen, als wenn sie in Rücksicht einer angefangenen eigenen Haushaltung, oder eines eigenen Handwerks oder andern Gewerbs, oder der übernommenen eigenen Vermögensverwaltung von Gerichts wegen in die Zahl der wirklichen Bürger aufgenommen, in das Bürgerbuch eingeschrieben und in das Frohnregister eingetragen worden seyen.

In Ansehung der ledigen Bürgerstöchter kommt hingegen in Betrachtung, daß sie nach deutschen Gesetzen ordentlicher Weise keine selbstständigen Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft sind, daß sie nicht einmal bei Handwerkszünften angenommen werden, daß ihr Geschlecht sie hindert, die gewöhnlich auf dem Bürger liegenden persönlichen Beschwerden zu übernehmen, und daß besonders auch die württembergischen Gesetze die sogenannten Eigenbrödlerinnen nicht begünstigen, sondern vielmehr annehmen, daß die ledigen Weibspersonen, wenn sie nicht bei Verwandten ihr Unterkommen finden, sich als Dienstboten unter die Aufsicht eines Familienhaupts begeben sollen, auch die herzogliche Communordnung Kap. V, Abschn. 8, § 2, S. 112, indem sie dieselben unter dem Namen der Waisen von der Bürgersteuer freispricht, eben dadurch nicht undeutlich zu erkennen gibt, daß solche für

ſelbſtſtändige Gemeindemitglieder nicht angeſehen werden können.

Gehorſamſt Unterzogene würden daher denſelben den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte der Regel nach nicht einräumen, und nur alsdann einer Ausnahme ſtattgeben, wenn eine ledige Bürgerstochter ein zu ihrem Unterhalt hinreichendes Gewerb treiben oder eigene Feldgüter beſitzen und ſolche bei eigener Haushaltung bauen, oder auch ſonſt bei einem dazu hinlänglichen Vermögen eine eigene Haushaltung führen, und das Gericht dieſelben aus dieſen Rückſichten unter der Bedingung, daß ſie die perſönlichen Präſtationen durch einen Knecht oder einen andern dazu aufzuſtellenden Repräſentanten verſehen zu laſſen habe, unter die Zahl der wirklichen Bürger ausdrücklich aufnehmen würde.

2) Die Behandlung der Wittwen in Anſehung der bürgerlichen Rechte iſt ebenfalls nach Verſchiedenheit der Orte für die Participanten bald günſtiger, bald kärglicher.

An vielen Orten genießen ſie mit den Bürgern durchgängig gleiche Rechte, wie z. B. in Sachſenheim, Calw, Hornberg, Freudenſtadt, Pfullingen, Münſingen ꝛc. Es wird jedoch gemeiniglich ausdrücklich erfordert, daß ſie eine eigene Haushaltung führen. In Sachſenheim wird die Bedingung vorausgeſetzt, daß ſie ſich den Frohnen nicht entziehen. In Stadt und Amt Pfullingen wird dieſer volle Genuß auf die Zeit eingeſchränkt, ſo lange ſie das Vermögen und die Familie beiſammen behalten; zu Schnaith, Schorndorfer Oberamts, wird dieſe Bedingung dahin beſtimmt,

daß ſie die gewöhnliche Bürgerſteuer zahlen und noch einen Herd oder unverheirathete Kinder haben, und zu Höflinswart wird von ihnen verlangt, daß ſie durch ihre Söhne oder Knechte die Frohnen und Wachen, wie ein Bürger, präſtiren.

Sehr oft geſchieht es, daß ſie nur die Hälfte des bürgerlichen Genuſſes beziehen, und an andern Orten werden ſie nach Verſchiedenheit der Nutzungen bald den Bürgern gleichgeſtellt, bald gegen dieſelben zurückgeſetzt. In Schorndorf genießen die Wittwen nur einen halben Allmandtheil, bekommen hingegen die ganze Holzgabe. Zu Wildbad haben ſie bei dem Aeckerich nur eine halbe Bürgerportion. In den Münſinger Amtsorten Mehrſtetten, Apfelſtetten und Dapfen erhalten ſie nur die halbe Holzgabe, und in Böttingen ſogar nur den vierten Theil derſelben. Zu Engſtlatt, Balinger Oberamts, bekommen die Wittwen nur einen halben Obſttheil, hingegen einen ganzen Allmandtheil. In dem Balinger Amtsort Thailfingen genießen ſie an Viehausſchlägen, Holzgaben, Bucheläckerich nur die Hälfte, bei den Allmandtheilen eine ganze Portion. Halten ſie einen Zug, ſo bekommen ſie auch die ganze Holzgabe; zu Thieringen beziehen ſie zwar ebenfalls nur eine halbe Holzgabe, in Anſehung der Waide aber haben ſie mit andern Bürgern gleiche Rechte.

Gehorſamſt Unterzogene finden zwar keinen Anſtand, es bei dieſen Lokalbeſtimmungen, ſo lange die Sache nicht zum Streit kommt, bewenden zu laſſen. Wenn hingegen an einem Ort noch nichts Gewiſſes

festgesetzt oder die angenommene Bestimmung noch nicht außer Streit gesetzt ist: so tritt billig der Gesetzgeber ins Mittel, welcher nach gewissen allgemeinen Grundsätzen eine angemessene Entscheidungsnorm an die Hand gibt.

Hier läßt sich nun nicht mißkennen, daß schon das gemeine Recht den Wittwen das Wort redet, wenn dasselbe der Ehefrau den Stand des Ehemanns sammt allen damit verbundenen Rechten zuerkennt, welchen sie auch nach dessen Tod in ihrem Wittwenstand beibehält.

Auch die Handwerksinnungen, welche mit der Munizipalverfassung so genau verbunden sind und mit derselben so viel Analogisches haben, lassen die Meisterswittwen eben die Vortheile in Treibung des Handwerks genießen, die der Meister zu seinen Lebzeiten gehabt hat. Ueberhaupt ist die Wittwe nach unserer Verfassung als Vorsteherin einer eigenen Haushaltung, als Haupt einer Familie, als Gutsbesitzerin, oder auch indem sie ein Handwerk oder anderes Gewerb in eigenem Namen betreibt, ein nicht minder wichtiges Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, und, insofern sie nach dem Verlust ihres Ehemanns einer wirklichen Unterstützung mehr als vorhin bedürftig ist, insoferne scheint sie auch auf den Genuß der bürgerlichen Nutzungen noch mehr als ein Bürger Anspruch machen zu können.

Nach gehorsamst Unterzogener Erachten möchte daher als die Regel festzusetzen seyn, daß eine Bürgerswittwe in Ansehung der Gemeindenutzungen eben die

Rechte zu genießen habe, welche ihr verstorbener Ehemann zu seinen Lebzeiten gehabt hat.

Nur wird sie in diesem Fall sich auch denjenigen bürgerlichen Beschwerden nicht entziehen können, welche sie nach ihren Umständen zu übernehmen fähig und wozu ein wirklicher Bürger nach der Lokalverfassung verbunden ist.

In Ansehung des Bürgergelds genießt sie zwar den communordnungsmäßigen Vortheil, daß ihr nur die Hälfte davon zur Bezahlung angesetzt ist.

Bei Gemeindefrohnen hingegen, wo ohnehin in Ansehung der Fuhrfrohnen der Güterbesitz der gesetzmäßige Maßstab ist, würden gehorsamst Subsignirte die Wittwen insofern mit den übrigen Bürgern gleich behandeln, daß, wenn sie eigene Knechte unterhielten oder erwachsene Söhne hätten, sie diese an ihrer Statt zu den Personalfrohnen, zum Botengehen, Wachen ꝛc. zu stellen hätten, sonst aber ihnen wenigstens solche Dienste aufzuerlegen seyn möchten, welche dem weiblichen Geschlechte angemessen sind.

3) Durch die in mehreren Gegenden des Landes herrschende Gewohnheit, daß die Eltern, wenn sie zu gewissen Jahren gekommen sind, ihre Güter den Kindern übergeben, und sich nur gewisse Stücke zum lebenslänglichen Genuß sammt gewissen jährlichen Abgaben vorbehalten, ist eine eigene Klasse von Bürgern, die der sogenannten Leibgedingsleute, entstanden.

Es bedarf kaum einer Erwähnung, daß an denjenigen Orten, wo der Güterbesitz zum Bürger macht, und den Genuß der Gemeindenutzungen gewährt, die

dem Welzheimer Wald liegende Kaiſersbacher Viertel, das Oberamt Adelberg, der Ort Göppingen im Oberamt Lorch, wo nur die Beſitzer gewiſſer Gutsſtücke, die ſogenannte ganze und halbe Gemeinde, mit Ausſchluß der übrigen Bürger oder ſogenannten Nichtgemeinder, die Gemeindenutzungen anzuſprechen, und bei Gemeindeverſammlungen ihre Stimmen zu geben haben, mehrere Orte des Heidenheimer Oberamts, der Ort Oberbäbingen, Heubacher Oberamts u. ſ. w.

Die verſchiedenen Nebenbeſtimmungen der angezeigten zwei Hauptarten von Gemeindeverfaſſung und die an mehreren Orten ſich zeigende verſchiedene Miſchung von beiderlei Arten haben im Ganzen eine nicht zu überſehende Mannichfaltigkeit der Lokalverfaſſung unſerer vaterländiſchen Gemeinden hervorgebracht, mit welcher ſich eine allgemein durchgreifende Geſetzgebung nicht vertragen würde.

Als eine Folge jener Miſchung ſind beſonders die verſchiedenen Bürgerklaſſen von Bauern, Häuslern, Söldnern, Taglöhnern ꝛc. anzuſehen, welche an verſchiedenen Orten ſich gebildet haben, und nicht ſelten wegen ihrer wechſelſeitigen Verhältniſſe in die weitausſehendſten Streitigkeiten mit einander verwickelt ſind.

Unſtreitig war das Grundeigenthum auf dem platten Lande urſprünglich nach gewiſſen Huben, Höfen, nach ſogenannten mansis vertheilt, und was in Gemeinſchaft geblieben war, wurde nach dem Verhältniß des Güterbeſitzes gemeinſchaftlich genoſſen. Die Beſitzer dieſer Höfe, welche ſolche theils mit vollem Eigenthum, theils als Erblehen, theils als Falllehen oder

auf andere Art innehatten, die sogenannten Bauern, waren also ursprünglich entweder in eigenem oder in ihrer Lehenherren Namen die einigen Genossen dieser Gemeinschaften.

Der gemeinschaftliche Genuß der noch ungetheilten Gründe war beinahe der einige Gegenstand ihrer Verbindung, und da die bei diesen ehemaligen Gemeinheiten vorgefallenen Ausgaben noch nicht so vervielfältigt waren, so wußte man auch noch nichts von einer ordentlichen Gemeindekasse, sondern die Bauernschaft legte nach Verhältniß des jedem zustehenden Gemeinderechts so viel zusammen, als ihre gemeinschaftlichen Bedürfnisse erforderten; wie solches noch gegenwärtig in dem Böringsweiler Aemtlein, ingleichen zu Busenweiler, Dornheimer Oberamts ꝛc. der Fall ist.

Das Bedürfniß der Hofbesitzer und die Vergrößerung ihrer eigenen Familien mußten jedoch in kurzer Zeit die Ansiedlung mehrerer unbegüterten Leute nach sich ziehen, welche theils als Taglöhner von den Bauern gebraucht wurden, theils die bei einer Landökonomie unentbehrlichen Handwerke betrieben. Diese erhielten unter dem Namen Taglöhner, Söldner, Häusler entweder auf der Bauern Privateigenthum oder auf dem gemeinen Eigenthum Platz zu Erbauung einer Wohnung. Aus Vergünstigung gab man ihnen zuweilen auch Platz zu einem Garten, man gestattete ihnen, eine Kuh oder etliche Gaisen auf die gemeine Waide zu treiben, und der Bauer, der gewöhnlich von seinem Feld noch manches entbehren konnte, gab ihnen jährlich einige Stücke Reutfeld in Bestand.

In der Folge geschah es an manchen Orten, daß die unbegüterten Hausbesitzer sich auch gewisse Stücke Felds eigenthümlich zu erwerben wußten, indem entweder die Bauern von der gemeinschaftlichen Allmand etwas verkauften, oder ein einzelner Hofbesitzer einem Kind, das nicht auf den Hof kam, ein Stück Felds zu seiner Abfertigung gab, oder, um Schulden zu bezahlen, einzelne Theile von seinem Hofgut abgeben mußte: woraus dann geringere Güter unter dem Namen Söldnergüter entstunden, deren Besitzer zwar nicht die Rechte der Bauern ansprechen konnten, hingegen sich doch nach und nach auch einen bald größern, bald mindern Antheil an dem Genuß der Gemeinheiten zu verschaffen wußten.

Der Zuwachs der Bevölkerung und die steigenden Bedürfnisse der Taglöhner machten auch diese nach einem größern Antheil an den Gemeindenutzungen lüstern, und da am Ende die den Unbegüterten besonders günstige Munizipalverfassung immer weiter um sich griff, so sahen sich die ursprünglichen Gutsbesitzer durch den Drang der Umstände genöthigt, den Forderungen der Unbegüterten immer mehr nachzugeben, und diese in einen verhältnißmäßigen, oft gar in den gleichen Mitgenuß der ungetheilten Grundstücke aufzunehmen.

Die wechselseitigen Verhältnisse dieser verschiedenen Klassen von Gemeindegliedern sind bald durch ausdrückliche Verträge bestimmt, bald trat die Landesherrschaft durch Verfügungen ins Mittel, bei denen beide Theile sich beruhigten, bald wurden die Streitigkeiten

gerichtlich entschieden, bald beruht die gegenwärtige Verfassung bloß auf einem unfürdenklichen Herkommen.

In allen diesen Fällen können die einzelnen Bürgerklassen sich auf jura quæsita berufen, worin die eine Klasse von der andern nicht majorisirt werden kann, und gegen welche weder ein Machtspruch der Obrigkeit noch allgemeine gesetzliche Vorschriften anwendbar sind, wenn auch gleich die Verfassung im Ganzen weder den Grundsätzen der Staatswirthschaft, noch den neueren Theorien vom bürgerlichen Gesellschaftsrecht angemessen seyn sollte. Vielmehr dürfte eine gutgesinnte Landesherrschaft ihre Pflichten am besten erfüllen, wenn sie jede Gelegenheit weislich nützt, um durch Vermittlung, durch kluge Leitung der verschiedenen Interessen auf einen für das gemeine Beste nützlichen Endzweck, durch Zuspruch auf der einen Seite und durch ernstliche Zurückweisung in die Schranken der Ordnung auf der andern, wirksam zu seyn, übrigens aber nichts erzwingt und vieles von Zeit und Umständen erwartet.

Da hingegen die Fälle nicht selten sind, daß über einzelne Nebenbestimmungen weder Statuten, noch Verträge, noch Herkommen etwas entscheiden, so dürfte es weder der Gerechtigkeit noch der Politik entgegen laufen, gewisse allgemeine Grundsätze festzusetzen, nach welchen im Zweifelsfall gesprochen werden könnte.

Im Allgemeinen läßt sichs nun nicht läugnen, daß jene Ueberbleibsel des Alterthums mit den Grundsätzen einer für das Beste sämmtlicher Staatsmitglieder gleichlich besorgten Staatsverwaltung öfters in Collision

kommen, daß die später aufgekommenen Begriffe von persönlichem Bürgerrecht, welche wir der Munizipalverfassung zu danken haben, und die in den herzoglichen Landen bei den meisten Gemeinden die Oberhand gewonnen, der Natur einer bürgerlichen Gesellschaft und dem allgemeinen Menschenwohl weit angemessener sind, und daß es wirklich zu wünschen wäre, daß der althergebrachte Unterschied zwischen den Mitgliedern einer und derselben Gemeinde nach und nach gemildert, wo nicht gar verdrungen werden könnte.

Gehorsamst Unterzogene würden daher als einen Hauptgrundsatz festsetzen, daß bei allen Landesgemeinden, wo nicht eine besondere Lokalverfassung eine zu Recht bestehende Ausnahme begründet, jeder, der in dem Bürgerbuch aufgezeichnet ist und die bürgerlichen Lasten trägt, die vollen Rechte eines Gemeindemitglieds und den vollen Genuß der den einzelnen Gemeindegliedern zustehenden Nutzungen anzusprechen habe, daß besondere Vorzüge einzelner Bürgerklassen nicht vermuthet werden, daß sie in jedem Fall in ihrem engsten Sinn zu nehmen und niemals weiter, als der Buchstabe der etwa vorhandenen Verträge, Statuten, Lagerbücher ꝛc. oder ein entschiedenes Herkommen besagt, in Anwendung zu bringen seyen.

Nach diesem Hauptgrundsatz möchten dann auch die hieher einschlagenden verschiedenen Nebenfragen in Betreff der ledigen Bürgerssöhne und Bürgerstöchter, der Wittwen, der aufs Leibgeding gesetzten Bürger, der auswärts Wohnenden und der Beisitzer zu beurtheilen seyn.

Heidenheimer Oberamts, ist dem in[illegible]
wohnenden Beständer des Faktorinhof[illegible]
in so lang zugesprochen worden, so [illegible]
heim Feldgüter habe.

In Unterhausen, Pfullinge[illegible]
diejenigen, die nur auf einig[illegible]
ihre Wohnung nehmen, d[illegible]
meindebenefizien. Sie r[illegible]
Mann aufstellen, der ihr[illegible]
trägt. Ganz der nämli[illegible]
Heidenheimer Oberam[illegible]
Ober- und Unterur[illegible]
Schorndorfer Obera[illegible]
Süglinger Oberar[illegible]
Genuß der bürg[illegible]
sie neben Beza[illegible]
Frohnen vers[illegible]

Wenn m[illegible] auswärts wohnenden Gutsbesitzer nicht
Beisammer[illegible]illigkeit vorenthalten werden, was man
Anlaß bü[illegible]ir eine Folge seines Eigenthums, als
gerrecht [illegible]Ausfluß der bürgerlichen Verbindung an-
fassung[illegible].

Band [illegible]könnte dabei nicht vergessen werden, daß die-
Ver[illegible]nuß von der Verbindlichkeit zur Uebernahme
ger[illegible]ürgerlichen Beschwerden nicht getrennt werden
kö[illegible] und es wäre daher dem abwesenden Bürger zur
[illegible]cht zu machen, einen Stellvertreter in seinem Na-
[illegible]n zu bestellen, an dessen Person sich die Gemeinde
[illegible]Ansehung der gewöhnlichen Prästationen zu halten
[illegible]te.

sie aber auch gemeiniglich weder eine Bürgersteuer zu entrichten, noch sonst bürgerliche Beschwerden zu tragen haben.

Gehorsamst Unterzogene müssen voraussetzen, daß, wo der Gutsbesitz zum Bürger macht, oder doch zum bürgerlichen Genuß das Recht gibt, auf den ledigen oder Ehestand keine Rücksicht genommen wird.

Außer diesem Fall verdiente es wirklich eine genauere gesetzliche Bestimmung, wann und unter welchen Umständen das Bürgerrecht eines Bürgerkinds wirksam zu werden anfängt, und wann die Uebernahme der bürgerlichen Beschwerden von ihm gefordert werden kann.

So lange ein Bürgerssohn entweder in der Eltern Hause ist, oder als Dienstknecht oder Handwerksgesell ein Mitglied einer fremden Familie ist, so lange kann er noch nicht für ein selbstständiges Mitglied in der bürgerlichen Gesellschaft angesehen werden. Erst wenn er ein eigenes Handwerk oder anderes Gewerb treibt, wenn er seine Güter zur eigenen Besorgung übernimmt, wenn er eine eigene Haushaltung anfängt, erhält er eine eigene bürgerliche Existenz mit den davon abhängenden bürgerlichen Rechten und Obliegenheiten.

Gemeiniglich ist nun dieser Uebergang ins bürgerliche Leben mit einer Heirath verbunden. Er kann aber eben so leicht auch ohne Verheirathung eintreten. Nur fällt er im ledigen Stand öfters nicht so sehr in die Augen, öfters ist der Unterschied zwischen einem selbstständigen Gemeindemitglied und einem

und derjenigen Laſten, welche der Güterbeſitz mit ſich bringt, enthoben ſeyn, aber auch auf die perſönlichen Rechte der Gemeindemitglieder und den Antheil an den Gemeindenutzungen keine Anſprache machen können.

Auf gleiche Art möchten diejenigen zu behandeln ſeyn, welche zwar nicht gerade ihren Wohnſitz bleibend verändern, hingegen doch mit ihrer Haushaltung aus Gelegenheit eines Gutsbeſtandes oder ſonſt um einer temporären Urſache willen auf eine Zeitlang anderswo ihren Aufenthalt nehmen; nur daß in dieſem Fall ein beſonderer Vorbehalt des Bürgerrechts nicht gerade nothwendig wäre.

Wollte man Ausnahmen ſtattfinden laſſen, ſo möchten ſolche etwa an denjenigen Orten anwendbar ſeyn, wo der Genuß der Gemeindenutzungen auf dem Güterbeſitz ruht. Hier, wo die Munizipalverfaſſung ohnehin nicht ihre vollkommene Ausbildung erhalten hat, kann auch dem auswärts wohnenden Gutsbeſitzer nicht wohl mit Billigkeit vorenthalten werden, was man vielmehr für eine Folge ſeines Eigenthums, als für einen Ausfluß der bürgerlichen Verbindung anſehen muß.

Nur könnte dabei nicht vergeſſen werden, daß dieſer Genuß von der Verbindlichkeit zur Uebernahme der bürgerlichen Beſchwerden nicht getrennt werden darf; und es wäre daher dem abweſenden Bürger zur Pflicht zu machen, einen Stellvertreter in ſeinem Namen zu beſtellen, an deſſen Perſon ſich die Gemeinde in Anſehung der gewöhnlichen Präſtationen zu halten hätte.

ſelbſtſtändige Gemeindemitglieder nicht angeſehen werden können.

Gehorſamſt Unterzogene würden daher denſelben den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte der Regel nach nicht einräumen, und nur alsdann einer Ausnahme ſtattgeben, wenn eine ledige Bürgerstochter ein zu ihrem Unterhalt hinreichendes Gewerb treiben oder eigene Feldgüter beſitzen und ſolche bei eigener Haushaltung bauen, oder auch ſonſt bei einem dazu hinlänglichen Vermögen eine eigene Haushaltung führen, und das Gericht dieſelben aus dieſen Rückſichten unter der Bedingung, daß ſie die perſönlichen Präſtationen durch einen Knecht oder einen andern dazu aufzuſtellenden Repräſentanten verſehen zu laſſen habe, unter die Zahl der wirklichen Bürger ausdrücklich aufnehmen würde.

2) Die Behandlung der Wittwen in Anſehung der bürgerlichen Rechte iſt ebenfalls nach Verſchiedenheit der Orte für die Partieipanten bald günſtiger, bald kärglicher.

An vielen Orten genießen ſie mit den Bürgern durchgängig gleiche Rechte, wie z. B. in Sachſenheim, Calw, Hornberg, Freudenſtadt, Pfullingen, Münſingen ꝛc. Es wird jedoch gemeiniglich ausdrücklich erfordert, daß ſie eine eigene Haushaltung führen. In Sachſenheim wird die Bedingung vorausgeſetzt, daß ſie ſich den Frohnen nicht entziehen. In Stadt und Amt Pfullingen wird dieſer volle Genuß auf die Zeit eingeſchränkt, ſo lange ſie das Vermögen und die Familie beiſammen behalten; zu Schnaith, Schorndorfer Oberamts, wird dieſe Bedingung dahin beſtimmt,

daß sie die gewöhnliche Bürgersteuer zahlen und noch einen Herd oder unverheirathete Kinder haben, und zu Höflinswart wird von ihnen verlangt, daß sie durch ihre Söhne oder Knechte die Frohnen und Wachen, wie ein Bürger, präſtiren.

Sehr oft geſchieht es, daß ſie nur die Hälfte des bürgerlichen Genuſſes beziehen, und an andern Orten werden ſie nach Verſchiedenheit der Nutzungen bald den Bürgern gleichgeſtellt, bald gegen dieſelben zurückgeſetzt. In Schorndorf genießen die Wittwen nur einen halben Allmandtheil, bekommen hingegen die ganze Holzgabe. Zu Wildbad haben ſie bei dem Aeckerich nur eine halbe Bürgerportion. In den Münſinger Amtsorten Mehrſtetten, Apfelſtetten und Dapfen erhalten ſie nur die halbe Holzgabe, und in Böttingen ſogar nur den vierten Theil derſelben. Zu Engſtlatt, Balinger Oberamts, bekommen die Wittwen nur einen halben Obſttheil, hingegen einen ganzen Allmandtheil. In dem Balinger Amtsort Thailfingen genießen ſie an Viehausſchlägen, Holzgaben, Bucheläckerich nur die Hälfte, bei den Allmandtheilen eine ganze Portion. Halten ſie einen Zug, ſo bekommen ſie auch die ganze Holzgabe; zu Thieringen beziehen ſie zwar ebenfalls nur eine halbe Holzgabe, in Anſehung der Waide aber haben ſie mit andern Bürgern gleiche Rechte.

Gehorſamſt Unterzogene finden zwar keinen Anſtand, es bei dieſen Lokalbeſtimmungen, ſo lange die Sache nicht zum Streit kommt, bewenden zu laſſen. Wenn hingegen an einem Ort noch nichts Gewiſſes

festgesetzt oder die angenommene Bestimmung noch nicht außer Streit gesetzt ist: so tritt billig der Gesetzgeber ins Mittel, welcher nach gewissen allgemeinen Grundsätzen eine angemessene Entscheidungsnorm an die Hand gibt.

Hier läßt sich nun nicht mißkennen, daß schon das gemeine Recht den Wittwen das Wort redet, wenn dasselbe der Ehefrau den Stand des Ehemanns sammt allen damit verbundenen Rechten zuerkennt, welchen sie auch nach dessen Tod in ihrem Wittwenstand beibehält.

Auch die Handwerksinnungen, welche mit der Munizipalverfassung so genau verbunden sind und mit derselben so viel Analogisches haben, lassen die Meisterswittwen eben die Vortheile in Treibung des Handwerks genießen, die der Meister zu seinen Lebzeiten gehabt hat. Ueberhaupt ist die Wittwe nach unserer Verfassung als Vorsteherin einer eigenen Haushaltung, als Haupt einer Familie, als Gutsbesitzerin, oder auch indem sie ein Handwerk oder anderes Gewerb in eigenem Namen betreibt, ein nicht minder wichtiges Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, und, insofern sie nach dem Verlust ihres Ehemanns einer wirklichen Unterstützung mehr als vorhin bedürftig ist, insoferne scheint sie auch auf den Genuß der bürgerlichen Nutzungen noch mehr als ein Bürger Anspruch machen zu können.

Nach gehorsamst Unterzogener Erachten möchte daher als die Regel festzusetzen seyn, daß eine Bürgerswittwe in Ansehung der Gemeindenutzungen eben die

Rechte zu genießen habe, welche ihr verstorbener Ehemann zu seinen Lebzeiten gehabt hat.

Nur wird sie in diesem Fall sich auch denjenigen bürgerlichen Beschwerden nicht entziehen können, welche sie nach ihren Umständen zu übernehmen fähig und wozu ein wirklicher Bürger nach der Lokalverfassung verbunden ist.

In Ansehung des Bürgergelds genießt sie zwar den communordnungsmäßigen Vortheil, daß ihr nur die Hälfte davon zur Bezahlung angesetzt ist.

Bei Gemeindefrohnen hingegen, wo ohnehin in Ansehung der Fuhrfrohnen der Güterbesitz der gesetzmäßige Maßstab ist, würden gehorsamst Subsignirte die Wittwen insofern mit den übrigen Bürgern gleich behandeln, daß, wenn sie eigene Knechte unterhielten oder erwachsene Söhne hätten, sie diese an ihrer Statt zu den Personalfrohnen, zum Botengehen, Wachen ꝛc. zu stellen hätten, sonst aber ihnen wenigstens solche Dienste aufzuerlegen seyn möchten, welche dem weiblichen Geschlechte angemessen sind.

3) Durch die in mehreren Gegenden des Landes herrschende Gewohnheit, daß die Eltern, wenn sie zu gewissen Jahren gekommen sind, ihre Güter den Kindern übergeben, und sich nur gewisse Stücke zum lebenslänglichen Genuß sammt gewissen jährlichen Abgaben vorbehalten, ist eine eigene Klasse von Bürgern, die der sogenannten Leibgedingsleute, entstanden.

Es bedarf kaum einer Erwähnung, daß an denjenigen Orten, wo der Güterbesitz zum Bürger macht, und den Genuß der Gemeindenutzungen gewährt, die

Leibgedingsleute, wenn sie ihre Güter von sich gegeben haben, auf diesen Genuß keine Ansprache mehr machen können, es wäre denn an einem oder dem andern Ort hergebracht, daß ihnen gewisse geringere Nutzungen überlassen würden, wie z. B. in dem Welzheimer Oberamt die Leibdinger das Vieh, das ihnen auf dem Ausding zu halten bestimmt ist, auf die allgemeine Waide treiben dürfen.

An andern Orten, wo jene Verfassung nicht stattfindet, wird es mit den Leibgedingsleuten sehr verschieden gehalten. Wo die Leibgedingsleute die Bürgersteuer fortreichen und sich sonst den bürgerlichen Beschwerden nicht entziehen, dürfte wohl keine Ursache vorhanden seyn, sie von dem Genuß der bürgerlichen Nutzungen ganz oder zum Theil auszuschließen, da sich dieser nach der Voraussetzung nicht auf den Güterbesitz, sondern auf ihr persönliches Bürgerrecht gründet. Auf diese Art behalten zu Sulz, Rosenfeld, Lorch, Heubach, zu Eltingen, Leonberger Oberamts, zu Hürben und Stattheim, Heidenheimer Oberamts, in dem Maulbronner Oberamt, in dem Winterbacher und Rudersberger Stab, Schorndorfer Oberamts, die Leibgedingsleute den vollen Genuß der bürgerlichen Nutzungen.

Allein an vielen Orten scheint die Lokalverfassung mit sich zu bringen, daß, wer sich auf den Ausding begibt, zugleich aus der Zahl der Aktivbürger heraustritt, und weder in Ansehung der bürgerlichen Lasten noch der Nutzungen mit diesen gleich behandelt wird. In dem Dornstetter Amt zahlen z. B. die Leibdinger

gewöhnlich nur die Hälfte des Bürgergelds und werden von den Frohnen freigelassen, wogegen sie aber auch nur die Hälfte bei Holzgaben und Allmandtheilen tragen. In Ober- und Unterhausen, Pfullinger Oberamts, bekommen diejenigen, welche gar kein steuerbares Vermögen mehr besitzen, nur den vierten Theil der Nutzungen. In dem Adelberger Amt sind sie auf den hälftigen Genuß gesetzt, wenn sie die Fleckenfrohnen nicht versehen; in Schnaitheim, Heidenheimer Oberamts, sind sie ganz ausgeschlossen, wenn sie die bürgerlichen Beschwerden nicht mehr tragen.

Gehorsamst Unterzogene finden zwar gegen das althergebrachte Institut der Leibgedingskontrakte an sich nichts zu erinnern. Insofern hingegen dem Staat nicht gleichgültig seyn kann, wenn an manchen Orten sich Personen aufs Leibgeding setzen, welche weder wegen hohen Alters noch wegen Kränklichkeit auf gänzliche Exemtion von bürgerlichen Beschwerden Ansprache machen können, insofern würde die Verordnung nicht undienlich seyn, daß, wenn ein Bürger seine Güter von sich gibt und sich ein Leibgeding vorbehält, er dadurch nur von den auf den Gütern haftenden Beschwerden frei werden, um deßwillen aber weder die Fortreichung der Bürgersteuer, noch auch den übrigen auf ihm liegenden bürgerlichen Personalbeschwerden, so lange er nicht das gesetzliche Alter erreicht, oder sonst nach Vorschrift der herzoglichen Communordnung die Personalfreiheit anzusprechen hat, sich soll entziehen können.

Die nächste Folge würde übrigens davon seyn, daß

dergleichen Leibgedingsleute an Orten, wo die bürgerlichen Nutzungen auf dem persönlichen Bürgerrecht und nicht auf dem Besitz gewisser Güter ruhen, billig in dem Genuß dieser Nutzungen gleich andern Bürgern zu belassen seyn würden.

4) Gemeiniglich wird zum Genuß der bürgerlichen Nutzungen erfordert, daß ein Bürger da, wo er ein Gemeindemitglied ist, auch seine Wohnung hat; auswärtsgesessene Bürger aber werden an den meisten Orten von diesem Genuß ausgeschlossen.

Gleichwohl findet man hin und wieder auch Ausnahmen von dieser Regel.

Ueberhaupt sind Bürger, welche wegen herzoglicher Kriegsdienste von Hause abwesend sind, aus guten Gründen davon ausgenommen, wie solches nicht nur in dem Bericht des Oberamts Sindelfingen anerkannt, sondern auch bei einem Invaliden von Ohmden, Kirchheimer Oberamts, erst neuerlich im Jahr 1794 durchgesetzt worden ist.

Außerdem werden zu Köngen die ausgesessenen Bürger mit den ingesessenen gleich behandelt. In Eltingen, Leonberger Oberamts, findet ein Gleiches statt, wenn sie Güter besitzen und die damit verknüpften Beschwerden tragen; ebenso zu Eberstadt, Weinsberger Oberamts, so lange sie noch etwas versteuern. Wenn in Heimerdingen ein auswärts wohnender Bürger ein Haus im Dorf hat, welches an einen auswärtigen Beständer verliehen ist, so bekommt dieser auf den Herd eine Holzgabe, nicht aber, wenn der Beständer ebenfalls ein Bürger ist. Zu Nattheim,

Heidenheimer Oberamts, iſt dem in Königsbronn wohnenden Beſtänder des Faktorinhofs das Pförchloos in ſo lang zugeſprochen worden, ſo lange er in Nattheim Feldgüter habe.

In Unterhauſen, Pfullinger Oberamts, behalten diejenigen, die nur auf einige Jahre außer dem Ort ihre Wohnung nehmen, den vollen Genuß der Gemeindebenefizien. Sie müſſen aber für ſich einen Mann aufſtellen, der ihre Beſchwerden an ihrer Stelle trägt. Ganz der nämliche Fall iſt es zu Schnaitheim, Heidenheimer Oberamts; und ebenſo werden auch zu Ober- und Unterurbach und im Winterbacher Stab, Schorndorfer Oberamts, ingleichen zu Frauenzimmern, Güglinger Oberamts, die auswärts Wohnenden zum Genuß der bürgerlichen Nutzungen zugelaſſen, wenn ſie neben Bezahlung des Bürgergelds die bürgerlichen Frohnen verſehen.

Wenn man in genauere Erwägung zieht, daß das Beiſammenleben mehrerer Familienhäupter der erſte Anlaß bürgerlicher Verbindungen war, daß das Bürgerrecht, beſonders wie es durch die Munizipalverfaſſung ſeine Bildung erhalten hat, ein perſönliches Band iſt, deſſen Rechte und Pflichten nicht nur das Vermögen, ſondern auch die Perſon des Bürgers angehen, daß es der Gemeinde nicht gleichgültig ſeyn kann, ob ihre Mitglieder, als angeſeſſene, an den gemeinen Schickſalen unmittelbaren Antheil nehmen, ob ſie perſönlich für die gemeine Sache mit Rath und That an die Hand gehen, ſelbſt mit tragen und leiden, ob ſie es z. B. ſelbſt fühlen müſſen, wenn bei dem

Zerfall der Schulanſtalt ihre Kinder unwiſſend bleiben, wenn bei einer ſchlechten Ortspolizei Wege und Stege unbrauchbar ſind, oder die Müßiggänger und Bettler den angeſeſſenen Bürger beſtürmen, wenn bei der Zerrüttung der Gemeindekaſſe die Kirche oder das Rathhaus oder die Kelter in bauloſen Stand kommt, oder ob ſie nur in der Entfernung dem Wachsthum oder der Abnahme der gemeinen Wohlfahrt ruhig zuſehen und höchſtens ein pecuniariſches Intereſſe dabei haben; ſo wird man ſich überzeugen, daß Bürgerrecht und Wohnung ordentlicher Weiſe nicht getrennt werden können, man wird es für eine nicht zu begünſtigende Anomalie anſehen, wenn einem oder dem andern geſtattet wird, nach verändertem Wohnort ſein Bürgerrecht beizubehalten.

Gehorſamſt Unterzogene würden daher nach dem Vorgang des neuen preußiſchen Geſetzbuchs es zur Regel annehmen, daß, wer ſeinen Wohnſitz an einen andern Ort verlegt, dadurch in der verlaſſenen Gemeinde ſein Bürgerrecht verliert, wenn ihm nicht auf ſein Anſuchen deſſen Beibehaltung durch Vergünſtigung des Ortsmagiſtrats ausdrücklich geſtattet wird.

Auch in dieſem letztern Fall würden ſie dem Vorbehalt des Bürgerrechts keine weitere Wirkung beilegen, als daß dem ausgeſeſſenen Bürger bevorbliebe, zu jeder Zeit nach Willkühr in das Ort ſeines Bürgerrechts zurückzukehren, um in den vollen Beſitz der bürgerlichen Rechte wieder einzutreten.

In der Zwiſchenzeit würde derſelbe zwar der bürgerlichen Beſchwerden mit Ausnahme des Bürgergelds

und derjenigen Laſten, welche der Güterbeſitz mit ſich bringt, enthoben ſeyn, aber auch auf die perſönlichen Rechte der Gemeindemitglieder und den Antheil an den Gemeindenutzungen keine Anſprache machen können.

Auf gleiche Art möchten diejenigen zu behandeln ſeyn, welche zwar nicht gerade ihren Wohnſitz bleibend verändern, hingegen doch mit ihrer Haushaltung aus Gelegenheit eines Gutsbeſtandes oder ſonſt um einer temporären Urſache willen auf eine Zeitlang anderswo ihren Aufenthalt nehmen; nur daß in dieſem Fall ein beſonderer Vorbehalt des Bürgerrechts nicht gerade nothwendig wäre.

Wollte man Ausnahmen ſtattfinden laſſen, ſo möchten ſolche etwa an denjenigen Orten anwendbar ſeyn, wo der Genuß der Gemeindenutzungen auf dem Güterbeſitz ruht. Hier, wo die Munizipalverfaſſung ohnehin nicht ihre vollkommene Ausbildung erhalten hat, kann auch dem auswärts wohnenden Gutsbeſitzer nicht wohl mit Billigkeit vorenthalten werden, was man vielmehr für eine Folge ſeines Eigenthums, als für einen Ausfluß der bürgerlichen Verbindung anſehen muß.

Nur könnte dabei nicht vergeſſen werden, daß dieſer Genuß von der Verbindlichkeit zur Uebernahme der bürgerlichen Beſchwerden nicht getrennt werden darf; und es wäre daher dem abweſenden Bürger zur Pflicht zu machen, einen Stellvertreter in ſeinem Namen zu beſtellen, an deſſen Perſon ſich die Gemeinde in Anſehung der gewöhnlichen Präſtationen zu halten hätte.

Noch entſteht . . . .

5) die Frage, ob und inwieferne außer den eigentlichen Gemeindemitgliedern und Bürgern auch noch andere Ortseinwohner an den Gemeindenutzungen Antheil nehmen.

In Anſehung der Kirchendiener iſt bekanntlich allgemein verordnet, daß, ob ſie ſchon nicht verbürgert ſeyen, ſie doch allen gemeinen Nutzen an Waide, Holz, Futter, Obſt, Feld, Krautgärten, Wieſen, Aeckern mit andern Bürgern genießen ſollen, und da die Schulmeiſter gleiche Rechte mit den Pfarrern haben, ſo wird auch dieſen der Antheil an den gemeinen Nutzungen nicht vorenthalten werden können.

Die Wittwen und Kinder der Kirchen- und Schuldiener ſind nach dem Generalreſcript vom 13. Jan. 1739 überdies noch ſo weit begünſtigt, daß ihnen, ſie mögen ſich im Land aufhalten, wo ſie wollen, die Privilegia civica jeden Orts geſtattet werden ſollen; wobei jedoch gehorſamſt Unterzogene dafürhalten, daß, wenn dieſe Freiheit ſo weit ausgedehnt werden wollte, daß man auch außer dem Ort, wo der Ehemann der Wittwe als Kirchen- oder Schuldiener geſtanden und verſtorben iſt, jede Gemeinde, wo ſich die Wittwe niederzulaſſen für gut fände, verbindlich machen wollte, ihr daſelbſt den Aufenthalt ſammt dem damit verbundenen Genuß der Gemeindenutzungen zu geſtatten, ſolches noch mancherlei Anſtänden unterworfen ſeyn würde.

Wegen der weltlichen Beamten und herrſchaftlichen Offizianten, ſowie wegen der Commundiener, die nicht zugleich Bürger ſind, iſt zwar kein Geſetz vorhanden,

das ihnen den Genuß der Gemeindenutzungen in ihren Wohnorten zuſpricht.

Es ſpricht aber an ſehr vielen Orten die Lokalobſervanz für dieſelbe, und ſelbſt die Landesgeſetze enthalten Stellen, welche dieſe Obſervanz rechtfertigen. Das Generalreſcript vom 14. Jan. 1740, welches den Förſtern allen Holzverkauf verbietet, gedenkt ausdrücklich auch des Falls,

wenn der Forſtknecht das Holz von dem gemeinen Flecken als Gabholz empfange,

und wenn die herzogliche Communordnung Kap. III, Abſchn. 7, § 16 und 17, S. 91 über die Art der Anweiſung und Verloſung der Holzgaben Vorſchriften ertheilt, ſo erwähnt ſie namentlich auch der Holzgaben der Stabs- und Unterbeamten, überhaupt der geiſtlichen und weltlichen Beamten, der Schultheißen und anderer Communvorſteher, welchen ſie zwar ordentlicher Weiſe keinen Vorzug einräumt, hingegen gleichwohl einen gleichen Antheil mit den übrigen Bürgern zuzugeſtehen ſcheint.

Ohnehin iſt es ſehr billig, daß die herrſchaftlichen und Commundiener, welche, inſofern ſie nicht in einem oder dem andern Stück eine geſetzliche Befreiung für ſich anführen können, an den Beſchwerden derjenigen Commun neben andern Gemeindegliedern mittragen, bei welcher ſie angeſeſſen ſind, von denen z. B. die Ortskaſſe Kapitalien-, Wein- und Viehſteuer bezieht, und die Gemeinde durch ihre Concurrenz zu den Frohnpräſtationen und ihre Theilnahme an den Quartierslaſten erleichtert wird, im

Gegentheil auch an den Gemeindenutzungen Antheil haben.

Zieht man außerdem in Betrachtung, daß die Besoldungen der Beamten und anderer Vorsteher und Offizianten auf dem Land im Durchschnitt genommen eine Verbesserung wohl ertragen können, und daß es wohl für eine der am wenigsten lästigen und am leichtesten ausführbaren Gehaltsverbesserungen anzusehen ist, wenn dem Besoldeten der Genuß der bürgerlichen Benefizien an seinem Wohnort zugesprochen wird; so dürfte es nach gehorsamst Subsignirter Erachten keinen großen Anstand finden, wenn die vorhandene Particularobservanz zu einer allgemeinen gesetzlichen Norm erhoben und allen weltlichen Beamten und Offizianten mit Einschluß ihrer Wittwen, eben so, wie es in Ansehung der Kirchen- und Schuldiener schon längst verordnet ist, das Recht ertheilt werden wollte, an demjenigen Ort, wo sie ihre amtliche Wohnung haben, an den Gemeindenutzungen mit andern verbürgerten Inwohnern gleichlich Antheil zu nehmen.

Was aber andere Personen betrifft, welche weder verbürgert sind, noch an dem Ort ihrer Wohnung ein öffentliches Amt bekleiden, und unter dem Namen Beisitzer eine eigene Klasse von Inwohnern ausmachen, so werden diesen gewöhnlich die Rechte der eigentlichen Bürger und eben deßwegen auch der den wirklichen Bürgern zustehende Genuß der Gemeindenutzungen nicht eingeräumt.

Doch trifft man auch hier bei Durchgehung der

einzelnen Lokalgewohnheiten die mannichfaltigsten Verschiedenheiten an.

Zu Wildbad, Sachsenheim, Herrenalb, Ochsenburg, zu Fellbach, Rommelshausen und Rothenberg, Canstatter Oberamts, zu Gebersheim, Leonberger Oberamts, zu Dornstetten, Bönnigheim, Liebenstein, Marbach und an andern Orten werden die Beisitzer in Ansehung des Antheils an den bürgerlichen Nutzungen den wirklichen Bürgern gleich geachtet.

Zu Freudenstadt genießen sie die Waide, das Aeckerich, das Recht, Streu zu sammeln, wie andere Bürger. Vom Holz aber bekommen sie nur die Hälfte einer Bürgergabe. In Mundelsheim sind sie vom Genuß der Krautländer ausgeschlossen und beim Holzgenuß auf die Hälfte beschränkt, sonst aber werden sie den Bürgern gleich gehalten. In Königsbronn werden sie allein zum Waid- und Aeckerichgenuß zugelassen. Zu Pfullingen erhalten sie nichts als etwa Gratialholz, in Unterhausen den vierten Theil der Gebühr eines Bürgers, und in Holzelfingen die Hälfte; letzteres ist auch zu Lorch, zu Knittlingen, Groß-Villars, Oelbronn, Ruith und Wurmberg, Maulbronner Oberamts ꝛc. hergebracht.

In dem Kirchheimer Oberamt sind sie beinahe allgemein von den Holzgaben und Allmandtheilen, nicht aber von dem Waid- und Aeckerichsgenuß ausgeschlossen.

Das Nämliche wird auch von dem Amtsoberamtmann dahier in Ansehung der ihm untergebenen Amtsorte bemerkt.

Zu Schorndorf bekommen diejenigen, welche eine Bürgerstochter zur Ehe haben, die ihr Bürgerrecht versteuert, eine halbe Holzgabe und einen halben Allmandtheil. Eben dieses Verhältniß ist auch zu Murrhardt, zu Burgfelden, Balinger Oberamts, zu Winterbach, Schorndorfer Oberamts, angenommen.

Die vorhandenen Landesgesetze enthalten hierüber nichts Bestimmtes.

Wenn in der herzoglichen Communordnung Kap. V, Abschn. 8, § 2, S. 112 verordnet ist, daß

> alle Einwohner eines Orts, welche die gemeinen bürgerlichen Wohlthaten genießen, sie seyen wirkliche Bürger oder nur Beisassen, zu Erlegung der festgesetzten Bürgersteuer angehalten werden sollen,

so hat es das Anscheinen, als wenn nach diesem Gesetz vorausgesetzt würde, daß auch die Beisassen ordentlicher Weise zum Genuß der bürgerlichen Benefizien ein Recht hätten. Wahrscheinlich aber hat diese Gesetzstelle auf die ältern Generalrescripte eine Beziehung, worin der Einzug eines dem Bürgergeld parifizirten Beisitzgelds um deßwillen anbefohlen worden ist,

> weil die Beisitzer Wohn, Waid, Wasser und andere Commoditäten gleich wirklichen Bürgern besitzen.

Unter diesen Commoditäten kann nun der Antheil an den Gemeindenutzungen wohl nicht verstanden werden, da solcher Ausdruck nach allen Umständen nichts als den Gebrauch der öffentlichen Wege, Brunnen, Waschhäuser und dergleichen begreift. Gleichwohl ersieht

man daraus, daß die Waide, wenigstens die gemeine Rindviehwaide, gewöhnlich für ein gemeinschaftliches Recht aller Ortsinwohner gehalten worden ist, und in dieser Rücksicht würden gehorsamst Subsignirte für die Zukunft festsetzen,

daß, so lange die Bürgerschaft ihr Rindvieh unter einem gemeinen Hirten auf die Waide treiben läßt, auch den Beisitzern, welche das gesetzliche Beisitzgeld zahlen, erlaubt seyn soll, diese Waide nach Maßgabe der Ortsverfassung zu benützen.

An andern Nutzungen möchte den Beisitzern nur in sofern ein Antheil zu gestatten seyn, insofern ihnen solche kraft besonderer Lokalstatuten oder eines besonderen Herkommens zusteht, oder sonst aus gutem Willen von der Gemeinde vergönnt wird.

Den

III. in Betrachtung kommenden Gegenstand machen die auf den Gemeindenutzungen haftenden Beschwerden aus.

Sie sind von einer gedoppelten Gattung; unter die eine Klasse sind alle diejenigen Prästationen zu rechnen, wozu ein Bürger als Gemeindemitglied verbunden ist. Andere beziehen sich zunächst auf den Genuß besonderer Gemeindenutzungen.

Was

1) die Klasse der eigentlichen gemeinen bürgerlichen Beschwerden betrifft, so gehören hieher die Bürgersteuer, die Conkurrenz zu Bestreitung der Gemeindeausgaben und die Gemeindefrohnen.

Wenn man die Gemeinden als gesetzlich anerkannte

Gesellschaften ansieht, deren Mitglieder gleiche gesellschaftliche Rechte haben; so sollte man billig daraus den Schluß ziehen, daß auch die gesellschaftlichen Beschwerden nach diesem Verhältniß gleichlich vertheilt seyn sollten.

Man trifft auch wirklich einzelne, wiewohl seltene Fälle in dem Württembergischen an, da dieser Maßstab beobachtet wird.

In den Amtsorten des Welzheimer Oberamts wird der Zuschuß zu den Erfordernissen des gemeinen Wesens dem Kopf nach eingezogen; und ebenso muß auch zu Erhaltung der Wege, Stege, Viehtränken ꝛc. jeder Bürger an Arbeit und Holz gleich viel beitragen. Auch zu Reichartshausen im Oberamt Mökmühl werden die gemeinen Weilerumlagskosten jährlich von einem Bürger wie von dem andern erhoben. Eben dieses fand in dem Ochsenburger Aemtlein zu Sternenfelsischen Zeiten statt, da in Ermanglung ordentlicher Communkassen die Bürger zur Weihnachtszeit eine Berechnung machten, was Namens der Commun zu bezahlen sey, woran sodann jeder Bürger seine Gebühr dem Kopf nach beitragen mußte.

Aus diesen Grundsätzen ist es auch zu erklären, daß an einigen Orten, wo die bürgerlichen Rechte nach Verhältniß des Güterbesitzes oder nach Verschiedenheit gewisser Bürgerklassen bestimmt sind, nach eben demselben Maßstab auch die Prästationen vertheilt sind, daß z. B. in Brenz die Gemeindefrohnen nach Verhältniß der bürgerlichen Nutzungen versehen werden, daß zu Busenweiker im Oberamt Dornhan

der Bürger, je nachdem er ein ganzes oder halbes oder Viertelshofgut hat, auch an den Beiträgen zu den Gemeindeausgaben einen ganzen oder halben oder Viertelsantheil übernehmen muß, daß zu Gerstetten und Hermaringen, Heidenheimer Oberamts, die halben Söldner bei gemeinen Fleckenfrohnen nur halbe Dienste leisten.

Auch die Analogie der Zunftverfassung, eines mit der Gemeindeverfassung so nahe verwandten Instituts, bestätigt das allgemeine Verhältniß in Vertheilung der gesellschaftlichen Lasten, da jeder Meister, ohne Rücksicht auf sein Vermögen, zu den Ladenausgaben gleichlich beizutragen hat.

Selbst bei der gegenwärtig bestehenden Gemeindeverfassung ist dieses Verhältniß in so weit beibehalten, daß ein Bürger wie der andere das festgesetzte Bürgergeld zu bezahlen, daß einer wie der andere bei vorfallenden Gemeindefrohnen die Dienste, deren er fähig ist, zu versehen hat, und obgleich die Fuhrdienste nach der Communordnung nur diejenigen treffen, die sich mit Zugvieh oder Bauernarbeit nähren, so ist es dagegen zur Herstellung der Gleichheit an mehreren Orten eingeführt, daß die Unterhaltung des Zugviehs den Bauern durch eine für dasselbe ausgesetzte besondere Waide erleichtert wird.

Wenn daher bei Umlegung der Geldbeiträge für die Bedürfnisse der Gemeindekasse ein ganz verschiedenes Verhältniß, der Steuerfuß, zum Grund gelegt wird, so erfordert die Gerechtigkeit, diese Abweichung von dem auf Gleichheit der Rechte gebauten

Gemeinheitssystem so wenig als möglich fühlbar zu machen.

Man wird in dieser Hinsicht

a) sichs zum vorzüglichen Augenmerk zu machen haben, den Ertrag der Gemeindegüter für die Communkasse so zu Rath zu halten, daß man einer Communschadensumlage ganz überhoben bleibt, oder diese doch für den Contribuenten nicht lästig wird.

Ebendeßwegen aber wird man

b) sich zu hüten haben, mit Ueberlassung der Gemeindenutzungen an die einzelnen Bürger zu freigebig zu seyn, und wenn auch die Umstände es anrathen, gewisse Nutzungen unter die Bürgerschaft zu vertheilen, so wird man doch den Bedacht darauf zu nehmen haben, daß die Gemeindekasse mittelst einer den Percipienten auferlegten angemessenen Abgabe schadlos gehalten wird.

Insbesondere aber wird

c) dafür zu sorgen seyn, daß die mit den Nutzungen verbundenen Auslagen nicht der Communkasse zur Last fallen, sondern von den Nutznießern getragen werden, daß z. B. die auf den Allmanden haftenden Steuern von den Besitzern der Allmandtheile — die der Herrschaft schuldigen Aeckerichsgebühren von den Eigenthümern der Schweine, die in die Eichelmast getrieben werden, oder von den Aeckerichssammlern — die auf das Fällen, Aufscheutern und Verlosen des Gabholzes gehenden Kosten von den Holzempfängern nach dem Maße ihres Genusses bezahlt, oder wenigstens zur Entschädigung des Bürgermeisteramts etwas

Gewisses aus den Allmandtheilen, dem Aeckerichsgenuß und den Holzgaben entrichtet wird.

Man wird endlich

d) es auch im Gegentheil nicht für unbillig halten, wenn der Vermöglichere, welcher den größern Theil des Communschadens auf sich zu leiden hat, nach der Lokalverfassung einzelner Orte durch einen verhältnißmäßig stärkeren Antheil an den Gemeindenutzungen sich schadlos hält.

Die

2te Klasse der auf den Gemeindenutzungen haftenden Beschwerden, welche sich zunächst auf den Genuß einzelner Nutzungen bezieht, wird sich nun nach den vorausgesetzten Grundsätzen um so leichter beurtheilen lassen.

Ohnehin ist das Meiste, was hierauf Bezug hat, schon bei dem ersten Hauptpunkt vorgekommen, und es kann also hier nur noch eine kleine Nachlese stattfinden.

Immer bleibt es ein Hauptgrundsatz, daß durch die Begünstigung des einzelnen Bürgers die Gemeindekasse nicht zurückgesetzt werden darf, daß, wenn man auch nicht für nöthig finden sollte, den Genuß gewisser Nutzungen mit besondern Abgaben zu Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zu belegen, doch die Gerechtigkeit erfordert, die Steuern, die auf den der Bürgerschaft zum Genuß überlassenen Allmanden, Waldungen und Waiden haften, die herrschaftlichen Abgaben und andere Kosten, welche mit gewissen Nutzungen verbunden sind, nicht unter dem Communschaden

umzulegen, sondern solche, so lange noch eine Communschadensumlage nöthig ist, von den Percipienten nach Verhältniß ihres Genusses einzuziehen.

Die herzogliche Communordnung gibt hierüber in Rücksicht auf einzelne Fälle ausdrückliche Vorschriften. Sie befiehlt z. B. Kap. III, Abschn. 7, § 16, S. 91, daß an den Kosten, welche das Hauen und Aufmachen des Gabholzes erfordert,

> jeder seinen Theil dem Bürgermeisteramt wiederum sogleich baar ersetzen solle;

sie verordnet ferner Kap. III, Absch. 6, § 10, S. 83, auf jede Pförchnacht einen gewissen Pförcherlohn an Geld von den den Pförch genießenden Aeckerbesitzern einzuziehen, welcher

> „zu Anschaffung und Unterhaltung des Pförchs, Karrens, Schäfers und dessen Hunde anzuwenden sey, und wenn dieser nicht zureiche, das Uebrige nach Anzahl der Schafe oder wie es sonst jeden Orts herkömmlich sey, umzulegen."

Noch bestimmter aber drückt sie sich ebendaselbst § 14, S. 84 aus, wenn es darin heißt:

> „die auf das Schaf- und Pförchwesen, wie auf dessen Rechnung gehende Kosten seyen nicht aus den Communkassen zu bestreiten, sondern nur auf die, welche Schafe halten, umzulegen."

Mit diesen Grundsätzen stimmt auch überein, daß z. B. in Sindelfingen jeder, der eine Holzgabe genießt, jährlich 1 fl. 20 kr. Holzgeld zu Bestreitung der auf dem Communwald haftenden Steuer in die Stadtkasse bezahlt, daß zu Großengstingen, Pfullingen

Oberamts, die Gemeindenutzungen jedem Theilhaber für 20 fl. steuerbares Vermögen in der Steuer laufen, daß zu Kleinaspach, Allmerspach und Einöd der Gemeindewald denjenigen, welche eine Gabe bekommen, einzeln auf die Steuer gelegt ist, daß zu Mergelstetten, Heidenheimer Oberamts, der Holzgenuß dem Percipienten mit 37 fl. 30 kr. Kapital auf der Steuer liegt, daß eine ähnliche Versteurung des Communwalds zu Horrheim und Hohenhaslach in dem Oberamt Vaihingen stattfindet, daß in dem Plüderhäuser Stab, Schorndorfer Oberamts, die Waidsteuer, welche an einigen Orten der Herrschaft entrichtet werden muß, auf den Viehwaidgenuß nach der Anzahl des Viehs, das jeder austreibt, umgetheilt, und ebenso auch zu Heuchlingen und Gerstetten, Heidenheimer Oberamts, die Hirtenstabgült nach dem Viehstand repartirt wird.

Eine durchgängig gleiche Gesetzgebung würde zwar in Ansehung der einzelnen Nebenbestimmungen, wo so vieles auf der Lokalität beruht, weder zweckmäßig noch ausführbar seyn.

Wenn hingegen in einzelnen Fällen bei einer oder der andern Gemeinde Streit entsteht, oder wenn es darum zu thun ist, die in der Gemeindeökonomie eines Orts eingeschlichenen Mißverhältnisse zu untersuchen, oder für die Bedürfnisse einer Communkasse den fehlenden Fond auszumitteln, oder die Bestimmungen eines der Bürgerschaft neuerlich zu überlassenden bürgerlichen Genusses festzusetzen, so wird man Ursache haben, die bereits oben angegebenen allgemeinen

Grundsätze nicht nur von Seiten der höhern Instanzen in Anwendung zu bringen, sondern auch den untergeordneten Behörden zur Nachachtung vorzuschreiben.

Bei dem

IV. Hauptpunkt, wobei sich gehorsamst Subsignirte über die mit dem Genuß der bürgerlichen Nutzungen verbundenen Rechte äußern sollen, kommt vorzüglich die Frage in Vorwurf:

In wie weit der Percipient über den ihm zustehenden Genuß disponiren und in wie ferne er solchen auch an Andere abtreten könne?

Auch in diesem Punkt herrscht eine unendliche Mannichfaltigkeit.

An vielen Orten, wie z. B. in Stetten, Freudenthal, Steißlingen, Herrenalb, in dem Oberamt Bebenhausen, in Leonberg, Heidenheim, Neufen, Waiblingen ꝛc. werden keine Cessionen der Gemeindenutzungen gestattet. Dagegen sind sie in Bietigheim, Dornhan, Göppingen, Heubach, Besigheim, Münsingen, Bönnigheim, Neuenstadt, Weinsberg und an andern Orten ohne Einschränkung erlaubt.

Sehr oft sind nur gewisse Gattungen des bürgerlichen Genusses von der Cession oder vom Verbot derselben ausgenommen.

Gemeiniglich ist die Rindviehwaide unter dem Verbot begriffen, da an den meisten Orten keine bestimmte Waidordnung vorhanden ist, sondern Jeder diejenige Anzahl Vieh, die er im Stall hat, auf die Waide treiben darf.

In Absicht auf die Roßwaide ist von dem Oberamtmann

Lempp zu Kirchheim bemerkt worden, daß an Orten, wo gute Roßwaide ſey, wie in Ohmden, dem Bürger auch geſtattet werde, ein fremdes Pferd auf die Waide anzunehmen.

Was die Schafwaar betrifft, ſo darf in Ditzingen, Leonberger Oberamts, derjenige, welcher nicht ſelbſt Schafe hält, ſeinen ſteuerfußmäßigen Antheil einem andern Mitbürger abtreten; ebenſo wird in den Balinger Amtsorten Laufen, Streichen und Stockenhauſen die Abtretung des Bürgerſchafausſchlags an einen andern Bürger geſtattet. Auch zu Königsbronn, in den Roſenfelder Amtsorten Böringen, Bergfelden und Renfrizhauſen finden bei dem Schafwaidgenuß Ceſſionen ſtatt.

Dagegen ſind zu Großengſtingen, Pfullinger Oberamts, von der daſelbſt erlaubten Ceſſion der Gemeindenutzungen Schaf- und Viehwaide allein ausgenommen, und auf gleiche Weiſe darf auch zu Hohenmemmingen, Heidenheimer Oberamts, zu Schwabach, Weinsberger Oberamts, zu Pfeffingen, Balinger Oberamts, der Schafwaidgenuß nicht cedirt werden.

Wenn zu Hürben in dem Oberamt Heidenheim ein Bürger den Pförch nicht ſelbſt genießt, ſo fällt er der Gemeinde heim. In eben dieſem Oberamt iſt auch zu Aufhauſen, zu Hohenmemmingen und zu Nattheim die Ceſſion des Pförchgenuſſes verboten; wohingegen zu Eſelsburg Jeder ſeinen Pförchantheil innerhalb der Markung verkaufen kann, zu Fleinheim über den Pförchgenuß Jeder nach Willkühr disponiren kann, zu Hermaringen die Pförchlooſe verkauft, aber

nicht vertauscht werden können, zu Mergelstetten von 6 Pförchnächten 4 verkauft werden dürfen, und zu Gerstetten und Hausen, sowie zu Renfrizhausen, Rosenfelder Oberamts, zu Gussenstatt im Oberamt Anhausen, und zu Königsbronn die Cession dieses Genusses ohne weitere Einschränkung erlaubt ist.

Die Cession der Allmandtheile wird zu Hornberg, zu Rotenacker im Klosteramt Blaubeuren, zu Böringen, Bergfelden und Renfrizhausen, im Oberamt Rosenfeld, zu Königsbronn, zu Pfullingen, Dornstetten und in mehreren Heidenheimer Amtsorten gestattet. Wer hingegen in Ludwigsburg sein Allmandstück nicht selbst benutzt, dem wird es abgenommen. In Zuffenhausen können die Krautländer weder verkauft noch verliehen werden. Auch zu Kirchheim und zu Schiltach im Oberamt Hornberg ist die Cession der Gemeindetheile verboten.

Bei dem Aeckerichsgenuß werden zu Sindelfingen und Ochsenburg die Cessionen ausgeschlossen, da im Gegentheil dieselbe in Sachsenheim, in Ellhofen, Weinsberger Oberamts, in Onstmettingen und Truchtelfingen, Balinger Oberamts, erlaubt sind, auch in Siebenaich, Weinsberger Oberamts, das Recht zum Schweineinschlagen cedirt werden kann, und in Pfaffenhofen, Säglinger Oberamts, wenn ein Bürger kein eigenes Schwein hat, derselbe ein fremdes ins Aeckerich treiben darf.

Endlich ist auch in Ansehung des Holzgenusses zu Weiden, Böringen, Bergfelden und Renfrizhausen, Rosenfelder Oberamts, zu Pfullingen, in Zuffenhausen,

Ludwigsburger Oberamts, die Cession der Holzgaben ganz verboten.

An andern Orten, wie z. B. in Pfäffingen, Ochsenburg, Königsbronn, Gussenstatt ꝛc. wird sie zugelassen. Zu Aistaig im Oberamt Rosenfeld ist sie auf den Fall, wenn ein Bürger eigene Waldungen hat, beschränkt. Zu Bolheim und Mergelstetten ist nur der Verkauf des entbehrlichen Gabholzes, und zwar in ersterem Ort nur an Mitbürger, nicht außerhalb Orts, erlaubt. In Merklingen darf nur derjenige seinen Holztheil verkaufen, der keine Holztäge besucht, zu Althengstatt soll der Verkäufer vorher darthun, daß er sonst Holz genug habe, und zu Sechingen soll der Verkauf nie ohne Genehmigung des Magistrats geschehen.

So sehr gehorsamst Unterzogene überzeugt sind, daß auch hier manches der eigenen Autonomie der Gemeinden überlassen werden müsse und ohne Bedenken überlassen werden könne, so hielten sie doch für räthlich, in einer Sache, wo die wahrgenommene außerordentliche Verschiedenheit nicht undeutlich zu erkennen gibt, daß man bisher gar keinen Grundsätzen darin gefolgt sey, gewisse allgemeine Normen festzusetzen.

Wenn man annehmen darf, daß es der Zweck der gesellschaftlichen Verfassung sey, jedes Mitglied des ihm zugeschiedenen Genusses so weit, als es ohne Nachtheil der ganzen Gesellschaft und der übrigen Mitglieder geschehen kann, froh werden zu lassen, wenn es überhaupt gegen die auf Gleichheit der Rechte gebaute Munizipalverfassung streitet, bei dem Genuß

der bürgerlichen Benefizien ohne besonders wichtige Gründe solche Einschränkungen eintreten zu lassen, welche einen bald größern, bald geringern Theil der Gemeinde der wirklichen Theilnahme an diesen Benefizien unfähig macht, wenn die Erfahrung lehrt, daß gerade diese Einschränkungen nur zu oft von eigennützigen Vorstehern mißbraucht worden sind, um den Vermöglichern den ausschließlichen Genuß der Gemeindenutzungen zuzuwenden: so dürfte wohl der erste Hauptgrundsatz dieser seyn,

daß in der Regel jeder Bürger über den ihm zustehenden Gemeindegenuß nach freier Willkühr zu disponiren befugt sey, wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahme davon nöthig machen;

und da schon nach allgemeinen Rechten der Nießgebrauch auch die Befugniß enthält, den Genuß an Andere kaufs- oder miethweise oder sonst auf irgend eine Weise zu überlassen, so würden gehorsamst Subsignirte jedem Percipienten der Regel nach erlauben,

in den ihm zustehenden bürgerlichen Genuß auch andere Personen nach Willkühr eintreten zu lassen, es wäre denn, daß entweder die Natur des Genusses eine Abtretung ausschließen oder sonst besondere Ursachen eine Einschränkung anrathen würden.

Eine solche Ausnahme dürfte vorzüglich bei denjenigen Nutzungen eintreten, von welchen den einzelnen Percipienten keine bestimmte Quote zugetheilt ist, und deren Genuß hauptsächlich durch das Bedürfniß des Bürgers bestimmt wird.

Wo also z. B. der Bürger das unbeschränkte Recht hat, das Vieh, das er zu erhalten im Stande ist, und die Schafe, die er überwintert hat, auf die Waide zu treiben, oder seine Trogschweine ins Aeckerich zu schlagen, so enthält dieses Recht schon seiner Natur nach die Bedingung in sich, daß der Waid- und Aeckerichsgenuß keinem Fremden abgetreten werden kann.

Eben dahin dürfte auch das Recht des Grasens, des Laubsammelns und des Dürrholzlesens zu rechnen seyn, indem die Bestimmung dieser Nutzungen mehr darin besteht, den eigenen Bedürfnissen des dazu berechtigten Bürgers abzuhelfen, als einen Gegenstand des Handels abzugeben. Noch mehr aber gehört der Fall hieher, wenn der Bürger bei einem vorfallenden Bauwesen seine Bauholzerforderniß ganz oder zum Theil aus dem Communwald unentgeldlich oder um einen geringen Anschlag erhält, wo nach der Natur der Sache einer Abtretung an einen andern nicht stattgegeben werden kann.

Ist hingegen durch die eingeführte Waidordnung festgesetzt, welche Anzahl an Rindvieh oder Schafen oder Schweinen ein Bürger auf die Waide oder ins Aeckerich zu treiben befugt ist, oder hat derselbe einen gewissen Antheil an dem zahmen Allmandobst oder Wildobst, oder an dem Aeckerichsertrag anzusprechen, oder ist ihm eine gewisse Anzahl Pförchnächte zum Genuß ausgesetzt, oder sind ihm gewisse Allmandstücke zur Nutznießung eingeräumt, so ist ordentlicher Weise kein Hinderniß vorhanden, daß der Percipient nicht auch fremdes Vieh unter die Heerde sollte geben oder

überhaupt sein Wald- und Schweinmastungsrecht an einen Andern abtreten, seinen Obstantheil durch Andere erheben lassen, seinen Pförchgenuß Andern überlassen und seine Allmandtheile verleihen können.

Nur können öfters Rücksichten eintreten, wegen welchen einzelne Einschränkungen des bürgerlichen Genusses nicht unzweckmäßig sind.

In Ansehung der Waiden verordnet die herzogliche Landesordnung Tit. LXXXII, § 8, S. 170,

daß kein Unterthan von Ausländischen bestandene Rinder oder Schafe halten solle.

Eben dieses Landesgesetz § 30, S. 176 verbietet,

den Pförch auf einer andern Markung zu setzen, und beschränkt dadurch den Verkauf des Pförchgenusses an Güterbesitzer innerhalb der Ortsmarkung. Wird der Pförchgenuß nur nach dem Verhältniß des Ackerbesitzes vertheilt, so ist es als eine nicht unbillige Polizeiverfügung anzusehen, wenn keine Cessionen dabei stattgegeben und den Percipienten nicht erlaubt wird, ihren Aeckern den Dünger nach Willkühr zu entziehen.

Insbesondere kommt bei dem Holzgenuß in Betrachtung, daß, wenn der Bürger seine Holzgabe Andern überläßt, er sich dieses unentbehrliche Bedürfniß anderwärts zu verschaffen genöthigt ist, und daß also die Gemeinde nicht ohne Grund zu besorgen hat, der Verkäufer werde sich zum Nachtheil des Communwaldes auf unerlaubten Wegen zu beholzen suchen. Ein gänzliches Verbot des Verkaufs der Holzgaben, womit man sich an manchen Orten helfen zu

müſſen glaubt, führt offenbar zu weit und behindert die allmählige Gewöhnung der Unterthanen an eine in allen Rückſichten nöthige Holzſparſamkeit, da im Gegentheil die Hoffnung, das erſparte Holz verſilbern zu können, bei Manchem ein Sporn iſt, mit dem Holz haushälteriſcher umzugehen. Eher ließe ſich das Verbot des Gabholzverkaufs außerhalb Orts rechtfertigen, weil doch das Gabholz zunächſt für die Bedürfniſſe der Inwohner beſtimmt iſt, wiewohl überhaupt die Beſchränkungen des Handels und Wandels zwiſchen Communen eines und deſſelben Landes keine Empfehlung verdienen, und das herzogl. Landrecht Theil II, Tit. XVI. S. 287 deswegen auch die Auslöſungen des verkauften Holzes als einen Mißbrauch abgeſchafft hat.

Damit laſſen ſich hingegen die Grundſätze einer klugen Ortspolizei wohl vereinigen, daß die Veräußerung der Holzgaben nicht eher geſtattet würde, als wenn der Jahrgang, für deſſen Bedürfniſſe ſie abgegeben worden ſind, verfloſſen iſt, wenn alſo der Verkäufer die Vermuthung für ſich hat, daß dasjenige, was er zum Verkauf ausſetzt, durch haushälteriſchen Gebrauch des Holzes erſpart worden iſt. Nur können auch hier wieder Fälle vorkommen, welche eine Ausnahme vom Verbot ſtattfinden laſſen, wenn z. B. die Holzgaben an einem Ort ſo beträchtlich ſind, daß nur ein Theil derſelben zum eigenen Gebrauch beſtimmt ſeyn kann, wenn auch auswärts geſeſſene Bürger an den Holzgaben Antheil nehmen, oder wenn ein Ungeſeſſener, der keine eigene Haushaltung führt, dennoch

die Holzgabe bezieht, welches etwa im einzelnen Fall auf die Erkenntniß des Ortsmagistrats ausgesetzt werden könnte.

Noch verdient

V. in Ueberlegung gezogen zu werden, nach welchem Verhältniß die verschiedenen Gemeindeglieder an den Gemeindenutzungen Antheil zu nehmen haben?

Gehorsamst Unterzogene müssen hier abermals voraussetzen, was bereits bei dem II. Hauptpunkt bemerkt worden ist, daß diejenigen Orte, wo das Bürgerrecht auf dem Grundeigenthum ruht, oder wo wenigstens einzelne Wirkungen desselben noch nach dem Maß des Grundeigenthums abgemessen werden, mit andern, wo die Munizipalverfassung ihre völlige Ausbildung erhalten hat, und wo die Verhältnisse der Gemeindemitglieder ganz die Natur der auf persönliche Verbindung gegründeten gesellschaftlichen Rechte angenommen haben, nicht nach einerlei Grundsätzen behandelt werden können.

Offenbar lassen sich an ersteren Orten die bürgerlichen Nutzungen nicht anders als wie jedes andere auf gewissen Gütern gegründete Realrecht beurtheilen, sie gehören zum Privateigenthum jeden Gutsbesitzers, werden durch Verjährung, Verträge ꝛc. erworben, aufgehoben, gemindert, erweitert und auf die mannigfaltigste Weise modifizirt, und die darüber entstehenden Streitigkeiten lassen keine willkührlichen Verfügungen von Seiten der Landespolizei, sondern nur rechtliche Entscheidungen oder gütliche Vermittlung zu.

Hiernach sind also die Fälle zu beurtheilen, wenn

z. B. in Ottenbronn, Hirsauer Oberamts, der Besitzer der Lehenhöfe eine ganze Holzgabe, die Besitzer von sieben besonders priviligirten Häusern eine Drittelsgabe und die übrigen Inwohner gar nichts bekommen, wenn ebendaselbst der Bauer zwei, der Taglöhner aber nur ein Schwein ins Aeckerich treiben darf, und das Laubsammeln nur den Bauern zugehört, die Taglöhner aber sich mit einem ihnen angewiesenen Distrikt begnügen müssen; wenn ferner zu Bühlingen im Klosteramt St. Georgen die Waide ganz nach den auf jedem Hofgut haftenden Viehausschlägen benutzt wird, wenn zu Heldenfingen, Heidenheimer Oberamts, gewisse Gemeindetheile, nämlich 6 ½ Viertel Ackers und 2 Krautländer, den alten Sölden lagerbüchlich incorporirt sind, und zu Hermaringen, ebendesselben Oberamts, auf einer alten ganzen Söldehausung ein ganzer Bürgertheil an Holz, Pförch und Schafwaidausschlägen, auf halben Sölden und neuen Gemeindehäusern nur der hälftige Bürgertheil, und auf einer Viertelssölde nur der vierte Theil einer Gemeindegerechtigkeit ruht.

Eben dahin gehören die Beispiele von Oberbäbingen, Heubacher Oberamts, wo der Genuß des Pförchs, des Aeckerichs und der Allmandtheile den Besitzern der altberechtigten Hofstätte ausschließlich zukommt, von Magolsheim, Münsinger Oberamts, wo nur die Inhaber von 30 Gütern Allmand- und Holztheile bekommen, von Rietenau, Marbacher Oberamts, wo die Holzgaben nach dem Besitz der Huben und Lehen ausgetheilt werden, von Asch, Wippingen, Suppingen

und andern nach Blaubeuren gehörigen Amtsorten, wo der Holzgenuß ebenfalls auf gewiſſen altberechtigten Häuſern ruht.

Alle dieſe Fälle ſind jedoch als Ausnahmen von der Regel anzuſehen, welche nur alsdann ſtattfinden, wenn ſie auf den Inhalt der Lager- und Statutenbücher, auf Verträgen oder einer rechtsgültigen Obſervanz gegründet ſind, und die Vermuthung iſt im Zweifelsfall immer für die Munizipalverfaſſung, welche keine andere als perſönliche bürgerliche Rechte kennt.

Allein auch bei dieſer Verfaſſung und bei jeder geſellſchaftlichen Verbindung kann eine Verſchiedenheit der Rechte einzelner Gemeindeglieder und Geſellſchaften wohl ſtattfinden, je nachdem ein Gemeindemitglied durch ſeine Konkurrenz zu den gemeinſchaftlichen Bedürfniſſen, durch ſeine Mitwirkung zum gemeinen Beſten einen größern oder geringern perſönlichen Werth in der Gemeinde erhält, je nachdem überhaupt ein Geſellſchafter nach Verhältniß des in den gemeinſchaftlichen Fond gelegten Kapitals eine größere oder geringere Dividende erwarten darf.

Der berühmte Vicekanzler Strüben bemerkt daher in ſeinen rechtlichen Bedenken Theil III, S. 64 mit Recht,

> es werde billig bei Vertheilung des Genuſſes der Gemeinheiten auf die Laſten Rückſicht genommen, welche jedes Glied der Gemeinde trage,

und das allgemeine Geſetzbuch für die preußiſchen Staaten Theil II, Tit. VII, Abſchnitt 2, § 29 enthält die ausdrückliche Verordnung,

daß die Glieder der Dorfgemeinen an den gemeinschaftlichen Nutzungen nach eben dem Maßstabe Theil nehmen sollen, nach welchem sie die gemeinen Lasten zu tragen schuldig seyen.

Wenn man aber auch zur Regel annimmt, daß ordentlicher Weise alle Mitglieder einer Gemeinde gleiche Rechte auf die bürgerlichen Nutzungen haben, so hängt es doch im einzelnen Fall von der besondern Eigenschaft und Bestimmung dieser Nutzungen ab, nach welchem Verhältniß die verschiedenen Gemeindeglieder daran Antheil zu nehmen haben; und so verschieden die Bedürfnisse sind, zu deren Befriedigung diese Nutzungen bestimmt sind, so verschieden ist auch der Antheil, der jedem Gemeindemitglied davon zufällt.

Wendet man diese Grundsätze auf die württembergischen Landesgemeinden an, so darf zwar als bekannt angenommen werden, daß alle Mitglieder einer Bürgergemeinde der Regel nach gleiche bürgerliche Rechte haben, und es ist auch dieser Gleichheit der bürgerlichen Rechte ganz angemessen, daß, wenn von dem Ertrag des bürgerlichen Gemeindevermögens etwas unter die einzelnen Gemeindeglieder vertheilt wird, jedes derselben einen gleichen Antheil davon erhält.

Allein eben so billig sollte vorausgesetzt werden, daß eine Austheilung jenes Ertrags nicht eher stattfände, als wenn nach Berichtigung sämmtlicher auf der Gemeinde haftenden Communausgaben noch etwas übrig bliebe, oder daß, wenn man auch hierauf nicht genaue Rücksicht nähme, sondern einen Theil des

Gemeindevermögens zum Genuß für die einzelnen Mitglieder aussetzte, und das Defizit der Gemeindekasse auf diese Perzipienten umlegte, bei dem Genuß und bei der Umlage ein gleiches Verhältniß beobachtet würde.

Wo also entweder gar kein Stadt- oder Fleckenschaden umgelegt wird, oder wo die Gemeindeerforderniſſe gleichlich eingezogen werden, da dürfte die Gleichheit der Bürger in Ansehung der Gemeindenutzungen im Allgemeinen keinem Anstand unterworfen seyn.

Wo aber, wie es in den meisten Orten der Fall ist, bei Vertheilung der Gemeindelasten ein vermischtes Verhältniß zum Grund liegt, wo das Bürgergeld und die Personalfrohnen gleich sind, die Fuhrfrohnen aber nach dem Viehstand oder Güterbesitz geleistet und die Gemeindekosten nach der Steuer umgelegt werden, da ist es wohl der Gerechtigkeit angemessener, auch bei Vertheilung des bürgerlichen Genusses ein zusammengesetztes Verhältniß eintreten zu lassen.

Es wird auch dieses Verhältniß wirklich an mehreren Orten beobachtet.

Von den Tuttlinger Amtsorten Aldingen, Schwenningen, Trossingen, Thalheim ꝛc. ist es bekannt, daß die daselbst hergebrachten Viehausschläge außer dem, was ein jeder zum bürgerlichen Genuß auf die Waide treiben darf, nach dem Güterbesitz bestimmt werden. Ein Gleiches gilt von Balingen und verschiedenen dortigen Amtsorten, von Tübingen, Rosenfelder Oberamts, von Mönchweiler im Oberamt St. Georgen, von Schopfloch, Kirchheimer Oberamts, von Kusterdingen,

Tübinger Oberamts ꝛc. Ebenſo wird zu Altdorf im Oberamt Bebenhauſen jedem Bürger geſtattet, zwei Schafe auf die Waide zu ſchlagen und die übrige Anzahl nach der Steuer repartirt. In Gerlingen trifft es jeden Bürger ein Schaf und die übrigen werden nach der Morgenzahl vertheilt.

In Höfingen ebendeſſelben Oberamts darf jeder Bürger, der Schafe überwintert, zwei Stücke auf die Sommerwaide treiben, und die weitere Anzahl hängt von eines Jeden Steuerfuß ab. Zu Weiler, Süglinger Oberamts, iſt auch der Aeckerichsgenuß nach dieſem Verhältniß ausgetheilt, ſo daß jeder Bürger das Aeckerich mit 1 Schwein benutzen darf, das übrige aber nach der Steuer beſtimmt wird.

Indeſſen könnten gehorſamſt Subſignirte gleichwohl nicht anrathen, die beſtehenden Lokaleinrichtungen nach einer allgemein durchgreifenden geſetzlichen Vorſchrift umzuformen, vielmehr würden ſie, wo ein gleicher Genuß aller oder gewiſſer Gemeindenutzungen eingeführt iſt, es auch in Zukunft dabei belaſſen, und nur darauf das Augenmerk richten, daß auch die Ungleichheit der bürgerlichen Beſchwerden nach Möglichkeit minder fühlbar gemacht, der Communſchaden möglichſt verringert, das Communvermögen haushälteriſch zu Rath gehalten, und die Anmaßungen der Bürger, welche auf Koſten der Gemeindekaſſe ihre bürgerlichen Nutzungen immer weiter auszudehnen nur allzu geneigt ſind, mit der angemeſſenen Beharrlichkeit zurückgewieſen werden.

Iſt hingegen an einem oder dem andern Ort ein

ungleiches Verhältniß bei Vertheilung der bürgerlichen Nutzungen beobachtet worden, welches von den minder Begünstigten angefochten wird, oder entsteht die Frage bei einer bisher nicht in Uebung gewesenen Nutzung, welcher Maßstab bei Vertheilung derselben zum Grund gelegt werden soll, so würden gehorsamst Subsignirte nicht so geradehin für die Einführung der Gleichheit sprechen. Sie würden wenigstens das hergebrachte Verhältniß so lange in Schutz nehmen, so lange sie nicht die Ueberzeugung erhalten, daß es mit der übrigen Verfassung einer Gemeinde und besonders mit der Vertheilung der Gemeindelasten im Widerspruch steht; und wenn sie auch in denjenigen Fällen, wo es um Bestimmung eines neuen Maßstabs zu thun ist, sich für die gleiche Vertheilung des Genusses zu bestimmen geneigter wären, so würden sie doch auch hier auf die Ortsverfassung, auf die Vertheilung der bürgerlichen Beschwerden, auf die Natur der zu vertheilenden Nutzung selbst Rücksicht nehmen, und etwa durch Auflegung einer gewissen Abgabe das Mißverhältniß zwischen dem bürgerlichen Genuß und den bürgerlichen Lasten zu mildern suchen.

Dafür aber würden sie in jedem Falle sorgen, daß das festgesetzte gleiche oder ungleiche Verhältniß nicht durch Schleichwege von dem Eigennutz umgangen, daß dem Bürger der Vortheil, der ihm verfassungsmäßig bestimmt ist, nicht aus den Händen gewunden, sondern Jeder dessen, was er zu fordern hat, auch wirklich froh wird.

Unter diesen Voraussetzungen gehen gehorsamst

Subsiguirte nun zu den einzelnen Nutzungen über, bei welchen sie noch ein und anderes zu bemerken nöthig finden.

Was nämlich

1) die Viehwaide betrifft, so enthält die herzogliche Communordnung wegen derselben keine weitere Bestimmung, als daß die Communvorsteher wohl zu überlegen und ein Register darüber zu halten haben, was jeder Bürger, er sey begütert oder nicht, für allerhand Vieh auf die gemeine Waide zu treiben berechtigt sey.

Eine Anweisung, welcher Maßstab hiebei zu Grund gelegt und auf welche Umstände bei dieser Ueberlegung Rücksicht genommen werden solle, sucht man darin vergeblich, obgleich aus der angeführten Stelle sich so viel abnehmen läßt, daß auch die Unbegüterten daran Ansprache zu machen haben.

Will man das gemeine Recht zu Hülfe nehmen, so bleibt man bei dem Widerspruch der verschiedenen Rechtslehrer eben so unbefriedigt.

Einige wollen es ganz der Willkühr der Viehhalter überlassen, wie viel Stücke Vieh er auf die gemeine Waide treiben wolle. Andere wollen den Waidgenuß nach dem Güterbesitz abmessen, andere behaupten eine völlige Gleichheit in Ansehung dieser Gemeindenutzung.

Die Fakultät in Tübingen hingegen sucht darin die Mittelstraße einzuschlagen, und glaubt bei Festsetzung einer Waidordnung

auf die Größe und Beschaffenheit der Waiden, auf die Anzahl und die verschiedenen Eigenschaften

der Bürger, auf die Bauart ihrer Felder, auf das Bedürfniß eines größern oder mindern Viehstands, auf die Vertheilung der bürgerlichen Beschwerden und andere Umstände

zugleich Rücksicht nehmen zu müssen.

Eben die Verschiedenheit, welche hierüber unter den Meinungen der Rechtslehrer herrscht, findet man auch bei Durchgehung einzelner deutschen Gesetzbücher und Lokalverfassungen.

Der bayrische Kanzler Kreitmaier führt aus der bayrischen Polizeiordnung an, daß

nicht mehr Vieh auf der Gemeindewaide gestattet werde, als was man von seinem Hof überwintern könne und zu eigener Hausnothdurft brauche, daß aber die Ueberwinterung von eigenem, nicht von erkauftem Futter geschehen soll.

Von andern Orten hingegen meldet ebenderselbe,

es werde darin eine geometrische Proportion zwischen der Anzahl des auf die Gemeindewaide zu schlagenden Viehs und den Grundstücken eines jeden Mitgemeiners beobachtet, so daß derjenige, welcher mehr Güter habe, auch mehr Vieh halten dürfe.

In dem preußischen neuen Gesetzbuch aber wird jedem Dorfseinwohner gestattet,

auf die Gemeinwaiden so viel Vieh zu treiben, als zur gehörigen Bestellung seiner Wirthschaft von ihm gehalten werden muß.

Von Beispielen württembergischer Communen sind bereits oben diejenigen angezeigt worden, wo neben

der bürgerlichen Gleichheit zugleich auch auf den Maßstab des Steuerfußes oder Güterbesitzes Rücksicht genommen wird.

In der Stadt Hornberg ist eine völlige Gleichheit eingeführt, indem jedem Bürger erlaubt ist, zwei Kühe oder eine Kuh, und eine Gaise oder zwei Gaisen auf die Waide zu treiben.

An den meisten Orten hingegen weiß man von gar keinem Regulativ, sondern jeder treibt so viel Vieh auf die Waide, als er zu halten für gut findet.

Nur wird an einigen Orten, z. B. zu Isingen, Likelsberg und Brittheim, Rosenfelder Oberamts, zu Holzelfingen, Pfullinger Oberamts, zu Pfeffingen, Balinger Oberamts, im Winterbacher Stab, Schorndorfer Oberamts ꝛc. darauf gesehen, daß Niemand mehr Vieh hält, als er von eigenem Futter überwintern kann.

Nach gehorsamst Unterzogener Erachten läßt sichs nun keineswegs billigen, daß die Disposition der herzoglichen Communordnung wegen eines zu haltenden Waidregisters so wenig zum Vollzug gebracht worden ist, da wenigstens eine Ueberschlagung der Waide die nächste Folge davon seyn muß, wovon der minder Vermögliche den Nachtheil am meisten empfindet.

Wenn aber sodann die Frage entsteht, nach welchen Grundsätzen die Waidordnung zu entwerfen seyn möchte, so würden gehorsamst Subsignirte zur Regel annehmen, daß zuvörderst jedem Bürger, er sey begütert oder nicht, nach der Größe und Erträglichkeit der Waidfläche ein bis zwei Stücke Vieh statt des

bürgerlichen Waidgenusses selbst auf die Waide zu schlagen oder mit dieser Anzahl auch andere für sich eintreten zu lassen erlaubt würde.

Wie der übrige Waidgenuß zu vertheilen sey, ob dafür ein Waidzins einzuziehen, welcher zu Bestreitung der Gemeindeausgaben anzuwenden wäre, oder ob bei der unentgeldlichen Vertheilung auf den Steuerfuß, oder den Feldgüterbesitz, oder auf den Viehstand Rücksicht zu nehmen wäre, dürfte im Ganzen von keiner großen Bedeutung seyn, da im Grunde bei allen diesen Verhältnissen die Resultate nicht beträchtlich von einander abweichen würden.

Da indessen das Verhältniß des Viehstands, wenn man nicht der Willkühr allzufreien Spielraum geben will, immer auf das Maß des Feldgüterbesitzes zurückgeführt werden muß, da überdies bei Vertheilung des Waidgenusses gemeiniglich auch der Waidertrag der Privatgüter in Betrachtung kommt, an welchen die Besitzer dieser Güter nach dem Meßgehalt derselben vorzüglich Ansprache zu machen haben dürften; so würde nach gehorsamst Unterzogener Erachten der Feldgüterbesitz wohl unter allen als der angemessenste Maßstab anzusehen seyn.

2) In Ansehung der Schafwaide enthält die herzogliche Communordnung Kap. III, Abschn. 6, § 7, S. 83 die Verordnung:

> Im Schafhalten solle kein Unterthan vor dem andern beschwert, noch einem mehr oder weniger Stücke auf die Waide zu schlagen erlaubt werden, als er nach dem Steuerfuß oder

unſtreitigem altem Herkommen zu halten berechtigt ſey.

Billig läßt alſo dieſes Landesgeſetz, ſo lange kein Streit entſteht, es bei dem alten Herkommen. Sonſt aber nimmt es das Verhältniß des Steuerfußes zur Entſcheidungsnorm an, und dieſes Verhältniß iſt auch, wo nicht die Schafwaide zum Beſten des Bürgermeiſteramts verliehen wird, bei weitem an den meiſten Orten eingeführt. An einigen Orten, wie z. B. zu Backnang und Marbach, zu Brackenheim, zu Oberrieringen, Vaihinger Oberamts, zum Theil im Oberamt Calw ꝛc. wird das Verhältniß des Feldgüterbeſitzes beobachtet; an andern Orten findet ein von der bürgerlichen Gleichheit und dem Steuerfuß oder der Morgenzahl des Feldgüterbeſitzes vermiſchtes Verhältniß ſtatt; an andern werden alle Bürger in Anſehung des Schafwaidgenuſſes gleich behandelt, indem z. B. zu Hohenmemmingen, Heidenheimer Oberamts, jeder Bürger 20 Stücke auf die Waide ſchlagen darf, zu Schwabach, Weinsberger Oberamts, es jeden Bürger zwei Stücke trifft, und zu Möckmühl der Schafwaidgenuß in der Art beſtimmt iſt, daß ein Bürger nicht über 10 Schafe treiben und im Ganzen die Anzahl von 250 Stücken nicht überſchritten werden darf; an andern Orten iſt das Schafhalten der freien Willkühr der Bürger heimgeſtellt, ſo lange die Waide nicht überſchlagen wird.

Gehorſamſt Unterzogene ſetzen billig voraus, was ſie ſchon oben bei dem erſten Hauptpunkt geäußert haben, daß die Schafwaide weit zweckmäßiger durch

Verleihung für die Gemeindekaſſe als durch die Beſchlagung von Seiten der einzelnen Bürger benützt würde. Würde in ſolchem Fall die Waide ſo ergiebig ſeyn, daß neben einer angemeſſenen Anzahl von Beſtandſchafen noch etwa ein oder höchſtens zwei Stück von jedem Bürger gehalten werden könnten, wie ſolches z. B. zu Dürrwangen, Laufen und Meheſtetten, Balinger Oberamts, geſchieht; ſo würde dadurch die Gleichheit des Bürgerrechts mit den übrigen Verhältniſſen in eine ſchickliche Vereinigung gebracht.

Im andern Fall hingegen, wenn die ganze Schafwaide den Bürgern zu eigenem Genuß überlaſſen wird, finden gehorſamſt Subſignirte keinen beſondern Anlaß, von der geſetzlichen Vorſchrift der herzoglichen Communordnung abzugehen, zumal wenn nach Anweiſung ebendieſes Landesgeſetzes Kap. III, Abſchn. 5, § 2 auch der Unbegüterte nicht von allem Antheil ausgeſchloſſen wird. Je mehr übrigens die Erfahrung lehrt, daß das Schafhalten ſelten von dem unvermöglichen Theil der Bürger benützt wird, und je mehr alſo zu beſorgen iſt, daß, wenn keine beſtimmte Schafwaidordnung vorhanden iſt, der Vermögliche dieſen Genuß allein an ſich ziehen und der ganze Waidertrag vielleicht das Monopol einiger Wenigen würde, welche das Schafhalten zu ihrem eigenen Gewerbe machen; deſto ſtrenger möchte darüber zu halten ſeyn, daß an jedem Ort, wo die Bürgerſchaft die Schafwaide genießt, Jedem ſein angemeſſener Antheil entweder zu eigener Benutzung oder zur Ueberlaſſung an Andere zugeſchrieben, und wenn über dieſe Anzahl die Waide

noch etwas mehr ertragen könnte, dafür ein Waidzins zur Communkasse entrichtet würde.

3) Wegen des mit der Schafwaide verwandten Pförchgenusses enthält schon die herzogliche Landesordnung Tit. 82, § 29, S. 176 die Anweisung, daß, weil sich des Pförchens halber zu Zeiten Unrichtigkeit und Ungleichheit zutrage, so daß die Armen dessen vor den Vermöglichsten nicht genießen mögen, an jedem Ort, so es anderst die Gelegenheit daselbst erleiden könne, um den Pförch gelost, oder sonst mit einer andern gleichmäßigen Ordnung, deren sich der Billigkeit nach Niemand beschweren möge, gehandelt werden solle.

Eine neuere Verordnung hierüber enthält die herzogliche Communordnung Kap. III, Abschn. 6, § 9, S. 83, nach welcher

> der Pförch, wo die Verleihung nicht für räthlich erachtet würde, nach dem Steuerfuß oder nach der Anzahl eines jeden Bürgers habenden Ackerfeldes, wie solches jeden Orts herkommlich sey oder künftig werde gut gefunden werden, ausgetheilt werden soll.

Die Lokalobservanz ist hierin, wie leicht zu vermuthen ist, ebenfalls sehr verschieden.

In Güglingen und einigen dahin gehörigen Amtsorten, in Vöringen, Rosenfelder Oberamts, in Ebingen, in Steinheim und Degenfeld, Königsbronner Oberamts, in Schwabach, Weinsberger Oberamts ꝛc. findet eine gleiche Vertheilung des Pförchgenusses statt. Das Steuerverhältniß hingegen ist zu Allmerspach, zu

Klein-Engstingen, Pfullinger Oberamts, zu Grabenstetten im Oberamt Neufen, zu Haubersbronn, Schorndorfer Oberamts, zu Bodelshausen, Tübinger Oberamts ꝛc. eingeführt; an andern Orten wird der Pförch nur unter die begüterten Inwohner theils gleichlich, wie Gemmrigheim im Oberamt Laufen, zu Schornbach, Schorndorfer Oberamts, theils nach dem Steuerfuß oder der Morgenzahl, wie zu Laufen und in dem dahin gehörigen Amtsort Ilsfeld, zu Maubach, Backnanger Oberamts ꝛc. vertheilt.

Im Allgemeinen läßt ſich nicht mißkennen, daß jede Art der Vertheilung ſich von einer gewiſſen Seite rechtfertigen laſſe. Das Verhältniß des Ackerlandes, das ein Percipient beſitzt, hat inſofern vieles für ſich, inſofern nicht nur bei manchen Nutzungen der Maßſtab des Bedürfniſſes zu Grund gelegt zu werden pflegt, ſondern auch die Anforderung des Ackerbeſitzers nicht unbillig iſt, daß, da ſeine Beſitzungen zur Nahrung der Schafheerde dienen, er auch an den Dünger der Heerde eine vorzügliche Anſprache habe, überdies die Analogie der herzoglichen Communordnung hieher zu ziehen ſeyn dürfte, wenn darin S. 86 den Schafhaltern, welche das Landgefärth haben, auferlegt wird:

> es ſolle ſich Keiner unterſtehen, des Nachts in einer andern Markung zu pförchen, als darin er des Tags gewaidet habe.

Sieht man hingegen den Pförchgenuß als ein Eigenthum der Gemeinde an, an welches jedes Gemeindeglied eine Anſprache hat, ſo könnten nach Verſchiedenheit der Umſtände eine gleiche Vertheilung oder der

Maßstab des Steuerfußes oder ein zusammengesetztes Verhältniß das Angemessenste seyn.

Gehorsamst Unterzogene würden daher, so lange kein Streit entsteht, die Sache bei dem Herkommen und der Autonomie der Gemeinden belassen.

Würde aber eine Entscheidung nöthig seyn, so würden gehorsamst Subsignirte die Fälle unterscheiden, ob die Schafwaide durch eine Bestandschäferei oder durch eigene Bürgerschafe betrieben wird. In letzterem Fall würden sie bei Vertheilung des Pförchs eben das Verhältniß eintreten lassen, das bei dem Schafwaidgenuß beobachtet wird, da doch im Zweifelsfall der Eigenthümer der Schafe an den davon abfallenden Dünger das nächste Recht hat. Im ersten Fall sollte man, so lange noch ein Communschaden nach dem Steuerfuß umgelegt wird, auch den Maßstab des Steuerfußes bei der Pförchvertheilung zu Grund legen, gleichwohl aber auch nach Anleitung der herzoglichen Landesordnung des unvermöglichen Bürgers dabei eingedenk seyn.

4) Mit dem Aeckerich hat es die besondere Beschaffenheit, daß es in den meisten Forsten ein Eigenthum des Forstherrn ist, und nur entweder kraft besonderer Vergünstigungen unentgeldlich oder gegen eine gewisse Abgabe von den Landesgemeinden in ihren Waldungen benutzt werden darf, oder an dieselbe verliehen wird.

Bekanntlich wird dasselbe theils durch das Einschlagen der Mastschweine ins Aeckerich, theils durch das Sammeln der Eicheln und Bucheln benutzt. Die

erstere Art der Benutzung war ehedem die gewöhnlichste und ist gemeiniglich in den Lagerbüchern ausdrücklich benannt, wo den Communen ein bestimmter Aeckerichsgenuß vergönnt ist. Das Sammeln aber scheint erst in neueren Zeiten mehr aufgekommen zu seyn, nachdem auch bei den Schweinen die Stallfütterung eingeführt worden ist.

Bei Vertheilung dieser Nutzung unter die einzelnen Bürger wird kein gleichförmiger Maßstab beobachtet.

Bei weitem an den meisten Orten findet eine durchgängige Gleichheit oder eine unbeschränkte Willkühr in Benutzung des Aeckerichs statt. Selbst auch da, wo die Gemeindenutzungen nach gewissen auf den Gütern haftenden Gemeinderechten vertheilt sind, wie z. B. zu Gundershofen in der Herrschaft Justingen, zu Gerstetten, Heidenheimer Oberamts, oder wo wenigstens Bauern und Taglöhner verschiedene Rechte haben, wie zu Würzbach, Calwer Oberamts, macht die Gleichheit des Aeckerichsgenusses eine Ausnahme von der übrigen Lokalverfassung. Wo das Schweineinschlagen der Willkühr des Bürgers überlassen wird, ist gemeiniglich diese Nutzung nur auf die eigenen zum Hausbrauch dienenden Schweine beschränkt, wie solches z. B. in dem Bericht von Sindelfingen ausdrücklich bemerkt ist, nach welchem auch das unbestimmte Recht des Aeckerichlesens auf die eigenen Leute jeden Bürgers, mit Ausschluß aller fremden, beschränkt ist.

Uebrigens gibt es gleichwohl noch verschiedene Orte,

wo ein ungleiches Verhältniß bei dem Aeckerichsgenuß hergebracht iſt.

Zu Bittenfeld, Waiblinger Oberamts, wird das Aeckerich nach der Steuer vertheilt, doch ſo, daß auch der ärmſte Bürger ein Schwein einſchlagen darf. Zu Ochſenbach, Güglinger Oberamts, geſchieht die Vertheilung nach dem Güterbeſitz, wobei derjenige, der über die geordnete Zahl einſchlägt, dafür etwas zum Bürgermeiſteramt bezahlen muß. Zu Ottenbronn, Hirſauer Oberamts, werden dem Bauer zwei Aeckerichsſchweine, dem Taglöhner nur eines geſtattet. Zu Reichenberg, Backnanger Oberamts, iſt der Aeckerichsgenuß zwiſchen den 11 Bauern und 22 Söldnern in der Art abgetheilt, daß jene die eine Hälfte und dieſe die andere Hälfte bekommen, und zu Oberbäbingen im Oberamt Heubach iſt dieſer Genuß auf die Beſitzer der altberechtigten Hofſtätte beſchränkt.

Gehorſamſt Unterzogene glauben im Allgemeinen vorausſetzen zu dürfen, daß, wo das Aeckerich von dem Forſtamt gegen ein Beſtandgeld oder eine andere anbedungene Naturalabgabe verliehen wird, die Vertheilung eigentlich nicht nach den Grundſätzen der Munizipalverfaſſung, ſondern nach den gewöhnlichen Regeln einer Privatgeſellſchaft, welche gemeinſchaftlich einen Beſtand unternimmt, beurtheilt werden muß. Hier findet alſo, wenn nichts anderes ausdrücklich verglichen iſt, völlige Gleichheit der Rechte ſtatt, und wenn die Convenienz der Bürger es mit ſich bringt, daß der eine mehr, der andere weniger Schweine austreibt, und Leute zum Leſen in den Wald ſchickt,

so wird doch Jeder insofern gleich behandelt, insofern er nach eben dem Verhältniß zu den Bestandabgaben beitragen muß, nach welchem er an dem Bestandgenuß Antheil nimmt. Das einzige, was in Rücksicht der Communökonomie dabei zu beobachten wäre, würde wohl darin bestehen, daß die Gemeindekasse nicht beschwert, wenigstens die Abgaben für den Aeckerichsbestand nicht unter dem Gemeindeschaden, dessen Vertheilung auf ganz andern Verhältnissen beruht, sondern ganz allein auf die Percipienten nach Verhältniß ihres Genusses umgelegt würde.

Ist der Aeckerichsgenuß den Inwohnern eines Orts vermöge des Lagerbuchs oder anderer Dokumente in einem gewissen Walddistrikt nach Servitutsrecht vergönnt, so hängt es gewöhnlich von dem Inhalt der Vergünstigung ab, unter welchen Bestimmungen die einzelnen Gemeindeglieder daran Antheil zu nehmen haben. Im Zweifelsfall darf man annehmen, daß auch hier Gleichheit der Rechte der angemessenste Maßstab sey, und daß die Herrschaft keinen Bürger vor dem andern habe begünstigen wollen. Nur dürfte dabei als Regel festzusetzen seyn, daß, wenn der Aeckerichsgenuß mit einer Abgabe an den Forstherrn beschwert ist, solche nicht auf andere, als die Percipienten, und zwar nach eben dem Verhältniß, nach welchem sie an dem Genusse Theil genommen, vertheilt werden solle.

Hat endlich, wie in dem Neuenstätter Forst, die Gemeinde das Aeckerich in ihren Waldungen als eine Nutzung des Waldeigenthums anzusprechen, so tritt

der Fall ein, da der Aeckerichsgenuß als eine wahre Gemeindenutzung behandelt werden muß, es treten also alle die Rücksichten ein, welche schon oben im Allgemeinen auseinander gesetzt worden sind; es tritt besonders die Betrachtung ein, daß, wo der Gemeindewald den Privatgüterbesitzern auf der Steuer liegt, den Begüterten, wenn sie nach Verhältniß des Steuerfußes einen größern Antheil an dem Aeckerichsgenuß als die Unbegüterten hergebracht haben, dieser Vorzug wohl zu gönnen, und bei gleicher Vertheilung des Genusses die Auflegung einer gewissen Abgabe an die Gemeindekasse, um das richtige Verhältniß zwischen Genuß und Beschwerden herzustellen, allerdings billig ist.

Im Allgemeinen würden jedoch gehorsamst Unterzogene noch mehr als bei andern Nutzungen geneigt seyn, bei dem Aeckerichsgenuß eine Gleichheit der Gemeindeglieder festzusetzen.

Wenn bei der Waide und dem Pförchgenuß der Begüterte, dessen Privatbesitzungen einen Theil der Waide ausmachen und der im Pförch befindlichen Schafheerde Nahrung geben, einen verhältnißmäßigen Vorzug erwarten kann, so läßt sich wenigstens dieses Argument auf den Aeckerichsertrag nicht anwenden, welcher aus einem bloßen Gemeindegut bezogen wird.

Nimmt man überdies den Fall an, daß das Aeckerich nicht durch die Schweinheerde aufgezehrt, sondern von den Inwohnern gelesen wird, so besteht der Hauptgewinn in dem Arbeitsverdienst, das der Aermere durch das Einsammeln zu gewinnen Gelegenheit findet;

die ganze Nutzung eignet ſich in ſolcher Rückſicht mehr für den minder Vermöglichen, und es wäre daher zweckwidrig, dem Vermöglicheren, den dieſe Nutzung nicht ſo wie den Aermeren intereſſiren kann, und der manchmal freiwillig keinen Gebrauch davon macht, weil er ſeine Hände und ſeine Zeit beſſer zu benutzen weiß, hierin einen Vorzug einzuräumen.

Aus dieſen Gründen geſchieht es auch gemeiniglich, daß die minder Vermöglichen darauf dringen, das Aeckerich der Bürgerſchaft zum Leſen zu überlaſſen, während daß der Vermögliche für das Einſchlagen der Schweine ſtimmt, und nach gehorſamſt Subſignirter Erachten dürfte hier im Zweifelsfall um ſo mehr für die Geſtattung des Leſens zu ſprechen ſeyn, als nicht nur durch daſſelbe ein großer Theil der Inwohner nützlich beſchäftigt, ſondern auch der Endzweck, jedes Gemeindemitglied der ihm zuſtehenden Gemeindenutzung möglichſt froh werden zu laſſen, dadurch weit eher als durch das Austreiben der Maſtſchweine erreicht wird.

Sollten gleichwohl die Umſtände anrathen, die Schweine ins Aeckerich zu ſchlagen, ſo würde wenigſtens die Gerechtigkeit erfordern, ein ordentliches Waidregulativ feſtzuſetzen und jedem Bürger zu überlaſſen, wie er den ihm zufallenden Antheil ſelbſt oder durch Andere benützen will, damit nicht der Aeckerichsertrag, den der Arme durch Austreiben eigener Schweine zu benützen ſelten im Stand iſt, ausſchließlich in die Hände der Vermöglichen kommen möge.

5) In Anſehung der Holzgaben zeigt ſich eben die

Verschiedenheit in den Lokalverfassungen, welche durchgängig bei allen Rubriken von Gemeindenutzungen bemerkbar ist.

Derjenigen Fälle nicht zu gedenken, wo die Holzgerechtigkeit auf gewissen Häusern oder Gütern ruht, so wird an manchen, vielleicht an den meisten Orten, wie z. B. in Freudenthal, Sindelfingen, Marbach, Mundelsheim, Oertingen, Münsingen, Murrhardt ꝛc. das Brennholz dem Kopf nach unter die Bürger vertheilt; an andern Orten, wie zu Malmsheim, Leonberger Oberamts, zu Hunderfingen und Böttingen im Oberamt Münsingen geschieht die Vertheilung nach dem Herd, an andern, wie zu Mundingen, Münsinger Oberamts, zu Münchingen, Markgröninger Oberamts ꝛc., nach den Häusern; zu Höslinswart im Oberamt Schorndorf beruht es auf einem Fleckengerechtigkeitsbrief, daß, wer einen eigenen Rauch führt und drei Morgen kollektable Güter hat, eine ganze Holzgabe von einem Klafter erhält, wer hingegen einen eigenen Rauch ohne drei Morgen Güter, oder diese ohne den Rauch hat, nur eine halbe Gabe, und wer ohne Rauch nicht ganz drei Morgen Güter besitzt, gar keine Gabe bekommt.

Nach dem Gerechtigkeitsbuch von Weil im Dorf, Cannstatter Oberamts, bekommen sechs Weingärtner so viel Waldplatz als vier Bauern abzuholzen; in Heimerdingen, Leonberger Oberamts, werden drei Bauern vier Handfröhnern, und in Gebersheim zwei Bauern drei Taglöhnern gleichgestellt, zu Rutesheim, ebendesselben Oberamts, sind die Bürger nach der

Steuer in zwei Klassen getheilt, wovon die erste drei Klafter und die andere zwei Klafter als Holzgabe erhält. Zu Asperg und Aldingen im Oberamt Ludwigsburg tritt immer der Nachätteste in ein erledigtes Felbenloos ein, und zu Heuttenspach, Backnanger Oberamts, wird die Ansprache an eines der 32 Holztheile auf die Kinder vererbt, und Bürger ohne Holztheil müssen, wenn sie keinen Holztheil von den Eltern ererben, den Abgang eines ohne Leibeserben verstorbenen Percipienten abwarten.

Da eine allgemein durchgreifende Vorschrift nicht wohl ausführbar wäre, so wird man sich auch hier darauf beschränken müssen, bei entstehenden Streitigkeiten, welche nicht gütlich vermittelt werden können, eine den eintretenden verschiedenen Umständen angemessene Entscheidung zu geben.

Gewöhnlich ist nun hier nicht der Fall, daß die Holzgaben als ein entbehrlicher Ueberschuß der Gemeindeeinkünfte, der nach völliger Berichtigung der Gemeindeausgaben unter die Bürgerschaft vertheilt wird, anzusehen sind; sie sind vielmehr gemeiniglich bestimmt, um dem Holzbedürfniß der Inwohner zu Hülfe zu kommen, ohne daß darauf besonders Rücksicht genommen würde, ob zur Deckung der Gemeindekasse noch ein Gemeindeschaden umgelegt werden muß, oder ob ein entbehrlicher Ueberschuß sich zeigt; und unter diesen Umständen möchte es der Bestimmung der Holzgaben am angemessensten seyn, zwar im Ganzen eine gleiche Vertheilung vorzunehmen, hingegen gleichwohl jede mögliche Sparsamkeit dabei anzubringen,

Verschiedenheit in den Lokalverfassungen, welche durchgängig bei allen Rubriken von Gemeindenutzungen bemerkbar ist.

Derjenigen Fälle nicht zu gedenken, wo die Holzgerechtigkeit auf gewissen Häusern oder Gütern ruht, so wird an manchen, vielleicht an den meisten Orten, wie z. B. in Freudenthal, Sindelfingen, Marbach, Mundelsheim, Dertingen, Münsingen, Murrhardt ꝛc. das Brennholz dem Kopf nach unter die Bürger vertheilt; an andern Orten, wie zu Malmsheim, Leonberger Oberamts, zu Hunderfingen und Böttingen im Oberamt Münsingen geschieht die Vertheilung nach dem Herd, an andern, wie zu Mundingen, Münsinger Oberamts, zu Münchingen, Markgröninger Oberamts ꝛc., nach den Häusern; zu Höslinswart im Oberamt Schorndorf beruht es auf einem Fleckengerechtigkeitsbrief, daß, wer einen eigenen Rauch führt und drei Morgen kollektable Güter hat, eine ganze Holzgabe von einem Klafter erhält, wer hingegen einen eigenen Rauch ohne drei Morgen Güter, oder diese ohne den Rauch hat, nur eine halbe Gabe, und wer ohne Rauch nicht ganz drei Morgen Güter besitzt, gar keine Gabe bekommt.

Nach dem Gerechtigkeitsbuch von Weil im Dorf, Cannstatter Oberamts, bekommen sechs Weingärtner so viel Waldplatz als vier Bauern abzuholzen; in Heimerdingen, Leonberger Oberamts, werden drei Bauern vier Handfröhnern, und in Gebersheim zwei Bauern drei Taglöhnern gleichgestellt, zu Rutesheim, ebendesselben Oberamts, sind die Bürger nach der

Steuer in zwei Klaſſen getheilt, wovon die erſte drei Klafter und die andere zwei Klafter als Holzgabe erhält. Zu Aſperg und Aldingen im Oberamt Ludwigsburg tritt immer der Nachälteſte in ein erledigtes Felbenloos ein, und zu Heuttenſpach, Backnanger Oberamts, wird die Anſprache an eines der 32 Holztheile auf die Kinder vererbt, und Bürger ohne Holztheil müſſen, wenn ſie keinen Holztheil von den Eltern ererben, den Abgang eines ohne Leibeserben verſtorbenen Percipienten abwarten.

Da eine allgemein durchgreifende Vorſchrift nicht wohl ausführbar wäre, ſo wird man ſich auch hier darauf beſchränken müſſen, bei entſtehenden Streitigkeiten, welche nicht gütlich vermittelt werden können, eine den eintretenden verſchiedenen Umſtänden angemeſſene Entſcheidung zu geben.

Gewöhnlich iſt nun hier nicht der Fall, daß die Holzgaben als ein entbehrlicher Ueberſchuß der Gemeindeeinkünfte, der nach völliger Berichtigung der Gemeindeausgaben unter die Bürgerſchaft vertheilt wird, anzuſehen ſind; ſie ſind vielmehr gemeiniglich beſtimmt, um dem Holzbedürfniß der Inwohner zu Hülfe zu kommen, ohne daß darauf beſonders Rückſicht genommen würde, ob zur Deckung der Gemeindekaſſe noch ein Gemeindeſchaden umgelegt werden muß, oder ob ein entbehrlicher Ueberſchuß ſich zeigt; und unter dieſen Umſtänden möchte es der Beſtimmung der Holzgaben am angemeſſenſten ſeyn, zwar im Ganzen eine gleiche Vertheilung vorzunehmen, hingegen gleichwohl jede mögliche Sparſamkeit dabei anzubringen,

denjenigen, die einen gemeinschaftlichen Herd führen, verhältnißmäßig etwas abzubrechen, andern, welche gar keine eigene Haushaltung führen, entweder gar nichts oder doch einen geringern Antheil zukommen zu lassen, überhaupt aber von der gleichen Vertheilung der Holzgaben auf die gleiche Ansprache der Bürger an den übrigen Holzertrag keinen Schluß zu gestatten. Auch dürfte es seinen guten Grund haben, wenn an einigen Orten dem Bauern, der mit der Fuhr zu frohnen und bei seiner Feldökonomie einen größern Holzverbrauch hat, eine etwas größere Holzgabe zugetheilt wird, als dem Handfröhner, Weingärtner, Taglöhner, welcher mit einer geringern Gabe auskommen kann.

Gehorsamst Subsignirte würden es überdies billig finden, wenn den Percipienten nach der Größe ihrer Holzgaben eine verhältnißmäßige Abgabe zum Bürgermeisteramt auferlegt würde, um die mit andern Beschwerden beladene Communkasse wegen dieses Abgangs an den Communeinkünften einigermaßen zu entschädigen.

Wo hingegen die Gemeindeausgaben bereits durch die gewöhnlichen Gemeindeeinkünfte gedeckt sind, ohne daß die Umlage eines Gemeindeschadens nöthig wäre, wo mithin die Holzgaben, welche der einzelne Bürger erhält, ein wirklich vorhandener Ueberschuß der Gemeinderevenuen sind, da dürfte wohl der Regel nach keine andere Rücksicht als die Gleichheit der Gemeindeglieder in Betrachtung kommen, und gehorsamst Subsignirte würden Jeden, der das volle Bürgerrecht hat,

an dieſer Gemeindenutzung dem Kopf nach gleichlich Theil nehmen laſſen, ohne dabei zu unterſcheiden, ob er eine eigene Haushaltung führt oder nicht, ob er ſich eines eigenen Herds bedient oder ſich mit einem gemeinſchaftlichen behelfen muß, ob er als Bauer einen größeren Holzaufwand hat, oder als Weingärtner oder Taglöhner ſich mit einer geringern Holzgabe begnügen könnte.

Was

6) die übrigen geringern Waldnutzungen betrifft, welche im Graſen, Laubſammeln, Dürrholzleſen, Heidekrautſammeln ꝛc. beſtehen, ſo verdienen dieſelben kaum einer eigenen Erwähnung. Wo dieſelben nicht der ärmeren Inwohnerklaſſe allein überlaſſen ſind, werden ſie gemeiniglich nach Willkühr benutzt oder doch wenigſtens ſämmtlichen Bürgern ein gleicher Antheil daran zugetheilt; und es iſt für eine rechtlich zu erweiſende Ausnahme von der Regel anzuſehen, wenn, wie z. B. zu Ottenbronn, Hirſauer Oberamts, die Laubgerechtigkeit den Bauern ausſchließlich zuſteht, und die Taglöhner ſich mit einem ihnen angewieſenen Diſtrikt begnügen müſſen, da ſogar an denjenigen Orten, wo die Gemeindenutzungen auf dem Güterbeſitz nach Eigenthumsrecht haften, wie z. B. in Welzheim und zu Hütten in der Herrſchaft Juſtingen, das Laubrechen von allen Gemeindegliedern gleichlich benutzt wird.

Noch iſt aber

7) eine beſonders in neuern Zeiten öfters zur Sprache kommende Gemeindenutzung, der Genuß der ſogenannten Allmandtheile, übrig.

Gehorsamst Unterzogene setzen voraus, daß, wo im Ganzen der Genuß der Gemeindebenefizien nach Eigenthumsrechten vertheilt ist und auf sogenannten Gemeinderechten ruht, auch bei dem Ausgeben der Allmandtheile eine gleiches Verhältniß stattfindet, wie solches z. B. zu Justingen, zu Magolsheim im Oberamt Münsingen, zu Welzheim ꝛc. der Fall ist.

Ebenso wird an denjenigen Orten, wo die Gemeindeglieder in verschiedene Klassen getheilt sind und jede Klasse in Ansehung der bürgerlichen Benefizien verschiedene Rechte hat, auch bei Vertheilung der Allmandstücke der hergebrachte Unterschied zwischen diesen Bürgerklassen beobachtet; wie z. B. in Flözlingen, Rosenfelder Oberamts, diese Vertheilung nach drei Klassen, von Bauern, von alten und von neuen Taglöhnern geschieht, zu Wurzbach, Schmie, Emberg und Röthenbach, Calwer Oberamts, bei den Kohläckern ein Bauer soviel als zwei Taglöhner erhält, und zu Reichenberg, Backnanger Oberamts, beim Genuß der Allmandtheile die dortigen Bauern die eine Hälfte und die Taglöhner die andere Hälfte vergleichsmäßig zu fordern haben.

An andern Orten, wo sonst die auf Gleichheit der Rechte sich gründende Munizipalverfassung größern Eingang gefunden hat, ist es doch vormals geschehen, daß, da anderswo die vertheilten Allmandtheile den damals lebenden Bürgern zu Eigenthum überlassen worden und mithin gegenwärtig wahre Privatgüter sind, hier der Genuß eines Gemeindetheils mit dem Besitz der damals vorhanden gewesenen Häuser auf

immer verbunden worden ist, so daß zwar diese Gemeindetheile noch als ein Eigenthum der Gemeinde anzusehen sind, der Genuß derselben aber von den Besitzern der berechtigten Häuser nach Eigenthumsrecht gefordert werden kann.

Außer diesem besondern Falle, welcher bei neuern Vertheilungen jenen altberechtigten Häuserbesitzern vor andern Bürgern keinen Vorzug gibt, möchte nach gehorsamst Unterzogener Erachten der Regel nach die Gleichheit aller Bürger bei Vertheilung der Gemeindegüter zum Maßstab zu nehmen seyn, da

a) die Uebereinstimmung wenigstens der neueren Vorgänge beinahe eine allgemeine gleichförmige Observanz für die gleiche Vertheilung gebildet zu haben scheint;

b) dem Endzweck der Allmandtheilung, welche bei dem Unbegüterten den Mangel an eigenthümlichen Gütern ersetzen und arbeitslose Hände zur Beförderung der Landeskultur nützlich beschäftigen soll, durch Begünstigung des Begüterten gerade entgegen gehandelt würde, und

c) einem allenfallsigen Mißverhältniß zwischen dem Allmandgenuß und der Vertheilung der Gemeindelasten füglich durch Auflegung einer angemessenen Abgabe zum Bürgermeisteramt abgeholfen werden kann.

Wenn freilich mit dem Anwachs der Bürgerschaft die einmal zum Genuß ausgegebenen Allmandtheile nicht mehr zureichen, so geschieht es unbeschadet jener bürgerlichen Gleichheit, daß, wie z. B. in Mundelsheim, Köngen, Besigheim, Sulz, Ludwigsburg,

Münsingen ꝛc. der jüngere Bürger so lange zuwarten muß, bis ein Allmandtheil durch den Abgang eines ältern Bürgers erledigt wird.

Uebrigens dürfen gehorsamst Subsignirte eines sehr scheinbaren Einwurfs nicht vergessen, der gemeiniglich von Seiten der Begüterten gegen die gleiche Vertheilung der Allmandstücke gemacht wird.

Gemeiniglich sind nämlich die zum Anbau abgegebenen Allmanden vorhin als Waide benutzt worden, und da an mehreren Orten die Waide nicht gleichlich, sondern entweder nach dem Steuerfuß oder nach dem Feldgüterbesitz benutzt, wenigstens immer von dem Vermöglichern mit mehr Stücken als von dem Unvermöglichen betrieben worden ist, so glaubt man den von mehreren Schriftstellern

J. B. Frank in seinem System der landwirthschaftlichen Polizei, Theil II, B. II, Kap. 3, § 7.

Sartorius in diss. de justa in distribuendis bonis communibus inter singulos servanda proportione § XVI, p. 34.

mit guten Gründen aufgestellten, auch in dem neuesten preußischen Gesetzbuch Theil II, Tit. VII, Abschnitt 2, § 33 angenommenen Grundsatz,

daß bei erfolgender Theilung der Gemeindegründe ein gleiches Verhältniß wie bei der Nutzung beobachtet werden müsse,

hier zum Vortheil derjenigen, welche die Waide mehr als andere benützt haben, in Anwendung bringen zu können.

Gehorsamst Unterzogene zweifeln auch an sich

keineswegs an der Gerechtigkeit dieſes Grundſatzes. Sie würden ihn aber nur da anwenden, wo von wirklichen juribus quaesitis die Frage iſt.

Wo alſo das Waidrecht auf den Gemeindegründen lagerbuch- oder obſervanzmäßig auf dem Beſitz gewiſſer Höfe oder Sölden oder anderer Güter haftet, hat auch bei Austheilung dieſer Waidplätze zum Umbruch und Anbau kein anderer, als dieſe Güterbeſitzer, einen Antheil zu erwarten.

Wo der Bauer gegen den Taglöhner beſtimmte Vorzüge im Waidgenuß hat, da können ihm auch bei Vertheilung der Waidplätze dieſe Vorzüge nicht abgeſprochen werden.

Iſt hingegen von gleichen Bürgern die Rede, deren Antheil an den Gemeindenutzungen nicht nach Eigenthumsrecht abgemeſſen, ſondern nach allgemeinen Gründen der Billigkeit und des Gemeinwohls von Seiten der Obrigkeit oder der Gemeinde beſtimmt worden iſt, und bei eintretender Veränderung der Umſtände zu jeder Stunde wieder anders beſtimmt werden kann, welche alſo auf den bisherigen Waidgenuß nur ſo lang eine Anſprache machen können, bis die bisherige Waidordnung verfaſſungsmäßig abgeändert wird: ſo iſt kein rechtlicher Grund vorhanden, die Gemeinde bei Vertheilung der Waidplätze zum Umbruch an das bei dem Waidgenuß hergebrachte Verhältniß zu binden, da der mehr begünſtigte Viehbeſitzer dem minder begünſtigten keine jura quaesita entgegenſetzen kann.

Gehorſamſt Unterzogene haben nun nur noch die

VI. und letzte Hauptfrage zu erörtern:

„Wer in Fällen, wenn es auf die Festsetzung der bei den Gemeindenutzungen in Frage kommenden Modifikationen ankommt, den Ausschlag zu geben habe?"

Bei der verschiedenen Bildung, welche die Munizipalverfassung der verschiedenen Städte, Flecken, Dörfer und Weiler des Herzogthums erhalten hat, läßt sich nichts anderes erwarten, als daß die Observanz in diesem Punkte sehr verschiedenartig sey, zumal da man gemeiniglich in einzelnen Fällen sich mehr durch den augenblicklichen Drang der Umstände, als durch bestimmte Grundsätze hat leiten lassen.

Wo die Vorsteher ihr Ansehen gegen die untergebenen Bürger zu behaupten gewußt, schritt man selten oder gar nicht zu dem Ausweg, die einzelnen Stimmen der Bürger zu sammeln. Nur an denjenigen geringen Orten, wo die Munizipalverfassung noch nicht vollkommen ausgebildet und der Magistrat nicht gehörig organisirt ist, werden die Gemeindeangelegenheiten durch die gemeine Bürgerschaft nach der Stimmenmehrheit erörtert. Sonst wird gemeiniglich in wichtigen Sachen nur der Rath, oder wo kein Rathskollegium vorhanden ist, werden Deputirte von der Bürgerschaft beigezogen.

Seltener und gegen die ältere Verfassung geschieht es in neueren Zeiten, daß in wichtigeren Fällen auch neben dem Rath Gemeindedeputirte zur Berathschlagung zugelassen werden.

In mehreren Fällen, wo die Bürger Mann für

Mann gehört wurden, geschah es erst auf ausdrücklichen Befehl der höhern Instanzen, und auch alsdann, wenn die Stimmenmehrheit der gemeinen Bürger sich für die eine oder die andere Meinung entschieden hatte, glaubte man doch nicht immer, auf die mehreren Stimmen Rücksicht nehmen zu müssen; wie denn z. B. im Jahr 1792, als der größte Theil der Inwohner zu Pfalzgrafenweiler auf gleiche Vertheilung des Harzgeldes gedrungen hatte, die herzogliche Landrechnungsdeputation gegen die Stimmenmehrheit zu entscheiden keinen Anstand nahm.

Ueberhaupt glaubt der Oberamtmann zu Bietigheim sich auf die Erfahrung aller Zeiten berufen zu können, daß durch Abstimmung einer ganzen Bürgerschaft noch nie oder nur höchst selten etwas Gedeihliches habe erzielt werden können, und der Oberamtmann zu Neufen äußert in seinem Bericht ebenfalls den Wunsch, daß den ungewöhnlichen und nachtheiligen Anmaßungen der stärkern Zahl der Votanten Schranken gesetzt werden möchten.

Wenn für die Zukunft bestimmtere Grundsätze festgesetzt werden sollten, so werden nach gehorsamst Subsignirter Erachten die dabei eintretenden verschiedenen Fälle unterschieden werden müssen.

Es ist nämlich billig hiebei vorauszusetzen, daß der Wille der Gemeinde oder derjenigen, welche dieselbe verfassungsmäßig vertreten, nur in solchen Fällen den Ausschlag geben kann, wo es um eine wahre Gemeindesache zu thun ist, daß hingegen willkührliche Gemeindeschlüsse nicht stattfinden, wenn von erworbenen

Rechten einzelner Gemeindeglieder oder einzelner Bürgerklassen die Rede ist.

Wenn daher der Antheil an den Gemeindenutzungen überhaupt oder der Genuß einzelner bestimmter Nutzungen auf dem Besitz gewisser Güterstücke ruht, und als ein Theil des Privateigenthums anzusehen, mithin nicht nach dem Genossenschaftsrecht der Gemeindeglieder, sondern nach dem Recht des Miteigenthums zu beurtheilen ist, so hat nur derjenige mitzusprechen, der kraft des Gutseigenthums auf die in Frage stehende Nutzung ein gegründetes Recht hat. Sogar kann, wenn die Sache nach gemeinen Rechten beurtheilt werden soll, nicht einmal die Stimmenmehrheit den Ausschlag geben, da ein Miteigenthümer der Regel nach nicht überstimmt werden kann, und bei dem Widerspruch eines Einigen jede demselben nachtheilige Aenderung der hergebrachten Verfassung unzulässig ist. Doch scheint an mehreren Orten das Herkommen für die Zulässigkeit der Stimmenmehrheit zu entscheiden, und so wie schon das römische Recht bei einem Schuldenvergleich unter den einzelnen Gläubigern eine Majorität nach Verhältniß ihrer Forderungen stattfinden läßt, so wie eben dieses Recht unter mehreren Erben diejenigen den Ausschlag geben läßt, welche den größten Theil der Erbschaft besitzen, ebenso werden z. B. zu Oberkochen, Königsbronner Oberamts, die Stimmen nach dem Besitz der Gemeindegerechtigkeiten gezählt, so daß ein Bürger zwei und drei, ein anderer nur eine einzige oder eine halbe Stimme haben kann; und auf gleiche Weise machen

zu Justingen die meisten Stimmen derjenigen, welche den größten Antheil an den Gemeindenutzungen haben, Majora zur Entscheidung eines Anstands aus.

Auch das neue preußische Gesetzbuch weicht darin von dem gemeinen Recht ab, wenn dasselbe Theil I, Tit. XVII, § 12 verordnet, daß,

> wenn es auf Verfügungen über die Substanz der gemeinschaftlichen Sache oder die Art der Verwaltung oder Benutzung ankomme, in der Regel die Mehrheit der Stimmen entscheide,

übrigens aber § 21 festsetzt, daß

> der Regel nach in allen Fällen, wo die Stimmenmehrheit entscheiden soll, die Stimmen nicht mehr nach den Personen, sondern nach Verhältniß der Antheile der Interessenten gezählt werden.

Gehorsamst Unterzogene halten übrigens in dem vorliegenden bestimmten Fall diese gesetzliche Anordnung für sehr zweckmäßig, der Natur des Gegenstandes ganz angemessen und leicht ausführbar, und würden daher ihres Orts keinen Anstand nehmen, in allen Fällen, wenn von einer Gemeindenutzung die Rede ist, an welcher die Participanten nach Eigenthumsrecht Antheil nehmen, die Stimmenmehrheit entscheiden zu lassen, hingegen solche nicht nach den Köpfen, sondern nach der Größe der jedem Votanten zustehenden Nutzungsportion zu berechnen.

Ein weiterer Fall, wo Gemeindeschlüsse nicht anwendbar sind, tritt an solchen Orten ein, wo die Gemeindeglieder in verschiedene Klassen abgetheilt sind,

welche an den Gemeindenutzungen verschiedentlich Antheil haben.

Mit Recht findet hier eine Anwendung, was auch in dem oft gedachten preußischen Gesetzbuch als gesetzliche Vorschrift aufgenommen worden ist:

> daß, wo von Rechten die Rede ist, welche auf verschiedene Klassen von Gemeindegliedern sich beziehen, die Mitglieder der einen Klasse, wenn sie auch an sich eine überwiegende Stimmenmehrheit ausmachen, zum Nachtheil der andern Klassen nichts festsetzen können;

hier kann also eine Aenderung der hergebrachten Verhältnisse nur durch gütliche Verwendung und Uebereinkunft bewirkt werden, und wenn diese nicht zu Stand kommt, so bleibt nichts übrig, als die Sache in derjenigen Lage zu belassen, welche in Hinsicht auf Besitz und Rechtsstand der Gerechtigkeit angemessen ist, oder, wenn eines oder das andere im Streit befangen ist, nach rechtlichen Grundsätzen den Ausspruch zu thun.

Wenn hingegen, wie man der Regel noch annehmen darf, der Genuß der Gemeindenutzungen auf dem persönlichen Recht eines Gemeindemitglieds ruht, wenn der einzelne Bürger nichts anderes davon bezieht, als was ihm in der Eigenschaft eines Mitglieds der Gesellschaft und Mitgenossen der gesellschaftlichen Vortheile nach der in der Gemeinde angenommenen gesellschaftlichen Ordnung zufällt, wenn die Gemeinde nicht in Klassen getheilt ist, wovon eine vor der andern mehrere oder mindere Vorrechte hat, wenn

also von keinen erworbenen Rechten des Einzelnen gegen die Gemeinde die Rede ist, so tritt das Recht der Gemeinde oder ihrer Willensvertreter ein, über die Verwendung der Gemeindenutzungen nach Gründen des Gemeinwohls, jedoch aber auch unter Rücksichtnehmung auf dasjenige, was jedes Gesellschaftsmitglied nach seinen besondern Verhältnissen gegen die ganze Gesellschaft von dieser nach Gerechtigkeit erwarten darf, die angemessenen Verfügungen zu treffen; ihr gebührt also das Recht, in verfassungsmäßiger Ordnung zu bestimmen, ob die in Frage stehende Gemeindenutzung zur Gemeindekasse gezogen, oder dem einzelnen Bürger zum Genuß überlassen, auf welche Art solche genossen werden, und nach welchem Verhältniß jedes Gemeindeglied daran Antheil nehmen soll.

Die nähere Bestimmung, wie die Gemeinde ihren Willen zu erklären, oder wer sie hierin zu vertreten hat, hängt von der individuellen Organisation der Verfassung jeder Gemeinde ab, und es würde zu weit führen, wenn gehorsamst Unterzogene sich hier auch auf diesen viel umfassenden Gegenstand einlassen wollten, welcher eine eigene Untersuchung und Bearbeitung verdient.

Es begnügt ihnen daher, im Allgemeinen nur Folgendes zu bemerken.

1) So wie alle Beschlüsse der Gemeinden und ihrer Vorsteher in Sachen, welche die Communökonomie betreffen, der Erkenntniß der höhern landesherrlichen Instanzen und besonders der herzoglichen Landrechnungsdeputation untergeordnet sind, so findet solches

auch bei den Verfügungen über Gemeindenutzungen seine Anwendung. So oft also z. B. davon die Rede ist, den Ertrag eines Gemeindeguts, welcher bisher in die Gemeindekasse geflossen, den Bürgern zum Genuß zu überlassen, so oft ein Gemeindegut wesentlich in seiner Form verändert wird, so oft die Gemeindemitglieder über eine hieher einschlagende Frage unter einander nicht einig sind, so tritt die höhere Genehmigung oder Entscheidung ein, bei welcher nicht sowohl auf Gründe des Besitz- und Rechtsstands, als vielmehr auf Gründe des Gemeinwohls und auf die oben angeführten Grundsätze Rücksicht zu nehmen, übrigens aber keinem der Interessenten der Prozeß gegen dergleichen nicht auf jura quaesita sich beziehenden Verfügungen zu gestatten wäre.

2) Die Bestimmung, ob in einem gegebenen Fall eine der Gemeinde zuständige Nutzung zur Communkasse gezogen oder den einzelnen Bürgern zum Genuß zu überlassen sey, würden gehorsamst Subsignirte niemals auf die Abstimmung der gemeinen Bürger aussetzen, sondern nur diejenigen darüber mitsprechen lassen, welche bei wichtigen Gemeindeangelegenheiten dem Gericht beigeordnet sind, um das Interesse der gemeinen Bürgerschaft zu beobachten.

Die herzogliche Communordnung, ob sie gleich hierüber keine allgemeine Vorschrift gibt, gibt doch die Grundsätze des Gesetzgebers deutlich zu erkennen, wenn sie im dritten Kapitel, Abschnitt VI, § 1, S. 81 verordnet:

Wenn einer Commun eine berechtigte Schafwaide

zusteht, solle es nicht blos in des Gerichts, sondern zugleich in Gerichts und Raths freier Willkühr und Wahl beruhen, ob sie selbige ganz und zum Theil verleihen, oder aber mit eigener Waare beschlagen wollen.

Was aber hier von der Verwendung der Schafwaidenutzung festgesetzt ist, läßt sich aus gleichem Grunde auf jede andere Gemeindenutzung anwenden.

Bei jeder läßt sich voraussehen, daß, wenn der gemeine Bürger einzeln gefragt würde, der nur seinen individuellen Vortheil vor Augen sieht, und durch Gründe der allgemeinen Gerechtigkeit und des Gemeinwohls sich nur selten leiten läßt, die Gemeindekasse immer den Kürzern ziehen und am Ende die Gemeindelasten auf den fleißigeren Bürger fallen würden, um den Müßiggänger von dem Ertrag der Gemeindegüter zu unterhalten.

Bei jeder ist es also der Klugheit angemessen, nach dem bisherigen beinahe allgemeinen Herkommen und nach der Analogie der Landesgesetze hier die Vorsteher der Gemeinde mit Zuziehung der verfassungsmäßigen Gemeinderepräsentanten den Ausspruch thun zu lassen.

Wenn ferner

3) von Festsetzung des Maßstabs die Rede ist, nach welchem eine Gemeindenutzung unter die einzelnen Bürger vertheilt werden soll, so kann man auch hier wieder die Stimmenmehrheit der einzelnen Interessenten nicht wohl entscheiden lassen.

Auch hier sollen Gründe des Gemeinwohls, Rücksichten

einer gleich durchgehenden Gerechtigkeit und Billigkeit, welche jedem Gesellschaftsglied nach dessen besonderen Verhältnissen das Seinige zuscheidet, den Ausschlag geben.

Billig wird dieses mehr von den Vorstehern als von den einzeln sprechenden Bürgern erwartet, und so wie die herzogliche Communordnung Kap. III, Abschnitt 5, § 2 es auf die Ueberlegung der Communvorsteher aussetzt,

was jeder Bürger für allerhand Vieh auf die gemeine Waide zu treiben berechtigt seyn solle,

so würden gehorsamst Subsignirte überhaupt bei allen Gemeindenutzungen es dem Gericht und den demselben beigeordneten Gemeinderepräsentanten überlassen, den Maßstab, nach welchem jeder Bürger daran Theil zu nehmen hätte, zu bestimmen.

Glaubt der einzelne Bürger, in einem oder dem andern Punkt wider Recht beschwert zu seyn, so steht ihm der Weg zu den höhern Instanzen offen, welche nicht sowohl auf die Stimmung des größern Theils der Bürgerschaft, als vielmehr auf die oben umständlicher ausgeführten Grundsätze billige Rücksicht zu nehmen, übrigens aber sich auch nicht durch die Widersprüche des bisher mehr begünstigten Theils der Inwohner behindern zu lassen hätten, eine für das gemeine Beste nützlichere Einrichtung zu treffen, wodurch der minder Begünstigte für die Zukunft gegen jenen einen Vortheil erhielte.

Ist es hingegen entschieden, daß eine der Gemeinde zustehende Nutzung den einzelnen Bürgern zum Genuß

überlaſſen wird, und daß alle Bürger gleichlich daran Antheil nehmen, ſo kann es manchmal noch darum zu thun ſeyn, welche Art des Genuſſes die angemeſſenſte und für die Percipienten die vortheilhafteſte ſey, ob zum Beiſpiel der Genuß des Allmandobſtes nach den Bäumen oder nach einem beſtimmten Obſtertrag zu vertheilen, ob die Bäume alle Jahre zu verloſen oder den Percipienten auf Lebenslang zuzutheilen ſeyen? Ob die Gemeindetheile zu Wieſen anzulegen, oder zu Krautländern zu richten, oder als Ackerfeld zu benutzen, ob ſie nach gewiſſen Jahren aufs Neue zu verloſen oder auf die Lebenszeit abzugeben ſeyen?

In dieſen Fällen dürfte es an ſich keinem rechtlichen Anſtand unterworfen ſeyn, die einzelnen Percipienten zu hören, und die Sache durch die Stimmenmehrheit entſcheiden zu laſſen.

Nur würden gehorſamſt Subſignirte nicht für räthlich halten, auch da, wo bisher der gemeine Bürger niemals Mann für Mann vernommen, ſondern dergleichen Angelegenheiten wie andere Communſachen durch das Gericht und die Gemeinderepräſentanten erörtert worden ſind, die Stimmenſammlung bei der Bürgerſchaft erſt neuerlich einzuführen.

Die Volksregierungen haben ſich zu jeder Zeit zu ſehr in ihrem nachtheiligen Lichte gezeigt, ſie ſind ihrer Natur nach zu wenig geſchickt, Menſchenwohl und Bürgerwohl zu befördern, ſie geben den Bürgern ſelbſt eine ihrem wahren Glück und ihrer wahren

Bestimmung zu sehr entgegenlaufende Richtung, als daß man nicht Ursache haben sollte, allen Anlaß zu vermeiden, wodurch der gemeine Bürger von seinem Gewerbe und von der Sorge für seine häusliche Glückseligkeit abgezogen, und durch das Interesse, das er an der Gemeindeverwaltung nimmt, gegen die Verwaltung seines Privatvermögens gleichgültig gemacht, überhaupt aber in ihm ein schädlicher Hang, jede Handlung der Obrigkeit seiner Kritik zu unterwerfen, erweckt und genährt, und eine nur zu leicht ansteckende Herrschbegierde unter das Volk gebracht wird.

Ohnehin scheint die in neueren Zeiten mehr als vorhin in Anwendung gebrachte Entscheidung durch die Stimmenmehrheit der gemeinen Bürgerschaft der Landesverfassung nicht ganz angemessen zu seyn, da wenigstens die älteren Landesgesetze die Gemeindeversammlungen nirgends begünstigen, sondern die Sorge für das gemeine Wohl wie zum Beweis in der Landesordnung Tit. VIII, § 3, S. 18, und Tit. CX, § 13, S. 228 geschieht, den Gerichten und Rathskollegien überlassen, dem gemeinen Mann hingegen durch die Vogtruggerichte Gelegenheit genug gegeben wird, seine Beschwerden und Wünsche in Gemeindesachen anzubringen.

Gehorsamst Unterzogene legen nun alles Vorstehende zur höchsten Prüfung und Beurtheilung vor, und erwarten in Unterthänigkeit, was Euer Herzoglichen Durchlaucht auf die einzelnen Anträge dieses treugehorsamsten Collegiums zu resolviren geruhen

werden. Sich damit ꝛc. In Cons. Regiminis, den 20., 21., 22. und 23. März 1797.

von der Lühe.

Heyd.
Wächter.

Præsentes.

Illustris Ds. Præses.

Dni. von Urkull.	Dni. Banger.
„ von Normann.	„ Elsäßer.
„ von Mandelsloh.	„ Heyd.
„ von der Lühe.	„ Reuß.
„ von Reischach.	„ Georgy.
„ von Bühler.	„ Fenerlein.
„ Wächter.	„ Wächter, Ref.
„ Haselmaier.	„ Mohl.
„ Welherlin.	

Württembergiſche Literatur vom Jahr 1844.

Von

Oberſtudienrath Stälin.

Württembergiſche Jahrbücher für vaterländiſche Geſchichte, Geographie und Topographie. Herausgegeben von dem ſtatiſtiſch-topographiſchen Büreau. Jahrgang 1842. Heft 1. 2. Stuttgart und Tübingen, J. G. Cotta'ſche Buchhandlung. 1844. 8.

Holl, Carl, Geographiſche Heimathskunde von Württemberg und Deutſchland mit Rückſicht auf Kartenzeichnungen. Reutlingen, Kalbfell-Kurtz. 1844. 8.

Kuen, Dionys, Buchdrucker, oberſchwäbiſches Wörterbuch der Bauernſprache von mehr als 2000 Wörtern und Wortformen. Buchau, Kuen. 1844. 8.

Karte von dem Königreiche Württemberg nach der neuen Landesvermeſſung im $^1/_{50000}$ Maßſtabe, von dem K. ſtatiſt.-topogr. Büreau. Bl. 34 (Heilbronn). Bl. 35 (Neckarſulm).

Königreich Württemberg nebſt Theilen der angränzenden Länder nach dem Maßſtab $^1/_{200000}$ in 4 Blättern. Bearbeitet von Oberfinanzrath v. Mittnacht, herausg. von dem K. ſtatiſt.-topogr. Büreau. (Nordweſtliches Blatt. 1844.)

Erno, Eb., Ingenieur-Geographe, Poſt- und Reiſebuch für das Königreich Württemberg und die Hohenzoller'ſchen Fürſtenthümer. Mit einer Karte. Reutlingen, Fleiſchhauer und Spohn. 1844. 8.

Mediciniſches Correſpondenzblatt des württembergiſchen ärztlichen Vereins, herausgegeben von den DDr. J. F. Blumhardt, G. Duvernoy, A. Seeger. Bd. 14. Stuttgart, Carl Erhard. 1844. 4.

Meyer, Hermann v., in Frankfurt, und Plieninger, Theod., Prof. in Stuttgart, Beiträge zur Paläontologie Württembergs, enthaltend die foſſilen Wirbelthierreſte aus den Triasgebilden mit beſonderer Rückſicht auf die Labyrinthodonten des Keupers; mit 12 Tafeln. Stuttgart, Schweizerbart. 1844. Fol.

Neues Jahrbuch für Mineralogie, Geognoſie, Geologie und Petrefaktenkunde, herausgegeben von K. C. v. Leonhard und H. G. Bronn. Heft 4. Stuttgart, Schweizerbart. 1844. 8.; enthält: H. G. Bronn, über Ichthyoſauren in den Liasſchiefern der Gegend von Boll in Württemberg. Fr. v. Mandelsloh: Beobachtungen über die Zunahme der Erdwärme in dem 1186 Fuß tiefen Bohrloche zu Neuffen.

Lechler, Willib., Supplement zur (Schübler- und

v. Martens'schen) Flora von Württemberg. Stuttgart, Schweizerbart. 1844. 8.

Abele, C. A., Oberamtsarzt in Canstatt, Canstatt als Kurort. Kurze Notizen über seine Brunnen, Bäder, Heilanstalten und Heilobjekte. Mit Ansicht und Karte der Umgegend. Canstatt und Stuttgart, Becher und Müller. 1844. 8.

Zeller, C. A., prakt. Arzt zu Kochendorf, die Soolbäder Jartfeld und Offenau am Neckar. Heilbronn, Drechsler. 1844. 8.

Theusserbad bei Löwenstein. Heilbronn, Schell. 1844. 8.

Correspondenzblatt des K. Württembergischen landwirthschaftlichen Vereins. Neue Folge. Bd. 25. 26. Jahrgang 1844. Bd. 1. 2. Stuttgart und Tübingen, Cotta. 1844. 8.

Die öffentlichen Anstalten und gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Landwirthschaft in Württemberg mit Rücksicht auf das Bedürfniß des Landwirths gemeinfaßlich dargestellt. Stuttgart, Belser. 1844. 8.

Gwinner, W. H., Kreisforstrath in Ellwangen, forstliche Mittheilungen. Heft 10. Stuttgart, Schweizerbart. 1844. 8. (enthalten mehrere Württembergica).

Das Volksfest in Canstatt, acht Erinnerungsblätter für Jedermann in Stahlstichen von Dertinger. Stuttgart und Canstatt, Becher und Müller. Quer klein Folio.

Beſchreibung des Oberamts Göppingen. Herausgegeben von dem K. ſtatiſt.-topogr. Büreau, verfaßt von Finanzrath Moſer. Stuttgart und Tübingen, Cotta. 1844. 8.

Beſchreibung des Oberamts Heidenheim. Herausgegeben von dem K. ſtatiſt.-topogr. Büreau. Stuttgart und Tübingen, Cotta. 1844. 8.

Titot, Heinrich, Stadtſchultheiß in Heilbronn, hundertjährige Ueberſicht der Lebensmittel zu Heilbronn von 1744 bis 1843. Heilbronn, Ruoff. 1844. 8.

Steck, Franz, Stadtpfarrer in Murrhardt, das Kloſter Hirſau, hiſtoriſch-topographiſch beſchrieben. Calw, Rivinius. 1844. 8.

Pfau, Ignaz, Geſchichte des wirtembergiſchen Dorfes Kirchhauſen. Heilbronn, Ruoff. 1844. 8.

Gratianus, C. C., Pfarrer in Sondelfingen, die Ritterburg Lichtenſtein, Landſitz Sr. Erlaucht des Grav Wilhelm von Wirtemberg. Tübingen, Fues. 1844. 8.

Verzeichniß der Gegenſtände der plaſtiſchen und der Gemäldeſammlung im Königlichen Muſeum der bildenden Künſte zu Stuttgart. Stuttgart, Metzler. 1844. 8.

Hack, Stadtdirektionsregiſtrator, Wegweiſer für die K. Haupt- und Reſidenzſtadt Stuttgart. Stuttgart. 1844. 12.

Korſinsky, Tagebuch des K. württ. Hoftheaters. Stuttgart. 1844. 8.

Klunzinger, Karl, Stadtpfarrer in Güglingen, Geſchichte des Zabergäus und des jetzigen Oberamts

Brackenheim. Abtheilung 4. Stuttgart, Belser. 1844. 8.

Schmidt, F. W., Oberstlieutenant im Preuß. Generalstabe, die Oberdonaustraße der Peutinger'schen Tafel von Brigobanne bis Abusena. Berlin. 1844. 8.

Württemberg im Jahre 1844. Winterthur, Steiner. 1844. 8.

Bader, Jos., Dr., Kanzlist beim badischen General-Landesarchiv, Egeno der Bärtige, Graf von Urach. Carlsruhe, Macklot. 1844. 8.

Heyd, Ludw. Friedr., † Stadtpfarrer zu Markgröningen, Ulrich, Herzog zu Württemberg. Bd. 3, vollendet und herausgegeben von Dr. Karl Pfaff. Mit dem Bildniß des Herz. Christoph. Tübingen, Fues. 1844. 8.

Dieterich, Karl, Pfarrer in Jebenhausen, Conrad Wiederhold und der 30jährige Krieg. Eine vom württembergischen Volksschulverein gekrönte Preisschrift. Ulm, Nübling. 1844. 12.

Schönhuth, Ottmar F. H., Pfarrer zu Wachbach, Conrad Widerhold, der treue Commandant von Hohentwiel im 30jährigen Krieg. 2te Ausg. Würzburg, in Commission bei Voigt und Mocker. 1844. 12.

Kapff, M. F. G., Dekan zu Geißlingen, Christoph Martin Freiherr von Degenfeld, venetianischer Generalgouverneur von Dalmatien und Albanien. Nebst einer kurzen Geschichte der Familie Degenfeld. Ulm, Nübling. 1844. 8.

Rosenkranz, Karl, Georg Wilhelm Friedrich Hegels Leben. Mit Hegels Bildniß. Berlin, Duncker und Humblot. 1844. 8.

Bossert, G., Pfarrer, Johannes Stegmaier, Schultheiß in Magenheim. Ein Beitrag zur Sitten- und Rechtsgeschichte des schwäbischen Volkes. Zweite vermehrte Auflage. Eigenthum des württembergischen Volksschriftenvereins. Ulm, Heerbrandt und Thämel, 1844. 8.

Heuglin, Friedr., Pfarrer a. D., die württembergischen Familienstiftungen nebst genealogischen Nachrichten über die zu denselben berechtigten Familien. Stammlisten zu den Eßlinger Familienstiftungen. Heft 1. Eßlingen, Harburger. 1844. 8.

Dorst, J. G. L., Architekt, Würtembergisches Wappenbuch oder die Wappen des immatriculirten Adels im Königreich Würtemberg. In Buntdruck herausgegeben. Heft 3. 4. Halle a. d. S., Gräger. 1844. 4.

Albrecht, Jos., Assessor und Archivar in Oehringen, Münzgeschichte des Hauses Hohenlohe vom 13ten bis 19ten Jahrh. 1844, mit Lithogr. (gedruckt in Stuttgart). 4.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg. Jahrg. 1844. Stuttgart, gedruckt bei Hasselbrink. 4.

Das Regierungsblatt für das Königreich Württemberg im Auszuge. Jahrg. 1843. Stuttgart, Metzler. 1844. 8.

Gmelin, Dr. F. L. v., Staatsrath, die Wirksamkeit der Würtembergischen Verfassung vom 25. Sept. 1819 in ihrer 25jährigen Dauer, übersichtlich dargestellt. Stuttgart, Metzler. 1844. 8.

Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste im Königreich Württemberg vom 22. Mai 1843, nebst der Instruktion zu Vollziehung dieses Gesetzes ꝛc. Handausgabe. Stuttgart, Metzler. 1844. 8.

Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst im Königreich Württemberg, nebst der Vollziehungsinstruktion. Amtliche Handausgabe. Stuttgart, Steinkopf. 1844. 8.

Osiander, H. F., in Stuttgart, der Entwurf zu einem neuen Handelsgesetzbuch für das Königreich Württemberg. Tübingen, Fues. 1844. 8.

Pfeifer, K., Rechtsconsulent in Rottenburg, Beleuchtung des von dem K. Ministerium des Innern im Jahre 1843 der Oeffentlichkeit übergebenen Entwurfs eines Gesetzes über Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen für Würtemberg. Rottenburg a. N., Sack. 1844. 8.

Hofacker, Carl, das Floßregal, besonders in Württemberg. Stuttgart, Rieger. 1844. 8.

Schwab, C. G., Assessor in Stuttgart, die Conflicte zwischen der Flößerei auf den öffentlichen Flüssen und den Mühlenberechtigten. Stuttgart, Metzler. 1844. 8.

Motion. Die Wiedervereinigung der Justiz und Verwaltung in der untersten Instanz. Tübingen, Eifert. 1844. 8.

Revidirte allgemeine Gewerbeordnung für das Königreich Württemberg vom 5. August 1836. Zweite verm. Aufl., herausgegeben von dem Ministerial-Secretär A. Daniel. Stuttgart, Steinkopf. 1844. 8.

Das Verwaltungsedikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen im Königreich Württemberg. Herausgegeben von Regierungsrath C. F. v. Weisser. 2te verb. und verm. Aufl. 1ste Abth. Stuttgart, Steinkopf. 1844. 8.

Bürk, Joh., Obmann zu Schwenningen, Anleitung zur gesetzmäßigen Behandlung der Ortsvorstehers-, Gemeinderaths- und Bürgerausschußwahlen in den Gemeinden Württembergs. Stuttgart, Steinkopf. 1844. 8.

Zur Beleuchtung der Gemeindeverwaltung in Württemberg. Ulm, Stettin. 1844. 8.

Hauber, W., Abhandlung über die Frage: ist das Geschäft der Güterbuchs-Ergänzung oder Fortführung den Notaren oder Verwaltungsaktuaren am zweckdienlichsten zu übertragen. Rottenburg a. N., Engel. 1844. 4.

Bitzer, Friedrich, die Realgemeinderechte, ihre Entstehung und Stellung in der Gegenwart, mit besonderer Beziehung auf Württemberg. Stuttgart, Steinkopf. 1844. 8.

Ministerium des Innern. Instruktion zu Abhaltung der Ruggerichte in den Gemeinden. Stuttgart, 15. Nov. 1844. 4.

Weinsberg. Die Straßen-Correction und die verschiedenen Ansichten über deren Ausführung, den

Bürgern Weinsbergs gewidmet von ihren Vorstehern 1844. Heilbronn, Schell. 8.

Stump, G. F. v., Oberamtmann in Eßlingen, Beitrag zur Beurtheilung der Frage über die Straßenbaulast in Württemberg und die Revision der hierüber bestehenden Grundsätze (aus der Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg besonders abgedruckt). Ludwigsburg, Nast. 1844. 8.

Schweickhardt, Ed., Dr., Beiträge zur Erörterung der württembergischen Eisenbahnfrage. Tübingen, Osiander. 1844. 8.

Die erste Sektion der Württembergischen Eisenbahnen. Verhandlungen über die für eine Eisenbahn-Verbindung zwischen Ludwigsburg, Stuttgart, Cannstatt und Eßlingen vorgeschlagenen Linien. Mit vier lithogr. Beil. Stuttgart, Metzler. 1844. 4.

Mährlen, J., Prof., Beleuchtung des Stuttgarter Bahnhof-Projektes. Stuttgart, Köhler. 1844. 8.

Beleuchtung der Beleuchtung des Stuttgarter Bahnhofprojekts von Professor Mährlen und eines Gutachtens des Civilingenieurs C. F. Zimpel. Stuttgart, Metzler. 1844. 8.

Knapp, H., Studienrathsdirector, der Bahnhof in Stuttgart vom Standpunkt eines Laien aus beurtheilt. Stuttgart und Tübingen, Cotta. 1844. 8.

Bericht der Petitionscommission über die Bitte der Stadt Bretten, die Herstellung einer Eisenbahn zur Verbindung mit Württemberg und die Berücksichtigung ihrer Interessen bei den hierauf bezüglichen Verhandlungen betreffend. Erstattet in der badischen

erſten Kammer von dem Staatsrath Nebenius. Karlsruhe, Braun. 1844. 4.

Stein, Alb. Heinr., weil. Oberreviſor am K. Württ. Obertribunal, Handbuch des Württembergiſchen Erbrechts. Nach dem Tode des Verfaſſers herausgegeben von C. F. v. Reinhardt. 2te Ausgabe, neu bearbeitet durch Oberjuſtizrath Kübel, Pupillenrath in Ulm. Stuttgart, Steinkopf. 1844. 8.

Bolley, v., Präſident, über Vermögensübergaben und Gutsabtretungen. Stuttgart, Steinkopf. 1844. 8.

Michaelis, Adolph, Profeſſor in Tübingen, Grundriß zu Vorleſungen über das gemeine deutſche und das württembergiſche Lehenrecht. 2te Aufl. Tübingen, Laupp. 1844. 8.

Jeitter, Karl Friedr. v., Pupillenrath in Tübingen, Handbuch über die Behandlung der Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Königreich Württemberg. 2te verm. Aufl. Bd. 1. Tübingen, Oſiander. 1844. 8.

Bolley, v., Präſident, Entwürfe und Anträge zu einer umfaſſenden Civilgerichts- und Prozeßordnung für das Königreich Württemberg. Bd. 1. 2. Stuttgart, Steinkopf. 1844. 8.

Hufnagel, C. F. v., neue Präjudicien der württembergiſchen höheren Gerichte, Berichtigungen und Zuſätze zu dem Commentar über das württembergiſche Strafgeſetzbuch. Tübingen, Oſiander. 1844. 8. Zugleich

mit dem Titel: Commentar über das Strafgeſetzbuch für das Königreich Württemberg.

Schwab, Otto, Erörterungen und Vorſchläge über einzelne Materien des Strafgeſetzbuchs für das Königreich Württemberg vom Jahr 1839. Stuttgart, Belſer. 1844. 8.

Holzinger, Oberjuſtizrath, Oberamtsrichter in Ellwangen, Commentar über die Strafprozeßordnung für das Königreich Württemberg, zunächſt für Praktiker. Bd. 1. Ellwangen, Brandegger. 1844. 8.

Röllner, der Wohlthätigkeits- und der Beſſerungsverein, mit Beiträgen zur Statiſtik der höhern Civilſtrafanſtalten im Königreich Würtemberg. In den Jahrbüchern für Gefängnißkunde. Bd. 4. Heft 1. Frankfurt a. M., Varrentrapp. 1844. 8. S. 15—43.

Ueberſicht über die von jüdiſchen Gaunern in Württemberg in den Jahren 1832 bis 1843 verübten Verbrechen. Stuttgart, Belſer. 1844. 8.

Monatſchrift für die Juſtizpflege in Württemberg. Herausgegeben von A. Sarwey, Obertribunalrath. Bd. 9. Ludwigsburg, Naſt. 1844. 8.

Regiſter über die Anfangsſtrophen aller Verſe des neuen württembergiſchen Geſangbuchs für die evangeliſche Kirche, ſowie über die allgemeinen und beſondern Liederaufſchriften. Ulm, Ebner. 1844. 8.

Vierſtimmige Choralmelodien zu dem Geſangbuch für die evangel. Kirche in Württemberg, zum Gebrauch in Kirchen und Schulen. Stuttgart, Metzler. 1844. gr. 8.

Cenſuren über die Abweiſung des Biſchofs von Rottenburg durch die Württ. Abgeordnetenkammer. Schaffhauſen, Hurter. 1842. 8. (Nachtrag zu 1842.)

Die katholiſche Kirche Würtembergs im Sept. 1842. Luzern (Augsburg, Kollmann). 1842. 8. (Desgl.)

Die mißlungene Staatsſchrift oder Antwort auf die „Beleuchtung der Angriffe gegen die Württembergiſche Staatsregierung. 1842.“ Luzern (Augsburg, Kollmann). 1843. (Nachtrag zu 1843.)

Neueſte Denkſchrift der Württembergiſchen Staatsregierung an den Römiſchen Stuhl. Veröffentlicht und beleuchtet, nebſt einigen wichtigen Aktenſtücken. Schaffhauſen, Hurter. 1844. 8.

Neue Briefe zweier Freunde über die katholiſchen Zuſtände in Würtemberg. Schaffhauſen, Hurter. 1844. 8.

Offenes Sendſchreiben des freireſignirten Pfarrers Carl Haas an ſeine Gemeinde in Ober- und Unter-Gröningen bei ſeinem Rücktritt (Uebertritt) zur römiſch-katholiſchen Kirche. Augsburg, Kollmann. 1844. 8.

Wild, Friedrich Carl, Pfarrer zu Löpſingen in Bayern, eine proteſtantiſche Belehrung für das Volk; veranlaßt durch das offene Sendſchreiben des Dr. Carl Haas. Aalen, Wagner. 1844. 8.

Erwiederung der evangeliſchen Gemeinde Ober- und Untergröningen im Königreich Württemberg auf dieſes Sendſchreiben (verfaßt durch den Rathsſchreiber von Ober- und Untergröningen, Eberhard Pfizenmayer.) Stuttgart, Rieger. 1844. 8.

Offene Antwort auf das offene Sendſchreiben. Mit

einem Vorworte von Carl Stockmayer, Diakonus in Hall. Stuttgart, Belſer. 1844. 8.

Obiges Sendſchreiben geprüft und mit den nöthigen Bemerkungen verſehen von einem evangeliſchen Geiſtlichen. Heilbronn, Drechsler. 1844. 8.

Haußmann, J. G. F., Diaconus, evangeliſche Antworten auf katholiſche Fragen. Eine Zuſchrift an die evangeliſche Gemeinde Ober- und Untergröningen aus Anlaß des „offenen Sendſchreibens" ihres katholiſch gewordenen Pfarrers Haas an dieſelbe. Stuttgart, Steinkopf. 1844. 8.

Schneiderhan, Anton, Pfarrer in Mögglingen, das Sendſchreiben des zur katholiſchen Kirche übergetretenen Dr. E. Haas und die gegen ihn erſchienenen Schriften. Ein Wort zur gegenſeitigen Verſtändigung. Ellwangen, Brandegger. 1844. 8.

Einige herzliche Worte, in Antwort auf das offene Sendſchreiben des neubekehrten Dr. Haas. Regensburg, Manz. 1844. 8.

Allioli, Domprobſt, Joſ. Frz., Rede, gehalten in der Domkirche zu Augsburg bei Gelegenheit des öffentlichen Rücktritts zur katholiſchen Kirche des Pf. Haas. Augsburg, Kranzfelder. 1844. 8.

Binder, Dr. Wilh., Dr. Carl Haas und die Unredlichen unter ſeinen Gegnern. Leipzig, Herbig. 1844. 8.

Renz, Carl, Präzeptor zu Calw, die lateiniſchen und die niederen Realſchulen in ihrer nothwendigen Einheit. Calw, Rivinius. 1844. 8.

Wagner, S. F., Gerichtsnotar zu Schorndorf, Notizen von den Steuer- und Zehentabgaben und Vorschlag zu einem Steuer- und Zehentabgabensystem. Stuttgart, Wachendorf. 1844. 8.

Allgemeine Kriegs-Dienstordnung für die Königl. Württembergischen Truppen. Administrativer Theil. Erster Hauptabschnitt. 1. Hauptstück. 3. Hauptstück. Stuttgart, Mäntler. 1844. 8.

Waffenlehre für die K. Württembergische Infanterie. Ludwigsburg, Nast. [1844.] 8.

Hausordnung für das Festungs- (Kreis-) Gefängniß zu Hohenasperg. Stuttgart, Mäntler o. J. 8.

Michelsen, J. v., Capitän im fünften Jägercorps, die königlich württembergische Verordnung zur Bildung von Offizierszöglingen in den Regimentern. Mit einleitenden Bemerkungen und Erörterungen über die Anwendbarkeit der dort aufgestellten Grundsätze auf hierländische Zustände. Kiel, Schwers. 1844. gr. 8.

Merkwürdige Lebensgeschichte des Veteranen Jak. Friedr. Riesch. Von ihm selbst verfaßt. Vaihingen, gedruckt bei Burkhardt. 1844. 8.

Verhandlungen des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben. Zweiter Bericht. Mit einem Holzstiche und drei Steindrücken. Ulm, Stettin. 1844. 4.

Entwurf revidirter Verwaltungsgrundsätze des württembergischen Kreditvereins. Stuttgart, Hoffmann. 1844. 8. (Ueberhaupt Statuten, Rechenschafts-, Jahresberichte einer Menge von Vereinen und Anstalten.)

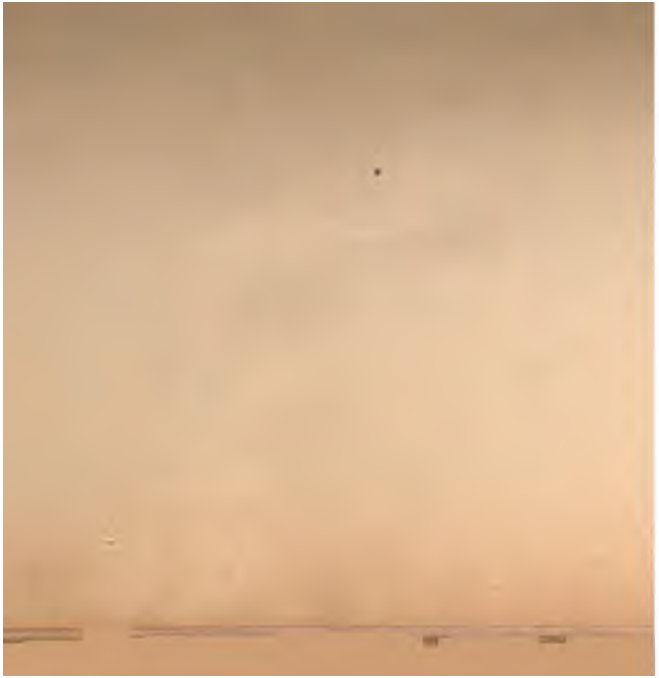
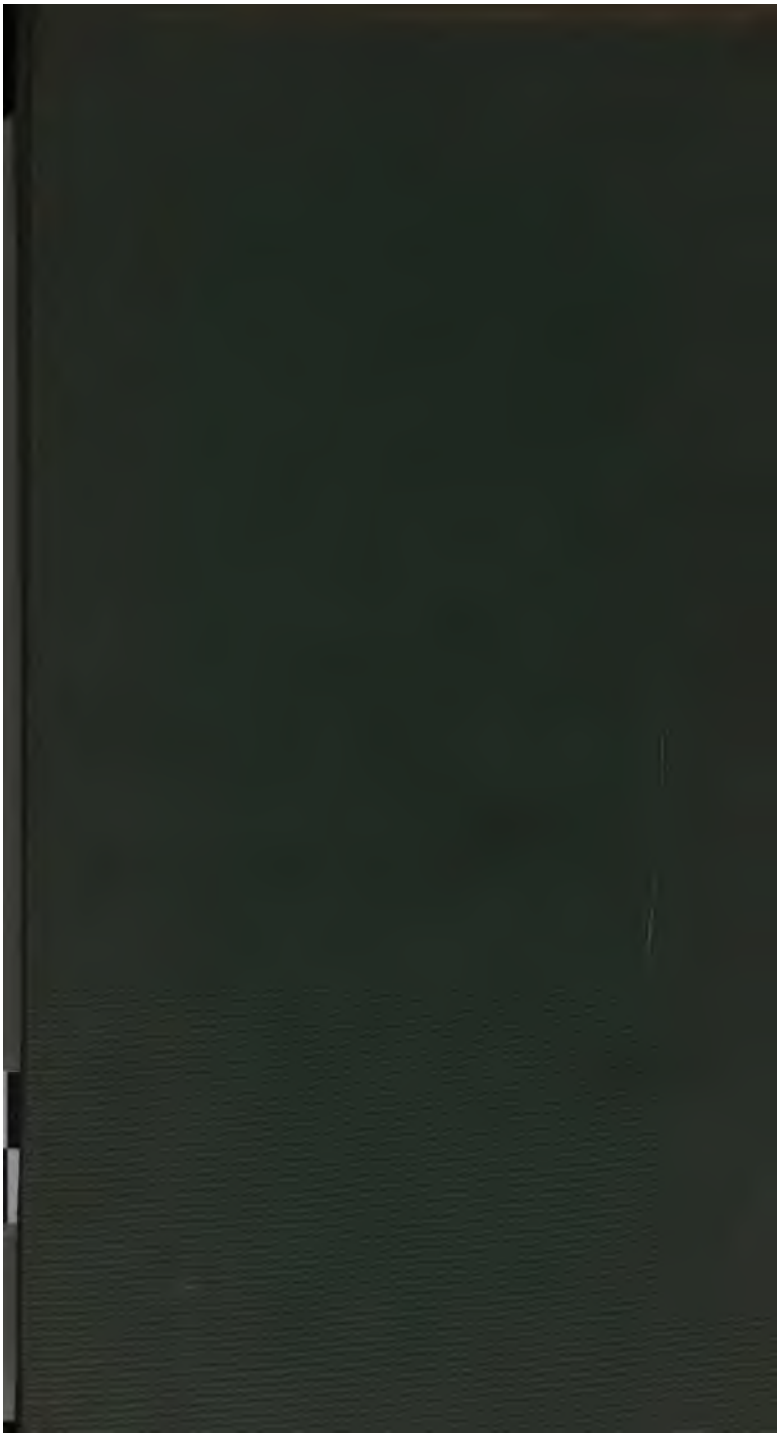
SEP 21 1932